# AMTSBLATT

### für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 1. Feber 2005

1. Stück

- 1. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. Änderung
- Kirchenverfassungsnovelle 2004 Berichtigung zu ABl. Nr. 188/2004
- Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (EvSchul-O) Berichtigung zu ABl. Nr. 195/2004
- Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae,
   Jänner 2005 Evangelischer Bund in Österreich
- Kollektenaufruf zum Sonntag Reminiscere, 20. Feber 2005 — Ökumene
- Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare am 6. März 2005
   Schulwerk Oberschützen
- 7. Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen
- 8. Ehrenamt-Ordnung Begutachtungsfrist

- 9. Bezugspreis für das Amtsblatt
- 10. Dienstpostenplan 2006
- 11. Vertragsbedienstetengesetz Gehaltsanpassung
- **12.** Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha; Wechsel der Superintendenz
- 13. Signet der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
- E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche)
- 15. Öffentlichkeitsarbeit Wien Kontaktadressen
- 16. Einberufung der 9. Session der 14. Synode H. B.
- **17.** Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2005
- Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2005

Kirchliche Mitteilung

### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. G 05; 115/2005 vom 12. Jänner 2005

### Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 7. Dezember 2004 folgende

### Änderung der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

beschlossen:

### 2. Zuordnung von Bereichen

- 2.1 Folgende Bereiche der Aufgaben des Oberkirchenrates A. u. H. B. sind einzelnen seiner Mitglieder oder mehreren gemeinsam zugeordnet:
  - 2.11 Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit und in der Ökumene, Leitung der Sitzungen: Sturm bzw. Neumann
  - 2.14 Wirtschaftliche Angelegenheiten Pusch, vertretungsweise **Heussler**
  - 2.15 Rechtliche Angelegenheiten, Mitarbeitervertretung, Europäische Union Kauer, vertretungsweise Heussler
  - 2.16 Öffentlichkeitsarbeit Sturm bzw. **Neumann**

- 2.2 Die synodalen Ausschüsse der Generalsynode bzw. Kommissionen werden von folgenden Mitgliedern inhaltlich begleitet:
  - 2.21 Ausbildungsausschuss Reiner und **Neumann**
  - 2.22 Diakonischer Ausschuss Bünker und **Neumann**
  - 2.24 Finanzkommission **Heussler** und Pusch
  - 2.26 Nominierungsausschuss Sturm, Neumann
  - 2.27 Rechts- und Verfassungsausschuss Heussler und Kauer
  - 2.28 Religionspädagogischer Ausschuss Bünker und **Neumann**
  - 2.29 Theologischer Ausschuss Bünker und **Neumann**
  - 2.30 Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit Bünker und Neumann
  - 2.31 Bildungskommission Bünker und **Neumann**

### 2. Zl. G 09; 136/2005 vom 18. Jänner 2005

### Kirchenverfassungsnovelle 2004 — Berichtigung zu ABl. Nr. 188/2004

Die unter 9.2.1 angeführte Zitierung von § 66 Abs. 3 ist wie folgt richtigzustellen:

"§ 66 Abs. 1 Z. 3."

### 3. Zl. SCH 01; 137/2005 vom 18. Jänner 2005

### Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (EvSchul-O) — Berichtigung zu ABl. Nr. 195/2004

Die unter 9.2.1 angeführte Zitierung von § 66 Abs. 3 ist wie folgt richtigzustellen:

"§ 66 Abs. 1 Z. 3."

### 4. Zl. KOL 06; 22/2005 vom 10. Jänner 2005

### Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 23. Jänner 2005 — Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Seine Hauptaufgabe ist die Begleitung von Menschen auf dem spannenden Weg ihres Evangelisch-Seins oder Evangelisch-Werdens. Er macht das zum Beispiel durch die Herausgabe des Büchleins "Evangelische Standpunkte im 3. Jahrtausend", in dem evangelische Grundsätze und Inhalte kurz und verständlich wiedergegeben werden. Die Zeitschrift "Standpunkt" erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein weiterer Atrbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studenten und Gemeinden durch Literatur und Schriften.

Ein besonderes Anliegen sind dem Evangelischen Bund in Österreich die evangelischen Schulen in Spanien, die seit vielen Jahren regelmäßig unterstützt werden. So erfahren Kinder und Jugendliche in Spanien, die in den evangelischen Schulen Heimat und Bildung bekommen, die Solidarität evangelischer Christen aus Österreich.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr Superintendent Paul Weiland, Obmann

### **5.** Zl. KOL 01; 183/2005 vom 24. Jänner 2005

### Kollektenaufruf zum Sonntag Reminiscere, 20. Feber 2005 — Ökumene

Die ökumenische Bewegung gehört zu den wesentlichen Aufgaben unserer Kirche. Es wächst unter den Kirchen das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit über die Konfessionsgrenzen hinaus. Gemeinsam haben die Kirchen des Ökumenischen Rates die Arbeit des Österreichkonvents an einer neuen Bundesverfassung begleitet. Gemeinsam mit den anderen Religionsgemeinschaften haben sie der Flutopfer gedacht. Gemeinsam werden sie im Jahr 2005 bei verschiedenen Gelegenheiten der Ereignisse gedenken, die für die jüngere Geschichte Österreichs von großer Bedeutung sind: 60 Jahre Befreiung und Kriegsende; 50 Jahre Staatsvertrag und 10 Jahre Mitgliedschaft in der EU. Um dieses gemeinsame Eintreten für die Werte des Christentums und die Orientierung aus dem Glauben zum Wohl unseres Landes möglich zu machen, engagieren sich viele Evangelische für die Ökumene.

Im laufenden Jahr liegen die Vorbereitungen verschiedener großer ökumenischer Konferenzen: 2006 findet in Budapest die 6. Vollversammlung der "Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa — Leuenberger Kirchengemeinschaft" und in Porto Alegre, Brasilien, die 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (Weltkirchenrat) statt. Schon jetzt werden die Delegierten nominiert die sich auf eigenen Versammlungen intensiv auf diese Ereignisse vorbereiten.

Alle diese Bemühungen haben zum Ziel, dass die Kirchen einander Kirchengemeinschaft gewähren, also die Ämter anerkennen und in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft stehen. Diese Kirchengemeinschaft ist für die Evangelischen Kirchen das Ziel der ökumenischen Bewegung. Für diese "Einheit in versöhnter Verschiedenheit" setzt sich auch die Evangelische Kirche in Österreich ein. Damit das möglich ist, ist die ökumenische Arbeit auf Ihre Unterstützung angewiesen. Die Kollekte des heutigen Sonntags ermöglicht es unserer Kirche, weiterhin im vielstimmigen Chor der Ökumene die evangelische Stimme qualitätsvoll und engagiert einzubringen.

Wir danken herzlich für Ihre Großzügigkeit!

### 6. Zl. KOL 30; 184/2005 vom 24. Jänner 2005

### Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare am 6. März 2005 — Schulwerk Oberschützen

Die Direktion des Evangelischen Real- und Oberstufenrealgymnasiums Oberschützen dankt namens des Vorstandes des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen allen Gemeinden für die großzügige Unterstützung durch ihre Kollekte im vergangenen Jahr.

Wir bitten auch im Jahr 2005 wieder um ihre Kollekte für unsere Schule.

Im vergangenen Jahr 2004 haben wir die ersten beiden Bauabschnitte der Renovierungsarbeiten an unserer Schule abgeschlossen. In den nächsten beiden Jahren ist es auf Grund von Sicherheitsmängeln notwendig geworden, den Turnsaal und die dazugehörigen Nebenräume und Sanitäranlagen zu sanieren.

Dies ist nur möglich, wenn wir auch in Zukunft auf die finanzielle Unterstützung aus den Pfarrgemeinden und auf die Opferbereitschaft ihrer Gemeindeglieder bauen können. Darum bitten wir Sie auch heuer wieder sehr herzlich um ihre finanzielle Zuwendung und damit um Ihre Solidarität mit dem Evangelischen Schulwerk Oberschützen, damit wir die noch ausständigen Arbeiten in Angriff nehmen und so allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft die entsprechenden Räumlichkeiten für ihr Arbeiten und Leben an unserer Schule zur Verfügung stellen können.

Mit herzlichem Dank im Voraus und herzlichen Grüßen aus Oberschützen.

Direktor Mag. Gottfried Wurm

### 7. Zl. LK 22; 4703/2004 vom 27. Dezember 2004

#### Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen

Unter Hinweis auf die in ABl. Nr. 226/99 kundgemachten Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999) wird darauf hingewiesen, dass Ansuchen um Zuschüsse und Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Rechnungsjahr 2006 ordnungsgemäß belegt

### ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2005

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Ansuchen, die an andere Stellen wie z. B. den Obmann der Finanzkommission oder direkt an den Synodalausschuss gerichtet werden und die deshalb nach dem festgesetzten Termin oder gar nicht im Kirchenamt A. B. einlangen und daher nicht entsprechend geprüft werden konnten, ausnahmslos nicht behandelt werden können, ebenso nicht ordnungsgemäß ausgestattete Anträge.

Dazu wird auf § 11 Abs. 2 der Kirchenverfassung (§ 18 KVO \*\*u\*) hingewiesen, wonach Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

### 8. Zl. G 18; 45/2005 vom 11. Jänner 2005

### Ehrenamt-Ordnung — Begutachtungsfrist

Mit dem 12. Stück des Amtsblattes ist im Dezember 2004 der Entwurf der Ehrenamt-Ordnung allen Superintendenzen, der Kirche H. B., den Pfarrgemeinden, Werken, Vereinen und Einrichtungen zur neuerlichen Begutachtung zugesandt worden. Es darf an die dafür angegebene

#### Frist 28. Feber 2005

erinnert werden. Bis zu diesem Termin werden Stellungnahmen erbeten, die an den juristischen Oberkirchenrat MMag. Kauer, gegebenenfalls per E-Mail <r.kauer@ evang.at>, zu richten sind.

### 9. Zl. AW 02; 47/2005 vom 11. Jänner 2005

### Bezugspreis für das Amtsblatt

Wie zuletzt in ABl. Nr. 328/2000 verlautbart, beträgt der Bezugspreis für das Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

### bis zu einem Jahresumfang von 180 Seiten EUR 40,70 inkl. Versandspesen.

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehraufwand eine aliquote Nachverrechnung.

Bischof Landessuperintendent Mag. Herwig Sturm Mag. Wolfram Neumann

### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

### 10. Zl. LK 22; 4711/2004 vom 27. Dezember 2004

### Dienstpostenplan 2006

Die Vorschläge der Superintendenzen für den Dienstpostenplan des Jahres 2006 sind entsprechend der vom Synodalausschuss A.B. beschlossenen Dienstpostenplanrichtlinie (ABl. Nr. 180/2000) von den Superintendentialausschüssen

### bis 30. September 2005

dem Oberkirchenrat A. B. zu übermitteln, wobei darauf hingewiesen wird, dass nach Punkt III. der Dienstpostenplanrichtlinie die Höchstzahl der Dienstposten für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger für das Jahr 2006 insgesamt 255 beträgt.

### 11. Zl. LK 4; 157/2005 vom 20. Jänner 2005

### Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung

Mit dem Bundesgesetzblatt vom 30. Dezember 2004, Teil I, sind unter Nr. 176 mit der Dienstrechts-Novelle 2004 folgende Ansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 geändert worden: Die Tabelle in § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

210 1		11110011	0111411 1019	01146 1 4000					
Entloh-	Entlohnungsgruppe								
nungs-	a	Ь	c	d	e				
stufe			Euro						
1	1719,70	1358,40	1203,30	1153,40	1103,70				
2	1762,—	1391,50	1231,80	1175,60	1116,20				
3	1804,60	1424,50	1260,30	1197,70	1128,60				
4	1847,40	1458,—	1288,60	1219,90	1141,10				
5	1890,20	1493,30	1317,—	1241,90	1153,40				
6	1932,90	1529,30	1345,40	1263,90	1166,10				
7	2005,10	1567,60	1374,—	1286,—	1178,50				
8	2077,60	1606,—	1402,40	1307,90	1191,—				
9	2149,70	1660,20	1430,80	1330,20	1203,40				
10	2221,40	1715,60	1459,50	1352,40	1216,10				
11	2293,50	1788,—	1489,90	1374,40	1228,40				
12	2365,10	1860,90	1520,90	1396,30	1241,—				
13	2437,30	1933,60	1553,20	1418,40	1253,40				
14	2509,40	2005,70	1586,10	1440,70	1265,80				
15	2581,20	2077,80	1619,10	1463,20	1278,20				
16	2675,20	2149,90	1652,50	1486,50	1290,80				
17	2769,20	2222,30	1686,10	1510,50	1303,30				
18	2863,10	2293,80	1719,70	1534,80	1315,90				
19	2957,20	2366,20	1753,20	1560,60	1328,30				
20	3051,40	2437,90	1786,70	1586,10	1340,70				
21	—,—	—,—	1820,20	1611,90	1353,20				

Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag "129,— €" durch den Betrag "132,— €" und der Betrag "163,9 €" durch den Betrag "167,7 €" ersetzt.

Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsgruppe											
	gs- l pa	l 1	12a2	12a 1	1 2b 1	13					
stufe				Euro							
1	2086,40	1885,80	1714,80	1602,80	1464,30	1315,60					
2	2086,40	1947,20	1766,70	1650,70	1491,10	1338,10					
3	2086,40	2008,80	1818,30	1698,80	1519,40	1360,10					
4	2262,20	2077,10	1870,20	1747,—	1548,—	1382,50					
5	2438,50	2224,70	1921,80	1795,20	1578,—	1405,—					
6	2614,70	2379,90	2027,50	1893,50	1655,90	1439,70					
7	2790,40	2535,10	2153,70	1995,10	1735,30	1493,70					
8	2966,50	2684,90	2279,40	2095,70	1814,50	1551,30					
9	3143,30	2839,80	2424,50	2211,40	1893,20	1611,—					
10	3320,60	2999,10	2569,60	2327,50	1972,10	1671,80					
11	3497,90	3140,—	2716,40	2445,—	2050,30	1733,20					
12	3676,20	3294,10	2863,—	2561,60	2158,30	1793,40					
13	3853,50	3448,—	3009,10	2679,30	2266,50	1854,90					
14	4031,10	3602,30	3155,50	2796,70	2374,20	1916,60					
15	4209,—	3756,30	3302,—	2913,60	2482,—	2000,50					
16	4456,50	3905,60	3432,—	3015,80	2577,30	2084,30					
17	4692,20	4100,50	3568,90	3124,50	2676,90	2167,20					
18	4927,90	4100,50	3714,50	3240,50	2783,40	2250,50					
19	5162,80	4392,30	3847,60	3345,70	2880,40	2333,70					

### 12. Zl. GD 123; 4558/2004 vom 17. Jänner 2005

### Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha; Wechsel der Superintendenz

Dem Antrag der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha vom 3. Juni 2003 auf Wechsel von der Superintendenz A. B. Wien zur Superintendenz A. B. Niederösterreich hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. zugestimmt und dies gemäß § 5 des Bundesgesetzes über Äußere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angezeigt. Von diesem ist schriftlich bestätigt worden, dass die Anzeige am 17. Dezember 2004, Zahl 6.890/2-kAb/04, eingelangt ist. Mit diesem Tage ist somit der Wechsel der Superintendenz rechtswirksam geworden.

### 13. Zl. LK 001; 78/2005 vom 13. Jänner 2005

### Signet der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass das Signet der Evangelischen Kirche A. B., welches gemäß ABl. 1999, 11. Stück, S. 152, nach dem Markenschutzgesetz registriert worden ist, den Gemeinden, Werken und Einrichtungen der Kirche zur Verfügung steht. Dieses Signet wurde entwickelt, um die Gemeinsamkeit der unterschiedlichen Tätigkeiten der Kirche nach außen sichtbar zu machen. Es wird daher dringend empfohlen, auf Publikationen, Briefköpfen und Drucksorten dieses Signet anzubringen. Zur Beratung steht der Pfarrer für Öffentlichkeitsarbeit, Mag. Marco Uschmann, Ungargasse 9, 1030 Wien, E-Mail: m.uschmann@evang.at gerne bereit.

Als Abzeichen ist das Signet zum Preis von € 1,45 im Kirchenamt A. B. erhältlich.

### 14. Zl. GD 167; 73/2005 vom 12. Jänner 2005

### E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche)

Die E-Mail-Adresse sowie die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche), Mühlgasse 43, 8020 Graz, lauten:

E-Mail: office@kreuzkirche-graz.at Homepage: www.kreuzkirche-graz.at

### 15. Zl. SUP 07; 118/2005 vom 17. Jänner 2005

#### Öffentlichkeitsarbeit Wien — Kontaktadressen

Die Öffentlichkeitsarbeit Wien ist ab sofort zu erreichen:

Evangelische Superintendentur A. B. Wien — Öffentlichkeitsarbeit 1050 Wien, Hamburgerstraße 3

Pfarrerin Mag. Monika Salzer: monika.salzer@evang.at, Tel. 0699/18877035

Claudia Naderi Boshehri: oeffarbeit.wien@evang.at, Tel. (01) 587 31 41.

### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

### **16.** Zl. HB 01; 4641/2004 vom 20. Dezember 2004

### Einberufung der 9. Session der 14. Synode H. B.

Über den Beschluss des Synodalausschusses vom 7. Dezember 2004 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hiermit die

### 9. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

für Dienstag, den 17. Mai 2005, von 9 bis 16 Uhr im Gemeindesaal der Reformierten Stadtkirche, Dorotheergasse 16, 1010 Wien, ein.

Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Kuratorin	Pfarrer
Evelyn Martin	Mag. Wolfram Neumann
Vorsitzende der Synode H. B.	Landessuperintendent

### 17. Zl. HB 01; 4644/2004 vom 20. Dezember 2004

### Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2005

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2004 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2005 beschlossen:

Aufwändungen	€	€
I. Personalaufwand		
1. Geistliche		
AmtsträgerInnen	421.000,—	
2. Pensionen	135.000,—	
3. Pensionen Witwen	107.000,—	
4. ASVG-Dienstgeberbeitr.	73.400,—	
<ol><li>Zusatzkrankenfürsorge</li></ol>	8.100,—	
6. Pensionsbeiträge	12.200,—	
7. Pensionsbeiträge PI	20.200,—	
8. Gehälter Angestellte	101.000,—	
9. Zusatzpensionen	16.000,	893.900,—
II. Zuweisungen an diverse I	Fonds	
und Rücklagen		161.600,—
III. Kosten der Kirchenleitun	g	27.780,—
IV. Kosten der Kirchenkanzle	ei	23.800,—
V. Anteilige Kosten		
Evang. Kirche A. u. H. B.		53.505,—
VI. Diverse Kosten		130.000,—
VII.+VIII. Reformiertes Kirch	enblatt	43.300,—
Gebarungszugang		75,—
		1,333.960,—

Ert	räge	€
I.	Gemeindequoten	750.060,—
II.	Bundeszuschuss	139.600,—
III.	Zweckgebundene Erträge	
	(Pensionsfonds)	162.200,—
IV.	Sonstige Einnahmen	143.800,—
V.	Religionsunterricht	100.000,—
VI	+VII. Reformiertes Kirchenblatt,	
	Reformierte Schriften	38.300,—
		1,333.960,—

### **18.** Zl. HB 01; 4645/2004 vom 20. Dezember 2004

### Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2005

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 30. September 1994, ABl. Nr. 191/1994 (Zl. 3296/94 vom 30. September 1994) nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	130.608,—	10.884,—
Wien-Süd	57.720,—	4.810,—
Wien-West	52.008,—	4.334,—
Oberwart	212.292,—	17.691,—
Linz	32.292,—	2.691,—
Bregenz	129.708,—	10.809,—
Dornbirn	59.916,—	4.993,—
Feldkirch	52.956,—	4.413,—
Bludenz	22.560,—	1.880,—
	750.060,—	62.505,—

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2005 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis zum 15. des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

	Pfarrer
DiplIng. Klaus Heussler	Mag. Wolfram Neumann
Oberkirchenrat	Landessuperintendent

### Kirchliche Mitteilung

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Pfarrer i. R. Mag. Erwin Schneider, geboren am 19. Jänner 1918 in Karlsbad, am Freitag, dem 24. Dezember 2004, in Wien im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Mag. Erwin Schneider findet sich im Amtsblatt 1986 auf Seite 64 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 694; 10/2005 vom 4. Jänner 2005.)

### Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

# AMTSBLATT

### für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 18. Feber 2005

2. Stück

- **19.** Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung Wiederverlautbarung
- Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an höheren und mittleren Schulen
- 21. Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2005
- Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die Personenstandsbücher
- Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die kirchlichen Matriken
- 24. Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika
- **25.** Verein "Evangelisches Bildungswerk in Tirol" Anerkennung als Evangelisch-kirchlicher Verein und Satzungsgenehmigung
- Mindestgehälter-Verordnung Anpassung per 1. Jänner 2005
- Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

- **28.** Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau; Wechsel der Superintendenz
- Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring
- **30.** Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen
- **31.** Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
- **32.** Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg
- **33.** Ausschreibung (erste) der derzeit nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
- 34. Beschlüsse der 8. Session der 14. Synode H. B.
- **35.** Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Kirchliche Mitteilung

### Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

**19.** Zl. G 08; 373/2005 vom 9. Feber 2005

### Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung — Wiederverlautbarung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 7. September 2004 die folgende Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung beschlossen:

### Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung

### Ordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung

§ 1: Zielsetzung der Prüfung:

Die C-Prüfung dient zum Nachweis der nebenberuflichen Kirchenmusik-Ausbildung.

- **\$ 2:** Die C-Prüfung kann auch als Teilbereichsprüfung Orgel bzw. Teilbereichsprüfung Chorleitung abgelegt werden.
- § 3: Zu der durch die kirchenmusikalische Prüfungskommission des Oberkirchenrates A. u. H. B. vorzuneh-

menden C-Prüfung für Kirchenmusiker werden Bewerber zugelassen, die an einem zur Vorbereitung auf die C-Prüfung eingerichteten Kurs teilgenommen haben oder den Besuch einer Musikschule oder eines Konservatoriums oder eine geeignete private Vorbildung nachweisen können.

Weiters ist die Mitwirkung in einem Chor mit kirchenmusikalischer Prägung (die Teilnahme an kirchenmusikalischen Sing- und Werkwochen) nachzuweisen.

§ 4: Das Ersuchen zur Zulassung zur Prüfung ist an den Referenten für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Ihm sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (Abriss);
- b) ein Nachweis über die allgemeine Vorbildung und kirchliche Tätigkeit;
- c) ein Nachweis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (Taufschein oder Eintrittsbestätigung);
- d) ein Gutachten eines Lehrers des Kandidaten;
- e) ein Nachweis über die musikalische Vorbildung entsprechend § 3.

- § 5: Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Oberkirchenrates A. u. H. B. Im Falle ungenügender Vorbildung oder mangelhafter kirchlicher Eignung ist der Kandidat nicht zuzulassen.
- § 6: (1) Die Prüfungskommission und ihr Vorsitzender werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt. Gehört der Kandidat der Evangelischen Kirche A. B. an, hat der Bischof, gehört der Kandidat der Evangelischen Kirche H. B. an, der Landessuperintendent den Vorsitz. Der Bischof bzw. der Landessuperintendent können sich in der Funktion des Vorsitzes vertreten lassen.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Referenten für Kirchenmusik im Oberkirchenrat (geistlicher Amtsträger) dem Landeskantor und einem weiteren Fachvertreter, den der Beirat für Kirchenmusik aus seinen Reihen bestimmt.
  - (3) Alle Prüfungen sind öffentlich.

### § 7: Prüfungsanforderungen der C-Prüfung

### 1. Instrumentaler Bereich

1.1 Orgel-Literaturspiel:

Vorspiel von 3 Werken aus verschiedenen Stilepochen, davon 1 oder 2 choralgebunden.

Vorlage einer Liste mit 5 kleineren choralgebundenen Werken und 2 weiteren kleineren freien Werken, Stichproben daraus.

Prüfungsdauer: 15 Minuten

Kommentar: Pedalspiel ist obligatorisch, Bewertungsmaßstab ist die musikale Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke. Schwierigkeitsgrad: Johann Sebastian Bach: Orgelbüchlein.

Aus der Repertoirliste werden Stichproben gemacht, in denen gezeigt werden muss, dass die angegebenen Stücke früher sorgfältig geübt wurden und bei Bedarf rasch aufgefrischt werden können.

### 1.2 Liturgisches Orgelspiel:

a) Vorbereitung eines vollständigen Gottesdienstes mit Abendmahlsliturgie

Choralvorspiele:

- ein improvisiertes, vorbereitetes Vorspiel,
- vorbereitet-improvisierte Intonationen zu den weiteren Liedern in verschiedener Art und Weise
- zu einem Lied Literaturvorspiel möglich.
- Begleitung der Choräle:
- wenigstens ein Lied mit Begleitung nach Gesangbuch (stilistisch freie Wahl),
- restliche Lieder: Begleitung an Hand der Sätze aus dem Choralbuch zum EG (Verwendung anderer Sätze möglich),

Vor- und Nachspiel:

- freie Wahl von Literatur möglich.

Besonderes Augenmerk wird auf eine gesangliche Begleitung der Gemeinde gelegt (Tempo, Rhythmus, Artikulation, Registrierung). Die adäquate selbstständige Auswahl der Stücke für Vor-/Nachspiel fließt in die Bewertung ein.

b) unvorbereitet:

- einfache Intonationen: Blattspiel aus dem Orgelbuch (mit oder ohne Pedal).
- c) Aus einer Liste von mindestens 15 studierten Choralbuchsätzen werden Stichproben ausgewählt.

Vorbereitungszeit für 1.2 a: 2 Wochen.

Prüfungsdauer 1.2 b und c zusammen: 10 Minuten.

### 1.3 Klavier:

Vortrag von 2 frei gewählten, verschiedenartigen, leichteren Werken.

Bewertungsmaßstab ist die musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke. Schwierigkeitsgrad: Johann Sebastian Bach kleine Preludien und Fugetten.

Prüfungsdauer: bis zu 10 Minuten.

#### 2. Vokaler Bereich

### 2.1 Chorleitung

a) Chorische Stimmbildung (5–10 Minuten): Einsingen des Chores.

Prüfungskriterien sind die Auswahl der Übungen in Hinblick auf das Stück, die Zweckmäßigkeit der einzelnen Übungen und ihrer Abfolge, die Angemessenheit des Schwierigkeitsgrades sowie Erfolgskontrolle/Hilfestellung zum Erreichen eines Übungszieles.

b) Probenarbeit (30 Minuten): Arbeit an einem vom Kandidaten selbst vorbereiteten 3–4-stimmigen Satz

Schwierigkeitsgrad: Melchior Franck: Evangelien-Motetten

Prüfungsmerkmale u. a.: die Fähigkeit, die wichtigsten Taktarten zu schlagen, Einsätze auf jeder Zählzeit zu geben, richtiges Abschlagen, sinnvolle Tempowahl in allen Phasen der Probe, Probenmethodik, methodische Hilfen zur Intonations- und Intervallsicherheit und zur rhythmischen Genauigkeit.

 c) Vordirigieren (5–10 Minuten): Dirigieren eines dem Chor bekannten Satzes.
 Schwierigkeitsgrad: Hans Leo Hassler: Vater unser im

Schwierigkeitsgrad: Hans Leo Hassler: Vater unser im Himmelsreich.

Einer der Sätze von b bzw. c soll polyphon sein.

Vorbereitungszeit: 2 Wochen.

Prüfungsdauer insgesamt: 45 Minuten.

### 2.2 Partiturspiel

- a) Spielen eines Chorsatzes, zum Beispiel der Chorleitungsaufgabe.
- b) Prima-vista: Spielen eines leichten 4-stimmigen Chorsatzes (auf 2 Systemen).

Vorbereitungszeit: wie 2.1.

Prüfungsdauer: bis zu 10 Minuten.

#### 2.3 Gemeindesingen:

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder eines Kanons nach dem EG.

Die Prüfung kann im Rahmen des Gottesdienstes oder der Chorprobe abgelegt werden.

Vorbereitungszeit: 3 Tage.

### 2.4 Singen und Sprechen:

- a) Begleitetes Singen eines leichten Kunstliedes oder einer leichten Arie.
  - Die Stücke sollten im Unterricht erarbeitet worden sein.
- b) Unbegleiteter Vortrag eines Chorals und einer liturgischen Weise.
- c) Sprechen eines biblischen Textes und eines Liedes.
  - Prüfungsmerkmale: richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung Silben/Worttrennung.
- d) Fragen zur Stimmphysiologie
   z. B. Fragen zu: Lagen, Stimmbruch, in Hinblick auf Chorintonation.

Vorbereitungszeit: 2.4. b und c: 3 Tage.

Prüfungsdauer: 10 Minuten.

### 3. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis

- 3.1 Gehörbildung
  - a) mündlich: Bestimmen und Singen von Intervallen und Akkorden, prima-vista-Singen einer leichten Chorstimme.
  - b) schriftlich: einfaches ein- und zweistimmiges Musikdiktat.

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

- 3.2 Tonsatz
  - a) schriftlich:
    - Schreiben eines 4-stimmigen Kantionalsatzes zu einer gegebenen Kirchenliedweise,
    - Aussetzen eines leichten Generalbasses,
    - Schreiben einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise.

Zwei dieser Aufgaben müssen komplett, die dritte ansatzweise erfolgen. Prüfungsmerkmale: korrekte Satztechnik, Sanglichkeit und Einzelstimmen des Kantionalsatzes, Spielbarkeit der Generalbassaussetzung, melodisch-rhythmische Eigenwertigkeit der Gegenstimme. Ein Instrument kann zur Kontrolle benutzt werden.

Prüfungsdauer: Klausur, 90 Minuten.

b) mündlich:

elementarer Harmonielehre, Modulationen, Kirchentonarten, auch transportiert, Kenntnis der allgemeinen Musiklehre und Grundbegriffe der Harmonielehre.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

3.3 Generalbass:

vorbereitet:

Spielen eines leichten bezifferten Basses

(auf Wunsch auch mit musizierter Oberstimme) z. B. Telemann, Krieger.

unvorbereitet:

Spielen leichter Generalbassseguenzen und Kaden-

Prüfungsdauer: 10 Minuten.

3.4 Orgelkunde (entfällt bei Teilbereichsprüfung Chor-

elementare Orgelbau- und Registrierkunde, Überblick über die Geschichte der Orgel und ihre regionalen Ausprägungen.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

### 4. Wissenschaftlicher Bereich

4.1 Literaturkunde und Musikgeschichte:

Überblick über die Hauptepochen der Kirchenmusik auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart,

Kenntnisse der bedeutendsten Meister und Formen der evangelischen Kirchenmusik, Kenntnis der wichtigsten Orgel und Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch auf der Ebene eines C-Musikers (auch Kenntnis von Chorsammlungen).

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

4.2 Liturgik

Kenntnis der Geschichte und der Ordnung von Haupt- und Tagzeitengottesdiensten.

Sichere Kenntnis der Gottesdienstordnung nach dem GB mit seinen Varianten. Ausführungsmöglichkeiten einzelner Stücke. Kenntnis der Terminologie.

Kenntnis der Ordnung des Kirchenjahres.

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

4.3 Kirchenliedkunde

Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches (Aufbau, wichtige Lieder der verschiedenen Epochen und Kirchenjahreszeiten) und seine liturgische Verwendung.

Grundriss der Geschichte des Kirchenliedes.

Prüfungsdauer: 10 Minuten.

4.4 Theologische Informationen und Kirchenkunde.

Freies Kurzreferat (zirka 5 Minuten) über ein selbst gewähltes Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie (z. B. Themen aus dem Evangelischen Erwachsenenkatechismus). Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher.

Kenntnis des Aufbaus und der Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

- § 8: Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Übereinkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.
- § 9: Für eine Teilbereichsprüfung Orgel müssen entsprechend § 7 die Fächer der Bereiche Ziffer 1, 3 und 4, für eine Teilbereichsprüfung Chorleitung die Fächer der Bereiche Ziffer 2, 3 und 4 absolviert werden.
- § 10: Nach beendigter Prüfung fasst die Kommission über das Ergebnis Beschluss. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission die Note desjenigen Gegenstandes vor, für den es die Prüfung vorgenommen hat. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission in Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

\$ 11: Das Zeugnis über die Prüfung wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgestellt. Es enthält neben einer Gesamtbeurteilung des Prüfungsergebnisses Wertungen in den einzelnen Gegenständen entsprechend § 7 bzw. § 9.

### § 12: Die Noten lauten:

sehr gut

befriedigend

genügend

nicht genügend

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten berechnet.

### § 13: (1) Das Gesamtergebnis lautet:

mit Auszeichnung bestanden mit gutem Erfolg bestanden

bestanden

nicht bestanden

(2) Die einzelnen Fächer werden für das Gesamtergebnis wie folgt berechnet:

Hauptfächer mit dreifacher Wertung, Nebenfächer mit einfacher Wertung.

Als Hauptfächer zählen Orgel-Literaturspiel (§ 7 1.1), liturgisches Orgelspiel (§ 7 1.2), Chorleitung (§ 7 2.1). Alle anderen Fächer entsprechend § 7 zählen als Nebenfächer.

- (3) Lautet das Ergebnis in einem Gegenstand "nicht genügend", so muss die Prüfung aus diesem Fach wiederholt werden, und zwar frühestens nach drei, spätestens nach zwölf Monaten. Die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn mehr als eines der Hauptfächer oder mehr als zwei der Nebenfächer mit "nicht genügend" bewertet wurden. Eine Wiederholung der Prüfung ist zweimal möglich.
- § 14: Die C-Prüfung ist innerhalb von drei Jahren nach der Erstzulassung abzulegen.

### Ordnung für die kirchenmusikalische D-Prüfung

### § 1: Zielsetzung der Prüfung:

Die D-Prüfung ist ein Befähigungsnachweis für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst.

- **\$ 2:** Die D-Prüfung kann nur im Bereich Orgel abgelegt werden.
- § 3: Zu der durch die kirchenmusikalische Prüfungskommission des Oberkirchenrates A. u. H. B. vorzunehmenden D-Prüfung für Kirchenmusiker werden Bewerber zugelassen, die an einem zur Vorbereitung auf die D-Prüfung eingerichteten Kurs teilgenommen haben oder den Besuch einer Musikschule oder eines Konservatoriums oder eine geeignete private Vorbildung nachweisen können.
- **\$ 4:** Das Ersuchen zur Zulassung zur Prüfung ist an den Referenten für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Ihm sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (Abriss):
- b) ein Nachweis über die allgemeine Vorbildung und kirchliche Tätigkeit;
- c) ein Nachweis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (Taufschein oder Eintrittsbestätigung);
- d) ein Gutachten eines Lehrers des Kandidaten oder eine Empfehlung des zuständigen Kirchenmusikbeauftragten;
- e) ein Nachweis über die musikalische Vorbildung entsprechend § 3.
- \$5: Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Oberkirchenrates A. u. H. B. Im Falle ungenügender Vorbildung oder mangelhafter kirchlicher Eignung ist der Kandidat nicht zuzulassen.
- § 6: (1) Die Prüfungskommission und ihr Vorsitzender werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt. Gehört der Kandidat der Evangelischen Kirche A. B. an, hat der Bischof, gehört der Kandidat der Evangelischen Kirche H. B. an, der Landessuperintendent den Vorsitz. Der Bischof bzw. der Landessuperintendent können sich in der Funktion des Vorsitzes vertreten lassen.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Referenten für Kirchenmusik im Oberkirchenrat (geistlicher Amtsträger) dem Landeskantor und einem weiteren Fachvertreter, den der Beirat für Kirchenmusik aus seinen Reihen bestimmt.
  - (3) Alle Prüfungen sind öffentlich.

§ 7: Prüfungsanforderungen D-Prüfung

### 1. Begleitendes Orgelspiel

Besondere Bewertungskriterien: Tempowahl, Atemführung, Zeilen- und Strophenübergänge.

- a) Spielen von Kirchenliedern mit und ohne Pedal nach Choralbuch (vorbereitet).
   Zur Prüfung werden 3 Kirchenlieder mit mindestens zwei Strophen zur Begleitung aufgegeben, darunter ein neues geistliches Lied. Nur in wirklichen Ausnahmefällen kann auf das Pedalspiel gänzlich verzichtet werden.
- b) Spielen von liturgischen Stücken (vorbereitet). Zur Prüfung werden 4 liturgische Stücke aufgegeben.
- c) Auswendigspiel eines Kirchenliedes nach eigener Wahl, gegebenenfalls im eigenen Satz.

Vorbereitungszeit für a bis c: 1 Woche.

### 2. Selbstständiges Orgelspiel

a) Spiel einfacher Intonations- und Vorspielliteratur zu Kirchenliedern (vorbereitet).

Zu einem der unter Punkt 1. a aufgegebenen Liedern muss ein Choralvorspiel erarbeitet werden, zu den beiden anderen je eine Intonation. Bewertet wird neben der musikalischen und technischen Ausführung auch die organische Verbindung mit dem Lied.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

b) Spiel einfacher freier Orgelliteratur (2 verschiedenartige Stücke eigener Wahl).
Eines der Stücke kann ein Choralvorspiel sein. Bewertungsmaßstab ist die technische Ausführung musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke.

Prüfungsdauer: 1. und 2. zusammen: bis zu 30 Minuten.

### 3. Allgemeine Musikpraxis

3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde. Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes (nacheinander und zusammen angeschlagen); Unterscheidung von Dur- und Mollakkorden.

3.2 Kenntnis der elementaren Musiklehre.

Spielen von Kadenzen (I-IV-V-I in Dur- und Mollarten bis zu zwei Vorzeichen in engen Lagen), Kenntnis von Skalen (Dur, Moll). Erkennen von Kirchentönen an Liedbeispielen aus dem EG. Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Orgelbegleitsatz.

Prüfungsdauer: 3.1 und 3.2 zusammen: 10 Minuten.

#### 4. Theoretische Kenntnisse

4.1 Kenntnis einfacher Orgelliteratur.

Kenntnis von Sammlungen choralgebundener und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit.

Einordnen der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Orgelmusik.

4.2 Kenntnis des Gesangbuches.

Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des EG. Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen. Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst.

4.3 Kenntnis der Gottesdienstordnung.

Kenntnisse der Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung. Kenntnis des Kirchenjahres und der wichtigsten liturgischen Ausdrücke. 4.4 Elementare Registrierkunde.

Fußtonenbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische Verwendung, insbesondere beim Choralspiel.

Prüfungsdauer: 4.1 bis 4.4 insgesamt bis 30 Minuten.

- **§ 8:** Die D-Prüfung kann nur insgesamt in einer Gesamtprüfung abgelegt werden.
- § 9: Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Übereinkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.
- § 10: Nach beendigter Prüfung fasst die Kommission über das Ergebnis Beschluss. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission die Note desjenigen Gegenstandes vor, für den es die Prüfung vorgenommen hat. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission in Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

\$11: Das Zeugnis über die Prüfung wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgestellt. Es enthält neben einer Gesamtbeurteilung des Prüfungsergebnisses Wertungen in den einzelnen Gegenständen entsprechend \$7.

**§ 12:** Die Noten lauten:

sehr gut

befriedigend genügend nicht genügend

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten berechnet.

**§ 13:** (1) Das Gesamtergebnis lautet:

mit Auszeichnung bestanden mit gutem Erfolg bestanden bestanden nicht bestanden

(2) Die einzelnen Fächer werden für das Gesamtergebnis wie folgt berechnet:

Hauptfächer mit dreifacher Wertung, Nebenfächer mit einfacher Wertung.

Als Hauptfächer zählen Orgelspiel (§ 7 1), Selbstständiges Orgelspiel (§ 7 2), als Nebenfächer zählen alle anderen Fächer entsprechend § 7.

(3) Lautet das Ergebnis in einem Gegenstand "nicht genügend", so muss die Prüfung aus diesem Fach wiederholt werden, spätestens nach zwölf Monaten. Die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn eines der Hauptfächer oder mehr als zwei der Nebenfächer mit "nicht genügend" bewertet wurden. Eine Wiederholung der Prüfung ist zweimal möglich.

### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

20. Zl. RU 01; 172/2005 vom 24. Jänner 2005

### Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an höheren und mittleren Schulen

Gemäß § 3 Abs. 1 der "Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen" (ABl. 129/2002) bestellt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungskommission:

OKR Dr. Michael Bünker —

Dogmatik und Ethik (Vorsitz)

OKR Mag. Richard Schreiber —

Gottesdienst und Kirchenlied

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander — Fachdidaktik

Stv. OKR Dr. Raoul Kneucker —

Österreichisches Kirchen- und Schulrecht

### 21. Zl. A 20; 340/2005 vom 4. Feber 2005

### Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2005

Gemäß § 3 Abs. 2 der "Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen" (ABl. Nr. 129/2002, Zl. RU 01; 5705/2002 vom 13. August 2002) setzt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungstermine fest: Schriftliche Prüfung: Dienstag, 24. Mai 2005, 9 Uhr Mündliche Prüfung: Mittwoch, 25. Mai 2005, 9 Uhr

Die Prüfungen finden im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien, statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

### 22. Zl. MA 10; 336/2005 vom 4. Feber 2005

## Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die Personenstandsbücher

### I. Allgemeine Informationen

In Österreich wurde die staatliche Personenstandsverzeichnung durch das kaiserliche Patent vom 20.2.1784 eingeführt und die Führung der Matriken, d. h. der Bücher über die Trauungen, die Geborenen und die Gestorbenen, zunächst ausschließlich den Pfarrämtern der röm.-kath. Kirche übertragen.

1849 erhielten die von den evangelischen Seelsorgern geführten Matrikenbücher dieselbe Rechtswirksamkeit, welche jene der katholischen Seelsorger besaßen (Erlass des k.-k. Ministeriums des Inneren vom 30. 1. 1849, R.G.-Bl. Nr. 10).

Eine Personenstandsverzeichnung durch staatliche Organe gibt es seit 1895 im Burgenland, das damals zur ungarischen Reichshälfte der k.u.k. Monarchie gehörte. Im übrigen Österreich wurde mit Verordnung vom 2.7. 1938 über die Einführung des deutschen Personenrechts in Österreich das Personenstandsgesetz vom 3. 11. 1937 eingeführt und die Personenstandsverzeichnung den Gemeinden bzw. Standesämtern übertragen.

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften üben hinsichtlich der von ihnen im staatlichen Auftrag vor dem 1. 8. 1938 zur Beurkundung von Eheschließungen und die vor dem 1. 1. 1939 zur Beurkundung von Geburten und Todesfällen (im Burgenland jene vor Oktober 1895) geführten Personenstandsbücher (Altmatriken) nach wie vor Standesamtsfunktion aus — die einzige, ihnen verbliebene öffentlich rechtliche Funktion.

Daher sind vor 1939 geführte Altmatriken staatliche Aufzeichnungen, nicht kirchliche. Die Matrikenführer und -verwahrer dürfen nicht eigenmächtig bzw. nach Gutdünken über deren Aufbewahrung, Fortführung und Benützung entscheiden, sondern müssen sich an die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (BGBl. Nr. 60/1983 — aktuelle Fassung siehe <a href="http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/">http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/</a>) halten.

- 1. Demnach sind die Altmatriken von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. den Verwaltungsbehörden, bei denen sie sich am 1. 1. 1984, dem Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetztes über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (= Personenstandsgesetz PStG) befanden, aufzubewahren und fortzuführen (§ 39 Abs. 1 PStG).
- 2. Die Personenstandsbücher und die dazugehörigen Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, dass sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind (§ 5 Abs. 4 PStG).
- Die Verwahrer der Altmatriken haben auf Grund der Eintragungen in diesen Altmatriken Personenstandsurkunden auszustellen und Abschriften herzustellen. Für die Personenstandsurkunden sind die von den Personenstandsbehörden zu verwendenden Vordrucke zu benützen (§ 40 Abs. 1 PStG).
- Die Personenstandsurkunden und Abschriften aus Altmatriken haben die gleiche Beweiskraft wie die von den Personenstandsbehörden ausgestellten Personenstandsurkunden und Abschriften aus Personenstandsbüchern (§ 40 Abs. 2 PStG).
- 5. Die Matrikenstellen in Österreich sind jedoch verpflichtet, sich vor Ausstellung von Personenstandsurkunden an Hand von Matrikeneintragungen, die jünger als 100 Jahre sind, sowie vor Anfertigung von Abschriften von Matrikeneintragungen und vor Erteilung der Einsichterlaubnis in Matrikeneintragungen, deren letzte Bearbeitung (Ergänzung, Korrektur) jünger als 100 Jahre ist, des rechtlichen Interesses des Antragstellers zu versichern (§ 41 in Verbindung mit § 37 PStG).

### II. Ausstellen von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden (Personenstandsurkunden):

Die Vordrucke sind beim Standesamtsverlag in Wien (Gerhardusgasse 25, 1200 Wien, Tel. 01/331 30 900, Fax 01/331 30 999) zu bestellen. Einzelformulare kann das Kirchenamt A. B. zur Verfügung stellen.

Das Kirchenamt wird den Matrikenstellen in Kürze Word-Vorlagen zum Ausfüllen der Formularvordrucke mit dem PC zur Verfügung stellen.

### Folgende Regeln sind zu beachten:

- Die ausstellende Behörde ist das Pfarramt (nicht die Pfarrgemeinde!).
- Die Personenstandsurkunde ist mit dem Pfarramtssiegel und der Unterschrift des amtsführenden Pfarrers/der amtsführenden Pfarrerin zu versehen.
- Als Religionsbezeichnungen sind die derzeit amtsüblichen Abkürzungen vorgeschrieben.
- Bei Geburtsurkunden ist das Ende des Textes eines Feldes mit "-x-" zu kennzeichnen. Ist der Text mehrzeilig (z. B. Feld für die Eintragung von Zeitpunkt und Ort der Geburt), müssen die Leerzeichen unvollständig beschriebener Zeilen durch Bindestriche (- - -) ersetzt werden.
- Bei den für die Ausstellung fremdsprachiger (internationaler) Personenstandsurkunden konzipierten 10-sprachigen Auszügen (Auszug aus dem Geburtseintrag . . .) sind die Leerzeichen der unvollständig beschriebenen Zeilen durch Bindestriche (- -) zu ersetzen. Die am Ende des Formulars angeführten Zeichen sind sinngemäß anzuwenden (z. B. F = weiblich, M = männlich).
- Fehlerhafte Urkunden müssen nochmals geschrieben werden.

### III. Weitergabe von Personenstandsurkunden und Informationen aus Personenstandsbücher

Das Recht auf Ausstellung von Personenstandsurkunden an Hand von Personenstandseintragungen, die jünger als 100 Jahre sind, sowie das Recht auf Abschriften/Kopien von und auf Einsichtnahme in Personenstandseintragungen, deren letzte Bearbeitung (Ergänzung, Korrektur) jünger als 100 Jahre ist, steht nur Personen zu, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstigen Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird (= Ehegatten, Vorfahren, Nachkommen, jedoch nicht Geschwister und sonstige Verwandte) und Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen können. Wirtschaftliches oder wissenschaftliches Interesse reicht nicht aus (§ 37 PStG).

Nach Ablauf einer Frist von 100 Jahren seit der letzten Bearbeitung einer Eintragung gelten die Einschränkungen, die sich aus § 37 PStG ergeben, als aufgehoben, sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft (§ 41 Abs. 4 PStG).

Personenstandsurkunden oder Auskünfte aus Matriken für Amts- bzw. Sozialversicherungszwecke sind mit dem Vermerk "Für den Amtsgebrauch des ..." bzw. "Für Sozialversicherungszwecke gemäß § 55 PStG der ..." zu versehen und direkt an jene Behörde (z. B. Standesamt, Gericht) bzw. Sozialversicherungsanstalt zu übermitteln, welche das Dokument für ihre Zwecke benötigt.

Die Matrikenführer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Daten verpflichtet und haben sich bei Eigeninteresse ebenfalls an die im Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen zu halten — d. h. auch sie dürfen Informationen aus den Personenstandsbüchern, die jünger als 100 Jahre sind, nicht für eigene wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interessen verwerten, sondern nur, wenn die Nutzung zwecks eigener Personenstandsangelegenheiten bzw. Geltendmachen eigener rechtlicher Interessen erforderlich ist oder wenn sie Vorfahren bzw. Nachkommen der betroffenen Personen sind.

Da Personenstandsurkunden, die von den evangelischen Pfarrämtern an Hand ihrer vor 1939 geführten Matriken ausgestellt wurden und werden, öffentliche Beweiskraft haben und Grundlage für weitere Urkunden, für Reisepässe und dgl. sein können, besteht die Möglichkeit, dass sich die Matrikenstelle bei missbräuchlicher Verwendung der von ihr ausgestellten Urkunde wegen Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfaltspflicht verantworten muss, sind die Bestimmungen des § 37 PStG für Matrikeneintragungen, deren letzte Bearbeitung (Ergänzung, Korrektur) jünger als 100 Jahre ist, unbedingt einzuhalten, selbst wenn empörte Familienforscher, selbstbewusste Wissenschafter und redegewandte Juristen durch Einschüchterung oder moralischen Druck versuchen, ihr Ziel einfacher und schneller zu erreichen.

### Folgende Maßnahmen sind bezüglich Matrikeneintragungen erforderlich, deren letzte Bearbeitung jünger als 100 Jahre ist:

- Der Antragsteller muss entweder mittels Dokumentenkopien seine Identität mit bzw. seine direkte Verwandtschaft (= Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, jedoch nicht Geschwister und andere Verwandte!) zu der von der Personenstandseintragung betroffenen Person oder ein anderes rechtliches Interesse durch gerichtliche bzw. notariell beglaubigte Vollmachten nachweisen.
- Besondere Vorsicht ist bei Eintragungen mit Hinweisen auf Adoption, uneheliche Geburt und Scheidung geboten. Z. B. darf nach einer anonymen Adoption nur noch der/die ehemündige Adoptierte selbst die Geburtseintragung sehen bzw. über deren Inhalt informiert werden.
- Die Genehmigung zur selbstständigen unbeaufsichtigten Recherche in Matriken, die zwar älter als 100 Jahre sind, aber Nachträge enthalten, welche jünger als 100 Jahre sind, darf amtsfremden Personen nicht erteilt werden.
- Der Antragsteller muss bei Übernahme des Dokumentes bzw. der Abschrift oder vor Einsichtnahme in die Matriken einen Personalausweis vorlegen. Name und Ausweisnummer sind festzuhalten (nach Möglichkeit Ausweis kopieren!) und mit dem Antrag aufzubewahren.
  - Wird die Urkunde/Abschrift nicht persönlich abgeholt, hat der Antragsteller einen schriftlichen Antrag zu stellen und diesem notariell beglaubigte Kopien seines Identitätsausweises sowie der Nachweise seines rechtlichen Interesses beizulegen. Bei Anträgen aus Übersee sind nur solche Kopien anzuerkennen, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument von der diplomatischen Vertretung Österreichs im Heimatland des Auftraggebers bestätigt wurde (= Vidierung)!
  - Da die Identität des Empfängers einer Postsendung von der Matrikenstelle nicht überprüft werden kann, sind
    - Urkunden an Privatpersonen im Inland per Einschreiben mit dem Zusatz "Eigenhändig" zu versenden (die Post kennzeichnet solche Briefe mit entsprechenden Aufklebern).

 Urkunden an Privatpersonen im Ausland und alle Urkundensendungen nach Übersee sind über das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten an die diplomatische Vertretung Österreichs im Heimatland des Empfängers mit der Bitte zu senden, das Dokument nach Identitätsfeststellung dem Antragsteller auszuhändigen.

Dem Matrikenreferat der Evangelischen Kirche in Österreich ist bisher noch kein Fall untergekommen, wo jemand, der berechtigt war, eine Personenstandsurkunde zu erhalten oder Familienforschung/Erbenermittlung zu betreiben, sein rechtliches Interesse nicht nachweisen konnte. Wenn jemand sein rechtliches Interesse nicht nachweisen will oder vorgibt, es nicht nachweisen zu können, ist äußerste Vorsicht geboten!

Das Matrikenreferat rät auch dringend davon ab, Sondergenehmigungen zu erteilen, weil man den Antragsteller kennt oder die Beeinträchtigung von Rechten Dritter nicht für wahrscheinlich hält — es wird dadurch schwieriger, Antragsteller, auf die das nicht zutrifft, abzuweisen, und es ist nicht auszuschließen, dass Verärgerte der Matrikenstelle Unannehmlichkeiten bereiten, indem sie der übergeordneten staatlichen Stelle von Fällen der Missachtung der Bestimmungen des Personenstandsgesetzes berichten.

Die Matriken sind nicht die einzigen Quellen für Familienforscher. Meldeunterlagen, die Heimatrolle und Verlassenschaftsabhandlungen sind oft sogar aufschlussreicher.

Das Österreichische Staatsarchiv (<a href="http://www.oesta.gv.at/index.htm">http://www.oesta.gv.at/index.htm</a> bzw. speziell für Familienforscher: <a href="http://www.oesta.gv.at/deudiv/forschun.htm/http://www.oesta.gv.at/engdiv/geneal.htm">http://www.oesta.gv.at/engdiv/geneal.htm</a>), die Landesarchive und regionale Archive können mit zweckdienlichen Hinweisen weiterhelfen.

Für weitere Informationen und Hilfe bei der Bearbeitung von Anfragen in Matriken- und Personenstandsangelegenheiten steht den Evangelischen Pfarrgemeinden Österreichs das Matrikenreferat der Evangelischen Kirche in Österreich zur Verfügung: Dr. Waltraud Stangl, Evangelisches Zentrum, Tel. 479 15 23 DW 519, E-Mail: <a href="mailto:archiv@evang.at">archiv@evang.at</a> oder w.stangl@evang.at.

### 23. Zl. MA 10; 337/2005 vom 4. Feber 2005

### Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die kirchlichen Matriken

- 1. Grundsätzlich gilt: Keine Matrikeneinsicht, -auskunft und -abschrift ohne Vorlage eines Personalausweises!
- 2. Über jede persönliche Inanspruchnahme der Matrikenstelle ist ein Aktenvermerk anzulegen, der enthalten muss:
  - Name des Besuchers;
  - Nummer und Ausstellungsbehörde des vorgelegten Ausweises, wenn möglich Ausweiskopie;
  - Zweck des Besuches.
- 3. Für Übertrittsbücher, Konfirmandenbücher sowie alle kirchlichen Matriken, die nach 31. 7. 1938 (Trauungsbücher) bzw. 31. 12. 1938 (Tauf- und Totenbücher) entstanden sind, gilt das Datenschutzgesetz (BGBl. I Nr. 165/1999 aktuelle Fassung siehe http://www.

ris.bka.gv.at/bundesrecht/) — d. h. eingeschränkte Benützung bis zum Tod der von der Matrikeneintragung Betrof-

Für die von den evangelischen Pfarrgemeinden bis 31.7. 1938 bzw. 31. 12. 1938 geführten Matriken gilt das Personenstandsgesetz (BGBl. Nr. 60/1983 — aktuelle Fassung siehe <a href="http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/">http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/</a>), weil kein eigenes Trauungsbuch, kein eigenes Geburtenbuch und kein eigenes Totenbuch geführt wurde.

Seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes (DSG) 2000 ist das Religionsbekenntnis besonders geschützt. Außerdem entsprechen die in den kirchlichen Matriken verzeichneten Daten weitestgehend jenen in den standesamtlichen Personenstandsverzeichnissen. Daher sind bei Erteilung von Auskünften sowie Übermittlung von Abschriften und Kopien aus den Matriken auch die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes anzuwenden. Weiters ist die Genehmigung der Einsichtnahme in Matriken für amtsfremde Personen auf jene Eintragungen zu beschränken, die sie selbst betreffen oder an denen sie ein rechtliches Interesse nachweisen können.

Die Matrikenführer sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen Daten verpflichtet und haben sich bei Eigeninteresse ebenfalls an die im Datenschutzgesetz und im Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen zu halten — d. h. auch sie dürfen unter Schutz stehende Informationen aus den Matriken nicht für eigene wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interessen verwerten, sondern nur, wenn sie Vorfahren oder Nachkommen der betroffenen Personen sind oder wenn die Nutzung zwecks Geltendmachen eigener rechtlicher Interessen erforderlich ist.

Besondere Vorsicht ist bei Adoption, unehelicher Geburt und Scheidungsvermerk geboten. Z. B. darf nach einer anonymen Adoption nur noch der/die ehemündige Adoptierte selbst die Geburtseintragung sehen bzw. über deren Inhalt informiert werden! Daher keine Informationsweitergabe ohne Rückfrage beim zuständigen Standesamt, ob gegenüber dem Antragsteller Geheimhaltungspflicht besteht!

4. Bestätigungen über kirchliche Amtshandlungen — Taufscheine, kirchliche Trauungsscheine, Konfirmandenscheine, Eintrittsscheine innerhalb Österreichs nicht verschicken, sondern dem Inhaber des rechtlichen Interesses persönlich übergeben! Wenn zumutbar, soll dies durch das ausstellende Pfarramt geschehen, anderenfalls ist das Dokument an das für den Empfangsberechtigten zuständige Pfarramt zu senden und von diesem nach Überprüfung des rechtlichen Interesses dem Antragsteller auszuhändigen.

Wenn der Antragsteller die Urkunde nicht persönlich abholen kann (z. B. Wohnsitz außerhalb Österreichs, Krankheit) oder will, ist ein schriftlicher Antrag zu verlangen, dem Nachweise des rechtlichen Interesses (z. B. beglaubigte Kopie des Personalausweises zwecks Identitätsfeststellung) beizuliegen haben. Die Dokumente sind innerhalb Österreichs per Einschreiben mit dem Zusatz "Eigenhändig" zu versenden (die Post kennzeichnet solche Briefe mit entsprechenden Aufklebern); ins Ausland über das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten an die diplomatische Vertretung Österreichs im Heimatland des Empfängers mit der Bitte, das Dokument nach Identitätsfeststellung dem Antragsteller auszuhändigen. Der Schriftverkehr ist auf Dauer zu archivieren.

Die evangelischen Pfarrgemeinden Österreichs können sich an das Matrikenreferat der Evangelischen Kirche in Österreich wenden, wenn sie weitere Informationen oder Hilfe bei der Bearbeitung von Anfragen in Matriken- und Personenstandsangelegenheiten benötigen: Dr. Waltraud Stangl, Evangelisches Zentrum, Tel. 479 15 23 DW 519, E-Mail: archiv@evang.at oder w.stangl@evang.at.

### 24. Zl. A 67; 64/2005 vom 12. Jänner 2005

### Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

### Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Senior Dr. Gerhard Harkam Pfarrer Mag. Heribert Hribernig Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger Pfarrerin Mag. Sieglinde Pfänder Senior Dr. Herbert Rampler Pfarrer Mag. Michael Rech Pfarrer Mag. Stephan Strohriegel Pfarrer Mag. Martin Schlor Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank

Pinkafeld Markt Allhau Rust Oberwart Eisenstadt Eltendorf Weppersdorf Pinkafeld Gols

### Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham Pfarrer Mag. Norbert Emig Senior Mag. Michael Guttner Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht Lienz Pfarrerin Mag. Renate Moshammer

Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer Pfarrer Mag. Martin Müller Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger Pfarrer Mag. Martin Satlow Pfarrer Mag. Norman Tendis

Hermagor Wolfsberg Feld am See Agoritschach-Arnoldstein Weißbriach Waiern Villach Velden St. Ruprecht

### Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer Günter Battenberg Pfarrer Mag. Pál Fónyad Pfarrer Dr. Klaus Heine Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl Neunkirchen Pfarrer Dr. Johann Holzkorn Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz Seniorin Mag. Roswitha Petz Senior

Mag. Karl-Jürgen Romanowski Pfarrer Mag. Julian Sartorius Pfarrerin Mag. Birgit Schiller Pfarrerin Mag. Ulrike Wolf-Nindler

Melk-Scheibbs Perchtoldsdorf Mödling Wiener Neustadt Amstetten Purkersdorf Krems

Bad Vöslau Klosterneuburg Horn Tulln

### Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrerin Mag. Ingrid Bachler Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter Pfarrer Mag. Martin Hofstätter Pfarrer Mag. Hans Hubmer Pfarrer Mag. Hans Peter Pall

Wels Linz-Dornach Vöcklabruck Eferding Linz-Urfahr

Senior Mag. Bernhard Petersen Senior Mag. Friedrich Rößler Pfarrer Mag. Jörg Schagerl Pfarrer Peter Unterrainer Pfarrer Mag. Günter Wagner Wels Steyr Linz-Urfahr Braunau Gallneukirchen

### Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Senior Mag. Wolfgang Del-Negro Pfarrer Mag. Adam Faugel Pfarrer Dr. Peter Gabriel Pfarrerin Mag. Margit Geley Pfarrer Mag. Bernhard Groß

Pfarrer Mag. Eberhard Mehl

Pfarrer Mag. Karlheinz Müller
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi
Pfarrer Mag. Willi Thaler
Seniorin Mag. Fridrun Weinmann
Pfarrerin Mag. Barbara Wiedermann
Salzburg-

Hallein Salzburg-Süd Salzburg-West Salzburg-West Innsbruck-Christuskirche Innsbruck-

Christuskirche Kufstein Badgastein Innsbruck-Ost Innsbruck-Ost Salzburg-

Christuskirche

### Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrerin Mag. Ulrike Drössler Pfarrer Mag. Andreas Gerhold Pfarrer Dipl.-Ing.

Mag. Klaus Gerstenberg Pfarrer Mag. Klaus Grasser Pfarrer

lic. theol. Andreas Gripentrog Pfarrer Mag. Johannes Hanek Pfarrer Mag. Joachim Heinz Pfarrer Mag. Laszlo Hentschel Senior Mag. Gerhard Krömer Pfarrer Richard Liebeg Pfarrerin Mag. Eleonore Merkel

Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner

Pfarrer Wolfgang Salzer Pfarrer Mag. Frank Schleßmann Pfarrerin Mag. Christa Schrauf

Pfarrerin Mag. Anne Strid

Pfarrer Hans Helmuth Taul Pfarrer Mag. Michael Welther Pfarrer Mag. Manfred Witt Pfarrer Mag. Dr. Franz Zangerl Mürzzuschlag Stainz

Knittelfeld Leibnitz

Radstadt

Admont-Liezen Bad Aussee Feldbach Schladming Graz-Eggenberg Graz, rechtes Murufer Gröbming **Judenburg** Ramsau am Dachstein Leoben Fürstenfeld Graz, linkes Murufer Graz, linkes Murufer Rottenmann Gaishorn Trofaiach

Evangelische Superintendenz A. B. Wien

Pfarrerin Mag. Ursula Arnold

Senior Mag. Hans-Jürgen Deml Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger

Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht Pfarrer Mag. Harald Geschl

Pfarrer Mag. Manfred Golda Pfarrer Mag. Rainer Gottas Wien-Leopoldstadt Mistelbach Wien-Favoriten-Gnadenkirche Wien-Innere Stadt Wien-Alsergrund-Messiaskapelle Wien-Währing Wien-Leopoldstadt

Kindberg

Pfarrerin Mag. Christine Hubka Pfarrerin Dr. Ines Knoll Pfarrer Mag. Sepp Lagger Pfarrerin

Mag. Gabriele Lang-Czedik Pfarrer Mag. Michael Meyer Pfarrer Mag. Beowulf Moser Pfarrer Mag. Erwin Neumann Pfarrer Hartmut Schlener Pfarrer Mag. Manfred Schreier Senior Dr. Stefan Schumann Pfarrer Mag. Johann Ulreich Pfarrer Mag. András Vető Pfarrerin Dr. Ingrid Vogel Pfarrer Mag. Michael Wolf Wien-Landstraße Wien-Innere Stadt Wien-Simmering

Wien-Liesing Schwechat Wien-Lainz Wien-Gumpendorf Wien-Hütteldorf Wien-Währing Wien-Landstraße Wien-Döbling Wien-Floridsdorf Wien-Hetzendorf Wien-Favoriten-Christuskirche

### Evangelische Kirche H. B. in Österreich

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Pfarrer Dr. Johannes Langhoff
Wien-West
Wien-Innere Stadt
Pfarrer
Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur
Oberkirchenrat
Pfarrer Mag. Richard Schreiber
Pfarrer Mag. Johannes Wittich
Wien-Süd

### 25. Zl. VER 59; 227/2005 vom 26. Jänner 2005

### Verein "Evangelisches Bildungswerk in Tirol" — Anerkennung als Evangelisch-kirchlicher Verein und Satzungsgenehmigung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2004 gemäß § 220 KV den Verein "Evangelisches Bildungswerk in Tirol" als Evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt und seine Satzungen genehmigt.

### **26.** Zl. G 16; 307/2005 vom 2. Feber 2005

### Mindestgehälter-Verordnung — Anpassung per 1. Jänner 2005

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt bekannt, dass mit den Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche eine Anhebung der in den Gehaltstabellen der Mindestgehälter-Verordnung festgesetzten Beträge um 2% per 1. Jänner 2005 vereinbart wurde. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. räumt hiermit gemäß der Dienstordnungs-Novelle 2004 (siehe Ergänzung des § 37; ABl. Nr. 194/2004) jenen kirchlichen Stellen, welche Dienstgeber von der Dienstordnung unterstellten Dienstnehmern sind, die Möglichkeit ein, Stellungnahmen im Evangelischen Kirchenamt, z. H. Kirchenrätin Mag. Reinisch, bis spätestens 2. März 2005 einzubringen.

MMag. Robert Kauer Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Walter Pusch Oberkirchenrat

### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B

### 27. Zl. KB 06; 375/2005 vom 9. Feber 2005

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2004	2003
Superintendenz	Ει	ıro
Burgenland	2,212.976,25	2,206.229,98
Kärnten	2,570.130,76	2,499.570,36
Niederösterreich .	1,955.321,08	1,905.066,38
Oberösterreich	3,422.405,20	3,333.565,32
Salzburg-Tirol	1,889.212,65	1,878.952,65
Steiermark	2,893.795,08	2,889.716,20
Wien	4,905.548,57	4,863.320,29
	19.849.389.59	19.576.421.18

Steigerung 2004 gegenüber 2003:

1,39% (19,576.421,18)

Steigerung 2004 gegenüber 2002:

3,39% (19,197.684,54)

### 28. Zl. GD 287; 347/2005 vom 4. Feber 2005

### Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau; Wechsel der Superintendenz

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 7. Dezember 2004 dem Antrag der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau vom 22. Oktober 2004 auf Wechsel von der Superintendenz A. B. Wien zur Superintendenz A. B. Niederösterreich stattgegeben und dies gemäß § 5 des Bundesgesetzes über Äußere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angezeigt. Von diesem ist schriftlich bestätigt worden, dass die Anzeige am 21. Jänner 2005, Zahl 6885/1-kAb/2005, eingelangt ist. Mit diesem Tage ist somit der Wechsel der Superintendenz rechtswirksam geworden.

### 29. Zl. GD 350; 4585/2004 vom 15. Dezember 2004

## Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring

Engagierte Gemeinde sucht einsatzfreudige/n, kommunikative/n und teamorientierte/n Pfarrerin/Pfarrer!

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring (Thaliastraße 156, 1160 Wien) ist mit 1. September 2005 die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Der Wirkungsbereich unserer Pfarrgemeinde umfasst den 16. Wiener Gemeindebezirk mit zirka 2600 Gemeindegliedern. Zentrum der Gemeinde ist die Markuskirche mit Pfarrkanzlei, Pfarrwohnung und Gemeindesaal. Neben den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind in unserer Gemeinde eine Gemeindepädagogin, eine Gemeindesekretärin (derzeit Karenzvertretung), ein Organist und eine Küsterin angestellt, die ihre Aufgabengebiete selbstständig und verantwortungsbewusst betreuen.

Als neue/r Pfarrerin/Pfarrer nehmen Sie in der Pfarrstelle folgende Kernaufgaben wahr:

- Organisation und Feier der Gottesdienste sowie aller Amtshandlungen
- Betreuung und Unterricht der KonfirmandInnen
- Religionsunterricht im vorgeschriebenen Ausmaß
- Seelsorgerische Aktivitäten in der Pfarrkanzlei und vor Ort
- Verstärkung des Gemeinde- und Zusammengehörigkeitsgefühles
- Ökumenische Aufgeschlossenheit
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit beim Gemeindebrief
- Gemeinsam mit dem Presbyterium: Mitarbeit und Durchführung des Gemeindeentwicklungskonzeptes
- Unterstützung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen im Aufbau und bei der Weiterführung diverser Kreise
- Seelsorgerliche und theologische Begleitung des im Gemeindegebiet gelegenen evangelischen Kindergartens

Wir wünschen uns: Proaktives Zugehen, professionelles Auftreten, Eigenengagement und Bereitschaft zur Integration in die Gemeinde.

Die entsprechende Dienstwohnung mit zirka 160 m<sup>2</sup> befindet sich mit teilweise hofseitiger Lage im 1. Stock.

Gemeindezentrum und Wohnung liegen sehr günstig in einem Stadterneuerungsgebiet: Mit der U 3 ist man in 10 Minuten in der Innenstadt und der Wiener Wald befindet sich in unmittelbarer Nähe. Hinter der Kirche ist ein kleiner Garten. In der näheren Umgebung gibt es ein reiches, schulisches Angebot.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 30. April 2005, die Sie an das Presbyterium der Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring, z. H. Kuratorin Mag. Sigrid Wurm, Thaliastraße 156, 1160 Wien, richten.

Auskünfte erteilen gerne: Administratorin Pfarrerin Mag. Gerda Pfandl, Tel. 0699-18877860 oder E-Mail: g.pfandl@esz.org,

Kuratorin Mag. Sigrid Wurm, Tel. 0699-19532468 oder E-Mail: <u>sigrid.wurm@chello.at</u>

### **30.** Zl. GD 410; 19/2005 vom 10. Jänner 2005

### Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen wird nach einem Jahr der Administration und intensiver Gemeindearbeit per 1. September 2005 ausgeschrieben.

#### Wir sind:

- eine Pfarrgemeinde mit etwa 1100 evangelischen Christinnen und Christen aus Traiskirchen, Trumau und Oberwaltersdorf sowie aus dem weiteren Umfeld Traiskirchens
- eine aufgeschlossene Gemeinde mit einem engagierten und motivierten Team an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie verantwortungsvollen Gremien (Presbyterium und Gemeindevertretung)
- Menschen, die mit Freude Feste feiern und Aktivitäten setzen.

#### Wir erwarten:

- ein hohes Maß an Engagement, Fantasie und Freude
- teamorientierte Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Begleitung und Fortbildung
- die Gestaltung und Durchführung regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Traiskirchen, fallweise in Trumau sowie der Amtshandlungen. Der Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens soll in vielfältiger Form gestaltet und gefördert werden. Zur Unterstützung sind in der Gemeinde zwei Lektoren tätig.
- die sorgfältige Führung des Pfarramtes (Kirchenbeitrag wird von einem ehrenamtlichen Mitarbeiter betreut)
- Predigtvorbereitungsgespräche bzw. Bibelstunden
- die seelsorgerliche Betreuung Hilfesuchender in der Gemeinde sowie Hausbesuche der Evangelischen in der Pfarrgemeinde
- eine positive Einstellung zum evangelischen Flüchtlingsdienst und insbesondere zu der vor Ort tätigen Flüchtlingsberatungsstelle. Eine außerordentlich starke Belastung des Pfarrers/der Pfarrerin ist auf diesem Gebiet nicht mehr zu erwarten!
- Unterstützung der gut funktionierenden Arbeit mit Kindern unserer hauptamtlichen Gemeindepädagogin und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hilfe beim Aufbau der Jugendarbeit sowie die Erteilung des Konfirmandenunterrichts
- ökumenische Aufgeschlossenheit und Bereitschaft zur Fortführung bzw. Intensivierung der Kontakte
- den Weiterbestand der guten Kontakte zu den benachbarten evangelischen Pfarrgemeinden und fallweise gemeinsame Aktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit beim Gemeindebrief und der Homepage
- die Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.

### Wir bieten:

- ein an die 1913 erbaute Jugendstilkirche angebautes Pfarrhaus, Wohnfläche 124 m² (geräumiges Wohn-Esszimmer, Küche, Bad, WC, drei Schlaf-/Kinderzimmer und großes Vorzimmer), zentralbeheizt (Gas), mit Terrasse und Garten. Das Pfarrhaus wurde 1981 erbaut und im Jahr 2000 saniert. Die Pfarrkanzlei befindet sich im Pfarrhaus
- ein schönes Gemeindezentrum direkt neben dem Pfarrhaus (nur durch eigenen Eingang zu betreten)
- ein geselliges und herzliches Gemeindeleben mit vielen Aktivitäten.

Bewerbungen bitte bis spätestens 30. April 2005 an das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Traiskirchen, Otto-Glöckel-Straße 16, 2514 Traiskirchen (E-Mail: traiskirchen @gmx.at).

Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Edith Konrad, Tel. (02252) 240 50, Kurator-Stv. Helmut Strauss, Tel. (02252) 240 51, sowie Administrator Pfarrer Mag. Markus Lintner, Tel. (02236) 222 88 bzw. VPN 5382.

### 31. Zl. GD 162; 210/2005 vom 25. Jänner 2005

## Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2005 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Toleranzgemeinde zählt rund 1500 Gemeindeglieder (zirka 80% der Einwohner) und umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Gosau und Russbach.

Gosau liegt in landschaftlich sehr reizvoller Lage am Fuße des Dachsteines im oberösterreichischen Salzkammergut. Es ist Weltkulturerbe und ein beliebtes Winterund Sommerurlaubsziel.

Die Schulstadt Bad Ischl wird mit dem planmäßigen Schulbus leicht erreicht. Dort befinden sich die verschiedensten Schultypen wie Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium, Handelsschule, Handelsakademie, Fremdenverkehrsschule und Fachschulen für wirtschaftliche und soziale Berufe.

In den Nachbargemeinden Hallstatt ist eine HTL für Holzbearbeitung und in Bad Aussee ein Bundesrealgymnasium angesiedelt.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in Gosau zu halten. Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religions- unterrichtes beträgt acht Wochenstunden an der Musikhauptschule in Gosau.

In den Wintermonaten Oktober bis April sind im vierzehntäglichen Rhythmus an jeweils zwei Abenden Bibelstunden in zwei Privathäusern (Hintertal und Vordertal) die Regel.

Die Evangelische Pfarrgemeinde betreibt derzeit den dreigruppigen Kindergarten, ein Personalhaus und das Altenheim (38 Bewohner) des Ortes. Die seelsorgerliche Begleitung obliegt dem Pfarrer/der Pfarrerin, und es sind in unserem Altenheim regelmäßige Andachten erwünscht.

Im Erdgeschoss des Heimes steht ein großer Gemeindesaal für diverse Veranstaltungen samt Leinwand und Küche zur Verfügung. Im Untergeschoss befindet sich der Jugendraum mit Küche. Dem Pfarrer/der Pfarrerin stehen neben dem derzeit sechzehnköpfigen Presbyterium zur Seite:

Eine teilzeitbeschäftigte Mesnerin,

eine teilzeitbeschäftigte Bürokraft,

der Verwalter des Altenheimes mit insgesamt 31 Bediensteten,

Monika Wallerberger und Mitarbeiter (Missionswerk Neues Leben) für die Jugendarbeit,

ehrenamtliche Mitarbeiter für Kindergottesdienst, Haus-, Frauen-, Männer- und Jugendkreis. Wie schon von den bisherigen Pfarrern praktiziert, sollen die bestehenden und sehr guten ökumenischen Beziehungen weiter gepflegt werden.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus, welches heuer energetisch saniert wird (Fenster, Außendämmung, Heizungsanlage usw.) befindet sich im 1. Stock und im Dachgeschoss mit insgesamt: 1 Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Elternschlafzimmer, 1 Bad, 3 normale Zimmer, 4 Kabinette, 2 Nebenräume, 1 Abstellkeller. Auf Wunsch kann natürlich auch die Dienstwohnung weniger Wohnräume umfassen. An der Südostseite des Pfarrhauses schließt ein sonniger Garten in ruhiger Lage an, und es sind auch ein Wirtschaftsgebäude und eine Garage vorhanden.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gosau freut sich auf baldige Bewerbungen und ersucht, diese bis Ende April 2005 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, 4824 Gosau Nr. 179, zu senden.

Auskünfte erteilt gerne Kurator Franz Lechner, 4824 Gosau Nr. 642, Tel. (06136) 8380, E-Mail: <u>franz.lechnerl1@utanet.at</u>, Administrator Senior Mag. Günter Scheutz, Tel. 0699-188 77 464, oder unser Presbyter und Verwalter Peter Spielbüchler, Tel. (06136) 8110-11. Wenn Sie Interesse haben, können Sie auch gerne unsere Homepage besuchen unter: www.evangelisch-in-gosau.at

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

### **32.** Zl. GD 178; 224/2005 vom 26. Jänner 2005

### Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hartberg schreibt ihre 50-%-Gemeinde-Teilpfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2005 durch Wahl aus. Als Ergänzung kommen verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten in Frage, wie z. B. Religionsunterricht in benachbarten Gemeinden bzw. ab dem Schuljahr 2005/06 im Bezirk Hartberg selbst.

### Wir suchen einen Hirten/eine Hirtin!

Warum wählen wir diese Anrede? Ganz einfach, weil genau das unsere größte Not und Lücke der Gemeinde ist. Wir suchen nach einem/r Hirten/in der Gemeinde, welche/r die Gemeindeglieder sammelt, nicht nur in den Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen, sondern auch durch Hausbesuche. Wir verfügen über Mitarbeiter/innen für verschiedene Bereiche; was aber fehlt, ist eine zentrale Ansprechstelle und jemand, der zu den Gemeindegliedern geht.

Sind Sie darüber erstaunt?

Wir denken nicht, ist dies doch die ursprüngliche Arbeit eines/r Pfarrers/in. So suchen wir also nach einem/r Pionier/in, der/die bereit ist, sich aufzumachen, um Gottes Gemeinde zu bauen.

### Wir sind

eine Pfarrgemeinde mit zirka 500 Evangelischen im Bezirk Hartberg, gelegen im oststeirischen Hügelland. Neben den Pflichtschulen gibt es vier zur Matura führende höhere Schulen (AHS, HAK, HLW und BAKiPäd.), drei mittlere Schulen (zwei Handelsschulen und eine Fachschule für wirtschaftliche Berufe) sowie eine Berufsschule.

### Wir haben

- ein renoviertes, großes Pfarrhaus mit 150 m² Wohnfläche, bestehend aus fünf Zimmern, Küche und Nebenräumen, einem großen Garten und einer Garage;
- ein aktives Presbyterium und fünf Lektoren, die aktiv am Gemeindeleben mitarbeiten.
- Gottesdienste finden jeden Sonntag um 9.30 Uhr in der Jesus-Christus-Kirche in Hartberg statt. Weiters wird einmal monatlich ein Gottesdienst in der Winterkapelle des Stiftes Vorau gefeiert.

Bewerbungen sind bis 30. April 2005 beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg, Martin-Luther-Platz 2, 8230 Hartberg herzlichst willkommen!

Für Auskünfte steht gerne zur Verfügung: Dipl.-Ing. Fritz Fleckl, Kurator, Tel. (03332) 642 02 oder 0650-45 23 247.

### 33. Zl. GD 158; 317/2005 vom 2. Feber 2005

## Ausschreibung (erste) der derzeit nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Die derzeit nicht mit der Amtsführung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden wird auf Grund des Erreichens der Altersgrenze des bisherigen Inhabers zur Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. ab 1. September 2005 ausgeschrieben.

Wir sind eine Gemeinde von 3053 Seelen — gelegen in der Fremdenverkehrsregion Traunsee/Salzkammergut — mit einem städtischen Kern und einem ausgeprägt ländlichen Umfeld. Das ausgedehnte Gemeindegebiet besteht aus der Muttergemeinde Gmunden, den zwei Tochtergemeinden Laakirchen und Ebensee und der Predigtstation Scharnstein. Für die Betreuung der Gottesdienste sind derzeit zehn Lektoren (davon zwei mit Sakramentsverwaltung betraut) mit verantwortlich.

Wir haben einen guten Gottesdienstbesuch, ein reges Gemeindeleben, selbstständig arbeitende Gruppen und Hauskreise, einen sehr aktiven ehrenamtlichen Mitarbeiterstab — insbesondere im Bereich der Jugendarbeit — und tragfähige ökumenische Beziehungen.

Wir hoffen auf einen theologisch versierten, engagierten Pfarrer/eine theologisch versierte, engagierte Pfarrerin, der/die Freude daran hat, das Wort Gottes einer Gemeinde zu verkündigen, deren Frömmigkeit von einer besonderen Liebe zu Bibel und Bekenntnisschriften geprägt ist. Dabei hoffen wir, dass er/sie in guter Zusammenarbeit mit dem zweiten Pfarrer eine geistlich geprägte Gemeindearbeit anregt, begleitet und weiter entwickelt und dass er/sie bereit ist, sich hierbei auch den diesbezüglichen administrativen Anforderungen zu stellen. Wir wünschen uns, dass er/sie Kreativität und Freude bei der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei der Erteilung des Religionsunterrichtes auch an höheren Schulen und bei einer behutsamen Suche nach neuen Formen ein-

bringt und dass er/sie sich bei all dem sowohl dem sozialen als auch dem missionarischen Aspekt des Berufes verpflichtet fühlt.

Dem Bewerber steht eine Dienstwohnung in Pfarrhausnähe mit 125 m² und einer Garage beim Pfarrhaus zur Verfügung. Wir stellen ihm jedoch auch anheim, dass die Gemeinde ein ihm geeigneter erscheinendes äquivalentes Objekt anmietet.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2005 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (01) 479 15 23-200, zu richten.

Telefonische Auskünfte erteilen: der amtsführende Pfarrer Mag. Georg Zimmermann, Tel. (07612) 642 37-3, Pfarrgemeindekurator DDr. Haio Harms, Tel. (07612) 761 01, Kurator Prof. Mag. Wilfried Kerling, Tel. (07619) 805 37.

### Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

### **34.** Zl. HB 01; 4640/2004 vom 20. Dezember 2004

### Beschlüsse der 8. Session der 14. Synode H. B.

1. Folgende **Verfügungen mit einstweiliger Geltung** wurden von der Synode H. B. beschlossen, wie im Amtsblatt 6. Stück vom 4. Juli 2004 (ABl. Nr. 110/2004, Zl. G 09; 2253/2004 vom 1. Juni 2004) veröffentlicht:

Zu § 161 Abs. 1 Z. 12 a und b KV

Zu § 168 Abs. 1 KV

Zu § 168 Abs. 4 KV

Zu § 168 Abs. 6 KV

Zu § 190 a Abs. 2 Z. 3 a, Z. 5, Z. 19, Z. 20

Zu § 194 a Abs. 2 KV

Zu § 194 a Abs. 4 KV

§ 190 a Abs. 2 Z. 7 heißt wie folgt:

"die Verwaltung des Vermögens und der laufenden

Einkünfte der Kirche H. B. gemäß den nach § 161 Abs. 1 Z. 12 erlassenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Kirche H. B. handelt, ist zur Beschlussfassung hierüber die Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. erforderlich."

### 2. Der § 128 KV ist wie folgt zu erweitern:

- (4) In einer Gemeinde der Kirche H. B. kann ein Presbyterium, gegebenenfalls nach Anhörung der Gemeindevertretung, aus wichtigen Gründen die Abberufung des Pfarrers beim Oberkirchenrat H. B. beantragen.
- (5) In der Kirche H. B. gilt ebenso Absatz (2) mit der Abänderung, dass keine Anhörung des Superintendenten erfolgt, und Absatz (3).

Evelyn Martin Vorsitzende der Synode H. B. Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent

### Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

### **35.** Zl. HB 2; 348/2005 vom 7. Feber 2005

### Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Eine der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat derzeit 3012 Mitglieder und erstreckt sich über die Wiener Gemeindebezirke 1 bis 4, 6 bis 9 und 18 bis 22, und reicht bis in das Gebiet des Niederösterreichischen Wein- und Waldviertels.

Der Gemeindegottesdienst findet jeden Sonntag in der Reformierten Stadtkirche statt.

Die Pfarrstelle soll mit 1. Juli 2005 besetzt werden. Sie ist mit acht Religionsunterrichtsstunden verbunden.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in gut erreichbarer Nähe zum Arbeitsplatz 1010 Wien, Dorotheergasse 16, zur Verfügung, die den gesetzlichen Anforderungen für Pfarrerdienstwohnungen entspricht und mit mindestens drei Zimmer mit allen Nebenräumen ausgestattet ist.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche innerhalb der Pfarrgemeinde erfolgt nach der geltenden Gemeindeordnung. Besonderes Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wird erwartet. Daneben besteht ein weites Arbeitsfeld im diakonisch-sozialen Umfeld der Großstadt.

Die Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme übergemeindlicher Aufgaben wird vorausgesetzt.

Der/Die Bewerber/in muss der Evangelischen Kirche H. B. angehören.

Bewerbungen bis 30. April 2005 sind zu richten an das Presbyterium der Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 16, 1010 Wien, Tel. (01) 512 83 93, zu Handen Kuratorin Evelyn Martin.

### Kirchliche Mitteilung

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Senior Pfarrer i. R. Mag. Rudolf Lissy, geboren am 20. November 1922 in Wien, am Dienstag, dem 25. Jänner 2005, in Mödling im 83. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Senior Mag. Rudolf Lissy findet sich im Amtsblatt 1987 auf Seite 88 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 778; 254/2005 vom 28. Jänner 2005.)

### Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

# AMTSBLATT

### für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 31. März 2005

3. Stück

- **36.** Gemeindevertretungswahl 2005
- 37. Ordnung der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie (ERPA) und des Evangelischen Religionspädagogischen Institutes (ERPI)
- **38.** Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. Änderung
- Diakoniepreis 2005 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
- **40.** Aufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 27. März 2005, Bauvorhaben Offenes Evangelisches Zentrum (OEZ) Innsbruck-Christuskirche
- **41.** Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 17. April 2005 Evangelische Frauenarbeit in Österreich
- **42.** Kollektenaufruf für Sonntag Kantate, 24. April 2005 Kirchenmusik
- 43. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2005
- 44. 90. Jahrestag des Völkermordes an den Armeniern, Sonntag, 24. April 2005
- 45. Seelenstandsbericht 2004
- **46.** Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
- **47.** Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. Ergänzung
- **48.** Superintendentialversammlung Kärnten 16. April 2005
- Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern
- Ausschreibung für die Stelle eines Leiters/einer Leiterin des Fachbereichsschulwerkes in der Diakonie Kärnten
- Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn
- **52.** Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach

- **53.** Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
- 54. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
- 55. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche)
- 56. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
- Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten
- Ausschreibung (erste) der derzeit nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden Berichtigung zu ABl. Nr. 33/2005
- 59. Bestellung von Mag. Monika Salzer zur Pfarrerin auf die 50-%-Pfarrstelle der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien für "PR- und Öffentlichkeitsarbeit" in Verbindung mit der 50-%-Pfarrstelle der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien "Projektleitung der Strukturreform der Superintendenz Wien"
- **60.** Zuteilung von Mag. Thomas Stark als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
- **61.** Zuteilung von Mag. Elisabeth Kluge als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche
- **62.** E-Mail-Adressen der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich

Motivenbericht

Kirchliche Mitteilung

**36.** Zl. GD 001; 892/2005 vom 16. März 2005

### Gemeindevertretungswahl 2005

Exemplare des Leitfadens für die Gemeindevertretungswahlen 2005 können beim Kirchenamt, Frau Kadensky, v.kadensky@evang.at, Tel. (01) 479 15 23-534, angefordert werden und stehen kostenlos zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den Gemeindevertretungswahlen 2005 finden Sie auf der Homepage der Kirche unter www.evang.at > Aktuelles > Wahlen.

Ab der nächsten Nummer des Amtsblattes werden unter der Überschrift

### Gemeindevertretungswahl 2005

konkrete Anfragen beantwortet. Damit sollen den Presbyterien zusätzliche Informationen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl angeboten werden.

### Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

#### 37. Zl. RU 08: 865/2005 vom 15. März 2005

## Ordnung der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie (ERPA) und des Evangelischen Religionspädagogischen Institutes (ERPI)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 1. März 2005 nachfolgende Ordnung beschlossen:

#### Ordnung

### der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie (ERPA)

### und des Evangelischen Religionspädagogischen Institutes (ERPI)

- § 1: Schulerhalter von ERPA und ERPI ist die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich. Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. obliegt die Oberaufsicht.
- § 2: ERPA und ERPI haben ihren Sitz in 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 1.
- § 3: Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt ein **Kuratorium** für die Dauer von jeweils drei Jahren. Das Kuratorium ist ein beratendes Gremium des Schulerhalters.

### § 4: Dem Kuratorium gehören an:

- a) der Direktor/die Direktorin der ERPA,
- b) der Direktor/die Direktorin des ERPI,
- c) je ein Vertreter der Lehrenden der ERPA und ein Vertreter/eine Vertreterin der Lehrenden des ERPI.
- d) Zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen des Schulerhalters, von denen einer/eine dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. angehören muss. Sie übernehmen die Funktion des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes im Kuratorium.
- e) Ein Vertreter der Fachinspektoren oder Fachinspektorinnen für evangelischen Religionsunterricht.
- f) Der wirtschaftliche Kirchenrat/die wirtschaftliche Kirchenrätin.
- g) Ein Vertreter/eine Vertreterin des Instituts für Religionspädagogik der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien.
- h) Ein Vertreter/eine Vertreterin der Römisch-katholischen Kirche im Akademienverbund "Kirchlich pädagogische Hochschule" nach § 113 e SchOG.

### § 5: Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören:

- a) Vorschlag für das Organisationsstatut von ERPA und ERPI bzw. dessen Änderung;
- b) Erstellung einer Geschäftsordnung des Kuratoriums bzw. dessen Änderung;
- c) Vorschlag für die Bestellung des Direktors/der Direktorin von ERPA oder ERPI;
- d) Vorschlag für die Bestellung der Akademielehrer/ Akademielehrerinnen;
- e) Überlegungen zur Strukturveränderung von ERPA und ERPI Vorschläge an den Schulerhalter;
- f) Beratung von ERPA und ERPI in wirtschaftlichen Belangen — Vorschläge an den Schulerhalter;
- g) Beratung über das dem Schulerhalter vorzulegende Jahresbudget;
- h) Fragen der Studiengebühren;
- i) Vorschläge über die Besetzung der Sekretariatsposten an ERPA und ERPI;
- j) Vorschläge hinsichtlich des Studienplanes einschließlich Prüfungsordnung, Stundentafel und Lehrplan an die Studienkommissionen von ERPA und ERPI
- § 6: Für ERPA und ERPI wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhörung des Kuratoriums je ein Direktor/eine Direktorin bestellt. Er/Sie muss der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B. oder der Evangelisch-methodistischen Kirche angehören. Der Direktor/die Direktorin muss zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes befähigt sein.
- § 7: Die Akademielehrer/Akademielehrerinnen von ERPA oder ERPI werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des zuständigen Direktors/der zuständigen Direktorin nach Anhören des Kuratoriums bestellt. Für die Bestellung der Lehrenden des ERPI ersetzt die Anhörung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft und Superintendenten die Anhörung des Kuratoriums.
- **\$8:** Diese Ordnung eines gemeinsamen Kuratoriums dient als **Übergangsregelung** bis die rechtliche Ordnung der künftigen "Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien" in Kraft tritt.

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

### 38. Zl. G 05; 891/2005 vom 16. März 2005

### Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — Änderung

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 8. März 2005 die

folgende Änderung der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. beschlossen:

Die unter Punkt 3.42 der Geschäftsordnung ausgewiesene Bestimmung betreffend die Budgetkommission wird ersatzlos aufgehoben.

### Diakoniepreis 2005 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen.

Verschärfte gesellschaftliche Konflikte gehen einher mit immer knapperen Budgets der öffentlichen Hand. Das erfordert wirksame Konzepte und veränderte Arbeitsweisen. Besondere Bedeutung hat dabei der Blick über den Tellerrand und die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

Einsicht in das Diakonische Engagement unserer Kirchen vermitteln.

Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.

Die Aussage der Generalsynode: "Kirche ist wesentlich diakonisch" noch tiefer im Leben der Kirche verankern.

- Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die Diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
- Der Diakoniepreis 2005 wird in der Höhe von € 10.000,— vergeben. Die öffentliche Verleihung erfolgt durch den Präsidenten der Generalsynode beim Reformationsempfang.
- Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
  - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
  - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
  - c) die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen.
  - d) die Nachhaltigkeit in der Durchführung,
  - e) die Beziehung zu den kirchlichen Strukturen vor Ort.
- 4. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
- Der Antrag soll zehn Seiten samt Beilagen nicht überschreiten. Er muss eine klare Darstellung der bisherigen Realisierung sowie der zukünftigen Finanzierung enthalten.
- 6. Die Unterlagen müssen in fünffacher Ausfertigung bis 12. September 2005 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingereicht sein.
- 7. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem/der Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem/der Vorsitzenden des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode, einem Vertreter/ einer Vertreterin der Diakonie Österreich sowie einem vom Diakonischen Ausschuss der Generalsynode zu berufenden Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
- 8. Die Entscheidungen der Jury müssen nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

### Aufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 27. März 2005, Bauvorhaben Offenes Evangelisches Zentrum (OEZ) Innsbruck-Christuskirche

Liebe Gemeinde!

Heute grüßt Sie die Evangelische Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche zum Osterfest! Unsere Christuskirche in Innsbruck, 1906 erbaut, war lange Zeit die einzige evangelische Kirche in Tirol. Für viele evangelische Christen war und ist sie ein zentraler Ort und geistliche Heimat. Diese Funktion soll sie auch in Zukunft haben.

Seit ihrem Bau ist die Kirche nahezu unverändert geblieben, sodass mittlerweile umfangreiche Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen anstehen. Vieles in und an der Kirche soll im Zuge der Renovierung heutigen und künftigen Anforderungen an Gottesdienst- und Gemeindeleben angepasst werden. Wir haben dafür ein ausgereiftes Projekt entwickelt, das wir jetzt verwirklichen wollen. Dessen Finanzierung ist allerdings eine große Herausforderung.

Damit auch weiterhin in unserer äußersten Diasporasituation der Glaube an Jesus Christus wachsen und gestärkt werden kann, bitten wir Sie heute daher sehr herzlich um Ihre großzügige Kollekte und danken Ihnen bereits im Voraus.

Es grüßen Sie geschwisterlich in der Verbundenheit mit dem auferstandenen Christus

Superintendentin für da Mag. Luise Müller Pfarren (Salzburg und Tirol) (Innsbru

für das Presbyterium Pfarrer Eberhard Mehl (Innsbruck-Christuskirche)

### **41.** Zl. KOL 07; 765/2005 vom 7. März 2005

### Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 17. April 2005 — Evangelische Frauenarbeit in Österreich

Im 65. Jahr ihres Bestehens bittet die Evangelische Frauenarbeit in Österreich um Ihre Kollekte. Als Werk der Kirche leistet sie einen wertvollen Beitrag in Kirche und Gesellschaft:

Sie ermutigt und fördert Frauen sich auf allen Ebenen der Kirche einzubringen und mitzubestimmen.

Die Zeitschrift "efa" bietet aktuelle Frauenthemen, Arbeitshilfen für Frauengruppen, spirituelle Elemente und kontroverse Diskussionsbeiträge.

Durch den Solidaritätsfonds finden Frauen, die plötzlich und unverschuldet in Not geraten sind, unbürokratisch Unterstützung und Hilfe.

Die Aktion "Brot für Hungernde", die seit 45 Jahren von der Frauenarbeit durchgeführt wird, ist eine der ältesten Entwicklungsorganisationen in der Evangelischen Kirche in Österreich. Seit vielen Jahren arbeitet "Brot für Hungernde" zum Beispiel mit Projektpartnerinnen in Südindien und konnte daher auch rasch nach der Flutkatastrophe Verbindungen zu den Betroffenen herstellen.

Um all diese Aufgaben erfüllen zu können, braucht es viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und eine gut funktionierende Geschäftsstelle, die diese Tätigkeiten begleitet und koordiniert.

#### Unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrer Kollekte!

Evangelische Frauenarbeit in Österreich, Blumengasse 4/6, 1180 Wien,

Tel. (01) 408 96 05 – E-Mail: <u>frauenarbeit.oe@evang.at</u> Bankverbindung: PSK Nr. 7277.544, BLZ 60.000

### **42.** Zl. KOL 26; 918/2005 vom 17. März 2005

### Kollektenaufruf für Sonntag Kantate, 24. April 2005 — Kirchenmusik

Wo man singt, da lass dich ruhig nieder . . .

- Alte und neue Gesänge allein oder im Chor,
- Musik mit Stimme oder Instrumenten hervorgebracht,
- Vertrautes oder auch neue Erfahrungen mit Musik in unseren Kirchen und Gemeinden,
- Konzerte, Musik in Gottesdiensten, Gruppen und Kreisen,

all das trägt in vielfältiger, manchmal vielstimmiger Weise zur Verkündigung und zum Lob Gottes bei.

Viele vor allem ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch das Amt für Kirchenmusik und den Verband für evangelische Kirchenmusik in Österreich (VEKÖ) hierbei unterstützt.

Es gibt Aus- und Fortbildungskurse in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Kirchenmusikern. Gemeinden und auch die kirchenmusikalisch Tätigen wird Beratung und praktische Hilfe — immer wieder auch materiell — angeboten.

Die Kollekte am Sonntag Kantate kommt zu gleichen Teilen dem Amt für Kirchenmusik und dem VEKÖ zu Gute. Dank sei den Gemeinden, die mit ihrer heutigen Gabe diese Arbeit ermöglichen und unterstützen.

> Pfarrerin Mag<sup>a</sup>. Lydia Burchhardt, Referentin für Kirchenmusik

### 43. Zl. KOL 12; 886/2005 vom 16. März 2005

### Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2005

Liebe Gemeinde!

Die Evangelische Jugend Österreich hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln und Bedingungen zu schaffen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, zu verantwortungsvollen, selbstbewussten Menschen heranzuwachsen.

Diese wichtige Aufgabe unterstützen Sie mit Ihrer Spende anlässlich des Konfirmationsfestes 2005.

Sie unterstützen die Schulungen, Fort- und Weiterbildungen welche die Evangelische Jugend für ihre ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet. Ein solides aber auch modernes "Handwerkszeug" ist in unserer, vor allem bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, schnelllebigen Zeit die wichtigste

Grundlage für gute Kinder- und Jugendarbeit. Diese verantwortungsvollen und oft schwierigen Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet, fördert und unterstützt die Evangelische Jugend mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln.

Um hier aktiv zu informieren, Diskussionen, Gedankenund Meinungsaustausch anzuregen geht die Evangelische Jugend zeitgemäße Wege: Zum einen betreibt sie ihren eigenen Internetauftritt <u>www.ejoe.at</u>, zum anderen veröffentlicht sie die **Zeitschrift "junge gemeinde"** als Informations- und Meinungsforen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle an evangelischer Kinder- und Jugendarbeit Interessierte.

Zu diesen "virtuellen" Räumen der Begegnung und des Austausches ist es der EJÖ vorrangig wichtig geeignete, reale Räume und Gebäude anzubieten, um bei Freizeiten und Veranstaltungen persönliche Begegnungen und ein bewusstes Miteinander unterschiedlicher Menschen und Meinungen zu fördern. Mit der Burg Finstergrün betreibt die Evangelische Jugend ein Jugendfreizeitheim, dass zugleich Kristallisations- und Identifikationspunkt evangelischer Jugendarbeit ist und eine faszinierende Abenteuerund Erlebniswelt bietet. Seit bald 60 Jahren verbringen dort Kinder und Jugendliche spannende und ereignisreiche Ferientage. Die Evangelische Jugend Österreich sorgt für die schwierige Erhaltung und ständige Standardverbesserung von Burg Finstergrün und somit dafür, dass sich Jahr für Jahr mehr als 4000 Kinder und Jugendliche an diesem einzigartigen Ort mehr als nur wohl fühlen können.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen im Namen aller ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr herzlich für Ihre Unterstützung. Ihr Beitrag hilft uns, unseren Auftrag zu erfüllen, Kinder und Jugendliche durch das Evangelium zu einem verantwortlichen Leben im Glauben einzuladen und zu befähigen.

### 44. Zl. A 52; 993/2005 vom 21. März 2005

### 90. Jahrestag des Völkermordes an den Armeniern, Sonntag, 24. April 2005

Der Ökumenische Rat der Kirchen lädt alle Mitgliedskirchen ein, am 24. April 2005 in den Gottesdiensten der Opfer dieses Völkermordes zu gedenken.

Der Zentralausschuss des ÖRK schreibt dazu:

"Der Ökumenische Rat der Kirchen hat darauf hingewiesen, dass die Gräueltaten öffentlich anerkannt werden müssen und dass sich die Türkei mit diesem dunklen Kapitel ihrer Geschichte beschäftigen muss. Aus christlicher Perspektive erfordert die Verwirklichung von Gerechtigkeit und Versöhnung die Anerkennung des begangenen Verbrechens als Voraussetzung für die Heilung der Erinnerung und die Möglichkeit zur Vergebung. Vergebung bedeutet nicht vergessen, sondern Rückblick mit dem Ziel, die Gerechtigkeit, den Respekt vor den Menschenrechten und die Beziehungen zwischen Tätern und Opfern wieder herzustellen."

Der Völkermord in den Jahren 1915—1916 kostete 1,5 Millionen Armeniern in der Türkei das Leben und eine weitere Million wurde aus ihrer Heimat vertrieben.

Bischof Mag. Herwig Sturm

### Seelenstandsbericht 2004

Superintendenz A. B. Burgenland							_			
Pfarrgemeinde	A. B.	Н. В.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
Bad Tatzmannsdorf	412	3	1	1	3	4	1	2	26	16
Bernstein (TG Dreihütten, TG Redlschlag, TG Rettenbach,										
TG Stuben)	1.600		3	/	13	17	6	22		
Deutsch Jahrndorf	333	2	2		3		2	4	1	_
Deutsch Kaltenbrunn	646		1	2	3	10	2	9	3	3
Eisenstadt/Neufeld an der Leitha .	1.340	24	2	11	17	12	3	9	39	24
Eltendorf (TG Heiligenkreuz i. L., TG Königsdorf, TG Neustift bei Güssing, TG Poppendorf,	1.250	7		2	0	10	4	12	22	1.4
TG Zahling)	1.350	7	_	3	8	10	4	13	22	14
Gols (TG Tadten, TG Neusiedl am See)	3.194	4	3	5	19	31	4	32	13	27
Großpetersdorf (TG Hannersdorf,	001	11	1	1	7	0	4	0	10	12
TG Welgersdorf)	981	11	1	1	7 7	9 7	4	9	10	13
Holzschlag (TG Günseck)	495	1			/	/	4	4		1
Kobersdorf (TG Kalkgruben, TG Lindgraben, TG Oberpeters- dorf, TG Tschurndorf, TG Sieg-										
graben)	1.426	_	1	_	17	16	9	12	5	4
Kukmirn (TG Güssing, TG Lim-										
bach, TG Neusiedl bei Güssing, TG Stegersbach)	1.484	5	2		12	7	1	15	14	19
Loipersbach	1.107	3	_	8	7	15	5	9	5	9
Lutzmannsburg	434	1		1	3		1	6	_	4
Markt Allhau (TG Buchschachen, TG Kitzladen, TG Loipersdorf,		1		1	,		1	O		٦
TG Wolfau)	2.093	2	1	4	24	19	3	31	25	16
Mörbisch am See	1.587		1		19	8	8	18	5	11
Neuhaus am Klausenbach (TG Minihof-Liebau)	1.273	2	2	1	6	12	4	22	_	_
Nickelsdorf	716	_	_	_	8	7	_	15	1	_
Oberschützen (TG Aschau, TG Jor- mannsdorf, TG Mariasdorf, TG Schmiedrait, TG Tauchen,										
TG Weinberg, TG Willersdorf) .	1.748	5	2	7	17	17	2	22	15	15
Oberwart (TG Kemeten) Pinkafeld (TG Riedlingsdorf, TG Schönherrn, TG Schreibers-	1.528	1	1	4	12	21	2	27	6	13
dorf, TG Wiesfleck)	2.698	27	2	9	22	28	8	32	9	46
TG Bad Sauerbrunn)	1.642	9	6	13	9	13	7	16	48	32
Rechnitz (TG Markt Neuhodis)	764	_	2	2	11	11	2	8	3	6
Rust	847	4	3	3	8	5	1	14	15	5
Siget in der Wart (TG Jabing)	325	8	_	2	6	6	1	3	3	1
Stadtschlaining (TG Bergwerk, TG Drumling, TG Goberling, TG Grodnau, TG Neustift			2							
bei Schlaining)	1.289	1	2	4	9	17	3	23	1	2
Stoob (TG Oberloisdorf)	915		1	7	10	3	2	9	9	6
Unterschützen	388	3	_	_	5	4	1	5	7	6
Weppersdorf	620	_	2		6	10	2	8	3	3
Zurndorf	1.025	2	1	4	13	13	2	12	10	3
	34.260	125	42	92	304	332	94	411	298	299

### Superintendenz A. B. Kärnten

	54.627	140	99	316	504	667	115	538	927	1.007
Lienz	1.056		1	8	5	11	1	15		45
Zlan	1.229	_	_	2	18	19	2	15	15	3
Wolfsberg	715	4	_	4	3	11	1	15	16	2
Wiedweg (TG Bad Kleinkirchheim)	922	1	2	2	12	12	5	6	2	4
Weißbriach (TG Weißensee)	1.366	2	7	2	13	18	3	12	_	
Waiern	2.364	3	4	8	27	38	6	31	10	5
Völkermarkt	755	7	1	5	11	11	2	7	16	6
Villach-Nord	1.789	2	6	21	10	23	4	15	81	135
Villach	5.216	23	11	65	58	53	11	53	269	226
Velden am Wörther See	1.270	4	_	29	8	10	2	15	8	5
Unterhaus	1.727	2	_	7	16	12	2	13	33	39
Tschöran	1.140	_	2	3	17	20	3	9	15	19
Treßdorf (TG Rattendorf)	1.498	_	_	2	18	21	3	23	1	1
Trebesing	879		2	1	9	16	3	5	7	16
Spittal an der Drau	3.335	22	6	24	28	45	4	39	68	71
Kraigerberg)	1.761	7	1	8	22	21	2	10	9	31
St. Veit an der Glan (TG Eggen am					_					
(TG Einöde-Treffen)	3.155	2	11	16	37	65	8	40	107	13
St. Ruprecht bei Villach										
Radenthein	1.563	3	3	13	10	24	2	21	33	30
Pörtschach am Wörther See	929	6	2	12	11	10	1	14	13	17
Klagenfurt-Ost	2.957	9	2	27	26	34	5	44	84	35
Klagenfurt-Johanneskirche	4.422	18	14	18	45	39	7	39	62	145
Hermagor (TG Watschig)	1.438	8	2	4	9	18	2	6	5	19
Gnesau (TG Sirnitz)	895	_	_	_	2	13	4	5	12	40
Fresach (TG Puch)	2.011	_	5	5	14	21	5	18	12	25
Ferndorf	910	_	_	_	2	2	_	1	3	2
Feld am See	1.766	_	1	3	25	26	13	19	17	41
Feffernitz	2.220	3	4	3	23	31	11	24	12	2
Eisentratten	824	1		1	10	15		9	13	17
Dornbach	1.144	2	1	6	13	14	3	15	12	6
Bad Bleiberg	729	_	_	7	7	6	_	11	4	11
Arriach	1.124	/	1	4	12	15	1	8	5	7
Althofen	676	9	4	5	10	5	1	8	8	16
Agoritschach-Arnoldstein	842	2	8	1	6	12	6	15	8	12
		11. 2.	Ziiiiiiiiiiiii	1140111110	Tuaren		ungen	gangen		0 0
Pfarrgemeinde	A. B.	Н. В.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
ī						** C		TO 11		

### Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	Н. В.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
Amstetten	1.091	27	4	11		8	2	21	22	23
Baden	2.066	17	8	18	19	28	11	35	125	94
Bad Vöslau (TG Leobersdorf)	2.164	19	3	29	22	12	3	23	71	57
Berndorf	1.075	23	_	7	4	13	1	13	65	22
Bruck an der Leitha	1.702	_	9	21	20	22	3	23	28	9
Gloggnitz	848	14	2	4	12	5	4	13	11	27
Gmünd	730	6	_	12	8	4	2	9	9	1
Horn	475	20	2	1	6	5	4	13	7	25
Klosterneuburg	1.687	106	11	17	36	22	6	23	63	34
Krems an der Donau	1.096	27	4	7	5	7		22	14	12
Melk-Scheibbs	892	36	4	11	11	5	3	15	29	5
Mitterbach	856		2	3	10	8	2	8	_	_
Mödling	5.049	8	15	64	63	47	12	50	202	121
Naßwald	226	3	1	2	_	2	_	3	2	8
Neunkirchen	1.002	35	5	7	11	5	5	8		
Perchtoldsdorf	1.384	_	3	9	7	16	_	16	34	38
Purkersdorf	1.544	5	6	12	27	24	5	10	32	52
St. Aegyd am Neuwalde	1.249	11	14	20	12	18	7	16	13	24
St. Pölten	2.768	83	18	50	22	27	3	35	57	71
Stockerau	1.021	26	1	20	10	4	_	12		
Ternitz	975	5	6	8	14	9	5	14	19	26

			— )1 ·	_								
Pfarrgemeinde	A. B.	Н. В.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge		
Traiskirchen	1.144	19	4	13	10	13	4	10	35	1		
Tulln	1.317 4.753	52 95	5 8	15 65	18 40	8 41	<u> </u>	11 57	6 101	9 90		
wicher incustadi												
	37.114	637	135	426	387	353	91	460	882	715		
Superintendenz A. B. Oberösterreich	:h											
Pfarrgemeinde	A. B.	Н. В.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge		
Attersee (TG Mondsee)	1.070	2	3	4	26	10	12	13	12	28		
Bad Goisern	3.520	1	9	12	38	39	10	26	29	56		
Bad Hall	714	3	_	6	6	9	2	12	4	18		
Bad Ischl	1.415	6	_	10	15	16	8	26	30	50		
Braunau am Inn	1.466	22		36	14		2	21	5	43		
Eferding	1.551	1	6	2	15	21	5	14	36	26		
Enns	938	3	2	29	5	3	4	14	19	37		
Gallneukirchen	1.253	8	6	8	21	18	3	14	58	23		
Gmunden (TG Ebensee, TG Laa-												
kirchen)	2.975	10	2	28	21	40	24	38	55	45		
Gosau	1.504	_	1	8	18	19	6	11	16	18		
Hallstatt	586	1	_	_	7	1	4	3	5	21		
Kirchdorf an der Krems	1.072	12	1	0	7	(			7	11		
(TG Windischgarsten) Lenzing-Kammer	1.072 1.643	12 11	1 6	8 5	7 16	6 16	5	<u></u>	7 52	11 33		
Linz-Dornach	910	1	3	6	6	12	<i>5</i>	4	50	46		
Linz-Innere Stadt	2.805	5	9	52	14	20	7	45	274	232		
Linz-Süd	1.596	_	7	37	6	9	1	14	52	36		
Linz-Südwest	1.090		2	19	8	12	4	13	34	35		
Linz-Urfahr	2.164	4	2	31	11	18	4	24	94	71		
Marchtrenk	1.550	_	_	5	19	16	2	23	11	14		
Mattighofen	957	6	_	7	3	5		16	20	9		
Neukematen (TG Sierning)	1.317	6	2	14	9	22	7	14	21	27		
Ried im Innkreis	536	4	4	9	2	9	2	9	6	22		
Rutzenmoos	1.573		4	3	15	28	7	14	3			
Schärding	414	4	2	2	8	8	_	12	11	41		
Scharten	1.132	_		1	10	13	1	13	17	41		
Schwanenstadt	999 1.199	7	1	6	11 10	13 18	3 1	20 14	8	5 13		
	2.154	18	6	<u> </u>	10	15	10	30	16 10	31		
Steyr	2.174	18	_	8	21	26	7	14	18	39		
Timelkam	831	8	1	7	8	10		13	12	20		
Traun (TG Haid)	2.847	3	5	35	21	19	9	43	51	101		
Vöcklabruck	1.708	9	_	11	11	21	_	9	30	21		
Wallern an der Trattnach												
(TG Grieskirchen-Gallspach)	1.730	5	4	11	10	16	3	12	43	44		
Wels	4.311	8	13	29	42	44	12	57				
	53.701	186	101	468	468	552	170	631	1.109	1.216		
Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol												
		II D	Fine in	A	т., С.,	Konfir-	Trau-	Beerdi-	7	W/"		
Pfarrgemeinde	A. B.	Н. В.	Eintritte	Austritte	Taufen	manden	ungen	gungen	Luzuge	Wegzüge		
Bischofshofen-St. Johann	629	3	1	_	7	11	3	6	8	_		
Gastein	644	_	$\bar{1}$	10	5	5	1	13	11	7		
Hallein	1.814	13	7	10	19	13	7	23				
Saalfelden	807	11	_	5	5	7	6	9	4	22		
Salzburg-Christuskirche	4.926	21	14	53	85	46	42	62	207	296		
Salzburg, nördlicher Flachgau	2.866	16	3	43	12	17	4	21	198	141		
Salzburg-Süd	2.743	22	9	32	12	16	1	20	124	137		
Salzburg-West	2.580	10	4	43	13	27	1	32	111	144		
Zell am See	1.242	23	4	5	14	25	11	16	3	21		

						Konfir-	Trau-	Beerdi-		
Pfarrgemeinde	A. B.	Н. В.	Eintritte	Austritte	Taufen	manden	ungen	gungen	Zuzüge	Wegzüge
Innsbruck-Christuskirche	3.240	47	8	64	30	23	12	45	45	75
Innsbruck-Ost	2.492	41	3	44	26	26	6	53	58	67
Jenbach	1.104	18	4	24 9	5	<u></u>	14	17	21	30 56
Kitzbühel	1.214 1.733	18 16	7 1	9	12 9	12	15 7	16 26	6 14	18
Oberinntal	753	36	2	7	5	7	4	10	7	33
Reutte	579	17	1	4	7	_	_	7	5	8
	29.366	312	69	362	266	246	134	376	822	1.055
Superintendenz A. B. Steiermark										
Pfarrgemeinde	A. B.	Н. В.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
_							_	0 0	_	
Admont (Liezen)	999 560	6 1	2	10 4	8 5	12 2	1 2	14 5	13 2	23 12
Bad Radkersburg	340	3		2	_	6	1	4	5	6
Bruck an der Mur	1.293	13	11	$10^{-}$	9	13	6	17	21	16
Eisenerz	264		2		1		1	8	2	2
Feldbach	484	17	3	1	9	15	10	6	21	10
Fürstenfeld (TG Rudersdorf) Gaishorn (TG St. Johann a. Tauern)	1.303 930	45 7	2 1	2 9	14 6	15 12	10 2	15 10	25 11	10 4
Gleisdorf	416	19	1	2	5	5		7	17	11
Graz-Eggenberg	2.622	29	4	46	22	23	9	31	97	98
Graz,Heilandskirche (TG Liebenau)	5.870	39	13	95	60	67	6	68	197	247
Graz, linkes Murufer-Nord	2.571	12	-	<i>5</i> 4	22	26	1	2.1	07	150
Graz, rechtes Murufer	2.392 1.605	10 2	5 2	54 2	21 15	16 17	7 5	31 21	97 19	159 30
Hartberg	519	20		8	1		2	5	12	24
Judenburg (TG Fohnsdorf)	731	7	2	8	7	4	1	13	18	12
Kapfenberg	1.696	35	3	29	10	6	2	21	8	40
Kindberg	734	3	2	7	1	4	2	10	18	24
Knittelfeld	1.388 905	4 14	2 2	44 4	5 6	6 7	4 3	13 13	6 16	11 4
Leoben	2.118	14	5	37	19	18	4	30	12	22
Mürzzuschlag	1.336	22	3	24	13	11	1	23	4	22
Murau-Lungau	415	9	1	2	3		1	10	2	7
Peggau	1.062	5	4	11	16	10	2	9	29	40
Ramsau am Dachstein	2.214 841		4 4	8	29 9	27 4	6 2	19 15	21 17	23 11
Schladming (TG Aich, TG Radstadt-	011		•			•	_	1)	17	11
Altenmarkt)	4.119	10	6	21	45	62	16	42	14	43
Stainach-Irdning	555	4	2	3	4	3	1	8	6	7
Stainz	984 1.354	12 1		14 15	7 15	6 4	6 2	5 9	28 10	3 10
Voitsberg	798	11	3	17 17	11	5	1	17	15	12
Wald am Schoberpass	505	_	_	2	2	10	2	3	1	5
Weiz	387	19	2	13	2	2		7	6	12
	44.310	393	95	<i>5</i> 07	384	398	103	492	770	960
Superintendenz A. B. Wien										
Pfarrgemeinde	A. B.	Н. В.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
		11. 2.					Ü		_	
Wien-Innere Stadt	3.641 4.447		23 11	38 73	73 22	53 9	24 6	34 40	97 34	208 114
Wien-Leopoldstadt	3.217		11	50	33	15	3	30	74	114
Wien-Gumpendorf	4.580		8	81	27	23	6	45	ca. 424	ca. 260
Wien-Neubau-Fünfhaus	2.138		2	46	4	2	1	26		5
Wien-Alsergrund	1.698		8	20	17 17	10	1	21	82 52	101
Wien-Favoriten-Christuskirche Wien-Favoriten-Gnadenkirche	2.700 1.474	_	11 4	46 23	17 6	15 8	11	30 14	52 108	142 118
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1.342		5	22	7	10	3	20	100	110
Wien-Simmering	2.480		1	48	17	14	3	49		
Wien-Hetzendorf	1.706		2	26	4	6	1	10	81	102
Wien-Lainz	1.363			18	11	9	1	34	100	100

Pfarrgemeinde	A. B.	Н. В.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
Wien-Hietzing	3.561	16	8	46	7	27	2	50	69	156
Wien-Hütteldorf	1.559	_	6	11	10	11	3	13	46 ?	74?
Wien-Ottakring	2.561		4	43	12	18	1	19	73	207
Wien-Währing	3.722	_	17	60	35	24	7	34	84	204
Wien-Döbling	3.640	18	12	33	29	16	4	44	57	166
Wien-Floridsdorf	4.436		14	80	42	52	13	37	41	117
Wien-Leopoldau	1.592	5	5	33	14	9	4	19	6	88
Wien-Donaustadt	6.462	11	12	89	37	47	9	41	113	208
Wien-Liesing	4.110 1.290	1 7	19	57 12	39 13	41 13	12	49 15	113	100
Korneuburg	883	10	5 3	20	13 5	7	7 3	12	43 13	8
Schwechat	1.671	7	5	26	10	9	2	11	70	28
benweenat	66.273		196	1.001	491	448	127	697	1.236	2.172
Kirche H. B.						** 0	-	n .		
Pfarrgemeinde	A. B.	Н. В.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
Bludenz	776	84	1	3	5	4		15	4	6
Bregenz	2.144	209	1	36	12		3	16	143	159
Dornbirn	1.463	84	1	11	8	5	4	15	18	46
Feldkirch	1.292	110	4	17	10	_	4	11	18	15
Linz	102	551	5	9	5	_	3	6	_	_
Oberwart	1	1.499	10	_	15	10	4	16	5	5
Wien-Innere Stadt	_	3.011	12	37	43	19	12	32	107	103
Wien-Süd	_	1.510	3	39	12	6	3	15	93	90 55
Wien-West		1.119	2	23	7	9	1	13	73	55
	5.778	8.177	39	175	117	53	34	139	461	479
Zusammenstellung						TZ C	m	D 1		
Superintendenz Insgesa	nt A.	В. Н.	B. Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
Burgenland 34.38	34.20	50 12		92	304	332	94	411	298	299
Kärnten 54.76				316	504	667	115	538	927	1.007
Niederösterreich 37.75			7 135	426	387	353	91	460	882	715
Oberösterreich 53.88				468	468	552	170	631	1.109	1.216
Salzburg und Tirol 29.67				362	266	246	134	376	822	1.055
Steiermark				507	384	398	103	492	770	960
Wien				1.001	491	448	127	697	1.236	2.172
Kirche A. B				3.172 175	2.804	2.996 53	834	3.605 139	6.044	7.424
					117		34		461	479
Evangelische in Österreich 335.47	4 325.42	29 10.04	5 776	3.347	2.921	3.049	868	3.744	6.505	7.903

### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

1,294.040,80

<b>46.</b> Zl. KB 06; 817/2005 vom 10. März 2005	46.	71	KB	06:	817	/2005	vom	10.	März	2005
--	-----	----	----	-----	-----	-------	-----	-----	------	------

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

			2005	2004
			Euro	)
			48.041,80	40.274,87
			56.147,43	64.657,30
ch			40.822,47	77.805,07
			83.296,77	78.741,34
			62.383,53	54.813,35
			140.736,27	77.789,96
			888.036,69	899.958,91
	ch	 ch . 		Euro 48.041,80 56.147,43 ch 40.822,47 83.296,77 62.383,53 140.736,27

1,319.464,96

Steigerung 2005 gegenüber 2004:

1,96% (1,294.040,80)

Rückgang 2005 gegenüber 2003:

**—** 6,16% (1,406.037,76)

### 47. Zl. G 05; 889/2005 vom 16. März 2005

### Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. — Ergänzung

Der Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 8. März 2005 die folgende Ergänzung der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. beschlossen:

Dem Punkt 3.2 ist der Satz "Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Kollegiumsmitglied dessen Erörterung und Beschlussfassung, gilt dieser wie beantragt als beschlossen", anzuschließen, sodass die Bestimmung lautet:

"3.2 Jedem Kollegiumsmitglied sind die Vorlagen zeitgerecht vor der Sitzung, mindestens drei Werktage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Kollegiumsmitglied zu Beginn der Sitzung dessen Erörterung und Beschlussfassung, gilt dieser wie beantragt als beschlossen."

#### **48.** Zl. SUP 01; 703/2005 vom 1. März 2005

### Superintendentialversammlung Kärnten — 16. April 2005

Die 51. Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Kärnten findet am 16. April 2005, ab 9.00 Uhr, in der BKS-Zentrale in Klagenfurt statt.

### 49. Zl. G 09; 911/2005 vom 16. März 2005

### Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 8. März 2005 beschlossen, die Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern, ABl. Nr. 236/2001, wie folgt zu ergänzen:

(Motivenbericht siehe Seite 38)

I.

Dem Punkt 1. ist folgender Satz anzufügen:

"Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebührt das amtliche Kilometergeld."

II.

Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

#### **50.** Zl. IM 03d; 903/2005 vom 16. März 2005

### Ausschreibung für die Stelle eines Leiters/einer Leiterin des Fachbereichsschulwerkes in der Diakonie Kärnten

Die evangelische Diakonie bietet für die Kärntner Bevölkerung auf Grundlage eines christlichen Menschenbildes ein vernetztes Angebot im Sozial- und Gesundheitswesen an. Wir berufen uns dabei auf unsere 130-jährige Tradition. Für die gesamte Diakonie Kärnten wirken rund 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit großem Erfolg.

Ab 1. September 2005 suchen wir für das neu gegründete "Evangelische Schulwerk Diakonie Kärnten" eine

### "Fachbereichsleitung Schulwerk"

der/die sich im Spannungsfeld von operativen und strategischen Aufgaben bewegen kann.

Zum "Fachbereich Schulwerk" der Diakonie Kärnten gehören 4 Schulen,

- die Lehranstalt für Heilpädogische Berufe Waiern,
- das Martin-Luther-Kolleg Waiern (Ausbildung zum/ zur Diakon/in),
- die Evangelische Volksschule De la Tour (Montessori Pädagogik),
- die Sondererziehungsschule Harbach (Volks- und Hauptschule),

desweiteren gehören zu diesem Fachbereich

- der Hort De La Tour (Montessori Pädagogik),
- die "Ich-Du-Wir"-Kindergruppe (Montessori Pädagogik),
- der Sonderhort Harbach.

### Stellenbeschreibung

Als Leiter/in des "Fachbereiches Schulwerk" arbeiten Sie in enger Kooperation mit der Geschäftsführung sowie dem Management-Team. Sie üben die unmittelbare Schulleitung des Martin-Luther-Kollegs sowie die Gesamtverantwortung über den Fachbereich Schulwerk aus.

### Ihre Aufgaben:

- Verwirklichung der Zielvorstellung von diakonischen Bildungseinrichtungen
- Ausbau der Lern- und Lehrqualität
- Personalführung und -begleitung
- Budgetverantwortung
- Vertretung des Fachbereiches in diversen Gremien.

#### Ihr Profil

- Studium der Evangelischen Theologie oder vergleichbares Studium,
- Reformpädagogische Orientierung,
- Erfahrung in Leitungsfunktion,
- Kommunikationsstärke und Durchsetzungsvermögen,
- Analysefähigkeit, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit,
- Kreativität.

Wir arbeiten in einem jungen und motivierten Team. Wir bieten Ihnen ein spannendes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet mit viel Gestaltungsspielraum.

Sollten Sie sich angesprochen fühlen, so richten Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen bis 29. April 2005 an:

### Diakonie Kärnten

z. H. Rektor Pfarrer Mag. H. Stotter Harbacher Straße 70 9020 Klagenfurt E-Mail: rektor@diakonie-kaernten.at

### **51.** Zl. GD 127; 296/2005 vom 2. Feber 2005

### Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn

Die 50-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn im südlichen Burgenland wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2005 ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt zur Zeit 646 Seelen, die alle im Bereich der Marktgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn woh-

nen. In der Kirche sind regelmäßig Gottesdienste und Kindergottesdienste zu halten.

Die Pfarrgemeinde erwartet die Feier bzw. die Organisation der Gottesdienste, der Kindergottesdienste und Andachten in der Pfarrkirche, weiters Kinderarbeit, die Betreuung von Bibelkreisen, seelsorgerliche Begleitung aller Gemeindeglieder, besonders von alten und kranken Menschen im Krankenhaus und bei Hausbesuchen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von 14 Wochenstunden (vier Stunden in Verbindung mit der Pfarrstelle und zehn Stunden als Ergänzung auf die 100-%-Anstellung) zu halten — VS Deutsch-Kaltenbrunn, VS u. HS Rudersdorf.

Von der Pfarrerin/vom Pfarrer wird ökumenische Aufgeschlossenheit und die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit erwartet.

Das Pfarrhaus befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kirche inmitten eines ziemlich großen Gartens. Der Wohnbereich erstreckt sich auf zwei Etagen (1. Stock und Mansardenausbau), das darunterliegende Erdgeschoss wird ausschließlich für Gemeindeaktivitäten genutzt (Büro, Gemeindesaal, Mehrzweckraum, Küche...). Es stehen auch zwei Garagen zur Verfügung. In dem 7 km von Deutsch-Kaltenbrunn entfernten Fürstenfeld, wohin günstige Verkehrsverbindungen bestehen, sind viele schulische Ausbildungsstätten vorhanden (BG und BRG, HAK und HASCH und andere Fachschulen). Die geografische Lage des Ortes — günstiger Anschluss an die A 2, wodurch Graz in 45 min. und Wien in 90 min. zu erreichen ist — ist in den letzten Jahren durch die Eröffnung mehrerer Thermalanlagen (Loipersdorf, Bad Waltersdorf, Blumau und Stegersbach) in unmittelbarer Umgebung recht interessant geworden.

Bewerbungen sind bis 8. Mai 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn zu richten. Der Kurator, Mag. Robert Koch, Tel. (03382) 711 83, und der derzeitige Administrator, Mag. Michael Rech, Tel. (03325) 2201, sind zur weiteren Auskunftserteilung gerne bereit.

### 52. Zl. GD 234; 297/2005 vom 2. Feber 2005

### Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2005 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 1330 Gemeindeglieder in der Muttergemeinde Neuhaus am Klausenbach, in der Tochtergemeinde Minihof-Liebau und in der Predigtstation Jennersdorf.

Neuhaus am Klausenbach liegt im südlichsten Teil des Burgenlandes in einer sehr reizvollen hügeligen Landschaft. Der Bezirksvorort Jennersdorf ist Wirtschafts- und Schulzentrum der Region und liegt zirka 15 km von Neuhaus entfernt, nach Murska Sobota sind es rund 40 km, nach Graz zirka 75 km.

Die Gemeinde erwartet vom Pfarrer/von der Pfarrerin die Feier bzw. die Organisation der Gottesdienste und Andachten in der Pfarrkirche, in der Tochtergemeinde und in der Predigtstation sowie lt. Gemeindeordnung auch fallweise in den Ortsteilen Tauka, Windisch-Minihof, Krottendorf und Mühlgraben. Weiters wird die Begleitung und Weiterbildung der MitarbeiterInnen in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde, die Organisation bzw. Mitarbeit in der Kinder-, Konfirmanden-, Jugend-, Bibel- und Seniorenarbeit und vor allem Seelsorge an den Gemeindegliedern erwartet. Für die verschiedenen Arbeitsbereiche steht ein sehr engagiertes Mitarbeiterteam zu Verfügung.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden in Jennersdorf bzw. in Pflichtschulen im Bereich der Pfarrgemeinde zu erteilen.

Von der Pfarrerin/vom Pfarrer wird ökumenische Aufgeschlossenheit, die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit und die Kontaktaufnahme und -pflege mit Vertretern der evangelischen Kirche in Slowenien erwartet.

Die Pfarrwohnung liegt direkt neben der Kirche und dem Gemeindesaal, in dem auch die Pfarrkanzlei untergebracht ist. Die Wohnung soll bis August 2005 nach Absprache mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer renoviert werden

Bewerbungen sind bis spätestens **2. Mai 2005** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde, Am Schlossberg 16, 8385 Neuhaus am Klausenbach, zu richten. Weiter Auskünfte erteilen Kuratorin Gertrude Mikschovsky, Tel. (03329) 2426, oder der Administrator Pfarrer Gerhard Gabel, Tel. (03328) 327 67.

#### **53.** Zl. GD 394; 510/2005 vom 21. Feber 2005

### Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling, in der die Stelle eines/einer amtsführenden Pfarrers/Pfarrerin (derzeit besetzt) besteht, wird die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle, ausgeschrieben. Diese soll zum 1. September 2005 durch Wahl besetzt werden.

Neben der Mithilfe bei Gottesdiensten an den Sonnund Feiertagen in der Weinbergkirche, bei den Amtshandlungen und in der Besuchsdienstarbeit erwartet die Gemeinde vom Bewerber/von der Bewerberin im Besonderen Gottesdienste für Kinder, Jugendliche und Familien, die Leitung der Konfirmandenarbeit und der damit verbundenen Bereiche wie z. B. die Begleitung der Jugendarbeit und Konfirmandenelternarbeit. Ein Team engagierter MitarbeiterInnen freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Religionsunterricht ist im Regelstundenausmaß von acht Stunden an einer AHS in Döbling zu erteilen.

Die Pfarrgemeinde Wien-Döbling zählt rund 3500 Gemeindeglieder. Das 1981 errichtete Gemeindezentrum Weinbergkirche liegt im 19. Wiener Gemeindebezirk (Bezirksteil Sievering), mit Nähe zum Wiener Wald, und ist angebunden an das öffentliche Verkehrsnetz. Es beherbergt mehrere Veranstaltungsräume in zwei Etagen. Ein kircheneigener Parkplatz steht ebenso zur Verfügung wie eine große Spielwiese.

Die Gemeinde bietet eine Dienstwohnung im Pfarrhaus (errichtet 1996) neben dem Gemeindezentrum an. Die Wohnung hat 92 m², vier Zimmer, Einbauküche, Balkon und Wirtschaftsbalkon, Abstellraum und Kellerabteil. Die Grünflächen rund um das Haus können genützt werden.

Bewerbungen sind bis 16. Mai 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling, Börnergasse 16, 1190 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Mag. Johann Ulreich, Börnergasse 16/3, 1190 Wien, Tel. (01) 320 00 90 (Mobil: 0699-1 88 77 720/VPN 5720), oder Kurator Dr. Gerald Kus, Iglaseegasse 48/1, 1190 Wien, Tel. (01) 320 74 18.

### 54. Zl. GD 355; 673/2005 vom 28. Feber 2005

## Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien-Donaustadt wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2005 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde.

Die Pfarrgemeinde umfasst <sup>2</sup>/<sub>3</sub> des 22. Wiener Gemeindebezirks — ab der Siebenbürgerstraße — sowie den südöstlichen Teil des politischen Bezirkes Gänserndorf (Marchfeld).

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden.

Derzeit gibt es eine weitere Pfarrstelle in Donaustadt, eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung und eine Pfarrstelle im Seelsorgesprengel Strasshof/Marchfeld, wovon die Pfarrstelle im Seelsorgesprengel Strasshof/ Marchfeld besetzt ist.

Fünf Lektor/inn/en arbeiten derzeit im Predigtdienst und in der Gemeindearbeit mit.

Den Kanzleidienst versieht eine hauptamtlich angestellte (Teilzeit-) Gemeindesekretärin, den Religionsunterricht an Pflichtschulen erteilen Religionslehrer/innen.

Für die Kinder- und Jugendarbeit und die einzelnen Gemeindekreise stehen ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zur Verfügung.

Die Pfarrgemeinde unterhält einen eigenen Kindergarten.

Neben der Leitung des Pfarramtes umfasst die Tätigkeit des Pfarrers/der Pfarrerin: Gottesdienste in der Bekenntniskirche in Wien-Donaustadt, gelegentlich in der Martin-Luther-Kirche in der Predigtstation Strasshof und in den Predigtstellen Lassee, Marchegg und Prottes sowie Amtshandlungen, Religions- und Konfirmand/inn/enunterricht, Abhaltung von Bibelstunden, Seelsorge und Kinder- und Jugendarbeit sowie Erwachsenenbildung.

Besonderen Wert wird auf Teamarbeit mit der weiteren Pfarrerin, den Lektor/inn/en und den ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n gelegt.

Die Aufteilung aller dieser Aufgaben wird durch die Gemeindeordnung geregelt.

Die Pfarrgemeinde stellt die im Gemeindezentrum gelegene Dienstwohnung im Ausmaß von 115 m² (vier Zimmer, ein Kabinett, Küche, Bad, WC) sowie einen Privatkeller, einer Garage und einen Anteil am Pfarrgarten zur Verfügung.

Die Bewerbungen sind bis 15. Mai 2005 an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Kurator Bernd Zimmermann, Hans-Steger-Gasse 1/1/8, 1220 Wien, Tel. (01) 282 25 67 oder (01) 512 79 32, und Pfarrerin Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti, Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien, Tel. (01) 282 21 40.

### 55. Zl. GD 167; 848/2005 vom 14. März 2005

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche)

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche) schreibt hiermit in Zusammenarbeit mit dem Schulverband der Grazer Evangelischen Pfarrgemeinden eine nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Pfarrstelle, die mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung kombiniert oder getrennt beworben werden kann, zur Neubesetzung ab 1. September 2005 durch Wahl aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit zirka 2400 Gemeindegliedern. Unser Gemeindegebiet umfasst vor allem die rechts der Mur gelegenen Grazer Bezirke Lend, Gries, Straßgang und Puntigam und reicht im Süden bis nach Kalsdorf und Werndorf. Daraus ergibt sich für die Gemeindearbeit eine Vielschichtigkeit aus städtischem Ballungsraum und ländlichen Gebieten.

Unsere Gemeindearbeit ist geprägt von dem Bemühen, Menschen aller Altersstufen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus zu führen und sie zur Mitgestaltung und Mitarbeit in unserer Gemeinde zu gewinnen, wo sie ihre unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten entfalten und einbringen können.

Wir suchen daher eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der in den verschiedenen Bereichen unserer Gemeinde (Jugend, Familie, Senioren, Begleitung der MitarbeiterInnen) mitarbeitet und sich in unsere Gottesdienstarbeit mit Ideen und Geist einbringt. Dies alles in Absprache mit der amtsführenden Pfarrerin, dem Presbyterium sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um eine bestmögliche Aufteilung der Aufgaben bzw. eine sinnvolle Schwerpunktsetzung zu erreichen.

**Wir feiern** Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in der Kreuzkirche, monatlich in Feldkirchen bei Graz (im Trauungssaal des Gemeindeamtes) und an hohen Festtagen in der römisch-katholischen Kirche in Kalsdorf.

Die Aufteilung der Gottesdienste erfolgt in Absprache mit der amtsführenden Pfarrerin.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Stunden bei Bewerbung auf die 50-%-Pfarrstelle oder von 14 Stunden in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung, nach Absprache mit dem Schulamt, zu halten. Die Unterrichtsstunden werden vorwiegend im Gemeindegebiet und ausschließlich an höheren Schulen zu halten sein.

In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit eine Gemeindepädagogin (½ Stelle), zwei Büroangestellte (jeweils halbtags), und eine Küsterin.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von zirka 73 m² (zwei Zimmer mit Küche und Nebenräumen) steht für die künftige Pfarrerin/den künftigen Pfarrer in einer ruhigen Lage im südlichen Teil von Graz zur Verfügung.

**Bewerbungen** erbitten wir bis 30. April 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche), Mühlgasse 43, 8020 Graz.

Für nähere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

Pfarrerin Mag. Eleonore Merkel, Tel. (0316) 71 44 62-5, und

Kurator Dipl.-Ing. Gernot Latal, Tel. (0316) 77 32 29 oder (0316) 501 08-13432.

#### **56.** Zl. GD 197; 862/2005 vom 15. März 2005

# Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche wird zur Besetzung mit 1. September 2005 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach 4600 Gemeindeglieder. Gottesdienste finden jeden Sonntag sowie an Festtagen in der Johanneskirche Klagenfurt sowie zweimal im Monat im Bethaus Ferlach statt, im Sommer auch in der katholischen Winterkirche in Maria Wörth.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete dieser Pfarrstelle werden zwischen der Pfarrerin, den Pfarrern und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberin oder des Bewerbers möglichst zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern.

Die Pfarrgemeinde bietet durch ihre Größe und Vielfalt Möglichkeiten individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht an höheren Schulen wird im Ausmaß von acht Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Das Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage inmitten eines Gartens. Dem/der Bewerber/in werden im Pfarrhaus eine Vierzimmer-Dienstwohnung von zirka 120 m² und Garage zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf steht auch ein zusätzliches Arbeitszimmer außerhalb der Wohnung im Pfarrhaus bereit.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Kuratorin Dr. Barbara Morandini, Rizzistraße 28, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 59 04 13, sowie Pfarrerin Mag<sup>a</sup>. Lydia Burchhardt, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 51 16 07-21 bzw. VPN 5260 zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit der amtsführenden Pfarrerin, dem Krankenhausseelsorger, dem Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung sowie den zahlreichen Mitarbeiter/inne/n.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, zu richten.

#### 57. Zl. GD 274; 864/2005 vom 15. März 2005

#### Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten

#### Wer wir sind:

"Gottes Wort ist vollkommen, es erfrischt unsere Seele!"

Am 9. Juni 1782 — im ersten evangelischen Gottesdienst im Lande ob der Enns — hat der spätere Superintendent Johann Christian Thielisch über dieses Wort aus Psalm 19 gepredigt.

Nach 223 Jahren Gemeindeleben hat sich in Scharten vieles in den Ausdrucksformen des Lebens verändert, aber die Freude, miteinander als evangelische Christen zu leben und zu feiern, ist geblieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Scharten zählt 1132 Gemeindeglieder in fünf politischen Gemeinden (Scharten, Buchkirchen, Holzhausen, Alkoven und Oftering).

#### Wo wir sind:

Das Pfarrhaus und die Kirche befinden sich in einer der schönsten Obstbaugebieten Oberösterreichs im geografischen Dreieck Marchtrenk – Eferding – Wels.

#### **Unser Anliegen:**

Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der bereit ist, gewordene, gute Traditionen zu bewahren und gleichzeitig neue Wege zu gehen, um Menschen den Glauben an Jesus Christus und seine Kirche lieb zu machen.

Die Pfarrerin/der Pfarrer hat einen Gottesdienstort (Toleranzkirche Scharten) zu betreuen, Schulgottesdienste und ökumenische Gottesdienste zu halten.

Schulunterricht im Ausmaß von acht Stunden ist an den höheren Schulen in Wels zu gestalten.

Wir erwarten die evangeliumsgemäße Verkündigung des biblischen Wortes, Gottesdienstformen für die unterschiedlichen Gemeindesegmente, Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hausbesuche und persönliche Seelsorge, wobei auf die Begabung und persönlichen Schwerpunkte Rücksicht genommen wird.

#### Was wir dazu beitragen:

An der Seite dieser Seelsorgerin, dieses Seelsorgers würde eine gesprächs- und entwicklungsbereite Gemeindevertretung stehen und ein im Glauben motiviertes und engagiertes Presbyterium.

Dazu haben wir einen Lektor und eine Sekretärin für den Kirchenbeitrag und Verwaltungsaufgaben im Büro.

Eine große Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Krabbelstube, Kindergottesdienst, Jungschar, Jugend, Familie, Frauenrunde, Bibelrunde, Seniorenrunde, Kirchenchor, Abendgottesdienst . . .

Seit Herbst haben wir auch eine Gemeindepädagogin, die Religionsstunden im Pflichtschulbereich hält (es befinden sich Volksschulen in Scharten, Holzhausen und Buchkirchen; eine Hauptschule in Buchkirchen) und die neben den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen die Kinderarbeit der Pfarrgemeinde begleitet.

#### Was wir darüber hinaus bieten:

Eine 138 m² große sehr geräumige Dienstwohnung, einen "fruchtbaren" Pfarrgarten, einen Sport- und Kinderspielplatz, eine Garage und einen großen Schuppen.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten wird zur **Besetzung per 1. September 2005** ausgeschrieben. Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an unser Presbyterium, Kurator Adolf Oberbauer, Tel. (07243) 571 46, oder ans Pfarramt, Tel. (07272) 5202; scharten@evang.at

Wir bitten um Ihre Bewerbung bis zum 5. Juni 2005.

#### 58. Zl. GD 158; 739/2005 vom 3. März 2005

# Ausschreibung (erste) der derzeit nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden — Berichtigung zu ABl. Nr. 33/2005

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 33/2005 wird mitgeteilt, dass die Besetzung der derzeit nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden nicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. vorgenommen wird, sondern durch Wahl der Gemeinde erfolgt.

Bewerbungen sind deshalb bis zum 15. Mai 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden, Georgstraße 9, 4810 Gmunden, zu richten.

#### 59. Zl. P 1733; 489/2005 vom 17. März 2005

Bestellung von Mag. Monika Salzer zur Pfarrerin auf die 50-%-Pfarrstelle der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien für "PR- und Öffentlichkeitsarbeit" in Verbindung mit der 50-%-Pfarrstelle der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien "Projektleitung der Strukturreform der Superintendenz Wien"

Mag. Monika Salzer wurde gemäß § 123 KV zur Pfarrerin auf die 50-%-Pfarrstelle der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien für "PR- und Öffentlichkeitsarbeit" in Verbindung mit der 50-%-Pfarrstelle der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien "Projektleitung der Strukturreform der Superintendenz Wien" gewählt und mit Wirkung

vom 1. Jänner 2005 befristet bis 31. Dezember 2005 in diesem Amt bestätigt.

#### **60.** Zl. P 2096; 663/2005 vom 28. Feber 2005

## Zuteilung von Mag. Thomas Stark als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Mag. Thomas Stark wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. April 2005 Lehrpfarrer Mag. Jürgen Öllinger als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach zur Dienstleistung zugeteilt.

#### 61. Zl. P 2223; 857/2005 vom 14. März 2005

#### Zuteilung von Mag. Elisabeth Kluge als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche

Mag. Elisabeth Kluge wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2005 Lehrpfarrer Mag. Michael Wolf als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche zur Dienstleistung zugeteilt.

#### **62.** Zl. VER 26; 741/2005 vom 3. März 2005

## E-Mail-Adressen der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich

Die neuen E-Mail-Adressen der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich, Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien, lauten:

Evangelische Hochschulgemeinde Wien ehg-wien@evang.at

Hochschulpfarrerin Mag. Gerda Pfandl g.pfandl@evang.at

Buchhaltung ehg-buchhaltung@evang.at

#### Motivenbericht

#### Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

Personen, die neben ihrer Pension über keine weiteren Einkünfte verfügen, haben keine Möglichkeit, die Differenz zwischen dem kirchlich festgelegten Auslagenersatz für die Benützung eines Kraftfahrzeuges und dem amtlichen Kilometergeld steuerlich geltend zu machen, sofern sie nicht über andere Einkünfte, z. B. aus einem Gewerbebetrieb oder Landwirtschaft verfügen. Da sie einen gesetzlichen Anspruch auf Pensionsleistung haben, kommen für sie Aufwändungen für den Erwerb und die Sicherung ihres Einkommens nicht mehr in Frage und es können diese auch nicht steuerlich geltend gemacht werden. Da diese Differenz je nach Aufgabe und Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr erheblich sein kann, erscheint die Ergänzung dringend geboten.

#### Kirchliche Mitteilung

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Gertrud Helene Berg, geborene Zohner, Witwe nach Pfarrer i. R. Arthur Johann Berg, geboren am 28. Juli 1909 in Wien, im 96. Lebensjahr am Donnerstag, dem 10. März 2005, in Berlin zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 114; 926/2005 vom 17. März 2005.)

#### SICHTBAR EVANGELISCH - WERBEARTIKEL

Ansichtskarten	Satz zu 5 Stk.	€ 2,—
Billet	bis 9 Stk.	€ —,70
Billet	ab 10 Stk.	€ —,50
Anstecknadel "Kre	€ 1,45	
Schirm "Sichtbar Ev	€ 10,90	
Luftballon		€ —,12
Kaffeehäferl	bis 17 Stk.	€ 2,50
Kaffeehäferl	18-29 Stk.	€ 2,30
Kaffeehäferl	ab 30 Stk.	€ 2,15

sind zu beziehen im Evangelischen Zentrum bei Frau Kadensky, Tel. (01) 479 15 23-534 oder v.kadensky@evang.at. P. b. b. Erscheinungsort Wien

#### Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

# AMTSBLATT

## für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 25. April 2005

4. Stück

- **63.** Gemeindevertretungswahlen 2005: Aktuelle Fragen Teil 1
- **64.** Kollekte zum Sonntag der Weltmission 2005 Sonntag Trinitatis, 22. Mai 2005
- 65. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 29. Mai 2005 Evangelischer Presseverband
- **66.** Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
- **67.** Ghanaische Evangelische Gemeinde Anerkennung
- Seelenstandsbericht 2004 Berichtigung zu ABl. Nr. 45/2005
- **69.** Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
- **70.** Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A. B. Oberösterreich
- 71. Pfarrer Mag. Martin Müller Wahl zum Senior
- 72. Ausschreibung einer 50-%-Stelle eines diözesanen Kirchenmusikers/einer diözesanen Kirchenmusikerin in der Diözese A. B. Niederösterreich

- 73. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Christuskirche, Klagenfurt-Ost
- 74. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
- 75. Bestellung von Mag. Lydia Burchhardt zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
- **76.** Bestellung von Mag. Klaus Niederwimmer zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
- 77. Verlängerung der Zuteilung von Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
- Neue Anschrift, E-Mail-Adresse und Handy-Nummern der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark

Kirchliche Mitteilung

79. Leserumfrage

#### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

63. Zl. GD 001; 1067/2005 vom 30. März 2005

#### Gemeindevertretungswahlen 2005: Aktuelle Fragen – Teil 1

Im Zuge der Vorbereitungen der im Oktober 2005 stattfindenden Gemeindevertretungswahlen sind bereits einige Fragen aufgetreten, die bestimmt viele Pfarrgemeinden betreffen. Die nachfolgenden Erläuterungen sollen als Ergänzung des "Leitfadens für die Gemeindevertretungswahlen 2005" dienen, der bereits allen Pfarrgemeinden mit dem Amtsblatt zugegangen ist.

#### 1. Passive Wahlberechtigung

Wählbar in die Gemeindevertretung sind nur Gemeindeglieder, die bereits eigenberechtigt (volljährig) sind (§ 10 Abs. 1 WahlO). Passiv wahlberechtigt sind somit alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### 2. Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde

Personen, bei denen die Zugehörigkeit zu einer von ihnen gewünschten Pfarrgemeinde entweder nach der Ver-

legung ihres Hauptwohnsitzes oder auf Grund ihres Wunsches per Bescheid rechtskräftig festgestellt wurde, sind gleichverpflichtete und gleichberechtigte Gemeindeglieder dieser Pfarrgemeinde. Sie haben nun dort ihren Kirchenbeitrag zu leisten (gleichverpflichtetes Mitglied), sie können aber dafür auch in dieser Pfarrgemeinde an den Gemeindevertretungswahlen teilnehmen und als Gemeindevertreter gewählt werden (gleichberechtigtes Mitglied). Sie haben somit sowohl aktives als auch passives Wahlrecht in dieser Pfarrgemeinde.

#### 3. Abgabe der Stimmzettel in großen Pfarrgemeinden

Um bei den Gemeindevertretungswahlen den Wahlvorgang in der Wahlkabine zu beschleunigen, ist es rechtens und zulässig, dass die Gemeindeglieder einen bereits zu Hause ausgefüllten Stimmzettel in das Wahllokal mitnehmen und persönlich in die Wahlurne werfen dürfen. Den Pfarrgemeinden wird empfohlen, den endgültigen Wahlvorschlag des Presbyteriums, den die aktiv Wahlberechtigten mit der Einladung zur Wahl erhalten, mit dem Stimmzettel identisch zu gestalten, damit dieser Wahlvorschlag von den Gemeindegliedern auch als Stimmzettel verwen-

det werden kann. Die Wahlberechtigten sollten jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich in diesem Fall nicht um die Briefwahl handelt und dass jeder Wahlberechtigte nur seinen ausgefüllten Stimmzettel/Wahlvorschlag in die Wahlurne werfen darf. Das persönliche Wahlrecht der aktiv Wahlberechtigten muss gewährleistet sein. Es ist hierbei nicht möglich, dass ein Wahlberechtigter sozusagen als "Bevollmächtigter" seiner Familie mehrere ausgefüllte Stimmzettel ins Wahllokal mitbringt.

## 4. Wahl in Pfarrgemeinden/Teilgemeinden bis 500 Gemeindegliedern

Gemeinden bis 500 Gemeindegliedern können, müssen aber nicht eine Gemeindevertretung wählen. An ihre Stelle tritt dann die Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 64 Abs. 1 KV bzw. Art. 32 KV<sup>neu</sup>). Diese übernimmt alle Aufgaben und Pflichten, die sonst die Gemeindevertretung hat.

Die <u>Beschlussfähigkeit</u> von Gemeindeversammlungen ist nur dann gegeben, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend ist (§ 3 Abs. 2 KVO). Zum Vergleich dazu: In Pfarrgemeinden bis 1000 Gemeindegliedern soll die Gemeindevertretung aus 20 bis 30 Gemeindevertretern bestehen, ihre Beschlussfähigkeit ist hierbei gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Gemeindevertreter anwesend ist (§ 3 Abs. 1 KVO).

Wahl des Presbyteriums: Auch in Pfarrgemeinden ohne Gemeindevertretung ist ein Presbyterium zu wählen, und in Pfarrgemeinden mit Teilgemeinden (d. h. Tochtergemeinden) ist in der Gemeindeordnung der Pfarrgemeinde festzulegen, wie die Presbyterien in den Teilgemeinden gebildet werden (§ 81 Abs. 1 KV bzw. Art. 41 Abs. 2 KV<sup>neu</sup>). Die Wahl von Presbytern ist jedoch nur gültig, wenn in einer beschlussfähigen Sitzung der Gemeindeversammlung mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist (§ 2 WahlO).

#### 5. Organisation von Vorwahlen

Die Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde kann beschließen, dass in Teilgemeinden oder Seelsorgesprengeln der Pfarrgemeinde Vorwahlen durchgeführt werden sollen.

- Zweck: Vorwahlen haben den Zweck, Kandidaten aus den Teilgemeinden/Seelsorgesprengeln zu finden, die sich als Kandidaten für die Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde aufstellen lassen.
- Es gelten alle Regeln wie bei den Gemeindevertretungswahlen.
- Der <u>Wahltermin</u> wird vom Pfarrgemeindepresbyterium festgesetzt.
- Gewählt wird nur in den Teilgemeinden bzw. Seelsorgesprengeln.
- Aktiv wahlberechtigt sind jene Gemeindeglieder, die am Tag der Vorwahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- Es sind nur die Gemeindeglieder der Teilgemeinden bzw. Seelsorgesprengeln in ihrer Teilgemeinde bzw.

- Seelsorgesprengel wahlberechtigt (z. B. B-Dorfer dürfen nur B-Dorf-Kandidaten wählen).
- Wahlvorschlag: Das Presbyterium muss mindestens so viele Personen, wie Plätze in der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde mit z. B. B-Dorfern besetzt werden sollen, vorschlagen. Wenn das Presbyterium bei seinem Wahlvorschlag für die Gemeindevertretungswahlen mehr Personen vorschlagen will, als Plätze in der Gemeindevertretung zu besetzen sind, kann die Gemeindevertretung beschließen, dass bei den Vorwahlen mehr Kandidaten gewählt werden sollen.
- Nominierungen: Es können nur Gemeindeglieder aus B-Dorf Kandidaten aus B-Dorf nominieren. Zum Vergleich: Bei den Gemeindevertretungswahlen können auch Gemeindeglieder aus A-Stadt Kandidaten aus B-Dorf nominieren.
- <u>Unterstützungen:</u> Es sind halb so viele Unterstützungen notwendig wie Plätze bei den Vorwahlen zu besetzen sind (siehe auch Wahlvorschlag).
- <u>Passiv wahlberechtigt:</u> Der Stichtag ist der Tag der Vorwahlen.
- Wahlausschuss: Für jeden Sprengel ist vom Pfarrgemeindepresbyterium ein eigener Wahlausschuss zu bestellen.
- Wahlergebnis: In den Wahlvorschlag des Presbyteriums für die Gemeindevertretungswahlen sind nur jene Personen zu übernehmen, die bei Vorwahl überhälftige Mehrheit erhalten haben.

## 6. Wahl des Presbyteriums nach den Gemeindevertretungswahlen

Die Wahl des Presbyteriums nach den Gemeindevertretungswahlen erfolgt meistens in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung. Die Kirchenverfassung schreibt vor, dass das Presbyterium aus dem Kreis der Gemeindevertretung gewählt wird (§ 81 Abs. 1 KV bzw. Art. 41 Abs. 2 KV<sup>neu</sup>). Da hier zwingend eine Wahl vorgeschrieben ist, ist es nicht möglich, dass diejenigen Gemeindevertreter, die bei der Gemeindevertretungswahl die meisten Stimmen erhalten haben, automatisch auch das Presbyterium bilden!

<u>Wahlvorschlag:</u> Die Mitglieder der Gemeindevertretung schlagen die Kandidaten vor oder können sich selbst bereit erklären, für das Amt eines Presbyters zu kandidieren. Der Wahlvorschlag muss mindestens so viele Personen umfassen wie Plätze im Presbyterium zu besetzen sind.

Wahl: Um das geheime Wahlrecht zu gewährleisten, erfolgt die Wahl mittels Stimmzetteln, auf denen höchstens so viele Personen angekreuzt werden können wie Plätze im Presbyterium zu besetzen sind. Das Ausfüllen der Stimmzettel muss nicht zwingend in einer Wahlkabine stattfinden, jedoch müssen die Wähler UNBEOBACHTET ihre Stimmzettel ausfüllen können. Keinesfalls ist es allerdings möglich, die Presbyter durch offene Zustimmungsbekundung wie z. B. Applaus (per acclamationem) zu wählen. Eine solche Wahl müsste angefochten werden, alle Beschlüsse eines derart gewählten Presbyteriums wären ungültig und könnten aufgehoben werden!

<u>Wahlprotokoll:</u> Über die Wahl des Presbyteriums ist ein Wahlprotokoll zu führen.

<u>Wahlausschuss:</u> Der Wahlausschuss hat wie bei den Gemeindevertretungswahlen aus mindestens drei Personen zu bestehen, die einen Vorsitzenden wählen.

Gültigkeit der Wahl: Die Wahl ist gültig, wenn die Sitzung der Gemeindevertretung beschlussfähig ist, d. h. wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind (§ 3 Abs. 1 KVO), wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt haben, und wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist (§ 2 WahlO).

Ein Kandidat ist nur dann gültig gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihn entfallen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt wie bei den Gemeindevertretungswahlen (siehe "Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen 2005", Seite 49).

<u>Beispiel:</u> 26 Gemeindevertreter sollen 8 Presbyter wählen, 10 Personen stellen sich als Kandidaten zur Verfügung

Kandidaten: A B C D E F G H I J Angekreuzt: 15 12 26 25 17 9 11 21 23 13

Abgegebene gültige Stimmen: 172

172 dividiert durch 8 (= wählbare Kandidaten) = 21,5 21,5 dividiert durch 2 = 10,75 (= Hälfte).

Ergebnis: Gewählt sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen jene Kandidaten, die mindestens 11 Stimmen erhalten haben. Da aber maximal 8 Plätze im Presbyterium zur Verfügung stehen, ist Kandidat G trotz überhälftiger Mehrheit NICHT gewählt!

#### 7. Wahl der Funktionen im Presbyterium

Die einzelnen Funktionen im Presbyterium werden ebenfalls mittels Stimmzetteln gewählt, wobei bei der Wahl genau feststehen muss, für welche Funktion im Presbyterium die Presbyter kandidieren (§ 86 Abs. 1 KV bzw. Art. 44 Abs. 1 KV<sup>neu</sup>)! Es ist somit nicht zulässig, dass jener Kandidat, der bei der Presbyterwahl die meisten Stimmen erhalten hat (in unserem Beispiel Kandidat C), automatisch der Kurator der Pfarrgemeinde wird.

## 8. Mindestgröße von Gemeindevertretung und Presbyterium

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Zahlen in § 64 Abs. 2 KV bzw. Art. 33 Abs. 2 KV<sup>neu</sup> (Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung) und § 82 Abs. 2 KV bzw. Art. 41 Abs. 5 KV<sup>neu</sup> (Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums) um Mindestzahlen handelt, die auf keinen Fall unterschritten werden dürfen (siehe § 11 Abs. 3 WahlO). Die Gemeindevertretung einer Pfarrgemeinde bis 1000 Gemeindegliedern darf aus nicht weniger als 20 Gemeindevertretern bestehen, die einer Pfarrgemeinde über 1000 Gemeindegliedern aus nicht weniger als 24 Personen. Das Presbyterium einer Pfarrgemeinde bis 1000 Gemeindegliedern muss mindestens sechs Personen umfassen, jenes einer Pfarrgemeinde über 1000 Gemeindegliedern mindestens acht Personen.

Sollten bei den Gemeindevertretungswahlen diese Mindestzahlen hinsichtlich der Größe der Gemeindevertretung beim ersten Wahlgang unterschritten werden, ist unbedingt eine Nachwahl erforderlich. In diesem Fall ist § 65 Abs. 2 KV bzw. Art. 33 Abs. 5 KV<sup>neu</sup> nicht anwendbar.

#### 64. Zl. KOL 03; 1274/2005 vom 21. April 2005

#### Kollekte zum Sonntag der Weltmission 2005 — Sonntag Trinitatis, 22. Mai 2005

Im Namen des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission — EAWM grüße ich Sie ganz herzlich am Sonntag der Weltmission. Wir danken für Ihr Interesse an der weltweiten Ökumene — das gemeinsame Feiern, Singen und Beten sind sichtbares Zeichen dafür, dass unsere Kirche den globalen Horizont im Blick behält.

Gemeinsam mit kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den afrikanischen Partnerkirchen engagiert sich der EAWM für mehr Lebenschancen für Menschen in Afrika. Dies geschieht derzeit durch den Einsatz des Arztes Dr. Rainer Brandl in Bulongwa (Tansania), die Verbesserung der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten von Krankheiten wie HIV/AIDS (in Tansania, Kamerun und Ghana), mehr Bildungschancen für Jugendliche aus armen Familien in Ghana, in der theologischen Ausbildung (Ghana) sowie die Förderung von Frauenprogrammen (in Ghana, Sudan und Kamerun).

Durch Ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, eine andere Welt im Sinne des Evangeliums mitzugestalten und Menschen in Afrika Hoffnung zu schenken und ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Herzlichen Dank für Ihre Gaben und Gebete.

Im Namen des EAWM und der Partnerkirchen in Afrika grüßt Sie herzlich

Pfarrer Mag. Manfred Golda, Obmann des EAWM

#### **65.** Zl. KOL 13; 1272/2005 vom 21. April 2005

#### Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 29. Mai 2005 — Evangelischer Presseverband

"Gott hat unser Herz und Mut fröhlich gemacht durch seinen lieben Sohn, welchen er für uns gegeben hat zu Erlösung... Wer solches mit Ernst glaubt, der kanns nicht lassen, er muss fröhlich und mit Lust davon singen und sagen, dass es andere auch hören und herkommen."

Martin Luther.

Von dem großen Reformator wissen wir, dass er nicht nur gern gesungen hat, sondern auch selbst Lieder komponierte und dichtete wie etwa "Ein feste Burg ist unser Gott". EG 362.

Wir singen heute in jedem Gottesdienst und loben Gott mit Liedern. Dazu brauchen wir Gesangbücher. Für die Pfarrgemeinden in Österreich gibt der Evangelische Presseverband, für den die Kollekte des heutigen Sonntags bestimmt ist, die Gesangbücher heraus. Ebenso produziert der Presseverband das Evangelische Liederheft, mit dem die Lieder und unserer Kirche Kindern und besonders Volksschülern näher gebracht werden.

Die Kirchenzeitung SAAT verbindet Evangelische im ganzen Land und darüber hinaus. Damit die Evangelischen voneinander hören und wissen, sind vom Presseverband hohe finanzielle Belastungen zu tragen. Und das immerhin bereits seit 80 Jahren. Daher bitten wir Sie heute, diese Aufgaben des Presseverbandes zu unterstützen, damit es auch morgen noch für unsere Gemeinden und Kinder heißen kann: "fröhlich und mit Lust singen von Gott und seinem lieben Sohn".

#### 66. Zl. S 06; 1212/2005 vom 13. April 2005

#### Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

- § 1 Präambel
- § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 3 Qualifikation
  - 1. Persönliche Voraussetzungen
  - 2. Theologische Qualifikation
  - 3. Seelsorgeausbildung
  - 4. Supervision und Fortbildung

#### § 4 Krankenhausseelsorgestellen

- § 4.1. Pfarrstellen der Krankenhausseelsorge
- § 4.2. Weitere Krankenhausseelsorgestellen
  - 1. Grundlage
  - 2. Ausschreibung
  - 3. Bewerbung
- § 5 Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

#### § 6 Durchführung des Dienstes

- 1. Aufgaben im Krankenhaus
- 2. Aufgaben innerhalb der Kirche
- 3. Zusammenarbeit

#### § 7 Aufbau der Krankenhausseelsorge

- 1. Diözesanebene
- 2. Gesamtösterreichische Konferenz

#### § 1 Präambel

Dem diakonischen Auftrag Jesu Christi folgend ist Seelsorge im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Die Krankenhausseelsorge begegnet dabei Menschen in Krisen, in Grenz- und Übergangssituationen. Sie geht ein auf die existenziellen, spirituellen und religiösen Bedürfnisse jener, die leiden und jener, die Sorge für sie tragen. Seelsorge bezieht sich dabei auf die persönlichen, religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Ressourcen. Sie geschieht im Respekt vor der Persönlichkeit und dem Glauben jeder Einzelnen/jedes Einzelnen.

#### § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- 1. Hauptamtliche KrankenhauspfarrerInnen, denen eine ganze oder Teilzeit-Krankenhauspfarrstelle übertragen wurde.
- 2. Hauptamtliche KrankenhausseelsorgerInnen mit theologischer und seelsorglicher Qualifikation (u. a. DiakonIn, GemeindepädagogIn usw.).
- 3. GemeindepfarrerInnen

PfarrerInnen, deren Amtsauftrag die Seelsorge im Krankenhaus mitbeinhaltet.

4. Ehrenamtliche MitarbeiterInnen

Für die Seelsorge im Krankenhaus fachlich aus- und fortgebildete Personen.

#### § 3 Qualifikation

Krankenhausseelsorge geschieht in einem besonderen und belastenden Umfeld. Die SeelsorgerInnen haben daher auch besondere persönliche und fachliche Qualifikationen zu erfüllen.

#### 1. Persönliche Voraussetzungen

Psychische Belastbarkeit und Sensibilität für sich und andere.

#### 2. Theologische Qualifikation

Eine dem Verantwortungsbereich entsprechende theologische Ausbildung.

#### 3. Seelsorgeausbildung

- a) MitarbeiterInnen der KHS von § 2 Abs. 1 bis 2 müssen eine spezielle Krankenhausseelsorgeausbildung (KSA oder adäquates) nachweisen.
- b) GemeindepfarrerInnen, zu deren Amtsaufgaben die Seelsorge im Krankenhaus/Pflegeeinrichtung gehört, haben sich in Fortbildungskursen für diesen Dienst zu befähigen (z. B. Pastoralkolleg).
- c) Ehrenamtliche MitarbeiterInnen absolvieren die für sie vorgesehene Schulung.

#### 4. Supervision und Fortbildung

- a) In der Krankenhausseelsorge t\u00e4tige haupt- und teilamtliche SeelsorgerInnen nehmen an praxisbegleitender Supervision, Fortbildung und an den regelm\u00e4\u00dfigen Konferenzen und Fachtagungen teil.
- b) Ehrenamtliche MitarbeiterInnen werden praxisbegleitend betreut, nehmen an den internen Fortbildungsveranstaltungen und nach Möglichkeit an Supervision teil.

#### § 4 Krankenhausseelsorgestellen

- a) Zu den Voraussetzungen einer Bewerbung auf eine Krankenhausseelsorgestelle gehört der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation bzw. die Bereitschaft, nach Übertragung der Stelle innerhalb von zwei Jahren an der entsprechenden seelsorgerlichen Ausbildung (an KSA orientiert) teilzunehmen.
- b) Bei der Besetzung ist die/der DiözesanbeauftragteR zu hören.

#### § 4.1. Pfarrstellen

Ausschreibung und Bewerbung sind in der OdgA und KV geregelt.

## § 4.2. Weitere Seelsorgestellen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

#### 1. Grundlage

Gemeinden, Gemeindeverbände, die Superintendentialgemeinde sowie Werke können Seelsorgestellen für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen usw. errichten.

#### 2. Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt sowie in anderen geeigneten Organen.

#### 3. Bewerbung

Voraussetzungen für eine Bewerbung ist eine entsprechende theologische Ausbildung (z. B. Uni, ERPA).

#### § 5 Ehrenamtliche MitarbeiterInnen

Ehrenamtliche SeelsorgerInnen arbeiten unter der Verantwortung des/der zuständigen hauptamtlichen KrankenhausseelsorgerIn oder des/der zuständigen GemeindepfarrerIn. Für ihre Tätigkeit sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien zum kirchlichen Ehrenamt maßgeblich.

#### 1. Voraussetzungen

- a) Psychische Stabilität und Belastbarkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie zeitliche Möglichkeiten müssen gegeben sein.
- b) Teilnahme an einer entsprechenden Schulung.
- c) Sie sind mit den gesetzlichen Bestimmungen für die Seelsorge im Krankenhaus vertraut zu machen, insbesondere mit Bestimmungen des Datenschutzes und der Verschwiegenheit (KV § 112). Diese Verpflichtung ist in der Mitarbeitervereinbarung festzuhalten.
- d) Zur Legitimation können sie einen Mitarbeiterausweis erhalten.

#### 2. Mitarbeit und Begleitung

- a) Die ehrenamtliche Mitarbeit wird jeweils für zwei Jahre mit dem/der zuständigen SeelsorgerIn/PfarrerIn vereinbart und kann verlängert werden.
- b) Sie haben Anspruch auf Fortbildung und Supervision. Dazu können Fachkräfte unterstützend beigezogen werden.

#### 3. Versicherung

Ehrenamtlichen in der Krankenhausseelsorge steht ein Versicherungsschutz entsprechend der kirchlichen Regelungen zu.

#### 4. Beauftragung

In einem Gottesdienst werden Ehrenamtliche mit dem Dienst in der Krankenhausseelsorge oder in einer Pflegeeinrichtung beauftragt.

#### § 6 Durchführung des Dienstes

Aufgaben des seelsorgerlichen Dienstes im Krankenhaus

Der seelsorgerliche Dienst geschieht an Einzelnen und in Gruppen, in verschiedenen Formen, die ineinander übergehen können. Dies beinhaltet unter anderem:

- a) Das seelsorgerliche Gespräch und Begleitung
- b) Geprägte religiöse Handlungen: Taufe, Abendmahl, Beichte, Gebet, Salbung usw.
- c) Gottesdienste
- d) Bereitschaft zur Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen des Krankenhauses

#### 2. Aufgaben innerhalb der Kirche

KrankenhausseelsorgerInnen stehen den Pfarrgemeinden und der Superintendentialgemeinde zur Verfügung:

- a) AnsprechpartnerInnen zu sein, so wie auch in Gottesdienst und Gemeindeveranstaltungen zu den Inhalten der Krankenhausseelsorge zu informieren
- b) die Anliegen der Krankenhausseelsorge in deren Gremien einzubringen

#### 3. Vernetzung

Die Krankenhausseelsorge strebt die Zusammenarbeit mit allen in Österreich staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften an und sucht internationalen Austausch und Kooperation.

#### § 7 Aufbau der Krankenhausseelsorge

#### 1. Diözesanebene

- a) Der Superintendentialausschuss ernennt für sechs Jahre auf Vorschlag der Konferenz eine/n Diözesanbeauftragte/n für Krankenhausseelsorge. Diese Aufgabe wird im Dienstauftrag festgehalten.
  - 1. Die/der Diözesanbeauftragte ist zuständig
    - a) für Belange der Krankenhausseelsorge in der Diözese,
    - b) als Kompetenzinstanz für die Superintendentur,
    - c) für die Qualität der Ehrenamtlichenausbildung.
  - 2. Der/die Diözesanbeauftragte hat
    - a) an der Gesamtösterreichischen Konferenz teilzunehmen,
    - b) der Superintendentialversammlung einen Bericht vorzulegen,
    - c) an der Ausschreibung und Errichtung von Stellen, sowie bei der Formulierung von Amtsaufträgen bzw. Dienstbeschreibungen die Krankenhausseelsorge betreffend, beratend teilzunehmen.
- b) Gemeinsam mit der SuperintendentIn beruft der/die Diözesanbeauftragte einmal im Jahr eine **Konferenz** ein. An dieser Konferenz nehmen alle in § 2 1. bis 3. mit der Seelsorge im Krankenhaus Beauftragten teil.
- c) Wo mehrere hauptamtliche KrankenhausseelsorgerInnen in einer Diözese sind, werden sie regelmäßig vom SuperintendentIn/DiözesanbeauftragteN zu einer **Dienstbesprechung** eingeladen.

#### 2. Gesamtösterreichische Konferenz

- a) Die Konferenz findet mindestens einmal j\u00e4hrlich statt.
- b) Die Konferenz setzt sich zusammen aus den in § 2 1. bis 2. genannten Personen, sowie der/dem Diözesanbeauftragten wenn er/sie bei § 2 1. bis 2. nicht ohnehin schon dabei ist.
- c) Sie sorgt sich um die Belange der KHS in Österreich.
- d) Die Konferenz hat die Aufgabe der regionalen Vernetzung, der Motivation und der Qualitätssicherung.
- e) Stimmberechtigt sind alle in b genannten Personen.
- f) An der Konferenz nehmen ohne Stimmrecht teil:
  - 1. ein/eine VertreterIn des Oberkirchenrates,
  - 2. kooptierte Mitglieder,
  - 3. ökumenische oder internationale Gäste.
- g) Die Aufgaben sind in der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Krankenhausseelsorge in Österreich AEKÖ geregelt.
  - Vertretung der Krankenhausseelsorge nach innen und außen.
  - 2. Wahl des/der Vorstandes der AEKÖ (VorsitzendeR und dessen/deren StellvertreterInnen) auf drei Jahre (Wiederwahl möglich).

- 2.1 Aufgaben des Vorstandes
  - a) Durchführung der Gesamtösterreichischen Konferenz
  - b) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der AEKÖ nach außen
- 3. Entsendung von VertreterInnen zu internationalen Konferenzen.

#### 67. Zl. FK 04; 1229/2005 vom 18. April 2005

#### Ghanaische Evangelische Gemeinde — Anerkennung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. als zur Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. nach außen kirchenverfassungsmäßig zuständiges Organ der Kirche errichtet und anerkennt gemäß § 4 der Kirchenverfassung nach Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 7. Dezember 2004 die

#### Ghanaische Evangelische Gemeinde

mit dem Sitz in 1110 Wien, Braunhubergasse 20, als evangelische Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich im Rahmen der Partnerschaft mit der *Presbyterian Church of Ghana*. Die Gemeinde wird von der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich als Personalgemeinde anerkannt.

#### Diese Anerkennung beruht auf folgender

#### Vereinbarung:

- 1. Die Ghanaische Evangelische Gemeinde ist eine Pfarrgemeinde (Personalgemeinde) der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich. Ihre Mitglieder kommen aus unterschiedlichen kirchlichen Traditionen (presbyterianisch, methodistisch usw.). Der Bekenntnisstand der Mitglieder bleibt durch deren Mitgliedschaft in der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde unberührt.
- Für die Ghanaische Evangelische Gemeinde und ihre Mitglieder gilt die kirchliche Rechtsordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
- 3. Die Gottesdienste und Amtshandlungen (Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten, Beerdigungen) der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde werden in englischer Sprache gehalten. Sie werden in eigene Kirchenbücher bei der Pfarrgemeinde eingetragen, in der die Ghanaische Evangelische Gemeinde beheimatet ist. Bei methodistischen Amtshandlungen erfolgen die Eintragungen in den Kirchenbüchern der jeweils zuständigen evangelisch-methodistischen Gemeinde. Mit der jeweiligen Pfarrgemeinde, die für den betreffenden Ort der Amtshandlung zuständig ist, ist im Voraus das Einvernehmen herzustellen.
- 4. Für ihr gottesdienstliches und gemeindliches Leben werden der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde die Räumlichkeiten einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. oder H. B. in Wien nach Möglichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Über die Benützung der Räumlichkeiten ist zwischen dem Presbyterium der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde und dem Presbyterium der betroffenen Evangelischen

- Pfarrgemeinde A. B. oder H. B. Wien eine Vereinbarung zu treffen. Die Mittel für den gesamten Sachaufwand ihres gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens bringt die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* selbst auf.
- 5. Das Visitationsrecht gegenüber der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde wird im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. durch den Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. in Absprache mit dem Superintendenten/der Superintendentin der evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Wien und dem/der Superintendenten/Superintendentin der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich wahrgenommen.
- 6. Die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* führt eine Liste ihrer Mitglieder.
- 7. Die Ghanaische Evangelische Gemeinde wählt in der Gemeindeversammlung gemäß § 82 Abs. 2 der Kirchenverfassung ein Presbyterium, das aus mindestens 6 Mitgliedern der Gemeinde besteht. Die Mitglieder des Presbyteriums sind namentlich dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B., dem Superintendenten der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelisch-methodistischen Kirche, dem Oberkirchenrat A. u. H. B. und von diesem dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bekannt zu geben.
- 8. Die Ghanaische Evangelische Gemeinde wird als "Personalgemeinde" eingerichtet. Der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde bzw. ihren Repräsentanten und Repräsentantinnen (Pfarrer/Pfarrerin und Kurator/ Kuratorin) wird im Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. und in der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien Gaststatus gewährt.
- 9. Von der Errichtung der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde als Evangelischer Pfarrgemeinde ist gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu informieren.
- 10. Die Zuständigkeit für die Entsendung, Anstellung und Versorgung des Pfarrers/der Pfarrerin der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* wird im Rahmen der Partnerschaft zwischen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Presbyterian Church of Ghana geregelt.
- 11. Änderungen dieser Vereinbarung, die von jedem der unterzeichneten Partner beantragt werden können, sind vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. durchzuführen. Sie bedürfen der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B., der Evangelisch-methodistischen Kirche und der Partnerkirche in Ghana.
- 12. Diese Vereinbarung kann von jedem der unterzeichnenden Partner gekündigt werden. Damit ist der Widerruf der Anerkennung der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* durch die Evangelische Kirche A. u. H. B. gegeben. Mit dem Widerruf der Anerkennung ist der Wegfall der Rechtspersönlichkeit verbunden.

13. Die schriftlichen Unterlagen für die Anerkennung und Vereinbarung sind in Deutsch und Englisch auszufertigen.

#### GHANAIAN PROTESTANT CONGREGATION

#### Recognition

Pursuant to Section 4 of the Church Constitution, the Consistory of the Evangelical Church of the Augsburg and of the Helvetic Confession (Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B.), as the church institution in charge of representing the church according to the church constitution, having obtained the approval of the Synodal Commission A.B. and the Synodal Commission H.B. (Synodalausschüsse A.B. und H.B.), establishes and recognizes the

#### GHANAIAN PROTESTANT CONGREGATION

(Ghanaische Evangelische Gemeinde)

with its seat in Vienna, 11th district, Braunhubergasse 20, as a protestant corporate congregation of the Evangelical Church of the Augsburg and of the Helvetic Confession in partnership with the Presbyterian Church of Ghana. The congregation is recognized by the United Methodist Church in Austria (Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich).

The present recognition is based on the following

#### Agreement:

- 1. The *Ghanaian Protestant Congregation* is a congregation (assembly of persons) of the Evangelische Kirche A.B. and the Evangelische Kirche H.B. in Austria. Members of the congregation are of different church backgrounds and traditions (e.g. Presbyterian, Methodist). Their membership in the *Ghanaian Protestant Congregation* does not affect their confessional affiliation.
- 2. The legal provisions of the Evangelical Church A.B. and H.B. (Evangelische Kirche A.und H.B) apply to the *Ghanaian Protestant Congregation* and its members.
- 3. The worship services and religious ceremonies (baptism, confirmation, marriage, funeral) are performed in English. They are recorded in separate church register books at the seat which is the home of the Ghanaian Protestant Congregation. Methodist ceremonies are to be recorded in the church register of the local Methodist Church. An agreement must be reached in advance with the locally competent parish in charge of the location at which the religious ceremony is to take place.
- 4. One of the Protestant parishes of Augsburg or Helvetic Confession in Vienna shall place its premises at the disposal of the Ghanaian Protestant Congregation, free of charge as far as possible, for their church services and for the other activities of the congregation. The use of the premises shall be subject to an agreement between the session of the Ghanaian Protestant Congregation and the session of the Protestant parish of Augsburg or Helvetic Confession in Vienna (Evangelische Gemeinde A.B. oder H.B. Wien) involved.

- The Ghanaian Protestant Congregation in Vienna shall itself be responsible for providing the means for acquiring all material assets related to the church services and other activities of the congregation.
- 5. The right of supervision in relation to the Ghanaian Protestant Congregation is executed upon orders of the Consistory of the Evangelical Church of the Augsburg and of the Helvetic Confession (Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B.) by the consistory of the Evangelical Church of the Helvetic Confession in accordance with the Superintendent of the Parish of the Evangelical Superintendency A.B. in Vienna (Evangelische Superintendentialgemeinde A.B. Wien) the and the superintendent of the United Methodist Church in Austria.
- 6. The Ghanaian Protestant Congregation shall keep the basic membership records.
- 7. The parish meeting of the Ghanaian Protestant Church shall elect a session (Presbytery) consisting of at least 6 members of the congregation pursuant to Section 82 (2) of the church constitution. The names of the members of the session are to be made known to the consistory of the Evangelical Church of the Helvetic Confession, to the superintendent of the Evangelische Kirche A.B., to the superintendent of the United Methodist Church and to the high consistory of the Evangelical Church of the Augsburg and of the Helvetic Confession (Oberkirchenrat A. und H.B.), who in turn shall advise the Federal Ministry of Education, Science and Culture.
- 8. The Ghanaian Protestant Congregation shall be established as a "parish of persons". The Ghanaian Protestant Congregation as well as its representatives (minister and curator) shall be granted the right of hospitality at the Presbytery Assembly of the Vienna Reformed Presbytery (Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B.) and the Vienna Lutheran Presbytery (Evangelische Superintendenz A.B. Wien).
- 9. Pursuant to Section 4 of the Federal Law on the external legal relationships of the Protestant Church (Protestantengesetz), the Federal Ministry of Education, Science and Culture is to be advised of the establishment of the Ghanaian Protestant Congregation in Vienna as a protestant congregation.
- 10. Responsibility for sending, employing and provisioning the minister of the Ghanaian Protestant Congregation in Vienna will be accorded based on the partnership between the Evangelical Church A. and H.B. of Austria and the Presbyterian Church of Ghana.
- 11. Alterations of this agreement can be proposed by any of the undersigned partners. If agreed, they have to be implemented by the Consistory of the Evangelical Church of the Augsburg and of the Helvetic Confession (Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B.). The agreement of the Synod Comittees of the Evangelical Church A.B, the Evangelical Church H.B. (Synodalausschuesse A.B. und H.B.) is a prerequisite.

- 12. This agreement can be terminated by any of the undersigned partners, which would revoke the recognition of the Ghanaian Protestant Congregation in Vienna by the Evangelical Church A. and H.B. (Evangelische Kirche A. und H.B.). The revocation of recognition would result in the loss of legal status.
- 13. Written documentation of the recognition and the agreement is to be provided in German and English.

#### 68. Zl. A 24; 1217/2005 vom 14. April 2005

### Seelenstandsbericht 2004 — Berichtigung zu ABl. Nr. 45/2005

#### Superintendenz A. B. Kärnten

Bad Bleiberg 711 A.-B.-Gemeindeglieder, Trebesing 873 A.-B.-Gemeindeglieder.

#### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B

#### 69. Zl. KB 06; 1200/2005 vom 12. April 2005

## Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2005	2004
Superintendenz	Euro	
Burgenland	75.980,85	74.065,03
Kärnten	228.911,43	209.120,99
Niederösterreich .	175.541,37	205.815,05
Oberösterreich	145.433,32	167.317,94
Salzburg-Tirol	200.474,92	175.370,07
Steiermark	261.669,04	353.720,31
Wien	1,203.285,40	1,183.180,58
	2,291.296,33	2,368.589,97

Rückgang 2005 gegenüber 2004:

**—** 3,26% (2,368.589,97)

Rückgang 2005 gegenüber 2003:

**—** 2,91% (2,359.936,64)

#### **70.** Zl. SUP 03; 1300/2005 vom 25. April 2005

## Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A. B. Oberösterreich

Als Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A. B. Oberösterreich ist mit Beschluss der Superintendentialversammlung vom 23. April 2005

#### Samstag, 17. September 2005, 9.00 Uhr, Konrad-Cordatus-Haus der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels,

festgelegt worden und wird hiermit kundgemacht.

Dazu darf auf folgende Bestimmungen der Wahlordnung (§ 31) hingewiesen werden:

Wählbar zum Superintendenten sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind.

Für die Wahl des Superintendenten kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung, d. i. vom 25. Juni bis 23. Juli 2005, einen Zweiervorschlag beim Bischof einreichen, dem seinerseits auch das Recht zusteht, einen solchen Zweiervorschlag hinzuzufügen. Im Presbyte-

rium hat bei der Beratung und Beschlussfassung über Nominierungen der Kurator den Vorsitz zu führen.

Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung, d. i. bis zum 3. September 2005, hat der Superintendentialkurator allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentialversammlung und dem Bischof schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind, und mit einer kurzen Selbstvorstellung jedes Vorgeschlagenen. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

#### **71.** Zl. P 1490; 1295/2005 vom 22. April 2005

#### Pfarrer Mag. Martin Müller — Wahl zum Senior

Pfarrer Mag. Martin Müller wurde am 16. April 2005 auf der 51. Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Kärnten zum Senior gewählt und hat sein Amt mit 18. April 2005 angetreten.

#### 72. Zl. SUP 8; 1236/2005 vom 19. April 2005

## Ausschreibung einer 50-%-Stelle eines diözesanen Kirchenmusikers/einer diözesanen Kirchenmusikerin in der Diözese A. B. Niederösterreich

In der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich wird mit 1. September 2005 die Stelle eines/r Kirchenmusiker/in im Beschäftigungsausmaß von 50 Prozent (20 Wochenstunden) neu errichtet. Für die Besetzung der Stelle wird ein/e entsprechend qualifizierte/r Kirchenmusiker/in (mindestens B-Qualifikation und erste Diplomprüfung Kirchenmusik) gesucht.

Zu den Schwerpunkten der Tätigkeit gehören die Ausund Fortbildung von Kirchenmusikern im Neben- und im Ehrenamt in den Gemeinden, das Angebot von Kursen mit Unterricht in liturgischem und künstlerischem Orgelspiel, Chorleitung, Chorsatz, Tonsatz, Kirchenliedkunde und Liturgik, die Durchführung von Organisten- und Chorleitertreffen auf regionaler Ebene der Diözese sowie der Aufbau und die Leitung eines diözesanen Kirchenchores mit Chorprobenorten in den Regionen Niederösterreichs.

In der Diözese Niederösterreich leben knapp 40.000 Evangelische in 24 Gemeinden. Der Gewinnung, Beratung und Begleitung von nebenamtlichen Chorleitern/innen, Organisten/innen und Kantoren/innen kommt gerade in der Diasporasituation große Bedeutung zu.

Dienstort ist die Evangelische Superintendentur St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 18. Die Bezahlung entspricht dem kirchlichen Gehaltsschema.

Wenn Sie die zukünftige kirchenmusikalische Entwicklung in Niederösterreich mitgestalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bewerbungen bis 31. Mai 2005 an: Superintendent Mag. Paul Weiland, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, Tel. (02742) 733 11, E-Mail: noe@evang.at, wo Sie gerne auch weitere Auskünfte einholen können.

#### **73.** Zl. GD 197 a; 900/2005 vom 16. März 2005

# Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Christuskirche, Klagenfurt-Ost

Die Pfarrgemeinde wurde 1967 errichtet und am 23. Mai 1968 wurde die Christuskirche durch Bischof Gerhard May eingeweiht. Nun wird die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung zum 1. September 2005 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde befindet sich im Osten der Landeshauptstadt im rasch wachsenden Stadtteil Welzenegg und umfasst zurzeit etwa 2900 Gemeindeglieder. Zur Pfarrgemeinde gehören die politischen Gemeinden Ebenthal, Grafenstein, Magdalensberg, Maria Saal, Poggersdorf und die in der näheren Umgebung von Klagenfurt befindlichen Predigtstationen/Seelsorgesprengel Grafenstein und Deinsdorf.

Auf dem etwa 3000 m² großen Pfarrareal befinden sich das Pfarrhaus mit zwei Wohnungen (je 130 m²) und ein Pfarramtstrakt, welcher Kirche, Gemeindesaal und Pfarrhaus verbindet. In diesem Jahr soll mit der Errichtung eines Glockenturms begonnen werden.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich von einem/einer amtsführenden PfarrerIn Feier und Leitung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in Absprache mit der Pfarrerin in voller Lehrverpflichtung und der örtlichen Lektorin und den Lektoren, die Gestaltung des Konfirmandenkurses in Planung und Durchführung mit einem Team. Weiters wird Wert gelegt auf die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern auch in Senioren- und Pflegeheimen im Gemeindegebiet sowie die Leitung und Unterstützung diverser Gruppen und Arbeitskreise der Gemeinde betreffend Senioren und soziale Belange. Besonders wichtig sind uns Kinder- und Jugendarbeit in Absprache mit ReligionslehrerInnen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden an höheren Schulen in Klagenfurt zu erteilen. Auch die Pflege ökumenischer Kontakte, welche seit Jahren mit den Nachbargemeinden bestehen, ist von Wichtig-

Die Integration Neuzuziehender in diesem ständig wachsenden Stadtteil und die gelebte Teamfähigkeit für haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen sind uns ein großes Anliegen.

Ein aufgeschlossenes Presbyterium und eine arbeitsfreudige Gemeindevertretung freuen sich auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 30. Mai 2005 an das Presbyte-

rium der Evangelischen Christuskirche, Klagenfurt-Ost, zu senden.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne der Kurator Dr. Wolfgang Morascher, Tel. (0463) 50 17 52 oder Tel. 0699-188 77 212 oder Tel. 0664-46 27 024, bzw. E-Mail: w.g.morascher@tiscali.at

oder Pfarrer Mag. Friedrich van Scharrel, Tel. (0463) 538 22 738.

#### **74.** Zl. GD 347; 1092/2005 vom 1. April 2005

# Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing wird hiermit ausgeschrieben.

Die Aufgaben des künftigen Pfarrers/der künftigen Pfarrerin sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

Im Besonderen zählt dazu:

Seelsorge, Amtshandlungen, Religionsunterricht (acht Wochenstunden), Mitarbeit in Presbyterium und Gemeindevertretung, Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, Familiengottesdienste bzw. Gottesdienste, Besuchsdienst, Ökumene.

Eine Dienstwohnung steht ab Dienstantritt, frühestens jedoch ab 1. September 2005 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, zu richten.

Möglicher Dienstantritt ist der 1. September 2005.

Für nähere Auskünfte steht Pfarrer Mag. Dr. Hans Volker Kieweler, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, unter der Telefonnummer 0699-1 88 77 032 bzw. (01) 894 61 30 gerne zur Verfügung.

#### **75.** Zl. P 1667; 1248/2005 vom 19. April 2005

# Bestellung von Mag. Lydia Burchhardt zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Mag. Lydia Burchhardt wurde gemäß § 123 Abs. 3 KV zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. März 2005 befristet bis 31. August 2009 in diesem Amt bestätigt.

#### **76.** Zl. P 1506; 1269/2005 vom 21. April 2005

Bestellung von Mag. Klaus Niederwimmer zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Mag. Klaus Niederwimmer wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Salzburg-Nördlicher Flachgau bestellt und mit Wirkung vom 1. März 2005 in diesem Amt bestätigt.

#### 77. Zl. P 1900; 1063/2005 vom 29. März 2005

#### Verlängerung der Zuteilung von Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Mag. Rudolf Breckner bleibt gemäß § 126 KV weiterhin als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche zugeteilt und wird mit Wirkung vom 1. Feber 2005 befristet bis einschließlich 31. Juli 2005 in diesem Amt bestätigt.

#### 78. Zl. SUP 09; 1265/2005 vom 21. April 2005

#### Neue Anschrift, E-Mail-Adressen und Handy-Nummern der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark

Die neue Anschrift, die E-Mail-Adressen sowie die Handy-Nummern der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark lauten:

Evangelische Superintendentur A. B. Steiermark Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz Telefon (0316) 32 14 47 Fax: (0316) 32 14 47-16

VPN-Handy — Superintendentur: 0699-188 77 609 VPN-Handy — Öffentlichkeits- und Pressearbeit (Fr.Winkler): 0699-188 77 600

E-Mail — Superintendentur: suptur-stmk@evang.at E-Mail — Schulamt: schulamt-stmk@evang.at

#### Kirchliche Mitteilung



Am 26. März 2005 ist in Salzburg Herr

## Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes i. R. Dr. Armin SCHEIDERBAUER

gestorben.

Dr. Armin Scheiderbauer ist am 13. Jänner 1924 in Gröbming, wo sein Vater als Pfarrer tätig war, geboren. Dr. Armin Scheiderbauer war von 1962 an bis zum Jahre 1993 Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-Christuskirche, zwei Amtsperioden, von 1964 bis 1969 und von 1982 bis 1987, war er deren Kurator. Als 1967 die Evangelische Superintendenz A. B. für Salzburg und Tirol gegründet wurde, wurde er Super-

intendentialkurator. Dieses Amt hatte Dr. Armin Scheiderbauer vom Jahre 1967 an bis zum Jahre 1992, insgesamt daher 25 Jahre, inne.

Mit der beruflichen Veränderung nach Wien war die Übernahme von Funktionen in der Synode der Evangelischen Kirche verbunden, Dr. Armin Scheiderbauer war Vizepräsident der Synode A. B. und Vorsitzender des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Nominierungsausschusses. Stellvertretend für die vielen Ehrungen sowohl im öffentlichen Bereich wie auch innerhalb der Kirche sind das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und die Ernennung zum Ehrenkurator der Salzburger Pfarrgemeinde zu erwähnen.

Eine tiefe Verbundenheit mit der Evangelischen Kirche und sein Glaube waren die Grundlagen des vielfältigen Wirkens von Dr. Armin Scheiderbauer in der Kirche.

Wir danken Gott für diesen Mitarbeiter in unserer Kirche und Diener an seinem Reich und werden ihm ein ehrendes Angedenken bewahren.

(Zl. SUP 05; 1259/2005 vom 20. April 2005.)

#### LESERUMFRAGE

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Zur Zeit wird diskutiert, ob die "SAMMLUNG der Kirchengesetze" weiter im Format DIN A 4 erscheinen soll, oder ob für eine Neuauflage auf das Halbformat DIN A 5 umgestellt werden soll. Sie als unsere Leserin, unser Leser sollen das mitbestimmen.

Die Umstellung wäre jetzt möglich, wenn durch die Totalredaktion der Kirchenverfassung weit mehr als die Hälfte der Seiten ausgetauscht werden muss. Dabei könnte das starre System der Trennblätter durch ein offenes Kennzahlensystem ersetzt werden, das mehr Möglichkeiten der Erweiterung bietet. Wir bitten Sie, das mitzubestimmen.

Senden Sie uns einfach ein E-Mail an <d.fuehrnstahl@evang.at> oder die beiliegende Antwortkarte:

Ich bin für Beibehaltung von A 4 oder Ich bin für Umstellung auf A 5

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

#### Briefpapier mit Kirchenlogo in höherer Qualität

Das Briefpapier mit dem Logo unserer Kirche im Farbdruck gibt es jetzt in höherer Papierqualität: die so genannte TCF-Qualität garantiert eine total chlorfrei gebleichte Produktion des Papiers. Selbstverständlich hat das Papier, das eine Grammatur von 80g/qm aufweist, eine sehr hohe Qualität und läuft mit Garantie über alle Drucker, Kopierer oder Faxgeräte (ausgenommen natürlich Faxgeräte mit Thermopapier).

Der Preis für das Briefpapier bleibt bei EUR 14,90 inkl. Mwst. für 1000 Blatt. Die Abgabe erfolgt nur in Tausenderstaffeln. Ab einer Bestellmenge von 10.000 Blatt wird ein Rabatt von 25% gewährt. Alle Preise sind zuzüglich Versandspesen.

Zu bestellen ist das Logopapier beim Evangelischen Presseverband,

Ungargasse 9/10, 1030 Wien, T. 01 712 54 61, Fax -50, epv@evang.at.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

#### Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

# AMTSBLATT

## für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 27. Mai 2005

5. Stück

80. Zl. A 52; 1465/2005 vom 10. Mai 2005

### PFINGSTEN 2005

#### Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Gnade und Friede sei mit euch an diesem Pfingstfest 2005, an dem wir die vielfältigen Gaben des Heiligen Geistes feiern!

Der Apostel Paulus ermahnte euch, "liebe Brüder und Schwestern, durch die Barmherzigkeit Gottes, dass ihr eure Leiber hingebt als ein Opfer, das lebendig, heilig und Gott wohlgefällig ist. Das sei euer vernünftiger Gottesdienst" (Römer 12, 1). Der Heilige Geist wurde nicht nur für unsere eigene Zufriedenheit und persönliche Erfüllung über die Menschheit ausgegossen, sondern er soll uns dazu befähigen, gemeinsam unseren Glauben durch Taten in der Welt zu bekennen. Unser geistlicher Gottesdienst fordert uns auf, unseren Leib zum Dienst an Gott und unserem Nächsten zur Verfügung zu stellen.

Am Pfingstmorgen, so ist es in der Apostelgeschichte überliefert, versammelten sich in der Stadt Jerusalem Pilger aus vielen verschiedenen Völkern der Welt. Als der Heilige Geist über die Apostel ausgegossen wurde, begannen diese ungeachtet der großen Vielfalt derer, die ihnen zuhörten, mit der Verkündigung des Evangeliums. Verwundert und entsetzt fragte die Menge: "Sind nicht diese alle, die da reden, aus Galiläa? Wie hören wir denn jeder seine eigene Muttersprache?" (cf. Apostelgeschichte 2, 1–8). Das Pfingstwunder war die einzigartige Offenbarung, dass alle eng gezogenen Grenzen von Kultur, Religion, Rasse, Geschlecht und Sprache nichts sind verglichen mit dem heilenden, versöhnenden Willen Jesu Christi, der "den Zaun abgebrochen hat, nämlich die Feindschaft" (Epheser 2, 14).

Heute wie damals scheint es nur menschlich, sich in Abgrenzung zu "den anderen" zu definieren — zu jenen Menschen, die nicht sind wie ich, wie wir. Wenn wir solche in unserer Umgebung antreffen, bezeichnen wir sie als Außenseiter. Wenn wir uns selbst in der Minderheit befinden, wenn wir die Erfahrung machen, was es heißt, "der andere" zu sein, scheint uns ein solches Konzept allerdings weniger gerecht. Jeder von uns hat schon einmal den entmenschlichenden Stich eines Blicks, eines Wortes, eines Witzes oder Gesetzes gespürt. Jeder von uns hat schon einmal die Scham, Enttäuschung, Empörung und Selbstentfremdung eines Außenseiters empfunden.

Pfingsten bringt uns die gute Nachricht, dass Jesus Christus uns zu einem neuen Bewusstsein unseres gemeinsamen Menschseins aufruft. Und der Heilige Geist ermöglicht uns die volle Teilhabe an wahrer Gemeinschaft. Eine solche Gemeinschaft des Volkes Gottes kann zum Werkzeug des Evangeliums werden, so wie die Apostel.

Pfingsten zwingt uns zu einem umfassenderen Verständnis von Gott, und wir erkennen, dass die Möglichkeiten für Gottes Wirken in der Welt grenzenlos sind. Gottes Barmherzigkeit ist tiefer, als wir es uns vorzustellen vermögen. Gott ist offener, als wir es uns je erträumt hätten. Gottes Liebe ist größer, als wir es uns vorstellen können. Und wir beginnen zu verstehen, dass die Grenzen, auf die wir in dieser Welt stoßen, Grenzen sind, die wir uns selbst und unserem Nächsten auferlegt haben.

"In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt" ist das Thema der bevorstehenden 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die vom 14. bis 23. Feber 2006 in Porto Alegre, Brasilien, stattfindet. So, wie der Heilige Geist am Pfingsttag die Apostel verwandelte um der ganzen bewohnten Erde willen, so stellen wir uns auch unsere Verwandlung als Einzelne, als Gemeinschaften und als Mitglieder der Kirche und der Welt vor. Ja, wir sehen der Verwandlung der gesamten Schöpfung mit Freuden entgegen — um unserer gemeinsamen Erlösung willen, für Gerechtigkeit und Frieden, für Liebe und Dienst am Nächsten —, damit wir gemeinsam Zeugen der Erfüllung der Prophezeiung eines neuen Himmels und einer neuen Erde sein können. In dieser Pfingstzeit möchten wir Delegierte und Besucher aus der ganzen Welt aufrufen, sich uns anzuschließen, wenn wir uns in Porto Alegre mit dem Thema "In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt" beschäftigen. Das Thema der 9. Vollversammlung ist gleichzeitig unser Gebet. Amen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi Metropolit von Ephesus Chrysostomos, Istanbul, Türkei Patriarch Ignatius Zakka I. Iwas, Damaskus, Syrien Pfarrerin Dr. Bernice Powell Jackson, Cleveland, USA Dr. Kang Moon Kyu, Seoul, Korea Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien Bischof Eberhardt Renz, Tübingen, Deutschland

- 80. Pfingsten 2005
- 81. Kirchenverfassung Novelle 2005
- **82.** Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung Novelle 2005
- Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich Novelle 2005
- 84. Disziplinarordnung Novelle 2005
- 85. Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich — Novelle 2005
- **86.** Verfügungen mit einstweiliger Geltung Genehmigungen durch die Synode A. B. bzw. die Generalsynode
- 87. Gemeindevertretungswahlen 2005: Aktuelle Fragen Teil 2
- 88. Ausschreibung der Teilzeitstelle einer Seelsorgerin/ eines Seelsorgers des Diakonie-Zentrums Salzburg
- 89. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
- 90. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
- 91. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
- 92. Lektorenordnung
- 93. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
- 94. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchen

- rates A. B. Berichtigung zu ABl. Nr. 47/2005
- **95.** Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam
- 96. Ausschreibung (zweite) der derzeit nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
- 97. Ausschreibung (dritte) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn
- **98.** Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
- 99. Amtsprüfung vom 26. April 2005
- **100.** E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
- Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Motivenberichte

§ 61/Art. 28 KV:

§ 117 KV:

§\$ 137, 160/Art. 52, 75 KV:

§ 147 Abs. 1 a Z. 7 KV

\$ 225 KV

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich

§ 12 DiszO

§ 26 DiszO

#### Kirchengesetze A. u. H. B.

81. Zl. G09; 1551/2005 vom 19. Mai 2005

#### Kirchenverfassung — Novelle 2005

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 17. bis 18. Mai 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der Kirchenverfassung beschlossen.

(Motivenberichte siehe Seite 68 f.)

#### I. Einfügung eines § 3 a:

Der Kirchenverfassung ist ein neuer § 3 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

§ 3 a: In Vereinbarungen mit Kirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen Europas (GEKE) kann bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer Gemeinde dieser Kirchen begründet werden kann.

#### II. Ergänzung des § 61/Art. 28:

**\$ 61**/Art. 28 der Kirchenverfassung ist zu ergänzen, sodass er lautet:

(1) Hört eine Pfarrgemeinde oder ein Gemeindeverband zu bestehen auf, wird das etwa vorhandene Vermögen von der übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen. Dies ist in der Kirche A. B. die Superintendenz, in der

Kirche H. B. diese selbst. Über die weitere Verwendung des Vermögens ist unter Wahrung etwaiger Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§ 62 und 63 KV/Art. 31 KV<sup>neu</sup>), von Widmungen für Sondervermögen und unter Bedachtnahme auf den Fall einer Wiedererrichtung der Gemeinde bzw. des Verbandes zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(2) Im Falle der Auflösung einer Tochtergemeinde fällt etwa vorhandenes Vermögen der Pfarrgemeinde zu, wobei die in Abs. 1 getroffenen Regelungen entsprechend gelten.

#### III. Ergänzung § 117 Abs. 3:

Dem Abs. 3 in § 117 KV ( $\rightarrow$  **OdgA**<sup>neu</sup> § 21 Abs. 2 a) ist folgender Satz anzuschliessen:

"In der Ausschreibung von Pfarrstellen, die mit einer nebenamtlichen Tätigkeit verbunden sind oder werden sollen, ist darauf ausdrücklich hinzuweisen."

#### IV. Änderung der §§ 137 und 160:

#### 1. Änderung des § 137/Art. 52:

Die Absätze 1 bis 5 des § 137 KV (Art. 52 Abs. 1, 3, 4 und 5 KV $^{\text{neu}}$ ) haben wie folgt zu lauten:

§ 137: (1) Der Superintendentialversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 1. der Superintendent;
- 2. der Superintendentialkurator;
- 3. für jede Pfarrgemeinde je ein Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes, die das Presbyterium aus den für sie bestellten bzw. ihr zugeteilten geistlichen Amtsträgern und ihren wahlfähigen Mitgliedern wählt, die Presbyter sind oder wenigstens eine Periode Presbyter waren:
  - 4. die weiteren Abgeordneten gemäß Abs. 2;
- 5. wenn in der Superintendenz eine Evangelisch-Theologische Fakultät besteht, ein von dieser Fakultät aus dem Kreis der an ihr lehrenden ordentlichen Universitätsprofessoren, außerordentlichen Universitätsprofessoren und Vertragsprofessoren der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.;
- 6. in Superintendenzen mit evangelischen Schulen ein Vertreter jedes Schulerhalters;
- 7. ein von den hauptamtlichen Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Religionslehrern an Pflichtschulen gewählter nichtordinierter Abgeordneter A. B. Ist der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer, erlischt seine Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung.
- (2) Die Superintendentialversammlung kann in der Superintendentialgemeindeordnung die Zahl der stimmberechtigten geistlichen und weltlichen Abgeordneten über das in Abs. 1 vorgesehene Ausmaß erhöhen. Diese Festsetzung gilt für die jeweils nächste Funktionsperiode. Die Zahl der geistlichen Amtsträger darf die der weltlichen nicht übersteigen.
- (3) Zum weltlichen Abgeordneten gemäß Abs. 1 Z. 4 und Abs. 2 ist nicht wählbar, wer zur Superintendenz, der Kirche A. B. oder der Kirche A. u. H. B. in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.
- (4) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Superintendentialversammlung an, sofern sie nicht bereits stimmberechtigte Abgeordnete sind
- 1. die Vertreter von Gemeinden gemäß § 4 KV (Art. 24 KV<sup>neu</sup>), die in der Superintendenz ihren Sitz haben,
  - 2. die Anstalts- und Hochschulseelsorger,
  - 3. die Fachinspektoren für den Religionsunterricht,
- 4. ein Vertreter jedes Rechtsträgers der Diakonie, von dem Einrichtungen in der Superintendenz geführt werden,
- 5. je ein Vertreter der Evangelischen Jugend, der Frauenarbeit, und der Kirchenmusik sowie ein Beauftragter für die Weltmission.
- (5) Die Mitglieder gemäß Abs. 4 haben in allen sie betreffenden Angelegenheiten das Recht Anträge zu stellen.
- (6) Werden in der Superintendentialversammlung Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Frauenarbeit, der Diakonie, der Kirchenmusik und der Weltmission behandelt, sind Vertreter der zuständigen Stellen oder Einrichtungen zu hören.
- (7) Jedes Mitglied der Superintendentialversammlung hat der Pfarrgemeinde bzw. der Einrichtung, von der es in die Superintendentialversammlung gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

#### 2. Änderung des § 160 Abs. 1/Art. 75 Abs. 1 KV:

\$ 160 Abs. 1 KV (Art. 75 Abs. 1 KV<sup>neu</sup>) hat wie folgt zu lauten:

- \$ 160: (1) Mitglieder der Synode A. B. sind:
- 1. der Bischof;
- 2. der Landeskirchenkurator;
- 3. die Superintendenten und die Superintendentialkuratoren;
- 4. je zwei von den Superintendentialversammlungen zu wählende Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes. Superintendenzen, die mehr als 50.000 Seelen zählen, entsenden für je angefangene 20.000 Seelen je einen weiteren Abgeordneten geistlichen und weltlichen Standes. Grundlage ist der vom Oberkirchenrat im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in dem der Konstituierung der Synode vorangegangenen Jahr verlautbarte Seelenstandsbericht.

Wählbar zu Abgeordneten geistlichen Standes sind bestellte bzw. zugeteilte Pfarrer der Superintendenz, zu Abgeordneten weltlichen Standes wahlfähige Glieder der Evangelischen Kirche A. B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Funktionsperiode angehört haben;

- 5. bis zu drei von der Synode mit einfacher Mehrheit gewählte weitere Abgeordnete;
- 6. ein von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden ordentlichen Universitätsprofessoren, außerordentlichen Universitätsprofessoren und Vertragsprofessoren der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.;
- 7. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Religionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter nichtordinierter Abgeordneter A. B. Die Nominierung dieser Vertreter erfolgt durch eine von den gemäß § 137 Abs. 1 Z. 7 bestellten Vertretern vorgenommene Wahl;
  - 8. ein Vertreter der Diakonie Österreich.

Insgesamt darf die Zahl der geistlichen Amtsträger die der weltlichen nicht übersteigen.

3. Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Die Festsetzung gemäß § 137 Abs. 2 KV für die Periode ab 1. Jänner 2006 hat im Lauf des Jahres 2005 zu erfolgen.

#### V. Ergänzung des § 147 Abs. 1 a Z. 7

Dem Absatz 1 lit. a Z. 7 des § 147 der Kirchenverfassung ist nach den Worten "Gemeinden und" einzufügen: "von Gemeindeverbänden," so dass diese Bestimmung lautet:

"7. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und von Gemeindeverbänden, ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen."

#### VI. Einfügung eines neuen § 225

Der Kirchenverfassung ist ein neuer § 225 mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

#### "3. Frauenarbeit

§ 225: Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche und fördert Anliegen evangelischer Frauen auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich. Die Einzelheiten werden in der Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit geregelt."

Der bestehende § 225 wird zu § 225 a und erhält die Überschrift

#### "4. Weltmission"

Dr. Peter Krömer Präsident Dipl.-Ing. Roland Juranek Schriftführer

#### 82. Zl. G 07; 1561/2005 vom 19. Mai 2005

#### Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung Novelle 2005

Die Generalsynode hat auf ihrer 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode vom 17. bis 18. Mai 2005 folgende Ergänzung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung beschlossen.

#### Dem § 1 KbFaO ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Für die Gemeinden von Evangelischen, die aus einer ausländischen Kirche kommen und die sich zu einer Gemeinde ihrer Nationalität bzw. Volksgruppe gemäß § 4 der Kirchenverfassung (Art. 24 KV<sup>neu</sup>) zusammengeschlossen haben, gelten jeweils die vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse getroffenen Sonderregelungen."

Dr. Peter Krömer Präsident Dipl.-Ing. Roland Juranek Schriftführer

#### 83. Zl. JG 03; 1563/2005 vom 19. Mai 2005

### Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 2005

Die Generalsynode hat auf ihrer 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode vom 17. bis 18. Mai 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 70 f.)

#### Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich (O EJÖ 2005)

#### § 1 Aufgaben

- (1) Die Evangelische Jugend hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, zu evangelischer Lebensgestaltung und damit zu diakonischem und missionarischem Dienst einzuladen und zu befähigen. Ihr ist die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, deren Förderung und Vertretung aufgetragen.
- (2) Unter "Jugendarbeit" im Sinn dieser Ordnung ist die Arbeit mit und die Förderung und Vertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verstehen.

- (3) Die Evangelische Jugend (im Folgenden EJ) ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, als solches gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Im Falle seiner Auflösung geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen über auf die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zur Verwendung für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit.
- (4) Die EJ regelt und verwaltet ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen. Wenn diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für das Verfahren die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO), für Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung (WahlO) und hinsichtlich aller finanziellen Angelegenheiten die Richtlinien der Evangelischen Kirche für die Haushaltsführung anzuwenden.

#### § 2 Organisatorische Gliederung und Bezeichnung

- (1) Organisatorisch ist die Evangelische Jugend gegliedert entsprechend
- 1. den Pfarrgemeinden bzw. den Verbänden von Pfarrgemeinden,
  - 2. den Superintendenzen A. B.,
- 3. der Reformierten Kirche (Evangelischen Kirche H. B.) und
  - 4. der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Landeskirche).
- (2) Die Bezeichnung der einzelnen Gliederungen erfolgt unter Beifügung des entsprechenden räumlichen Begriffes bzw. des Hinweises H. B.
- (3) Für den Zusammenschluss einzelner Gliederungen sind übereinstimmende Beschlüsse der Organe der EJ und die Zustimmung der zuständigen Organe der Kirche erforderlich.

#### § 3 Rechtspersönlichkeit

Rechtspersönlichkeit kommt den folgenden Gliederungen zu:

für die Superintendenzen A. B. bzw. die Reformierte Kirche (Evangelische Kirche H. B.):

- 1. der Evangelischen Jugend Burgenland,
- 2. der Evangelischen Jugend Kärnten und Osttirol,
- 3. der Evangelischen Jugend Niederösterreich,
- 4. der Evangelischen Jugend Oberösterreich,
- 5. der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol,
- 6. der Evangelischen Jugend Steiermark,
- 7. der Evangelischen Jugend Wien,
- 8. der Evangelischen Jugend H. B.,

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. (Landeskirche):

9. der Evangelischen Jugend Österreich.

#### § 4 Mitglieder

Mitglieder der Evangelischen Jugend sind alle Kinder und Jugendlichen, die in deren Gliederungen, Arbeitszweigen und Einrichtungen erfasst sind.

#### § 5 Die Organe der Evangelischen Jugend

- (1) Organe sind:
- 1. in Gliederungen nach Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden: der Gemeindejugendrat (GJR);

- 2. in Gliederungen nach Superintendenzen: der Diözesanjugendrat und die Diözesanjugendleitung (DJR und DJL):
- 3. in der Reformierten Kirche: der Jugendrat H. B. und die Jugendleitung H. B.;
- 4. für die Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Landeskirche): der Jugendrat der EJÖ (JURÖ), die Jugendleitung der EJÖ (JULÖ) und die Bundesgeschäftsführung der EJÖ (BG).
- (2) Zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden dieser Organe sind haupt- oder nebenamtlich von einer Gliederung der Evangelischen Jugend Beschäftigte nicht wählbar.

#### § 6 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode aller Organe beträgt drei Jahre. Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten alle Wahlen für diese Funktionsperiode. Wiederwahl ist auch mehrmalig zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden einer oder eines Gewählten vor Ablauf der Funktionsperiode ist für den Rest der Periode eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Kooptierungen in die Organe sind zulässig und gelten für die jeweilige Funktionsperiode, sofern im Beschluss nichts anderes festgelegt ist. Beschlüsse darüber bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Für die Dauer der gesamten Funktionsperiode können bis zu drei Personen kooptiert werden. Kooptierte haben beratende Stimme, aber weder Stimmrecht, noch das aktive oder passive Wahlrecht.
- (4) Die Wahl bzw. Bestellung von JugendpfarrerInnen, JugendreferentInnen, OrganisationsreferentInnen und GeschäftsführerInnen erfolgt jeweils längstens für eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Sie führen ihr Amt bis zum Amtsantritt der jeweils neu Gewählten. Wiederwahl bzw. -bestellung ist zulässig, bedarf jedoch ab einer dritten Funktionsperiode der Zweidrittelmehrheit.

#### § 7 Zeichnungsberechtigungen

- (1) Alle von einem Organ der EJ ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind von dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und deren bzw. dessen Stellvertreter, im Verhinderungsfall eines der beiden von einem weiteren eigenberechtigten Mitglied des Organs zu unterfertigen. Für einfache Mitteilungen und dgl. kann in der Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen in jedem Fall der Fertigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter und zweier anderer eigenberechtigter stimmberechtigten Mitglieder des jeweils zuständigen Organs.
- (3) Zeichnungsberechtigungen für alle Organe werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Beisetzung des Amtssiegels bestätigt.

#### § 8 Der Gemeindejugendrat

- (1) Dem Gemeindejugendrat (GJR) gehören an:
- 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe, deren Teilnehmer jünger als 30 und mehrheitlich älter als 14 Jahre sind und die in diesem Arbeitsjahr regelmäßig zusammenkommt,

- 2. die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit,
- 3. die bzw. der mit der Jugendarbeit beauftragte geistliche Amtsträgerin bzw. Amtsträger,
  - 4. die Jugendpresbyterin bzw. der Jugendpresbyter.
- (2) Doppelvertretungen auf Grund der Mitarbeit bzw. Funktion in einer Gemeinde und einem Verband, dem diese Gemeinde angehört, sind unzulässig.
- (3) Gehört jemand auf Grund seiner Mitarbeit bzw. Funktion mehreren Vertretungskörpern derselben Stufe an, muss er sich für einen entscheiden.
  - (4) Der GJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
  - (5) Ihm obliegt:
- 1. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für die Funktionsperiode, wobei Wiederwahl zulässig ist:
- 2. die Leitung der Jugendarbeit sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendarbeit. Es steht dem Gemeindejugendrat frei, diese oder Teile dieser Aufgaben einem Leitungsausschuss (Gemeindejugendleitung) zu übertragen.
- 3. Erstellung von Vorschlägen zur Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Festlegung ihrer Aufgaben:
- 4. in der Kirche A. B. Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern des GJR im DJR und Wahl ihrer Stellvertreterinnen bzw. -vertreter, in der Kirche H. B. von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter im Jugendrat H. B. und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung haben und konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein.
- (6) Beschlüsse des GJR sind den Presbyterium mitzuteilen, die gemäß Abs. 3 Z. 1 und 4 Gewählten auch der DJL, in der Kirche H. B. der Jugendleitung H. B.
- (7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach ihrer Berufung der Diözesanjugendleitung bzw. der Jugendleitung H. B. zu melden, die dies an die zuständige Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. weiterleiten.

#### § 9 Der Diözesanjugendrat

- (1) Dem Diözesanjugendrat (DJR) gehören an:
- 1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte,
- 2. die Diözesanjugendpfarrerin oder der Diözesanjugendpfarrer bzw. die Diözesanjugendreferentin oder der Diözesanjugendreferent,

sowie mit beratender Stimme

- 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Superintendentialversammlung,
  - 4. bis zu drei gemäß § 6 Abs. 3 Kooptierte,
- 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulgemeinde in der Superintendenz.
- (2) Der DJR leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Superintendenz. Insbesondere obliegt ihm:
- Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte

und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich ihrer Gliederung;

- 2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des DJR und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters, die aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind. Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in kann für deren Funktionsperiode der betreffende GJR ein weiteres Mitglied wählen;
  - 3. Wahl der Diözesanjugendleitung;
- 4. die Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern in den Jugendrat der EJÖ sowie deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;
- 5. die Wahl der Diözesanjugendpfarrerin bzw. des Diözesanjugendpfarrers;
- 6. Wahl und Abberufung der Diözesanjugendreferentin bzw. des Diözesanjugendreferenten bzw. der Wiederwahl oder Wiederbestellung im Falle einer Verlängerung der Amtsperiode;
- 7. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;
- 8. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
- 10. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;
  - 11. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.
- (3) Sofern dies nicht von der Diözesanjugendleitung wahrzunehmen ist, kann der DJR unter seiner Verantwortung gemäß § 17 Ausschüsse und Kommissionen einsetzen und mit der Planung der Jugendarbeit, zu ihrer Begleitung, zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten, zu ihrer Unterstützung und Förderung sowie zur laufenden Kontrolle der Gebarung beauftragen. Die Ausschüsse und Kommissionen sind verpflichtet, dem DJR mindestens jährlich über ihre Arbeit zu berichten.
- (4) Die Beschlussfähigkeit im DJR ist abweichend von den Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) auch dann gegeben, wenn ein Drittel der Gliederungen der Gemeinden, die zumindest eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsandt haben, anwesend ist.
- (5) Gewählte Vertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 und 7 müssen eigenberechtigt sein.
- (6) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 3, 6, 9, 10 und 11 sowie Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss. Alle Beschlüsse des DJR sind der Superintendentur mitzuteilen, die gewählten Vertreter der Superintendentur und der Bundesgeschäftsführung der EJÖ.
  - (7) Der DJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

#### § 10 Die Diözesanjugendleitung

- (1) Der Diözesanjugendleitung (DJL) gehören an:
- 1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des DJR;
- 2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;

- 3. die gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 gewählten Mitglieder;
- 4. die Diözesanjugendpfarrerin bzw. der Diözesanjugendpfarrer;

sowie mit beratender Stimme:

- 5. die Diözesanjugendreferentin bzw. der Diözesanjugendreferent und
- 6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Superintendentialversammlung;
  - 7. bis zu drei kooptierte Mitglieder.
- (2) Die DJL tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

#### § 11 Aufgaben der Diözesanjugendleitung

- (1) Die DJL ist für die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:
- 1. die Planung der Jugendarbeit und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;
- 2. die Erstellung der Entwürfe des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
- 3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Diözesanjugendpfarrerin bzw. den Diözesanjugendpfarrer:
- 4. der Abschluss von Vereinbarungen mit allen nebenund hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
  - 5. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  - 6. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss.
- (3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der DJR innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die DJL auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem DJR vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem DJR bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 12 Jugendrat H. B.

- (1) Dem Jugendrat H. B. (JR H. B.) gehören an:
- 1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte;

ferner mit beratender Stimme:

- 2. die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer H. B.,
- 3. die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent H. B.,
- 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrates H. B.,
  - 5. bis zu drei kooptierte Mitglieder.
- (2) Der Jugendrat H. B. leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Gesamtgemeinde H. B. Insbesondere obliegen ihm:
- 1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich der Gesamtgemeinde H. B.;
- 2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters; sie sind aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen;

- 3. die Wahl von bis zu drei Mitgliedern der Jugendleitung H. B., wobei wenigstens zwei aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind;
- 4. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern in den JR H. B.;
- 5. die Wahl von zwei Mitgliedern des Jugendrates für Österreich sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen:
- 6. die Wahl eines Mitglieds der Jugendleitung für Österreich;
- 7. die Wahl der Jugendpfarrerin H. B. bzw. des Jugendpfarrers H. B.;
- 8. die Wahl und Abberufung der Jugendreferentin H. B. bzw. des Jugendreferenten H. B.;
- 9. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;
- 10. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 11. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
- 12. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;
  - 13. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Beschlussfähigkeit im Jugendrat H. B. ist abweichend von den Bestimmungen der Verfahrensordnung auch dann gegeben, wenn Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Drittels der Gliederungen der Pfarrgemeinden anwesend sind.
- (4) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 11 bis 13 sowie Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat H. B. Alle Beschlüsse des JR H. B. sind dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen, die gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 6 und 9 Gewählten dem Oberkirchenrat H. B. und der Jugendleitung der EJÖ.
- (5) Gewählte Vertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 und 7 müssen eigenberechtigt sein.
- (6) Der Jugendrat H. B. tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

#### § 13 Die Jugendleitung H. B.

- (1) Der Jugendleitung gehören an:
- 1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des Jugendrates H. B.;
  - 2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
  - 3. die gemäß § 12 Abs. 2 Z. 3 gewählten Mitglieder, sowie mit beratender Stimme:
- 4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B;
- 5. die Jugendreferentinnen H. B. bzw. -referenten H. B. und
  - 6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Synode H. B.;
  - 7. bis zu drei kooptierten Mitglieder.

- (2) Die Jugendleitung H. B. tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.
- (3) Die Jugendleitung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:
- 1. die Planung der Jugendarbeit und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;
- 2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
- 3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Jugendpfarrerin bzw. den Jugendpfarrer sowie Abschluss von Vereinbarungen mit neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
  - 4. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  - 5. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern.
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat H. B. innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem Jugendrat vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem Jugendrat bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 14 Der Jugendrat der EJÖ

- (1) Dem Jugendrat der EJÖ (JURÖ) gehören an:
- 1. die von den Diözesanjugendräten und dem Jugendrat H. B. gewählten Mitglieder,
  - 2. die Diözesanjugendpfarrer bzw. -referenten,
- 3. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer für Österreich.
- 4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B. bzw. der Jugendreferent H. B. bzw. die Jugendreferentin H. B.;
  - 5. die Jugendreferentinnen und -referenten der EJÖ, mit beratender Stimme:
- 6. ein vom Oberkirchenrat A. u. H. B. entsandtes Mitglied,
- 7. ein von der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich entsandtes Mitglied,
  - 8. die Geschäftsführung,
  - 9. bis zu drei kooptierte Mitglieder.
- (2) Ist für eine Superintendenz kein Amtsträger gemäß Abs. 1 Z. 2 bestellt, kann vom betreffenden DJR ein weiteres Mitglied gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 gewählt werden. Diese Regelung gilt analog für die Kirche H. B. Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in kann für deren Funktionsperiode der betreffende DJR bzw. der Jugendrat H. B. ein weiteres Mitglied wählen.
  - (3) Dem Jugendrat obliegt insbesondere:
- 1. Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen für diese;
- 2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters aus dem Kreise der ehrenamtlichen Mitglieder;

- 3. Wahl einer oder eines Abgeordneten und ihres bzw. seines Stellvertreters, oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin in die Generalsynode für deren Funktionsperiode;
- 4. die Wahl der Jugendpfarrerin bzw. des Jugendpfarrers für Österreich bzw. der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten für Österreich;
- 5. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und von deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;
- 6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsführung;
- 7. Einrichtung von Arbeitskreisen und Einrichtungen gemäß § 17;
- 8. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan, einschließlich der vom Bund bzw. durch die Bundesjugendförderung zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Dienstpostenplan;
- 10. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;
- 11. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung einschließlich genereller Vereinbarungen mit Mitarbeitern bzw. deren Vertretung;
  - 12. Antrag auf Änderung der Ordnung der EJÖ.
  - (4) Die Zweidrittelmehrheit ist erforderlich
  - 1. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 10, 11 und 12,
- 2. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 1 dann, wenn die Beschlüsse für alle Organe der EJÖ verbindlich sein sollen,
- 3. für die Aufteilung von Mitteln aus der Bundesjugendförderung oder dem entsprechenden Zuschüssen.
- (5) Gewählte Vertreter müssen eigenberechtigt sein. Sie sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt zu geben.
- (6) Alle Beschlüsse des JURÖ sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. mitzuteilen, die Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 6 und 8 bis 11 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.
- (7) Der JURÖ tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

#### § 15 Die Jugendleitung der EJÖ

- (1) Der Jugendleitung der EJÖ (JULÖ) gehören an:
- 1. Die bzw. der Vorsitzende der JURÖ als Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreter,
  - 2. zwei vom JURÖ gewählte ehrenamtliche Vertreter,
- 3. zwei aus dem Kreis der Jugendreferenten bzw. -referentinnen vom JURÖ gewählte Vertreter,
  - 4. ein Vertreter des Jugendrates H. B., mit beratender Stimme:
  - 5. ein Vertreter des Oberkirchenrates A. u. H. B.,
  - 6. ein Vertreter der Hochschulgemeinde in Österreich,
  - 7. die Bundesgeschäftsführung.
- (2) Die Jugendleitung der EJÖ leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) entsprechend den Beschlüssen

- des JURÖ, ist für die Vertretung zuständig und begleitet die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen leitender Angestellter. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.
- (3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem JURÖ vorbehalten sind. Ihre Entscheidung ist dem JURÖ bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 16 Die Bundesgeschäftsführung der EJÖ

(1) Der Bundesgeschäftsführung gehören an:

der bzw. die Bundesgeschäftsführer bzw. Bundesgeschäftsführerinnen.

der Jugendpfarrer bzw. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin für Österreich.

- (2) Der Bundesgeschäftsführung obliegt für den Bereich der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) die Durchführung der ihr durch die Geschäftsordnung sowie der ihr generell oder speziell übertragenen Aufgaben. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, welchem Bundesgeschäftsführer die Leitung des Bundessekretariats und welchem die Geschäftsführung der Heime, insbesondere der Burg Finstergrün als geschäftsführendem Burgrat bzw. geschäftsführender Burgrätin übertragen ist.
- (3) Der bzw. die Bundesgeschäftsführer ist/sind als leitende/r Angestellte haupt- oder nebenamtlich tätig und muss/müssen entsprechend qualifiziert sein. Voraussetzung zur Rechtswirksamkeit der Bestellung ist die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B.
- (4) Die Bundesgeschäftsführung hat regelmäßig der JULÖ Bericht zu erstatten und auf Verlangen Einsicht in alle Urkunden und Amtsschriften zu gewähren.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Bundesgeschäftsführung des Bundessekretariats. Die dort Tätigen sind der Bundesgeschäftsführung direkt unterstellt und verantwortlich.

#### § 17 Arbeitskreise und Einrichtungen

- (1) Die Gliederungen der EJ können zur Betreuung einzelner Bereiche oder zur Klärung von grundsätzlichen Fragen Arbeitskreise berufen und beauftragen. Sofern einem Arbeitskreis ein bestimmtes Budget zur Verfügung gestellt wird, ist dafür der Vorsitzende des Arbeitskreises verantwortlich
- (2) Zur Durchführung der Arbeit können die Gliederungen der EJ eigene Einrichtungen schaffen. Regelungen für deren Führung sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

#### § 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EJÖ

- (1) Zur Leitung und Betreuung von Gruppen, Arbeitskreisen und sonstigen gemeinschaftlichen Arbeitsformen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt.
- (2) In Gliederungen der EJ im Bereich von Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden werden Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Gemeindejugendrates gemäß § 111 der Kirchenverfassung (Art. 19 K $V^{\text{neu}}$ ) bestellt und abberufen.

- (3) In Gliederungen der EJ im Bereich von Superintendenzen bzw. der Reformierten Kirche werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Diözesanjugendleitung oder der Diözesanjugendgeschäftsführung bzw. der Jugendleitung H. B. bestellt und abberufen, in der Landeskirche von der JULÖ der EJÖ. Dabei sind jeweils die Aufgaben festzulegen und schriftlich festzuhalten. Abberufungen sind zu begründen und schriftlich auszufertigen.
- (4) Die Feststellung der Beendigung der Mitarbeit hat durch das bestellende Organ zu erfolgen und ist der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

#### § 19 Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer

- (1) Für die Errichtung, Veränderung und Auflassung von Stellen für Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung.
- (2) Die Ausschreibung von Stellen von Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrern erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des DJR bzw. des JURÖ der EJÖ. Im Bereich der Reformierten Kirche erfolgt die Ausschreibung und Bestellung ehren- und nebenamtlicher Jugendpfarrer bzw. -pfarrerinnen durch den Oberkirchenrat H. B. auf Vorschlag des Jugendrates H. B.
- (3) Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der jeweiligen Jugendleitung.

#### § 20 Kontrolle

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses zu prüfen und darüber dem Jugendrat vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.
- (2) Die Kontrolle der gesamten Gebarung aller Gliederungen der EJ obliegt gemäß § 201 der Kirchenverfassung (Art. 112 KV<sup>neu</sup>) den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung.

#### § 21 Änderungen dieser Ordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des landeskirchlichen Gesetzgebers entweder auf Antrag des Jugendrates der EJÖ oder auf Grund von Anträgen an die Generalsynode.
- (2) Sofern der Antrag nicht vom Jugendrat der EJO gestellt wurde, ist er diesem so zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen, dass er dazu Stellung nehmen kann.
- (3) Zu den Verhandlungen über Änderungen dieser Ordnung sind Vertreter der EJÖ einzuladen und beizuziehen.

#### § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Die Funktionsperiode aller gewählten Organe endet mit dem 31. Dezember 2005.
- (3) Schon vor diesem Termin können über Beschluss eines Diözesanjugendrates bzw. des Jugendrates (JURÖ)

- mit sofortiger Wirkung Geschäftsführungen bestellt werden.
- (4) Amtsträger, die nach der bisher geltenden Ordnung gewählt oder bestellt worden sind, bleiben bis zum Ende der Funktionsperiode, für die sie gewählt oder bestellt worden sind im Amt. Bei ihrer allfälligen Wiederwahl oder Wiederbestellung sind Funktionsperioden vor Inkrafttreten dieser Ordnung zu berücksichtigen.
- (5) Für Amtsträger, für deren Stellen diese Ordnung eine Befristung vorsieht, beginnt ihre Funktionsperiode mit dem Amtsantritt.

Dr. Peter Krömer Präsident Dipl.-Ing. Roland Juranek Schriftführer

#### 84. Zl. G 02; 1559/2005 vom 19. Mai 2005

#### Disziplinarordnung — Novelle 2005

Die Generalsynode hat auf ihrer 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode vom 17. bis 18. Mai 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der Disziplinarordnung beschlossen.

(Motivenberichte siehe Seite 71)

#### 1. Ergänzung des § 12:

- Dem § 12 DiszO ist die folgende Bestimmung als Abs. 2 einzufügen, der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3:
- "(2) Jedenfalls Disziplinarvergehen gemäß Abs. 1 Z. 7 sind:
- a) die Weigerung des Amtsträgers, einem Amtsauftrag des Superintendenten gemäß § 123 Abs. 4 KV (§ 23 Abs. 3  $OdgA^{neu}$ ),
- b) einer Anordnung zur Vertretung bzw. Administration zu folgen.

In diesen Fällen ist das Disziplinarverfahren gemäß § 62 von Amts wegen einzuleiten."

#### 2. Änderung des § 26:

§ 26 DiszO ist wie folgt zu ändern:

I.

#### Disziplinarbehörden

- **§ 26:** (1) Disziplinarbehörden erster Instanz sind die Disziplinarsenate
- 1. in Wien für Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark;
- 2. in Salzburg für Kärnten und Osttirol, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

II.

Diese Änderung tritt mit 1. Juni 2006 in Kraft. Zu diesem Termin sind die Disziplinarsenate neu zu besetzen. Anhängige Verfahren sind vor dem dann zuständigen Senat neu zu verhandeln.

Dr. Peter Krömer Präsident Dipl.-Ing. Roland Juranek Schriftführer

#### Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich — Novelle 2005

Die Generalsynode hat auf ihrer 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode vom 17. bis 18. Mai 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 71)

#### Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich

- 1. In § 3 Abs. 2 wird der Satzteil "für eine Amtsdauer von sechs Jahren (bei Möglichkeit der zweimaligen Wiederwahl)" aufgehoben.
- **2.** In § 3 Abs. 4, 1. Satz, werden die beiden letzten Worte "und besetzt" aufgehoben.
- **3.** Als neuer Abs. 5 wird in § 3 folgende Bestimmung eingefügt:
- "(5) Hauptamtliche HochschulpfarrerInnen werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren (bei Möglichkeit der zweimaligen Wiederwahl) gewählt. Für nebenamtliche HochschulpfarrerInnen gilt die selbe Funktionsperiode, wie für ihr Hauptamt."
- 4. "Vor Bestellung nebenamtlicher HochschulpfarrerInnen (§ 18 OdgA) durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. ist

die Zustimmung des Leitungsteams einzuholen, das den Vorschlag der OrtsEHG zu berücksichtigen hat."

Dr. Peter Krömer Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek Schriftführer

#### 86. Zl. SYN 12; 1560/2005 vom 19. Mai 2005

## Verfügungen mit einstweiliger Geltung – Genehmigungen durch die Synode A. B. bzw. die Generalsynode

Die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden von der Synode A. B. bzw. der Generalsynode auf ihrer 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 17. bis 18. Mai 2005 genehmigt:

ABl. Nr. 233/2004 betr. § 18 der Geschäftsordnung der Synode A.B.

ABl. Nr. 227/2004 betr. § 18 der Geschäftsordnung der Generalsynode

ABl. Nr. 228/2004 betr. § 10 Abs. 5 KV

ABl. Nr. 229/2004 betr. Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten.

Dr. Peter Krömer Präsident Dipl.-Ing. Roland Juranek Schriftführer

#### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

87. Zl. GD 001; 1575/2005 vom 20. Mai 2005

#### Gemeindevertretungswahlen 2005: Aktuelle Fragen — Teil 2

#### 1. Kennzeichnung der gewählten Kandidaten

Das Presbyterium hat zu beschließen, wie die Kandidaten zu kennzeichnen sind (Gewünschte ankreuzen, Unerwünschte streichen). § 18 Abs. 3 WahlO schreibt vor, dass bei einem Wahlvorschlag, der mehr Personen enthält, als Plätze zu besetzen sind, höchstens so viele Namen EINDEUTIG zu kennzeichnen sind, bis die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter erreicht ist. Vermerke auf dem Stimmzettel wie "Ich wähle alle vom Presbyterium vorgeschlagenen Kandidaten", um den Wahlvorgang zu beschleunigen, sind aus diesem Grund nicht zulässig.

ACHTUNG: Weisen Sie bitte unbedingt darauf hin, dass Stimmzettel ungültig sind, auf denen mehr Namen gekennzeichnet sind, als die zu besetzenden Plätze. Stimmzettel mit weniger gekennzeichneten Personen sind gültig, auch wenn nur ein einziger Name angekreuzt wurde.

## 2. Aktive Wahlberechtigung und kinderoffenes Abendmahl

Gemäß § 8 Abs. 1 WahlO sind nur jene Gemeindeglieder aktiv wahlberechtigt, die am Wahltag

- das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- getauft und
- konfirmiert oder auf andere Weise zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind [...].

Auf Grund dieser Altersgrenze ist es in Pfarrgemeinden, die das kinderoffene Abendmahl feiern, nicht möglich, dass Kinder, also unter 14-jährige, die zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind, an den Gemeindevertretungswahlen teilnehmen dürfen.

## 3. Befangenheit von weltlichen Ehegatten geistlicher Amtsträger

Weltliche Ehegatten geistlicher Amtsträger sind weder in die Gemeindevertretung noch in das Presbyterium wählbar (siehe "Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen 2005", Seite 20).

• Gemeindevertretung: § 3 der Kirchlichen Verfahrensordnung, Teil 2 (Bestimmung über die Befangenheit), schließt den weltlichen Ehegatten eines geistlichen Amtsträgers de facto aus der Gemeindevertretung aus. Da gemäß § 70 Abs. 1 KV<sup>alt</sup> bzw. Art. 38 Abs. 1 KV<sup>neu</sup> die Genehmigung des Haushaltsplans, die Behandlung der Jahresberichte sowie die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Pfarrgemeinde zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehören, müsste der weltliche Ehegatte des geistlichen Amtsträgers bei jeder diesbezüglichen Beratung und Beschlussfassung die Sitzung der Gemeindevertretung verlassen und dürfte weder an ihrer Beratung noch an der Beschlussfassung teilnehmen.

<u>Presbyterium:</u> § 24 Abs. 1 KV<sup>alt</sup> bzw. Art. 16 Abs. 2 KV<sup>neu</sup> schließt u. a. Ehepaare im Presbyterium aus. Die in § 24 Abs. 3 KV<sup>alt</sup> bzw. Art. 16 Abs. 4 KV<sup>neu</sup> mögliche Nachsicht von der Unvereinbarkeit bezieht sich jedoch nicht auf den weltlichen Ehegatten eines geistlichen Amtsträgers.

#### 4. Wahl der Ersatzleute

Der geänderte § 11 Abs. 1 WahlO ermöglicht den Pfarrgemeinden, Gemeindevertreter und Ersatzleute in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen (siehe auch "Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen 2005", Seite 33). Für die Gestaltung der Stimmzettel und für die Stimmabgabe bedeutet das konkret:

- <u>Stimmzettel</u>: Auf dem Stimmzettel wird nicht zwischen Gemeindevertretern und Ersatzleuten unterschieden, sondern alle vom Presbyterium aufgestellten und von Gemeindegliedern zusätzlich nominierten Kandidaten werden in <u>einer</u> alphabetischen Liste angeführt.
- <u>Stimmabgabe</u>: Bei der Stimmabgabe können die Wähler so viele Kandidaten wählen, wie Plätze für Gemeindevertreter und Ersatzleute insgesamt zu besetzen sind. Soll die Gemeindevertretung nach den Wahlen aus z. B 16 Gemeindevertretern und sechs Ersatzleuten bestehen, können bei der Gemeindevertretungswahl insgesamt 22 Personen angekreuzt werden.
- Gewählt sind dann, entsprechend der auf die entfallenen Anzahl von Stimmen, die ersten 16 in die Gemeindevertretung und weitere sechs als Ersatzleute.

#### 88. Zl. IM 6; 1327/2005 vom 27. April 2005

#### Ausschreibung der Teilzeitstelle einer Seelsorgerin/eines Seelsorgers des Diakonie-Zentrums Salzburg

Das Diakonie-Zentrum Salzburg (Rechtsträger: Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen) umfasst neben weiteren Arbeitsfeldern im Großraum der Stadt Salzburg Einrichtungen im Gesundheitswesen (Diakonissen-Krankenhaus), der Altenhilfe (Haus für Senioren) und der Behindertenhilfe (Wohnhaus Leopold-Pfest-Straße).

Menschen, die sich dem Diakonie-Zentrum anvertrauen, werden in ihrer Grundhaltung respektiert, in ihren Notsituationen erfahren sie einfühlsame Beratung und Hilfe, die ökumenische Ausrichtung ist dabei von großer Bedeutung.

SeelsorgerInnen der evangelischen und katholischen Kirche sind für PatientInnen und BewohnerInnen, aber auch Angehörige und MitarbeiterInnen da — im Rahmen von wöchentlichen Besuchen, seelsorgerlicher Begleitung, Gesprächsrunden und gottesdienstlichen Feiern.

**Ab 1. September 2005** wird die Teilzeitstelle (zwölf Wochenstunden) einer/s

#### Evangelischen Seelsorgerin/Seelsorgers

neu besetzt.

#### Wenn Sie

- über eine theologische Ausbildung und mehrjährige pastorale Erfahrung verfügen sowie Interesse an Seelsorge in Arbeitsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens mitbringen,
- Ihre psychosoziale Fachkompetenz einbringen wollen oder gegebenenfalls zu einer ergänzenden einschlägigen Fortbildung bereit sind,
- die gute ökumenische Zusammenarbeit in einem kleinen Seelsorgeteam und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflege- und Betreuungsteams . . . weiter fördern wollen,
- sich mit dem diakonischen Auftrag der Kirche identifizieren, die Zielsetzungen einer diakonischen Einrichtung unterstützen und deren Leitsätze im täglichen Handeln umsetzen können,

freuen wir uns über Ihre schriftliche Bewerbung an die Geschäftsführung des Diakonie-Zentrums Salzburg, Guggenbichlerstraße 20, 5026 Salzburg; Anfragen richten Sie bitte an Mag. Josef Scharinger (Tel. 0662/6385-410, E-Mail: j.scharinger@diakoniewerk.at).

#### 89. Zl. P 2225; 1421/2005 vom 4. Mai 2005

#### Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Iven Benck hat am 3. Mai 2005 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen "Österreichische Kirchengeschichte" und "Österreichisches Kirchenrecht" mit "gutem" Erfolg bestanden.

#### 90. Zl. P 438; 1423/2005 vom 4. Mai 2005

#### Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Uwe Peter Hielscher hat am 3. Mai 2005 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen "Österreichische Kirchengeschichte" und "Österreichisches Kirchenrecht" bestanden.

#### **91.** Zl. P 2155; 1425/2005 vom 4. Mai 2005

#### Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Carsten Merker-Bojarra hat am 3. Mai 2005 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen "Österreichische Kirchengeschichte" und "Österreichisches Kirchenrecht" bestanden.

#### Kirchengesetz A. B.

#### 92. Zl. S 15; 1569/2005 vom 19. Mai 2005

#### Lektorenordnung

Die 12. Synode A. B. hat auf ihrer 5. Session nachstehendes Kirchengesetz "Lektorenordnung" beschlossen:

#### LEKTORENORDNUNG

#### Der Dienst des Lektors

- § 1: (1) Zu den Ämtern, die in der Gemeinde zur Erfüllung des ihr anvertrauten Dienstes der Verkündigung eingerichtet sind, gehört auch das des Lektors (§ 111 KV).
- (2) Der Dienst des Lektors gründet sich auf das allgemeine Priestertum und ist eine besondere Ausformung der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums.
  - (3) Der Dienst des Lektors wird ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Es ist anzustreben, dass in den Pfarrgemeinden Lektoren wirken.
- (5) Mitwirkende in Gottesdiensten, die vom Pfarrer geleitet werden, müssen nicht Lektoren im Sinne dieser Ordnung sein.
- **§ 2:** (1) Der Dienst des Lektors kann nach den Bestimmungen dieser Ordnung umfassen:
- 1. Mitwirkung in Gottesdiensten, die vom Pfarrer geleitet werden;
  - 2. Leitung von Gottesdiensten.
- (2) Der Lektor kann nach den Bestimmungen dieser Ordnung auch mit anderen Aufgaben der Verkündigung und der Seelsorge beauftragt werden.
- (3) Der Lektor soll bei seinem Dienst einen Lektorentalar tragen.

#### Bestellung des Lektors

- § 3: (1) Zur Bestellung eines Lektors ist zunächst die Berufung durch das Pfarrgemeindepresbyterium notwendie
- (2) Für spezielle übergemeindliche Aufgaben erfolgt die Berufung des Lektors durch den Superintendentialausschuss.
  - (3) Voraussetzung für die Berufung zum Lektor ist:
  - 1. das passive Wahlrecht,
- die entsprechende persönliche und fachliche Eignung.
- (4) Das Presbyterium sucht beim Superintendenten um Bestellung des Lektors an unter Beifügung der folgenden Beilagen:
- 1. Protokollauszug betreffend der Berufung des Lektors.
- 2. Ein Berufungsbrief, der die speziellen Aufgaben beschreibt.
- 3. Eine schriftliche Erklärung, dass er zum Dienst als Lektor bereit ist sowie den sich daraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere der Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen, nachkommen werde.
  - 4. Ein handschriftlicher Lebenslauf des Lektors unter

besonderer Beachtung seiner bisherigen theologischen Ausbildungen und kirchlichen Tätigkeiten.

- 5. Ein seelsorgerliches Gutachten des Pfarrers.
- **\$4:** (1) Die Bestellung des Lektors erfolgt schriftlich durch den Superintendenten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 1. Ein Gespräch des Lektors mit dem Pfarrer, dem diözesanen Lektorenleiter und dem Superintendenten über Aufgaben und Grundlage des Lektorendienstes.
  - 2. Leitung eines Lesegottesdienstes in der Gemeinde.
  - 3. Die schriftliche Verpflichtungserklärung.
- 4. Bestätigung über die Absolvierung eines theologischen Grundkurses.
- **§ 5:** 1. Der Lektor wird in einem Gemeindegottesdienst unter Gebet und Handauflegung durch den Pfarrer/Superintendenten in sein Amt eingeführt.
- 2. Über die erfolgte Bestellung und Einführung in den Dienst des Lektors ist durch das Presbyterium/SupAusschuss eine Urkunde auszustellen und dem diözesanen Lektorenleiter mitzuteilen.
- 3. Die Amtszeit eines Lektors gilt bis zu einem halben Jahr nach Ende der jeweiligen Amtsperiode des Presbyteriums. Jedes neu gewählte Presbyterium/Superintendentialausschuss hat nach Rücksprache mit dem diözesanen Lektorenleiter die Lektorenberufung und die Beauftragungen zu überprüfen und über eine allfällige Erneuerung der Bestellung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dem gesamtkirchlichen Lektorenleiter und dem Superintendenten zur Kenntnis zu bringen.

#### Besondere Ermächtigungen

- **§ 6:** (1) Über Antrag des Presbyteriums kann der Superintendent bewährte und besonders vorbereitete Lektoren ermächtigen, unter der Verantwortung des zuständigen Pfarrers im Gottesdienst auch eigene Predigten vorzutragen.
  - (2) Voraussetzung für diese Ermächtigung ist:
  - 1. Die Absolvierung eines Homiletikkurses.
- 2. Die Vorlage einer selbst verfassten Predigt und ein Gespräch darüber mit dem zuständigen Lektorenleiter und dem Superintendenten.
- (3) Diese Ermächtigung ist unter Gebet und Handauflegung in einem Gemeindegottesdienst auszusprechen.
- (4) Über die erfolgte Ermächtigung und Beauftragung ist eine Urkunde durch die Superintendentur auszustellen.
- § 7: (1) Über Antrag des Presbyteriums kann der Superintendent bewährte und besonders vorbereitete Lektoren ermächtigen, unter der Verantwortung des zuständigen Pfarrers die Sakramente zu reichen sowie Amtshandlungen durchzuführen.
- (2) Die Voraussetzungen dafür regelt die Lektorenverordnung.
- **\$ 8:** (1) Wird ein Lektor zu einem Dienst in einer anderen Pfarrgemeinde gebeten als er berufen ist, ist dazu ein Beschluss der beiden betroffenen Presbyterien sowie die Zustimmung des Superintendenten nötig.

- (2) Sind zwei Diözesen betroffen, so ist die Zustimmung beider Superintendenten nötig.
- (3) Eine solche Abmachung kann auch unabhängig vom Anlassfall geschlossen werden.

#### Beendigung des Dienstes

- § 9: (1) Der Dienst des Lektors endet:
- 1. durch freiwilligen Verzicht;
- 2. durch Ablauf der Amtsdauer (vergleiche § 5 Z. 3);
- 3. auf jederzeitigen Beschluss des Presbyteriums/ SupAusschusses;
- 4. durch Widerruf der Beauftragung durch den Superintendenten, auch auf Antrag des diözesanen Lektorenleiters oder des Leiters der Lektorenarbeit;
- 5. durch ein Disziplinarerkenntnis (§ 14 Abs. 7 Disziplinarordnung) oder ein Erkenntnis nach der Ordnung zur Feststellung rechter Lehre (§ 13 Abs. 1 Disziplinarordnung);
  - 6. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche.
- (2) In diesen Fällen sind vom Lektor alle den Dienst betreffenden Urkunden der ausstellenden Stelle zurückzugeben.
- (3) Für die Veränderung des jeweiligen Amtsauftrages gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Z. 1 entsprechend.

#### Begleitung und Fortbildung

§ 10: (1) Die Begleitung des Lektors in seinem Dienst obliegt in erster Linie dem zuständigen Pfarrer (§ 111 Abs. 3 KV).

Er hat dies durch regelmäßige Gespräche und Teilnahme an Gottesdiensten des Lektors wahrzunehmen.

- (2) Sind mehrere Pfarrer in einer Gemeinde tätig, so ist die Zuständigkeit für die Lektoren vom Presbyterium festzulegen. Gegebenenfalls kann ein Pfarrer für die Begleitung von Lektoren mehrerer Gemeinden von den zuständigen Presbyterien beauftragt werden. Der diözesane Lektorenleiter und der Superintendent ist hievon in Kenntnis zu setzen.
- **§ 11:** (1) Der Lektor hat mindestens einmal in zwei Jahren eine Fortbildungsveranstaltung der "Lektorenarbeit der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich" zu besuchen.
- (2) Form und Inhalt der Aus- und Fortbildung regelt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. mittels Verordnung.
- **§ 12:** Der Sachaufwand für die Fortbildung der Lektoren wird von der Evangelischen Kirche A. B. getragen.

## Die Lektorenleitung in den Diözesen und in der Gesamtgemeinde

§ 13: (1) In jeder Diözese wird eine Lektorenleitung eingerichtet.

Dazu bestellt der Superintendentialausschuss mindestens einen Pfarrer zum diözesanen Lektorenleiter und legt die Zahl der Vertreter aus dem Kreis der Lektoren fest.

- (2) Der Oberkirchenrat A. B. bestellt einen geistlichen Amtsträger mit der Leitung der Lektorenarbeit für die Gesamtgemeinde.
- (3) Diese Bestellungen erfolgen auf die Dauer der Amtszeit der SupAusschüsse. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Oberkirchenrat A.B. beruft gemeinsam mit dem gesamtkirchlichen Lektorenleiter mindestens einmal im Jahr die diözesanen Lektorenleiter zu einer Konferenz ein.

## Absolventen theologischer oder kirchlicher Ausbildungsstätten

- \$ 14: (1) Absolventen theologischer Fakultäten oder kirchlicher Lehranstalten, die zu einem kirchlichen Dienst ermächtigt sind, können vom jeweiligen Presbyterium/SupAusschuss zum Lektor berufen werden. Sie haben an Kursen der Gesamtgemeinde teilzunehmen, die ihre Ausbildung um die praktischen und rechtlichen Fragen ergänzen.
- (2) Für sie gelten ebenfalls die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 dieser Ordnung.

#### Kirchliche Werke und Einrichtungen

- § 15: (1) Lektoren können im Rahmen ihrer Tätigkeit in übergemeindlichen Werken oder Einrichtungen (Seelsorgediensten) vom zuständigen Superintendenten für die jeweilige Diözese bzw. vom Bischof für die Gesamtkirche zum Verkündigungsdienst ermächtigt werden. Das Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer ist jeweils herzustellen
- (2) Diese Ermächtigungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

#### Sonstige Bestimmungen

- **§ 16:** (1) Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat A. B. durch Verordnung.
- (2) Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Bisherige Bestellungen sind bis zum 30. Juni 2006 aufrecht.

#### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B

#### 93. Zl. KB 06: 1504/2005 vom 12. Mai 2005

# Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

		2005	2004
Superintendenz		Euro	
Burgenland		187.154,84	225.710,14
Kärnten		389.077,59	405.486,87
Niederösterreich		572.981,52	584.426,53
Oberösterreich .		551.828,12	613.950,92
Salzburg-Tirol .		659.544,71	547.493,10
Steiermark		619.113,21	772.971,40
Wien		1,417.589,34	1,373.711,32
		4,397,289,33	4,523.750,28

Rückgang 2005 gegenüber 2004:

**—** 2,80% (4,523.750,28)

Steigerung 2005 gegenüber 2003:

2,64% (4,283.989,06)

#### 94. Zl. G 05; 1400/2005 vom 2. Mai 2005

## Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. — Berichtigung zu ABl. Nr. 47/2005

Die zu Punkt 3.2. zitierte Ergänzung der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. ist wie folgt zu berichtigen:

"3.2 Jedem Kollegiumsmitglied sind die Vorlagen zeitgerecht vor der Sitzung, mindestens drei Werktage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Kollegiumsmitglied <del>zu Beginn der Sitzung</del> dessen Erörterung und Beschlussfassung, gilt dieser wie beantragt als beschlossen."

#### 95. Zl. GD 402; 1321/2005 vom 26. April 2005

## Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam

Zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam gehören zehn politische Gemeinden. An vier Orten werden regelmäßig Gottesdienste gehalten.

In Timelkam ist jeden Sonntag und an den evangelischen Feiertagen Gottesdienst; in Frankenmarkt wird derzeit nach einem erneuerten Gottesdienstmodell jeden 1. und 3. Sonntag im Monat evangelischer Gottesdienst gefeiert. In Vöcklamarkt und Zipf finden die Gottesdienste jeden 3. Sonntag im Monat sowie an allen evangelischen Feiertagen statt.

Zur Bewältigung der Gottesdienste helfen zwei Lektoren aus der Pfarrgemeinde sowie die Lektoren aus den Nachbargemeinden mit. Der Religionsunterricht wird im überwiegenden Maß an der BHAK/BHAS und an den Gymnasien (BG/BRG) in Vöcklabruck erteilt. Den Unterricht an den Pflichtschulen im Gemeindegebiet versorgt eine Religionslehrerin aus der Pfarrgemeinde.

#### Vom Pfarrer oder der Pfarrerin werden erwartet:

Die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder (Hausbesuche), Jugend- und Erwachsenenarbeit sowie die Begleitung der BesuchsdienstmitarbeiterInnen in diversen Altenheimen der Gemeinde bzw. im neu gebauten Landeskrankenhaus in Vöcklabruck.

In Vöcklabruck (4 km entfernt) befinden sich sämtliche höhere Schulen, Bus- und Bahnverbindungen sind vorhanden.

Das Pfarrhaus in Timelkam mit Doppelgarage und großem Garten wurde 1990 fertig gestellt, 2004 wurden sämtliche Räumlichkeiten renoviert. Im Pfarrhaus gleich neben der Kirche, befinden sich auch Pfarrkanzlei, Gemeindesaal, Teeküche und sanitäre Einrichtungen. Die Ortsumfahrung von Timelkam (Bundesstraße 1) wurde 2002 fertig gestellt, damit wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrsberuhigung geleistet und die zentrale Lage von Pfarrhaus und Kirche im Ortszentrum aufgewertet.

In Frankenmarkt besitzt die Pfarrgemeinde eine im Jahre 1971 erbaute Kirche mit Gemeindesaal, Teeküche und sanitären Einrichtungen.

In Vöcklamarkt ist die Kalvarienbergkirche gepachtet, wurde 1987/88 innen und außen renoviert, 1995 mit einer neuen Orgel ausgestattet. 2004 erfolgte die Restaurierung der Kreuzigungsgruppe des Altars.

In Zipf werden die Gottesdienste in der römisch-katholischen Pfarrkirche gefeiert.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam wird zur **Besetzung per 1. September 2005** ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam zu richten.

Auskünfte erteilt:

Kurator Ing. Stefan Zikeli, Schacha 14, 4844 Regau; Telefon (07672) 787 68; Mobil: 0664-2074380; E-Mail: s\_zikeli@lurgi-austria.at.

#### **96.** Zl. GD 158; 1549/2005 vom 19. Mai 2005

# Ausschreibung (zweite) der derzeit nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Die derzeit nicht mit der Amtsführung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden wird auf Grund des Erreichens der Altersgrenze des bisherigen Inhabers zur Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. ab 1. September 2005 ausgeschrieben.

Wir sind eine Gemeinde von 3053 Seelen — gelegen in der Fremdenverkehrsregion Traunsee/Salzkammergut — mit einem städtischen Kern und einem ausgeprägt ländlichen Umfeld. Das ausgedehnte Gemeindegebiet besteht aus der Muttergemeinde Gmunden, den zwei Tochtergemeinden Laakirchen und Ebensee und der Predigtstation Scharnstein. Für die Betreuung der Gottesdienste sind derzeit zehn Lektoren (davon zwei mit Sakramentsverwaltung betraut) mit verantwortlich.

Wir haben einen guten Gottesdienstbesuch, ein reges Gemeindeleben, selbstständig arbeitende Gruppen und Hauskreise, einen sehr aktiven ehrenamtlichen Mitarbeiterstab — insbesondere im Bereich der Jugendarbeit — und tragfähige ökumenische Beziehungen.

Wir hoffen auf einen theologisch versierten, engagierten Pfarrer/eine theologisch versierte, engagierte Pfarrerin, der/die Freude daran hat, das Wort Gottes einer Gemeinde zu verkündigen, deren Frömmigkeit von einer besonderen Liebe zu Bibel und Bekenntnisschriften geprägt ist. Dabei hoffen wir, dass er/sie in guter Zusammenarbeit mit dem zweiten Pfarrer eine geistlich geprägte Gemeindearbeit anregt, begleitet und weiter entwickelt und dass er/sie bereit ist, sich hierbei auch den diesbezüglichen administrativen Anforderungen zu stellen. Wir wünschen uns, dass er/sie Kreativität und Freude bei der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei der Erteilung des Religionsunterrichtes auch an höheren Schulen und bei einer behutsamen Suche nach neuen Formen einbringt und dass er/sie sich bei all dem sowohl dem sozialen als auch dem missionarischen Aspekt des Berufes verpflichtet fühlt.

Dem Bewerber steht eine Dienstwohnung in Pfarrhausnähe mit 125 m² und einer Garage beim Pfarrhaus zur Verfügung. Wir stellen ihm jedoch auch anheim, dass die Gemeinde ein ihm geeigneter erscheinendes äquivalentes Objekt anmietet.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden, Georgstraße 9, 4810 Gmunden, zu richten.

Telefonische Auskünfte erteilen: der amtsführende Pfarrer Mag. Georg Zimmermann, Tel. (07612) 642 37-3, Pfarrgemeindekurator DDr. Haio Harms, Tel. (07612) 761 01, Kurator Prof. Mag. Wilfried Kerling, Tel. (07619) 805 37.

#### 97. Zl. GD 127; 1570/2005 vom 19. Mai 2005

#### Ausschreibung (dritte) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn

Die 50-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn im südlichen Burgenland wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2005 ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt zur Zeit 646 Seelen, die alle im Bereich der Marktgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn wohnen. In der Kirche sind regelmäßig Gottesdienste und Kindergottesdienste zu halten.

Die Pfarrgemeinde erwartet die Feier bzw. die Organisation der Gottesdienste, der Kindergottesdienste und Andachten in der Pfarrkirche, weiters Kinderarbeit, die Betreuung von Bibelkreisen, seelsorgerliche Begleitung aller Gemeindeglieder, besonders von alten und kranken Menschen im Krankenhaus und bei Hausbesuchen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von 14 Wochenstunden (4 Stunden in Verbindung mit der Pfarrstelle und 10

Stunden als Ergänzung auf die 100-%-Anstellung) zu halten — VS Deutsch-Kaltenbrunn, VS und HS Rudersdorf.

Von der Pfarrerin/vom Pfarrer wird ökumenische Aufgeschlossenheit und die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit erwartet.

Das Pfarrhaus befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kirche inmitten eines großen Gartens. Der Wohnbereich erstreckt sich auf zwei Etagen (1. Stock und Mansardenausbau), das darunterliegende Erdgeschoss wird ausschließlich für Gemeindeaktivitäten genutzt (Büro, Gemeindesaal, Mehrzweckraum, Küche...). Es stehen auch zwei Garagen zur Verfügung. In dem 7 km von Deutsch-Kaltenbrunn entfernten Fürstenfeld, wohin günstige Verkehrsverbindungen bestehen, sind viele schulische Ausbildungsstätten vorhanden (BG und BRG, HAK und HASCH und andere Fachschulen). Die geografische Lage des Ortes — günstiger Anschluss an die A 2, wodurch Graz in 45 Minuten und Wien in 90 Minuten zu erreichen sind - ist in den letzten Jahren durch die Eröffnung mehrerer Thermalanlagen (Loipersdorf, Bad Waltersdorf, Blumau und Stegersbach) in unmittelbarer Umgebung recht interessant geworden.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn zu richten. Der Kurator Mag. Robert Koch, Tel. (03382) 711 83, und der derzeitige Administrator Mag. Michael Rech, Tel. (03325) 2201, sind zur weiteren Auskunftserteilung gerne bereit.

#### 98. Zl. GD 266; 1580/2005 vom 20. Mai 2005

# Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, schreibt eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zum 1. September 2005 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 5000 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau sowie Elsbethen Glasenbach, ebenso Teile der Gemeinden Seekirchen und Eugendorf.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle setzt sich aus einer unbefristeten 50-%-Pfarrstelle und einer auf noch vier Jahre befristeten 50-%-Pfarrstelle zusammen. Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle hat die Pfarrgemeinde derzeit drei 100-%-Pfarrstellen und eine 50-%-Pfarrstelle.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS der Stadt Salzburg, sohin auch an Schulen, welche im Gemeindegebiet der Nachbargemeinden Salzburg-West und Salzburg-Süd liegen, zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Pfarrern und der Pfarrerin der Pfarrgemeinde, eine Mitarbeit in und für das Pfarrgemeindeleben, die gelegentliche Abhaltung von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde sowie die Durchführung von Amtshandlungen.

Die Pfarrgemeinde bietet eine Dienstwohnung im erforderlichen Ausmaß an.

Bewerbungen sind **bis spätestens 15. Juni 2005** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, eventuell auch per E-mail unter der Adresse bewerbung@christuskirche.at zu richten. Für Auskünfte steht Ihnen der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. (0662) 87 44 45, oder der Kurator Dr. Eckart Fussenegger, Mirabellplatz 6/2, 5020 Salzburg, zur Verfügung.

#### 99. Zl. A 17; 1331/2005 vom 27. April 2005

#### Amtsprüfung vom 26. April 2005

Nachstehende Pfarramtskandidaten haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 26. April 2005 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt: Mag. Harald KLUGE

Mag. Carsten MARX

Mag. Thomas MOFFAT

Mag. Gregor SCHWIMBERSKY

#### **100.** Zl. GD 480; 1430/2005 vom 4. Mai 2005

## E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, Nösnerstraße 12, 5161 Elixhausen, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.pfarramt-buermoos@sbg.at

#### 101. Zl. GD 394; 1468/2005 vom 10. Mai 2005

#### Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling, Börnergasse 16, 1190 Wien, lautet:

Homepage: www.weinbergkirche.at

#### Motivenberichte

#### KIRCHENVERFASSUNG

#### § 61/Art. 28 KV:

Die Bestimmung des § 61 KV/Art. 28 KV<sup>neu</sup> ist in die Totalredaktion der Kirchenverfassung nicht einbezogen worden, weil sie mehrdeutig und daher durch den Gesetzgeber klarzustellen ist, spricht § 61 KV doch allgemein von "Gemeinde". Unter "Gemeinde" könnte sowohl die Pfarrgemeinde wie auch eine Tochtergemeinde verstanden werden, legt doch § 57 KV fest, dass sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden die in § 7 KV bezeichneten Rechte zustehen. Diese Bestimmung wiederum legt fest: Jede der . . . kirchlichen Gemeinden ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts-, Erziehungs- und Fürsorgeangelegenheiten und ihre Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen selbstständig innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.

Ohne auf die Spannung einzugehen, die sich damit zwischen den Bestimmungen von § 57 und den § 6 und 7 KV ergibt, ist jedenfalls klarzustellen, dass bei Auflösung einer Tochtergemeinde deren Vermögen nicht von der "übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen" wird, sondern dass es der Pfarrgemeinde zufällt, zu der die Teilgemeinde gehört hat.

Nachdem die 4. Session der XII. Generalsynode die gleichen Regelungen für Verbände von Pfarrgemeinden festgelegt hat, wie sie für die Gemeinden selbst gelten, ist das auch für § 61 KV klarzustellen.

Beides konnte im Zuge der Totalredaktion der KV redaktionell nicht geklärt werden, erscheint aber dringend erforderlich.

#### § 117 KV:

Siehe Motivenbericht zur Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich.

#### §§ 137, 160/Art. 52, 75 KV:

Die Superintendenzen waren gebeten worden, bis 31. Dezember 2004 zu einer Vorlage Stellung zu nehmen, mit der versucht worden war, den unterschiedlichen Anträgen zu den §§ 137, 160 u. a. der Kirchenverfassung zu entsprechen. Der Vorschlag verfolgte mehrere Ziele, nämlich die Redimensionierung der Superintendentialversammlungen, die Erweiterung der Wahlfähigkeit und die Einbeziehung aller relevanten Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Gruppen der Superintendenz. Diese Begutachtung hat wegen der Unterschiedlichkeit der Superintendenzen zu kontroversen Stellungnahmen geführt: Einige waren nicht bereit, irgendeiner Veränderung zuzustimmen, andere stimmten zu, manche Vorschläge gingen darüber hinaus. Da für jede Änderung die Verfassungsmehrheit erforderlich ist, hätte diese Patt-Situation dazu geführt, dass keine Anderung erfolgen kann, der Rechtsbestand also für die Konstituierung der neu zu wählenden Superintendentialversammlungen bzw. Synode A. B. unverändert bleibt. In der nächsten Gesetzgebungsperiode etwa beschlossene Änderungen könnten erst mit der nächsten GP, d. i. mit 1. Jänner 2012, in Kraft treten. Das erschien nicht verantwortbar.

Die Kirchenleitung hat daher einen vermittelnden Vorschlag vorgelegt, der die Möglichkeit eröffnen soll, noch in dieser GP eine Neuordnung der §§ 137 und 160 vorzunehmen und zwar nach den folgenden Gesichtspunkten.

#### 1. Superintendenz

- 1.1 Der Grundbestand für die Sup.-Versammlung wird wie bisher mit den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, und 7 festgelegt.
- 1.2. Künftig kann jede Sup.-Versammlung **ohne Einschränkung** in ihrer Superintendentialordnung festlegen, welche weiteren Mitglieder ihr als Stimmberechtigte angehören. Die Einschränkungen des § 137 <u>Abs. 2</u> fallen überhaupt weg, mit Ausnahme des Satzes "Dabei darf die Zahl der geistlichen Amtsträger die der weltlichen nicht übersteigen".
- 1.3 Ein Abs. 3 wird in § 137 für Mitglieder mit beratender Stimme wie vorgeschlagen eingefügt.
- 1.4 Um den "magnus consensus" zu sichern, wird für den Beschluss der Superintendentialordnung und für Anträge an die Synode bzw. Generalsynode die Zweidrittelmehrheit festgelegt.

#### 2. Synode

- 2.1 Für die Wahl der Synodalen wird vom Prinzip der "Filtrierung" (Körtner: "επισκοπη und Kirchenleitung") ausgegangen. Wählbar ist demnach, wer Presbyterin bzw. Presbyter ist oder war.
- 2.2 Gemäß Antrag Salzburg-Tirol gleiche Vertretung aller Superintendenzen mit sechs Abgeordneten.
- 2.3 Möglichkeit, mit Zweidrittelmehrheit zusätzlich Abgeordnete zu wählen und zwar bis zu sechs.

Damit hätte jede Superintendenz die volle Freiheit, ihre Superintendentialversammlung so zusammenzusetzen wie es ihren konkreten Gegebenheiten entspricht.

Dieser Vermittlungsvorschlag wurde von allen Superintendenten auf der Superintendentenkonferenz am 14. Jänner 2005 in Wien sehr positiv aufgenommen und es wurde ihm mit einer Ausnahme ausdrücklich zugestimmt. Im Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für Anträge an die Synode und Generalsynode wurde eine unzulässige Einschränkung gesehen.

Auf Grund dieser einhelligen Stellungnahme ist der vorliegende Antrag erstellt worden. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass so, wie szt. bei Novellierung des § 88 KV, also der Erweiterung der Wahlmöglichkeit eines Vorsitzenden des Presbyteriums, Sinn und Ziel der nun vorliegenden Neuregelung eine Erweiterung der Entscheidungsmöglichkeiten ist. Die Regelungen sind grundsätzlich so konzipiert, dass jede Superintendentialversammlung wie gewohnt vorgehen, z. B. also die Synodalen nur aus Mitgliedern der Superintendentialversammlung wählen kann. Jede Superintendentialversammlung kann aber dann auch für einen oder mehrere Synodalen davon abgehen, hat dabei aber die Vorgabe einzuhalten, dass nur aktive oder ehemalige Presbyterinnen bzw. Presbyter wahlfähig sind.

Zur Vorlage allgemein und zu einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

#### Zu § 137 KV (Art. 52 KV<sup>neu</sup>)

Dem presbyterial-synodalen Prinzip entsprechend, sind alle Abgeordneten zu wählen. Wie oben ausgeführt, kann jede Gemeinde ihre Vertretung so wie bisher zusammensetzen, also den amtsführenden Pfarrer, die amtsführende Pfarrerin und die Kuratorin bzw. den Kurator wählen. Mit der Neuformulierung ergeben sich darüber hinaus eine ganze Reihe von neuen Möglichkeiten. Durch Wegfall der Einschränkungen auf "Leitung von Pfarrämtern" und "volle Pfarrstellen" sind nun auch teilbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger wählbar, denen nicht die Leitung des Pfarramtes übertragen worden ist.

Die Formulierung "ihre zum Presbyterium wählbaren Mitglieder" erfasst einerseits, so wie bisher, alle aktiven Presbyterinnen und Presbyter, macht es aber andererseits auch möglich, dass bewährte Mitglieder in die Superintendentialversammlung entsandt werden können. Mit der schon geltenden Bestimmung des Absatz 5 von § 137 KV (Art. 52 Abs. 6 KV<sup>neu</sup>) ist der Informationszusammenhang hergestellt.

Von entscheidender Bedeutung ist der neue Absatz 2 des § 137. Mit dieser Bestimmung fallen alle Beschränkungen in Bezug auf die weiteren Mitglieder weg. Damit werden nicht nur Diskussionen darüber vermieden, welcher Arbeitszweig nun wichtiger ist, es kann die unterschiedliche Größe von Gemeinden berücksichtigt werden, ebenso wie sonst für erforderlich angesehene Vertretungen. Mit dieser Regelung kann zudem der gegebenenfalls erforderliche Ausgleich zwischen weltlichen und geistlichen Abgeordneten sichergestellt werden.

Jede Superintendenz ist damit frei, ihre Superintendentialversammlung ihren spezifischen Erfordernissen entsprechend zu gestalten. Sie tritt damit diesbezüglich an die Stelle des Verfassungsgesetzgebers, weshalb — so wie in der KV-Totalredaktion, Art. 57 KV<sup>neu</sup>, schon vorgesehen — für die Superintendentialordnung auch die Zweidrittelmehrheit vorzusehen ist.

Erhalten bleiben die grundsätzlichen Vorgaben der Absätze 1 a und des 2. Satzes von Abs. 2 des § 137 (Art. 52 Abs. 4, letzter Satz, und 53 Abs. 2 KV<sup>neu</sup>).

Die Neuformulierung von Ziffer 6 des Absatz 1 von § 137 berücksichtigt die Neuordnung des Evangelischen Schulwesens, die mit 1. September 2005 in Kraft treten wird.

Mit Absatz 4 des § 137 (Art. 52 Abs. 3 KV<sup>neu</sup>) werden einerseits die Gemeinden fremder Sprache und Herkunft gemäß § 4 KV (Art. 24 KV<sup>neu</sup>) formell als Mitglieder eingebunden, andererseits wird sichergestellt, dass Fachinspektoren, Werkevertreter usw. auch dann Mitgliedstatus haben, wenn sie nicht gemäß Abs. 2 durch stimmberechtigte Abgeordnete vertreten sind. Auch als Mitglieder mit beratender Stimme haben ihnen allen Einladung und Tagesordnung zuzugehen und sie haben Rede- und Antragsrecht.

Mit dieser Neuordnung des § 137 KV (Art. 52 KV<sup>neu</sup>) werden sich entscheidende neue personelle Möglichkeiten für jede Superintendenz ergeben.

#### <u>Zu § 160 KV:</u>

Die Synodalen Dr. Gabriel u. a. haben auf der 4. Session der 12. Synode A. B. bzw. Generalsynode einen Antrag eingebracht, der eine Mindestvertretung der Superintendenzen zum Ziel hatte und zwar mit sechs Synodalen. Sie haben ihren Antrag u. a. damit begründet, dass bei abnehmender Mitgliederzahl in nächster Zeit die kleineren Superintendenzen unter die 30.000-er Grenze fallen könnten und dass dann mit weniger als 6 Abgeordneten eine sinnvolle Vertretung in der Synode und vor allem in den Ausschüssen nicht mehr möglich ist und die Kommunika-

tion mit der Basis und die Transferierung der Beschlüsse zu den Gemeinden schwieriger werde. Die Antragsteller sehen in der Neuregelung eine Schutzbestimmung vor allem für kleinere Superintendenzen. Der Vorschlag folgt dem Anliegen des Antrags Gabriel u. a. und ergänzt es.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass Wolfgang Lutz schon im Mai 1989 (!) in "Amt und Gemeinde" Nr. 5/1989, S. 62 ff., seine Untersuchung zur demografischen Situation der Evangelischen Kirche in Österreich vorgelegt hatte, rund 10 Jahre vor der dann vielbeachteten Veröffentlichung in der Festschrift für Johannes Dantine "Kirchelernfähig in die Zukunft" (Tyrolia, ISBN 3-7022-2178-6). In beiden Publikationen wird schlüssig begründet, dass und warum die Zahl der Evangelischen weiter sinken und bis zum Jahr 2030 um etwa 40 Prozent auf etwa 235.000 Mitglieder abnehmen wird.

Mit der geringeren Zahl von Gemeindegliedern wird sich einerseits die Anzahl der Personen verringern, die für Funktionen zur Verfügung stehen, andererseits wird die Belastung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger dadurch steigen, dass sie ein größeres Gebiet und/oder mehrere Gemeinden zu betreuen haben. Daher erschien es konsequent und sinnvoll die Begrenzungen für die Wahl aufzuheben, die die geltenden Bestimmungen zur Zeit ziehen. Es wird so möglich auch Personen zu wählen, die nicht Mitglied einer Superintendentialversammlung sind, so wie das jetzt schon für den Superintendentialkurator geltendes Recht ist. Die vorgeschlagene Neuregelung sichert nicht nur die Vertretung insbesondere der kleineren Superintendenzen, sie eröffnet ihnen auch zusätzliche Wahlmöglichkeiten.

Für weltliche Abgeordnete nimmt die Vorlage die inzwischen bewährte Regelung des § 185 Abs. 4 KV (Art. 92 Abs. 4 KV<sup>neu</sup>) auf, wonach wählbar zum weltlichen Oberkirchenrat wahlfähige Glieder der Evangelischen Kirche A. B. sind, die einem Presbyterium angehören oder angehört haben.

Entsprechend dem von den Superintendenten am 14. Jänner 2005 begrüßten und akzeptierten Vermittlungsvorschlag sieht der Vorschlag schließlich vor, dass die Synode selbst bis zu 3 Abgeordnete zuwählen kann. Damit können Persönlichkeiten als Vollmitglieder einbezogen werden, die auch für die Arbeitsausschüsse wählbar sind. Die schon für Superintendentialversammlungen geltende Regelung, dass die Zahl der geistlichen Amtsträger die der weltlichen nicht übersteigen darf, war hier mit zu übernehmen.

Für das Inkrafttreten wird sinnvollerweise der 1. Jänner 2006, also die neue Funktionsperiode aller gewählten Gremien vorzusehen sein.

#### § 147 Abs. 1 a Z. 7 KV

Obwohl rechtlich vollkommen klar ist, dass die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden jenes Vermögen einschließt, das gegebenenfalls der Verwaltung eines Verbandes übertragen wurde, dem die Pfarrgemeinde angehört, erscheint diese Einfügung doch wegen der damit gegebenen Verdeutlichung geboten.

#### § 225 neu

Die Evangelische Frauenarbeit besteht seit nunmehr 65 Jahren, hat seit 1961 eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist seit 1988 ein Werk der Kirche. Sie sollte daher wie die Evangelische Jugend, der Religionsunterricht, die Hochschulgemeinde, die Weltmission und die Diakonie als ein wesentlicher Arbeitsbereich der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in der Kirchenverfassung verankert sein.

#### ORDNUNG DER Evangelischen jugend österreich

In langdauernden und zeitweise außerordentlich schwierigen Verhandlungen ist die, von der Generalsynode erst auf ihrer 4. Session am 29. Oktober 2004 beschlossene Ordnung, im JURÖ und zwischen dessen Vertretern und Vertretern des Oberkirchenrates A. u. H. B. überarbeitet worden. Dem Wunsch der JURÖ-Vertreter entsprechend, wurde die szt. alternativ zur Diözesanjugendleitung (DJL) vorgesehene Diözesangeschäftsführung wieder eliminiert. Ebenso wurde die Zusammensetzung der Organe nachjustiert. Bis auf eine Bestimmung, die allerdings von grundsätzlicher Bedeutung ist, sind mit der nun der Generalsynode zugeleiteten Vorlage alle derzeit vorgebrachten Wünsche des JURÖ berücksichtigt worden.

Nicht berücksichtigt werden konnte auf Grund rechtlicher Bedenken der mehrmals vom JURÖ beschlossene und vorgetragene Wunsch, Diözesanjugendpfarrer und Diözesanjugendreferenten gleich zu behandeln und für beide das Stimmrecht in der DJL (§ 10 Abs. 1) vorzusehen. Die DJL stellt das geschäftsführende Organ einer Einrichtung dar, die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes genießt. Sie ist daher jenes Leitungsorgan, an dessen Beschlüsse der Diözesanjugendreferent gebunden ist. Daher erschien es rechtssystematisch nicht begründbar, dass der weisungsgebundene leitende Angestellte bei Beschlüssen, die ihn binden, mitstimmen können soll. Der Einwand, dass Diözesanjugendpfarrer und Diözesanjugendreferent dieselben Aufgaben wahrzunehmen haben, geht deshalb ins Leere, weil einerseits der Diözesanjugendpfarrer als geistlicher Amtsträger andere, über den Aufgabenbereich des Diözesanjugendreferenten hinausgehende Aufgaben wahrzunehmen hat. Andererseits ist Arbeitgeber für den geistlichen Amtsträger die Kirche A. B. bzw. H. B., während das für den Diözesanjugendreferenten die jeweilige Gliederung der EJÖ ist.

Praktisch problematisch wird die Einbeziehung in den Kreis der Stimmberechtigten dann, wenn das betreffende Organ an der Grenze der Beschlussfähigkeit agiert. Hier hätte der weisungsgebundene Angestellte dann nicht nur ein stärkeres Stimmgewicht, er könnte auch dadurch Beschlüsse verhindern, dass er die Sitzung verlässt.

Schließlich — und nicht zuletzt! — ergeben sich sozialversicherungsrechtliche Probleme dann, wenn ein Angestellter in dem ihm zugeordneten Leitungsorgan mitentscheidet. Dazu liegen Entscheidungen von Sozialversicherungsträgern vor, Beschäftigte mit Mitentscheidungskompetenz aus der Sozialversicherung so wie Vorstandsmitglieder einer handelsrechtlichen Gesellschaft auszugliedern. Für sie hat dann die betroffene Körperschaft eine andere Versicherungsregelung zu treffen.

Aus allen diesen Gründen waren der Oberkirchenrat A. u. H. B. und der RVA der Ansicht, dass dem Diözesanjugendreferenten kein Stimmrecht in der DJL zuerkannt werden soll.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass zur Lösung des Problems auch vorgeschlagen worden ist, die Diözesanjugendreferenten könnten direkt von der Kirche angestellt werden. Entgegen dieser — nicht von juristischer Seite vertretenen — Ansicht war darauf hinzuweisen, dass damit die von der KV gesetzten Rahmenbedingungen für kirchliche Werke (§§ 219 insbesondere Abs. 2 a, KV<sup>neu</sup> Art. 69, Abs. 3) eindeutig überschritten würden.

schlussbestimmung in § 28 DiszO, nach der den Senaten nicht angehören darf, wer einem Superintendentialausschuss, einem Oberkirchenrat oder einem Synodalausschuss oder dem Präsidium der Generalsynode angehört. Aus diesem Grund und weil seit dem Jahr 1996 kein einziges Disziplinarverfahren mehr stattgefunden hat, legt sich eine Zusammenlegung der erstinstanzlichen Senate nahe.

#### DISZIPLINARORDNUNG

#### § 12

In den Verhandlungen mit dem VEPPÖ war vorgeschlagen worden, als Kündigungsgründe die Weigerung einem veränderten Amtsauftrag bzw. dem Auftrag zur Administration oder Vertretung zu folgen, vorgesehen. Über Wunsch der freiwilligen Berufsvereinigung sollen diese ursprünglich als Ergänzung der OdgA vorgesehenen Tatbestände als Disziplinarvergehen in die Disziplinarordnung aufgenommen werden.

#### **§ 26**

Die Funktionsdauer der lt. ABl. Nr. 107/1998 für sechs Jahre bestellten Disziplinarsenate hat mit 31. Jänner 2004 geendet. Wegen des Fehlens geeigneter Kandidaten war es bis heute nicht möglich, alle Senate und den Disziplinar-obersenat neu zu bestellen, nicht zuletzt wegen der Aus-

#### ORDNUNG DER EVANGELISCHEN HOCHSCHULGEMEINDE IN ÖSTERREICH

Der Änderungsantrag geht auf den Wunsch der EHG zurück und stellt in § 3 Abs. 4 klar, dass zwar vom Oberkirchenrat die Stellen errichtet werden, die Besetzung aber durch Wahl erfolgt, der dann die Bestellung folgt. Da für nebenamtlich tätige HochschulpfarrerInnen eine andere Funktionsperiode gilt, als für hauptamtliche, waren diese Regelungen in einen eigenen Absatz zusammenzufassen.

Das Begehren schließlich, dass bei Ausschreibung der Stellen von nebenamtlichen HochschulpfarrerInnen in die Ausschreibung der Gemeindepfarrstelle die Tätigkeit in der EHG aufzunehmen ist, konnte legistisch nicht in der lex specialis berücksichtigt werden, auch weil diese Regelung sinnvoller Weise auch für andere Nebenämter ident anzuwenden ist. Daher wurde der Weg einer Ergänzung des § 117 KV gewählt, der durch die Totalredaktion so wie die anderen Besetzungsregeln in die OdgA übergeführt werden soll.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

#### Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

# AMTSBLATT

# für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 30. Juni 2005

6. Stück

- 102. Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich Wahlergebnis/Neuzusammensetzung ab 1. Jänner 2006
- 103. Ordnung des geistlichen Amtes, Novelle 2005 Verfügung mit einstweiliger Geltung zu §§ 16, 16 a, 16 b u. a.
- 104. Verwaltungsanordnung 2005 f
  ür die Verwaltung kirchlichen Verm
  ögens
- 105. Verordnung für die Amtsprüfung
- 106. Gemeindevertretungswahlen 2005: Aktuelle Fragen
   Teil 3
- 107. Regelung in Bezug auf unbezahlte Religionsstunden
- **108.** Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich Berichtigung, Wiederverlautbarung
- 109. Kollektenaufruf Dienst an Israel, 10. Sonntag nach Trinitatis, 31. Juli 2005 — Empfohlene Kollekte
- 110. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 14. August 2005, "Zwischenkirchliche Hilfe" — Pflichtkollekte
- 111. Kollektenaufruf zum 3. Sonntag im September 2005 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds Empfohlene Kollekte
- Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2005 Pflichtkollekte
- **113.** Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
- **114.** Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2006
- 115. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2006
- 116. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2006
- 117. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer/innen
- 118. Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen 25-%-Pfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Salzburg
- 119. Lehrplan AHS-Oberstufe
- Seelenstandsbericht 2004 Berichtigung zu ABl. Nr. 45/2005

- **121.** Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung
- 122. Mindestgehälter-Verordnung 2005
- **123.** Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
- **124.** Dienstpostenplanrichtlinie
- 125. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach in Kombination mit einer 50-%-Projektpfarrstelle in der diakonischen Einrichtung Evangelische Stiftung de La Tour
- 126. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
- 127. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn
- 128. Bestellung von Mag. Iven Benck zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hallstatt in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung
- **129.** Bestellung von Mag. Monika Solymár zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Ungarischen Gemeinde A. B. in Österreich
- **130.** Amtsprüfung vom 26. April 2005/22. Juni 2005
- Neue Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf
- 132. Neue VPN-Handy-Nummern der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark
- Änderung der Adresse der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich und Wien
- 134. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2005/2006
- 135. Kollektenergebnisse 2004

Motivenberichte

Ordnung des geistlichen Amtes, Novelle 2005 — Verfügung mit einstweiliger Geltung zu §§ 16, 16 a, 16 b u. a.

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich Kirchliche Mitteilung

# Wahlen der 5. Session der XII. Generalsynode

102. Zl. G 02 a; 2043/2005 vom 22. Juni 2005

Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wahlergebnis/Neuzusammensetzung ab 1. Jänner 2006

Die Generalsynode hat auf ihrer 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode am 18. Mai 2005 Nach- und Ergänzungswahlen betreffend den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Für den mit Ablauf des 31. Dezember 2005 ausscheidenden Präsidenten Prof. Mag. Gerhard Onder, wurde der bisherige stellvertretende Präsident, Hofrat des OGH Dr. Manfred **Vogel,** zum Präsidenten des Revisionssenates gewählt.

Zum stellvertretenden Präsidenten wurde RA Dr. Klaus **Hoffmann** (bisher Ersatzmitglied) gewählt.

Als neues Ersatzmitglied wurde Dr. Roland **Brenner**, Richter des Landesgerichtes St. Pölten, gewählt.

Der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich setzt sich daher ab 1. Jänner 2006 zusammen wie folgt:

#### Mitglieder:

HR d. OGH Dr. Manfred VOGEL (Präsident)

#### PARISH KANGKA KA

RA Dr. Klaus HOFFMANN (Stellvertreter des Präsidenten) 1130 Wien, Maxingstraße 46

Sen.-Präs. d. VwGH Dr. Ilona GIENDL 1140 Wien, Hadikgasse 116

Präsident d. LG Dr. Hans-Peter KIRCHGATTERER 4614 Marchtrenk, Grillparzerstraße 11 Pfarrer i. R. Mag. Gottfried FLIEGENSCHNEE 7423 Pinkafeld, Mariengasse 2

Rektor Dr. Gerold LEHNER 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 1

#### Ersatzmitglieder:

RA Dr. Harald BISANZ 1010 Wien, Kärntner Ring 14

HR d. VwGH Dr. Dieter BECK 1060 Wien, Webgasse 37/2/26

Richter Dr. Roland BRENNER 3100 St.Pölten, Kronawetterstraße 10

Pfarrerin Mag. Ursula ARNOLD 1020 Wien, Am Tabor 5

Pfarrer i. R. Mag. Michael SEIVERTH 7141 Podersdorf am See, Überland 17

Pfarrer Mag. Beowulf MOSER 1130 Wien, Jagdschlossgasse 44

# Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

103. Zl. G 14; 2151/2005 vom 29. Juni 2005

# Ordnung des geistlichen Amtes, Novelle 2005 — Verfügung mit einstweiliger Geltung zu §§ 16, 16 a, 16 b u. a.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung,

mit der die Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen ist:

(Motivenbericht siehe Seite 106)

## Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2005

#### 1. Regelung definitives Dienstverhältnis

#### § 16 OdgA ist neu zu fassen:

- **\$ 16:** (1) Unter folgenden Voraussetzungen wird das Dienstverhältnis geistlicher Amtsträger definitiv und kann von der Kirche als Arbeitgeber nur auf Grund eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens beendet werden:
  - a) In der Evangelischen Kirche A. B.:

     auf Antrag des geistlichen Amtsträgers nach einer Dienstzeit von fünf Jahren im provisorischen Dienstverhältnis, sofern die für die Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind;
  - b) In der Evangelischen Kirche H. B.: auf Antrag des geistlichen Amtsträgers, sofern die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind.
- (2) Für die Kirche A. B. sind die Definitivstellungserfordernisse in einer Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. festzulegen, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bedarf.

[Siehe dazu Definitivstellung-VO 2001, ABl. Nr. 94/2001]

- (3) Verfahren gemäß Abs. 1 sind:
- 1. Versetzung in den Wartestand;
- 2. Erkenntnis der Disziplinarbehörde auf Beendigung des Dienstverhältnisses oder Amtsverlust;
- 3. Feststellung des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung;
- 4. Feststellung der Berufsunfähigkeit;
- 5. Zustimmung des Personalsenats zu Anträgen des kirchlichen Dienstgebers auf Auflösung des Dienstverhältnisses bzw. der Versetzung in den Wartestand.

Als **§ 16 a und 16 b** sind folgende Bestimmungen in die OdgA neu einzufügen:

- § 16 a: (1) Der Personalsenat besteht aus dem Obmann bzw. seinem Stellvertreter und zwei oder vier Beisitzern.
- (2) Der Obmann bzw. sein Stellvertreter werden von der Generalsynode gewählt, sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen, oder besessen haben.

Sie dürfen weder Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein und dürfen weder einem Synodalausschuss noch einem Superintendentialausschuss angehören. Die Regelung des § 228 a KV gilt für sie entsprechend.

- (3) Ein oder zwei Beisitzer sind jeweils von der gemäß § 54 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung, die gleiche Zahl vom Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. zu entsenden, wobei wenigstens jeweils einer der Beisitzer geistlicher Amtsträger zu sein hat. Falls der Vorsitzende des Oberkirchenrates seinem Entsendungsrecht nicht nachkommt, geht dieses auf den Vorsitzenden des Synodalausschusses A. B. bzw. H. B. über.
- (4) Die Mitglieder des Personalsenates sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich sein.

- (5) Der Personalsenat tritt zusammen und verfährt nach der Kirchlichen Verfahrensordnung in einem nichtöffentlichen Verfahren. Die Entscheidung des Personalsenates ergeht als Bescheid, der beim Revisionssenat angefochten werden kann
- (6) Der kirchliche Dienstgeber ist an die Entscheidung des Personalsenates gebunden.
- § 16 b: (1) Der Auflösung des definitiven Dienstverhältnisses darf der Personalsenat nur zustimmen, wenn
  - der geistliche Amtsträger unfähig wird, den durch die Kirchengesetze festgelegten und im Amtsauftrag vereinbarten Dienst zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem kirchlichen Dienstgeber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch den geistlichen Amtsträger, zu deren Verrichtung sich dieser bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann;
  - der geistliche Amtsträger die durch die Kirchengesetze festgelegten und im Amtsauftrag vereinbarten Pflichten beharrlich verletzt und dem kirchlichen Dienstgeber die Weiterbeschäftigung deshalb nicht zugemutet werden kann;
  - der kirchliche Dienstgeber den Nachweis erbringt, dass er den geistlichen Amtsträger trotz dessen Verlangens an einer anderen Pfarrstelle nicht weiterbeschäftigen kann;
  - 4. wenn Entlassungstatbestände vorliegen.
- (2) Der Betroffene bzw. die ihn vertretende freiwillige Berufsvereinigung kann bei Versetzung in den Wartestand binnen vier Wochen ab Einlangen des Bescheides darüber, den Antrag auf Überprüfung durch den Personalsenat stellen, ausgenommen in den Fällen des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung, der Versetzung auf eigenen Antrag, in den Fällen der §§ 157, 183 und 185 der Kirchenverfassung und falls ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis dem zu Grunde liegt. Dieser Antrag ist an den zuständigen Oberkirchenrat zu richten und setzt die Maßnahme bis zur Entscheidung des Personalsenates außer Kraft.

#### 2. Wartestandsregelung

Dem Abs. 2 des § 42 sind nach den Worten "auf Antrag des geistlichen Amtsträgers" die Worte: "oder von Amts wegen" einzufügen, so dass die Bestimmung lautet:

"(2) Die Versetzung in den Wartestand kann aus wichtigen Gründen auf Antrag des geistlichen Amtsträgers oder von Amts wegen erfolgen. Die Versetzung in den Wartestand hat mit Bescheid zu erfolgen."

#### Dem **Abs. 4 des § 42** ist der Satz anzufügen:

"Mit Rechtskraft der Versetzung in den Wartestand ist das definitive Dienstverhältnis für die Wartestandszeit aufgehoben."

In **Abs. 3 des § 43** ist der Zeitraum von drei Jahren zu ersetzen durch "nach Ablauf von zwei Jahren".

### 3. Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

Folgende Bestimmung ist neu einzufügen:

**§ 22 a:** (1) Geistliche Amtsträger im definitiven Dienstverhältnis sind grundsätzlich unversetzbar.

- (2) In der Kirche A. B. kann der geistliche Amtsträger ausnahmsweise versetzt bzw. zugeteilt werden
  - 1. über eigenes Ansuchen;
  - über Antrag des für das Arbeitsgebiet verantwortlichen geschäftsführenden Organs (Presbyterium, Verbandsausschuss, Kuratorium);
  - 3. von Amts wegen:
    - 3.1 wenn die bisherige Stelle aufgehoben wird;
    - 3.2 wenn der Amtsträger wegen seines Gesundheitszustandes in der Ausübung des Dienstes erheblich behindert ist;
  - 4. wenn ein Abberufungsantrag der Gemeinde vorliegt;
  - nach Rechtskraft eines Disziplinarerkenntnisses auf Verlust der Amtsstelle, wobei die Verwendung in einem anderen Amt oder an einem anderen Ort nicht ausgeschlossen ist.
- (3) Über die Umstände, die Anlass zur Versetzung bzw. Zuteilung sind, ist in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 bis 5 ein Verfahren durchzuführen, in dem jedenfalls der Betroffene, die freiwillige Berufsvereinigung, der er angehört, der Superintendent bzw. Landessuperintendent und das für das Arbeitsgebiet des Pfarrers verantwortliche geschäftsführenden Organ zu hören sind.
- (4) Über die Versetzung bzw. Zuteilung ist mit Bescheid zu erkennen.

### 4. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten der §§ 16, 16 a und 22 treten die Bestimmungen der §§ 128 und 132 der Kirchenverfassung außer Kraft.

#### 104. Zl. G 30; 2159/2005 vom 30. Juni 2005

#### Verwaltungsanordnung 2005 für die Verwaltung kirchlichen Vermögens

Die Evangelischen Oberkirchenräte A. B. und H. B. haben gemäß § 174 Abs. 2 Z. 6 bzw. gemäß § 190 a Abs. 2 Z. 6 der Kirchenverfassung die folgende

# Verwaltungsanordnung 2005 für die Verwaltung kirchlichen Vermögens

beschlossen:

I.

Barvermögen ist in der für die Anlegung Minderjähriger gesetzlich festgelegten Art anzulegen. Bis zu 20% der Barvermögen können, soweit sie nicht durch gesetzlich vorgeschriebene Rücklagen gebunden sind (z. B. Abfertigungsund Pensionsrücklagen), bei Ökobanken und Ethikfonds angelegt werden.

II.

Verträge über Kreditaufnahmen bedürfen in jedem Fall vor Abschluss der Zustimmung des durch die Kirchenverfassung dazu berufenen Organs. Liegt diese nicht vor, stellt die Kreditaufnahme eine gröbliche Verletzung von Pflichten dar.

Ausdrücklich gewarnt wird vor der Aufnahme von Fremdwährungskrediten, da damit ein nicht unerhebliches

Währungsrisiko eingegangen wird und auch die Spesenbelastung (Konvertierungsspesen) nicht unerheblich ist. Absolut unzulässig und nicht genehmigungsfähig sind Kreditverträge in Fremdwährungen (Fremdwährungskredite) mit endfälligem Tilgungsträger.

#### III.

Diese Verwaltungsanordnung ersetzt die Verwaltungsanordnung 2002 für die Anlage von Barvermögen, ABl. Nr. 66/2002.

#### Begründung

Der Verein für Konsumenteninformation warnt ausdrücklich davor, Fremdwährungskredite aufzunehmen, weil sie wegen der Wechselkursschwankungen überdurchschnittlich riskant sind, was sich in der Regel erst zu Ende der meist 20- bis 25-jährigen Laufzeit herausstellt. Zudem sind die mit diesen Krediten anfallenden Gebühren überdurchschnittlich hoch, was sich ebenfalls erst bei der Endabrechnung herausstellen kann. Sowohl die Österreichische Nationalbank wie die österreichische Finanzmarktaufsicht betrachten mit Sorge, dass die Zahl der Fremdwährungskredite in Osterreich zunimmt. Mit dieser Verwaltungsanordnung soll sichergestellt werden, dass jetzt im Amt befindliche Vertretungsorgane nicht ihre Nachfolger in der viertnächsten Funktionsperiode (!) mit Verpflichtungen belasten, die nicht mehr zu bewältigen sind.

#### 105. Zl. A 17; 1572/2005 vom 19. Mai 2005

#### Verordnung für die Amtsprüfung

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 10. Mai 2005 wird die Verordnung für die Amtsprüfung (Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gemäß § 12 OdgA, ABl. Nr. 216/96, 177/99, 113/2001 und 159/2002) ergänzt und wiederverlautbart:

#### Verordnung für die Amtsprüfung

#### Artikel 1:

Personenbezeichnungen in der folgenden Ordnung sind unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen.

### Artikel 2:

- \$ 1: Die Amtsprüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat sich die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten angeeignet hat.
- **\$ 2:** Die Amtsprüfung ist vor einer vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen.
- § 3: (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bischof und dem Landessuperintendenten als Vorsitzenden und weiteren Kommissionsmitgliedern als Prüfer. Die Mitglieder der Prüfungskommission und Ersatzleute für diese werden unter Bedachtnahme auf die Bereiche und Inhalte der Prüfung vom Oberkirchenrat A. u. H. B. auf

- sechs Jahre bestellt. Einer der Prüfer muss ein habilitierter Lehrer an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien sein.
- (2) Die Prüfungskommission kann die Prüfung in getrennten Senaten abnehmen.
- (3) Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Prüfungskommission tritt dessen Ersatzmann an seine Stelle. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat bei Nachrücken eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Funktionsperiode ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.

Ist einer der Vorsitzenden verhindert, vertritt ihn ein anderes Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B.

- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission können nach Ablauf der Periode wiederbestellt werden.
- § 4: (1) Um Zulassung zur Amtsprüfung ist bis zum 1. Oktober des Pfarramtskandidatenjahres beim Oberkirchenrat A. u. H. B. im Dienstweg anzusuchen.
- (2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat binnen zwei Monaten über die Zulassung zu entscheiden.
- (3) Die Amtsprüfung ist gegen Ende der Pfarramtskandidatenzeit abzulegen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. setzt den Termin der mündlichen Prüfung möglichst für den Monat April jeden Jahres fest. Die Amtsprüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung wird bereits am Ende des ersten Lehrvikariatsjahres vor dem Vorsitzenden, dem Fachprüfer und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission als Beisitzer abgelegt.
  - **§ 5:** Die schriftliche Amtsprüfung besteht aus:
- (1) Einem schriftlich ausgeführten Portfolio über den Religionsunterricht am Ende des ersten Lehrvikariatsjahres.

Dieses ist drei Wochen vor dem mündlichen Prüfungstermin an den Vorsitzenden der Prüfungskommission und in Kopie an den zuständigen Fachprüfer zu schicken.

(2) Einem schriftlich ausgeführten Gottesdienst.

Dieser muss eine Darstellung der exegetischen, hermeneutischen, liturgischen und homiletischen Gesichtspunkte enthalten. Der Gottesdienst ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen und darf nicht älter als vier Monate sein.

(3) Einer weiteren schriftlichen Hausarbeit.

Für die Hausarbeit veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Themen im Juni-Amtsblatt.

- a) Zwei Themen aus den mündlichen Prüfungsgebieten des § 6 Abs. 2 Z. 1, 2 und 4;
- b) ein Thema aus dem mündlichen Prüfungsgebiet 5;
- c) zwei Themen aus dem Bereich gegenwartsbezogener Kirchen- und Sozialgeschichte.

Die Kandidaten haben ein Thema zu wählen und dem Oberkirchenrat A. u. H. B. binnen einer Woche nach dem Erhalt der Zulassung bekannt zu geben.

Die Arbeiten sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, die Befähigung nachzuweisen, wissenschaftliches Arbeiten auf die Durchdringung von Sachfragen anzuwenden, die mit seiner kirchlichen Arbeit in Verbindung stehen. Der Umfang der Hausarbeiten soll 35 bis 45 Seiten (DIN A 4, 11/2-zeilig beschrieben, 60 Anschläge je Zeile) betragen.

Die Arbeiten sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. spätestens am 28. Feber (Datum des Poststempels) vorzulegen.

Wird eine Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, kann der Vorsitzende in begründeten Fällen die Frist um höchstens 10 Tage erstrecken.

Die Kandidaten haben alle schriftlichen Arbeiten selbstständig zu erstellen und die verwendete Literatur zur Gänze anzuführen.

- **§ 6:** Die mündliche Amtsprüfung besteht aus:
- (1) Einem durchgeführten und beurteilten Gottesdienst.

In Absprache mit den Pfarramtskandidaten wird einer der Gottesdienste in den jeweiligen Pfarrgemeinden zwischen Jänner und März des Jahres der Amtsprüfung von einem Mitglied des Prüfungskollegium besucht und auch beurteilt.

(2) Einer mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung umfasst:

- 1. Predigt, Gottesdienst und Amtshandlungen.
- 2. Seelsorge, Beratung und Gespräch.
- 3. Gemeindeleitung und Kirchenrecht.
- 4. Okumene, Mission, Diakonie.
- 5. Religionspädagogik, Erwachsenenbildung.
- 6. Österreichische Kirchengeschichte.

Im Prüfungsgespräch soll der Kandidat ausreichend Gelegenheit erhalten, Bezüge zur eigenen vorangegangenen Tätigkeit und zu bisherigen Erfahrungen herzustellen. Es ist zulässig, Fragen zu Themen zu stellen, die die Grenze zwischen den Bereichen überschreiten.

Zum Prüfungsgespräch gehört auch der Nachweis von Kenntnissen der biblischen Theologie, der Bibelkunde und der systematischen Theologie in ihrer Beziehung zur Amtspraxis, zur Geschichte und zum Leben der Evangelischen Kirche in Österreich.

Für die Prüfungsdauer in jedem Bereich gelten zwanzig Minuten als Richtzeit.

§ 7: (1) Die Ergebnisse der Prüfung (§§ 5 und 6) sind nach der fünfteiligen Notenskala festzulegen:

sehr gut gut befriedigend genügend nicht genügend

- (2) Für jede der drei schriftlichen Arbeiten sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zwei nach § 3 Abs. 1 berufene Mitglieder der Prüfungskommission zur Beurteilung zu bestellen. Jeder der beiden erstattet bis zum 31. März einen begründeten Vorschlag zur Beurteilung der Arbeit. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden entscheiden sie über die endgültige Beurteilung.
- (3) Für die Beurteilung der mündlichen Prüfungsbereiche schlägt der zuständige Prüfer die Beurteilung vor und begründet sie. Über den Vorschlag stimmt die Kommission ab; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Bei positiven Ergebnissen in allen Prüfungsfächern ergibt sich die Gesamtbeurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

- § 8: Wenn eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit "nicht genügend" beurteilt wurden, kann der Kandidat zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Um diese Zulassung ist binnen drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzusuchen.
- § 9: (1) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2 negativ beurteilt, so kann sie durch eine Ergänzung oder durch Nachreichen fehlender Materialien bis zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung verbessert werden
- (2) Wird auch die nach Abs. 1 verbesserte Hausarbeit negativ beurteilt, ist sie vom Kandidaten mit einer neuen Themenstellung zu wiederholen. Dafür hat der Fachprüfer das neue Thema spätestens 14 Tage nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Kandidaten und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben. Der Kandidat hat die neue Arbeit bis zum 31. Oktober des selben Jahres (Datum des Poststempels) abzugeben. Diese Frist verlängert sich bei zwei zu wiederholenden Arbeiten bis zum 31. Dezember des selben Jahres, bei drei zu wiederholenden Arbeiten bis zum 28. Feber des folgenden Jahres.
- § 10: (1) Werden mündliche Prüfungsleistungen von der Prüfungskommission negativ beurteilt, so sind diese bis spätestens 30. April des folgenden Jahres zu wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann bei einer nicht genügenden Leistung frühestens für einen Termin ab dem 1. Juni des selben Jahres gewährt werden, bei zwei negativen Leistungen frühestens für einen Termin ab dem 1. Oktober des selben Jahres, bei drei negativen Leistungen frühestens für einen Termin ab dem 1. März des folgenden Jahres.
- (2) Fällt die Wiederholungsprüfung abermals negativ aus, so sind für eine zweite Wiederholung die Fristen des Abs. 1 analog anzuwenden. Die Wiederholungsprüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung geschieht im Rahmen der Amtsprüfung am Ende des dritten Jahres.
- (3) Die dritte Wiederholung einer mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Wiederholungsprüfungen werden vom Vorsitzenden und dem zuständigen Prüfer abgenommen.
- \$ 11: Im Falle von vier oder mehr negativen Leistungen ist die gesamte Prüfung zum nächsten Haupttermin zu wiederholen; positiv beurteilte schriftliche Arbeiten können durch Beschluss der Kommission anerkannt werden.
- **§ 12:** (1) Nach Abschluss der Prüfung erstattet die Prüfungskommission dem Oberkirchenrat A. u. H. B. Bericht.
- (2) Die schriftlichen Arbeiten sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu archivieren.
- § 13: Bei Ergänzungsprüfungen nach § 13 OdgA hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. diese Ordnung sinngemäß anzuwenden.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

**106.** Zl. GD 001; 2083/2005 vom 27. Juni 2005

# Gemeindevertretungswahlen 2005: Aktuelle Fragen — Teil 3

#### 1. Kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen

Eine aktuelle Anfrage aus einer Pfarrgemeinde zeigt die Problematik auf, ob kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen in die Gemeindevertretung und ins Presbyterium wählbar sind.

- **A.** Grundsätzlich ist hier zu prüfen, von wem die/der ReligionslehrerIn bestellt worden ist.
  - a) Wenn die/der kirchlich bestellte ReligionslehrerIn von der **Pfarrgemeinde** bestellt worden ist, liegt ein Dienstverhältnis zur Pfarrgemeinde vor, und sie darf auf Grund von § 24 Abs. 2 KV<sup>alt</sup> bzw. Art. 17 Abs. 3 KV<sup>neu</sup> keinem Vertretungsorgan der Pfarrgemeinde (d. i. Gemeindevertretung bzw. Gemeindeversammlung, Presbyterium) angehören.

Nachsicht von der Unvereinbarkeit: In berücksichtigungswürdigen Fällen kann in der Kirche A. B. der Superintendentialausschuss A. B., in der Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. jedoch Nachsicht von dieser Unvereinbarkeit (= Dienstverhältnis zur Pfarrgemeinde) erteilen (§ 24 Abs. 3 KV<sup>alt</sup> bzw. Art. 17 Abs. 4 KV<sup>neu</sup>), und die/der von der Pfarrgemeinde bestellte ReligionslehrerIn kann trotzdem der Gemeindevertretung und dem Presbyterium, sofern sie in diese Vertretungsorgane gewählt wird, angehören.

- Die Erteilung der Nachsicht von der Unvereinbarkeit durch den Superintendentialausschuss A. B. bzw. Oberkirchenrat H. B. ist grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Wahl möglich.
- b) Ist die/der kirchlich bestellte ReligionslehrerIn vom Schulamt der Superintendenz bestellt worden, liegt kein Dienstverhältnis zur Pfarrgemeinde vor und sie/er kann deshalb in die Gemeindevertretung und ins Presbyterium gewählt werden. In die Superintendentialversammlung kann sie/er jedoch nicht entsandt werden.
- **B.** Davon unabhängig kann die/der kirchlich bestellte ReligionslehrerIn auch **kraft ihres/seines Amtes** der Gemeindevertretung jener Pfarrgemeinde angehören, auf deren Gebiet sich die Schulen befinden, an denen sie/er unterrichtet (§ 66 Abs. 1 KV<sup>alt</sup> bzw. Art. 35 Abs. 1 Z. 3 KV<sup>neu</sup>).
  - a) In Pfarrgemeinden, wo es nur eine/n kirchlich bestellte/n ReligionslehrerIn gibt, die/der an den Pflichtschulen im Gemeindegebiet unterrichtet, gehört diese/r kraft ihres/seines Amtes der Gemeindevertretung an und zwar unabhängig von ihrem/seinem Wohnsitz.
  - b) In Pfarrgemeinden, wo mehrere kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen an den Pflichtschulen im Gemeindegebiet unterrichten, hat das Presbyterium aus ihrer Mitte einen Vertreter zu berufen, der dann kraft seines Amtes der Gemeindevertretung angehört (§ 66 Abs. 1 KV<sup>alt</sup> bzw. Art. 35 Abs. 1 Z. 3 KV<sup>neu</sup>). Bei den anderen kirchlich bestellten ReligionslehrerIn-

nen ist dann zu prüfen, von wem sie bestellt worden sind (siehe A). Ebenso ist ihr Hauptwohnsitz zu berücksichtigen (siehe D).

C. Im Fall der amtswegigen Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung braucht sie/er nicht mehr in die Gemeindevertretung gewählt zu werden und ist daher bei den Gemeindevertretungswahlen nicht in den Wahlvorschlag des Presbyteriums aufzunehmen. Sie/er kann in das Presbyterium gewählt werden und könnte sogar KuratorIn der Pfarrgemeinde werden.

**D.** Sie/er kann jedoch nicht in die Gemeindevertretung einer anderen Pfarrgemeinde gewählt werden (§ 66 Abs. 2 KV<sup>alt</sup> bzw. Art. 35 Abs. 2 KV<sup>neu</sup>). Dies betrifft kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet einer anderen Pfarrgemeinde haben.

# 2. Ehepartner von geistlichen Amtsträgern im Ruhestand

Da geistliche Amtsträger im Ruhestand sowohl aus der Gemeindevertretung als auch aus dem Presbyterium ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 2 WahlO), können ihre Ehepartner sowohl in die Gemeindevertretung als auch ins Presbyterium gewählt werden und sind daher in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

### 3. Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen 2005

Auf Grund der Beschlüsse der 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode der Synode A. B. und Generalsynode änderte sich die Nummerierung vieler Artikel in der Kirchenverfassung sowie jene von einigen Paragraphen in der Mitgliedschaftsordnung. Aus diesem Grund ist eine Korrektur der Verweise im "Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen 2005" notwendig.

Seite 5: \$ 27 bzw. Art. 10 Abs. 8 \$ 24 bzw. Art 17 Abs. 2 \$\$ 56 f., 87, 63 bzw. Art. 30 \$ 62 f. bzw. Art. 32 \$ 66 bzw. Art. 35 \$ 83 bzw. Art. 42 \$ 64 bzw. Art. 34 Abs. 2 \$ 82 bzw. Art. 42 Abs. 5 \$ 64 KV bzw. Art. 34 Abs. 2 KVneu \$ 82 KV bzw. Art. 42 Abs. 5 KVneu

Seite 6: § 62 (2) KV bzw. Art. 32 Abs. 2 KVneu: Beschlüsse über die Errichtung einer Gemeindeordnung bzw. deren Änderung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

§ 64 (3) KV bzw. Art. 34 Abs. 3 KVneu: Besteht eine Gemeindeordnung gemäß Artikel

Seite 7: § 64 (4) KV bzw. Art. 34 Abs. 4 KVneu § 67 (2) KV bzw. Art. 36 Abs. 2 KVneu

Seite 8: § 81 (1) KV bzw. Art. 42 Abs. 2 KVneu § 84 KV bzw. Art. 44 Abs. 3 KVneu § 13 (1) WahlO; siehe auch Art. 46 Abs. 2 Z. 1 KVneu Seite 9: § 14 (1) WahlO; siehe auch Art. 46 Abs. 2 Z. 1 KVneu Fußzeile: § 57 KV bzw. Art. 30 Abs. 2 KVneu

Seite 11: § 64 der KV bzw. Art. 34 Abs. 2 KVneu

Seite 12: § 64 Abs. 2 bzw. Art. 34 Abs. 2 KVneu § 65 b KV bzw. Art. 34 Abs. 6 KVneu

Seite 13: § 64 Abs. 4 KV bzw. Art. 34 Abs. 4 KVneu

Seite 15: § 63 bzw. Art. 32 Abs. 3 KVneu

Seite 18: § 3 Abs. 2 KV bzw. § 8 Abs. 2 Mitgliedschafts-Ordnung § 3 Abs. 4 KV bzw. § 9 Abs. 2 Mitgliedschafts-Ordnung § 10 Mitgliedschafts-Ordnung § 3 Abs. 2 KV bzw. § 8 Abs. 2 Mitgliedschafts-Ordnung

Seite 19: § 3 Abs. 4 KV bzw. § 9 Abs. 2 Mitgliedschafts-Ordnung

Seite 20: § 24 KV bzw. Art. 17 KVneu

Seite 21: \$ 66 KV bzw. Art. 35 KVneu
 \$ 66 Abs. 1 Z. 4 KV bzw. Art. 35 Abs. 1 KVneu
 \$ 66 Abs. 1 Z. 6 KV bzw. Art. 35 Abs. 1 Z. 5 KVneu
 \$ 24 Abs. 2 KV bzw. Art. 17 Abs. 3 KVneu

Seite 22: Abs. 4 des § 64 der Kirchenverfassung bzw. Abs. 4 des Art. 34 KVneu

Seite 31: § 64 Abs. 4 KV bzw. Art. 34 Abs. 4 KVneu

Seite 38: § 27 KV bzw. Art. 10 Abs. 8 KVneu

Seite 48: § 27 Abs. 1 KV bzw. Art. 10 Abs. 8 KVneu

Seite 52: § 65 Abs. 2 bzw. Art. 34 Abs. 5

Seite 53: § 67 KV bzw. Art. 36 KVneu

Seite 54: § 68 KV bzw. Art. 38 Abs. 1 KVneu § 88 KV bzw. Art. 43 KVneu § 66 KV bzw. Art. 35 KVneu

Seite 55: § 70 KV bzw. Art. 39 KVneu
§ 12 KV bzw. Art. 10 Abs. 5 KVneu
§ 12 Abs. 8 bzw. Art. 11 Abs. 2 KVneu
§ 15 KV bzw. Art. 11 Abs. 4 KVneu
§ 16 KV bzw. Art. 12 Abs. 4 KVneu
§ 26 Abs. 1 KV bzw. Art. 16 Abs. 5 und 6 KVneu

Seite 56: § 15 KV bzw. Art. 11 Abs. 4 KVneu
§ 70 Abs. 1 Z. 9. KV bzw. Art. 39 Abs. 1 Z. 10 KVneu
§ 70 Abs. 1 Z. 11. und 12. bzw. Art. 39 Abs. 1 Z. 4. und 5. KVneu
§ 21 KV bzw. Art. 16 Abs. 3 KVneu

Seite 57: § 27 KV bzw. Art. 10 Abs. 8 KVneu

Seite 58: § 64 Abs. 4 KV bzw. Art. 34 Abs. 4 KVneu

Seite 60: § 62 Abs. 2 der Kirchenverfassung (bzw. Art. 32 Abs. 2 der Kirchenverfassung)

Seite 61: § 86 Abs. 2 KV (bzw. Art. 45 Abs. 2 der Kirchenverfassung)

Seite 63: § 67 a KV bzw. Art. 37 KVneu § 84 a KV bzw. Art. 44 KVneu § 14 KV bzw. Art. 16 Abs. 8, 9 und 10 KVneu Seite 64: § 67 Abs. 2 KV bzw. Art. 36 Abs. 2 KVneu § 65 b KV bzw. Art. 34 Abs. 6 KVneu § 67 Abs. 2 KV bzw. Art. 36 Abs. 2 KVneu § 81 Abs. 1 KV bzw. Art. 42 Abs. 2 KVneu § 84 KV bzw. Art. 44 Abs. 3 KVneu § 69 KV bzw. Art. 38 Abs. 2 KVneu

Seite 65: § 84 KV bzw. Art. 44 Abs. 3 KVneu § 86 Abs. 1 KV bzw. Art. 45 Abs. 1 KVneu

#### 107. Zl. RU 01; 2169/2005 vom 30. Juni 2005

#### Regelung in Bezug auf unbezahlte Religionsstunden

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer Sitzung am 29. Juni 2005 folgende Regelung zum Vorgehen in Bezug auf unbezahlte Religionsstunden beschlossen:

- 1. Die jeweilige Superintendenz, vertreten durch ihr Schulamt, sucht beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. mit einem Nachweis der Notwendigkeit der Einrichtung der unbezahlten Stunde um Bezahlung an.
- 2. Wird für von der öffentlichen Hand unbezahlte Religionsstunden eine kirchliche Entschädigung ausbezahlt, begründet dies ein Angestelltendienstverhältnis in geringfügiger Beschäftigung.
- 3. Dienstgeber ist die Stelle, die die Religionsstunde zuweist, also die jeweilige Superintendenz vertreten durch ihr Schulamt.
- 4. Dieses Dienstverhältnis muss bedingt durch die jährlich neu zu erstellenden Stundenpläne befristet abgeschlossen werden und gilt für ein Unterrichtsjahr (d. h. jeweils September bis Juni).
- 5. Das Entgelt für *eine* nicht von der öffentlichen Hand bezahlte Religionsstunde beträgt pro Unterrichtsjahr € 400,—, der Betrag wird aliquotiert monatlich (inklusive Sonderzahlungen) ohne Abzüge ausbezahlt.

Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt durch die Personalverrechnung des Kirchenamtes A. B., wobei die nachfolgend aufgezählten Arbeiten für die Superintendenzen durchgeführt werden:

- ➤ An- und Abmeldung der ReligionslehrerInnen bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse;
- Monatliche Abrechnung und Auszahlung an die ReligionslehrerInnen inkl. Sonderzahlungen;
- Berechnung und Abfuhr des Dienstgeberanteils bzw. des Dienstgeberbeitrages zur Sozialversicherung auf ein eigens für die Kirche A. B. eingerichtetes Dienstgeberkonto bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse;
- Berechnung und Abfuhr des Dienstgeberbeitrages zum FLAG (DB) sowie des Zuschlages zum DB unter der Steuernummer der Superintendenz an das jeweilige Betriebsfinanzamt;
- ➤ An- und Abmeldung der ReligionslehrerInnen bei der Mitarbeitervorsorgekasse (Vorschlag: VBV).

Voraussetzung für die Abwicklung durch die Personalverrechnung des Kirchenamtes A. B. ist, dass sämtliche personenbezogene Daten zeitgerecht gemeldet werden (u. a. Krankenstände, Adressänderung usw.).

6. Diese Regelung tritt ab dem Unterrichtsjahr 2005/2006 in Kraft.

# Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Berichtigung, Wiederverlautbarung

Die Verlautbarung der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, ABl. Nr. 83/2005 (Zl. JG 03; 1563/2005 vom 19. Mai 2005), war fehlerhaft. Die berichtigte Ordnung wird daher wiederverlautbart.

(Motivenbericht siehe Seite 106)

# Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich (O EJÖ 2005)

#### § 1 Aufgaben

- (1) Die Evangelische Jugend hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, zu evangelischer Lebensgestaltung und damit zu diakonischem und missionarischem Dienst einzuladen und zu befähigen. Ihr ist die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, deren Förderung und Vertretung aufgetragen.
- (2) Unter "Jugendarbeit" im Sinn dieser Ordnung ist die Arbeit mit und die Förderung und Vertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verstehen
- (3) Die Evangelische Jugend (im Folgenden EJ) ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, als solches gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Im Falle seiner Auflösung geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen über auf die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zur Verwendung für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit.
- (4) Die EJ regelt und verwaltet ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen. Wenn diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für das Verfahren die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO), für Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung (WahlO) und hinsichtlich aller finanziellen Angelegenheiten die Richtlinien der Evangelischen Kirche für die Haushaltsführung anzuwenden.

#### § 2 Organisatorische Gliederung und Bezeichnung

- (1) Organisatorisch ist die Evangelische Jugend gegliedert entsprechend
- 1. den Pfarrgemeinden bzw. den Verbänden von Pfarrgemeinden,
  - 2. den Superintendenzen A. B.,
- 3. der Reformierten Kirche (Evangelische Kirche H. B.) und
  - 4. der Evangelische Kirche A. u. H. B. (Landeskirche).
- (2) Die Bezeichnung der einzelnen Gliederungen erfolgt unter Beifügung des entsprechenden räumlichen Begriffes bzw. des Hinweises H. B.
- (3) Für den Zusammenschluss einzelner Gliederungen sind übereinstimmende Beschlüsse der Organe der EJ und die Zustimmung der zuständigen Organe der Kirche erforderlich.

### § 3 Rechtspersönlichkeit

Rechtspersönlichkeit kommt den folgenden Gliederungen zu:

für die Superintendenzen A. B. bzw. die Reformierte Kirche (Evangelische Kirche H. B.):

- 1. der Evangelischen Jugend Burgenland,
- 2. der Evangelischen Jugend Kärnten und Osttirol,
- 3. der Evangelischen Jugend Niederösterreich,
- 4. der Evangelischen Jugend Oberösterreich,
- 5. der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol,
- 6. der Evangelischen Jugend Steiermark,
- 7. der Evangelischen Jugend Wien,
- 8. der Evangelischen Jugend H. B.,

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. (Landeskirche):

9. der Evangelischen Jugend Österreich.

#### § 4 Mitglieder

Mitglieder der Evangelischen Jugend sind alle Kinder und Jugendlichen, die in deren Gliederungen, Arbeitszweigen und Einrichtungen erfasst sind.

#### § 5 Die Organe der Evangelischen Jugend

- (1) Organe sind:
- 1. in Gliederungen nach Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden: der Gemeindejugendrat (GJR);
- 2. in Gliederungen nach Superintendenzen: der Diözesanjugendrat und die Diözesanjugendleitung (DJR und DJL);
- 3. in der Reformierten Kirche: der Jugendrat H. B. und die Jugendleitung H. B.;
- 4. für die Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Landeskirche): der Jugendrat der EJÖ (JURÖ), die Jugendleitung der EJÖ (JULÖ) und die Bundesgeschäftsführung der EJÖ (BG).
- (2) Zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden dieser Organe sind haupt- oder nebenamtlich von einer Gliederung der Evangelischen Jugend Beschäftigte nicht wählbar.

#### § 6 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode aller Organe beträgt drei Jahre. Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten alle Wahlen für diese Funktionsperiode. Wiederwahl ist auch mehrmalig zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden einer oder eines Gewählten vor Ablauf der Funktionsperiode ist für den Rest der Periode eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Kooptierungen in die Organe sind zulässig und gelten für die jeweilige Funktionsperiode, sofern im Beschluss nichts anderes festgelegt ist. Beschlüsse darüber bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Für die Dauer der gesamten Funktionsperiode können bis zu drei Personen kooptiert werden. Kooptierte haben beratende Stimme, aber weder Stimmrecht, noch das aktive oder passive Wahlrecht.
- (4) Die Wahl bzw. Bestellung von JugendpfarrerInnen, JugendreferentInnen, OrganisationsreferentInnen und GeschäftsführerInnen erfolgt jeweils längstens für eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Sie führen ihr Amt bis zum Amtsantritt der jeweils neu Gewählten. Wiederwahl bzw. -bestellung ist zulässig, bedarf jedoch ab einer dritten Funktionsperiode der Zweidrittelmehrheit.

#### § 7 Zeichnungsberechtigungen

- (1) Alle von einem Organ der EJ ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind von dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und deren bzw. dessen Stellvertreter, im Verhinderungsfall eines der beiden von einem weiteren eigenberechtigten Mitglied des Organs zu unterfertigen. Für einfache Mitteilungen und dgl. kann in der Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen in jedem Fall der Fertigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter und zweier anderer eigenberechtigter stimmberechtigten Mitglieder des jeweils zuständigen Organs.
- (3) Zeichnungsberechtigungen für alle Organe werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Beisetzung des Amtssiegels bestätigt.

#### § 8 Der Gemeindejugendrat

- (1) Dem Gemeindejugendrat (GJR) gehören an:
- 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe, deren Teilnehmer jünger als 30 und mehrheitlich älter als 14 Jahre sind und die in diesem Arbeitsjahr regelmäßig zusammenkommt,
- 2. die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit,
- 3. die bzw. der mit der Jugendarbeit beauftragte geistliche Amtsträgerin bzw. Amtsträger,
  - 4. die Jugendpresbyterin bzw. der Jugendpresbyter.
- (2) Doppelvertretungen auf Grund der Mitarbeit bzw. Funktion in einer Gemeinde und einem Verband, dem diese Gemeinde angehört, sind unzulässig.
- (3) Gehört jemand auf Grund seiner Mitarbeit bzw. Funktion mehreren Vertretungskörpern derselben Stufe an, muss er sich für einen entscheiden.
  - (4) Der GJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
  - (5) Ihm obliegt:
- 1. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für die Funktionsperiode, wobei Wiederwahl zulässig ist;
- 2. die Leitung der Jugendarbeit sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendarbeit. Es steht dem Gemeindejugendrat frei, diese oder Teile dieser Aufgaben einem Leitungsausschuss (Gemeindejugendleitung) zu übertragen.
- 3. Erstellung von Vorschlägen zur Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Festlegung ihrer Aufgaben:
- 4. in der Kirche A. B. Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern des GJR im DJR und Wahl ihrer Stellvertreterinnen bzw. -vertretern, in der Kirche H. B. von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter im Jugendrat H. B. und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung haben und konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein.
- (6) Beschlüsse des GJR sind den Presbyterium mitzuteilen, die gemäß Abs. 5 Z. 1 und 4 Gewählten auch der DJL, in der Kirche H. B. der Jugendleitung H. B.
- (7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach ihrer Berufung der Diözesanjugendleitung bzw. der Jugendlei-

tung H. B. zu melden, die dies an die zuständige Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. weiterleiten.

### § 9 Der Diözesanjugendrat

- (1) Dem Diözesanjugendrat (DJR) gehören an:
- 1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte,
- 2. die Diözesanjugendpfarrerin oder der Diözesanjugendpfarrer bzw. die Diözesanjugendreferentin oder der Diözesanjugendreferent,

sowie mit beratender Stimme

- 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Superintendentialversammlung,
  - 4. bis zu drei gemäß § 6 Abs. 3 Kooptierte,
- 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulgemeinde in der Superintendenz.
- (2) Der DJR leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Superintendenz. Insbesondere obliegt ihm:
- 1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich ihrer Gliederung;
- 2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des DJR und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters, die aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind. Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in kann für deren Funktionsperiode der betreffende GJR ein weiteres Mitglied wählen.
  - 3. Wahl der Diözesanjugendleitung;
- 4. die Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern in den Jugendrat der EJÖ sowie deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;
- 5. die Wahl der Diözesanjugendpfarrerin bzw. des Diözesanjugendpfarrers;
- 6. Wahl und Abberufung der Diözesanjugendreferentin bzw. des Diözesanjugendreferenten bzw. der Wiederwahl oder Wiederbestellung im Falle einer Verlängerung der Amtsperiode;
- 7. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;
- 8. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
- 10. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;
  - 11. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.
- (3) Sofern dies nicht von der Diözesanjugendleitung wahrzunehmen ist, kann der DJR unter seiner Verantwortung gemäß § 17 Ausschüsse und Kommissionen einsetzen und mit der Planung der Jugendarbeit, zu ihrer Begleitung, zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten, zu ihrer Unterstützung und Förderung sowie zur laufenden Kontrolle der Gebarung beauftragen. Die Ausschüsse und Kommissionen sind verpflichtet, dem DJR mindestens jährlich über ihre Arbeit zu berichten.

- (4) Die Beschlussfähigkeit im DJR ist abweichend von den Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) auch dann gegeben, wenn ein Drittel der Gliederungen der Gemeinden, die zumindest eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsandt haben, anwesend ist.
- (5) Gewählte Vertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 und 7 müssen eigenberechtigt sein.
- (6) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 3, 6, 9, 10 und 11 sowie Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss. Alle Beschlüsse des DJR sind der Superintendentur mitzuteilen, die gewählten Vertreter der Superintendentur und der Bundesgeschäftsführung der EJÖ.
  - (7) Der DJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

#### § 10 Die Diözesanjugendleitung

- (1) Der Diözesanjugendleitung (DJL) gehören an:
- 1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des DJR;
- 2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
- 3. die gemäß § 9 Abs. 2 Z. 3 gewählten Mitglieder,
- 4. die Diözesanjugendpfarrerin bzw. der Diözesanjugendpfarrer;

sowie mit beratender Stimme:

- 5. die Diözesanjugendreferentin bzw. der Diözesanjugendreferent und
- 6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Superintendentialversammlung;
  - 7. bis zu drei kooptierte Mitglieder.
- (2) Die DJL tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

#### § 11 Aufgaben der Diözesanjugendleitung

- (1) Die DJL ist für die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:
- 1. die Planung der Jugendarbeit und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;
- 2. die Erstellung der Entwürfe des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
- 3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Diözesanjugendpfarrerin bzw. den Diözesanjugendpfarrer;
- 4. der Abschluss von Vereinbarungen mit allen nebenund hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
  - 5. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  - 6. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss.
- (3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der DJR innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die DJL auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem DJR vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem DJR bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 12 Jugendrat H. B.

- (1) Dem Jugendrat H. B. (JR H. B.) gehören an:
- 1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte;

ferner mit beratender Stimme:

- 2. die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer H. B.,
- 3. die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent H. B.,
- 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Synode H. B.,
- 5. bis zu drei kooptierte Mitglieder.
- (2) Der Jugendrat H. B. leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Gesamtgemeinde H. B. Insbesondere obliegen ihm:
- 1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich der Gesamtgemeinde H. B.;
- 2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters; sie sind aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen;
- 3. die Wahl von bis zu drei Mitgliedern der Jugendleitung H. B., wobei wenigstens zwei aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind;
- 4. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern in den JR H. B.;
- 5. die Wahl von zwei Mitgliedern des Jugendrates für Österreich sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen:
- 6. die Wahl eines Mitglieds der Jugendleitung für Österreich;
- 7. die Wahl der Jugendpfarrerin H. B. bzw. des Jugendpfarrers H. B.;
- 8. die Wahl und Abberufung der Jugendreferentin H. B. bzw. des Jugendreferenten H. B.;
- 9. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;
- 10. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 11. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
- 12. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;
  - 13. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Beschlussfähigkeit im Jugendrat H. B. ist abweichend von den Bestimmungen der Verfahrensordnung auch dann gegeben, wenn Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Drittels der Gliederungen der Pfarrgemeinden anwesend sind.
- (4) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 11 bis 13 sowie Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat H. B. Alle Beschlüsse des JR H. B. sind dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen, die gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 6 und 9 Gewählten dem Oberkirchenrat H. B. und der Jugendleitung der EJÖ.

- (5) Gewählte Vertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 und 7 müssen eigenberechtigt sein.
- (6) Der Jugendrat H. B. tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

#### § 13 Die Jugendleitung H. B.

- (1) Der Jugendleitung gehören an:
- 1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des Jugendrates H. B.;
  - 2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
  - 3. die gemäß § 12 Abs. 2 Z. 3 gewählten Mitglieder sowie mit beratender Stimme:
- 4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B;
- 5. die Jugendreferentinnen H. B. bzw. -referenten H. B. und
  - 6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Synode H. B.;
  - 7. bis zu drei kooptierte Mitglieder.
- (2) Die Jugendleitung H. B. tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.
- (3) Die Jugendleitung ist für die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:
- die Planung der Jugendarbeit und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;
- 2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
- 3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Jugendpfarrerin bzw. den Jugendpfarrer sowie Abschluss von Vereinbarungen mit neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
  - 4. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  - 5. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern.
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat H. B. innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem Jugendrat vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem Jugendrat bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 14 Der Jugendrat der EJÖ

- (1) Dem Jugendrat der EJÖ (JURÖ) gehören an:
- 1. die von den Diözesanjugendräten und dem Jugendrat H. B. gewählten Mitglieder,
  - 2. die Diözesanjugendpfarrer bzw. -referenten,
- 3. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer für Österreich,
- 4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B. bzw. der Jugendreferent H. B. bzw. die Jugendreferentin H. B.:
  - 5. die Jugendreferentinnen und -referenten der EJÖ, mit beratender Stimme:
- 6. ein vom Oberkirchenrat A. u. H. B. entsandtes Mitglied,
- 7. ein von der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich entsandtes Mitglied,

- 8. die Geschäftsführung,
- 9. bis zu drei kooptierte Mitglieder.
- (2) Ist für eine Superintendenz kein Amtsträger gemäß Abs. 1 Z. 2 bestellt, kann vom betreffenden DJR ein weiteres Mitglied gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 gewählt werden. Diese Regelung gilt analog für die Kirche H. B. Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in kann für deren Funktionsperiode der betreffende DJR bzw. der Jugendrat H. B. ein weiteres Mitglied wählen.
  - (3) Dem Jugendrat obliegt insbesondere:
- 1. Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen für diese;
- 2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters aus dem Kreise der ehrenamtlichen Mitglieder;
- 3. Wahl einer oder eines Abgeordneten und ihres bzw. seines Stellvertreters, oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin in die Generalsynode für deren Funktionsperiode;
- 4. die Wahl der Jugendpfarrerin bzw. des Jugendpfarrers für Österreich bzw. der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten für Österreich;
- 5. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und von deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;
- 6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsführung;
- 7. Einrichtung von Arbeitskreisen und Einrichtungen gemäß § 17;
- 8. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan, einschließlich der vom Bund bzw. durch die Bundesjugendförderung zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Dienstpostenplan;
- 10. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;
- 11. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung einschließlich genereller Vereinbarungen mit Mitarbeitern bzw. deren Vertretung;
  - 12. Antrag auf Änderung der Ordnung der EJÖ.
  - (4) Die Zweidrittelmehrheit ist erforderlich
  - 1. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 10, 11 und 12,
- 2. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 1 dann, wenn die Beschlüsse für alle Organe der EJÖ verbindlich sein sollen,
- 3. für die Aufteilung von Mitteln aus der Bundesjugendförderung oder dem entsprechenden Zuschüssen.
- (5) Gewählte Vertreter müssen eigenberechtigt sein. Sie sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt zu geben.
- (6) Alle Beschlüsse des JURÖ sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. mitzuteilen, die Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 6 und 8 bis 11 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.
- (7) Der JURÖ tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 15 Die Jugendleitung der EJÖ

- (1) Der Jugendleitung der EJÖ (JULÖ) gehören an:
- 1. Die bzw. der Vorsitzende der JURÖ als Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreter,
  - 2. zwei vom JURÖ gewählte ehrenamtliche Vertreter,
- 3. zwei aus dem Kreis der Jugendreferenten bzw. -referentinnen vom JURÖ gewählte Vertreter,
  - 4. ein Vertreter des Jugendrates H. B., mit beratender Stimme:
  - 5. ein Vertreter des Oberkirchenrates A.u.H.B.,
  - 6. ein Vertreter der Hochschulgemeinde in Österreich,
  - 7. die Bundesgeschäftsführung.
- (2) Die Jugendleitung der EJÖ leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) entsprechend den Beschlüssen des JURÖ, ist für die Vertretung zuständig und begleitet die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen leitender Angestellter. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.
- (3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem JURÖ vorbehalten sind. Ihre Entscheidung ist dem JURÖ bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### § 16 Die Bundesgeschäftsführung der EJÖ

- (1) Der Bundesgeschäftsführung gehören an:
- der bzw. die Bundesgeschäftsführer bzw. Bundesgeschäftsführerinnen,
- der Jugendpfarrer bzw. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin für Österreich.
- (2) Der Bundesgeschäftsführung obliegt für den Bereich der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) die Durchführung der ihr durch die Geschäftsordnung sowie der ihr generell oder speziell übertragenen Aufgaben. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, welchem Bundesgeschäftsführer die Leitung des Bundessekretariats und welchem die Geschäftsführung der Heime, insbesondere der Burg Finstergrün, als geschäftsführendem Burgrat bzw. geschäftsführender Burgrätin übertragen ist.
- (3) Der bzw. die Bundesgeschäftsführer ist/sind als leitende/r Angestellte haupt- oder nebenamtlich tätig und muss/müssen entsprechend qualifiziert sein. Voraussetzung zur Rechtswirksamkeit der Bestellung ist die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B.
- (4) Die Bundesgeschäftsführung hat regelmäßig der JULÖ Bericht zu erstatten und auf Verlangen Einsicht in alle Urkunden und Amtsschriften zu gewähren.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Bundesgeschäftsführung des Bundessekretariats. Die dort Tätigen sind der Bundesgeschäftsführung direkt unterstellt und verantwortlich.

#### § 17 Arbeitskreise und Einrichtungen

(1) Die Gliederungen der EJ können zur Betreuung einzelner Bereiche oder zur Klärung von grundsätzlichen Fragen Arbeitskreise berufen und beauftragen. Sofern

- einem Arbeitskreis ein bestimmtes Budget zur Verfügung gestellt wird, ist dafür der Vorsitzende des Arbeitskreises verantwortlich.
- (2) Zur Durchführung der Arbeit können die Gliederungen der EJ eigene Einrichtungen schaffen. Regelungen für deren Führung sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

#### § 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EJÖ

- (1) Zur Leitung und Betreuung von Gruppen, Arbeitskreisen und sonstigen gemeinschaftlichen Arbeitsformen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt.
- (2) In Gliederungen der EJ im Bereich von Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Gemeindejugendrates gemäß § 111 der Kirchenverfassung (Art. 19 KV<sup>neu</sup>) bestellt und abberufen.
- (3) In Gliederungen der EJ im Bereich von Superintendenzen bzw. der Reformierten Kirche werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Diözesanjugendleitung oder der Diözesanjugendgeschäftsführung bzw. der Jugendleitung H. B. bestellt und abberufen, in der Landeskirche von der JULÖ der EJÖ. Dabei sind jeweils die Aufgaben festzulegen und schriftlich festzuhalten. Abberufungen sind zu begründen und schriftlich auszufertigen.
- (4) Die Feststellung der Beendigung der Mitarbeit hat durch das bestellende Organ zu erfolgen und ist der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

#### § 19 Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer

- (1) Für die Errichtung, Veränderung und Auflassung von Stellen für Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung.
- (2) Die Ausschreibung von Stellen von Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrern erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des DJR bzw. des JURÖ der EJÖ. Im Bereich der Reformierten Kirche erfolgt die Ausschreibung und Bestellung ehren- und nebenamtlicher Jugendpfarrer bzw. -pfarrerinnen durch den Oberkirchenrat H. B. auf Vorschlag des Jugendrates H. B.
- (3) Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der jeweiligen Jugendleitung.

#### § 20 Kontrolle

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses zu prüfen und darüber dem Jugendrat vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.
- (2) Die Kontrolle der gesamten Gebarung aller Gliederungen der EJ obliegt gemäß § 201 der Kirchenverfassung (Art. 112 KV $^{\text{neu}}$ ) den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung.

#### § 21 Änderungen dieser Ordnung

(1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des landeskirchlichen Gesetzgebers entweder auf Antrag des Jugendrates der EJÖ oder auf Grund von Anträgen an die Generalsynode.

- (2) Sofern der Antrag nicht vom Jugendrat der EJÖ gestellt wurde, ist er diesem so zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen, dass er dazu Stellung nehmen kann.
- (3) Zu den Verhandlungen über Änderungen dieser Ordnung sind Vertreter der EJÖ einzuladen und beizuziehen.

#### § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Die Funktionsperiode aller gewählten Organe endet mit dem 31. Dezember 2005.
- (3) Schon vor diesem Termin können über Beschluss eines Diözesanjugendrates bzw. des Jugendrates (JURÖ) mit sofortiger Wirkung Geschäftsführungen bestellt werden
- (4) Amtsträger, die nach der bisher geltenden Ordnung gewählt oder bestellt worden sind, bleiben bis zum Ende der Funktionsperiode, für die sie gewählt oder bestellt worden sind im Amt. Bei ihrer allfälligen Wiederwahl oder Wiederbestellung sind Funktionsperioden vor Inkrafttreten dieser Ordnung zu berücksichtigen.
- (5) Für Amtsträger, für deren Stellen diese Ordnung eine Befristung vorsieht, beginnt ihre Funktionsperiode mit dem Amtsantritt.

Dr. Peter Krömer Präsident Dipl.-Ing. Roland Juranek Schriftführer

#### 109. Zl. KOL 12; 1904/2005 vom 15. Juni 2005

# Kollektenaufruf Dienst an Israel, 10. Sonntag nach Trinitatis, 31. Juli 2005 — Empfohlene Kollekte

Unsere Kirche hat auf ihrer Generalsynode 1998 eine Richtung weisende Stellungnahme zum Verhältnis Christen und Juden verabschiedet: "Zeit zur Umkehr. Die evangelischen Kirchen in Österreich und das Judentum". Sie hält fest, die jüdische Religion ist Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses. Mit den Juden heute sind wir gemeinsam unterwegs zur Vollendung in Gott. Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit unterstützt unsere Kirche in der Umsetzung dieser Synodenerklärung. Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese einzige österreichweite Organisation bestimmt, in der Christen verschiedener Konfessionen und Juden seit Jahrzehnten partnerschaftlich zusammen arbeiten. Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit hilft durch Kurse, Tagungen, Führungen und seine Zeitschrift Dialog-Du Siach, die Verständigung zwischen Christen und Juden zu verbessern. Die Bibliothek und die Medien im christlich-jüdischen Informationszentrum in der Gentzgasse 14 im 18. Wiener Gemeindebezirk sind für alle Interessierten zugänglich. Das aktuelle Programm kann über die Homepage www.christenundjuden.org eingesehen werden.

Herzlichen Dank!

Dr. Markus Himmelbauer (Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

Mag. Roland Ritter-Werneck

(Gesamtkirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch)

### 110. Zl. KOL 04; 2259/2005 vom 6. Juli 2005

# Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 14. August 2005, "Zwischenkirchliche Hilfe" – Pflichtkollekte

Die heurige Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe erbitten wir für zwei Projekte, die unter dem Thema stehen: "Verständigung und Versöhnung — für ein friedliches Zusammenleben in Europa".

Das erste Projekt sind die christlichen Begegnungstage, die von 12. bis 19. Juni 2005 in Prag stattgefunden haben. An dieser ökumenischen Veranstaltung nahmen zahlreiche Christinnen und Christen aus Deutschland, Polen, Österreich, Ungarn der Slowakei und der gastgebenden Tschechischen Republik teil. Das bunte und vielfältige Programm reichte von Bibelarbeiten bis zu kulturellen Veranstaltungen, von politischen Diskussionen bis zu Begegnungen in den Prager Evangelischen Gemeinden. Die Begegnungstage standen unter dem Thema "Zur Hoffnung eingeladen" und erinnerten alle Teilnehmenden an ihre Verantwortung für Versöhnung und Verständigung in einem zusammenwachsenden Europa. Herzlichen Dank für Ihre großzügige Unterstützung dieses ökumenischen "Kirchentages" im Herzen Europas.

Das zweite Projekt, um dessen Unterstützung wir bitten, ist in Vukovar (Kroatien) beheimatet. Es ist ein ökumenisches und interreligiöses Projekt, das sich die Aufarbeitung der psychischen Langzeitfolgen des Krieges und der Gewalterfahrungen wirdmet. Menschen mit traumatischen Erfahrungen werden durch professionelle psychologische und seelsorgerliche Begleitung befähigt, wieder Tritt im Leben zu fassen. Ihre Unterstützung ist ein Zeichen für unseren Glauben daran, dass Versöhnung möglich ist und selbst aus schrecklichen Erfahrungen ein Weg in die Zukunft gefunden werden kann. Wir bedanken uns herzlich für Ihre Großzügigkeit!

OKR Dr. Michael Bünker Bischof Mag. Herwig Sturm

#### 111. Zl. KOL 31; 1645/2005 vom 30. Mai 2005

# Kollektenaufruf zum 3. Sonntag im September 2005 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds — Empfohlene Kollekte

In wenigen Tagen beginnt das neue Studienjahr. Mit der Einführung der Studiengebühr für österreichische und ausländische StudentInnen ist das Studieren in Österreich für einen Großteil der Studierenden noch schwieriger und kostspieliger geworden.

Im vergangenen Studienjahr haben dennoch zirka 20 StudentInnen das Studium der Evangelischen Theologie in Wien begonnen, wobei mehr als die Hälfte unter diesen mit dem Eintrag in die Theologenliste ihre Bereitschaft, später in den Dienst unserer Kirche zu gehen, bereits bekundet haben.

Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds wird, ganz im Sinne des Namensgebers, Professor Wilhelm Dantine, TheologiestudentInnen ein kostengünstiges Wohnen im Studentenheim unserer Kirche ermöglicht. Darüber hinaus werden evangelische österreichische Studierende aller Fachrichtungen, auch der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie und des Martin-Luther-Kollegs in Waiern aus diesem Fonds gefördert.

Im Namen aller Studierenden, die teilweise auf dieses Stipendium sehr angewiesen sind, danke ich herzlich für Ihre Gabe

Dr. Hannelore Reiner Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

#### 112. Zl. KOL 09; 2154/2005 vom 30. Juni 2005

# Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2005 — Pflichtkollekte

Die DIAKONIE Österreich möchte Ihnen zunächst für die Kollekte des Vorjahrs sehr herzlich danken.

Es wurden damit für die mobilen Hilfsdienste der Diakonievereine Burgenland und Linz Autos angeschafft, andererseits das Projekt Integrationshaus Salzburg-Lehen des Evangelischen Flüchtlingsdienstes unterstützt.

Im Jahr 2005 bittet die Diakonie um die Kollekte der Erntedankgottesdienste für den Ausbau des Albert-Schweitzer-Hauses durch das Diakoniewerk Gallneukirchen.

Im Zuge der Umstrukturierung und des Umbaus des Albert-Schweitzer-Hauses in Wien sollen im neu errichteten obersten Geschoss auf zirka 460 m² Nettonutzfläche Wohnungen für 12 junge Erwachsene mit Behinderungen entstehen. Zielgruppe sind Menschen mit geringer Beeinträchtigung (ohne Bewegungseinschränkungen), die auf Grund ihrer Behinderung Assistenz und Begleitung bei der Bewältigung ihres Alltags benötigen. Geplant ist ein Wohnungs-Verbundsystem, das von zwei MitarbeiterInnen-Teams betreut wird.

Insgesamt sind 3 Wohneinheiten vorgesehen: Eine Wohnung für 6 Personen, eine für 4 Personen und eine Wohneinheit für 2 Personen.

Grundprinzipien der Begleitung sind die Orientierung an normalen Lebensabläufen, die Integration und die Unterstützung zur Selbstständigkeit und Selbstbestimmung.

Die Grundkonzeption des Albert-Schweitzer-Hauses, die neben Studentenzimmern und Büros auch einen multifunktionellen Veranstaltungsbereich vorsieht, ermöglicht den Menschen mit Behinderungen Teilhabe, Integration und Kommunikation (z. B. mit den Studierenden). Dies wird auch durch die innerstädtische Lage, deren Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Freizeitgestaltung, Gastronomie usw.) von den Menschen mit Behinderungen genützt wird, wesentlich begünstigt.

#### 113. Zl. A 17; 1681/2005 vom 2. Juni 2005

# Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt:

Vorsitzende:

Bischof Mag. Herwig Sturm LSI Mag. Wolfram Neumann

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner (Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Univ.-Prof. Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl

Sup. Mag. Hermann Miklas (Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR-Stv. SC i. R. Dr. Raoul Kneucker (Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz

Pfr. Dr. Johannes Langhoff (Ökumene, Mission, Diakonie)

> OKR Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander (Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Dr. Roland Kadan

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz (Österreichische Kirchengeschichte)

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

Dr. Hannelore Reiner Oberkirchenrätin

#### **114.** Zl. A 17; 1679/2005 vom 1. Juni 2005

# Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2006

Die mündliche Amtsprüfung 2006 findet am **2. Mai 2006 ab 8.30 Uhr** im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

#### 115. Zl. A 17; 1682/2005 vom 2. Juni 2005

# Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2006

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2006:

#### Prüfungsgebiet 1:

"Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen." Matthäus 18, 20.

Möglichkeiten und Grenzen einer gottesdienstlichen Feier mit einer zahlenmäßig kleinen Gemeinde.

#### Prüfungsgebiet 2:

"Versteckte Signale. Wenn das Wesentliche eines Gespräches zwischen den artikulierten Worten nur anklingt.

#### Prüfungsgebiet 5:

Die Bedeutung von Kirchenpädagogik für den evangelischen Religionsunterricht in Osterreich.

#### Prüfungsgebiet 6:

- 1. Der innere und äußere Wiederaufbau der evangelischen Pfarrgemeinden nach 1945.
- 2. Zur Entstehungsgeschichte der (jeweiligen) Pfarrgemeinde.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: "Selbst verfasst" zu versehen.

#### 116. Zl. A 17; 1680/2005 vom 2. Juni 2005

#### Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2006

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2005/2006 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2005 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

#### 117. Zl. RU 01 c; 1644/2005 vom 30. Mai 2005

#### Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer/innen

Die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer/innen an mittleren und höheren Schulen haben am 24. und 25. Mai 2005 nachstehende Kandidaten/in bestanden:

Dr. Oskar Hackenberg Mag. Elisabeth Kristan

#### 118. Zl. Ver 26; 2236/2005 vom 5. Juli 2005

#### Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen 25-%-Pfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Salzburg

Die Stelle der Hochschulpfarrerin/des Hochschulpfarrers für Salzburg wird hiermit entsprechend der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde (OdEHG) § 3 Abs. 2 bis Abs. 6 laut Amtsblatt 5/2005, Zahl 85, zur Besetzung mit 1. Oktober 2005 ausgeschrieben.

Sie kann nur von einer/einem akademisch gebildeten Theologin/Theologen besetzt werden.

Wir wünschen uns eine Bewerberin/einen Bewerber mit:

- Mut, Elan und Kreativität um die Hochschulseelsorge in Salzburg zu etablieren,

- Offenheit im ökumenischen Dialog,
- seelsorgerlicher Kompetenz in der Begleitung junger Erwachsener,
- Freude am Feiern von regelmäßigen Gottesdiensten und am theologischen Diskurs.

- Pflege von Kontakten zu kirchlichen und öffentlichen Stellen im In- und Ausland, insbesondere zum Christlichen Weltstudentenbund (WSCF) und der Universität Salzburg,
- Fähigkeit zur Führung eines Bürobetriebes,
- Mitarbeit in der EHG in Österreich.

Die Amtsdauer richtet sich nach der OdEHG § 3 Abs. 5. Eine Dienstwohnung kann bei Bedarf angemietet werden. 25% der Kosten werden von der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich getragen.

Die Hochschulpfarrerin/der Hochschulpfarrer wird durch ein eigenes Wahlgremium gewählt. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht sie/er dem Leitungsteam der EHG i. Ö. und im Auftrag des Oberkirchenrates A. u. H. B. der zuständigen Superintendentur.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 2005 an das Leitungsteam der Evangelischen Hochschulgemeinde für Osterreich, Martinstraße 25/15, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der EHG i. O. Pfarrer Mag. Manfred Golda, Tel. (01) 406 45 34, und Hochschulpfarrerin für Osterreich Mag. Gerda Pfandl, Tel. 0699-18877860.

#### 119. Zl. RU 04; 2161/2005 vom 30. Juni 2005

#### Lehrplan AHS-Oberstufe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. teilt mit, dass der neue Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 192/2005 vom 28. Juni 2005 kundgemacht wurde. Der Lehrplan tritt mit 1. September 2005 klassenweise aufsteigend in Kraft. Der Lehrplantext ist auf der Homepage des Evangelischen Religionspädagogischen Instituts (ERPI) unter www.erpi.at zugänglich.

#### **120.** Zl. A 24; 1769/2005 vom 8. Juni 2005

# Seelenstandsbericht 2004 — Berichtigung zu ABl. Nr.

#### Superintendenz A. B. Wien

Schwechat

0 H.-B.-Gemeindeglieder.

#### 121. Zl. G 30; 2141/2005 vom 29. Juni 2005

# Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefähr-

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B. erlassen auf Grund der § 174 Abs. 2 Z. 6, 10 und 13, § 205 Abs. 2 Z.10 und § 220 Abs. 3 der Kirchenverfassung in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben die folgende

# Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung

#### 1. Zweck:

Mit dieser Richtlinie soll ein Frühwarnsystem eingerichtet werden, das es einerseits ermöglicht, schon vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit für die betroffenen Einrichtungen professionelle Beratung und Unterstützung bereitzustellen. Andererseits werden durch die Mitteilungspflichten die Verantwortlichkeiten klargestellt.

#### 2. Begriffsbestimmungen:

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung:

Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2003 sind analog anzuwenden, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen gelten, wobei die Schwellenwerte des § 22 VerG für den kirchlichen Bereich mit € 500.000,— und € 1,000.000,— festgesetzt werden.

Eigenmittelquote ist jener Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Eigenkapital (§ 224 Abs. 3 A HGB) und den unversteuerten Rücklagen (§ 224 B HGB) einerseits sowie den Posten des Gesamtkapitals (§ 224 Abs. 3 HGB), vermindert um die nach § 225 Abs. 6 HGB von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen andererseits ergibt.

Als Arbeitsgemeinschaft ist jede Kooperation zu verstehen, die eine der unter 3. genannten Institutionen mit einem oder mehreren Partner geschlossen hat und aus der sich für diese Institution finanzielle Verpflichtungen oder Haftungen ergeben können.

#### 3. Geltungsbereich:

Diese Richtlinie gilt verpflichtend

- für alle Evangelisch-kirchlichen Vereine,
- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften,
- Kirchliche Stiftungen und Anstalten,
- sowie f
   ür Arbeitsgemeinschaften, an denen diese beteiligt sind.

#### 4. Grundsatzbestimmung:

Die Regelungen des Vereinsgesetzes 2003 über die Vereinsgebarung gelten analog mit der Maßgabe, dass die Schwellenwerte für Einrichtungen im kirchlichen Bereich mit € 500.000,— und € 1,000.000,— festgesetzt werden.

#### 5. Mitteilungspflicht:

Wenn ein Bericht des Abschlussprüfers vorliegt, wonach die Eigenmittelquote weniger als 8% (acht Prozent) und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt (Vermutung des Reorganisationsbedarfs), ist dies sofort dem zur Aufsicht berufenen kirchlichen Organ und dem zuständigen Oberkirchenrat mitzuteilen.

Ebenso ist unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Jahresabschluss nicht oder nicht rechtzeitig aufgestellt oder der Abschlussprüfer nicht unverzüglich mit dessen Prüfung beauftragt worden ist.

#### 6. Verletzung der Mitteilungspflicht:

Jede Verletzung der Mitteilungspflicht wird als Unterlassung einer rechtmäßig getroffenen Weisung (§ 12 Abs. 1 Z. 7 DiszO) vom zuständigen Oberkirchenrat als Disziplinarvergehen disziplinarrechtlich geahndet.

#### Erläuternde Bemerkungen

Das Vereinsgesetz 2003 legt in den §§ 20 f. Regeln für die Vereinsgebarung wie folgt fest:

#### Vereinsgebarung

#### Informationspflicht

\$ 20: Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

#### Rechnungslegung

- § 21: (1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Leitungsorgan hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Lei-

tungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

#### Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine

- § 22: (1) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro waren, hat ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. § 21 und die §§ 189 bis 193 Abs. 1 und 193 Abs. 3 bis 216 HGB sind sinngemäß anzuwenden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wird.
- (2) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Millionen Euro waren oder dessen jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von einer Million Euro überstieg, hat einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer gemäß Abs. 4 zu sorgen. Dabei sind zusätzlich die §§ 222 bis 226 Abs. 1, 226 Abs. 3 bis 234, 236 bis 239, 242, 269 Abs. 1 und 272 bis 276 **HGB** sinngemäß anzuwenden. Im Anhang sind jedenfalls Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwändungen auszuweisen. Der Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Diese Verpflichtungen entfallen, sobald die im ersten Satz genannten Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten werden.
- (3) Wenn und soweit ein öffentlicher Subventionsgeber zu einer gleichwertigen Prüfung verpflichtet ist, bleibt ein hievon erfasster Rechnungskreis von der Berechnung der Schwellenwerte gemäß Abs. 1 und 2 und von der Prüfung durch den Abschlussprüfer oder durch die Rechnungsprüfer ausgenommen. Auf einen solchen Rechnungskreis sind die Rechnungslegungsbestimmungen entsprechend dem darin erreichten Schwellenwert anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung durch den öffentlichen Subventionsgeber ist im Fall des Abs. 2 dem Abschlussprüfer, sonst den Rechnungsprüfern innerhalb von drei Monaten ab Aufstellung des Jahresabschlusses beziehungsweise ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung mitzuteilen.
- (4) Als Abschlussprüfer können beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, herangezogen werden.
- (5) Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies der Vereinsbehörde mitzuteilen. Die Vereinsbehörde hat diesen Umstand im Vereinsregister ersichtlich zu machen. Die Eintragung ist wieder zu löschen, wenn der Abschlussprüfer mitteilt, dass die ihr zu Grunde liegenden

Tatsachen nicht mehr bestehen. Die Eintragung ist in einer Weise zu löschen, dass sie — abweichend von § 16 Abs. 2 — nicht weiter abfragbar ist.

#### Haftung

#### Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

§ 23: Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

# Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein

- § 24: (1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff. ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.
- (2) Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft
  - 1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
  - 2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
  - ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
  - 4. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
  - im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
  - ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt

#### haben.

- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irregeführt hat.
- (4) Für Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs. 2 HGB sinngemäß.

#### **122.** Zl. G 16; 2173/2005 vom 30. Juni 2005

#### Mindestgehälter-Verordnung 2005

Die Synodalausschüsse haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 29. Juni 2005 den gemeinsamen Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. und der Mitarbeitergruppenvertretung zugestimmt, sowohl die SOLL-Gehälter, das sind die in den Gehaltstabellen der Mindestgehälter-Verordnung festgesetzten Gehaltsstufen

aller Qualifikationsgruppen, ebenso wie die IST-Gehälter, das sind die zur Zeit tatsächlich bezahlten Gehälter, um jeweils 2% anzuheben.

Ab 1. Jänner 2005 lauten daher die gültigen Tabellen des § 4 der Mindestgehälter-Verordnung wie folgt:

#### Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiter, Raumpfleger, Hauswarte, Portiere, KüsterInnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0- 2	1	1.120,58
3- 4	2	1.131,51
5- 6	3	1.142,34
7- 8	4	1.153,17
9–10	5	1.163,91
11–12	6	1.175,02
13–14	7	1.185,85
15–16	8	1.196,78
17–18	9	1.207,52
19–20	10	1.218,62
21–22	11	1.229,37
23-24	12	1.240,38
25–26	13	1.251,12
27–28	14	1.261,95
29–30	15	1.272,88
31–32	16	1.283,80
33–34	17	1.294,73
35–36	18	1.305,65
37–38	19	1.316,48
39–40	20	1.327,41
41–42	21	1.338,24

#### Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO	
0- 2	1	1.163,91	
3- 4	2	1.183,28	
5- 6	3	1.202,56	
7- 8	4	1.221,93	
9-10	5	1.241,12	
11-12	6	1.260,39	
13-14	7	1.279,67	
15–16	8	1.298,77	
17-18	9	1.318,23	
19-20	10	1.338,42	
21–22	11	1.356,69	
23-24	12	1.375,79	
25–26	13	1.395,06	
27–28	14	1.414,53	
29-30	15	1.434,17	
31–32	16	1.454,55	
33-34	17	1.475,39	
35–36	18	1.496,60	
37–38	19	1.518,72	
39–40	20	1.540,38	
41-42	21	1.562,60	

#### Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z. B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw. Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden (bis ca. 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0–2	1	1.207,43
3–4	2	1.232,30
5–6	3	1.257,18
7–8	4	1.281,87
9–10	5	1.306,66
11–12	6	1.331,45
13–14	7	1.356,32
15–16	8	1.381,20
17–18	9	1.405,90
19–20	10	1.430,96
21–22	11	1.457,40
23-24	12	1.484,48
25–26	13	1.512,29
27–28	14	1.540,38
29-30	15	1.568,75
31–32	16	1.597,21
33-34	17	1.625,94
35–36	18	1.654,67
37–38	19	1.683,22
39-40	20	1.711,87
41–42	21	1.740,51

#### Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten für leitende Amtsträger (z. B. Superintendenten, Oberkirchenräte, Kirchenräte), Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädagogen, Jugendreferenten, Kirchenbeitragsreferenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände (mit mehr als ca. 2500 Mitgliedern), Gehaltsverrechner, Buchhalter bis Rohbilanz)

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.342,83
3-4	2	1.371,66
5–6	3	1.400,48
7–8	4	1.429,58
9-10	5	1.460,43
11-12	6	1.491,82
13-14	7	1.524,78
15-16	8	1.557,46
17 - 18	9	1.603,82
19-20	10	1.651,09
21-22	11	1.713,06
23-24	12	1.775,30
25-26	13	1.837,36
27–28	14	1.899,14
29-30	15	1.961,38
31–32	16	2.023,53
33-34	17	2.085,95
35–36	18	2.147,73
37–38	19	2.210,25
39-40	20	2.272,12

9-10

11 - 12

13 - 14

15-16

17 - 18

19-20

21 - 22

23 - 24

25-26

27-28

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

#### Für die Qualifikationsgruppe V:

spezialisierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuer, Jugendreferenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter, EDV-Administratoren und EDV-Systembetreuer, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde)

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitszeit erforderlich ist.

		29–30	15	2.381,37
Biennium	EURO	31–32	16	2.457,33
1	1.625,37	33–34	17	2.533,63
2	1.660,60	35–36	18	2.609,14
3	1.695,83	37–38	19	2.685,55
4	1.731,40	39–40	20	2.761,17
	Biennium  1 2 3 4	1 1.625,37 2 1.660,60 3 1.695,83	Biennium       EURO       31–32         1       1.625,37       33–34         2       1.660,60       35–36         3       1.695,83       37–38	Biennium     EURO     31–32     16       1     1.625,37     33–34     17       2     1.660,60     35–36     18       3     1.695,83     37–38     19

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

#### 123. Zl. KB 06; 1926/2005 vom 15. Juni 2005

# Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

		2005	2004
Superintendenz		Eι	ıro
Burgenland		471.073,14	476.493,23
Kärnten		806.076,67	746.629,09
Niederösterreich		910.452,91	963.352,55
Oberösterreich .		1,133.476,32	1,134.348,86
Salzburg-Tirol .		974.663,32	939.112,67
Steiermark		1,245.833,61	1,241.552,45
Wien .		1,674.270,12	1,633.083,65
		7,215.846,09	7,134.572,50

Steigerung 2005 gegenüber 2004:

1,14% (7,134.572,50)

Steigerung 2005 gegenüber 2003:

6,42% (6,780.324,10)

#### Anmerkung:

EUR 253.147,08 (Graz-Heilandskirche) und EUR 7.836,30 (Villach-Nord) konnten nicht zugeordnet werden, da auf den Kontoauszügen der EKK die Daten fehlten.

Diese Beträge sind hier enthalten, wurden aber erst im Juni verbucht. GW

### 124. Zl. LK 22; 2164/2005 vom 30. Juni 2005

#### Dienstpostenplanrichtlinie

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. folgende Ergänzung und Änderung der Dienstpostenplanrichtlinie, ABl. Nr. 180/2000, beschlossen:

#### Dienstpostenplanrichtlinie

1.769,10

1.807,47

1.847,75

1.887,69

1.944,35

2.002,14

2.077,87

2.153,94

2.229,79

2.305,30

T

Mit Stichtag 1. Jänner 2006 wird die Höchstzahl der Dienstposten für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. mit 255 festgesetzt, davon 12 gesamtkirchliche Stellen.

Für die Haushaltspläne der Folgejahre sind mit dem Haushaltsvoranschlag Dienstpostenpläne vorzulegen, die die Zahl der finanzierbaren Stellen nicht übersteigen.

#### $\Pi$

Der Oberkirchenrat ist bei der Bestellung auf Pfarrstellen an die Anzahl der bewilligten Dienstposten gebunden.

#### III.

Die Vorschläge der Superintendenzen für den Dienstpostenplan des folgenden Jahres sind von den Superintendentialausschüssen jeweils bis 30. September dem Oberkirchenrat A. B. zu übermitteln.

#### IV.

Zum Abschluss von Verträgen mit geistlichen Amtsträgern für den Dienst in den Gemeinden, deren Verbänden, den Superintendenzen, Einrichtungen und Werken der Evangelischen Kirche A. B., ist ausschließlich der Evangelische Oberkirchenrat A. B. berechtigt. Verträge, die dem nicht entsprechen, sind unverzüglich umzustellen bzw. zu berichtigen.

#### 125. Zl. GD 271; 1296/2005 vom 22. April 2005

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach in Kombination mit einer 50-%-Projektpfarrstelle in der diakonischen Einrichtung Evangelische Stiftung de La Tour

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach schreibt hiermit eine nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-**Teilpfarrstelle** getrennt oder kombiniert mit einer 50-%-Projektpfarrstelle in der Stiftung de La Tour zur Neubesetzung am 1. September 2005 durch Wahl aus. Diese Pfarrstelle ist befristet bis 31. August 2008.

Wir sind eine **Pfarrgemeinde** mit 3200 Gemeindegliedern mit einer Tochtergemeinde. Das Pfarrgemeindegebiet umfasst sowohl sehr ländliche Gebiete als auch wachsende Stadtrandgebiete, woraus sich ein vielseitiges und spannendes Aufgabengebiet ergibt.

In unserer **Gemeindearbeit** wurden in den letzten Jahren viele neue Akzente gesetzt (s. www.evang.at/kaernten): monatliche Abendgottesdienste mit musikalischem Schwerpunkt (eigene Band, Gospelchor, Trommelgruppe), Regenbogengottesdienste, die viele Menschen aus der näheren und weiteren Umgebung anziehen, viele Gemeindegruppen, das Engagement für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung. Der österreichweite ökumenische Prozess "Wirtschaft im Dienst des Lebens" (www.evang.at/wirtschaft-im-dienst-des-lebens) ist bei uns angesiedelt.

Ein neu eröffnetes, großes, sehr schönes **Gemeindezentrum** steht zur Verfügung. Ein **Gelände** von 7000 qm neben der Kirche kann für verschiedene Projekte genutzt werden.

Schwerpunkte werden insbesondere in der Konfirmanden- und Jugendarbeit und in der diakonischen Arbeit in der Pfarrgemeinde erwartet. Gottesdienste und Amtshandlungen, Betreuung von MitarbeiterInnen, Gründung bzw. Betreuung von Gruppen, Öffentlichkeitsarbeit sind ebenfalls wichtige Aufgabengebiete. Die Arbeit ist vielfältig genug, um nach eigenen Begabungen entsprechende Schwerpunkte in Absprache mit den anderen Verantwortlichen zu setzen.

Vier Wochenstunden Religionsunterricht sind in Absprache mit dem Schulamt zu erteilen.

Gottesdienste finden am zweiten Sonntag im Monat in der Tochtergemeinde, die anderen Sonntage in St. Ruprecht statt, am letzten Sonntag des Monats jeweils abends

Die **Stiftung de La Tour** erwartet sich neben der Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten vor allem seelsorgerliche Begleitung in den diakonischen Einrichtungen, spirituelle Angebote für Mitarbeitende und Vernetzung mit benachbarten Seelsorgefeldern, z. B. Hospizdienste, Altenheim- und Notfallsseelsorge sowie Teamfähigkeit.

Ein **Pfarrhaus** mit 120 qm Wohnfläche und Garten steht in ländlicher Umgebung auf der so genannten "Sonnenterrasse von Villach" zur Verfügung. Es steht in zirka 3 km Entfernung von der Kirche und dem Pfarramt und gleichweit vom Stadtzentrum Villach.

**Bewerbungen** erbitten wir bis zum 15. Juli 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach, St.-Ruprechter-Platz 6, 9523 Landskron.

Für nähere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

Pfarrer Mag. Norman Tendis, Tel. (04242) 417 12, 0699-18877225, struprecht@net4you.at

und Kurator Dipl.-Ing. Hans Nageler, Tel. (04242) 421 10, 0650-2101939.

126. Zl. GD 324; 1994/2005 vom 21. Juni 2005

# Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt wird hiermit zur baldmöglichsten Besetzung ausgeschrieben.

Die weitere Gemeindepfarrstelle ist besetzt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt umfasst zirka 4800 Seelen in Wiener Neustadt und weiteren 80 politischen Gemeinden.

#### Gottesdienste werden an folgenden Orten gehalten:

Wiener Neustadt jeden Sonntag und an Feiertagen
Pottendorf jeden 1. Sonntag im Monat
Pernitz jeden 2. Sonntag im Monat
Felixdorf jeden 4. Sonntag im Monat
Stadtheim jeden letzten Freitag im Monat

5 Lektorinnen/Lektoren übernehmen gerne die Mitgestaltung und Leitung der Gottesdienste.

Geboten und erwartet wird: Freude an der Leitung und Teamarbeit in der Gemeinde. Feier der Gottesdienste, Amtshandlungen, Bibelkreise, Andachten, Konfirmanden-unterricht, Jugendarbeit und Vertretung der Gemeinde in der Kirche und in der Öffentlichkeit. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Eine gemeindeeigene Wohnung wird zur Verfügung gestellt, auch der große Pfarrgarten kann mitbenützt werden.

Bewerbungen mögen bitte bis zum 12. August 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, gerichtet werden.

Weitere Auskünfte erteilt gerne: Kurator Mag. Manfred Pfeiffer, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, Tel. (02622) 223 88 bzw. 0699-188 77 362,

und Pfarrer Mag. Michael Lattinger, Tel. 0699-18877

Homepage: www.auferstehungskirche-wrn.net e-Mail: pfarramt@auferstehungskirche-wrn.net

#### 127. GD 121; 2132/2005 vom 29. Juni 2005

# Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn ist mit 1. September 2005 zu besetzen.

Braunau am Inn ist eine lebendige Bezirksstadt im oberen Innviertel an der Grenze zu Niederbayern. Die Stadt hat 17.000 Einwohner; alle Schultypen sind vorhanden. Die Verkehrsanbindung — vor allem die öffentliche — ist suboptimal. Der Kontakt zu den öffentlichen Stellen, der r.-k. Schwesterkirche und ins evangelische niederbayerische Simbach am Inn ist ausgezeichnet.

In der Pfarrgemeinde leben etwa 1600 Evangelische verstreut auf 700 km².

Gottesdienste sind an fünf Orten (Braunau am Inn: Dankbarkeitskirche [wö.]; Hochburg-Ach: Gnadenkirche [14-täglich]; Riedersbach: Auferstehungskirche [14-täg-

lich]; Mauerkirchen: Erlöserkirche [wö. mit Ausnahme des 1. So.]; Altheim: Altes Gemeindeamt [monatlich]) zu feiern, wobei LektorInnen hilfreich zur Seite stehen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden an den Höheren Schulen (BGuBRG, HTL, HAK, HLW) zu halten.

Die Stelle einer/s GemeindepädagogIn gelangt ebenfalls zur Ausschreibung. Die bisherige Gemeindepädagogin/ Religionslehrerin hatte zuletzt RU an APS im Ausmaß von 20 Wochenstunden übernommen.

Die Pfarrgemeinde ist geprägt durch die Nachkommen der Flüchtlinge aus Siebenbürgen, dem Banat und der Batschka.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich einen aufgeschlossenen Pfarrer/eine aufgeschlossene Pfarrerin, der/die es versteht, alle Gemeindegruppierungen anzusprechen und zu integrieren.

Wir erwarten menschenfreundliche Gottesdienste, interessante Bibelstunden, fröhliche Konfirmanden- und Jugendarbeit, Begleitung der verschiedenen Arbeitskreise (Frauen- und Altenarbeit, Diakonie- und Gesprächskreis . . .) und Kontakte in die Öffentlichkeit und Ökumene.

Dem Pfarrer/Der Pfarrerin steht eine Dienstwohnung bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad und WC (zirka 100 m²) im Jahr 1955 errichteten, renovierten Pfarrhaus (Garage vorhanden) und ein Garten zur Verfügung.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum 31. Juli 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn, Kaiserschützenstraße 24, 5280 Braunau am Inn, Tel. (07722) 634 14, Fax: DW 4, E-Mail: postmaster@evangbraunau.at.

Informationen bei Kuratorin Prof. OStR Mag. Irmgard Forster, Tel. 0699-18877423, Kuratorstellvertreter Günther Ourada, Tel. 0650-4318828.

#### 128. Zl. P 2225; 1760/2005 vom 8. Juni 2005

# Bestellung von Mag. Iven Benck zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Iven Benck wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Juli 2005 befristet bis 30. Juni 2009 in diesem Amt bestätigt.

#### 129. Zl. P 2251; 2137/2005 vom 29. Juni 2005

#### Bestellung von Mag. Monika Solymár zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Ungarischen Gemeinde A. B. in Österreich

Mag. Monika Solymár wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Ungarischen Gemeinde A.B. in Österreich zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Juli 2005 befristet bis 31. August 2006 in diesem Amt bestätigt.

#### 130. Zl. P 2049; 2051/2005 vom 23. Juni 2005

#### Amtsprüfung vom 26. April 2005/22. Juni 2005

Nachstehende Pfarramtskandidatin hat durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 26. April 2005 und am 22. Juni 2005 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Mag. Evelyn BÜRBAUMER

#### 131. Zl. GD 117; 1899/2005 vom 14. Juni 2005

# Neue Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf

Die neue Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf lautet:

#### Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf Pottensteiner Straße 20, 2560 Berndorf

#### **132.** Zl. SUP 09; 1970/2005 vom 20. Juni 2005

#### Neue VPN-Handy-Nummern der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark

Die neuen VPN-Handy-Nummern der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, lauten:

VPN-Handy — Superintendentur: 0699-18877600

VPN-Handy — Öffentlichkeits- und Pressearbeit (Frau Winkler): 0699-18877609

#### **133.** Zl. VER 26; 2026/2005 vom 21. Juni 2005

# Änderung der Adresse der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich und Wien

Die neue Adresse der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich und Wien lautet:

#### Evangelische Hochschulgemeinde Wien

Martinstraße 25/15, 1180 Wien Tel./Fax: (01) 405 72 52

#### Evangelische Hochschulgemeinde in Osterreich

Martinstraße 25/15, 1180 Wien Tel./Fax: (01) 405 72 52

#### Kollektenplan für das Kirchenjahr 2005/2006

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2005/2006 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

4. 12. 2005	2. Sonntag im Advent	Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekte
12. 2.2006	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
26. 2.2006	Estomihi	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
12. 3.2006	Reminiscere	Ökumene	Empf. Kollekte
26. 3.2006	Laetare	Evangelische Schulen	Pflichtkollekte
16. 4. 2006	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
7. 5.2006	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
14. 5.2006	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
11. 6. 2006	Trinitatis	Weltmission	Pflichtkollekte
18. 6.2006	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
20. 8. 2006	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
3. 9. 2006	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
17. 9. 2006	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedankfest	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
15. 10. 2006	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
12. 11. 2006	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

- 1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.
- 2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist

immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

- 3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
- 4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

# **135.** Zl. KOL 02; 1922/2005 vom 15. Juni 2005

### Kollektenergebnisse 2004

# Superintendenz A. B. Burgenland

### Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 21. 3. 2004	Baukollekte 11. 4. 2004	Frauenarbeit 2. 5. 2004	Kirchenmusik 9. 5. 2004	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 6. 6. 2004	Presseverband 16. 6. 2004	Zwischen- kirchliche Hilfe 29. 8. 2004
Bad Tatzmannsdorf	97,—	197,50	36,60	112,30	224,—	28,90	47,90	168,02
Bernstein	55,30	166,04	88,45	92,60	318,99	68,20	110,—	82,10
Deutsch Jahrndorf		159,40	27,50	58,40	40,90	56,60	33,70	70,10
Deutsch Kaltenbrunn	60,90	183,42	47,—	264,30	252,32	34,20	59,36	41,10
Eisenstadt/Neufeld	237,62	121,40	94,40	71,27	250,35	62,35	50,04	37,—
Eltendorf	72,35	181,40	124,40	129,10	376,87	44,—	214,15	68,60
Gols	314,83	595,82	248,96	362,05	581,62	416,43	222,75	195,22
Großpetersdorf	129,60	213,07	79,26	218,15		212,15	105,50	103,45
Holzschlag	131,—	136,—	60,—	152,70	159,—	45,—	47,—	44,63
Kobersdorf	154,—	398,—	114,—	170,—	613,—	255,70	116,—	220,—
Kukmirn	66,50	106,47	95,20	162,59	146,98			56,—
Loipersbach	120,30	154,37	181,70	193,20	427,35	167,70	65,—	90,69
Lutzmannsburg		309,10	365,—	107,—	156,—	56,50	111,80	61,50
Markt Allhau	110,47	468,54	77,73	177,78	573,—	77,10	152,80	83,15
Mörbisch am See	113,51	262,05	201,10	220,62	260,88	230,07	199,07	
Neuhaus am Klausenbach	270,10	320,75	105,80	216,80	297,50	92,10	127,02	105,80
Nickelsdorf	67,60	164,60	61,95	78,40	217,75	91,55	82,82	106,10
Oberschützen	419,—	542,75	125,77	243,84	325,—	165,70	124,20	140,44
Oberwart	289,41	220,41	70,06	70,14	378,21	108,81	113,14	188,38
Pinkafeld	122,82	370,69	183,12	231,50	752,30	97,52	215,49	235,20
Pöttelsdorf	48,—	166,25	125,60	45,—	327,67	37,10	43,50	32,20
Rechnitz	59,50	126,80	116,32	62,66	113,60	79,95	56,45	92,35
Rust		202,—	107,—	222,12	492,—	125,—	100,—	96,—
Siget in der Wart	63,30	131,02	73,80	85,50	121,50	38,30	48,50	65,—
Stadtschlaining	15,70	89,56	56,90	43,41	30,—	69,89	60,40	65,—
Stoob		158,80	189,50	188,90	202,60	91,70	137,70	107,90
Unterschützen	73,10	141,50	28,—	116,60	324,60	37,60	33,30	23,40
Weppersdorf	69,90	149,—	64,70	83,30	434,60	66,90	81,10	148,40
Zurndorf	73,—		62,20	123,50	239,30	47,90		52,—
	3.525,48	6.436,71	3.212,02	4.303,73	8.637,89	2.904,92	2.758,69	2.779,73

## Superintendenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	85,17	65,—	29,—	35,—	247,47	66,90	45,—	79,—
Althofen	65,40	97,—	39,40	23,—	102,40	70,35	42,82	25,10
Arriach	71,30	190,65	137,50	115,50	339,10	42,75		42,97
Bad Bleiberg	21,13	Ź	,	,	Ź	,		12,92
Dornbach	71,05		79,60	115,65	254,90	57,15	48,80	45,30
Eisentratten	,	129,65	,	110,46	446,44	31,54	36,70	59,20
Feffernitz	34,—	93,20	284,33	39,—	137,60	46,10	41,50	
Feld am See	225,54	384,56	124,27	197,08	446,12	100,09	92,—	60,82
Ferndorf	88,05	133,80	23,80	29,—	203,86	20,—	26,27	28,—
Fresach	95,40	334,37	34,90	150,40	472,80	60,50	51,60	61,10
Gnesau	66,75	180,22		102,12	246,15		81,11	54,86
Hermagor	201,32	617,92	240,11	330,72	950,37	158,05	236,16	342,40
Klagenfurt	85,15	405,85	190,40	142,85	565,31	43,15	93,31	282,09
Klagenfurt-Ost	95,14	153,23	107,91	58,85	107,91	56,33	116,12	29,28
Lienz	106,30	211,37	67,50	39,31	216,93	72,10	78,80	145,80
Pörtschach am Wörther See .	33,20	150,30	51,30	64,10	158,88	85,—	43,—	126,—
Radenthein	30,—	82,—	40,—	26,—	120,—	36,—	15,—	35,—
St. Ruprecht bei Villach	132,70	360,32	,	186,53	1.138,62	88,02	,	34,37
St. Veit an der Glan	71,—	81,90		35,90	73,—	65,50	75,—	62,—

Empfohlene Kollekten

					2 m P	10111011				
Diakonisches Werk Erntedankfest	Bibelarbeit 10. 10. 2004	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	Theologenheim 5. 12. 2004	Weltmission I	Evangelischer Bund 8. 2. 2004	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2004	Ökumene 7. 3. 2004	Dienst an Israel 15. 8. 2004	Martin-Luther- Bund 7. 11. 2004	SUMMEN
113,60	34,80	119,—			46,80	57,60	45,80	45,53	83,28	1.458,63
355,30	76,90	591,10			38,13					2.139,71
97,50	41,56	138,—	42,60		Ź					819,13
168,—	55,—	398,45	45,70			43,—	30,61	55,70	145,—	1.884,06
95,80	43,42	179,03	ŕ	39,74	34,24	48,86	46,42	49,15	,	1.461,09
264,22	63,80	278,78	71,30		55,55	128,15	54,30	35,21	27,85	2.190,03
401,65	191,07	737,37	197,82		178,40				143,67	4.787,66
304,05	98,70	357,17	108,80				107,92	124,40	98,47	2.260,69
264,75	26,50		91,70		89,60	99,70	52,—		54,30	1.453,88
305,60	318,—	411,—	270,—		144,—				128,—	3.617,30
	84,10	189,54				54,20		35,30		996,88
168,01	256,54		77,70							1.902,56
296,50	106,—	301,40	125,—		59,60	42,—	76,—	70,—	44,—	2.385,20
697,51	119,10	452,52	108,32		145,70	92,58	111,60	400,67	75,90	3.924,47
138,88	130,76	288,17	179,21						406,60	2.630,92
302,20	78,70	380,90	49,50		76,85	55,10	78,60	105,32	47,70	2.710,74
220,—		194,02	99,80							1.384,59
416,55	222,42	640,06	224,88		145,47	97,90	212,20	158,20	122,40	4.326,78
54,92	107,15	317,15	165,47		139,13	110,29	208,76	69,23	66,37	2.677,03
173,88	159,90	316,47	94,65					192,45		3.145,99
173,87	30,40	270,15	126,71		51,50	25,—	22,10	19,50	88,40	1.632,95
125,40	109,47	154,69	83,40		65,60	73,60	84,10	49,10	60,—	1.512,99
326,17	260,—	428,68	130,50				131,90		300,—	2.921,37
75,30	42,20	147,50	68,20						125,42	1.085,54
184,93	27,80	218,50								994,31
348,80	91,90	181,90	119,20		80,—	135,10	142,60	92,60	133,10	2.542,30
168,60	19,—	150,50	37,70			/-				1.153,90
304,20	65,70	186,90	74,70		53,40	52,60				1.835,40
99,20	83,70	166,20	64,—		59,—					1.070,—
6.645,39	2.944,59	8.195,15	2.885,68	39,74	1.462,97	1.115,68	1.404,91	1.502,36	2.150,46	

60,80	102,15	245,33	58,58			39,27		55,—	41,69	1.255,36
67,95	96,73	166,51	46,66			, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		,	,	843,32
176,23	95,—	163,10	47,80		28,57	27,10	32,70		71,50	1.581,77
_, _,	,	,	,			,	> = ,. •		,	34,05
188,69	76,50	183,40	43,18						50,30	1.214,52
325,14	55,20	177,71	69,25						55,56	1.496,85
116,—	20,17	74,70	65,90						26,70	979,20
239,51	81,76	87,41	112,72		73,11	61,66	61,66		53,90	2.402,21
112,91	0-,,	67,98	99,50	16,35	25,50	0-,00	0-,00	28,25	36,86	940,13
113,60	49,10	396,20	66,70	_ = 0,5 5	36,70	43,30	23,50	47,40	60,70	2.098,27
395,71	78,66	206,53	,		56,95	53,45	,_ ,_ ,	,	,	1.522,51
605,38	284,10	450,12	277,24		169,06	161,39	179,39		154,49	5.358,22
354,28	110,12	320,93	178,59		76,10	168,15	132,59	221,92	125,09	3.495,88
107,79	66,39	200,86	58,56		,	96,61	-> -,> >	,	55,—	1.309,98
71,26	71,—	195,90	37,60	16,16	47,63	, -,	68,22	71,81	82,59	1.600,28
93,65	44,20	116,57	102,07	,	,		00,==	,	V—)- 1	1.068,27
147,50	62,—	78,—	50,—		37,62	36,—			56,—	851,12
414,99	,	418,55	291,97		· . , o =	, ,			- 0,	3.066,07
97,—	48,70	107,50	40,40		51,50	54,—	45,90		23,90	933,20
· · · ,	.5,70	201,50	.5,10		7 1,70	- 1,	.,,,,			,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,

# Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

### Pflichtkollekten

					P1.	пспіко	пектеп	
Gemeinde	Oberschützen 21. 3. 2004	Baukollekte 11. 4. 2004	Frauenarbeit 2. 5. 2004	Kirchenmusik 9. 5. 2004	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 6. 6. 2004	Presseverband 16. 6. 2004	Zwischen- kirchliche Hilfe 29. 8. 2004
Spittal an der Drau	91,31	211,35	199,22	163,46	327,73	127,20	134,50	110,47
Trebesing	87,65	308,47	163,90	158,29	268,78	137,22	106,—	118,—
Treßdorf		561,89	144,66	112,13	583,22	184,85	89,70	74,71
Tschöran	42,85	178,—	60,30	55,20	323,10	65,10	60,90	33,90
Unterhaus	189,18	291,29	150,75	137,76	220,—	126,05		105,—
Velden	103,30	251,88	10100	105,62	212,14	41,78	66,82	68,07
Villach		219,—	124,22	15126	225,60	142,02	123,46	192,80
Villach-Nord	87,83	137,—	97,04	154,36	188,36	104,56	71,30	(0.20
Völkermarkt	52,80 143,87	172,90	80,10 106,94	79,10 168,60	195,58 326,11	144,40	94,70 164,33	60,20 117,74
XX// · 01 · 1	72.00	534,11	143,69	65,47	630,58	120,22	43,50	324,64
Weisbriach	00.40	71,85	174,09	88,—	0,00,00	60,80	38,17	66,69
Wolfsberg	12 (2	66,84	65,12	54,73	228,49	25,90	33,20	57,10
Zlan	00.5/	148,93	30,01	76,80	199,78	41,35	75,92	87,81
			2.990,06	3.220,99				
	3.061,53	6.824,85	2.990,06	3.220,99	10.157,33	2.420,98	2.225,69	2.943,34
Superintendenz A. B. Niederö	sterreich							
Amstetten	94,49	197,22	93,—	62,10	229,30	129,—	70,—	80,70
Baden		262,39			339,90	159,90	91,24	109,10
Bad Vöslau		340,15	235,92	4.5	252,48	156,50	,	114,35
Berndorf		90,50	78,—	43,—	310,70	43,20	45,40	39,50
Gloggnitz		264,25	50,37	36,70	147,10	147,10	63,90	72,10
Gmünd		414,74	20	24,—	102,75	28,03	33,80	43,96
Horn	25,78 174,05	59,— 273,22	29,—	62,— 181,50	160,70	38,78 179,27	20,—	54
Klosterneuburg	108,87	233,25	143,— 124,30	131,50	381,10	282,80	100,60 115,30	56,— 167,40
Melk-Scheibbs	25 50	316,97	54,—	150,70	160,—	70,—	73,06	147,50
Mitterbach	(0	145,—	71,—	205,45	40,—	30,—	60,—	52,64
Mödling	272.00	564,79	323,71	419,71	1.150,90	285,93	279,30	227,99
Naßwald	1.50	53,—	22,—	14,30	17,—	12,20	15,—	62,90
Neunkirchen	81,—	221,—	65,—	65,—	165,—	133,—	67,—	117,—
Perchtoldsdorf	4.0= 4.0	207,25	96,75	159,60	349,40	130,—	128,50	128,70
Purkersdorf	(0.20	195,05	55,—	117,70	476,67	136,20	55,90	74,—
St. Ägyd am Neuwalde		21,05	20,—	12,50	30,—	20,—	20,—	61,—
St. Pölten	174,56	364,65	152,31	164,60	431,70	186,59	197,90	333,50
Ternitz		89,—	76,10	30,70	144,60	15,30	51,34	19,—
Traiskirchen		67,24	84,86	45,57	271,90	80,20	62,20	198,96
Tulln		273,41	40,—	31,—	444,—	46,30	22,60	517,30
Wiener Neustadt	166,60	248,16	95,83	175,77	795,15	76,19	96,11	147,60
	2.231,73	4.901,29	1.910,15	2.141,60	6.400,35	2.386,49	1.669,15	2.771,20
Superintendenz A. B. Oberöst	terreich							
Attersee	320,28	430,03	198,90	154,33	424,15	404,64	154,18	170,72
Bad Goisern		388,93	160,05	214,25	352,24	126,18	118,46	194,67
Bad Hall		152,—	73,—	135,—	106,—	77,—	77,—	93,63
Bad Ischl	49,09	88,66	91,37	,	186,91	85,11	28,10	94,45
Braunau am Inn	135,61	285,39	138,37	88,68	•	134,15	95,91	70,04
Eferding		304,90	73,51	116,65	462,17	84,50	96,50	42,50
Enns	39,50	58,—	47,50	53,10	143,—	78,—	58,10	43,60
Gallneukirchen		233,38	263,—	175,33	391,29	180,32	170,92	218,20
Gmunden		504,—	405,52	391,01	508,45	596,06	257,74	280,64
Gosau		264,29	64,12	142,40	281,92	71,41	47,17	75,65
Hallstatt		226,20	24,90	43,70	101.00	54,50	35,90	94,40
Kirchdorf an der Krems								
Lenzing-Kammer		112,30 338,95	68,— 78,21	139,19	181,80 229,13	53,— 163,72	25,— 105,18	83,55

Empfohlene Kollekten

					1					
Diakonisches Werk Erntedankfest	Bibelarbeit 10. 10. 2004	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	Theologenheim 5. 12. 2004	Weltmission I	Evangelischer Bund 8. 2. 2004	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2004	Ökumene 7. 3. 2004	Dienst an Israel 15. 8. 2004	Martin-Luther- Bund 7. 11. 2004	SUMMEN
203,53 201,23	100,— 93,50	218,57 259,30	272,37 140,28		155,53	112,34				2.427,58 2.042,62
465,43 199,70	110,75 63,40	388,66 60,30	51,40		49,10	105,05 102,51	63,50	83,80	194,04 59,30	3.302,63 1.552,36
90,— 135,39 209,17	90,— 46,50 106,61	150,— 207,60 213,27	65,— 71,43 156,14	104,66	74,43 155,60	66,86	99,40 115,66	139,30	77,46	1.615,03 1.872,64 2.084,57
209,36	57,36	187,95	87,04			76,99				840,45 1.498,48
449,— 626,36	135,04 40,61	311,50 354,89 55,—	176,18 73,92	58,10	76,75 59,60 46,80	43,57 65,52	118,64	146,29 96,70	114,97 62,10	2.555,96 3.255,35 862,02
103,11 144,34	36,30 62,10	346,91 149,88	37,94 49,07		48,85	33,42	40,59	58,—	53,20	1.332,33 1.146,55
6.725,01	2.283,95	6.561,13	2.827,49	195,27	1.269,40	1.347,19	981,75	948,47	1.455,35	
139,30	92,—	229,83	17,—						38,—	1.471,94
210,65 369,71	93,70	339,47 353,—	125,26 150,30	60,—	75,80 85,50	158,78	102,40	149,—	127,98 148,52	1.935,39 2.835,71
186,90 116,— 28,77	65,80 57,20	224,70 128,—	59,80 52,20		45,80 40,52	58,70 13,—	41,90	75,20 25,—	38,80	1.112,85 1.577,02 918,62
43,70 262,60	221,30	41,45 262,90	27,61 221,55		59,— 123,20	17,—	21,60	2),—	59,50 162,—	648,12 2.742,29
111,16 163,50	107,70 139,91	213,82 142,91	106,70 25,—	108,41	84,52 116,15	76,70 150,07		78,32	133,18 85,—	2.192,13 1.830,27
141,37 455,81 27,70	43,— 262,41 13,80	251,47 572,16 102,—	20,— 395,85 19,80		39,— 336,67 5,—	390,74 5,—	328,31	68,85 177,10	50,— 332,45	1.277,78 6.877,81 374,20
121,— 154,30	79,— 97,50	238,— 331,10	71,— 113,50	84,— 62,—		65,—	52,— 77,95	70,— 119,70	60,— 142,—	1.754,— 2.405,65
273,20 50,— 376,90	97,95 50,— 197,26	159,50 88,83 506,90	143,29 40,— 261,50		49,20 67,50 258,89	72,80 26,— 120,40	62,— 20,—	59,80 124,83	112,02	2.200,58 526,88 3.852,49
88,40 141,74	15,20 78,70	62,60 100,93	50,20 65,50		28,10	51,70	35,70	43,20	43,40 37,50	926,44 1.313,90
314,— 228,25	74,51	172,— 332,99	137,—		135,55 137,80	34,50			63,—	2.267,66 2.711,96
4.004,96	1.786,94	4.854,56	2.103,06	314,41	1.688,20	1.223,39	741,86	991,—	1.633,35	
344,90 78,52	200,33 103,50	313,59 406,29	249,60 139,65		146,24 122,75	100,11 174,06	95,29 120,40	104,95 116,75	234,44 129,52	4.046,68 3.085,64
126,— 91,—	155,— 40,—	129,60 205,50	68,— 54,62		70,— 87,70	73,— 85,92	55,— 50,62	89,28 90,54	60,— 40,—	1.609,51 1.369,59
538,20 181,70	60,62 63,52 60,40	231,22 226,31 140,—	181,30 69,70 60,01		132,72 68,02	134,82 107,35 66,—	140,85 155,75 39,16	195,81 46,67	54,66 164,12 22,90	2.080,15 2.683,62 1.090,97
384,— 646,38	92,81 357,19	324,48 574,61	375,51 307,57	158,32	184,54 407,20	209,83 225,52	173,33 278,22	180,28 334,23	226,42 324,94	4.152,77 6.857,47
212,20 162,50 37,—	63,72 22,50 77,—	226,10 59,06	118,— 76,30 129,10		94,25 40,66 38,50	104,16 30,70 100,—	73,08 30,—	72,31 58,70	72,31 100,90 91,50	1.836,43 1.257,76 1.015,86
462,81	107,08	139,02	105,95		73,27	59,51	153,46	68,50	71,70	2.422,55

# Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

### Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 21. 3. 2004	Baukollekte 11. 4. 2004	Frauenarbeit 2. 5. 2004	Kirchenmusik 9. 5. 2004	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 6. 6. 2004	Presseverband 16. 6. 2004	Zwischen- kirchliche Hilfe 29. 8. 2004
Linz-Dornach	66,—	145,50	89,15	79,—	214,12	70,50	49,10	63,—
Linz-Innere Stadt	147,70	1.294,20	587,96	571,11	803,29	147,02	171,74	130,—
Linz-Süd	62,40	91,10	70,30	36,35	72,—	101,84	38,25	101,85
Linz-Südwest	182,97	238,80	154,50	165,—	195,50	197,90	141,80	92,20
Linz-Urfahr	153,48	372,86	54,—	80,59	113,80	126,10	26,—	125,96
Marchtrenk	118,34	152,78	41,20	77,16	99,97	69,05	37,11	98,20
Mattighofen	48,38	152,20	37,60	19,13	112,61	62,50	49,90	24,—
Neukematen	156,60	526,85	130,90	163,45	207,51	227,98	141,—	292,90
Ried im Innkreis	24,50	74,—	64,20	23,90	193,62	17,—	24,—	14,45
Rutzenmoos	155,90	374,10	192,20	210,45	396,55	270,50	157,20	161,90
Schärding	14,50	75,—	23,—	6,—	35,10	10,20	17,—	10,50
Scharten	82,45	312,84	152,23	56,96	185,34	155,17	185,35	83,43
Schwanenstadt	73,45	88,22	38,25	105,88	72,82	85,54	85,20	46,35
Stadl-Paura	100,03	119,97	85,77	100,56	251,36	121,31	74,83	72,48
Steyr	56,—	168,69	163,27	32,61	171,95	76,61	41,25	138,11
Thening	158,37	326,82	168,25	261,18	205,33	140,26	112,63	116,73
Timelkam	83,70	153,—	68,—	40,50	160,—	53,50	43,50	63,50
Traun	98,35	204,90	102,20	139,60	153,—	134,30	153,03	130,90
Vöcklabruck	185,70	332,90	331,84	106,52	342,93	85,40	179,68	195,30
Wallern an der Trattnach	168,20	279,75	134,70	135,—	276,—	153,—	140,—	108,—
Wels	172,64	159,45	246,85	152,42	125,90	247,58	139,56	94,49
	4.063,67	9.030,96	4.622,82	4.217,01	7.655,76	4.661,85	3.278,29	3.626,30

# Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Bischofshofen	42,50							
Gastein	42,20	32,80	28,—	68,90	109,40	34,40	76,16	62,55
Hallein	125,—	177,45	59,84	41,90	188,39	135,30	23,75	36,70
Saalfelden	156,02	40,20	75,70	22,—	203,30	93,82		16,20
Salzburg-Christuskirche		362,75		165,77	448,64	156,—	24,—	173,47
Salzburg, nördlicher Flachgau	81,—	324,—	100,—	135,—	388,—	89,10	49,80	49,—
Salzburg-Süd	134,12	276,57	101,50	130,40	508,96	157,65	165,75	196,25
Salzburg-West								
(Matthäuskirche Taxham) .	27,50	96,04	17,70	11,60	327,09	20,—	37,50	55,10
Zell am See	143,99	213,53	175,96	34,44	370,46	95,30	45,50	116,—
	752,33	1.523,34	558,70	610,01	2.544,24	781,57	422,46	705,27
Innsbruck	358,47	404,70	237,61	188,10	274,40	325,90	190,76	149,76
Innsbruck-Ost		151,01	112,78		638,70	65,78	108,55	131,54
Jenbach	222,06	381,73	188,06	102,62	240,51	199,11	226,42	275,15
Kitzbühel	46,60	193,53	118,46	161,44	375,15	201,80	179,10	75,—
Kufstein	116,17	269,68	95,25	103,23	118,29	44,32	70,48	133,10
Oberinntal (Landeck)	60,15	124,25	36,—	22,—	197,20	53,—	32,—	61,90
Reutte	48,05	108,10	144,40	32,50		107,24	91,15	38,—
	851,50	1.633,—	932,56	609,89	1.844,25	997,15	898,46	864,45
Summen Salzburg-Tirol	1.603,83	3.156,34	1.491,26	1.219,90	4.388,49	1.778,72	1.320,92	1.569,72

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk Erntedankfest	Bibelarbeit 10. 10. 2004	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	Theologenheim 5. 12. 2004	Weltmission I	Evangelischer Bund 8. 2. 2004	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2004	Ökumene 7. 3. 2004	Dienst an Israel 15. 8. 2004	Martin-Luther- Bund 7. 11. 2004	SUMMEN
103,50	88,—	85,20	98,62		85,—	53,50	74,20		67,10	1.431,49
196,40	55,20	,	,		146,60	100,50	75,80	69,40	133,29	4.630,21
111,19	58,20	113,30	110,20		58,—	233,—	62,70	89,10	81,85	1.491,63
220,60	177,—	241,—	156,40		77,—	110,69	18,—	75,70	57,80	2.502,86
214,98	112,20	221,50	72,35							1.673,82
175,39	50,53	78,06	28,54		51,05		87,15	54,92	72,44	1.291,89
199,40	36,28	84,30	55,74		13,70	29,20			19,10	944,04
571,40	225,30	213,15	131,60		165,48	272,39	115,35	64,10	191,20	3.797,16
71,50	17,—	96,30	15,80			17,—				653,27
419,20	188,30	281,70	197,10		288,60	238,05	154,75	274,30	238,95	4.199,75
	23,19	21,—	15,—		13,—	30,—	35,50		11,—	339,99
421,73	148,30	191,63	96,50		32,—	150,65	174,55	74,15	61,90	2.565,18
128,20	42,40	109,32	79,95		46,90	35,34	40,30	40,32	126,24	1.244,68
32,93	80,60	143,59	26,57	44,13	43,60	29,47	78,29	64,42	83,63	1.553,54
134,75	72,80	159,62	45,66							1.261,32
406,01	151,17	105,72	219,46			94,99	102,15		211,43	2.780,50
163,—	50,—		56,40	30,—	60,—	91,—	51,50	35,—	62,—	1.264,60
261,50	171,07	139,68	145,55		40,—	64,—	78,90	112,30	89,87	2.219,15
341,35	150,50	194,52	154,05		103,—	197,02		134,35	179,90	3.214,96
665,—	110,—	365,—	167,50		150,—	150,—	97,—	120,—		3.219,15
528,92	149,49	241,—	257,23	44,75	95,33	125,69	161,60	79,32	249,—	3.271,22
8.632,16	3.561,20	6.061,37	4.065,53	277,20	2.935,11	3.493,47	2.772,90	2.645,40	3.458,41	

41,—	34,70	61,90	41,50 25,28							84,— 617,29
170,92 135,90	63,97 41,10	257,25 191,41	137,05 110,65		17,60				39,20	1.474,32 1.086,30
272,48 259,23	168,80 67,20	497,39 240,—	246,63 99,90		39,68	72,40	74,48		81,11	2.783,60 1.882,23
231,75	99,50	256,80	158,20		80,92	186,71	63,15	38,95	47,85	2.835,03
156,30 125,37	35,40 95,—	155,81	24,30		14,20	36,75	25,42	21,70	111,85	1.174,26 1.415,55
1.392,95	605,67	1.660,56	843,51		152,40	295,86	163,05	60,65	280,01	
	005,07	1.000,20	042,21	,	172,70	277,00	10,00	00,07	200,01	
317,52	138,62	302,70	252,10	,	172,40	•	317,79	·	214,16	3.672,59
317,52 816,56 158,10	138,62 89,25 153,61	302,70 172,47 262,20	252,10 153,20 124,20	,	106,72	94,10	,	78,40 255,87	ŕ	2.684,15 3.064,09
317,52 816,56 158,10 169,06 267,65	138,62 89,25	302,70 172,47 262,20 272,32 303,29	252,10 153,20 124,20 60,70 98,71	,	·	•	317,79	78,40	214,16 71,81 61,90 53,26	2.684,15 3.064,09 1.889,16 1.731,18
317,52 816,56 158,10 169,06	138,62 89,25 153,61 36,—	302,70 172,47 262,20 272,32	252,10 153,20 124,20 60,70	,	·	•	317,79	78,40	214,16 71,81 61,90	2.684,15 3.064,09 1.889,16
317,52 816,56 158,10 169,06 267,65 140,—	138,62 89,25 153,61 36,— 57,75 65,41	302,70 172,47 262,20 272,32 303,29	252,10 153,20 124,20 60,70 98,71 90,31	·, —-,—	·	94,10	317,79	78,40	214,16 71,81 61,90 53,26 48,50	2.684,15 3.064,09 1.889,16 1.731,18 1.094,29

# Superintendenz A. B. Steiermark

### Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 21. 3. 2004	Baukollekte 11. 4. 2004	Frauenarbeit 2. 5. 2004	Kirchenmusik 9. 5. 2004	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 6. 6. 2004	Presseverband 16. 6. 2004	Zwischen- kirchliche Hilfe 29. 8. 2004
Admont (Liezen)	132,20	141,30	38,40	33,80	94,11	41.20	33.10	51,60
Bad Aussee	30,—	117,20	52,—	31,—	78,30	35,—	69,—	50,—
Bad Radkersburg	15,—	36,70	33,50	7,20	59,—	31,70	32,90	8,75
Bruck an der Mur	93,80	185,22	93,70	83,20	231,95	79,70	33,80	68,88
Eisenerz	18,70	19,40	18,70	22,40	2)1,//	12,—	21,70	25,—
Feldbach	32,—	54,80	28,50	25,—		36,94	14,—	20,
Fürstenfeld	)2,	74,00	50,50	77,50	190,—	80,30	33,—	
Fürstenfeld		98,—	20,20	11,50	170,—	00,50	<i>) )</i> ,—	66,80
Gaishorn	21,40	62,07	138,23	93,50	138,23	41,97		27,63
01 : 1 : 0	48,70	35,50	31,67	99,90	52,66	26,20		21,0)
		158,64	202,50	104,93	138,65	,	118,31	105 21
Graz-Eggenberg	143,88				,	173,73		105,31
Graz, Heilandskirche (li. M.).	253,11	1.758,86	312,76	335,89	1.688,97	381,98	212,01	271,37
Graz, linkes Murufer-Nord .	298,30	189,50	163,30	72	277 55	81,40	37,—	110
Graz, rechtes Murufer	128,60	236,16	99,81	72,—	277,55	120,—	160,—	119,—
Gröbming	101 17	164,90	41,80	98,58	96,60		105,85	
Hartberg	121,47			04.00	=0.05	<b>=</b> 0.0 <b>=</b>	105,—	4.4
Judenburg	66,40	64,15	74,71	81,20	79,95	79,95	35,92	44,—
Kapfenberg	15,70	93,35	25,—	29,50	140,20	22,—	32,—	37,80
Kindberg		68,40		10,—	47,60	25,—	7,—	
Knittelfeld	110,02	99,50	51,20	38,57	155,40	34,30	20,80	34,20
Leibnitz	38,—	58,52	32,80	43,—	309,70	79,17	8,46	27,—
Leoben	92,07	145,—	33,60	52,20	177,48	79,20	20,07	67,—
Magaza I are con	34,70		20		25,69	24,50	52.40	20
Murau-Lungau	,	57.42	29,—	4.4			52,40	29, <del></del>
Mürzzuschlag	10,—	57,42	12450	44,—	177,26	15,—	22,50	35,35
Peggau	86,84	156,69	134,50	126,53	193,77	166,20	47,50	82,90
Ramsau am Dachstein	442,49	331,56	198,90	306,—	496,28	336,41	140,—	221,08
Rottenmann	82,75	134,38	128,44	119,44	28,22	37,25	39,90	68,84
Schladming	364,50	702,93	233,24	88,40	586,54	181,30	278,57	253,81
Stainach-Irdning		36,40	25,50	40,30	99,—		22,50	31,12
Stainz	18,88	126,12	24,80	68,10	184,24	43,—	52,—	
Trofaiach	35,45	102,10	31,—	85,70	79,—	134,20	17,70	20,50
Voitsberg	46,50	117,31	26,97	67,62	57,57	89,69	52,—	64,96
Wald am Schoberpaß	25,—	51,—	22,—	24,—	125,—	25,—	17,—	31,—
Weiz	66,25	58,—		59,54	106,68	22,11		60,87
	2.872,71	5.661,08	2.377,03	2.269,10	6.115,60	2.536,40	1.841,99	1.903,77

Empfohlene Kollekten

216,80       163,70       497,13       9.112         136,50       37,—       1.841         96,60       114,50       134,58       2.514         103,27       1.243         127,92       796         18,50       19,50       53,30       664         897         68,—       1.041         18,—       19,45       16,70       1.149         49,90       467         529         91,27       57,40       86,70       1.963         171,02       142,94       5.941         46,90       18,—       54,61       1.341         176,61       4.771       602         17,35       797         62,20       33,50       83,60       1.104									1			
41,02 38,— 506 1.453 18,70 14,— 272 357 59,10 67,80 854 48,70 334 48,70 334 50,63 425 138,10 189,40 2.241 216,80 163,70 497,13 9.112 136,50 37,— 1.841 96,60 114,50 134,58 2.514 103,27 1.243 127,92 796 18,50 19,50 53,30 664 897 18,— 19,45 16,70 1.149 49,90 467 529 91,27 57,40 86,70 1.963 171,02 142,94 5.941 46,90 18,— 54,61 1.341 176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	Diakonisches Werk Erntedankfest	Bibelarbeit 10. 10. 2004	Bibel	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	Theologenheim 5. 12. 2004	Weltmission I	Evangelischer Bund 8. 2. 2004	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2004		an Israel	Bund	SUMME
41,02 38,— 506 1,453 18,70 14,— 272 357 59,10 67,80 854 48,70 334 847 50,63 425 138,10 189,40 2,241 216,80 163,70 497,13 9,112 136,50 37,— 1.841 96,60 114,50 134,58 2,514 103,27 1,243 127,92 796 18,50 19,50 53,30 664 897 18,— 19,45 16,70 1,149 49,90 467 529 91,27 57,40 86,70 1,963 171,02 142,94 5,941 46,90 18,— 54,61 1,341 176,61 4,771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1,104	87,57	173,80	57 17	188,81	50,40		35,40			46.—	38.19	1.185
41,02       38,—       506         1,453       14,—       272         357       357         59,10       67,80       854         48,70       334         847       50,63       425         138,10       189,40       2,241         216,80       163,70       497,13       9,112         136,50       37,—       1.841         96,60       114,50       134,58       2,514         103,27       1,243         127,92       796         18,50       19,50       53,30       664         897         68,—       1,041         18,—       19,45       16,70       1.149         49,90       467       529         91,27       57,40       86,70       1,963         171,02       142,94       5,941         46,90       18,—       54,61       1,341         176,61       4,771       602         17,35       797         62,20       33,50       83,60       1.104	37,10	31,50		100,40	,		,			,	,	
1,453 18,70 14,— 272 357 59,10 67,80 854 48,70 334 847 50,63 425 138,10 189,40 2,241 216,80 163,70 497,13 9,112 136,50 37,— 96,60 114,50 134,58 2,514 103,27 1,243 127,92 796 18,50 19,50 53,30 664 897 68,— 1,041 18,— 19,45 16,70 1,149 49,90 467 529 91,27 57,40 49,90 467 529 91,27 57,40 46,90 18,— 54,61 1,341 176,61 4,771 602 17,35 62,20 33,50 83,60 1,104	50,50	10,30		122,20					41,02		38,—	
18,70       14,—       272         357       357         59,10       67,80       854         48,70       334         847       50,63       425         138,10       189,40       2.241         216,80       163,70       497,13       9.112         136,50       37,—       1.841         96,60       114,50       134,58       2.514         103,27       1.243         127,92       796         18,50       19,50       53,30       664         897         68,—       1.041         18,—       19,45       16,70       1.149         49,90       467       529         91,27       57,40       86,70       1.963         171,02       142,94       5.941         46,90       18,—       54,61       1.341         176,61       4.771       602         17,35       797         62,20       33,50       83,60       1.104	213,60	41,10		148,50				95,—	,			
59,10       67,80       854         48,70       334         847       50,63       425         138,10       189,40       2.241         216,80       163,70       497,13       9.112         136,50       37,—       1.841         96,60       114,50       134,58       2.514         103,27       1.243         127,92       796         18,50       19,50       53,30       664         897         68,—       1.041         18,—       19,45       16,70       1.149         49,90       467         529         91,27       57,40       86,70       1.963         171,02       142,94       5.941         46,90       18,—       54,61       1.341         176,61       4.771       602         17,35       797         62,20       33,50       83,60       1.104	16,70	,		50,—			15,—	,	18,70		14,—	
59,10       67,80       854         48,70       334         847       334         50,63       425         138,10       189,40       2.241         216,80       163,70       497,13       9.112         136,50       37,—       1.841         96,60       114,50       134,58       2.514         103,27       1.243         127,92       796         18,50       19,50       53,30       664         897         68,—       1.041         18,—       19,45       16,70       1.149         49,90       467         529         91,27       57,40       86,70       1.963         171,02       142,94       5.941         46,90       18,—       54,61       1.341         176,61       4.771       602         17,35       797         62,20       33,50       83,60       1.104	48,90	15,50		77,64			,		ŕ		ŕ	
138,10	90,20			142,80					59,10		67,80	854
138,10				72,21	48,60						48,70	334
138,10       189,40       2.241         216,80       163,70       497,13       9.112         136,50       37,—       1.841         96,60       114,50       134,58       2.514         103,27       1.243         127,92       796         18,50       19,50       53,30       664         897         68,—       1.041         18,—       19,45       16,70       1.149         49,90       467         529         91,27       57,40       86,70       1.963         171,02       142,94       5.941         46,90       18,—       54,61       1.341         176,61       4.771       602         17,35       797         62,20       33,50       83,60       1.104	156,49	29,72	19 2	65,—	45,60			27,97				847
216,80       163,70       497,13       9.112         136,50       37,—       1.841         96,60       114,50       134,58       2.514         103,27       1.243         127,92       796         18,50       19,50       53,30       664         897         68,—       1.041         18,—       19,45       16,70       1.149         49,90       467         529         91,27       57,40       86,70       1.963         171,02       142,94       5.941         46,90       18,—       54,61       1.341         176,61       4.771       602         17,35       797         62,20       33,50       83,60       1.104	52,30		30	81,51	46,20						50,63	425
136,50       37,—       1.841         96,60       114,50       134,58       2.514         103,27       1.243       796         765       765       765         18,50       19,50       53,30       664         897       68,—       1.041         18,—       19,45       16,70       1.149         49,90       467       529         91,27       57,40       86,70       1.963         171,02       142,94       5.941         46,90       18,—       54,61       1.341         176,61       4.771       602         17,35       797         62,20       33,50       83,60       1.104	149,71	70,67	71 7	225,25	175,24		147,40		138,10		189,40	2.241
96,60 114,50 134,58 2.514 103,27 1.243 127,92 796 18,50 19,50 53,30 664 897 68,— 1.041 18,— 19,45 16,70 1.149 49,90 467 529 91,27 57,40 86,70 1.963 171,02 142,94 5.941 46,90 18,— 54,61 1.341 176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	493,64	175,70	64 17	916,76		161,50	174,10	704,07	216,80	163,70	497,13	9.112
103,27 1.243 127,92 796 18,50 19,50 53,30 664 897 68,— 1.041 18,— 19,45 16,70 1.149 49,90 467 291,27 57,40 86,70 1.963 171,02 142,94 5.941 46,90 18,— 54,61 1.341 176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	239,90	126,45		183,10	140,90		137,70	70,20	136,50	37,—		1.841
127,92 796 18,50 19,50 53,30 664 366 897 68,— 1.041 18,— 19,45 16,70 1.149 49,90 467 529 91,27 57,40 86,70 1.963 171,02 142,94 5.941 46,90 18,— 54,61 1.341 176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	100,—	69,50	_ 6	297,87	168,95		112,32	206,90	96,60	114,50	134,58	2.514
765 18,50 19,50 53,30 664 366 897 68,— 1.041 18,— 19,45 16,70 1.149 49,90 467 529 91,27 57,40 86,70 1.963 171,02 142,94 5.941 46,90 18,— 54,61 1.341 176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	93,21		21	234,—	114,10		88,50	103,—			103,27	1.243
18,50 19,50 53,30 664 366 897 68,— 1.041 18,— 19,45 16,70 1.149 49,90 467 529 91,27 57,40 86,70 1.963 171,02 142,94 5.941 46,90 18,— 54,61 1.341 176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	170,—			187,—					127,92			
366 897 68,— 1.041 18,— 19,45 16,70 1.149 49,90 467 529 91,27 57,40 86,70 1.963 171,02 142,94 5.941 46,90 18,— 54,61 1.341 176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	88,92	38,—		59,10	53,—							
897 68,— 1.041 18,— 19,45 16,70 1.149 49,90 467 529 91,27 57,40 86,70 1.963 171,02 142,94 5.941 46,90 18,— 54,61 1.341 176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	26,80	32,70		76,15			11,42	30,50	18,50	19,50	53,30	664
18,— 19,45 68,— 1.041 49,90 467 529 91,27 57,40 86,70 1.963 171,02 142,94 5.941 46,90 18,— 54,61 1.341 176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	64,86	10,—		113,60			15,—					366
18,— 19,45 16,70 1.149; 49,90 467; 529; 91,27 57,40 86,70 1.963; 171,02 142,94 5.941; 46,90 18,— 54,61 1.341; 176,61 4.771; 602; 17,35 797; 62,20 33,50 83,60 1.104;	56,75	40,—		205,30								897
49,90 467, 529, 91,27 57,40 86,70 1.963, 171,02 142,94 5.941, 46,90 18,— 54,61 1.341, 176,61 4.771, 602, 17,35 797, 62,20 33,50 83,60 1.104	157,99	33,70		75,90			43,50				,	
529 91,27 57,40 86,70 1.963 171,02 142,94 5.941 46,90 18,— 54,61 1.341 176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	87,85	23,19		232,91	47,70		23,44	13,20	18,—	19,45	16,70	1.149
529 91,27 57,40 86,70 1.963 171,02 142,94 5.941 46,90 18,— 54,61 1.341 176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	direkt											
91,27 57,40 86,70 1.963 171,02 142,94 5.941 46,90 18,— 54,61 1.341 176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	79,39			196,05	26,20					49,90		
171,02 142,94 5.941 46,90 18,— 54,61 1.341 176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	50,70	23,50		93,61								
46,90 18,— 54,61 1.341 176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	145,53	69,60		262,75			66,50	87,62	91,27			
176,61 4.771 602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	1.202,58	248,06		811,13	273,04	116,24	289,91	213,36				
602 17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	143,30	123,70		130,42			52,37	31,70	46,90	18,—		
17,35 797 62,20 33,50 83,60 1.104	557,76	372,02	76 37	650,89	223,22		101,65				176,61	4.771
62,20 33,50 83,60 1.104	142,04	66,10		90,—								
	70,80	66,—		54,—	23,—			49,52				
28 50 838	60,74	50,90		130,—			32,11	63,50	62,20		83,60	
	76,64	40,—		127,40						28,50		838
27,— 649	167,—	21,—		79,—	35,—						27,—	
71,20 806	170,42	47,54	12 4	37,—	64,65			42,30	71,20			806
1.142,81 775,82 1.891,16	<b>5.270,50</b> direkt	2.050,25		6.518,26	2.782,17	277,74	1.346,32	1.738,84	1.142,81	775,82	1.891,16	

### Superintendenz A. B. Wien

# Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 21. 3. 2004	Baukollekte 11. 4. 2004	Frauenarbeit 2. 5. 2004	Kirchenmusik 9. 5. 2004	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 6. 6. 2004	Presseverband 16. 6. 2004	Zwischen- kirchliche Hilfe 29. 8. 2004
Wien-Innere Stadt	302,42				757,73	246,57	414,20	476,54
Wien-Leopoldstadt	86,60	115,20	118,60	86,40	390,—	84,90	87,80	37,90
Wien-Landstraße	196,56	147,17	186,50	141,32	307,18	116,85	107,30	115,70
Wien-Gumpendorf		188,40	82,46					
Wien-Neubau-Fünfhaus	30,—	40,—	62,90	19,50	108,60	30,10	14,20	46,62
Wien-Alsergrund	174,80	214,40	311,60	152,85	152,85	120,80	181,90	190,80
Wien-Favoriten-Christuskirche	106,06	176,34	124,87	62,31	219,—	121,20	96,40	63,—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	69,—	124,40	91,—	106,—	198,50	116,—	104,30	58,50
Wien-Favoriten-Thomaskirche	52,30	133,—	94,42	115,30	122,81	91,10	72,60	92,—
Wien-Simmering	65,—	97,80	97,84	53,—	279,10	33,50	49,40	42,40
Wien-Hetzendorf	86,30	114,30	117,80	68,50	80,90	154,25	40,65	88,—
Wien-Lainz	140,90	185,50	88,—	150,—	293,57	130,50	84,—	78,—
Wien-Hietzing	144,10	163,20	131,90	103,50	267,45	53,—	85,60	69,—
Wien-Hütteldorf	94,10	177,60	135,74	83,17	280,64	74,35	96,60	,
Wien-Ottakring	92,31	134,85	143,09	84,65	549,50	70,30	153,07	61,—
Wien-Währing	408,33	263,92	124,70	191,—	466,50	176,37	297,90	110,40
Wien-Döbling	266,70	312,50	203,20	115,50	484,17	276,—	206,60	223,77
Wien-Floridsdorf	61,—	224,30	65,90	112,77	162,68	72,80	216,70	,
Wien-Leopoldau	35,10	109,53	22,54	44,25	,	97,50	46,30	32,40
Wien-Donaustadt	54,10	151,23	93,90	135,07	341,08	76,—	67,—	53,—
Wien-Kaisermühlen u. Kagran	> 1,10	17 1,-7	,,,,	200,01	> 12,00	, 0,	<i>o.</i> ,	,,
Wien-Liesing	198,89	237,78	193,51	171,11	434,61	224,27	90,61	275,24
Bruck an der Leitha	122,64	157,40	93,50	171,11	216,—	59,32	22,—	272,21
Korneuburg	63,10	117,90	110,22	151,56	242,64	80,80	79,70	102,57
Mistelbach	142,50	172,10	114,60	35,—	202,—	37,20	16,—	102,57
Schwechat	65,—	1,2,10	65,—	37,—	285,—	83,68	34,20	49,—
Stockerau	59,70	146,71	25,40	33,20	77,29	34,—	44,—	84,—
	3.117,51	3.905,53	2.899,19	2.252,96	6.919,80	2.661,36	2.709,03	2.349,84

### Zusammenstellung

### Pflichtkollekten

Superintendenz	Oberschützen 21. 3. 2004	Baukollekte 11. 4. 2004	Frauenarbeit 2. 5. 2004	Kirchenmusik 9. 5. 2004	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 6. 6. 2004	Presseverband 16. 6. 2004	Zwischen- kirchliche Hilfe 29. 8. 2004
Burgenland	3.525,48	6.436,71	3.212,02	4.303,73	8.637,89	2.904,92	2.758,69	2.779,73
Kärnten	3.061,53	6.824,85	2.990,06	3.220,99	10.157,33	2.420,98	2.225,69	2.943,34
Niederösterreich	2.231,73	4.901,29	1.910,15	2.141,60	6.400,35	2.386,49	1.669,15	2.771,20
Oberösterreich	4.063,67	9.030,96	4.622,82	4.217,01	7.655,76	4.661,85	3.278,29	3.626,30
Salzburg-Tirol	1.603,83	3.156,34	1.491,26	1.219,90	4.388,49	1.778,72	1.320,92	1.569,72
Steiermark	2.872,71	5.661,08	2.377,03	2.269,10	6.115,60	2.536,40	1.841,99	1.903,77
Wien	3.117,51	3.905,53	2.899,19	2.252,96	6.919,80	2.661,36	2.709,03	2.349,84
	20,476,46	39,916,76	19.502.53	19.625.29	50,275,22	19.350.72	15.803.76	17.943.90

Empfohlene Kollekten

							1			
Diakonisches Werk Erntedankfest	Bibelarbeit 10. 10. 2004	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	Theologenheim 5. 12. 2004	Weltmission I	Evangelischer Bund 8. 2. 2004	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2004	Ökumene 7. 3. 2004	Dienst an Israel 15. 8. 2004	Martin-Luther- Bund 7. 11. 2004	SUMMEN
528,40 118,80 321,30 direkt	418,51 78,96 120,04	1.729,53 317,06 313,78	551,33 117,— 212,68		84,05		118,70	82,60	134,90	5.425,23 2.059,47 2.286,38
385,03 64,45 216,—	33,60 347,35	465,51 221,45 266,07	122,— 59,63 325,80		62,30	76,22	17,60		22,95 203,60	858,37 910,12 2.858,82
300,07 150,— 183,72	181,— 123,60 33,50	406,— 166,— 218,74	106,80 129,— 94,62		91,70	122,50	95,10	62.60	98,33 89,80 125,40	2.248,18 1.648,60 1.492,11
177,90 200,—	62,80 43,—	167,30 147,40	11,60 145,90		80,50 79,30	5,— 172,40	107,— 114,40	146,20 57,40	115,50 138,62	1.591,84 1.849,12
218,59 54,50 187,30	111,06 77,80 112,18	434,30 102,03 234,50	187,21 67,50 180,77	94,70	155,— 234,05 127,10	101,70	156,55 112,20	109,60 108,—	100,70 108,80	2.725,18 1.648,33 2.113,05
208,55 303,30	48,21 268,50 272,17	274,09 612,72 695,90	49,70 201,59 202,30		146,— 107,40	172,80	148,70 231,70	169,36	686,59 178,50	1.869,32 4.445,38 4.079,71
99,— 55,23 113,84	22,— 70,58	193,50 53,— 212,30	85,— 92,02 73,55		104,10				121,01	1.293,65 609,87 1.666,76
258,61	69,40	72,58 635,10	220,50		,	15.00	177,90	74.70	,	72,58 3.187,53
172,60 111,10	34,90 55,42	263,60 157,59 153,70	110,40 125,—	16,23	37,96 50,—	15,98 59,20	66,50 100,90	74,70 29,62	93,80 30,—	1.368,70 1.620,05 1.109,20
167,— 153,—	63,50 77,35	226,15	77,25 57,—			146,—			200,06	1.298,78 991,71
<b>4.363,26</b> direkt 385,03	2.725,43	8.739,90	3.606,15	110,93	1.359,46	871,80	1.447,25	840,08	2.448,56	

Empfohlene Kollekten

						Ι			
Diakonisches Werk Erntedankfest	Bibelarbeit 10. 10. 2004	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	Theologenheim 5. 12. 2004	Weltmission I	Evangelischer Bund 8. 2. 2004	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2004	Ökumene 7. 3. 2004	Dienst an Israel 15. 8. 2004	Martin-Luther- Bund 7. 11. 2004
6.645,39	2.944,59	8.195,15	2.885,68	39,74	1.462,97	1.115,68	1.404,91	1.502,36	2.150,46
6.725,01	2.283,95	6.561,13	2.827,49	195,27	1.269,40	1.347,19	981,75	948,47	1.455,35
4.004,96	1.786,94	4.854,56	2.103,06	314,41	1.688,20	1.223,39	741,86	991,—	1.633,35
8.632,16	3.561,20	6.061,37	4.065,53	277,20	2.935,11	3.493,47	2.772,90	2.645,40	3.458,41
3.380,74	1.190,06	3.137,11	1.670,18	—,—	259,12	562,36	586,67	394,92	747,64
5.270,50	2.050,25	6.518,26	2.782,17	277,74	1.346,32	1.738,84	1.142,81	775,82	1.891,16
4.363,26	2.725,43	8.739,90	3.606,15	110,93	1.359,46	871,80	1.447,25	840,08	2.448,56
<b>39.022,02</b> direkt 464,42	16.542,42	44.067,48	19.940,26	1.215,29	10.320,58	10.352,73	9.078,15	8.098,05	13.784,93

GESAMTSUMME 375.316,55

### Motivenberichte

#### ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

#### Motivenbericht und Erläuternde Bemerkungen zu Verfügung mit einstweiliger Geltung, Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2005

Die geltenden §§ 128 und 132 der Kirchenverfassung waren seit langem in Diskussion und es bestand Übereinstimmung zwischen den Vertretern des VEPPÖ und den Kirchenleitungen, dass aus mehreren Gründen diese Bestimmungen ersetzt werden müssen. Zum einen ist die Vorgabe von "wichtigen Gründen" für die Abberufung in § 128 KV ein dehnbarer und unbestimmter Begriff, der praktisch alles ermöglichen würde — und auch ermöglicht hat. Zum anderen kann mit § 132 KV ohne jedes Verfahren eine Abberufung exekutiert werden. Keiner der beiden Fälle sieht ein geordnetes Verfahren mit rechtlichem Gehör für die Betroffenen vor.

Es wurde daher in einer ganzen Reihe von Verhandlungsrunden über mehr als ein Jahr versucht, zu einer für alle Teile verträglichen Lösung zu kommen. Das scheint mit dem nun vorliegenden Antrag erreicht zu sein. Erstens wird damit festgelegt, dass eine Auflösung nur auf Grund eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens beendet werden kann. Zweitens wird nach dem Vorbild des Beamtendienstrechtes und des Richterdienstgesetzes ein unabhängiger Personalsenat eingeführt, der zu beurteilen hat, ob die Versetzung in den Wartestand bzw. die Kündigung gerechtfertigt ist bzw. war. Drittens werden nach den Standards des deutschen Pfarrerdienstrechts Bestimmungen eingefügt, die eine ausnahmsweise Versetzung ermöglichen.

Besondere Schwierigkeiten waren bei der Beratung über § 16 b Abs. 1 Z. 2 zu bewältigen. Klarzustellen war, dass die Begriffe "beharrlich" und "zumutbar" in Z. 2: "wenn 2. der geistliche Amtsträger die durch die Kirchengesetze festgelegten und im Amtsauftrag vereinbarten Pflichten beharrlich verletzt und dem kirchlichen Dienstgeber die Weiterbeschäftigung deshalb nicht zugemutet werden kann", in der arbeitsgerichtlichen Judikatur eindeutig ganz bestimmte Vorgänge bezeichnen. Eine "beharrliche" Verletzung kann nur dann geltend gemacht werden, wenn vorher eine mehrmalige Abmahnung des fehlbaren Verhaltens oder der Nichttätigkeit erfolgt ist, wobei die bloße Behauptung nicht genügt, sondern die dokumentierten Fälle angeführt sein müssen. (Vgl. § 121 ArbVG: Das Gericht darf einer Kündigung eines Betriebsratsmitglieds nur zustimmen, wenn es die ihm obliegenden Pflichten beharrlich verletzt.)

Die nun in Aussicht genommene Regelung des § 16 b Abs. 1 Z. 2 ist zusätzlich in der Form konditioniert, "dass deshalb die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann", also nicht allgemein, sondern auf Grund der angeführten und belegten beharrlichen Pflichtverletzung und nicht auf Grund eines anderen Umstandes.

Sowohl im RVA wie auch im Verhandlungsteam wurde ausführlich die Frage erörtert, ob eine beharrliche Pflichtverletzung nicht in den Bereich des Disziplinarrechtes gehöre. Der RVA war am 15. 6. der Ansicht, dass Verhaltensweisen zwar eine Pflichtverletzung bedeuten können, aber disziplinarrechtlich nicht erfassbar sein müssen.

Schlichte Unfähigkeit, wenn jemand also dem Amt nicht gewachsen ist, kann zu Pflichtverletzungen führen, ohne dass ein disziplinarrechtlich fassbarer Sachverhalt gegeben ist.

Geklärt werden konnten auch die Fragen in Bezug auf das Verfahren und die Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung von Bescheiden. Da in § 16 a Abs. 5 der Vorlage ausdrücklich auf die Kirchliche Verfahrensordnung verwiesen wird, sind jedenfalls alle Regelungen des 2. Teils der KVO anzuwenden. Das betrifft sowohl die Regelungen über das gegebenenfalls erforderliche Ermittlungsverfahren, jene über Beweise, Zeugen und Sachverständige, wie auch die Vorschrift, dass Entscheidungen als Bescheide zu erlassen sind, die nicht nur im Spruch die Entscheidung beinhalten, sondern auch in der Begründung auszuführen haben, welche Gründe dafür maßgeblich gewesen sind. Zur Verdeutlichung ist der Verweis auf die bescheidmäßige Erledigung nochmals in § 16 a Abs. 5 aufgenommen worden. Hier darf auf die einschlägigen Bestimmungen der KVO in den §§ 9 bis 17 verwiesen werden. Damit ist jedenfalls auch der Rechtsschutz sichergestellt, siehe dazu die Regelungen in § 229 Abs. 1 Z. 6 und 7 der Kirchenverfas-

Die Entlassungsgründe sind ausgenommen worden. Einmal wäre mit einem Verfahren, das vor dem Personalsenat durchzuführen ist, die Fristlosigkeit einer fristlosen Entlassung nicht mehr gegeben, zum anderen aber wären für den Betroffenen die Fristen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) nicht mehr einhaltbar gewesen. Das ArbVG legt in § 105 eine Frist von 5 Tagen vor, bei Entlassungen in § 106 von 3 Tagen. Da in der Mehrheit der Fälle die Entlassungsgründe deliktisches Verhalten bzw. ein vorausgegangenes Verfahren voraussetzen, erscheint das sinnvoll und akzeptabel.

Diese zwischen Dienstnehmervertretung und Dienstgebervertretern bis zuletzt verhandelte und nun akkordierte Ergänzung und Änderung der OdgA bzw. der Ersatz der §§ 128 und 132 KV geht den Synodalausschüssen A. B. und H. B. für ihre Sitzung am 29. Juni 2005 mit dem Ersuchen um Zustimmung zur Erlassung als Verfügung mit einstweiliger Geltung zu, weil die Verschiebung der Vorlage auf die nächste Session der Generalsynode gegebenenfalls die Rechte der Pfarrerinnen und Pfarrer dadurch gefährden könnte, dass bis dahin die unbefriedigenden Regelungen der §§ 128 und 132 KV weiter in Geltung stehen würden.

### ORDNUNG DER EVANGELISCHEN JUGEND ÖSTERREICH

In langdauernden und zeitweise außerordentlich schwierigen Verhandlungen ist die, von der Generalsynode erst auf ihrer 4. Session am 29. Oktober 2004 beschlossene Ordnung, im JURÖ und zwischen dessen Vertretern und Vertretern des Oberkirchenrates A. u. H. B überarbeitet worden. Dem Wunsch der JURÖ-Vertreter entsprechend, wurde die szt. alternativ zur Diözesanjugendleitung (DJL) vorgesehene Diözesangeschäftsführung wieder eliminiert. Ebenso wurde die Zusammensetzung der Organe nachjustiert. Bis auf eine Bestimmung, die allerdings von

grundsätzlicher Bedeutung ist, sind mit der nun der Generalsynode zugeleiteten Vorlage alle derzeit vorgebrachten Wünsche des JURÖ berücksichtigt worden.

Nicht berücksichtigt werden konnte auf Grund rechtlicher Bedenken der mehrmals vom JURÖ beschlossene und vorgetragene Wunsch, Diözesanjugendpfarrer und Diözesanjugendreferenten gleich zu behandeln und für beide das Stimmrecht in der DJL (§ 10 Abs. 1) vorzusehen. Die DJL stellt das geschäftsführende Organ einer Einrichtung dar, die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes genießt. Sie ist daher jenes Leitungsorgan, an dessen Beschlüsse der Diözesanjugendreferent gebunden ist. Daher erschien es rechtssystematisch nicht begründbar, dass der weisungsgebundene leitende Angestellte bei Beschlüssen, die ihn binden, mitstimmen können soll. Der Einwand, dass Diözesanjugendpfarrer und Diözesanjugendreferent dieselben Aufgaben wahrzunehmen haben, geht deshalb ins Leere, weil einerseits der Diözesanjugendpfarrer als geistlicher Amtsträger andere, über den Aufgabenbereich des Diözesanjugendreferenten hinausgehende Aufgaben wahrzunehmen hat. Andererseits ist Arbeitgeber für den geistlichen Amtsträger die Kirche A. B. bzw. H. B., während das für den Diözesanjugendreferenten die jeweilige Gliederung der EJO ist.

Praktisch problematisch wird die Einbeziehung in den Kreis der Stimmberechtigten dann, wenn das betreffende Organ an der Grenze der Beschlussfähigkeit agiert. Hier hätte der weisungsgebundene Angestellte dann nicht nur ein stärkeres Stimmgewicht, er könnte auch dadurch Beschlüsse verhindern, dass er die Sitzung verlässt.

Schließlich — und nicht zuletzt! — ergeben sich sozialversicherungsrechtliche Probleme dann, wenn ein Angestellter in dem ihm zugeordneten Leitungsorgan mitentscheidet. Dazu liegen Entscheidungen von Sozialversicherungsträgern vor, Beschäftigte mit Mitentscheidungskompetenz aus der Sozialversicherung so wie Vorstandsmitglieder einer handelsrechtlichen Gesellschaft auszugliedern. Für sie hat dann die betroffene Körperschaft eine andere Versicherungsregelung zu treffen.

Aus allen diesen Gründen waren der Oberkirchenrat A. u. H. B und der RVA der Ansicht, dass dem Diözesanjugendreferenten kein Stimmrecht in der DJL zuerkannt werden soll.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass zur Lösung des Problems auch vorgeschlagen worden ist, die Diözesanjugendreferenten könnten direkt von der Kirche angestellt werden. Entgegen dieser — nicht von juristischer Seite vertretenen — Ansicht war darauf hinzuweisen, dass damit die von der KV gesetzten Rahmenbedingungen für kirchliche Werke (§§ 219 insbesondere Abs. 2 a KV<sup>neu</sup> Art. 69 Abs. 3) eindeutig überschritten würden.

## Kirchliche Mitteilung

Am 22. Jänner 2005 verstarb Frau Elisabeth Bolz, Witwe des 1970 verstorbenen Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz, Oberkirchenrat Heinrich Bolz. Sie wurde am 8. Juni 1918 als Elisabeth Hetzel im früheren Jugoslawien geboren und heiratete noch in ihrer alten Heimat den jungen Pfarrer Heinrich Bolz. Dieser Ehe entsprang ein Sohn. Ihr Leben war das einer typisch reformierten Pfarrfrau der alten Tradition. Sie unterstützte ihren Mann hingebungsvoll in seinem Dienst für die Pfarrge-

meinde, der sie bis zu ihrem Lebensende innigst verbunden blieb. Die Gemeinde wird sie in stetem Andenken behalten.

Kurator Mag. Heinrich Benz Evangelisch Reformierte Pfarrgemeinde H. B. Linz

(Zl. P 596; 1615/2005 vom 25. Mai 2005.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

### Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

# AMTSBLATT

## für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 4. Juli 2005

7. Stück

- 136. Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
- 137. Geschäftsordnung der Generalsynode Novelle 2005
- 138. Ordnung des geistlichen Amtes
- 139. Verfahrensordnung (KVO) Novelle 2005
- 140. Wahlordnung Novelle 2005
- **141.** Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (MitgO)
- 142. Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften (ABl-G)
- 143. Geschäftsordnung der Synode A. B.

#### Motivenberichte

Totalredaktion der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Geschäftsordnung der Generalsynode

Ordnung des geistlichen Amtes

Verfahrensordnung (KVO)

Mitgliedschaftsordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften (ABl-G)

Geschäftsordnung der Synode A. B.

## Kirchengesetze A. u. H. B.

136. G 09; 2064/2005 vom 23. Juni 2005

## Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Auf der 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode hat die Generalsynode am 18. Mai 2005 einstimmig beschlossen, auf Grund der Totalredaktion die Kirchenverfassung wie folgt neu zu fassen.

(Motivenberichte siehe Seite 170 f.)

## Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, einstimmig beschlossen von der Generalsynode am 17. Mai 2005

PRÄAMBEL ZUR VERFASSUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE A. u. H. B. IN ÖSTERREICH

Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich steht in der Einheit mit der Einen heiligen christlichen Kirche. Sie bekennt sich zu dem Dreieinigen Gott, gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus und gehorcht dem Auftrag ihres Herrn, das Evangelium lauter zu predigen und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß zu verwalten.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich schließt die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. auf dem Boden Österreichs zusammen zu geschwisterlichem Dienst aneinander, zu gemeinsamem Handeln der Liebe und zu gemeinsamer Verwaltung.

Beide Kirchen, durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte, sind einig in der Bindung an den Weg der Väter der Reformation, vor allem an die Erkenntnis, dass allein in Jesus Christus Heil ist, dargeboten von Gott allein aus Gnaden und empfangen allein durch den Glauben.

Beide Kirchen haben die Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa angenommen und stehen damit in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie beigetreten sind.

Beide Kirchen wissen sich in Bekenntnis, Lehre und innerer Ordnung an ihre Bekenntnisschriften gebunden. Die Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B. sind die im Konkordienbuch zusammengefassten Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche. Als Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche H. B. gelten vornehmlich das zweite Helvetische Bekenntnis und der Heidelberger Katechismus.

Beide Kirchen bejahen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als verbindliches Zeugnis für ihren Dienst.

Beide Kirchen wissen sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer neu an der Heiligen Schrift zu prüfen. Beide Kirchen bekennen die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk und wissen sich durch ihren Herrn Jesus Christus hineingenommen in die Heilsgeschichte Gottes.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, gewiss, dass alle äußere Ordnung der Kirche bestimmt sein muss von dem Auftrag des Herrn der Kirche, gibt sich darum von diesem Auftrag her folgende Verfassung:

## I. Grundsätze

## Artikel 1

- (1) Die Botschaft der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes gilt allen Menschen. Darum ist jeder eingeladen, am Gottesdienst und am Leben der Gemeinde teilzunehmen. Jeder hat das Recht, Mitglied der Gemeinde zu werden. Niemand darf gegen sein Gewissen zur Mitgliedschaft gezwungen werden.
- (2) Als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern bezeugt die Evangelische Kirche Jesus Christus als Haupt der Kirche. In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Niemand darf darum benachteiligt werden.
- (3) In ökumenischer Gesprächsbereitschaft lebt Evangelische Kirche ihre Verbundenheit mit anderen christlichen Kirchen in den regionalen und internationalen Formen der Zusammenarbeit wie dem Weltrat der Kirchen, dem Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich, der Konferenz Europäischer Kirchen und den regionalen und internationalen konfessionellen Zusammenschlüssen.
- (4) Mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) beigetreten sind, besteht Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

[Leuenberger Konkordie siehe ABl. Nr. 93/2002, Seiten 65 ff.]

- (5) Evangelische Kirche hat in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten. Sie sucht das Gespräch mit anderen Menschen und Gruppen, die nach der Wahrheit fragen und Wege der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung gehen wollen.
- (6) Christliche Kirche ist ein Leib mit vielen Gliedern. Im Gehorsam gegenüber dem gemeinsamen Herrn und im Bewusstsein der gemeinsamen Bekenntnisse hören alle Mitglieder der Kirche in Achtung und Geduld aufeinander.
- (7) Evangelische Kirche ist grundsätzlich nach dem presbyterial-synodalen Prinzip aufgebaut.

Sie steht unter der Herausforderung steter Reform (ecclesia semper reformanda).

(8) Mit dieser Verfassung und den Kirchengesetzen will die Evangelische Kirche ihren Mitgliedern, Gemeinden, Werken und Einrichtungen geordnete rechtsstaatliche Verfahren und Einspruchsrechte garantieren und sichern.

## II. Die Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

## Artikel 2

(1) Mitglied der Kirche Jesu Christi ist, wer auf den Namen des Dreieinigen Gottes getauft ist. Die Mitgliedschaft zur Evangelisch-Lutherischen Kirche oder zur Evan-

- gelisch-Reformierten Kirche ergibt sich aus der Taufe in einer dieser Kirchen oder aus dem Eintritt.
- (2) Für alle Mitglieder gilt, sie mögen ihr Leben unter die Forderungen Gottes stellen (Kol. 1, 10), am Gottesdienst (Luk. 11, 28) und an der Feier des heiligen Abendmahls teilnehmen (Luk. 22, 19), Friede untereinander (Mark. 9, 50) und mit allen Menschen halten (Röm. 12, 18).
- (3) Die Mitglieder der Evangelischen Kirchen haben das Recht auf den Dienst der Pfarrer und Information über das Leben ihrer Gemeinde, der Kirche, der Diakonie und die kirchlichen Stellungnahmen.
- (4) Sie haben das Recht auf direkte und indirekte Mitbestimmung, direkt durch Anträge und Begehren, indirekt durch Wahl ihrer Vertreter und Pfarrer.
- (5) Sie sind verpflichtet, ihnen auf Grund der kirchlichen Gesetze vorgeschriebene Beiträge an ihre Kirche und ihre Gemeinde zu leisten.
- (6) Jeder evangelische Schüler hat das Recht auf ausreichenden Religionsunterricht. Alle kirchlichen Stellen haben das zu gewährleisten.

## Artikel 3

- (1) Jeder Evangelische, der seinen Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich hat, gehört derjenigen Gemeinde seines Bekenntnisses an, in deren Gebiet sein Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt und ist unter Wahrung seines Bekenntnisses Mitglied der Evangelischen Kirche, der diese Gemeinde angehört.
- (2) Jeder Evangelische hat das Recht, eine andere Gemeinde zu wählen, als die seines Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes.
- (3) Ein Gemeindemitglied kann eine kirchliche Amtshandlung ausnahmsweise von einem anderen Geistlichen als dem zuständigen Pfarrer vornehmen lassen.
- (4) Weiter sind die Mitglieder verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen und Beschlüsse zu beachten.
- (5) Die näheren Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft, Wahlen, Anträge und Begehren werden durch die Kirchengesetze getroffen.

## III. Besondere kirchliche Aufgaben

## 1. Diakonie

- (1) Diakonie gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche als Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen.
- (2) Die Evangelische Kirche weiß sich verpflichtet, den diakonischen Auftrag wahrzunehmen und die diakonische Arbeit personell und finanziell zu unterstützen. Alle kirchlichen Stellen sind verpflichtet, diesen Dienst in jeder Form zu fördern.
- (3) Die diakonische Verantwortung ist angemessen zu berücksichtigen bei der Erstellung von Lehrplänen, Ausbildungsrichtlinien und Arbeitsprofilen, sowohl für ein-

zelne Amtsträger als auch für kirchliche Ämter, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften und kirchliche Werke.

- (4) Den Vereinen und Werken der Diakonie ist besonders der Dienst der Liebe aufgetragen. Sie erfüllen diese Aufgabe der Kirche in ihrem pflegerischen und missionarischen Dienst in ihren Anstalten, Heimen und anderen Einrichtungen und fördern damit die diakonische Arbeit der Kirche in den Gemeinden.
- (5) Einrichtungen der Diakonie sind nur und nur solange als "evangelisch-kirchlich" bzw. als Werk der Kirche anzuerkennen, als sie den Richtlinien der Diakonie Österreich entsprechen.

## 2. Jugendarbeit

## Artikel 5

- (1) Die außerschulische Jugendarbeit ist eine weitere wesentliche Aufgabe der Kirche. Ihr Ziel ist die Sammlung der evangelischen Jugend um das Evangelium von Jesus Christus und die Zurüstung zum diakonischen und missionarischen Dienst im Auftrag Jesu Christi.
- (2) Die Jugendarbeit ist vor allem eine Aufgabe der Gemeinden. In der Superintendenz, der Kirche H. B. und der Landeskirche wird sie durch die entsprechenden Gliederungen der Evangelischen Jugend wahrgenommen. Die Einzelheiten werden durch die Ordnung der Evangelischen Jugend geregelt.

## 3. Evangelisches Schulwesen und der Religionsunterricht

## Artikel 6

- (1) Das Evangelische Schulwesen und der Religionsunterricht sind wesentliche Aufgaben der Kirche, die im Einzelnen durch Kirchengesetze geregelt werden.
- (2) Errichtung, Erweiterung, Führung und Auflassung Evangelischer Schulen werden durch das Kirchengesetz "Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich" (EvSchul-O) geregelt.
- (3) Alle Belange hinsichtlich des Religionsunterrichts werden durch das Kirchengesetz "Ordnung für den Religionsunterricht" geregelt.

## 4. Hochschulgemeinden

## Artikel 7

- (1) Hochschulgemeinden sind kirchliche Einrichtungen, die sich als Teil der Evangelischen Kirche wissen und in ökumenischer Offenheit insbesondere an den Universitäten und Hochschulen wirken.
- (2) Die Visitation der Hochschulgemeinden obliegt dem Oberkirchenrat A. u. H. B. durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter Beiziehung des bzw. der betroffenen Superintendenten.

## 5. Frauenarbeit

## Artikel 8

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche und fördert Anliegen evangelischer Frauen auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich. Die Einzelheiten werden in der Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit geregelt.

## 6. Weltmission

## Artikel 9

Die Kirche nimmt ihren Sendungsauftrag an die Völkerwelt in der Weltmission wahr. Der Missionsauftrag gilt jeder Gemeinde. Kirche und Gemeinden beteiligen sich verantwortlich an den Aufgaben der Weltmission in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den konfessionellen Weltbünden, den Missionsgesellschaften und den aus der Mission hervorgegangenen Kirchen.

## IV. Die kirchlichen Ämter

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Bezeugung des Evangeliums ist der ganzen Kirche aufgetragen. Sie nimmt diese Berufung durch vielfältige Ämter und Dienste wahr.
- (2) Das Amt der öffentlichen, theologisch verantworteten Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament ohne zeitliche und örtliche Begrenzung wird durch die Ordination übertragen.
- (3) Weitere kirchliche Ämter und Dienste insbesondere in den Bereichen der Gemeindeleitung, der Diakonie, der Bildung, des Unterrichts oder der Kirchenmusik bezeugen ebenfalls das Evangelium in Wort und Tat.
- (4) In Notfällen kann und soll jedes getaufte Mitglied der Kirche einzelne Aufgaben des geistlichen Amtes ausüben. Solches Handeln bedarf um der Ordnung willen der nachträglichen kirchlichen Bestätigung.
- (5) Alle Amtsträger, sowohl die geistlichen wie die weltlichen, üben ihr Amt im Namen und Auftrag der Kirche aus. Sie müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Evangelische Kirche A. B.) in Österreich oder der Evangelisch-Reformierten Kirche (Evangelische Kirche H. B.) in Österreich angehören, sofern nicht Kirchengesetze bzw. Vereinbarungen mit anderen Kirchen Ausnahmeregelungen treffen.
- (6) Personenbezeichnungen sind unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen. Wenn ein weibliches Mitglied der Kirche in ein kirchliches Amt gewählt oder bestellt wird, ist die geschlechtsspezifische Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.
- (7) Die Beauftragung zu einem kirchlichen Amt hat in der Regel durch Wahl zu erfolgen.
- (8) Für alle Wahlen gilt grundsätzlich das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, soweit in der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist. Für Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Pfarrerwahl ist auch Briefwahl zulässig.
- (9) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl werden durch ein eigenes Kirchengesetz (Wahlordnung) geregelt.

(10) Mit dem Verlust einer Voraussetzung für ein Amt tritt zugleich auch der Verlust des Amtes selbst ein, gleichviel, ob es auf unbestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer übertragen wurde.

## Artikel 11

- (1) Jeder Amtsträger hat das Recht und die Pflicht, sich für die ihm übertragene Aufgabe weiterzubilden. Von den dazu berufenen kirchlichen Stellen sind entsprechende Angebote zu erstellen.
- (2) Auf alle Amtsträger findet die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche Anwendung.
- (3) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche regelt die "Ordnung für Lehrfeststellungen" das Verfahren, ob jemand in seinem Bekenntnis bzw. seiner Lehre beharrlich und in wesentlichen Punkten der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis widerspricht.

In der Evangelisch-Reformierten Kirche wird diese Aufgabe von der Synode wahrgenommen.

- (4) Alle Amtsträger sind für ihre Amtsführung dem berufenden Organ sowie den übergeordneten Stellen verantwortlich. Alle für die Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung verantwortlichen Personen sind nach den bürgerlichen Gesetzen haftbar.
- (5) Den Amtsträgern ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihrer Funktion für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Dies gilt nicht für Spenden für kirchliche Einrichtungen und karitative Zwecke. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke in diesem Sinn.

## Artikel 12

- (1) Alle Amtsträger sind dauernd verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, strengste Verschwiegenheit zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn ein Amt in der Kirche nicht mehr ausgeübt wird. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber den zur Aufsicht berufenen Organen der Kirche, sofern nicht seelsorgerliche Angelegenheiten oder das Beichtgeheimnis betroffen sind.
- (2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Amtsträger durch den Bischof bzw. den Landessuperintendenten entbunden werden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses wird durch diese Vorschrift nicht berührt.
- (3) Eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ist für Disziplinarangelegenheiten in Bezug auf Mitglieder von Disziplinarbehörden, deren Schriftführer, die Untersuchungsführer und die Disziplinaranwälte nicht zulässig.
- (4) Wird der Träger eines kirchlichen Amtes wegen Handlungen behördlich verfolgt, die er in Ausübung dieses Amtes gesetzt hat, die aber kein kirchliches Disziplinarvergehen begründen, so hat ihm die Kirche Rechtsbeistand zu gewähren.
- (5) Die Amtsträger haben nach Beendigung ihres Amtes noch in ihrer Verwahrung befindliche amtliche Schriftstücke unaufgefordert zurückzustellen.

## V. Gliederung der Kirche und die kirchliche Verwaltung

## Artikel 13

- (1) Selbstständige Körperschaften sind
- die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche) deren Pfarrgemeinden und Superintendenzen;
- 2. die Evangelische Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche) und deren Pfarrgemeinden;
- die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche);
- 4. die kirchlichen Werke, Anstalten und Stiftungen.
- (2) Organe der Kirchen sind:
- 1. für die Pfarrgemeinde: die Gemeindevertretung bzw. die Gemeindeversammlung und das Presbyterium;
- 2. für die Superintendenz: die Superintendentialversammlung und der Superintendentialausschuss;
- für die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche) und die Evangelische Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche): die Synoden, die Synodalausschüsse und die Oberkirchenräte;
- 4. für die Evangelische Kirche A. u. H. B.: die Generalsynode, die Synodalausschüsse in gemeinsamer Sitzung und der Oberkirchenrat A. u. H. B.;
- für die Werke: die in ihrer Ordnung dazu berufenen Organe.
- 6. die Disziplinarsenate und der Revisionssenat.
- (3) Die Mitglieder der Disziplinarsenate und des Revisionssenates sind in der Ausübung ihres Amtes selbstständig, unabhängig und weisungsfrei.

## Artikel 14

(1) In Selbstbestimmung haben alle kirchlichen Körperschaften das Recht und die Pflicht, ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen zu regeln und durchzuführen.

Dazu zählen alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse dieser kirchlichen Körperschaft gelegen und geeignet sind, durch sie innerhalb ihres Wirkungsbereiches besorgt zu werden.

- (2) Alle kirchlichen Körperschaften nehmen in Mitbestimmung und Mitverantwortung direkt durch Anträge und indirekt durch gewählte Vertreter an Leben und Weg der Kirche teil.
- (3) Die Gemeinden und Werke haben das Recht auf Information über Vorhaben, Stellungnahmen und Beschlüsse ihrer Kirche und der Diakonie. Vor Beschlussfassung oder Änderung von Ordnungen, die sie betreffen, sind sie zu hören.
- (4) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zum Kirchenbeitrag (Gemeindeumlagen) einzuheben.

## Artikel 15

Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO) geregelt. In letzter Instanz entscheidet der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B., in gemeinsamen Angelegenheiten der Oberkirchenrat A. u. H. B.

## VI. Die kirchlichen Vertretungskörper

## 1. Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 16

- (1) Die kirchlichen Vertretungskörper verfahren nach der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche (KVO), sofern sie nicht in ihrer Geschäftsordnung, Gemeindeordnung und dgl. davon abweichende Regelungen getroffen haben.
- (2) Für das Verfahren der Synoden, Generalsynode und deren Ausschüsse, einschließlich der Synodalausschüsse, haben die Synoden Geschäftsordnungen zu erlassen, insoweit keine Regelungen durch diese Kirchenverfassung getroffen wird.
- (3) Jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers hat in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen und darf an keine Weisungen gebunden werden.
- (4) Alle Mitglieder eines kirchlichen Vertretungskörpers sind an dessen Beschlüsse gebunden.
- (5) Alle Mitglieder kirchlicher Vertretungskörper sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Jedes Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat das mit Begründung so rechtzeitig anzuzeigen, dass sein Stellvertreter einberufen werden kann.
- (6) Gewählte Mitglieder, die von drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung ausgeblieben sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Mehrheitsbeschluss des Vertretungskörpers ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Gegen andere, die kraft ihres Amtes Mitglieder sind, ist in einem solchen Falle die Disziplinaranzeige zu erstatten.
- (7) Während der Zeit, in der geistliche Amtsträger Sabbathzeit in Anspruch nehmen, ruhen ihre Mitgliedschaft in kirchlichen Organen und ihre kirchlichen Nebenämter.
- (8) Die Gemeindevertretung, die Superintendentialversammlung, die Synode oder die Generalsynode kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds beschließen, das Mitglied für bestimmte Zeit von der Ausübung des Mandats zu entbinden. Das beurlaubte Mitglied tritt mit Ablauf dieser Zeit wieder sein Mandat an, sofern es nicht binnen acht Tagen nach Ende der Beurlaubung gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt hat, auf die Wiederausübung des Mandats zu verzichten.
- (9) Mit dem Wiederantritt des Mandats endet das Mandat jenes Mitglieds, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitglieds innegehabt hat.
- (10) Die mit Abs. 8 und 9 getroffenen Regelungen gelten auch für Mitglieder des Presbyteriums, des Superintendentialausschusses oder des Oberkirchenrates.
- (11) Die Gemeindevertreter, die Presbyter und die Mitglieder der Predigtstationsausschüsse, der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

## 2. Unvereinbarkeiten

## Artikel 17

(1) Zum Mitglied in zwei oder mehreren Vertretungskörpern derselben Stufe ist niemand wählbar. Würde jemand auf Grund seiner Funktion mehreren Vertretungskörpern angehören, muss er sich für einen entscheiden.

- (2) Außer der Gemeindevertretung, der Gemeindeversammlung, der Superintendentialversammlung, den Synoden und der Generalsynode dürfen einem Vertretungskörper, dem Revisionssenat oder einer Disziplinarbehörde gleichzeitig nicht angehören: Ehegatten oder Lebensgefährten, Geschwister, Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind.
- (3) Personen, die zu einer Pfarrgemeinde bzw. Superintendenz in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis stehen, dürfen keinem ihrer Vertretungsorgane angehören, ausgenommen in den Fällen des Artikel 35 Abs. 1 Z. 3 KV.
- (4) Nachsicht von den Unvereinbarkeiten gemäß Abs. 2 und 3 kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. bzw. der Oberkirchenrat A. B. vor oder nach der Wahl erteilen, jedoch nicht dem Ehegatten eines geistlichen Amtsträgers, der in der Pfarrgemeinde bestellt ist, sofern nicht Artikel 42 Abs. 1 Z. 1 KV anzuwenden ist.
- (5) (Solche) nicht akademisch gebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen gewählt werden.

#### Artikel 18

- (1) Wer zur Aufsicht über ein Werk der Kirche, einen evangelisch-kirchlichen Verein, eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, kirchliche Stiftungen und Anstalten berufen ist, darf keinem Leitungsorgan der zu beaufsichtigenden Einrichtung angehören, sofern dies nicht eine besondere kirchengesetzliche Regelung zulässt oder dafür eine ausdrückliche spezielle Genehmigung des für die Aufsicht zuständigen Oberkirchenrates vorliegt. Wahlen, die entgegen dieser Bestimmung durchgeführt werden, sind nichtig.
- (2) Einem Superintendentialausschuss darf nicht angehören, wer Mitglied des Oberkirchenrates ist.
- (3) Dem Oberkirchenrat A. B. darf nicht angehören, wer Mitglied des Präsidiums der Synode bzw. eines Superintendentialausschusses ist. Ebenso ist unvereinbar die Mitgliedschaft von weltlichen Oberkirchenräten im Synodalausschuss.
- (4) Dem Oberkirchenrat H. B. darf nicht angehören, wer Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden der Synode H. B. ist.

- (1) Mit einem öffentlichen kirchlichen Dienst wie der Ausübung des geistlichen Amtes, der Tätigkeit als Lektor, als Religionslehrer oder als Gemeindepädagogen sowie mit der Mitgliedschaft im Präsidium einer Synode, einem Synodalausschuss, einem Oberkirchenrat und einem Superintendentialausschuss, ist die Übernahme eines politischen Mandates bzw. einer solchen Funktion auf Bundes- oder Landesebene, in Wien als Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherstellvertreter sowie bei der Europäischen Union unvereinbar.
- (2) Bewirbt sich einer der in Abs. 1 genannten Amtsträger der Kirche um eines der dort genannten politischen Mandate, so ruht seine kirchliche Funktion für die Zeit ab Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses.

(3) Bewerber um eines der in Abs. 1 genannten politischen Mandate, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sind für den in Abs. 2 genannten Zeitraum unter Karenz der Bezüge zu beurlauben, wobei diese Zeit für Ansprüche, die sich aus der Dauer des Dienstverhältnisses ergeben, nicht zu berücksichtigen ist.

## VII. Ämter und Dienste in der Gemeinde

## 1. Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 20

- (1) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben in der Gemeinde kann das Presbyterium weitere Mitarbeiter berufen wie z. B. Lektoren, Diakone, Gemeindeschwestern, Mitarbeiter im Kindergottesdienst und in Gemeindegruppen, Gemeindehelfer, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker, Pfarramtssekretärinnen und Küster. Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten.
- (2) Mitarbeiter, die zu einem öffentlichen kirchlichen Dienst berufen werden, erfüllen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und unter der von diesem gemeinsam mit dem Presbyterium wahrzunehmenden Verantwortung. Sie sind in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt einzuführen. Für andere Mitarbeiter entscheidet das Presbyterium über ihre Einführung.
- (3) Für Mitarbeiter in einem öffentlichen kirchlichen Dienst gilt der Schutz kirchlicher Amtsverschwiegenheit in gleicher Weise wie für geistliche Amtsträger der Kirche.
- (4) Für öffentliche kirchliche Dienste können durch Kirchengesetz Regelungen über die Voraussetzungen für die Berufung, die Ausübung des Dienstes und die Aus- und Fortbildung getroffen werden.
- (5) Für andere Dienste kann dies der zuständige Oberkirchenrat durch Verordnung regeln.
- (6) Die Berufung von Mitarbeitern kann vom Presbyterium, bei öffentlichen kirchlichen Diensten auch vom Superintendenten widerrufen werden. Die Abberufung ist zu begründen und schriftlich auszufertigen.
- (7) Vereinbarungen mit Mitarbeitern, die ihren Dienst haupt- oder nebenamtlich versehen, bedürfen der Zustimmung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.
- (8) Ehrenamtliche Mitarbeiter haben gegenüber der kirchlichen Körperschaft, die sie berufen hat, Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen.

## 2. Auszeichnungen

## Artikel 21

- (1) Für Personen, die sich in besonderer Weise um die Kirche A. B. bzw. die Kirche A. u. H. B. verdient gemacht haben, können Auszeichnungen durch Kirchengesetz geschaffen werden. Dort sind die Voraussetzungen, das Verfahren und die Form der Auszeichnung festzulegen.
- (2) Für sich selbst kann niemand eine Auszeichnung beantragen.

## 3. Dienst des Pfarrers

## Artikel 22

- (1) Dem Pfarrer obliegt die geistliche Leitung der Gemeinde. Er ist der zuständige Seelsorger im Sinne der staatlichen Gesetze. In Gemeinschaft mit dem Kurator vertritt er die Gemeinde nach außen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Presbyterium vorbehalten sind.
- (2) Der Pfarrer hat die kirchliche Ordnung sowie den Frieden der Gemeinde und ihre Rechte zu wahren.
  - (3) Dem Pfarrer obliegen:
  - 1. der Dienst der Verkündigung in Predigt, Abendmahl und in den Amtshandlungen,
  - 2. in Gemeinschaft mit dem Presbyterium die geistliche Leitung der Gemeinde,
  - 3. die Übernahme rechtmäßig aufgetragener Aufgaben.
- (4) Der Pfarrer ist gemäß dem Amtsauftrag in Verkündigung, Lehre, Religionsunterricht und Seelsorge vom Presbyterium und von der Gemeindevertretung unabhängig.
- (5) Wenn in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig sind, so regelt die zu errichtende Gemeindeordnung ihren Wirkungskreis und bestimmt, mit welchem Wirkungskreis die Leitung des Pfarramtes verbunden ist.

## 4. Übergemeindliche Ämter und Dienste

- (1) Zur Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, haben sich die betreffenden Pfarrgemeinden gemäß Artikel 31 zusammenzuschließen. Die Errichtung solcher Pfarrstellen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.
- (2) Bezüglich der Kirchenbuchführung gelten die Bestimmungen der Matrikenordnung bzw. der Amtshandlungsordnung.
- (3) Die Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendenz bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. Der Inhaber einer solchen Pfarrstelle ist einem Pfarramt oder einer Superintendentur zuzuteilen.
- (4) Pfarrstellen für besondere gesamtkirchliche Aufgaben können errichtet werden:
- vom Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B.; vom Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit der Synode H. B. bzw. für landeskirchliche Aufgaben vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B.
- (5) Der Wirkungskreis, das diesem entsprechende Beschäftigungsausmaß, die Art der Besetzung und gegebenenfalls die Gültigkeitsdauer dieser Regelung sind durch Ordnungen zu regeln.
- (6) Die Ordnungen sind bei Pfarrstellen gemäß Abs. 1 durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien, bei Pfarrstellen gemäß Abs. 3 durch Beschluss der zuständigen Superintendentialversammlung, bei gesamtkirchlichen Pfarrstellen gemäß Abs. 4 durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. und bei landeskirchlichen Pfarrstellen durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. zu errichten.

## VIII. Die Gemeinde

## 1. Errichtung von Gemeinden

## Artikel 24

- (1) Bestehende Gemeinden sind nach dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, anerkannt und genießen die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Über die Errichtung neuer Pfarrgemeinden entscheidet der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. bzw. über Gemeinden gemäß Artikel 25 der Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse
- (3) Die Bildung von Gemeindeverbänden und die Verselbstständigung von Teilgemeinden sind zu begünstigen.

## Artikel 25

Für Evangelische, die aus einer ausländischen Kirche kommen und sich zu einer Gemeinde ihrer Nationalität bzw. Volksgruppe zusammenschließen, kann der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse Sonderregelungen treffen. Dabei ist jedenfalls der Entwurf einer Gemeindeordnung vorzulegen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann weiters, abweichend von den Erfordernissen gemäß Artikel 26, zu treffende Sonderregelungen vom Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen abhängig machen.

## Artikel 26

- (1) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Gemeinde kann sowohl von den Gemeindemitgliedern, die den Wunsch nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde haben, durch Vermittlung ihres Presbyteriums, als auch von dem in Betracht kommenden Presbyterium selbst beim Superintendentialausschuss A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. eingebracht werden. In den Superintendenzen A. B. kann aber auch der Superintendentialausschuss den Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde stellen.
  - (2) Der Antrag hat zu enthalten:
  - 1. den Nachweis des Bedarfs nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde;
  - eine Aufstellung über die für die Errichtung und Erhaltung der neuen Pfarrgemeinde erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung einander gegenüberzustellen sind;
  - den Nachweis der bereits vorhandenen und noch aufbringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträgnisse vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträgnisse aus Kollekten).
    - Ansprüche auf das im Eigentum oder Fruchtgenuss der bisherigen Pfarrgemeinde befindliche Vermögen können nur dann unter die vorhandenen Mittel gerechnet werden, wenn sie auf Grund eines besonderen Rechtstitels der Gemeinschaft jener Gemeindeglieder, die der neuen Pfarrgemeinde angehören sollen, zustehen oder durch Vereinbarung zuerkannt werden:
  - 4. die Angabe der Abgrenzung der zu errichtenden Pfarrgemeinde; die Abgrenzung hat entweder durch Aufzählung der politischen Bezirke, der Gerichtsbe-

- zirke oder der Ortsgemeinden, die die neue Pfarrgemeinde umfassen soll, oder, soweit ihr nur Teile von Ortsgemeinden angehören sollen, durch genaue Angaben der Grenzlinien zu erfolgen;
- 5. den Antrag auf Errichtung einer Pfarrstelle.
- (3) Den im Sprengel der zu errichtenden Pfarrgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Art. 27 Abs. 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bilden die stimmberechtigten Gemeindeglieder, die ausdrücklich gegen die Errichtung der Pfarrgemeinde Stellung genommen haben, die Mehrheit, so darf die Errichtung nicht erfolgen.
- (4) Werden durch die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde mehrere Pfarrgemeinden berührt, so ist die Stellungnahme der Presbyterien aller beteiligten Pfarrgemeinden einzuholen. Werden hierdurch mehrere Superintendenzen berührt, so ist die Stellungnahme der Superintendentialausschüsse aller beteiligten Superintendenzen einzuholen.
- (5) Bei Bestimmung der Grenzen der neuen Pfarrgemeinde ist tunlichst zu vermeiden, dass ihr Sprengel die Grenze einer Superintendenz oder eines Bundeslandes überschneidet.
- (6) Im Bescheid über die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde ist deren Sprengel durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angaben der Grenzlinien, zu bestimmen. Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien und Superintendenturen zuzustellen.

## 2. Anderungen

- (1) Änderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden erfolgen, abgesehen von dem Falle einer etwaigen Auflösung, entweder durch Errichtung neuer Pfarrgemeinden oder durch Aus- und Einpfarrung einzelner Ortsgemeinden oder einzelner Teile von solchen (Umpfarrung), durch Zusammenschluss von Pfarrgemeinden.
- (2) Anträge auf Umpfarrung können sowohl von der Mehrheit der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder als auch von dem Presbyterium einer der beteiligten Pfarrgemeinden eingebracht werden.
- (3) Im ersteren Falle sind die Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu befragen, im letzteren Falle ist die Befragung des Presbyteriums der mitbeteiligten Pfarrgemeinde und der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder und die Zustimmung der Mehrheit dieser Gemeindeglieder erforderlich. Die Befragung der betroffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder erfolgt in der Weise, dass der die Umpfarrung betreffende Beschluss des Presbyteriums den Gemeindegliedern mit dem Hinweis mitgeteilt wird, dass sie gegen den Beschluss binnen vier Wochen Einwendungen erheben können und dass die Nichtabgabe einer Erklärung als Zustimmung angesehen werden wird.
- (4) Der Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. können das Verfahren zur Änderung von Gemeindegrenzen auch ohne Vorliegen von Anträgen gemäß Abs. 1 von Amts wegen durchführen, wobei die betroffenen Pfarrgemeinden Parteistellung haben.

- (5) Über Änderung von Gemeindegrenzen entscheidet in der Kirche A. B. der Superintendentialausschuss durch Bescheid. Berührt jedoch die Umpfarrung mehrere Superintendenzen, so entscheidet der Oberkirchenrat A. B. nach Anhören der beteiligten Superintendentialausschüsse.
- (6) Im Bescheid ist das umzupfarrende Gebiet durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teilgemeinden von solchen, nötigenfalls durch genaue Angabe der einzelnen Grenzlinien, zu bestimmen.
- (7) Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien zuzustellen und, sofern er vom Superintendentialausschuss erlassen wurde, nach Eintritt der Rechtskraft dem Oberkirchenrat A. B. vorzulegen.
- (8) Über Änderung von Gemeindegrenzen entscheidet in der Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. durch Bescheid.
- (9) Dieselben Bestimmungen gelten bei Änderung der Abgrenzung zwischen Muttergemeinde und Tochtergemeinde sowie bei Zusammenschluss und Auflösung von Pfarrgemeinden bzw. Tochtergemeinden.

Für die Änderung der Bezeichnung der Gemeinde als Pfarrgemeinde A. B., H. B. oder A. u. H. B. sowie für den Wechsel der Zugehörigkeit einer Pfarrgemeinde A. u. H. B. zur Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich, der zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B. und den Oberkirchenrat H. B. bedarf.

## Artikel 29

- (1) Hört eine Pfarrgemeinde oder ein Gemeindeverband zu bestehen auf, wird das etwa vorhandene Vermögen von der übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen. Dies ist in der Kirche A. B. die Superintendenz, in der Kirche H. B. diese selbst. Über die weitere Verwendung des Vermögens ist unter Wahrung etwaiger Bestimmungen der Gemeindeordnung (Artikel 32), von Widmungen für Sondervermögen und unter Bedachtnahme auf den Fall einer Wiedererrichtung der Gemeinde bzw. des Verbandes zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.
- (2) Im Falle der Auflösung einer Tochtergemeinde fällt etwa vorhandenes Vermögen der Pfarrgemeinde zu, wobei die in Abs. 1 getroffenen Regelungen entsprechend gelten.

## 3. Teilgemeinden

## Artikel 30

- (1) Innerhalb einer Pfarrgemeinde ist die Errichtung von Tochtergemeinden für die vom Sitz des Pfarramtes entfernt wohnenden Gemeindeglieder zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde.
- Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Errichtung einer Pfarrgemeinde.
- (2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden, so heißt der Teil der Pfarrgemeinde, in welchem das Pfarramt liegt, Muttergemeinde. Sie gilt als weitere Teilgemeinde.

- (3) Die Teilgemeinden (die Muttergemeinde und die Tochtergemeinden) bilden zusammen die Pfarrgemeinde; sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden stehen die in Artikel 14 bezeichneten Rechte zu.
- (4) In Pfarrgemeinden mit einer oder mehreren Tochtergemeinden sind gesonderte Vertretungskörper für die Muttergemeinde und für jede Tochtergemeinde zu wählen.
- (5) In einer aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden bestehenden Pfarrgemeinde hat die Zusammensetzung des Pfarrgemeindepresbyteriums zahlenmäßig dem Verhältnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Muttergemeinde zu jenem der Tochtergemeinden zu entsprechen.
- (6) In Teilgemeinden (Muttergemeinde und Tochtergemeinden) sind die gemeinsamen Vertretungskörper (Pfarrgemeindepresbyterium, Pfarrgemeindevertretung und Ausschüsse) durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der Teilgemeinden zu bilden, sofern die Gemeindeordnung nicht anderes festlegt.
- (7) Solange die gesonderten Vertretungskörper der Muttergemeinde und der Tochtergemeinde noch nicht gebildet sind, haben die bestehenden Vertretungskörper der Pfarrgemeinde die besonderen Angelegenheiten der Mutter- und der Tochtergemeinde zu besorgen.

## 4. Gemeindeverbände

## Artikel 31

- (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse sowie zur gemeinsamen Betreuung durch geistliche Amtsträger können Gemeinden derselben Kirche und/oder Teile von Gemeinden Gemeindeverbände bilden. Dazu bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses der Presbyterien.
- (2) Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. Bei Gemeinden und/oder Teilen von Gemeinden der Kirche A. B. und der Kirche H. B. ist dazu die Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B. erforderlich.
- (3) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuss, dessen Zusammensetzung dem Superintendenten bzw. dem Landessuperintendenten mitzuteilen ist.
- (4) Das Ausscheiden aus dem Verband erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Presbyteriums entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die Auflösung des Verbandes kann, sofern dafür in der Gemeindeordnung keine Bestimmung über das Ausscheiden vorgesehen ist, durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien oder durch Beschluss der Superintendentialversammlung erfolgen. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung gemäß Abs. 1.

## 5. Die Gemeindeordnung

## Artikel 32

(1) Jede Pfarrgemeinde kann eine ihre örtlichen Verhältnisse und bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigende, den kirchlichen Rechtsvorschriften nicht widersprechende Gemeindeordnung errichten. Soweit Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, sind sie wörtlich wiederzugeben.

- (2) Beschlüsse über die Errichtung einer Gemeindeordnung bzw. deren Änderung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.
  - (3) Eine Gemeindeordnung ist zu errichten:
  - wenn sich zwei oder mehrere Pfarrgemeinden oder Teile von Pfarrgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse zusammenschließen;
  - 2. wenn in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden bestehen;
  - 3. wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig sind;
  - wenn der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung in der Kirche A. B. dem Kurator übertragen wird;
  - wenn die Pfarrstelle eine Teilstelle ist, in eine solche umgewandelt oder als Teilstelle besetzt werden soll.
- (4) Im Falle des Abs. 3 Z. 1 hat die Gemeindeordnung auch Bestimmungen über das Ausscheiden aus dem Verband und seine Auflösung vorzusehen. Für den Fall der Auflösung ist jedenfalls festzulegen, wem das etwa vorhandene Verbandsvermögen zu übertragen ist.
- (5) In den Fällen des Abs. 3 Z. 1 und 2 hat die Gemeindeordnung insbesondere zu bestimmen:
  - das Verhältnis der zusammengeschlossenen Gemeinden untereinander und
  - die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der gemeinsamen Ausschüsse und Vertretungskörper.
- (6) In den Fällen des Abs. 3 Z. 5 hat die Gemeindeordnung die genauen Amtsobliegenheiten für die Teilstelle sowie die mit dieser verbundenen Verpflichtungen wie der Fortbildung, der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben und dgl. festzuhalten. Diese Gemeindeordnungen bedürfen vor Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B. der Zustimmung des Superintendentialausschusses.

## 6. Die Gemeindevertretung

## Artikel 33

In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde, die mehr als 500 Seelen zählt, ist eine Gemeindevertretung zu wählen. In Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen zählen und keine Gemeindevertretung wählen, werden die Aufgaben der Gemeindevertretung durch die Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder, besorgt.

## Artikel 34

- (1) Die Gemeindevertreter werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf der Funktionsperiode wieder gewählt werden.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung soll in Pfarrgemeinden bis 1000 Seelen 20 bis 30, in solchen über 1000 Seelen 24 bis 50 zu betragen.
- (3) Besteht eine Gemeindeordnung gemäß Artikel 32, ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter in dieser festzulegen. In allen anderen Fällen ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter von der Gemeindevertre-

tung festzusetzen. Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter ist dem Superintendentialausschuss bzw. in der Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen.

Jede spätere Änderung der Zahl der Gemeindevertreter bedarf der Genehmigung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

- (4) Jede Gemeindevertretung kann rechtzeitig vor der Wahl beschließen, die Sitze in der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde einzelnen Teilgemeinden oder Seelsorgesprengeln zuzuordnen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.
- (5) Wird bei der Wahl die nach Abs. 3 festgesetzte Zahl der Gemeindevertreter nicht erreicht, hat die bisherige Gemeindevertretung zu entscheiden, ob ein zweiter Wahlgang durchzuführen ist oder in dieser Funktionsperiode die Zahl der Gewählten als Zahl der Gemeindevertreter auch dann gilt, wenn die Zahl der nach Abs. 2 zu Wählenden nicht erreicht ist.
- (6) Sinkt die Zahl der gewählten Gemeindevertreter trotz Nachrückens der gewählten Ersatzleute unter die in Abs. 2 festgelegte Mindestzahl, hat für den Restzeitraum der Funktionsperiode eine Nachwahl stattzufinden, bei welcher die von der Gemeindevertretung festgesetzte Anzahl der Gemeindevertreter (Abs. 3) und eine entsprechende Anzahl von Ersatzleuten zu wählen sind. Die Bestimmungen der Artikel 33 und 34 Abs. 4 gelten sinngemäß.

## Artikel 35

- Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:
  - 1. der Pfarrer bzw. der Administrator während der Erledigung einer Pfarrstelle;
  - 2. alle zur geistlichen Versorgung der Gemeinde bestellten geistlichen Amtsträger;
  - 3. der im Sprengel einer Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer an Pflichtschulen oder, falls mehr als ein Religionslehrer bestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter.

## In der Kirche A. B. ferner

- geistliche Amtsträger, die in einem Werk der Kirche Dienst als Geistlicher auf Grund einer schriftlichen, vom Superintendentialausschuss genehmigten Vereinbarung mit dem Presbyterium ausüben und
- ins Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Gemeinde beauftragt worden sind.
- (2) Die amtswegige Zugehörigkeit zu einem Vertretungskörper ist unverzichtbar und schließt die Wählbarkeit in einen Vertretungskörper einer anderen Pfarrgemeinde oder einer anderen Superintendenz aus.

- (1) Die Namen der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen und der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.
- (2) Die Gemeindevertreter sind für einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vom Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung zu ihrer Angelobung

und zur Konstituierung des Vertretungskörpers einzuladen. Dabei haben sie in die Hand des amtsführenden Pfarrers folgendes Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevertreter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

## Artikel 37

Das Amt eines gewählten Gemeindevertreters erlischt:

- 1. durch Amtsniederlegung;
- 2. durch Tod;
- 3. durch Austritt aus der Kirche;
- 4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
- 5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
- durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;
- 7. in den Fällen des Artikel 16 Abs. 6.

#### Artikel 38

- (1) Der Vorsitzende des Presbyteriums (Artikel 43) ist zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitzenden binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel ihrer Mitglieder oder vom Pfarrer (Administrator) oder vom Kurator verlangt wird.
- (3) Für das Verfahren in Gemeindevertretung und Presbyterium gelten jedenfalls die Bestimmungen der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche.

## Artikel 39

- (1) Zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehören insbesondere:
  - 1. die Wahl der Presbyter und der Rechnungsprüfer;
  - 2. die Behandlung der Jahresberichte des Pfarrers, der übrigen Amtsträger und der Arbeitskreise;
  - 3. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Lebens der Gemeinde;
  - 4. die Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes;
  - die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinde und ihrer Anstalten und Stiftungen;
  - 6. die Beschlussfassung über die Gemeindeordnung;
  - 7. Errichtung und Auflassung von Stellen von Angestellten der Pfarrgemeinde;
  - 8. Antragstellung auf Zuweisung von geistlichen Amtsträgern:
  - 9. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;
  - 10. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, sowie von Haftungserklärungen;
  - 11. die Beschlussfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden oder deren Abbruch sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen und ihren Einrichtungen, soweit die Kosten der letzteren

- nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden;
- 12. die Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern des Presbyteriums zum Ehrenpresbyter bzw. des Kurators zum Ehrenkurator.
- (2) Zur Berichterstattung und Beratung können besonders tätige Gemeindeglieder beigezogen werden.
- (3) Die unter Abs. 1 Z. 11 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.
- (4) Die unter Abs. 1 Z. 9 und 10 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss bzw. den Oberkirchenrat H. B.
- (5) Der Superintendentialausschuss kann generell oder für den Einzelfall seine Zuständigkeit für Genehmigung von Beschlüssen dem Oberkirchenrat A. B. übertragen.
- (6) Die Genehmigungen gemäß Abs. 1 Z. 9 und 10 sind zu verweigern, wenn die begründete Annahme rechtlicher Unzulässigkeit oder wirtschaftlicher Untragbarkeit besteht. Bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbestätigung durch einen Wirtschaftstreuhänder, Notar oder Rechtsanwalt kann die Prüfung auf die ordnungsgemäße Beschlussfassung und Zeichnung beschränkt werden.
- (7) Ausfertigungen von Genehmigungsbescheiden in Bauangelegenheiten und Kopien der Urkunden über die Rechtsgeschäfte sind unverzüglich dem zuständigen Oberkirchenrat zu übermitteln.

## Artikel 40

- (1) Eine Gemeindevertretung bzw. ein Verbandsausschuss gemäß Artikel 31 können vom Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H. B. unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl aufgelöst werden, wenn sie ihre Pflichten grob oder beharrlich verletzen oder sich gesetzwidrig verhalten. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Pfarrgemeinde bzw. der Gemeindeverband nicht mehr in der Lage ist, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
- (2) In diesen Fällen ist vom Superintendentialausschuss unverzüglich ein Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitzendem und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Mitgliedern bzw. in den Gemeinden der Kirche H. B. aus drei vom Oberkirchenrat H. B. bestellten Gemeindegliedern besteht, der alle Obliegenheiten der Gemeindevertretung bzw. des Verbandsausschusses und des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes auszu-üben hat.
- (3) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung bzw. des Verbandsausschusses, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.
- (4) Ebenso ist vorzugehen, wenn Vertretungskörper dauernd beschlussunfähig sind.

## 7. Rechnungsprüfung

## Artikel 41

(1) Die Rechnungsprüfung ist entsprechend den vom zuständigen Synodalausschuss beschlossenen Richtlinien vorzunehmen.

- (2) Sofern diese Richtlinien nicht anderes vorsehen, sind von der Gemeindevertretung wenigstens zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Einer der Rechnungsprüfer muss Mitglied der Gemeindevertretung sein. Sie dürfen in der zu prüfenden Periode nicht dem Presbyterium angehört haben oder dem nach Artikel 17 Abs. 2 und 3 ausgeschlossenen Personenkreis angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses zu prüfen und darüber der Gemeindevertretung vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten

## 8. Das Presbyterium

## Artikel 42

- (1) Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:
- Geistliche Amtsträger, auf Pfarrstellen in der Gemeinde, auch wenn sie miteinander verheiratet sind,
- der Administrator w\u00e4hrend der Erledigung einer Pfarrstelle.

In der Kirche A. B.

- zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde zugeteilte geistliche Amtsträger;
- ins Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Gemeinde beauftragt worden sind.
- (2) In jeder Pfarrgemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen. In Pfarrgemeinden mit Teilgemeinden ist in der Gemeindeordnung festzulegen, wie deren Presbyterien gebildet werden.
- (3) Wählbar in das Presbyterium sind nur Gemeindevertreter, die das 24. Lebensjahr vollendet haben. Altersnachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. erteilen.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums wird von der Gemeindevertretung festgesetzt bzw. von der Gemeindeordnung geregelt.
- (5) Sie soll in der Regel in Pfarrgemeinden bis 1000 Seelen 6 bis 8, in solchen über 1000 Seelen 8 bis 15 betragen. Die Bestimmung des Artikel 30 Abs. 6 gilt sinngemäß.
- (6) Das Presbyterium kann in der Kirche H. B. zusätzlich in Gemeinden bis zu 1000 Mitgliedern ein weiteres Mitglied, in Gemeinden über 1000 Mitglieder zwei weitere Mitglieder ins Presbyterium berufen.
- (7) Die Namen, Geburtsdaten, Adressen und Berufe der gewählten Amtsträger des Presbyteriums sind in der Kirche A. B. dem Superintendenten und von diesem dem Oberkirchenrat A. B., in der Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten; die Namen sind der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (8) Die gewählten Presbyter sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt einzuführen.

## Artikel 43

(1) Nach der Eröffnung der konstituierenden Sitzung übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt

- die Wahl eines Vorsitzenden und eines oder zweier Stellvertreter durch und übergibt dann den Vorsitz dem gewählten Vorsitzenden.
- (2) In der Kirche A. B. kann in der Gemeindeordnung bestimmt werden, dass der Vorsitz dem Kurator, bei seiner Verhinderung dem Kuratorstellvertreter und vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird. Von der Führung des Vorsitzes unberührt ist die Vertretung der Gemeinde nach außen gemäß Artikel 22 Abs. 1.
- (3) In der Kirche H. B. führt den Vorsitz der Kurator, in dessen Vertretung der Kuratorstellvertreter und bei dessen Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Kurators der an Jahren älteste Presbyter.

## Artikel 44

- (1) Das Amt eines gewählten Presbyters erlischt:
- 1. durch Amtsniederlegung;
- 2. durch Tod:
- 3. durch Austritt aus der Kirche;
- 4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
- 5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
- durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;
- 7. in den Fällen des Artikel 16 Abs. 6.
- (2) Ein gewählter Presbyter kann vor Vollendung der Funktionszeit, für die er gewählt wurde, auf seine Funktion bzw. auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht bzw. die Amtsniederlegung ist aus wichtigen Gründen sofort, sonst nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen wirksam.
- (3) Wird eine Stelle im Presbyterium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so hat die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung aus ihrer Mitte eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Presbyters durchzuführen.

- (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte einen Kurator und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schatzmeister sowie womöglich Stellvertreter für diese und erforderlichenfalls Amtsträger für besondere Aufgaben.
- (2) Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen; bei Erörterung von Angelegenheiten der betreffenden Arbeitszweige sind sie zu hören, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Werden in einer Presbytersitzung Angelegenheiten eines kirchlichen Arbeitszweiges wie z. B. außerschulische Jugendarbeit, Frauenarbeit, Evangelisation und Gemeindeaufbau, Diakonie, der Kirchenmusik sowie des Religionsunterrichtes und Angelegenheiten Evangelischer Schulen behandelt, soll ein autorisierter Vertreter des betreffenden Arbeitszweiges oder der betreffenden Einrichtung gehört werden.
- (4) Das Presbyterium ist vom Vorsitzenden binnen eines Monates einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder oder vom Pfarrer (Administrator) oder vom Kurator verlangt wird.

- (1) Das Presbyterium ist zusammen mit dem Pfarrer verantwortlich für die geistliche Leitung der Gemeinde. Insbesondere obliegen ihm:
  - die Begleitung der Geistlichen in geschwisterlicher Liebe;
  - 2. die Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste;
  - die Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit;
  - die Verantwortung f
    ür die diakonische Arbeit in der Gemeinde;
  - die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Gemeinden;
  - die Mitwirkung bei der Bestellung geistlicher Amtsträger;
  - 7. die Mitsorge für die Bestellung eines Vertreters des Pfarrers bei Urlaub und sonstigen Verhinderungen;
- (2) Das Presbyterium sorgt verantwortlich für die Vertretung der Gemeinde, insbesondere durch
  - die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen samt der Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
  - die Einberufung der Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - die Wahl der weltlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zur Superintendentialversammlung bzw. zur Synode H. B.;
  - 4. die Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen;
- (3) Das Presbyterium ist verantwortlich für Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht dem Pfarramt oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde.

Insbesondere ist von ihm wahrzunehmen:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes, der dem Superintendentialausschuss bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme vorzulegen ist;
- 2. die Mitwirkung bei der Einhebung der Kirchenbeiträge und Gemeindeumlagen;
  - sowie die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Gemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
- 3. die Vorlage des Jahresberichtes und des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. bis 31. März eines jeden Jahres, sofern vom Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H. B. nicht ein früherer Termin festgesetzt worden ist;
- die Anlage der Barvermögen entsprechend der vom Oberkirchenrat gemäß Artikel 88 Abs. 1 Z. 5 bzw. Artikel 98 Abs. 3 Z. 5 erlassenen allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art;
- Anstellung und die Kündigung oder Entlassung von Angestellten der Pfarrgemeinde; wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. bedürfen;

- 6. die Entscheidung über die Berufung weiterer Mitarbeiter, den Widerruf der Berufung und gegebenenfalls über die Einführung in ihr Amt (Art. 20 Abs. 2 und 6);
- 7. die Sorge für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der Gemeinde;
- die Verwaltung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gemeinde, des Stiftungs- und Zweckvermögens, samt der Versicherung dieser Werte und für Veranstaltungen der Gemeinde:
- die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Gemeindebesitz.
- die Überlassung von Kirchengebäuden für nicht dem Gottesdienst der Gemeinde dienende Zwecke, vorausgesetzt, dass diese mit dem Wesen der Kirche und der Würde des Gotteshauses vereinbar sind;
- 11. die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs;
- (4) Das Presbyterium kann in besonderen Fällen die Gemeindeglieder zu einer Aussprache über wichtige Angelegenheiten einberufen; sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der wahlberechtigten Gemeindeglieder verlangt wird.
- (5) Das Presbyterium kann unter seiner Verantwortung den Kurator oder ein anderes seiner Mitglieder ermächtigen, in seinem Namen bestimmte Verfügungen zu treffen.

- (1) Wenn ein Presbyterium bzw. ein Verbandsvorstand seine Pflichten vernachlässigt oder gesetzeswidrig verfährt, so hat zunächst der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. die Behebung des Missstandes zu verfügen.
- (2) Sollte diese Verfügung ohne Erfolg bleiben oder sich das Presbyterium bzw. der Verbandsvorstand grober oder beharrlicher Pflichtverletzung schuldig machen bzw. weiterhin gesetzwidrig verfahren, so hat der Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Presbyterium bzw. den Verbandsvorstand aufzulösen und die sofortige Neuwahl des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes anzuordnen. Die Einberufung der Gemeindevertretung und der Vorsitz in ihr obliegen dann dem Superintendenten bzw. in den Gemeinden der Kirche H. B. einem vom Oberkirchenrat H. B. namhaft zu machenden Presbyter einer Nachbargemeinde.
- (3) Bleibt die Neuwahl ergebnislos oder erfolgt innerhalb eines Jahres eine zweite Auflösung des Presbyteriums, bzw. des Verbandsvorstandes, so hat der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. an Stelle und mit den Rechten und Pflichten des aufgelösten Presbyteriums bzw. Verbandsvorstandes einen Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitzendem und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Gemeindegliedern bzw. in den Gemeinden der Kirche H. B. aus drei bis sechs Gemeindevertretern oder anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht.
- (4) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

## 9. Die Predigtstation und der Predigtstationsausschuss Artikel 48

- (1) Abgesehen von Predigtstellen für regelmäßige oder gelegentliche Gottesdienste, können innerhalb einer Pfarrgemeinde Predigtstationen für ein bestimmt abzugrenzendes Gebiet durch Beschluss des Presbyteriums und mit Zustimmung des Pfarrers errichtet werden.
- (2) Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung des Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten. Dieser hat den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

## Artikel 49

- (1) Die selbstständige Verwaltung der besonderen Angelegenheiten einer Predigtstation steht der Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und einem von ihr zu wählenden Ausschuss zu, wobei die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der Gemeindevertretung entsprechend anzuwenden sind.
- (2) In der Ausübung dieses Rechtes ist der Predigtstationsausschuss, falls die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Predigtstation nicht von ihr selbst, sondern von der Pfarrgemeinde, der Mutter- oder Tochtergemeinde getragen werden, an die Zustimmung des Presbyteriums der erhaltenden Gemeinde gebunden.
- (3) Zur Erwerbung von Rechten und zur Übernahme von Pflichten durch die Predigtstation gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde erforderlich.
- (4) Der Predigtstationsausschuss besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern, für die zwei Ersatzleute zu wählen sind. Art. 34 Abs. 6 gilt entsprechend. Kraft ihres Amtes gehören ihm der Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Administrator während der Erledigung einer Pfarrstelle sowie der zur geistlichen Versorgung der Predigtstation geistliche Amtsträger an.
- (5) Der Predigtstationsausschuss wählt einen Obmann, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Die gewählten Amtsträger sind dem Superintendenten bzw. dem Oberkirchenrat H. B. im Wege des zuständigen Presbyteriums zu berichten.
- (6) Für den Predigtstationsausschuss gelten sinngemäß die für das Presbyterium bestehenden Bestimmungen; sein Wirkungskreis beschränkt sich jedoch auf die in Art. 46 Abs. 1 Z. 1, 2, 3, 4, 7 und Abs. 2 Z. 4 angeführten Angelegenheiten.

## IX. Die Superintendenz A. B.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 50

- (1) Jede Pfarrgemeinde innerhalb der Kirche A. B. muss einer Superintendenz zugehören.
- (2) Eine neuerrichtete Pfarrgemeinde ist jener Superintendenz einzugliedern, welcher die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder bisher angehörte, soweit nicht der Bekenntnisstand oder andere wichtige Gründe eine andere Eingliederung erfordern.

(3) Die Zugehörigkeit einer neuerrichteten Pfarrgemeinde A. u. H. B. zur Kirche A. B. und damit zu einer Superintendenz wird durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt.

#### Artikel 51

- (1) Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Superintendenzen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. über Antrag der zuständigen Superintendentialversammlung.
- (2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Superintendenz kann auch von den Presbyterien der Pfarrgemeinden gestellt werden, die sich zu einer neuen Superintendenz zusammenschließen wollen.

## Artikel 52

- (1) Die Umwandlung von Superintendenzen durch Einoder Ausgliederung einzelner Pfarrgemeinden erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. Hiezu bedarf es eines Antrags der beteiligten Pfarrgemeinden und der Stellungnahme der beteiligten Superintendentialausschüsse oder eines Antrags dieser Superintendentialausschüsse.
- (2) Die Sprengel der Superintendenzen sollen sich mit dem Gebiet der Bundesländer decken.

## 2. Die Superintendentialversammlung

## 2.1 Zusammensetzung

- (1) Der Superintendentialversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - 1. der Superintendent;
  - 2. der Superintendentialkurator;
  - für jede Pfarrgemeinde je ein Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes, die das Presbyterium aus den für sie bestellten bzw. ihr zugeteilten geistlichen Amtsträgern und ihren wahlfähigen Mitgliedern wählt, die Presbyter sind oder wenigstens eine Periode Presbyter waren;
  - 4. die weiteren Abgeordneten gemäß Abs. 4;
  - 5. wenn in der Superintendenz eine Evangelisch-Theologische Fakultät besteht, ein von dieser Fakultät aus dem Kreis der an ihr lehrenden ordentlichen Universitätsprofessoren, außerordentlichen Universitätsprofessoren und Vertragsprofessoren der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.;
  - 6. in Superintendenzen mit evangelischen Schulen ein Vertreter jedes Schulerhalters;
  - 7. ein von den hauptamtlichen Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Religionslehrern an Pflichtschulen gewählter nichtordinierter Abgeordneter A. B. Ist der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer, erlischt seine Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates sind berechtigt, an den Superintendentialversammlungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Superintendentialversammlung an, sofern sie nicht bereits stimmberechtigte Abgeordnete sind,
  - 1. die Vertreter von Gemeinden gemäß Artikel 25, die in der Superintendenz ihren Sitz haben,
  - 2. die Anstalts- und Hochschulseelsorger,
  - 3. die Fachinspektoren für den Religionsunterricht,
  - ein Vertreter jedes Rechtsträgers der Diakonie, von dem Einrichtungen in der Superintendenz geführt werden.
  - je ein Vertreter der Evangelischen Jugend, der Frauenarbeit und der Kirchenmusik sowie ein Beauftragter für die Weltmission.
- (4) Die Superintendentialversammlung kann in der Superintendentialgemeindeordnung die Zahl der stimmberechtigten geistlichen und weltlichen Abgeordneten über das in Abs. 1 vorgesehene Ausmaß erhöhen. Diese Festsetzung gilt für die jeweils nächste Funktionsperiode. Die Zahl der geistlichen Amtsträger darf die der weltlichen nicht übersteigen.
- (5) Die Mitglieder gemäß Abs. 3 haben in allen sie betreffenden Angelegenheiten das Recht Anträge zu stellen.
- (6) Werden in der Superintendentialversammlung Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Frauenarbeit, der Diakonie, der Kirchenmusik und der Weltmission behandelt, sind Vertreter der zuständigen Stellen oder Einrichtungen zu hören.
- (7) Jedes Mitglied der Superintendentialversammlung hat der Pfarrgemeinde bzw. der Einrichtung, von der es in die Superintendentialversammlung gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

Zum weltlichen Abgeordneten gemäß Art. 53 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 4 ist nicht wählbar, wer zur Superintendenz, der Kirche A. B. oder der Kirche A. u. H. B. in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.

## 2.2 Aufgaben

## Artikel 55

- (1) Die Superintendentialversammlung wählt:
- 1. den Superintendenten;

für ihre Funktionsperiode:

- 2. zwei Superintendentenstellvertreter bzw. mit Zustimmung des Synodalausschusses einen weiteren Superintendentenstellvertreter; diese tragen die Amtsbezeichnung Senior;
- den Superintendentialkurator, dessen zwei Stellvertreter:
- 4. bis zu zwei weitere weltliche Mitglieder des Superintendentialausschusses;
- die Abgeordneten für die Synode und ihre Stellvertreter:
- 6. zwei Rechnungsprüfer;
- 7. zwei Schriftführer.
- (2) Die Aufgaben der Superintendentialversammlung sind:
  - die Beratung über das kirchliche Leben in der Superintendenz und den Gemeinden auf Grund eines vom Superintendenten erstatteten Berichtes;

- 2. Beschlussfassung über die Superintendentialordnung;
  - die Behandlung von Anträgen
- 3. der Presbyterien und
- 4. des Superintendentialausschusses;
- die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates
- 6. die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst;
- die Beschlussfassung über die Errichtung und Auflassung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendenz;
- 8. Genehmigung des Haushaltsplanes der Superintendenz:
- Festsetzung von Beiträgen der Pfarrgemeinden und von Kollekten;
- Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Superintendenz einschließlich der Vermögen von Anstalten, Stiftungen oder Zweckvermögen;
- Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandsverträgen auf mehr als drei Jahre;
- 12. Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt;
- 13. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung von den Mitgliedern der Kirche gewährleisteten Rechten;
- die Verhandlung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Superintendenten oder sonstige Mitglieder des Superintendentialausschusses und die Vorlage des Verhandlungsergebnisses zur Entscheidung an den Synodalausschuss;
- 15. die Beschlussfassung über Zeit und Ort der nächsten Superintendentialversammlung.
- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 7, 11 und 12 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

## 2.3 Besondere Verfahrensbestimmungen

- (1) Sofern die Superintendentialordnung nichts anderes bestimmt, führt den Vorsitz in der Superintendentialversammlung der Superintendent, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Senior, ist auch dieser verhindert der 1. Stellvertreter des Superintendentialkurators.
- (2) Die Superintendentialversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, außerdem über den Beschluss des Superintendentialausschusses dann, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder wegen der Vorbereitung der Synode bzw. Generalsynode erforderlich erscheint, endlich wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einberufung der Superintendentialversammlung erfolgt durch den Superintendenten und ist dem Oberkirchenrat A. B. zu berichten. Dabei hat der Superintendent die vom Superintendentialausschuss vorbereiteten Verhandlungsgegenstände tunlichst 30 Tage vor dem Beginn der Superintendentialversammlung dem Presbyterium jeder Gemeinde der Superintendenz bekannt zu geben.

- (1) Die Superintendentialversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.
- (2) Die Superintendentialversammlung wählt vor Beginn der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Schriftführer.
- (3) Die Superintendentialversammlung hat vor Beginn der Verhandlungen die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten auf Grund der Wahlberichte zu prüfen und im Zweifelsfalle darüber endgültig zu entscheiden.
- (4) Neu in die Superintendentialversammlung gewählte bzw. entsandte Mitglieder haben in die Hand des Vorsitzenden folgendes Gelöbnis abzulegen:
- "Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Superintendentialversammlung die innere und äußere Wohlfahrt der Superintendenz nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

## Artikel 58

- (1) Für die Verhandlung in der Superintendentialversammlung gelten die folgenden Sonderbestimmungen:
  - Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
  - Beschlüsse über Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;
  - 3. Anträge der Presbyterien und Vorschläge des Oberkirchenrates sind jedenfalls zu verhandeln;
  - zur Vorberatung und Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände können Arbeitsausschüsse gewählt werden;
  - die Verhandlungsschrift über die Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat durch den Superintendenten vorzulegen.
  - der Superintendent hat eine übersichtliche Zusammenstellung der Beschlüsse den Presbyterien der Superintendenz bekannt zu geben und kann sie den anderen Superintendenturen zur Kenntnis bringen.
- (2) Ansonsten gelten die Bestimmungen des 1. Teils der kirchlichen Verfahrensordnung (KVO).

## Artikel 59

- (1) Für die Wahlen gelten folgende Sonderbestimmungen:
  - Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen tunlichst verschiedenen Gemeinden angehören.
  - Wird eine Stelle im Superintendentialausschuss vor Ablauf der Funktionsperiode erledigt, so hat die Superintenden-tialversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.
- (2) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.

## 3. Der Superintendentialausschuss

## Artikel 60

- (1) Der Superintendent, seine Stellvertreter, der Superintendentialkurator, dessen zwei Stellvertreter und die weiteren weltlichen Abgeordneten bilden den Superintendentialausschuss.
- (2) Den Vorsitz im Superintendentialausschuss führt der Superintendent, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator.
- (3) Der Superintendentialausschuss verhandelt in der Regel in Sitzungen am Sitz der Superintendentur, er kann aber auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen.
- (4) Der Superintendentialausschuss ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.

- (1) Der Superintendentialausschuss hat die Beschlüsse der Superintendentialversammlung zu vollziehen oder ihren Vollzug zu veranlassen.
- (2) Zum Wirkungskreis des Superintendentialausschusses gehört insbesondere:
  - a) hinsichtlich der einzelnen Pfarrgemeinden der Superintendenz:
  - 1. das Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen (Art. 40 und 47);
  - die Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Pfarrern, Lehrern, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindegliedern;
  - 3. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten;
  - 4. die Verhandlung über Errichtung, Umwandlung oder Auflösung von Pfarr- und Tochtergemeinden (Art. 26 und 30);
  - 5. die Entscheidung über Umpfarrungen (Art. 27);
  - die Beschlussfassung über Ausschreibung von Diözesankollekten;
  - 7. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und von Gemeindeverbänden, ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen;
  - 8. die Begutachtung und Reihung geplanter kirchlicher Neu-, Zu- und Umbauten;
  - 9. die Genehmigung von Vereinbarungen mit nebenoder hauptamtlichen Mitarbeitern der Gemeinden.
  - b) hinsichtlich der Superintendenz:
  - 1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse (Art. 61);
  - 2. die Führung der Superintendentialkasse;
  - 3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungsund Zweckvermögen;
  - 4. Genehmigungen gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend;
  - die Zustimmung zur Besetzung von Stellen für geistliche Amtsträger für besondere Aufgaben für den Bereich der Superintendenz wie Militärpfarrer, Fachinspektoren u. ä.;

- 6. die Festlegung der zwei Arbeitszweige (ohne Rücksicht auf deren rechtliche Stellung), die auf Grund einer besonderen Ordnung berechtigt sind, Vertreter weltlichen Standes in die Superintendentialversammlung zu entsenden (Art. 53 Abs. 5).
- c) hinsichtlich der Pfarrstellen:
- die Beantragung der Veränderung bzw. Umwandlung von Pfarrstellen und Amtsaufträgen;
- 2. die Beschlussfassung über Zuteilung und Auflassung.
- d) hinsichtlich der Geschäftsführung:

die Überwachung der Geschäftsführung. Der Superintendentialausschuss kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

## Artikel 62

- (1) Mit Zustimmung der Superintendentialversammlung kann der Superintendentialausschuss ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder für bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen, deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen sind. Der bzw. die Geschäftsführer sind haupt- oder nebenamtlich tätig und müssen entsprechend qualifiziert sein.
- (2) Der Beschluss gemäß Abs. 1, die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer und die dazu abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates.
- (3) Der Superintendentialausschuss und gegebenenfalls der bzw. die Geschäftsführer haben der Superintendentialversammlung und dem Oberkirchenrat auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

## 4. Der Superintendent

## Artikel 63

- (1) Der Superintendent wird von der Superintendentialversammlung mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei seinem Amtsantritt hat der Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.
- (3) Der Superintendent kann mit einer Pfarrgemeinde des Ortes, in dem sich der Sitz der Superintendentur befindet, im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuss eine Vereinbarung abschließen, in welchem Ausmaß er sich in dieser Pfarrgemeinde zu Predigt oder Seelsorge verpflichtet. In diesem Fall erfolgt die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof.
- (4) Die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof erfolgt auch dann, wenn der Superintendent als Visitator befangen wäre.

## Artikel 64

- (1) Das Amt des Superintendenten wird erledigt durch Zeitablauf, Beendigung des Dienstverhältnisses und Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.
- (2) Legt ein Superintendent aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat A. B. und die Superinten-

- dentialversammlung anerkennen, sein Amt freiwillig vor Vollendung seiner Dienstzeit nieder, so ist er, falls er keine geeignete Pfarrstelle erhalten kann, dann, wenn noch kein Anspruch auf eine Pension gegeben ist, in den Wartestand zu versetzen.
- (3) Der Superintendent kann, wenn es das Wohl der Superintendenz oder der Kirche erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentialversammlung und des Synodalausschusses vom Oberkirchenrat abberufen werden. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend.

- (1) Dem Superintendenten obliegt die geistliche Führung der Superintendenz. Er führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendenz und die Vertretung und Verwaltung der Superintendenz in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschuss vorbehalten sind.
- (2) Zum selbstständigen Wirkungskreis des Superintendenten gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:
  - die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekenntnisgemäßen Grundlage der Kirche;
  - die Aufsicht über das geistliche Leben in den Gemeinden, über Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und der Angestellten der Pfarrgemeinden und die Förderung des kirchlichen Lebens der Gemeinden;
  - 3. die Erlassung von Hirtenbriefen;
  - 4. die Seelsorge an den Pfarrern sowie die Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fortbildung;
  - 5. die Betreuung der Studierenden seiner Superintendenz, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu treten;
  - 6. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten;
  - die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes unter mehreren Geistlichen einer Pfarrgemeinde;
  - der brüderliche Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern untereinander und anderen Gemeindegliedern;
  - die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (licentia concionandi) an ausgebildete Theologen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind, und die Aufsicht über die Lektoren und deren Beauftragung;
  - 10. die Ordination und die Amtseinführung der geistlichen Amtsträger;
  - 11. die Einweihung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
  - die Beurlaubung der geistlichen Amtsträger und die Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;

- 13. die Erteilung der Altersnachsicht an Konfirmanden, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Nachsicht für Trauungen in der geschlossenen Zeit, wo dies herkömmlich ist;
- 14. die Bestätigung der Lehrer an evangelischen Pflichtschulen sowie der Leiter von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;
- 15. die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen seiner Superintendenz; die unmittelbare Aufsicht an mittleren und höheren Schulen üben in seinem Auftrag Fachinspektoren aus;
- 16. die Aufsicht über die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden in den Pfarr- und Tochtergemeinden sowie die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren Geistlichen mehrerer Pfarrgemeinden;
- 17. die Beaufsichtigung des Matrikenwesens;
- 18. die Wahrung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte innerhalb seines Wirkungskreises und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Superintendenz.
- (3) Der Superintendent ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern bei einzelnen seiner Amtshandlungen durch einen anderen Pfarrer seiner Superintendenz vertreten zu lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.
- (4) Er ist weiter berechtigt, in allen Gemeinden seiner Superintendenz nach vorausgegangener Verständigung des Pfarrers Gottesdienst zu halten und Sakramente zu spenden.

## 5. Die Senioren

## Artikel 66

- (1) Die Senioren haben den Superintendenten in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen. Ihr Wirkungskreis ist nach den Bedürfnissen der einzelnen Superintendenzen in der Superintendentialordnung zu bestimmen.
- (2) Der dienstälteste Senior hat den Superintendenten bei dessen Verhinderung mit allen seinen Rechten und Pflichten zu vertreten.

## 6. Die Visitation

## Artikel 67

- (1) Bei der Visitation der Gemeinden der Superintendenz in der Regel längstens alle zwölf Jahre, tunlichst in Begleitung des Superintendentialkurators, hat sich der Superintendent genaue Kenntnis zu verschaffen über den Stand des Gemeindelebens in Kirche und Schule, über Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und der Angestellten, über die Beachtung der Kirchenverfassung und der übrigen Kirchengesetze sowie der sonstigen Anordnungen der kirchlichen Stellen, über Kanzleiführung und Vermögensgebarung der Gemeinde und über den Zustand der kirchlichen Gebäude.
- (2) Der Superintendent hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, entweder selbst zu erledigen oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (3) Der Superintendent hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Bischof zu erstatten.

- (4) Die Kosten der Visitation trägt die Superintendenz. Wird die Visitation von einer Gemeinde veranlasst, trägt diese die Kosten.
- (5) Die Visitation der Superintendenz erfolgt durch den Bischof, tunlichst in Begleitung des Landeskurators nach Maßgabe der in Abs. 1 getroffenen Regelung.

## 7. Die Superintendentur

## Artikel 68

- (1) Die Superintendentur führt die Geschäfte der Superintendenz. Sie wird vom Superintendenten geleitet.
- (2) Der Sitz der Superintendentur ist über Antrag der Superintendentialversammlung vom Synodalausschuss A. B. zu bestimmen. Umfasst eine Superintendenz ein Gebiet von mehr als einem Bundesland mit zwei in ihrem Gebiet liegenden Landeshauptstädten, kann in jedem Bundesland für dort zu führende Geschäfte eine Superintendentur errichtet werden.

## X. Werke, Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Anstalten

## 1. Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 69

- (1) Mit der Anerkennung als Werk der Kirche, als evangelisch-kirchlicher Verein, als evangelisch-kirchliche Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft bringt die Kirche zum Ausdruck, dass sie in dieser Arbeit einen wichtigen Ausdruck kirchlichen Lebens sieht. Eine vermögensrechtliche Haftung der Kirche ist weder mit der Anerkennung noch der Aufsicht, weder direkt noch indirekt gegeben, sondern ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Die Führung der Bezeichnungen "evangelisch", "lutherisch" oder "reformiert" ohne entsprechende kirchliche Anerkennung ist unzulässig.

## 2. Werke der Kirche

- (1) Die Generalsynode kann von der Landeskirche errichtete kirchliche Einrichtungen wie die Evangelische Jugend, die Frauenarbeit, die Kirchenmusik als Werke der Kirche anerkennen und sie über weiteren Antrag mit Rechtspersönlichkeit ausstatten. Sofern ein solches Werk nur für die Kirche A. B. bzw. die Kirche H. B. gelten soll, tritt sinngemäß an Stelle der Generalsynode die Synode der Kirche des betreffenden Bekenntnisses.
- (2) Evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können, sofern ihr Arbeitsgebiet die Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben, insbesondere diakonischer oder missionarischer Art, umfasst, von der Generalsynode als Werk der Kirche anerkannt werden.
- (3) Die Werke der Kirche regeln und verwalten ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen.
- (4) Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der kirchliche Zweck nicht mehr erfüllt wird.
- (5) Um die Anerkennung als Werk der Kirche evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften und Genos-

senschaften im Wege der nach dem Sitz des Vereines, der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zuständigen Superintendentur und des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. bzw. des Oberkirchenrates A. u. H. B. unter Anschluss der Vereinssatzungen bei der Generalsynode anzusuchen.

Ferner ist der Entwurf einer Ordnung anzuschließen, welche Bestimmungen über den Arbeitsumfang, die Art der Führung und Verwaltung des betreffenden Werkes sowie über die gegenseitige Regelung des Verhältnisses und der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche und dem betreffenden Werke zu enthalten hat.

- (6) Für Werke der Kirche im Sinne des Abs. 1 entwirft über Vorschlag des betreffenden Werkes der gemäß Abs. 5 zuständige Oberkirchenrat eine Ordnung im Umfang des Abs. 5 und legt diese der Generalsynode bzw. der Synode A. B. bzw. H. B. zur Genehmigung vor.
- (7) Die Generalsynode bzw. die Synode A. B. bzw. die Synode H. B. entscheiden über Antrag der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Werke der Kirche, ob diese für den staatlichen Bereich die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu erlangen haben.
- (8) Veränderungen in den Organen der kirchlichen Werke, Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind unverzüglich dem zuständigen Superintendenten und dem zuständigen Oberkirchenrat anzuzeigen.
- (9) Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, kirchliche Stiftungen und Anstalten haben rechtzeitig vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten bzw. bei Gerichten der Europäischen Union den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu informieren.

## 3. Evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

## Artikel 71

- (1) Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ihrem Namen oder in ihrer Zielsetzung auf eine Verbindung mit der Evangelischen Kirche schließen lassen, haben vor ihrer Errichtung bzw. jeder Änderung ihrer Aufgaben oder Rechtsgrundlagen die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. einzuholen.
- (2) Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, welche die Zustimmung nach Abs. 1 nicht einholen, werden nicht als "evangelisch-kirchlich" anerkannt.
- (3) Die wirtschaftliche Gebarung der Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften kann innerhalb einer Superintendenz jederzeit vom Superintendentialausschuss, wenn das Arbeitsgebiet mehrere Superintendenzen umfasst, vom Oberkirchenrat A. u. H. B. überprüft werden. Diese Stellen haben die Beseitigung wahrgenommener Missstände zu verfügen.
- (4) Diese Aufsicht ist für Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die von freiwilligen Berufsvereinigungen kirchlicher Mitarbeiter gebildet worden sind, von den Kontrollausschüssen in gemeinsamer Sitzung wahrzunehmen.
- (5) Die kirchliche Anerkennung eines Vereines, einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft kann, wenn deren Tätigkeit das Wohl oder Ansehen der Kirche schädigt, durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid jederzeit widerrufen werden. Anerkennung und Widerruf sind im Amtsblatt zu verlautbaren.

(6) Die Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein erlangen beim Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung bereits bestehende Vereine von dem Zeitpunkt an, in welchem ihre Satzungen die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gefunden haben.

## 4. Kirchliche Stiftungen und Anstalten

## Artikel 72

- (1) Stiftbriefe zur Errichtung einer Stiftung und Satzungen für Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen, die von kirchlichen Körperschaften errichtet und von kirchlichen Stellen verwaltet werden, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B., Stiftbriefe überdies jener der staatlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Auf die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung kirchlicher Stiftungen und der im Abs. 1 angeführten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen sind die kirchenrechtlichen Regelungen sowie im Bereich der Diakonie die Richtlinien der Diakonie Österreich anzuwenden
- (3) Die Auflösung kirchlicher Stiftungen und der im Abs. 1 angeführten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.
- (4) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens hat die zuständige kirchliche Stelle unter Wahrung stiftbrieflicher oder satzungsmäßiger Anordnungen zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

## XI.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche (Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses)

und

die Evangelisch-Reformierte Kirche (Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses)

## 1. Die Synoden

1.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses (Evangelisch-Lutherische Kirche), kurz Kirche A. B., umfasst alle Superintendenzen, deren Pfarrgemeinden sowie die Werke und Anstalten dieser Kirche.
- (2) Die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses (Evangelisch-Reformierte Kirche), kurz Kirche H. B., umfasst alle Pfarrgemeinden H. B. und die Pfarrgemeinden A. u. H. B. im Bundesland Vorarlberg.
- (3) Die Organe dieser Kirchen sind die Synoden, die Synodalausschüsse und die Oberkirchenräte.
- (4) Die Funktionsperiode der Synoden beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Synoden.
- (5) Die Mitglieder der Synoden werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder gewählt werden.

- (6) Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Fall vorübergehender Verhinderung des gewählten Abgeordneten diesen, ohne in der Synode das passive Wahlrecht zu haben, zu vertreten hat.
- (7) Scheidet ein gewählter Abgeordneter aus, ist für die restliche Dauer der Synode ein Abgeordneter zu wählen. Bis zur Neuwahl eines Abgeordneten nimmt der bisherige Stellvertreter ohne passives Wahlrecht in der Synode die Funktion des Ausgeschiedenen in der Synode wahr.
- (8) Jedes Mitglied der Synode hat der Körperschaft, von der es in die Synode gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit in der Synode und ihren Ausschüssen zu berichten.
- (9) Die Mitgliedschaft zur Synode erlischt auch vor Ablauf von deren Funktionsdauer:
  - wenn der Abgeordnete dem Gremium, das ihn wählte, nicht mehr angehört;
  - wenn ein Abgeordneter der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien nicht mehr dem Kreise der zu seiner Wahl berechtigten ordentlichen Universitätsprofessoren, außerordentlichen Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie angehört;
  - 3. wenn ein Abgeordneter der Religionslehrer nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer ist.

- (1) Den Synoden obliegt die Gesetzgebung in allen bekenntnismäßigen Angelegenheiten ihrer Kirche und die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten ihrer Kirche. Zu ihrem Wirkungskreis gehören:
  - Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Synode;
  - 2. die Wahl der Mitglieder der Synodalausschüsse und ihrer Stellvertreter sowie der Arbeitsausschüsse und die Berufung von Mitgliedern von Kommissionen;
  - 3. die Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung;
  - die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates;
  - die Beratung und Beschlussfassung über nur diese Kirche betreffende gesetzliche Regelungen, insbesondere auch die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
  - 6. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Generalsynode betreffend die Kirchenverfassung und andere landeskirchliche Gesetze;
  - 7. die Zulassung von Agenden, Gesangbüchern, Bibelund Katechismusausgaben;
  - 8. die Beschlussfassung über die Anerkennung kirchlicher Einrichtungen und evangelisch-kirchlicher Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften als Werke der Kirche und Genehmigung ihrer Ordnungen und Satzungen sowie die Beschlussfassung über ihre künftige Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit diese Rechtsakte nur die Kirche ihres Bekenntnisses betreffen;
  - 9. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Kirche;
  - 10. die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse;
  - 11. die Beratung über den Bericht betreffend die geistliche Entwicklung und den Zustand der Kirchen;

- die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen die Synodalausschüsse, die Oberkirchenräte oder deren Mitglieder.
- (2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 Z. 10 werden in der Kirche A. B. über Auftrag der Synode vom Synodalausschuss A. B. wahrgenommen (Art. 82 Abs. 2), in der Kirche H. B. über Auftrag der Synode H. B. vom Kontrollausschuss H. B.
- (3) Die Synoden können zu gemeinsamer Beratung über gemeinsame Bekenntnisangelegenheiten zusammentreten. Die Abstimmung erfolgt in solchen Fällen jedoch getrennt nach Synoden.
- (4) Die Synoden sind nicht berechtigt, das Bekenntnis ihrer Kirche zu ändern.

## Artikel 75

- (1) Die Synoden treten zusammen und verfahren nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und den von ihnen mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Geschäftsordnungen. Sofern dort nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Regelungen der Verfahrensordnung.
- (2) Die von den Synoden gefassten allgemein verbindlichen Beschlüsse sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ohne Verzug im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren und erlangen, wenn im Beschluss nicht anders bestimmt ist, eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.
- (3) Davon sind Regelungen ausgenommen, auf die Art. 111 Abs. 6 Anwendung findet. Diese Regelungen treten erst nach Abschluss des Verfahrens gemäß Art. 111 Abs. 3 und 4 in Kraft.
- (4) Verhandlungsschriften und sonstige Schriftstücke der Synoden, der Generalsynode und der Synodalausschüsse sind dem zuständigen Oberkirchenrat zur Aufbewahrung zu übergeben.

## 1.2 Die Lutherische Synode

- (1) Mitglieder der Synode A. B. sind:
- 1. der Bischof;
- 2. der Landeskurator;
- die Superintendenten und die Superintendentialkuratoren;
- 4. die von den Superintendentialversammlungen gewählten Abgeordneten;
- 5. bis zu drei von der Synode mit einfacher Mehrheit gewählte weitere Abgeordnete;
- 6. ein von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden ordentlichen Universitätsprofessoren, außerordentlichen Universitätsprofessoren und Vertragsprofessoren der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.;
- 7. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Religionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter nichtordinierter Abgeordneter A. B.;
- 8. ein Vertreter der Diakonie Österreich.

Insgesamt darf die Zahl der geistlichen Amtsträger die der weltlichen nicht übersteigen.

- (2) Von den Superintendentialversammlungen sind je zwei Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes zu wählen. Superintendenzen, die mehr als 50.000 Seelen zählen, entsenden für je angefangene 20.000 Seelen je einen weiteren Abgeordneten geistlichen und weltlichen Standes. Grundlage ist der vom Oberkirchenrat im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in dem der Konstituierung der Synode vorangegangenem Jahr verlautbarte Seelenstandsbericht.
- (3) Wählbar zu Abgeordneten geistlichen Standes sind bestellte bzw. zugeteilte Pfarrer der Superintendenz, zu Abgeordneten weltlichen Standes wahlfähige Glieder der Evangelischen Kirche A. B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Funktionsperiode angehört haben.
- (4) Die Nominierung der Vertreter gemäß Abs. 1 Z. 7 erfolgt durch eine von den gemäß Art. 53 Abs. 1 Z. 7 bestellten Vertretern vorgenommene Wahl.

## Artikel 77

- (1) Zu den Aufgaben der Lutherischen Synode gehört ferner
  - die Wahl bzw. Abberufung des Bischofs, des Landeskurators, seines Stellvertreters und der Oberkirchenräte A. B.,
  - 2. Aussprache über den Bericht des Bischofs,
  - 3. die in Art. 74 bestimmten Aufgaben.
  - (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich:
  - 1. bei der Wahl des Bischofs und des Landeskurators;
  - bei der Abberufung des Bischofs, des Landeskurators oder von Oberkirchenräten;
  - 3. bei Beschlüssen gemäß Artikel 74 Abs. 1 Z. 1, 3, 6 und 7.

## 1.3 Die Reformierte Synode

## Artikel 78

- (1) Mitglieder der Reformierten Synode (Synode H. B.) sind:
- 1. alle Pfarrer auf Pfarrstellen der einzelnen Pfarrgemeinden sowie die Presbyter, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte entsprechend der Anzahl der Pfarrstellen wählt;
- 2. ein von den an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien tätigen ordentlichen Universitätsprofessoren und außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter H. B.;
- 3. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Religionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter nichtordinierter Abgeordneter H. B.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Synode H. B. erlischt auch vor Ablauf von deren Funktionsdauer, wenn ein Pfarrer die Pfarrstelle nicht mehr innehat oder der Presbyter aus dem Presbyterium, das ihn wählte, ausscheidet.

## Artikel 79

- (1) Zum Wirkungskreis der Synode H. B. gehört ferner
- 1. die Wahl des Landessuperindenten;
- 2. die Wahl der sieben Mitglieder der Synode H. B. in der Generalsynode;
- 3. Wahl eines Vertreters in den Jugendrat H. B.;
- 4. die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden der Kirche H. B. auf Grund eines vom Landessuperintendenten erstatteten Berichtes besonders in Beziehung auf Gottesdienst, Weltmission und Ökumene, Kirchenzucht, Schulwesen, Jugendarbeit, Diakonie und soziale Verantwortung, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Aktivitäten und die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Gemeinden:
- die Beschlussfassung über Anträge der Presbyterien sowie über Anträge aus der Mitte der Synode H. B., falls sie von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterstützt werden;
- Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates;
- 7. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der der Kirche und ihren Mitgliedern gewährleisteten Rechte:
- 8. die in Art. 74 festgelegten Aufgaben.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich bei der Wahl des Landessuperintendenten und bei Beschlüssen über Bestimmungen der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung gemäß Art. 111 Abs. 1.
- (3) Die sonstigen Rechte und Pflichten der Synode H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

## 2. Der Synodalausschuss

## 2.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für jedes Mitglied des Synodalausschusses ist von den Synoden ein Stellvertreter in gleicher Weise zu wählen. Dieser Stellvertreter vertritt das gewählte Mitglied des Synodalausschusses im Falle der Verhinderung. Im Fall des Ausscheidens des gewählten Mitgliedes ist für dessen restliche Funktionsdauer eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) Ist die verfassungsgemäße Zusammensetzung des Synodalausschusses infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr gegeben, so hat der Synodalausschuss eine Zuwahl aus den Mitgliedern der Synode durchzuführen.
- (3) Kraft ihres Amtes führen den Vorsitz im Synodalausschuss A. B. und im Synodalausschuss H. B. jeweils der Präsident der Synode. Deren Stellvertreter wählen die Synodalausschüsse aus ihrer Mitte.
- (4) Abgeordnete der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien werden dem geistlichen Stand zugezählt.
- (5) Der Synodalausschuss verhandelt in der Regel in Sitzungen, er kann aber auch auf schriftlichem Wege Beschluss fassen. Zu außerordentlichen Sitzungen ist er einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern, vom Oberkirchenrat oder vom Kontrollausschuss gemäß Art. 84 verlangt wird.

- (1) Der Synodalausschuss hat im Namen der Synode die ihm von dieser erteilten Aufträge auszuführen. Er hat das Recht und die Pflicht, die ihm zum Wohl der Kirche nötig erscheinenden, in den Wirkungskreis der Synoden oder der Generalsynode fallenden Maßnahmen anzuregen.
- (2) Der Synodalausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten vom Oberkirchenrat zur Beratung heranzuziehen.
- (3) Die Synode ist über Beschluss des Synodalausschusses zu einer außerordentlichen Tagung (Session) einzuberufen.

## 2.2 Der Synodalausschuss A.B.

## Artikel 82

- (1) Dem Synodalausschuss A. B. gehören an:
- 1. der Präsident der Synode A. B.;
- der Obmann der Finanzkommission bzw. sein Stellvertreter;
- 3. je sieben von der Synode A. B. aus ihrer Mitte zu wählende Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes, wobei die Synodalen jeder Superintendenz das Vorschlagsrecht für je einen Abgeordneten geistlichen und einen Abgeordneten weltlichen Standes und für deren Ersatzleute haben.
- (2) Insbesondere hat der Synodalausschuss A. B. das Recht, jederzeit die Finanzgebarung seiner Kirche zu überprüfen sowie den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss zu genehmigen (Art. 74 Abs. 1 Z. 10).
- (3) Verfügungen mit einstweiliger Geltung (Art. 88 Abs. 1 Z. 3 und Art. 112 Abs. 2) können nur mit seiner Zustimmung erlassen werden. Betreffen diese Verfügungen Bestimmungen der Kirchenverfassung, so ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Synodalausschusses an der Abstimmung teilgenommen haben müssen.
- (4) Der Synodalausschuss kann die Gemeinden der Kirche A. B. zur Durchführung der vom Oberkirchenrat A. B. empfohlenen Kirchenkollekten verpflichten.
- (5) Der Synodalausschuss entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates.
- (6) Der Synodalausschuss A. B. ist insbesondere zur Genehmigung von Beschlüssen des Oberkirchenrates über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und schließlich über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, berufen.
- (7) Der Synodalausschuss kann beschließen, dass in wichtigen Fällen Anträge vor deren Vorlage an die Synode bzw. die Generalsynode den Presbyterien, in der Kirche A. B. auch den Superintendentialausschüssen mitzuteilen sind.

## 2.3 Der Synodalausschuss H.B.

## Artikel 83

(1) Dem Synodalausschuss H. B. gehören der Präsident der Synode H. B. sowie zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete an, die die Synode H. B. aus ihrer Mitte

- wählt. Diese müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (2) Wählbar zum geistlichen Mitglied des Synodalausschusses ist jeder akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger der Kirche H. B.
- (3) Eines der weltlichen Mitglieder soll über Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen verfügen, das andere über solche juristischer Art.

## 3. Die Kontrollausschüsse

#### Artikel 84

- (1) Die Synoden wählen für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse ihrer Kirche in der Regel aus ihrer Mitte Kontrollausschüsse.
- (2) In den Kontrollausschuss der Synode A. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Superintendentialausschuss angehören, in den Kontrollausschuss der Synode H. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Presbyterium angehören. Der Präsident der Synode H. B. gehört dem Kontrollausschuss der Synode H. B. von Amts wegen an.
- (3) Als Mitglied eines Kontrollausschusses ist nur wählbar, wer in der zu prüfenden Periode weder einem Synodalausschuss, noch der Finanzkommission, noch einem Oberkirchenrat angehört hat.
- (4) Den Kontrollausschüssen obliegt die Prüfung der gesamten Gebarung ihrer Kirche sowie ihrer Werke und Einrichtungen auf die Ordnungsmäßigkeit und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie schriftlich der Synode zu berichten. Der Kontrollausschuss A. B. hat dabei den Bericht eines beeideten Wirtschaftsprüfers zu berücksichtigen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug haben die Kontrollausschüsse das Recht, die Einberufung des Synodalausschusses A. B. bzw. der Synode H. B. zu verlangen.
- (6) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., alle mit der Vermögensverwaltung der Kirchen befassten Personen sowie die Verantwortlichen der Werke und Einrichtungen haben dem Kontrollausschuss alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Kontrollausschuss H. B. hat das Recht, jederzeit die Finanzgebarung seiner Kirche zu überprüfen. Der Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit seiner Genehmigung (Art. 74 Abs. 1 Z. 10).

## 4. Die Oberkirchenräte A. B. und H. B.

## 4.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Oberkirchenrates müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, verhandelt der Oberkirchenrat in Sitzungen und ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Das Kollegium kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzel-

ner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung von Aufgaben übertragen. Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten. Vereinbarungen mit Personen, die diese Aufgaben entgeltlich wahrnehmen, bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses A. B.

(4) Der Oberkirchenrat und jedes einzelne seiner Mitglieder sind ihrer Synode verantwortlich.

## Artikel 86

- (1) Ein Mitglied des Oberkirchenrates kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bzw. der Synode H. B. vor Vollendung der Funktionszeit, für die es gewählt wurde, auf seine Funktion verzichten.
- (2) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Oberkirchenrates A. B. kann ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B., wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode abberufen werden.

## 4.2 Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Evangelische Kirche A. B.)

## Artikel 87

- (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche in Österreich) obliegt dem Oberkirchenrat A. B. (Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche). Er hat seinen Sitz in Wien.
  - (2) Dem Oberkirchenrat A. B. gehören an:
  - der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche als Vorsitzender;
  - der Landeskurator, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter;
  - vier Oberkirchenräte A. B., und zwar zwei geistliche Amtsträger und zwei weltliche.
- (3) Der Oberkirchenrat A. B. vertritt die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche) nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche A. B. zu wachen.

- (1) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. B. gehört insbesondere:
  - 1. die Wahrung der Rechte der Kirche A. B. nach außen und des Friedens im Inneren;
  - 2. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B.;
  - 3. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. gemäß Art. 82 Abs. 3;
  - die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode A. B. gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
  - 5. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von

- Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;
- 6. die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes;
- 7. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
- die Vorlage des gemäß Art. 84 Abs. 4 geprüften und bestätigten Rechnungsabschlusses an den Synodalausschuss A. B.;
- die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche A. B. gemäß den vom Synodal-ausschuss beschlossenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Kirche A. B. handelt, ist zur Beschlussfassung hierüber der Synodalausschuss A. B. berufen;
- die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche A. B. gehören oder dem Oberkirchenrat A. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;
- die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und der Superintendenzen;
- die Beaufsichtigung der Werke der Kirche A. B. und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke;
- 13. die oberste Aufsicht über die Einhebung von Kirchenbeiträgen;
- 14. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche A.B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
- die Empfehlung von Kirchenkollekten und Haussammlungen sowie die Ausschreibung von Pflichtkollekten mit Zustimmung des Synodalausschusses;
- 16. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden;
- 17. die Entscheidung über die Errichtung und Auflassung von auf drei Jahre befristeten Pfarrstellen und die zweimalige Verlängerung dieser Befristungen um je drei weitere Jahre, jeweils nach Anhören des zuständigen Superintendentialausschusses;
- 18. die Sorge für angemessene Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger und Angestellten der Kirche und der Pfarrgemeinden sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen, Witwer und Waisen, wofür mit Zustimmung der Synode A. B. ein Solidaritätsfonds einzurichten ist;
- 19. mit Ermächtigung durch den Synodalausschuss A. B. der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer der Kirche;
- 20. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zu treten;
- 21. die Verwaltung des Predigerseminars und mit Zustimmung der Synodalausschüsse die Erlassung von Satzungen als Verordnung;
- 22. die Beauftragung des Leiters der Lektorenarbeit;
- 23. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A. B., für das Kirchenamt A. B. und die übrigen Amtsstellen;

- 24. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche A. B., soweit sie dem Oberkirchenrat A. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
- 25. die Verhängung von Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweisen und angemessene Geldbußen) auch über kirchliche Körperschaften und Amtsträger wegen schuldhafter Säumnis in der Vollziehung erteilter Aufträge und die Auftragserteilung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte durch dritte Personen auf Kosten der säumigen Körperschaft und Amtsträger;
- die Erteilung von Urlauben an Superintendenten; ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger über das gesetzliche Ausmaß.
- (2) Hinsichtlich der Synode A. B. obliegen dem Oberkirchenrat A. B. folgende Aufgaben:
  - die Vorbereitung der Synode A. B., insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzentwürfe und allenfalls durch Bearbeitung der von den Superintendentialversammlungen eingebrachten Anträge sowie deren Vorlage an die Synode A. B.
  - 2. die Einberufung der Synode A. B.;
  - 3. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode A. B. sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
  - 4. die Erteilung aller von der Synode A. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.
- (3) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates A. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.
- (4) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelisch-Lutherische Kirche in Österreich (Evangelische Kirche A. B.), Evangelisch-Lutherischer Oberkirchenrat.
- (5) In der vom Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. zu erlassenden Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden.
- (6) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
- (7) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist jedenfalls auch das Amtssiegel beizusetzen.

## 5. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

5.1 Der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche

## Artikel 89

(1) Der Bischof wird von der Synode A. B. mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar zum Bischof sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 40 Jahre alt sind.

(2) Die Einführung des zum Bischof Gewählten in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist ohne Verzug durch den Amtsvorgänger oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten durchzuführen.

- (1) Dem Bischof als erstem Pfarrer der Kirche A.B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Leitung. Im ständigen Blick auf die Einheit der Kirche und ihre Leitung im Großen übt er insbesondere aus:
  - das Wächteramt darüber, dass das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er trägt die Sorge dafür, dass die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kirche insgesamt und die einzelnen Gemeinden die Arbeit der christlichen Liebe opferfreudig treiben;
  - 2. das Hirtenamt über alle Amtsträger der Kirche in Seelsorge, Beratung, Mahnung und brüderlicher Zucht; die Einflussnahme auf die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Leitung der theologischen Prüfungen; die geistliche Zurüstung der Pfarrer und aller Amtsträger für ihren Dienst; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Theologen in einer bestimmten Gemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung; die Ordination der Kandidaten und die Amtseinführung der Superintendenten;
  - 3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er hat das Recht zu Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Gemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm die Verpflichtung, die Stimme der Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.
- (2) Visitationen durch den Bischof finden nach Maßgabe der Art. 63 Abs. 3, Art. 67 Abs. 5 und Art. 114 Abs. 7 statt.
- (3) Dem Bischof ist über seinen Vorschlag vom Synodalausschuss A. B. im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuss A. B. Wien und dem Presbyterium der betreffenden Pfarrgemeinde eine im Sprengel der Superintendenz A. B. Wien befindliche Kirche zuzuweisen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers befugt ist.
- (4) Der Bischof ist berechtigt, sich in geistlichen Angelegenheiten im Einzelfall durch einen Oberkirchenrat, einen Superintendenten oder einen anderen geistlichen Amtsträger vertreten zu lassen; erfolgt die Vertretung nicht durch den örtlich zuständigen Superintendenten, ist dieser zu benachrichtigen. In allen übrigen Fällen kann sich der Bischof durch ein anderes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. oder des Präsidiums der Synode A. B. vertreten lassen.
- (5) Dem Bischof steht die Superintendentenkonferenz beratend und helfend zur Seite. Sie ist vom Bischof in der Regel dreimal jährlich, außerdem jeweils auf Antrag der Mehrheit der Superintendenten einzuberufen. Der Bischof kann Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates A. u. H. B., fallweise auch andere Personen, dazu einladen.

- (1) Wenn der Bischof an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vertritt ihn der in diesem Amt (dieser Funktion) an Dienstjahren ältere geistliche Oberkirchenrat; wenn auch dieser verhindert ist, vertritt der weitere geistliche Oberkirchenrat. Sind beide Vertreter des Bischofs verhindert, vertritt ihn der Superintendent der Superintendenz A. B. Wien, der sich während dieser Zeit im Amte als Superintendent vertreten zu lassen hat.
  - (2) Das Amt des Bischofs wird erledigt:
  - 1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Synodalausschuss A. B. anzuzeigen ist, wobei Art. 64 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist;
  - mit Ende des Kalenderjahres, in dem er sein 70. Lebensjahr vollendet hat;
  - 3. Ablauf der Funktionsperiode;
  - 4. Beendigung des Dienstverhältnisses und Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.
- (3) Der Bischof kann, wenn das Wohl der Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode A. B. abberufen werden. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Session) der Synode A. B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch den Synodalausschuss A. B. Die Bestimmungen des Art. 64 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Während der Erledigung des Bischofsamtes gilt Art. 91 Abs. 1 entsprechend.
- (5) Der Oberkirchenrat A. B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs in die Wege zu leiten.

## 5.2 Der Landeskurator

## Artikel 92

- (1) Der Landeskurator, der ein wahlfähiges Glied der Evangelischen Kirche A. B. sein muss, verkörpert in seiner Funktion das presbyterial-synodale Prinzip auf der Ebene der Kirche.
- (2) Er wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führt sein Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Landeskurators durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.
  - (3) Das Amt des Landeskurators ist ein Ehrenamt.
- (4) Der Landeskurator führt unbeschadet der Bestimmung des Art. 91 Abs. 1 in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz bei Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
- (5) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. kann der Landeskurator, wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode A. B. abberufen werden.

## 5.3 Die Oberkirchenräte

## Artikel 93

- (1) Die geistlichen Oberkirchenräte werden von der Synode A.B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wählbar zum geistlichen Oberkirchenrat sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger österreichi-

- scher Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind. Bei seinem Amtsantritt hat der Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.
- (3) Die weltlichen Oberkirchenräte werden von der Synode A.B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führen ihr Amt bis zum Amtsantritt neu gewählter weltlicher Oberkirchenräte durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar zum weltlichen Oberkirchenrat sind wahlfähige Glieder der Evangelischen Kirche A. B. österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind und einem Presbyterium angehören oder angehört haben.

Einer dieser Oberkirchenräte soll über Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen verfügen, der andere über solche juristischer Art.

- (5) Die weltlichen Oberkirchenräte sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Für die Erledigung des Amtes eines Oberkirchenrates gelten abgesehen vom Zeitablauf der Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19 und bei geistlichen Oberkirchenräten die Amtsniederlegung gemäß Art. 64 Abs. 2 und die Beendigung des Dienstverhältnisses.

## Artikel 94

- (1) Für den Landeskurator wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer ein Stellvertreter gewählt, der den Landeskurator bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes vertritt. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der dienstälteste Superintendentialkurator.
- (2) Ebenso kann ein Stellvertreter für jeden der weltlichen Oberkirchenräte gewählt werden, der diesen bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes vertritt.

## 6. Das Kirchenamt der Lutherischen Kirche

- (1) Dem Kirchenamt A. B. obliegt die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.; ferner die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionssenates, wenn ihm diese über dessen Beschluss übertragen werden; sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A. B. und der Generalsynode.
- (2) Für das Kirchenamt ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu bestimmen:
  - in welchem Umfang das Kirchenamt A. B. laufende Geschäfte des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. selbstständig zu erledigen hat;
  - 2. welche Befugnisse den einzelnen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. gegenüber den ihnen besonders zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten zukommen;
  - 3. in welcher Weise die Unterstützung des Präsidiums der Synode A. B. und der Generalsynode erfolgt.
- (3) Im Kirchenamt A. B. sind zwei Stellen für Kirchenräte einzurichten und zwar eine für juristische und eine für wirtschaftliche Angelegenheiten. Diese Stellen sind im Amtsblatt auszuschreiben.

(4) Weitere Mitarbeiter des Kirchenamtes werden auf Grund eines vom Synodalausschuss A. B. zu genehmigenden Stellenplanes vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. eingestellt.

## Artikel 96

- (1) Der Kirchenrat für juristische Angelegenheiten muss eine juristische Berufsprüfung abgelegt haben (Rechtsanwaltsprüfung, Notariatsprüfung, Prüfung für den höheren rechtskundigen Dienst, Richteramtsprüfung) sowie Berufserfahrung nachweisen.
- (2) Der Kirchenrat für wirtschaftliche Angelegenheiten muss in wirtschaftlichen und steuerlichen Belangen ausgebildet sein und über einschlägige Berufserfahrung verfügen.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B.
- (4) Die besonderen Aufgaben der Kirchenräte werden in der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. geregelt.

## 7. Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirche (Evangelische Kirche H. B.)

## Artikel 97

- (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche) obliegt dem Oberkirchenrat H. B. (Evangelisch-Reformierter Oberkirchenrat). Er hat seinen Sitz in Wien.
  - (2) Dem Oberkirchenrat H. B. gehören an:
  - 1. der Landessuperintendent;
  - die geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat;
  - 3. die weltlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung Oberkirchen-
- (3) Bei seiner Konstituierung wählt der Evangelische Oberkirchenrat H. B. aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, verhandelt der Evangelische Oberkirchenrat H. B. in Sitzungen und ist nach ordnungsmäßiger Einberufung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) In seiner Amtsführung sind der Evangelische Oberkirchenrat H. B. und jedes einzelne seiner Mitglieder der Synode H. B. verantwortlich.
- (5) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelisch-Reformierte Kirche (Evangelische Kirche H. B.), Evangelischer Oberkirchenrat H. B.
- (6) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.
- (7) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist jedenfalls auch das Amtssiegel beizusetzen.

- (8) Jedes Mitglied des Oberkirchenrates H. B. führt sein Amt bis zum Amtsantritt des Neugewählten.
- (9) Die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (1) Der Oberkirchenrat H. B. vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche H. B. zu wachen. Er führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Kirche H. B.
- (2) Dem Oberkirchenrat H. B. obliegt die Verpflichtung, die Stimme der Evangelischen Kirche H. B. in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.
- (3) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates H. B. gehört insbesondere:
  - 1. die Wahrung der Rechte der Kirche H. B. nach außen und des Friedens im Inneren;
  - 2. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen;
  - 3. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Synode H. B. vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirche H. B. oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Synode H. B. aufgeschoben werden können. Solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Synode H. B. zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;
  - die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode H. B. gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
  - die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;
  - 6. die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes;
  - 7. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche H. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
  - 8. die Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Kontrollausschuss H. B.;
  - 9. Beschlüsse des Oberkirchenrates über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und schließlich über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, bedürfen der Genehmigung des Kontrollausschusses;
  - die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche H. B. gehören oder dem Oberkirchenrat H. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;
  - die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden;
  - die Beaufsichtigung der Werke der Kirche H. B. und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke;

- die oberste Aufsicht über die Einhebung von Kirchenbeiträgen;
- 14. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche H. B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
- 15. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden;
- 16. die Sorge für angemessene Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger und Angestellten der Kirche und der Pfarrgemeinden sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen, Witwer und Waisen;
- 17. der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer der Evangelischen Kirche H. B.;
- die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten;
- 19. die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat H. B., für die Kirchenkanzlei H. B. und die übrigen Amtsstellen;
- die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche H. B., soweit sie dem Oberkirchenrat H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
- die Erteilung von Urlauben an Pfarrer, ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger über das gesetzliche Ausmaß.
- 22. Wahl eines weltlichen Mitglieds und dessen Stellvertreters für den Oberkirchenrat A. u. H. B.
- (4) Hinsichtlich der Synode H. B. obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. folgende Aufgaben:
  - die Vorbereitung der Synode H. B., insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzentwürfe und allenfalls durch Bearbeitung der von den Presbyterien eingebrachten Anträge sowie deren Vorlage an die Synode H. B.;
  - 2. die Einberufung der Synode H. B.;
  - die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und der Gemeinden sowie die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode H. B. und über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
  - die Erteilung aller von der Synode H. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.
- (5) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

## 7.1 Der Landessuperintendent

## Artikel 99

- (1) Wählbar zum Landessuperintendenten ist jeder akademisch ausgebildete Pfarrer österreichischer Staatsbürgerschaft der Kirche H. B., der mindestens 35 Jahre alt ist.
- (2) Der Landessuperintendent wird von der Synode H. B. mit Zweidrittelmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Einführung des zum Landessuperintendenten Gewählten in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist durch den Vorsitzenden der Synode H. B., bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter durchzuführen.
- (4) Das Amt des Landessuperintendenten wird nebenamtlich ausgeübt.

- (1) Dem Landessuperintendenten obliegt die geistliche Leitung der Evangelischen Kirche H. B. gemäß der Verfassung und der Kirchengesetze.
- (2) Der Landessuperintendent führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Kirche H. B. Ihm obliegt die Vertretung und Verwaltung der Kirche H. B., soweit hiefür nicht ausdrücklich der Oberkirchenrat H. B. zuständig ist.
- (3) Er vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich im Oberkirchenrat A. u. H. B. und in den Prüfungskommissionen.
- (4) Der Landessuperintendent hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, an den Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur Entscheidung weiterzuleiten.
- (5) Er hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Oberkirchenrat H. B. zu erstatten. Die Kosten der Visitation trägt die Kirche H. B., wird die Visitation von einer Pfarrgemeinde veranlasst, trägt diese die Kosten.
- (6) Die Visitation der Pfarrgemeinde des Landessuperintendenten erfolgt durch einen Stellvertreter.
- (7) Zum Wirkungskreis des Landessuperintendenten gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:
  - die Wahrung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte innerhalb seines Wirkungskreises und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Kirche H. B.
  - die Aufsicht über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger im Zusammenwirken mit dem Oberkirchenrat H. B.;
  - 3. die Sorge für die wissenschaftliche und berufliche Fortbildung der Pfarrer;
  - 4. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten;
  - 5. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen;
  - die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes, insbesondere die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren Geistlichen einer Pfarrgemeinde;
  - 7. die Beaufsichtigung des Matrikenwesens;
  - 8. der Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern untereinander und anderen Gemeindegliedern;
  - die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (licentia concionandi) an ausgebildete Theologen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind;

- die Ordination und die Amtseinführung der geistlichen Amtsträger;
- 11. die Beurlaubung der Geistlichen und die Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder während der Erledigung einer Pfarrstelle.

- (1) Im Falle seiner Verhinderung wird der Landessuperintendent entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. durch ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates H. B. vertreten.
- (2) Der Landessuperintendent ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern in geistlichen Angelegenheiten durch einen anderen Pfarrer der Kirche H. B. vertreten zu lassen.
- (3) In allen übrigen Angelegenheiten wird der Landessuperintendent von den weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates H. B. vertreten bzw. im Einvernehmen mit ihnen von den weltlichen Mitgliedern der Synode H. B. und in besonders begründeten Fällen von jedem Mitglied der Evangelischen Kirche H. B.

## Artikel 102

- (1) Das Amt des Landessuperintendenten wird erledigt:
- 1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die der Synode H. B. anzuzeigen ist und deren Genehmigung bedarf;
- 2. durch Ablauf der Amtszeit von sechs Jahren;
- 3. durch Beendigung des Dienstverhältnisses;
- 4. durch Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.
- (2) Wird das Amt des Landessuperintendenten vor dem Ende der Funktionsperiode der Synode H. B. erledigt, so hat der Oberkirchenrat H. B. unverzüglich die Wahl des neuen Landessuperintendenten für die restliche Amtszeit seines Vorgängers einzuleiten.
- (3) Bis zur Wahl des neuen Landessuperintendenten vertritt ihn das jeweilige dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrates H. B.

## 8. Die Kirchenkanzlei der Reformierten Kirche

## Artikel 103

- (1) Der Kirchenkanzlei H. B. obliegt die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgabe des Evangelischen Oberkirchenrates H. B., ferner die kanzleimäßige Unterstützung des Vorsitzenden der Synode H. B., ihrer Ausschüsse und der Ausschüsse der Generalsynode.
- (2) Für die Kirchenkanzlei H. B. ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu bestimmen:
  - in welchem Umfang die Kirchenkanzlei H. B. laufende Geschäfte des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. selbstständig zu erledigen hat;
  - welche Befugnisse den einzelnen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. gegenüber den ihnen besonders zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten zukommen;
  - 3. in welcher Weise die kanzleimäßige Unterstützung des Vorsitzenden der Synode H. B. erfolgt.

- (3) In der Kirchenkanzlei H. B. ist die Stelle eines Kirchenrates für die Leitung des Finanz- und Wirtschaftswesens der Kirche H. B. einzurichten.
- (4) Weitere Mitarbeiter der Kirchenkanzlei H. B. werden auf Grund eines von der Synode H. B. zu genehmigenden Stellenplanes vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. eingestellt.

## Artikel 104

- (1) Der Kirchenrat muss in wirtschaftlichen und steuerlichen Belangen ausgebildet sein und über einschlägige Berufserfahrung verfügen.
- (2) Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat H. B.
- (3) Die besonderen Aufgaben des Kirchenrates werden in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. geregelt.

## XII. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. (Landeskirche)

## Artikel 105

- (1) In der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Landeskirche) sind die Evangelisch-Lutherische Kirche (Kirche A. B.) und die Evangelisch-Reformierte Kirche (Kirche H. B.) zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange zusammengeschlossen.
- (2) Die Organe der Landeskirche sind die Generalsynode, die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung und der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B.

## 1. Die Generalsvnode

## Artikel 106

- (1) Die Funktionsperiode der Generalsynode beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Generalsynode.
- (2) Die Generalsynode ist spätestens innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluss der Synodalausschüsse vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in der Regel nach Wien einzuberufen.
- (3) Sie ist über ihren Beschluss oder über Beschluss der Synodalausschüsse vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen. Bei Eröffnung jeder weiteren Tagung (Session) der Generalsynode innerhalb derselben Funktionsdauer werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Ende der letzten Tagung (Session) befunden haben.
- (4) Für die Mitglieder der Generalsynode gilt die Berichtspflicht gemäß Art. 73 Abs. 8 entsprechend.

- (1) Die Tagung (Session) der Generalsynode, die erst nach der Konstituierung der Synoden zu beginnen hat, wird durch den Alterspräsidenten eröffnet.
- (2) Unter seinem Vorsitz ist die Wahl des Vorsitzenden der Generalsynode, zweier Stellvertreter, von denen mindestens einer anderen Bekenntnisses sein muss als der Vor-

sitzende, sowie zweier oder mehrerer Schriftführer durchzuführen.

(3) Die Bestimmungen über Arbeitsausschüsse und Protokollführung sind auf die Generalsynode sinngemäß anzuwenden.

## Artikel 108

- (1) Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist bei Beschlüssen über die Kirchenverfassung, die Wahlordnung (Art. 10 Abs. 8 und 9) und die Geschäftsordnung erforderlich.
- (4) Bei Abstimmungen der Generalsynode ist die Anzahl der Stimmen ohne Rücksicht auf die Angehörigkeit zu einer der beiden Bekenntnissynoden maßgebend.

## Artikel 109

- (1) Der Generalsynode gehören an:
- 1. die Mitglieder der Synode A. B.;
- sieben Mitglieder der Synode H. B., die diese aus ihrer Mitte wählt;
- 3. fünf Vertreter von Arbeitszweigen der Landeskirche.
- (2) Arbeitszweige gemäß Abs. 1 Z. 3 sind jedenfalls die Evangelische Jugend Österreichs, die Frauenarbeit, die Diakonie Österreich und die Weltmission, unbeschadet von ihrer rechtlicher Stellung.
- (3) Jeweils für eine Legislaturperiode der Generalsynode wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse ein weiterer Arbeitszweig bestimmt, der zur Entsendung eines Vertreters in die Generalsynode berechtigt ist. Dieser Arbeitszweig ist gleichzeitig mit der Verständigung über seine Benennung zur Wahl eines Vertreters in die Generalsynode und zur Bekanntgabe von dessen Namen zu beauftragen. Im Fall des Ausscheidens des entsandten Vertreters ist für dessen restliche Funktionsdauer eine Nachwahl durchzuführen.

## Artikel 110

- (1) Zum Wirkungskreis der Generalsynode gehört in Wahrnehmung der gemeinsamen Belange beider Kirchen insbesondere
  - 1. Beschluss der Geschäftsordnung der Generalsynode;
  - 2. die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung sowie die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
  - die Wahl des Präsidenten, dessen Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Revisionssenates (Art. 117 Abs. 3);
  - die Beratung des Berichts des Oberkirchenrates A. u. H. B. über den Zustand der Landeskirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Generalsynode sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
  - Bestellung des Datenschutzbeauftragten der Landeskirche;
  - 6. die Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden betreffend die Rechtsstellung der Landeskirche;

- die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche. Diese Aufgaben werden über Auftrag der Generalsynode von den Synodalausschüssen wahrgenommen;
- 8. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche, insbesondere für das Kirchenbeitragswesen und hinsichtlich der Verwendung der landeskirchlichen Mittel, sowie die Festsetzung des nach der Seelenzahl prozentuell zu bestimmenden Anteiles jeder der beiden Kirchen an den Aufwändungen für landeskirchliche Bedürfnisse:
- 9. die Zulassung von Gesangbüchern für den Gebrauch in beiden Kirchen;
- 10. die Beschlussfassung über die Anerkennung kirchlicher Einrichtungen und evangelisch-kirchlicher Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften als Werke der Kirche und Genehmigung ihrer Ordnungen und Satzungen sowie die Beschlussfassung über ihre künftige Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 70);
- die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Oberkirchenrat A. u. H. B. oder dessen Mitglieder.
- (2) Die Generalsynode ist nicht berechtigt, das Bekenntnis einer der beiden Kirchen zu ändern.
- (3) Beschlüsse über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder von Kirchengesetzen, die nur eine der beiden Kirchen betreffen, werden von der Synode dieser Kirche beraten und beschlossen.

- (1) Übereinstimmende Beschlüsse der Synoden über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder über Kirchengesetze haben die Wirkung von Beschlüssen der Generalsynode, sofern sie mit den für Beschlüsse der Generalsynode geltenden Erfordernissen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit gefasst worden sind.
- (2) Verlangt während der Beratungen über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze eine Mehrheit der Vertreter einer der beiden Kirchen in der Generalsynode, darüber gesondert in der Synode A. B. und der Synode H. B. zu beraten und zu beschließen, ist die Beratung über diesen Tagesordnungspunkt zunächst auszusetzen und vom Präsidenten der Generalsynode den Synodalausschüssen (Art. 112) zu weiteren Beratungen zuzuweisen.
- (3) Kommen in den Beratungen der Synodalausschüsse in gemeinsamer Sitzung über diese Bestimmung der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze einvernehmliche, jedoch getrennt abzustimmende Beschlüsse der beiden Synodalausschüsse über einen Antrag an die Generalsynode betreffend dieser gesetzlichen Bestimmungen inklusive Kirchenverfassung zu Stande, hat über diese Anträge die Generalsynode wiederum zu beraten und zu beschließen. Bei diesen neuerlichen Beratungen über diese Anträge der Synodalausschüsse kann ein Verlangen nach Abs. 2 nicht mehr gestellt werden.
- (4) Kommen in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse jedoch über die in Beratung stehenden Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze keine übereinstimmenden Beschlüsse in Richtung Antragstellung an die Generalsynode zu Stande, so ist dann jede

Synode berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung oder in dem entsprechenden Kirchengesetz nebeneinander aufzunehmen.

- (5) Ausgenommen von Abs. 4 sind jedoch Bestimmungen, die zur Wahrung gemeinsamer Belange eine gemeinsame Regelung erfordern, wie insbesondere die Regelungen betreffend die Landeskirche.
- (6) Werden von einer Kirche Regelungen getroffen, die die andere Kirche mit Beschluss ihres Synodalausschusses als Bestimmung sieht, die gemeinsame Belange betrifft, hat das Verfahren gemäß Abs. 2 und 3 stattzufinden. Bis zu einer Beschlussfassung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 ist die Geltung der betroffenen Regelung auszusetzen und diese nicht im Amtsblatt zu veröffentlichen.

## 2. Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung

## Artikel 112

- (1) In gemeinsamen Angelegenheiten treten die Synodalausschüsse zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt der Vorsitzende des Synodalausschusses A. B. Als sein Stellvertreter fungiert der Vorsitzende des Synodalausschusses H. B. Die Abstimmung erfolgt sinngemäß nach Art. 111 KV. Insbesondere obliegt den Synodalausschüssen:
  - die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der geistlichen Amtsträger;
  - 2. Beschluss der zu leistenden Amtsgelöbnisse;
  - 3. die Bestimmung kirchlicher Feiertage;
  - 4. die Regelung des Kircheneintritts.
- (2) Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Generalsynode vorbehalten sind, und die ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirchen oder ihrer Mitglieder nicht bis zum Zusammentritt der Generalsynode aufgeschoben werden können, sind den Synodalausschüssen zur Zustimmung vorzulegen; solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft.
- (3) Die Synodalausschüsse sind gemäß Art. 111 mit dem Verlangen über gesonderte Beratung von Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze in der Synode A. B. und der Synode H. B. zu befassen und haben darüber getrennt abzustimmen.
- (4) Die Synodalausschüsse beschließen gemäß Art. 115 Abs. 2 über den Übergang der Zuständigkeit auf Verlangen eines Mitglieds des Oberkirchenrates A. u. H. B.
- (5) Den Synodalausschüssen obliegt die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarbehörden.
- (6) Die Synodalausschüsse haben das Recht, die Finanzgebarung der Landeskirche zu überprüfen. Im Auftrag der Generalsynode haben sie die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche zu beschließen.
- (7) Die Synodalausschüsse sind zur Beschlussfassung über Vermögen der Landeskirche, dessen Veräußerung oder dingliche Belastung berufen.

(8) Die Synodalausschüsse entscheiden über Berufungen gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates A. u. H. B.

## 3. Die Kontrollausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung

## Artikel 113

- (1) Die Kontrollausschüsse gemäß Art. 84 treten zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kontrollausschusses der Synode A. B. Als sein Stellvertreter fungiert der Vorsitzende des Kontrollausschusses der Synode H. B.
- (2) Die Bestimmungen des Art. 84 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Präsident der Synode H. B. den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung nicht angehört.

## 4. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

- (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Landeskirche obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. In seine Zuständigkeit fallen alle gemeinsamen Angelegenheiten. Er hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gehören an:
  - 1. der Bischof der Kirche A. B.;
  - der Landeskurator, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter;
  - 3. die Oberkirchenräte A. B.;
  - 4. der Landessuperintendent, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter;
  - 5. ein weltlicher Oberkirchenrat H. B., bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (4) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. führt der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. B., in seiner Vertretung der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B.
- (5) In seiner Amtsführung ist der Oberkirchenrat A. u. H. B. der Generalsynode verantwortlich.
- (6) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. vertritt die Landeskirche und hat gemäß Abs. 1 über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe zu wachen. Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. u. H. B. gehört insbesondere:
  - die Wahrung der Rechte und Vertretung der Landeskirche nach außen;
  - 2. Vertretung der Landeskirche im Weltrat der Kirchen und gegenüber der Europäischen Union;
  - 3. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen mit Zustimmung der Synodalausschüsse und dem entsprechende Beauftragung bzw. Delegierung von Vertretern;

- 4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, der sonst von der Generalsynode gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
- die Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften, soweit dies im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit unerlässlich ist;
- 6. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung mit Zustimmung der Synodalausschüsse;
- 7. die Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche A. u. H. B.;
- 8. die Festsetzung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Synodalausschüsse;
- 9. der Verkehr mit den Zentralstellen des Bundes;
- 10. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union sowie Gutachten, Vorschläge und Berichte über Angelegenheiten, welche die Kirchen und Religionsgesellschaften im Allgemeinen oder den Wirkungsbereich der Evangelischen Kirche im Besonderen berühren;
- 11. mit Ermächtigung durch die Synodalausschüsse A.B. und H.B. der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer in Werken und Einrichtungen der Kirche;
- 12. die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes der Kirche A. u. H. B. und ihrer Einrichtungen;
- die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. u. H. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
- 14. die Vorlage der geprüften und bestätigten Rechnungsabschlüsse der Kirche A. u. H. B., ihrer Werke und Einrichtungen mit den Berichten beeideter Wirtschaftsprüfer an die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung;
- die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche nach den Richtlinien der Synodalausschüsse;
- die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. u. H. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind;
- 17. die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen für besondere landeskirchliche Aufgaben und die Errichtung der Ordnungen dafür (Art. 23 Abs. 4 bis 6);
- die Ordnung aller Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens sowie die Genehmigung der Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungsanstalten;
- 19. Führung der Gesamtaufsicht über den Religionsunterricht;
- Festsetzung der Vorschriften über Befähigung und Erteilung der Ermächtigung der Religionslehrer zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen aller Art;
- Festsetzung der Vorschriften zur Prüfung der Religionslehrer an Pflichtschulen;

- 22. Beschluss über die Lehrpläne für den Religionsunterricht und die Zulassung von Religionslehrbücher und anderen Unterrichtsmitteln dafür unter Anhörung der Superintendenten, des Landessuperintendenten und von Sachverständigen;
- die Bestellung der in den Kirchengesetzen vorgesehenen Prüfungskommissionen;
- 24. die Bestellung der Fachinspektoren für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit den Superintendenten und dem Landessuperintendenten;
- die Führung von Einrichtungen der Landeskirche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung für Gemeindepädagogen und Religionslehrern;
- die Führung und Verwaltung des Heimes für Studierende "Dr.-Wilhelm-Dantine-Haus" und der Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung;
- 27. die Entscheidung über die Zulassung als Kandidat und die Erfassung aller für den kirchlichen Dienst relevanten Daten der Kandidaten;
- 28. die Ordnung des Matrikenwesens;
- die Verwaltung des gemeinsamen Archivs der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;
- 30. die Führung der Bibliothek der Landeskirche;
- 31. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche, soweit sie Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind, und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke;
- 32. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Landeskirche, soweit sie dem Oberkirchenrat A. u. H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
- 33. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Pfarrgemeinden, die verschiedenen Kirchen angehören;
- die Bestellung der Militärseelsorger und der Zivildienstbeauftragten im Einvernehmen mit den betroffenen Superintendenten bzw. mit dem Landessuperintendenten;
- 35. die Präsentation des Leiters des evangelischen Militärseelsorgeamtes im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen.
- (7) Die Visitation der Evangelischen Militärseelsorge und der Hochschulgemeinden obliegt dem Oberkirchenrat A. u. H. B. durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Militärsuperintendenten und der bzw. der betroffenen Superintendenten.
- (8) Hinsichtlich der dem Oberkirchenrat A. u. H. B. obliegenden Aufgaben betreffend die Generalsynode sind die Bestimmungen des Art. 88 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.
- (9) Das Kollegium kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzelner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung von Aufgaben übertragen. Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten. Vereinbarungen mit Personen, die diese Aufgaben entgeltlich wahrnehmen, bedürfen der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B.
- (10) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates A. u. H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und die kirchlichen Gesetze geregelt.

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verhandelt in der Regel in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Wenn ein in seinen Wirkungskreis fallender Verhandlungsgegenstand eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf die Synodalausschüsse über. Zur Entscheidung darüber bedarf es der übereinstimmenden Beschlussfassung beider Synodalausschüsse.

## Artikel 116

- (1) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.
- (2) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
- (3) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist jedenfalls auch das Amtssiegel beizusetzen.
- 4) Die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. obliegt dem Kirchenamt A. B. Die Kirche H. B. trägt zu dem erforderlichen Aufwand nach einem von den Synodalausschüssen einvernehmlich festzusetzenden Schlüssel bei.

## XIII. Der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

## 1. Einrichtung

## Artikel 117

- (1) Der Revisionssenat besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern) sowie sechs Ersatzmitgliedern. Der Präsident und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen (oder besessen haben). Je die Hälfte der Mitglieder des Revisionssenates und die Ersatzmitglieder müssen zum geistlichen Amt, die andere Hälfte zu einem juristischen Beruf voll befähigt (gewesen) sein. Sie müssen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich angehören und dürfen vom Stimmrecht in diesen Kirchen nicht ausgeschlossen sein.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Revisionssenates dürfen weder Mitglieder oder Stellvertreter von Abgeordneten der Synode A. B., der Synode H. B. oder der Generalsynode, noch Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein und dürfen auch keinem Superintendentialausschuss angehören.
- (3) Die Generalsynode wählt den Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Revisionssenates. Der Revisionssenat kann Wahlvorschläge erstatten.

- (4) Die Mitglieder des Revisionssenates sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen.
  - (5) Bei Antritt ihres Amtes legen sie ein Gelöbnis ab.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Revisionssenates ist ehrenamtlich. Sie erhalten Barauslagen und Reisekosten ersetzt sowie Taggelder vergütet.

## Artikel 118

- (1) Die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Revisionssenates berufenen Personen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine derartige Änderung eintritt, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben sind, spätestens aber mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (2) Ferner scheiden die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Revisionssenates berufenen Personen aus ihrem Amt durch rechtskräftiges auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis sowie durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Präsidenten der Generalsynode schriftlich bekannt zu geben ist, aus. Ebenso wird die Stelle eines Mitglieds oder Ersatzmitgliedes des Revisionssenates durch Tod erledigt.
- (3) Die näheren Bestimmungen für die Absätze 1 und 2 sind in der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu regeln.

## 2. Aufgabenkreis

- (1) Der Revisionssenat erkennt:
- über Kompetenzkonflikte zwischen den verfassungsmäßigen Stellen der Kirche A. B., der Kirche H. B. und der Evangelischen Kirche A. u. H. B.;
- 2. über die Verfassungswidrigkeit von Kirchengesetzen und Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
- 3. über die Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen;
- 4. ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden;
- 5. über Gesetzwidrigkeiten von Verordnungen und sonstigen allgemein verbindlichen Anordnungen kirchlicher Stellen;
- 6. über Beschwerden durch die Bescheide kirchlicher Stellen nach Erschöpfung des Instanzenzuges wegen behaupteter Gesetzwidrigkeit angefochten werden. Eine Gesetzwidrigkeit liegt nicht vor, wenn die kirchlichen Stellen im Rahmen ihres freien Ermessens entschieden haben;
- 7. über Beschwerden gegen Bescheide und Maßnahmen, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch den Bescheid oder die Maßnahme in einem durch die Kirchenverfassung und kirchliche Gesetze gewährleisteten Recht verletzt zu sein;
- 8. über die Verletzung der Entscheidungspflicht verfassungsmäßiger Stellen nach Erschöpfung des Instanzenzuges und sofern die Verzögerung nicht vom Antragsteller zu verantworten ist.

- (2) Der Revisionssenat erkennt auch über Verfassungsund Gesetzwidrigkeiten anlässlich eines anhängigen Verfahrens von Amts wegen.
- (3) Der Revisionssenat erkennt über die Anfechtung einer Wahl.
- (4) Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Revisionssenates sind Disziplinar- und Kirchenbeitragsangelegenheiten.
- (5) Der Revisionssenat kann Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen abgeben.

Der Revisionssenat erstattet den Synoden und der Generalsynode über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Revisionssenat aus aktuellem Anlass jederzeit einer Synode bzw. der Generalsynode berichten und Vorschläge für die Regelung von Rechtsfragen vorlegen.

## Artikel 121

- (1) Zur Stellung eines Antrages bzw. Einbringung einer Beschwerde sind berechtigt:
  - in Kompetenzkonflikten zwischen der Kirche A. B., der Kirche H. B. und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. die Organe der Superintendenz, der Kirchen A. B. und H. B. und der Landeskirchengemeinde;
  - 2. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 2 bis 4 die Organe der Kirche A. B., der Kirche H. B., der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sowie die in den Art. 70 genannten Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die kirchlichen Stiftungen und Anstalten. Über Anträge kann auch entschieden werden, ohne dass ein kirchliches Verwaltungsverfahren anhängig ist;
  - in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 5 bis 7 der Antragsteller im betreffenden kirchlichen Verwaltungsverfahren sowie jene Personen und Körperschaften der Kirchen, deren Rechte betroffen sind oder wären;
  - 4. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 8 die Bescheidadressaten;
  - 5. In den Fällen des Art. 119 Abs. 3 jeder an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber und jede übergeordnete Stelle, binnen 14 Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen.
- (2) Für das Verfahren vor dem Revisionssenat sind, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, sinngemäß die Vorschriften der kirchlichen Verwaltungsordnung anzuwenden.
- (3) Schriftsätze sind mit so vielen Gleichschriften einzubringen, dass allen Beteiligten eine Gleichschrift zugestellt werden kann.
- (4) Die Tätigkeit des Revisionssenates und die Führung seiner Geschäfte ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Revisionssenat erlässt und die im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu verlautbaren ist.

## XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Artikel 122

- (1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Kirchenverfassung sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zu erlassen. Betreffen Durchführungsbestimmungen nur die Kirche A. B. sind sie vom Oberkirchenrat der Kirche A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. zu erlassen. Durchführungsbestimmungen für die Kirche H. B. erlässt der Oberkirchenrat H. B.
- (2) Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung und auf solche, die aus ihr ausgegliedert wurden, sind in den Kirchengesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften vom Oberkirchenrat A. u. H. B. amtswegig zu berichtigen.

## Artikel 123

- (1) Die Verfassung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung tritt die Verfassung der evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ABl. Nr. 7/1949, in ihrer letztgeltenden Fassung (ABl. Nr. 81/2005 und 86/2005) außer Kraft.
- (2) Die Festsetzung gemäß Art. 53 (§ 137 Abs. 2 KV<sup>alt</sup>) für die Periode ab 1. Jänner 2006 hat im Laufe des Jahres 2005 zu erfolgen.

## Gegenüberstellungstabelle

KV alt § Abs. Zif.	Totalredaktion KV bzw. Gesetz Abs.	
1 (1)	Art. 2	(1)
1 (2)	Art. 2	(1)
1 (3)	Art. 3	(1)
1 (3)	§ 1 MitgO	(1)
1 (5)	§ 3 MitgO	
2 (1)	§ 1 MitgO	(2)
2 (2)	§ 1 MitgO	(3)
2 (2) 2 (3) 2 (4)	§ 2 MitgO	(1)
2 (4)	§ 1 MitgO	(4)
3 (1) + (2) 3 (4) 3 (4) 3 a	§ 8 MitgO	(1) + (2)
3 (4)	Art. 3	(2)
3 (4)	§ 9 MitgO	(1)
3 a	§ 4 MitgO	
4	Art. 25	
5 (1)	Art. 1	(7)
5 (1) 5 (2)	Art. 13	(1)
5 (3)	Art. 105	
6 (1)	Art. 13	(2)
6 (1) 3.	Art. 73	(3)
6 (2)	Art. 105	(2)
7	Art. 14	(1)
8	Art. 31	(1) + (2)
10 (1)	Art. 15	
10 (2)	\$ 16 KVO 2005	(1) 2. Teil
10 (3)	\$ 16 KVO 2005	(2) 2. Teil

KV alt § Abs. Zif.	Totalredaktion KV bzw. Gesetz Abs.	
10 (4)	\$ 16 KVO 2005	(3) 2. Teil
10 (5)	\$ 16 KVO 2005	(4) 2. Teil
11 (1)	\$ 17 KVO 2005	2. Teil
11 (2)	\$ 18 KVO 2005	2. Teil
12 (1)	Art. 10	(1)
12 (1)	Art. 10	(2)
12 (3)	Art. 10	(3)
12 (4) + (5)	Art. 10	(5)
12 (4) + (7)	Art. 10	
12 (6)	Art. 10	(7) (10)
		(2)
12 (8)	Art. 11	
12 (8)	Art. 11	(3)
12 a	Art. 10	(6)
13 (1)	Art. 16	(11)
13 (4)	Art. 20	(8)
14 (1)	Art. 16	(8)
14 (2)	Art. 16	(9)
14 (3)	Art. 16	(10)
15	Art. 11	(4)
16	Art. 12	(4)
17 (1)	Art. 12	(1)
17 (2)	Art. 12	(2)
17 (3)	Art. 12	(3)
17 (4)	Art. 12	(5)
18 (1)	Art. 11	(5)
18 (2)	Art. 11	(5)
21	Art. 16	(3)
22	Art. 2	(2)
22	Art. 3	(4)
22 (1)	\$ 2 KVO 2005	(1) 1. Teil
22 (2)	\$ 2 KVO 2005	(2) 1. Teil
22 (3)	\$ 2 KVO 2005	(3) 1. Teil
22 (4)	\$ 2 KVO 2005	(4) 1. Teil
23 (1)	Art. 16	(1)
23 (2)	Art. 16	(2)
23	Art. 38	(3)
24 (1)	Art. 17	(2)
24 (2)	Art. 17	(3)
24 (3)	Art. 17	(4)
24 (4)	Art. 17	(1)
24 (5)	Art. 18	(1)
25 (1)	Art. 19	(1)
25 (2)	Art. 19	(2)
25 (3)	Art. 19	(3)
26 (1)	Art. 16	(5) + (6)
26 (2)	Art. 16	(7)
27 (1) + (2)	Art. 10	(8)
27 (3)	Art. 10	(9)
28 (1)	\$ 13 KVO 2005	(1) 1. Teil
28 (2)	\$ 13 KVO 2005	(2) 1. Teil
28 (3)	\$ 13 KVO 2005	(3) 1. Teil
28 (4)	\$ 13 KVO 2005	(4) 1. Teil

S	KV alt Abs. Zif.	Totalredaktion KV bzw. Gesetz Abs.	
29		\$ 14 KVO 2005	1. Teil
30	(1)	Art. 21	(1)
30	(2)	Art. 21	(2)
47	(2)	Art. 27	(1)
48	(1)	Art. 27	(2)
48	(2)	Art. 27	(3)
48	(3)	Art. 27	(4)
49	(1)	Art. 27	(5)
49	(2)	Art. 27	(6)
49	(3)	Art. 27	(7)
49	(4)	Art. 27	(8)
50	(1)	Art. 27	(9)
51	(1)	Art. 24	(2)
51	(2)	Art. 26	(1)
51	(3)	Art. 26	(2)
51	(4)	Art. 25	(=)
51	(5)	Art. 26	(3)
52		Art. 26	(4)
53		Art. 26	(5)
54		Art. 24	(3)
55	(1)	Art. 26	(6)
55	(2)	Art. 26	(6)
56	. ,	Art. 30	(1)
57	(1)	Art. 30	(2)
57	(2)	Art. 30	(3)
57	(3)	Art. 30	(4)
59	(1)	Art. 48	(1)
59	(2)	Art. 48	(2)
60	(1)	Art. 31	(1)+ (2)
60	(2)	Art. 31	(3)
60	(3)	Art. 31	(4)
61	(1)	Art. 29	(1)
	(2)	Art. 29	(2)
62	(1)	Art. 32	(1)
62	(2)	Art. 32	(2)
63	(1)	Art. 32	(3)
63	(1) a	Art. 32	(4)
63	(2)	Art. 32	(5)
63	(3)	Art. 30	(6)
63	(4)	Art. 30	(7)
63	(5)	Art. 32	(6)
64	(1)	Art. 33	(2)
64	(2)	Art. 34	(2)
64	(3)	Art. 34	(3)
64	(4)	Art. 34	(4)
65	(1)	Art. 34	(1)
65	(2)	Art. 34	(5)
65 l		Art. 34	(6)
66	(1)	Art. 35	(1)
66	(2)	Art. 35	(2)
67	(1)	Art. 36	(1)
67	(2)	Art. 36	(2)

67 a	KV alt § Abs. Zif.	Totalro KV bzw. Gesetz	edaktion Abs.
68	67 a	Art. 37	
69			(1)
70 (1)         Art. 39         (1)           70 (2)         Art. 39         (2)           70 (4)         Art. 39         (3) + (4)           70 (5)         Art. 39         (5)           70 (6)         Art. 39         (6)           70 (7)         Art. 39         (7)           71 (1)         Art. 40         (1)           71 (2)         Art. 40         (2)           71 (3)         Art. 40         (3)           71 (4)         Art. 40         (4)           72 (1)         Art. 41         (1)           72 (2)         Art. 41         (2)           72 (3)         Art. 41         (3)           81 (1)         Art. 42         (2)           81 (2)         Art. 42         (3)           82 (1)         Art. 42         (4)           82 (2)         Art. 42         (5)           82 (3)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84 a (1)         Art. 44         (2)           85         Art. 44         (2)           86 (1)         Art. 45         (1)           86 (2)         Art. 45         (3) <td></td> <td></td> <td></td>			
70 (2)         Art. 39         (2)           70 (4)         Art. 39         (3) + (4)           70 (5)         Art. 39         (5)           70 (6)         Art. 39         (6)           70 (7)         Art. 39         (7)           71 (1)         Art. 40         (1)           71 (2)         Art. 40         (2)           71 (3)         Art. 40         (3)           71 (4)         Art. 40         (4)           72 (1)         Art. 41         (1)           72 (2)         Art. 41         (2)           72 (3)         Art. 41         (3)           81 (1)         Art. 42         (3)           82 (1)         Art. 42         (4)           82 (2)         Art. 42         (5)           82 (3)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84 (1)         Art. 44         (2)           85         Art. 44         (2)           85         Art. 44         (2)           86 (1)         Art. 44         (2)           86 (2)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 45         (3)			
70 (4)         Art. 39         (3) + (4)           70 (5)         Art. 39         (5)           70 (6)         Art. 39         (6)           70 (7)         Art. 39         (7)           71 (1)         Art. 40         (1)           71 (2)         Art. 40         (2)           71 (3)         Art. 40         (4)           72 (1)         Art. 41         (1)           72 (2)         Art. 41         (2)           72 (3)         Art. 41         (3)           81 (1)         Art. 42         (2)           81 (2)         Art. 42         (3)           82 (1)         Art. 42         (4)           82 (2)         Art. 42         (5)           82 (3)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84 (2)         Art. 44         (3)           84 (1)         Art. 44         (1)           84 (2)         Art. 44         (2)           85         Art. 44         (2)           86 (1)         Art. 45         (1)           86 (2)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 45         (3)			
70 (5)         Art. 39         (5)           70 (6)         Art. 39         (6)           70 (7)         Art. 39         (7)           71 (1)         Art. 40         (1)           71 (2)         Art. 40         (2)           71 (3)         Art. 40         (3)           71 (4)         Art. 40         (4)           72 (1)         Art. 41         (1)           72 (2)         Art. 41         (2)           72 (3)         Art. 41         (3)           81 (1)         Art. 42         (3)           82 (1)         Art. 42         (4)           82 (2)         Art. 42         (5)           82 (3)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84 (1)         Art. 44         (3)           84 (1)         Art. 44         (1)           84 (2)         Art. 44         (2)           85         Art. 44         (2)           86 (1)         Art. 45         (1)           86 (2)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 45         (3)           86 a         Art. 42         (7) <tr< td=""><td></td><td></td><td></td></tr<>			
70 (6)         Art. 39         (6)           70 (7)         Art. 39         (7)           71 (1)         Art. 40         (1)           71 (2)         Art. 40         (2)           71 (3)         Art. 40         (3)           71 (4)         Art. 40         (4)           72 (1)         Art. 41         (1)           72 (2)         Art. 41         (2)           72 (3)         Art. 41         (3)           81 (1)         Art. 42         (2)           81 (2)         Art. 42         (3)           82 (1)         Art. 42         (4)           82 (2)         Art. 42         (5)           82 (3)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84 (4)         Art. 44         (3)           84 (4)         Art. 44         (2)           85         Art. 44         (1)           84 (2)         Art. 44         (2)           85         Art. 44         (2)           85         Art. 42         (1)           86 (1)         Art. 45         (1)           86 (2)         Art. 45         (3)			
70 (7)         Art. 39         (7)           71 (1)         Art. 40         (1)           71 (2)         Art. 40         (2)           71 (3)         Art. 40         (3)           71 (4)         Art. 40         (4)           72 (1)         Art. 41         (1)           72 (2)         Art. 41         (2)           72 (3)         Art. 41         (3)           81 (1)         Art. 42         (2)           81 (2)         Art. 42         (3)           82 (1)         Art. 42         (4)           82 (2)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84         Art. 44         (3)           84 a (1)         Art. 44         (1)           84 a (2)         Art. 44         (2)           85         Art. 44         (2)           85         Art. 42         (1)           86 (1)         Art. 45         (1)           86 (2)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 42         (8)           87         Art. 30         (5)			
71 (1)         Art. 40         (1)           71 (2)         Art. 40         (2)           71 (3)         Art. 40         (3)           71 (4)         Art. 40         (4)           72 (1)         Art. 41         (1)           72 (2)         Art. 41         (2)           72 (3)         Art. 41         (3)           81 (1)         Art. 42         (2)           81 (2)         Art. 42         (3)           82 (1)         Art. 42         (4)           82 (2)         Art. 42         (5)           82 (3)         Art. 42         (1)           84 (4)         Art. 42         (1)           84 (4)         Art. 42         (1)           84 (4)         Art. 44         (3)           84 (4)         Art. 44         (1)           84 (2)         Art. 44         (1)           86 (1)         Art. 45         (1)           86 (2)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 45         (3)           86 a         Art. 42         (8)           87         Art. 30         (5)           88 (1)         Art. 43         (1)			
71 (2)         Art. 40         (2)           71 (3)         Art. 40         (3)           71 (4)         Art. 40         (4)           72 (1)         Art. 41         (1)           72 (2)         Art. 41         (2)           72 (3)         Art. 41         (3)           81 (1)         Art. 42         (2)           81 (2)         Art. 42         (3)           82 (1)         Art. 42         (4)           82 (2)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84 (1)         Art. 44         (3)           84 (1)         Art. 44         (1)           84 (2)         Art. 44         (2)           85         Art. 42         (1)           86 (1)         Art. 45         (1)           86 (2)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 45         (3)           86 a         Art. 42         (7)           86 b         Art. 42         (8)           87         Art. 30         (5)           88 (1)         Art. 43         (1)           88 (2)         Art. 43         (2)			
71         (3)         Art. 40         (4)           71         (4)         Art. 40         (4)           72         (1)         Art. 41         (1)           72         (2)         Art. 41         (2)           72         (3)         Art. 41         (3)           81         (1)         Art. 42         (2)           81         (2)         Art. 42         (3)           82         (1)         Art. 42         (4)           82         (2)         Art. 42         (5)           82         (3)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84         Art. 42         (1)           84         Art. 44         (3)           84 a (1)         Art. 44         (1)           84 a (2)         Art. 44         (1)           85         Art. 42         (1)           86         (1)         Art. 45         (1)           86         (2)         Art. 45         (2)           86         (3)         Art. 42         (7)           86 b         Art. 42         (8)           87         Art. 43			
71         (4)         Art. 40         (4)           72         (1)         Art. 41         (1)           72         (2)         Art. 41         (2)           72         (3)         Art. 41         (3)           81         (1)         Art. 42         (2)           81         (2)         Art. 42         (3)           82         (1)         Art. 42         (4)           82         (2)         Art. 42         (5)           82         (3)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84         Art. 42         (1)           84         Art. 44         (3)           84         Art. 44         (1)           84         Art. 44         (2)           85         Art. 44         (2)           85         Art. 42         (1)           86         (1)         Art. 45         (1)           86         (2)         Art. 45         (3)           86         (3)         Art. 42         (8)           87         Art. 43         (1)           88         (3)         Art. 43         (1) </td <td></td> <td></td> <td></td>			
72 (1)         Art. 41         (1)           72 (2)         Art. 41         (2)           72 (3)         Art. 41         (3)           81 (1)         Art. 42         (2)           81 (2)         Art. 42         (3)           82 (1)         Art. 42         (4)           82 (2)         Art. 42         (5)           82 (3)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84         Art. 44         (3)           84 a (1)         Art. 44         (1)           84 a (2)         Art. 44         (2)           85         Art. 42         (1)           86 (1)         Art. 45         (1)           86 (2)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 45         (3)           86 a         Art. 42         (7)           86 b         Art. 42         (8)           87         Art. 30         (5)           88 (1)         Art. 43         (1)           88 (2)         Art. 43         (2)           88 (3)         Art. 45         (4)           90         (2)         15.         Art. 88			
72 (2)         Art. 41         (2)           72 (3)         Art. 41         (3)           81 (1)         Art. 42         (2)           81 (2)         Art. 42         (4)           82 (1)         Art. 42         (4)           82 (2)         Art. 42         (5)           82 (3)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84         Art. 44         (3)           84 a (1)         Art. 44         (1)           84 a (2)         Art. 44         (1)           84 a (2)         Art. 44         (2)           85         Art. 42         (1)           86 (1)         Art. 45         (1)           86 (2)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 45         (3)           86 a         Art. 42         (7)           86 b         Art. 42         (7)           86 b         Art. 42         (8)           87         Art. 30         (5)           88 (1)         Art. 43         (1)           88 (2)         Art. 43         (2)           88 (3)         Art. 43         (3)	` '		
72 (3)         Art. 41         (3)           81 (1)         Art. 42         (2)           81 (2)         Art. 42         (3)           82 (1)         Art. 42         (4)           82 (2)         Art. 42         (5)           82 (3)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84         Art. 44         (3)           84 a (1)         Art. 44         (1)           84 a (2)         Art. 44         (2)           85         Art. 42         (1)           86 (1)         Art. 45         (1)           86 (2)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 45         (3)           86 a         Art. 42         (7)           86 b         Art. 42         (8)           87         Art. 30         (5)           88 (1)         Art. 43         (1)           88 (2)         Art. 43         (2)           88 (3)         Art. 43         (3)           89         Art. 45         (4)           90         (2)         15.         Art. 88 <t< td=""><td></td><td></td><td></td></t<>			
81 (1)         Art. 42         (2)           81 (2)         Art. 42         (3)           82 (1)         Art. 42         (4)           82 (2)         Art. 42         (5)           82 (3)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84         Art. 44         (3)           84 a (1)         Art. 44         (1)           84 a (2)         Art. 44         (2)           85         Art. 44         (2)           86 (1)         Art. 45         (1)           86 (2)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 45         (3)           86 a         Art. 42         (7)           86 b         Art. 42         (8)           87         Art. 30         (5)           88 (1)         Art. 43         (1)           88 (2)         Art. 43         (2)           88 (3)         Art. 43         (2)           88 (3)         Art. 45         (4)           90         (2)         15.         Art. 88         (1)         6., 7., 8.           90 (2)			
81 (2)         Art. 42         (3)           82 (1)         Art. 42         (4)           82 (2)         Art. 42         (5)           82 (3)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84         Art. 44         (3)           84 a (1)         Art. 44         (1)           84 a (2)         Art. 44         (2)           85         Art. 42         (1)           86 (1)         Art. 45         (1)           86 (2)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 45         (3)           86 a         Art. 42         (7)           86 b         Art. 42         (8)           87         Art. 30         (5)           88 (1)         Art. 43         (1)           88 (2)         Art. 43         (2)           88 (3)         Art. 43         (2)           88 (3)         Art. 45         (4)           90         Art. 46         (1)           90 (2)         15.         Art. 88         (1) 6., 7., 8.           90 (2)         15.         Art. 88         (1) 6., 7., 8.           90 (2)         <			
82 (1)         Art. 42         (4)           82 (2)         Art. 42         (5)           82 (3)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84         Art. 44         (3)           84 a (1)         Art. 44         (1)           84 a (2)         Art. 44         (2)           85         Art. 42         (1)           86 (1)         Art. 45         (1)           86 (2)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 45         (3)           86 a         Art. 45         (3)           86 b         Art. 42         (8)           87         Art. 30         (5)           88 (1)         Art. 43         (1)           88 (2)         Art. 43         (2)           88 (3)         Art. 43         (3)           89         Art. 45         (4)           90         Art. 46         (1)           90 (2)         15.         Art. 88         (1) 6., 7., 8.           90 (2)         15.         Art. 88         (1) 6., 7., 8.           90 (2)         15.         Art. 114         (6) 12., 13., 14.	- '		
82 (2)         Art. 42         (5)           82 (3)         Art. 42         (6)           83         Art. 42         (1)           84 a (1)         Art. 44         (3)           84 a (2)         Art. 44         (2)           85         Art. 42         (1)           86 (1)         Art. 45         (1)           86 (2)         Art. 45         (2)           86 (3)         Art. 45         (3)           86 a         Art. 42         (7)           86 b         Art. 42         (8)           87         Art. 30         (5)           88 (1)         Art. 43         (1)           88 (2)         Art. 43         (2)           88 (3)         Art. 45         (4)           90         Art. 45         (4)           90         Art. 46         (1)           90 (2)         15.         Art. 88         (1) 6., 7., 8.           90 (2)         15.         Art. 88         (1) 6., 7., 8.           90 (2)         15.         Art. 114         (6) 12., 13., 14.           91         Art. 46         (4)           92         Art. 16         (4)			
82 (3)       Art. 42       (6)         83       Art. 42       (1)         84       Art. 44       (3)         84 a (1)       Art. 44       (1)         84 a (2)       Art. 44       (2)         85       Art. 42       (1)         86 (1)       Art. 45       (1)         86 (2)       Art. 45       (2)         86 (3)       Art. 45       (3)         86 a       Art. 42       (7)         86 b       Art. 42       (8)         87       Art. 30       (5)         88 (1)       Art. 43       (1)         88 (2)       Art. 43       (2)         88 (3)       Art. 43       (3)         89       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 98       (3) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 114       (6) 12., 13., 14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 46       (5)         93 (1)       Art. 47       (1)	· '		
83       Art. 42       (1)         84       Art. 44       (3)         84 a (1)       Art. 44       (1)         84 a (2)       Art. 44       (2)         85       Art. 42       (1)         86 (1)       Art. 45       (1)         86 (2)       Art. 45       (2)         86 (3)       Art. 45       (3)         86 a       Art. 42       (7)         86 b       Art. 42       (8)         87       Art. 30       (5)         88 (1)       Art. 43       (1)         88 (2)       Art. 43       (2)         88 (3)       Art. 43       (3)         89       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 14       (6) 12., 13., 14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 46       (5)         93 (1)       Art. 47       (1)         93 (2)			
84       Art. 44       (1)         84 a (1)       Art. 44       (1)         84 a (2)       Art. 44       (2)         85       Art. 42       (1)         86 (1)       Art. 45       (1)         86 (2)       Art. 45       (2)         86 (3)       Art. 45       (3)         86 a       Art. 42       (7)         86 b       Art. 42       (8)         87       Art. 30       (5)         88 (1)       Art. 43       (1)         88 (2)       Art. 43       (2)         88 (3)       Art. 43       (3)         89       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 98       (3) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 114       (6) 12., 13., 14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 47       (1)         93 (2)       Art. 47       (2)         93 (3)			
84 a (1)       Art. 44       (1)         84 a (2)       Art. 44       (2)         85       Art. 45       (1)         86 (1)       Art. 45       (1)         86 (2)       Art. 45       (2)         86 (3)       Art. 45       (3)         86 (3)       Art. 45       (3)         86 (3)       Art. 42       (8)         87       Art. 42       (8)         87       Art. 30       (5)         88 (1)       Art. 43       (1)         88 (2)       Art. 43       (2)         88 (3)       Art. 43       (3)         89       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 98       (3) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 14       (6) 12., 13., 14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 46       (4)         92       Art. 46       (5)         93 (1)       Art. 47       (1)         93 (2)			
84 a (2)       Art. 44       (2)         85       Art. 42       (1)         86 (1)       Art. 45       (1)         86 (2)       Art. 45       (2)         86 (3)       Art. 45       (3)         86 a       Art. 45       (3)         86 a       Art. 42       (7)         86 b       Art. 42       (8)         87       Art. 30       (5)         88 (1)       Art. 43       (1)         88 (2)       Art. 43       (2)         88 (3)       Art. 43       (3)         89       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 98       (3) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 114       (6) 12., 13., 14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 46       (5)         93 (1)       Art. 47       (2)         93 (3)       Art. 47       (4)         94 (1)			
85       Art. 42       (1)         86 (1)       Art. 45       (1)         86 (2)       Art. 45       (2)         86 (3)       Art. 45       (3)         86 a       Art. 42       (7)         86 b       Art. 42       (8)         87       Art. 30       (5)         88 (1)       Art. 43       (1)         88 (2)       Art. 43       (2)         88 (3)       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 98       (3) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 114       (6) 12.,13.,14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 46       (5)         93 (1)       Art. 47       (1)         93 (2)       Art. 47       (2)         93 (3)       Art. 47       (4)         94 (1)       Art. 49       (1)         94 (2)       Art. 49       (2)         94 (3)       Art. 49       (4)			
86 (1)       Art. 45       (1)         86 (2)       Art. 45       (2)         86 (3)       Art. 45       (3)         86 a       Art. 42       (7)         86 b       Art. 42       (8)         87       Art. 30       (5)         88 (1)       Art. 43       (1)         88 (2)       Art. 43       (2)         88 (3)       Art. 43       (3)         89       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 98       (3) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 114       (6) 12., 13., 14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 46       (5)         93 (1)       Art. 47       (1)         93 (2)       Art. 47       (1)         93 (3)       Art. 47       (3)         93 (4)       Art. 47       (4)         94 (1)       Art. 49       (1)         94 (2)       Art. 49       (3)         95       Art. 49       (4)			
86 (2)       Art. 45       (2)         86 (3)       Art. 45       (3)         86 a       Art. 42       (7)         86 b       Art. 42       (8)         87       Art. 30       (5)         88 (1)       Art. 43       (1)         88 (2)       Art. 43       (2)         88 (3)       Art. 43       (3)         89       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 98       (3) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 114       (6) 12., 13., 14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 46       (5)         93 (1)       Art. 47       (1)         93 (2)       Art. 47       (2)         93 (3)       Art. 47       (4)         94 (1)       Art. 49       (1)         94 (2)       Art. 49       (2)         94 (3)       Art. 49       (4)			
86 (3)       Art. 45       (3)         86 a       Art. 42       (7)         86 b       Art. 42       (8)         87       Art. 30       (5)         88 (1)       Art. 43       (1)         88 (2)       Art. 43       (2)         88 (3)       Art. 45       (4)         90       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 98       (3) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 114       (6) 12.,13.,14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 46       (5)         93 (1)       Art. 47       (1)         93 (2)       Art. 47       (2)         93 (3)       Art. 47       (4)         94 (1)       Art. 49       (1)         94 (2)       Art. 49       (2)         94 (3)       Art. 49       (4)	· , ,		
86 a       Art. 42       (7)         86 b       Art. 42       (8)         87       Art. 30       (5)         88 (1)       Art. 43       (1)         88 (2)       Art. 43       (2)         88 (3)       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 98       (3) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 114       (6) 12.,13.,14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 46       (5)         93 (1)       Art. 47       (1)         93 (2)       Art. 47       (2)         93 (3)       Art. 47       (4)         94 (1)       Art. 49       (1)         94 (2)       Art. 49       (2)         94 (3)       Art. 49       (3)         95       Art. 49       (4)			
86 b       Art. 42       (8)         87       Art. 30       (5)         88 (1)       Art. 43       (1)         88 (2)       Art. 43       (2)         88 (3)       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 98       (3) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 114       (6) 12.,13.,14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 46       (5)         93 (1)       Art. 47       (1)         93 (2)       Art. 47       (2)         93 (3)       Art. 47       (4)         94 (1)       Art. 49       (1)         94 (2)       Art. 49       (2)         94 (3)       Art. 49       (4)			
87       Art. 30       (5)         88       (1)       Art. 43       (1)         88       (2)       Art. 43       (2)         88       (3)       Art. 43       (3)         89       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90       (2)       15.       Art. 88       (1)       6., 7., 8.         90       (2)       15.       Art. 98       (3)       6., 7., 8.         90       (2)       15.       Art. 114       (6)       12.,13.,14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 46       (5)         93       (1)       Art. 47       (1)         93       (2)       Art. 47       (2)         93       (3)       Art. 47       (4)         94       (1)       Art. 49       (1)         94       (3)       Art. 49       (2)         94       (3)       Art. 49       (4)			
88 (1)       Art. 43       (1)         88 (2)       Art. 43       (2)         88 (3)       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 98       (3) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 114       (6) 12.,13.,14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 46       (5)         93 (1)       Art. 47       (1)         93 (2)       Art. 47       (2)         93 (3)       Art. 47       (3)         93 (4)       Art. 47       (4)         94 (1)       Art. 49       (1)         94 (2)       Art. 49       (2)         94 (3)       Art. 49       (4)			
88 (2)       Art. 43       (2)         88 (3)       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 98       (3) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 114       (6) 12.,13.,14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 46       (5)         93 (1)       Art. 47       (1)         93 (2)       Art. 47       (2)         93 (3)       Art. 47       (3)         93 (4)       Art. 47       (4)         94 (1)       Art. 49       (1)         94 (2)       Art. 49       (2)         94 (3)       Art. 49       (3)         95       Art. 49       (4)			
88       (3)       Art. 43       (3)         89       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90       (2)       15.       Art. 88       (1)       6., 7., 8.         90       (2)       15.       Art. 98       (3)       6., 7., 8.         90       (2)       15.       Art. 114       (6)       12.,13.,14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 46       (5)         93       (1)       Art. 47       (1)         93       (2)       Art. 47       (2)         93       (3)       Art. 47       (4)         94       (1)       Art. 49       (1)         94       (2)       Art. 49       (2)         94       (3)       Art. 49       (4)			
89       Art. 45       (4)         90       Art. 46       (1)         90       (2)       15. Art. 88       (1)       6., 7., 8.         90       (2)       15. Art. 98       (3)       6., 7., 8.         90       (2)       15. Art. 114       (6)       12.,13.,14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 46       (5)         93       (1)       Art. 47       (1)         93       (2)       Art. 47       (2)         93       (3)       Art. 47       (4)         94       (1)       Art. 49       (1)         94       (2)       Art. 49       (2)         94       (3)       Art. 49       (4)			
90	. ,		
90 (2)       15.       Art. 88       (1) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 98       (3) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 114       (6) 12.,13.,14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 46       (5)         93 (1)       Art. 47       (1)         93 (2)       Art. 47       (2)         93 (3)       Art. 47       (4)         94 (1)       Art. 47       (4)         94 (2)       Art. 49       (1)         94 (3)       Art. 49       (3)         95       Art. 49       (4)			
90 (2)       15.       Art. 98       (3) 6., 7., 8.         90 (2)       15.       Art. 114       (6) 12.,13.,14.         91       Art. 46       (4)         92       Art. 16       (4)         92       Art. 47       (1)         93 (1)       Art. 47       (1)         93 (2)       Art. 47       (2)         93 (3)       Art. 47       (3)         93 (4)       Art. 47       (4)         94 (1)       Art. 49       (1)         94 (2)       Art. 49       (2)         94 (3)       Art. 49       (3)         95       Art. 49       (4)			
90 (2) 15. Art. 114 (6) 12.,13.,14. 91 Art. 46 (4) 92 Art. 16 (4) 92 Art. 46 (5) 93 (1) Art. 47 (1) 93 (2) Art. 47 (2) 93 (3) Art. 47 (3) 93 (4) Art. 47 (4) 94 (1) Art. 49 (1) 94 (2) Art. 49 (2) 94 (3) Art. 49 (3) 95 Art. 49 (4)			
91 Art. 46 (4) 92 Art. 16 (4) 92 Art. 46 (5) 93 (1) Art. 47 (1) 93 (2) Art. 47 (2) 93 (3) Art. 47 (3) 93 (4) Art. 47 (4) 94 (1) Art. 49 (1) 94 (2) Art. 49 (2) 94 (3) Art. 49 (3) 95 Art. 49 (4)			
92 Art. 16 (4) 92 Art. 46 (5) 93 (1) Art. 47 (1) 93 (2) Art. 47 (2) 93 (3) Art. 47 (3) 93 (4) Art. 47 (4) 94 (1) Art. 49 (1) 94 (2) Art. 49 (2) 94 (3) Art. 49 (3) 95 Art. 49 (4)			
92 Art. 46 (5) 93 (1) Art. 47 (1) 93 (2) Art. 47 (2) 93 (3) Art. 47 (3) 93 (4) Art. 47 (4) 94 (1) Art. 49 (1) 94 (2) Art. 49 (2) 94 (3) Art. 49 (3) 95 Art. 49 (4)			
93       (1)       Art. 47       (1)         93       (2)       Art. 47       (2)         93       (3)       Art. 47       (3)         93       (4)       Art. 47       (4)         94       (1)       Art. 49       (1)         94       (2)       Art. 49       (2)         94       (3)       Art. 49       (3)         95       Art. 49       (4)			
93 (2) Art. 47 (2) 93 (3) Art. 47 (3) 93 (4) Art. 47 (4) 94 (1) Art. 49 (1) 94 (2) Art. 49 (2) 94 (3) Art. 49 (3) 95 Art. 49 (4)			
93 (3) Art. 47 (3) 93 (4) Art. 47 (4) 94 (1) Art. 49 (1) 94 (2) Art. 49 (2) 94 (3) Art. 49 (3) 95 Art. 49 (4)			
93 (4) Art. 47 (4) 94 (1) Art. 49 (1) 94 (2) Art. 49 (2) 94 (3) Art. 49 (3) 95 Art. 49 (4)			
94 (1) Art. 49 (1) 94 (2) Art. 49 (2) 94 (3) Art. 49 (3) 95 Art. 49 (4)			
94 (2) Art. 49 (2) 94 (3) Art. 49 (3) 95 Art. 49 (4)			
94 (3) Art. 49 (3) 95 Art. 49 (4)			
95 Art. 49 (4)		Art. 49	
	· , ,		
Δ ++ 40 (5)		Art. 49	
ΔII. 47 (J)	96	Art. 49	(5)

KV alt	Totalredaktion	
§ Abs. Zif.	KV bzw. Gesetz	Abs.
97	Art. 49	(6)
99	Art. 22	(1)
100 (1)	Art. 22	(2)
100 (1) 5.	§ 40 OdgA	(4)
101	Art. 22	(5)
102 (1)	§ 40 OdgA	(3)
103 (1)	Art. 3	(3)
104	§ 41 OdgA	(1)
106 (1)	§ 29 OdgA	(1)
106 (1)	§ 29 OdgA	(2)
106 (2)	§ 29 OdgA	(3)
106 (3)	§ 22 OdgA	(3)
106 (3)	§ 33 OdgA	(4)
107	§ 6 OdgA	(7)
108	§ 6 OdgA	(7)
109 (4)	Art. 17	(5)
110	Art. 10	(1)
111 (1)	Art. 20	(1)
111 (2)	Art. 20	(7)
111 (3)	Art. 20	(2)
112 (1)	Art. 20	(3)
112 (2)	Art. 20	(4)
112 (3)	Art. 20	(5)
114	Art. 20	(6)
116 (1)	§ 20 OdgA	(1)
116 (1) a	§ 20 OdgA	(2)
116 (1) b	§ 20 OdgA	(3)
116 (1) c	§ 20 OdgA	(4)
116 (2)	§ 20 OdgA	(5)
116 (3)	§ 20 OdgA	(6)
116 (4)	§ 21 OdgA	(1)
116 (5)	§ 21 OdgA	(2)
116 (5) a	§ 21 OdgA	(3)
116 (6)	§ 21 OdgA	(4) + (5)
117 (1)	§ 22 OdgA	(1)
117 (2)	§ 22 OdgA	(1)
117 (2) a	§ 22 OdgA	(2)
117 (2) b	§ 23 OdgA	(1)
117 (3)	§ 23 OdgA	(2)
117 (3)	§ 23 OdgA	(3)
117 (4)	§ 23 OdgA	(4)
117 (5)	§ 27 OdgA	(1)
117 (6)	§ 27 OdgA	(2)
117 (7)	§ 27 OdgA	(3)
117 (7)	§ 27 OdgA	(4)
119	Art. 10	(9)
119 (2)	§ 23 OdgA	(5)
120 (1)	§ 26 OdgA	(1)
120 (2)	§ 26 OdgA	(2)
120 (3)	§ 26 OdgA	(3)
121 (3)	§ 24 OdgA	(2)
121 (4)	§ 24 OdgA	(1)

KV alt § Abs. Zif.	Totalr KV bzw. Gesetz	edaktion Abs.
123 (1)	\$ 24 OdgA	(3)
123 (2)	\$ 25 OdgA	(1)
123 (3)	§ 25 OdgA	(2)
123 (4)	§ 25 OdgA	(3)
124	\$ 24 OdgA	(4)
125 (1)	\$ 28 OdgA	(1)
125 (2)	\$ 28 OdgA	(2)
126	§ 31 OdgA	(1)
127	§ 31 OdgA	(2)
130a(1)	Art. 23	(1)
130a(2)	Art. 23	(2)
130a(3)	Art. 23	(3)
130a(4)	Art. 23	(4)
130a(5)	Art. 23	(5)
130a(6)	Art. 23	(6)
130a(7)	Art. 23	(3)
130a(8)	§ 32 OdgA	(2)
131	§ 36 OdgA	(1)
133 (2)	Art. 50	(1)
133 (3)	Art. 50	(2)
133 (4)	Art. 50	(3)
135 (1)	Art. 51	(1)
135 (2)	Art. 51	(2)
136 (1)	Art. 52	(1)
136 (2)	Art. 52	(2)
137 (1)	Art. 53	(1)
137 (2)	Art. 53	(4)
137 (3)	Art. 54	
137 (4)	Art. 53	(3)
137 (5)	Art. 53	(5)
137 (6)	Art. 53	(6)
137 (7)	Art. 53	(7)
138	Art. 55	(1)
138 2.	Art. 58	(1)
139 (1)	Art. 56	(3)
139 (3)	Art. 56	(3)
139 (4)	Art. 56	(2)
140 (1)	Art. 56	(1)
140 (2)	Art. 57	(4)
140 (3)	Art. 57	(2)
141 (1)	Art. 16	(5) + (6)
141 (2)	Art. 57	(3)
142 (1)	Art. 57	(1)
142 (2)	Art. 58	(1)
142 (2)	Art. 58	(2)
142 (3)	Art. 55	(3)
143 (3)	Art. 61	(1)
144 (1)	Art. 60	(1)
144 (1) a	Art. 18	(2)
144 (2)	§ 32 WahlO	(4)
144 (3)	Art. 59	(1)
144 (4)	Art. 60	(2)
<u> </u>	<u> </u>	

KV alt	Totalre KV bzw. Gesetz	daktion Abs.
145 (1)	§ 31 a WahlO	1100
145 (3)	§ 32 a WahlO	
145 (4)	Art. 59	(1)
146 (1)	Art. 60	(3)
146 (2)	Art. 60	(4)
146 (2)	Art. 61	(2)
	Art. 61	
	Art. 61	(2) c (2) d
147 (1) d 147 (2)	Art. 112	(2) d (8)
147 (2)	Art. 62	(1)
	Art. 62	(2)
148 (3)	Art. 62	(3)
149 (1)	Art. 68	(1)
149 (2)	Art. 68	(2)
150	Art. 65	(1)
151 (1) 17.	Art. 67	(1)
151 (2)	Art. 67	(2)
151 (2)	Art. 65	(2)
151 (3)	Art. 67	(3)
151 (4)	Art. 67	(4)
153 (1)	Art. 65	(3)
153 (2)	Art. 65	(4)
154	Art. 67	(5)
155 (1)	Art. 63	(1)
155 (2)	Art. 63	(2)
155 (3)	Art. 63	(3)
155 (4)	Art. 63	(4)
157 (1)	Art. 64	(1)
157 (2)	Art. 64	(2)
157 (3)	Art. 64	(3)
158 (1)	Art. 66	(1)
158 (2)	Art. 66	(2)
159 (1)	Art. 73	(1)
159 (2)	Art. 73	(2)
160 (1)	Art. 76	(1)
160 (1) 4.	Art. 76	(2)
160 (1) 4.	Art. 76	(3)
160 (1) 7.	Art. 76	(4)
160 (2)	Art. 78	(1)
160 (3)	Art. 73	(6)
160 (4)	Art. 73	(7)
160 (5)	Art. 73	(8)
160a(1)	Art. 73	(9)
160a(2)	Art. 78	(2)
161 (1)	Art. 74	(1)
161 (1)	Art. 77	(1)
161 (1)	Art. 79	(1)
161 (1) 12 a		(2)
161 (2) 4.	Art. 79	(3)
161 (3)	Art. 74	(3)
161 (4)	Art. 74	(4)
162 (1) 1.	Art. 73	(5)

KV alt		ılredaktion
§ Abs. Zif.	KV bzw. Gese	
162 (1) 2.	Art. 73	(4)
166 (3)	Art. 77	(2)
166 (3) 1.	Art. 99	(2)
167 (2) 1.+	2. Art. 75	(2) + (3)
168 (1)	Art. 84	(1)
168 (1)	Art. 84	(2)
168 (2)	Art. 84	(3)
168 (3)	Art. 84	(4)
168 (4)	Art. 84	(5)
168 (5)	Art. 84	(6)
168 (6)	Art. 84	(7)
169 (1)	Art. 82	(1)
169 (2)	Art. 83	(1)
169 (2)	Art. 83	(3)
169 (3)	Art. 80	(1)
169 (4)	Art. 80	(2)
169 (5)	Art. 80	(3)
169 (6)	Art. 80	(4)
170 (1)	Art. 80	(5)
170 (2)	Art. 112	(1)
171 (1)	Art. 81	(1)
171 (2)	Art. 82	(2)
171 (2)	Art. 112	(6)
171 (3)	Art. 82	(3)
171 (3) a	Art. 82	(5)
171 (4) 1.	Art. 81	(3)
171 (4) 2.	Art. 82	(7)
171 (5)	Art. 81	(2)
171 (6)	Art. 82	(4)
171 (7)	Art. 82	(6)
172	Art. 75	(4)
173 (1)	Art. 87	(1)
173 (2)	Art. 87	(2)
173 (2) a	Art. 18	(3)
173 (3)	Art. 85	(1)
173 (4)	Art. 85	(2)
173 (5)	Art. 88	(5)
173 (5) a	Art. 85	(3)
173 (6)	Art. 85	(4)
174 (1)	Art. 87	(3)
174 (2)	Art. 88	(1)
174 (3)	Art. 88	(2)
174 (4)	Art. 88	(3)
175 (1)	Art. 88	(4)
175 (2)	Art. 88	(6)
175 (3)	Art. 88	(7)
176 (1)	Art. 90	(1)
176 (1)	Art. 89	(1)
177	Art. 90	(5)
178	Art. 90	(3)
179	Art. 91	(1)
180	Art. 90	(4)
100	1111.70	(1)

KV alt § Abs. Zif.	Totalre KV bzw. Gesetz	daktion Abs.
181	Art. 90	(2)
183 (1)	Art. 91	(2)
183 (2)	Art. 91	(3)
183 (4)	Art. 91	(4)
183 (5)	Art. 91	(5)
184	Art. 89	(2)
185 (1)	Art. 93	(1)
185 (2)	Art. 93	(2)
185 (3)	Art. 93	(3)
185 (4)	Art. 93	(4)
185 (5)	Art. 93	(5)
185 (6)	Art. 93	(6)
185 (7)	Art. 86	(1)
185 (8)	Art. 86	(2)
186 (1)	Art. 92	(1)
186 (2)	Art. 92	(2)
186 (3)	Art. 92	(3)
186 (4)	Art. 92	(4)
186 (5)	Art. 92	(5)
187 (1)	Art. 94	(1)
187 (2)	Art. 94	(2)
188 (1)	Art. 95	(1)
188 (2)	Art. 95	(2)
188 (3) 188 (4)	Art. 95 Art. 95	(3)
188 (4) 189 (1)	Art. 96	(1) + (2)
189 (2)	Art. 96	(1) + (2) (3)
189 (3)	Art. 96	(4)
190 (1)	Art. 97	(1)
190 (2)	Art. 97	(2)
190 (2) a	Art. 18	(4)
190 (3)	Art. 85	(1)
190 (3) a	Art. 83	(2)
190 (4)	Art. 97	(3)
190 (5)	Art. 97	(4)
190 (6)	Art. 97	(5)
190 (7)	Art. 97	(6)
190 (8)	Art. 97	(7)
190 (9)	Art. 97	(8)
190 (10)	Art. 97	(9)
190a(1)	Art. 98	(1)
190a(2)	Art. 98	(3)
190a(3)	Art. 98	(4)
190a (4)	Art. 98	(5)
191 (1)	Art. 100	(1)
191 (2)	Art. 100	(2)
191 (2) a	Art. 98	(2)
191 (3)	Art. 100	(3)
191 (4)	Art. 100	(4)
191 (5)	Art. 100	(5)
191 (6)	Art. 100	(5)
191 (7)	Art. 100	(6)

KV alt		lredaktion
§ Abs. Zif.	KV bzw. Geser	tz Abs.
191 (8)	Art. 99	(4)
191a	Art. 100	(7)
192	Art. 79	(2)
192 (1)	Art. 99	(1)
192 (2)	Art. 99	(2)
192 (3)	Art. 99	(3)
193	Art. 102	(1)
194 (1) 1.	Art. 101	(1)
194 (1) 2.	Art. 101	(2)
194 (1) 3.	Art. 101	(3)
194 (2) 1.	Art. 102	(2)
194 (2) 2.	Art. 102	(3)
194a(1)	Art. 103	(1)
194a(2)	Art. 103	(2)
194a(3)	Art. 103	(3)
194a(4)	Art. 103	(4)
194b(1)	Art. 104	(1)
194b(2)	Art. 104	(2)
194b(3)	Art. 104	(3)
196 (1)	Art. 109	(1)
196 (2)	Art. 105	(1)
196 (2)	Art. 110	(1)
196 (2)	Art. 110	(1) 6.
196 (3)	Art. 110	(2)
196 (4)	Art. 110	(3)
197	§ 1 GO GSy 2	2005(1) + (2)
197 (1)	Art. 106	(1)
197 (2)	Art. 106	(2)
197 (3)	Art. 106	(3)
197 (2) + (3)	§ 1 GO GSy 2	2005(3)
197 (4)	Art. 106	(4)
198	§ 3 GO GSy 2	2005 (4)
198 (1)	Art. 107	(1)
198 (2)	Art. 107	(2)
198 (3)	Art. 107	(3)
199 (1)	Art. 108	(1)
199 (2)	Art. 108	(2)
199 (3)	Art. 108	(3)
199 (4)	Art. 108	(4)
200 (1)	Art. 111	(1)
200 (2)	Art. 111	(2)
200 (3)	Art. 111	(3)
200 (4)	Art. 111	(4)
200 (5)	Art. 111	(5)
200 (6)	Art. 111	(6)
201 (1)	Art. 113	(1)
201 (2)	Art. 113	(2)
202	Art. 114	(1)
203 (1)	Art. 114	(2)
203 (2)	Art. 114	(3)
203 (4)	Art. 114	(5)
203 (4)	Art. 114	(1)
201 (1)	1111, 117	(1)

KV alt	Totalre KV bzw. Gesetz	edaktion Abs.
204 (2)	Art. 115	(2)
205 (1)	Art. 114	(6)
205 (2) 5.	Art. 112	(7)
205 (2) 13.	Art. 112	(2)
205 (3)	Art. 114	(7)
205 (4)	Art. 114	(8)
205 (4) a	Art. 114	(9)
205 (5)	Art. 114	(10)
206 (1)	Art. 116	(1)
206 (2)	Art. 116 Art. 116	(2)
206 (3)	Art. 116 Art. 116	(3)
207	\$ 1 ABl-G	(4)
208	§ 5 ABl-G	
209 210		(2)
210	Art. 6	(2)
	Art. 6	(1)
212 213	RU-O 2005 RU-O 2005	
213	RU-O 2005	
214	RU-O 2005	
216	RU-O 2005	
217 (1)	Art. 5	(1)
217 (1)	Art. 5	(1)
217 (3)	Art. 5	(2)
217 a(1)	Art. 7	(1)
217a(2)	Art. 7	(2)
218	Art. 69	(1)
219 (1)	Art. 70	(1)
219 (2)	Art. 70	(2)
219 (2) a	Art. 70	(3)
219 (3)	Art. 70	(4)
219 (4)	Art. 70	(5)
219 (5)	Art. 70	(6)
219 (6)	Art. 70	(7)
219 (7)	Art. 70	(8)
219 (8)	Art. 70	(9)
220 (1)	Art. 71	(1)
220 (2)	Art. 71	(2)
220 (3)	Art. 71	(3)
220 (3) a	Art. 71	(4)
220 (4)	Art. 71	(5)
220 (5)	Art. 71	(6)
221 (1)	Art. 72	(1)
221 (2)	Art. 72	(2)
222 (1)	Art. 72	(3)
222 (2)	Art. 72	(4)
223	Art. 4	(1)
223 a (1)	Art. 4	(2)
223 a (2)	Art. 4	(3)
224 (1)	Art. 4	(4)
224 (2)	Art. 4	(4)
224 (3)	Art. 4	(5)

KV alt § Abs. Zif.	Totalred KV bzw. Gesetz	laktio Abs.	
225	Art. 8		
225a	Art. 9		
226 (1)	Art. 117	(1)	
226 (2)	Art. 117	(2)	
227	Art. 117	(3)	
228 (1)	Art. 117	(4)	
228 (2)	Art. 117	(5)	
228 (3)	Art. 117	(6)	
228a(1)	Art. 118	(1)	
228a(2)	Art. 118	(2)	
228a(3)	Art. 118	(3)	
229 (1)	Art. 119	(1)	
229 (2)	Art. 119	(2)	
229 (3)	Art. 119	(3)	
229 (4)	Art. 119	(5)	
229a	Art. 120		
230	Art. 119	(4)	
231	Art. 121	(1)	
232	Art. 121	(2)	
233	Art. 121	(4)	
234 (1)	\$ 43 KVO 2005	(1)	3. Teil
234 (2)	\$ 43 KVO 2005	(2)	3. Teil
234 (3)	\$ 43 KVO 2005	(3)	3. Teil
235	Art. 121	(3)	
236 (1)	\$ 44 KVO 2005	(1)	3. Teil
236 (2)	\$ 44 KVO 2005	(2)	3. Teil
236 (3)	\$ 44 KVO 2005	(3)	3. Teil
236 (4)	\$ 44 KVO 2005	(4)	3. Teil
236 (5)	\$ 44 KVO 2005	(5)	3. Teil
236 (6)	\$ 44 KVO 2005	(6)	3. Teil
236 (7)	\$ 44 KVO 2005	(7)	3. Teil
237	\$ 45 KVO 2005	(1)	3. Teil
238	\$ 45 KVO 2005	(2)	3. Teil
239 (1)	\$ 45 KVO 2005	(3)	3. Teil
239 (2)	\$ 45 KVO 2005	(4)	3. Teil
239 (3)	\$ 45 KVO 2005	(5)	3. Teil
239 (4)	\$ 45 KVO 2005	(7)	3. Teil
240 (1)	\$ 46 KVO 2005	(1)	3. Teil
240 (2)	\$ 46 KVO 2005	(2)	3. Teil
240 (3)	\$ 46 KVO 2005	(3)	3. Teil
240 (4)	\$ 46 KVO 2005	(4)	3. Teil
240 (5)	\$ 46 KVO 2005	(5)	3. Teil
240 (6)	\$ 46 KVO 2005	(6)	3. Teil
241	\$ 45 KVO 2005	(6)	3. Teil
242 (1)	\$ 47 KVO 2005	(1)	3. Teil
242 (2)	\$ 47 KVO 2005	(2)	3. Teil
243 (1)	\$ 47 KVO 2005	(3)	3. Teil
243 (2)	\$ 47 KVO 2005	(4)	3. Teil
244	\$ 48 KVO 2005		3. Teil
246	Art. 122	(1)	

#### 137. Zl. SYN 12; 2060/2005 vom 23. Juni 2005

#### Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2005

Die Generalsynode hat auf ihrer 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode am 18. Mai 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung der Generalsynode beschlossen.

(Motivenberichte siehe Seite 177)

#### Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2005 (GO GSvn 2005)

#### Abschnitt I:

- § 1: (1) Die Funktionsdauer der Generalsynode beginnt mit ihrer Konstituierung (§ 3 GO). Diese soll innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Wahlen der Mitglieder in die Synoden erfolgen. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat für die rechtzeitige Bestellung der Mitglieder gemäß Art. 109 Abs. 3 KV Sorge zu tragen.
- (2) Die Funktionsdauer der Generalsynode und ihrer Ausschüsse umfasst den Zeitraum, für den die Mitglieder gewählt sind (Art. 106 KV). Sie endet jedenfalls erst mit der Konstituierung der neu gewählten Generalsynode.
- (3) Die Generalsynode wird während ihrer Funktionsperiode zu ordentlichen Sessionen einberufen (Art. 106 Abs. 3).
- (4) Innerhalb der Session tritt die Generalsynode nach Bedarf zu einzelnen Sitzungen zusammen. Das Präsidium setzt nach Erfordernis der Tagesordnung (§ 6 GO) Anzahl und Dauer der Sitzungen innerhalb der Session fest.
- \$2: (1) Die Stellung und die Aufgaben des Oberkirchenrates A. u. H. B. gegenüber der Generalsynode werden durch die Kirchenverfassung und durch diese Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. u. H. B. haben an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können zu allen Verhandlungsgegenständen ohne die Beschränkung des § 17 Abs. 3 S. 1 GO das Wort ergreifen. Überdies kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Schluss der Rednerliste oder nach Schluss der Debatte und vor Beschlussfassung über einen Antrag eine Erklärung durch eines seiner Mitglieder abgeben. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so gilt die Rednerliste nicht als abgeschlossen, und der Beschluss über Schluss der Debatte gilt als aufgehoben.
- (3) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. ist berechtigt, auch zu Gegenständen, die nicht in Verhandlung stehen, das Wort zu ergreifen. In diesem Falle hat dies der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. u. H. B. vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten der Generalsynode bekannt zu geben; dieser teilt es der Generalsynode mit und setzt den Zeitpunkt der Wortergreifung fest. Werden gegen die Entscheidung des Präsidenten Einwände erhoben, entscheidet die Generalsynode ohne Debatte.

#### Abschnitt II:

#### Einberufung, Konstituierung

§ 3: (1) Über Beschluss der Synodalausschüsse A. B. und H. B. beruft der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Generalsynode ein, bestimmt Ort und Zeit der Session und veranlasst die Einladung der Mitglieder durch das Kirchenamt

- (2) Die Generalsynode tritt in der Regel in Wien zusammen; über einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der vorhergehenden Generalsynode (Session) oder der Synodalausschüsse A. B. und H. B. sowie in besonderen Situationen kann die Einberufung an jeden Ort Österreichs erfolgen.
- (3) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der von den Synodalausschüssen erstellten Tagesordnung (§ 6) zu erfolgen. Sie hat spätestens einen Monat vor Beginn der Session zu ergehen. Die entsprechenden Materialien (Vorlagen, Anträge, Berichte) sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.
- (4) Die Generalsynode wird nach vorangegangenem Gottesdienst durch das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet, das den Vorsitz übernimmt; der Gottesdienst kann durch eine Andacht ersetzt werden.
- (5) Der Alterspräsident stellt durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit der Generalsynode fest.
- (6) In seine Hand legen jene Mitglieder der Generalsynode, welche in der Synode A. B. oder H. B. kein Gelöbnis geleistet haben, folgendes Gelöbnis ab:
- "Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Generalsynode die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche in Österreich nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."
- (7) Sodann übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Hierauf ist die Wahl des Präsidenten, des ersten und des zweiten Vizepräsidenten sowie von drei Schriftführern durchzuführen.
- (8) Die Gewählten übernehmen nach dem Abschluss dieser Wahl ihre Ämter.
- (9) Alle Wahlen gelten für die ganze Funktionsperiode. Auf sie finden die Bestimmungen der Wahlordnung Anwendung.

#### Abschnitt III:

#### Weitere Sessionen

- § 4: (1) Für die weiteren Sessionen innerhalb der Funktionsperiode sind die Bestimmungen der Abs. 1, 2, 3 des § 3 Geschäftsordnung anzuwenden.
  - (2) Die Session wird mit einem Gottesdienst eingeleitet.
- (3) Nach der Eröffnung der Session durch den Vorsitzenden und der Feststellung der Beschlussfähigkeit mittels Namensaufruf legen jene Mitglieder, die in dieser Funktionsperiode noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis entsprechend § 3 Abs. 6 Geschäftsordnung in die Hand des Vorsitzenden ab.
- (4) Während der Session neu eintretende Mitglieder (Stellvertreter) leisten das Gelöbnis bei ihrem Eintritt.
- **\$ 5:** (1) Bei Verhinderung von Mitgliedern treten an ihre Stelle die für sie gewählten Stellvertreter.
  - (2) . . .

#### Abschnitt X:

#### Schlussbestimmungen

\$ 22: Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen gemäß Art. 108 KV der Zweidrittelmehrheit.

#### Inkrafttreten

Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.

#### Ordnung des geistlichen Amtes

Die Ordnung des geistlichen Amtes wurde auf der 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode von der Synode A. B. und der Generalsynode am 17. bzw. 18. Mai 2005 in der folgenden Form beschlossen und mit Verfügung mit einstweiliger Geltung \* durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. am 29. Juni 2005 wie folgt ergänzt.

(Motivenberichte siehe Seite 178)

#### Ordnung des geistlichen Amtes

#### I. Das geistliche Amt

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

- **\$ 1:** (1) Die Verkündigung des Evangeliums ist der ganzen Gemeinde aufgetragen. Sie nimmt diese Verantwortung in ihrem Bekenntnis und durch vielfältige Ämter und Dienst wahr.
- (2) Die öffentliche, evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten, geistlicher Führung der Gemeinde und Seelsorge, ist ohne zeitliche und örtliche Begrenzung jenen Gliedern der Kirche vorbehalten, denen das geistliche Amt durch die Ordination übertragen wurde.
- (3) Das geistliche Amt wird durch die dafür zuständigen kirchlichen Organe übertragen.
- (4) In Notfällen kann und soll jedes getaufte Glied der Kirche einzelne Aufgaben des geistlichen Amtes ausüben. Solches Handeln bedarf um der Ordnung willen der nachträglichen kirchlichen Bestätigung.

#### 2. Berufsvoraussetzungen

- § 2: (1) Wer eine Anstellung als geistlicher Amtsträger in der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. anstrebt oder ausübt, muss:
  - Glied einer dieser Kirchen oder einer mit diesen in Kirchengemeinschaft stehenden Evangelischen Kirche sein;
  - 2. die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben;
  - 3. für das Amt geistig und körperlich geeignet sein;
  - wenn er oder sie verheiratet ist, einen Ehepartner haben, der einer der Kirchen gemäß Z. 1 angehört. In besonders begründeten Einzelfällen kann der zuständige Oberkirchenrat von dieser Berufsvoraussetzung absehen.
- (2) Mit dem Verlust einer der Berufsvoraussetzungen für das Amt tritt auch der Verlust des Amtes ein (Art. 10 Abs. 10)
- § 3: Fällt die Berufsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 Z. 4 weg, kann der zuständige Oberkirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag nach Anhörung des Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten des betroffenen geistlichen Amtsträgers mit Bescheid den durch den Verlust der Berufsvoraussetzung eingetretenen Verlust des Amtes befristet oder unbefristet aussetzen, wenn eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche oder des Amtes nicht zu befürchten ist, oder den geistlichen Amtsträger in den Wartestand versetzen.

§ 4: Wenn in diesem Kirchengesetz für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese bei Innehabung der Funktion durch Frauen bzw. Männer in der geschlechtsspezifischen Form.

#### 3. Die Vorbereitung auf das geistliche Amt

- § 5: (1) Wer sich dem Diplomstudium der fachtheologischen Studienrichtung an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien oder einem als gleichwertig anerkannten Theologiestudium an einer anderen Lehranstalt mit der Absicht widmet, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten, soll dies dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt geben.
- (2) Wer die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. als Kandidatenprüfung anerkannte Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat, kann um die Zulassung als Kandidat ansuchen.
- (3) Als Erfordernis für die Abschlussprüfung gelten grundsätzlich die im Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie festgesetzten Anforderungen.
- (4) Dem Ansuchen um Zulassung als Kandidat sind beizulegen:
  - 1. die Geburtsurkunde und der Taufschein;
  - die Konfirmationsbescheinigung oder bei später Eingetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in die Evangelische Kirche A. B. in Österreich, die Evangelische Kirche H. B. in Österreich oder in eine mit diesen Kirchen in voller gegenseitiger Anerkennung stehende Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft;
  - das Zeugnis über die zweite Diplomprüfung des fachtheologischen Studiums der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien oder ein diesem gleichzuhaltendes Zeugnis;
  - 4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
  - 5. ein Strafregisterauszug und ein ärztliches Zeugnis eines kirchlichen Vertrauensarztes, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf;
  - 6. die Bescheinigung über die Ableistung von Praktika, welche Arbeit in der Diakonie, Tätigkeit in der Jugendarbeit und ein Gemeindepraktikum im Gesamtausmaß von zwölf Wochen umfassen; aus wichtigen Gründen kann von der Vorlage einer solchen Bescheinigung abgesehen werden;
  - 7. eine eigenhändig geschriebene Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut: "Ich verpflichte mich, das Wort Gottes lauter und rein gemäß dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. zu verkündigen und im Gottesdienst und der Sakramentsverwaltung die liturgi
    - sche Ordnung der Kirche einzuhalten. Ebenso verpflichte ich mich, die kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu achten und einzuhalten."
- (5) Vom Oberkirchenrat A. u. H. B. können Auskünfte von im gegenseitigen Einverständnis zu bestimmenden Personen eingeholt werden. Diese sind vom Aufnahmewerber zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.
- (6) Über die Anerkennung und Anrechnung ausländischer Studien entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Berücksichtigung der durch die zuständige staatliche Stelle festgestellten Gleichwertigkeit, vorbehaltlich der in den Abs. 7 und 8 getroffenen Regelungen.

- (7) Bewerbern, die ihr Studium nicht mit der vom Oberkirchenrat A. u. H. B. als Kandidatenprüfung anerkannten Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen haben bzw. die die Gottesdienst- und Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann unter Fristsetzung eine weitere Ausbildung aufgetragen werden und zwar gegebenenfalls nach gutächtlicher Stellungnahme des dafür zuständigen Organs der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien.
- (8) Bewerber, die ihr Studium nicht an einer Universität oder einer dieser gleichzuhaltenden Lehranstalt abgeschlossen haben, können unter Vorlage der in Abs. 4 genannten Unterlagen um die Zulassung als Kandidat ansuchen, sofern sie ein Kolloquium vor der vom Oberkirchenrat zu bestellenden Prüfungskommission erfolgreich abgelegt haben.

Diese Kandidaten können nicht zum Bischof, Landessuperintendenten, Superintendenten, Oberkirchenrat und zum Senior gewählt werden.

Über ihre Wählbarkeit auf Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen verbunden sind, entscheidet der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., wobei insbesondere auf die Bewerbungen akademisch gebildeter Theologen Bedacht zu nehmen ist.

#### 4. Die Ausbildung zum geistlichen Amt

- § 6: (1) Die Ausbildung zum geistlichen Amt erfolgt im Lehrvikariat und als Pfarramtskandidat. Während des Lehrvikariats ist das Predigerseminar zu besuchen.
- (2) Dem Ausbildungsdienstverhältnis hat ein Einstellungsgespräch voranzugehen.
- (3) Über die Zulassung, die Ablehnung der Zulassung oder den Widerruf der Zulassung entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. Die Ablehnung bzw. der Widerruf sind zu begründen.
- (4) Auf die als Kandidaten Zugelassenen findet die Disziplinarordnung Anwendung.
  - (5) Die Zulassung als Kandidat ist Voraussetzung für:
  - 1. die Verwendung als Lehrvikar und Pfarramtskandi-
  - die Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulen in der Zeit der Tätigkeit als Lehrvikar oder Pfarramtskandidat.
- (6) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind berechtigt, das Amtskleid geistlicher Amtsträger zu tragen.
- (7) Zur Einführung in die praktische Pfarramtsarbeit können hiezu besonders befähigten Pfarrern Lehrvikare und Pfarramtskandidaten zugeteilt werden.

Lehrvikare und Pfarramtskandidaten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers, dem sie zugeteilt sind und der die Verantwortung für ihre Amtsführung trägt.

§ 7: (1) Das Lehrvikariat beginnt jeweils am 1. September eines jeden Jahres. Kandidaten, auf die bereits vor diesem Zeitpunkt die für die Aufnahme in das Lehrvikariat erforderlichen Voraussetzungen zutreffen, können auch zu einem früheren Zeitpunkt, jedoch ohne Anrechnung des vor dem 1. September gelegenen Zeitraumes auf die Ausbildungszeit (Abs. 2) in ein provisorisches Dienstverhältnis (§ 9 Abs. 1) aufgenommen werden. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine ver-

- spätete Aufnahme im Ausmaß von höchstens zwei Monaten gestatten.
- (2) Das Lehrvikariat dauert 24 Monate, wobei die gesetzlichen Urlaube auf diese Zeit anzurechnen sind. Eine Verkürzung um höchstens zwei Monate kann durch den Oberkirchenrat A. u. H. B., insbesondere bei späterer Aufnahme in das Lehrvikariat (Abs. 1), bewilligt werden.
- (3) Das erste Jahr des Lehrvikariats dient der Einführung in die Gemeindearbeit und den Religionsunterricht. Das zweite Lehrvikariatsjahr dient vor allem der Ausbildung im Predigerseminar sowie der weiteren Einführung in alle Formen der kirchlichen Arbeit. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung erlassen.
- (4) Der Lehrvikar ist für die Dauer des Lehrvikariates möglichst nur einem Lehrpfarrer zuzuteilen. Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung des einzelnen Lehrvikars regelt der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B.
- (5) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. hat unter Berücksichtigung der seitens des Lehrpfarrers und des Rektors des Predigerseminars erstellten Beurteilungen, der Stellungnahme des zuständigen Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten und nach Anhören des Lehrvikars festzustellen, ob das Lehrvikariat erfolgreich abgeschlossen wurde oder ob es teilweise oder zur Gänze zu wiederholen ist.
- (6) Die Wiederholung des Lehrvikariates oder des Besuches des Predigerseminars ist nur einmal zulässig. Bleibt auch die Wiederholung ohne Erfolg, ist das Ausbildungsverhältnis zu beenden und die Zulassung als Kandidat zu widerrufen.
- § 8: Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann in begründeten Fällen die Ausbildungszeit für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten um höchstens ein Jahr verkürzen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. entscheidet jeweils im Einzelfall, welcher Teil der Ausbildung entfallen kann.
- § 9: (1) Der Lehrvikar und der Pfarramtskandidat stehen während der Ausbildung in einem provisorischen und befristeten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B.
- (2) Das provisorische Dienstverhältnis kann von jedem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 15. oder Letzten eines jeden Monats gelöst werden.
- (3) Das provisorische Dienstverhältnis endet, wenn es nicht schon vorher aufgelöst wurde, mit dem 30. Juni jenes Jahres, in dem die Amtsprüfung frühestens abgelegt werden kann.
- (4) Das befristete Dienstverhältnis kann durch Verlängerung der Gesamtausbildungszeit höchstens bis zu drei Jahren verlängert werden und aus anderen Gründen bis zu höchstens sechs Monaten.

#### Das Predigerseminar

\$ 10: (1) Die Verwaltung des Predigerseminars obliegt dem Oberkirchenrat A. u. H. B., dem zur Unterstützung ein aus höchstens elf Mitgliedern bestehendes Kuratorium beigegeben ist. Für das Kuratorium sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse Satzungen als Verordnung zu erlassen.

- (2) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. hat durch Verordnung festzusetzen, welcher Teil des Gehaltes der Kandidaten während ihres Aufenthaltes im Predigerseminar für Unterkunft und Verpflegung einzubehalten und welcher Betrag allenfalls während des Lehrvikariates für Wohnung und Verpflegung zu leisten ist.
- \$ 11: (1) Nach Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Lehrvikariates durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. setzt der Kandidat seine Ausbildung als Pfarramtskandidat fort. Diese dauert zwölf Monate, wobei die gesetzlichen Urlaube auf diese Zeit anzurechnen sind.
- (2) Der Pfarramtskandidat ist einem geistlichen Amtsträger zur Dienstleistung in einer Gemeinde oder einem übergemeindlichen Dienst zuzuteilen. Der geistliche Amtsträger hat den Pfarramtskandidaten im Rahmen der Ausbildung zu begleiten. Eine Fortsetzung der Ausbildung des Pfarramtskandidaten in der Pfarrgemeinde, in der das Lehrvikariat absolviert wurde, ist unzulässig.
- (3) Die Zeit als Pfarramtskandidat dient der Hinführung zur selbstständigen Arbeit eines geistlichen Amtsträgers. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung erlassen.
- (4) Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung des einzelnen Pfarramtskandidaten regelt der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B.

#### 5. Die Amtsprüfung

- § 12: (1) Um Zulassung zur Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ist vom Pfarramtskandidaten beim Oberkirchenrat A. u. H. B. im Dienstweg anzusuchen. Bei Ablehnung des Ansuchens ist das Ausbildungsdienstverhältnis zu beenden
- (2) Die Amtsprüfung ist gegen Ende der Ausbildungszeit vor einer vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen. In der Amtsprüfung soll der Kandidat die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung erlassen.
- (3) Über das Ergebnis der Amtsprüfung ist vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ein Zeugnis auszustellen. In diesem Zeugnis sind die Einschränkungen gemäß § 5 Abs. 8 OdgA zu vermerken.
- (4) Wird die Amtsprüfung nicht bestanden, kann der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Ausbildungsdienstverhältnis zweimal um insgesamt höchstens ein Jahr zu verlängern.
- (5) Durch die erfolgreiche Ablegung der Amtsprüfung erlangt der Kandidat die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes und ist berechtigt, um die Ordination anzusuchen.
- \$ 13: (1) Für Personen, die ihre Ausbildung nicht nach dieser Ordnung absolviert haben und die in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich treten wollen, regelt der Oberkirchenrat A. u. H. B. in einer Verordnung, die der Zustimmung der Synodalausschüsse bedarf, welche Nachweise und/oder Ergänzungen ihrer Ausbildung sie vor Erlangung der Wahlfähigkeit zu erbringen haben.

(2) Vor Erbringung der Nachweise und/oder Ergänzung der Ausbildung kann ein provisorisches und befristetes Dienstverhältnis begründet werden.

#### 6. Die Ordination

- § 14: (1) Mit der Ordination beruft die Kirche die zur Ordination Zugelassenen in das geistliche Amt. Diese Berufung ist ihrem Wesen nach widerruflich. Mit der Ordination wird kein Rechtsanspruch auf Anstellung begründet
  - (2) Sie verleiht keinen unverlierbaren Charakter.
- (3) Die Ordination ist Voraussetzung für das geistliche Amt.
- (4) Das Ansuchen um Zulassung zur Ordination ist unter Beifügung einer Beurteilung des geistlichen Amtsträgers, bei dem der Ordinand zuletzt zugeteilt war, und einer Stellungnahme des vom Ordinanden vorgeschlagenen Ordinators an den Oberkirchenrat A. B. bzw. Oberkirchenrat H. B. zu richten; der zuständige Superintendent ist zu verständigen.
- (5) Geeignete und in der Gemeindearbeit bewährte Frauen und Männer können von einer kirchlichen Stelle (Art. 13 Abs. 2 Z. 1 bis 3 KV) beim Oberkirchenrat A. B. für die Ordination ins Ehrenamt vorgeschlagen werden. Diesem Vorschlag ist eine Beurteilung des zuständigen Superintendenten und des vorgesehenen Ordinators sowie eine Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.

Die genauen Voraussetzungen für die Ordination ins Ehrenamt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen hat der Oberkirchenrat A. B. durch Verordnung, die der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bedarf, zu regeln.

- (6) Die Ordination erfolgt in einem Gemeindegottesdienst unter Mitwirkung mindestens zweier geistlicher Amtsträger; in der Kirche A. B. durch den Bischof oder einen Superintendenten; in der Kirche H. B. durch den Landessuperintendenten; in Ausnahmefällen durch einen dazu gesondert ermächtigten geistlichen Amtsträger als Vertreter.
- (7) Ordinierte sind berechtigt, das Amtskleid geistlicher Amtsträger zu tragen. Über die Ordination ist dem Ordinierten vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. eine Urkunde auszustellen.
  - (8) Die Rechte aus der Ordination ruhen:
  - a) für die Zeit der Bewerbung um ein politisches Mandat (Art. 19 Abs. 2 KV)
  - b) für die Zeit einer psychisch begründeten Berufsunfähigkeit.
- (9) Die erfolgte Ordination sowie der Verzicht und das Ruhen der Rechte aus der Ordination sind im Amtsblatt kundzumachen.

#### 7. Beginn und Ende des Dienstverhältnisses

- § 15: (1) Das Dienstverhältnis der geistlichen Amtsträger nach dem Ausbildungsdienstverhältnis ist ein neues Dienstverhältnis, dem ein Einstellungsgespräch voranzugehen hat.
- (2) Es beginnt mit dem im ersten Amtsauftrag festgelegten Tag.

- (3) Für geistliche Amtsträger, deren Ausbildung vor dem 1. Juni 1988 begonnen hat, gilt der der bestandenen Amtsprüfung folgende Monatserste als Anfangszeitpunkt der Dienstzeitberechnung.
- (4) Für alle übrigen geistlichen Amtsträger gilt als Anfangszeitpunkt der Dienstzeitberechnung der 1. Juli des der bestandenen Amtsprüfung vorausgehenden Jahres.
- (5) Die Dienstzeitberechnung ist so durchzuführen, dass zwei Jahre Ausbildungszeit nicht einzurechnen sind.
- (6) Für die Einstufung und für die Vorrückung in höhere Bezüge sind anzurechnen:
  - 1. die im Österreichischen Bundesheer gesetzlich abgeleistete Präsenzdienstzeit oder der in Österreich abgeleistete gesetzliche Zivildienst;
  - die Dienstzeit als staatlich angestellter Religionslehrer in Österreich;
  - die Dienstzeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bzw. der Anstellung durch eine Gebietskörperschaft als geistlicher Amtsträger der Kirche.
- (7) Außerdem können vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. als Vordienstzeiten zur Gänze oder zum Teil angerechnet werden:
  - 1. die Dienstzeit in einer evangelischen Kirche;
  - 2. die Dienstzeit in einer anderen christlichen Kirche;
  - die im Lehramt an einer Theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit;
  - 4. die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit;
  - 5. die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer evangelischen Kirche verbrachte Dienstzeit;
  - 6. alle übrigen Beschäftigungszeiten zur Hälfte.
- § 16:\* (1) Unter folgenden Voraussetzungen wird das Dienstverhältnis geistlicher Amtsträger definitiv und kann von der Kirche als Arbeitgeber nur auf Grund eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens beendet werden:
  - a) In der Evangelischen Kirche A. B.:
- auf Antrag des geistlichen Amtsträgers nach einer Dienstzeit von fünf Jahren im provisorischen Dienstverhältnis, soferne die für die Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind;
  - b) In der Evangelischen Kirche H. B.:
- auf Antrag des geistlichen Amtsträgers, soferne die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind.
- (2) Für die Kirche A. B. sind die Definitivstellungserfordernisse in einer Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. festzulegen, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bedarf.
  - (3) Verfahren gemäß Abs. 1 sind:
  - 1. Versetzung in den Wartestand;
  - Erkenntnis der Disziplinarbehörde auf Beendigung des Dienstverhältnisses oder Amtsverlust;
  - 3. Feststellung des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung;
  - 4. Feststellung der Berufsunfähigkeit;
  - 5. Zustimmung des Personalsenats zu Anträgen des kirchlichen Dienstgebers auf Auflösung des Dienstverhältnisses bzw. der Versetzung in den Wartestand.

- § 17:\* (1) Der Personalsenat besteht aus dem Obmann bzw. seinem Stellvertreter und zwei oder vier Beisitzern.
- (2) Der Obmann bzw. sein Stellvertreter werden von der Generalsynode gewählt, sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen oder besessen haben.

Sie dürfen weder Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein und dürfen weder einem Synodalausschuss noch einem Superintendentialausschuss angehören. Die Regelung des Art. 118 KV gilt für sie entsprechend.

- (3) Ein oder zwei Beisitzer sind jeweils von der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung, die gleiche Zahl vom Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. zu entsenden, wobei wenigstens jeweils einer der Beisitzer geistlicher Amtsträger zu sein hat. Falls der Vorsitzende des Oberkirchenrates seinem Entsendungsrecht nicht nachkommt, geht dieses auf den Vorsitzenden des Synodalausschusses A. B. bzw. H. B. über.
- (4) Die Mitglieder des Personalsenates sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen, sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich sein.
- (5) Der Personalsenat tritt zusammen und verfährt nach der Kirchlichen Verfahrensordnung in einem nichtöffentlichen Verfahren. Die Entscheidung des Personalsenates ergeht als Bescheid, der beim Revisionssenat angefochten werden kann.
- (6) Der kirchliche Dienstgeber ist an die Entscheidung des Personalsenates gebunden.
- **§ 18:\*** (1) Der Auflösung des definitiven Dienstverhältnisses darf der Personalsenat nur zustimmen, wenn
  - der geistliche Amtsträger unfähig wird, den durch die Kirchengesetze festgelegten und im Amtsauftrag vereinbarten Dienst zu leisten, soferne in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem kirchlichen Dienstgeber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch den geistlichen Amtsträger, zu deren Verrichtung sich dieser bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann;
  - der geistliche Amtsträger die durch die Kirchengesetze festgelegten und im Amtsauftrag vereinbarten Pflichten beharrlich verletzt und dem kirchlichen Dienstgeber die Weiterbeschäftigung deshalb nicht zugemutet werden kann;
  - der kirchliche Dienstgeber den Nachweis erbringt, dass er den geistlichen Amtsträger trotz dessen Verlangens an einer anderen Pfarrstelle nicht weiterbeschäftigen kann;
  - 4. wenn Entlassungstatbestände vorliegen.
- (2) Der Betroffene bzw. die ihn vertretende freiwillige Berufsvereinigung kann bei Versetzung in den Wartestand binnen vier Wochen ab Einlangen des Bescheides darüber den Antrag auf Überprüfung durch den Personalsenat stellen, ausgenommen in den Fällen des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung, der Versetzung auf eigenen Antrag, in den Fällen der Art. 64, Art. 91 Abs. 2 bis 5, Art. 93 Abs. 1 bis 6 und Art. 86 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung und falls

<sup>\*</sup> lt. Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Juni 2005

<sup>\*</sup> lt. Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Juni 2005

ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis dem zu Grunde liegt. Dieser Antrag ist an den zuständigen Oberkirchenrat zu richten und setzt die Maßnahme bis zur Entscheidung des Personalsenates außer Kraft.

#### II. Pfarrstellen

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 19: (1) Die ordnungsgemäße Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt entweder durch eine Pfarrgemeinde im Wege der Wahl (Art. 10 Abs. 7 KV, § 20 OdgA) oder im Wege der Bestellung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. (§ 26 Abs. 3 OdgA).
- (2) Die Übertragung einer Pfarrstelle, die seelsorgerliche Aufgaben zu erfüllen hat, die über den Sprengel einer Pfarrstelle hinausgehen sowie die Übertragung einer Pfarrstelle für besondere Aufgaben der Superintendenz, der Kirche A. B. bzw. H. B. oder Landeskirche, regelt die für einen solchen Fall zu errichtende Ordnung (Art. 32 KV).
- (3) Zu haupt- oder nebenamtlichen Hochschulpfarrern sind ausschließlich akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger zu bestellen.

#### **§ 20:** (1) Zum Pfarrer können bestellt werden:

- Alle dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden geistlichen Amtsträger, wenn sie die Pfarramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und zum Pfarramt wählbar sind:
- 2. alle ordinierten und dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie.

In allen Fällen ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich.

- (2) Die Wahlfähigkeit von Ordinierten ist nicht mehr gegeben, wenn sie seit ihrer Ordination mehr als sechs Jahre kein Dienstverhältnis als geistliche Amtsträger eingegangen sind und ihnen die Wählbarkeit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen zugesichert worden ist.
- (3) Nicht wahlfähigen Ordinierten kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. die Wahlfähigkeit wieder zuerkannt werden. Dafür kann ein wenigstens einjähriges befristetes Dienstverhältnis als geistlicher Amtsträger und/oder die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung gemäß § 21 Abs. 1 aufgetragen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Wiederzuerkennung der Wahlfähigkeit besteht nicht.
- (5) Bei der erstmaligen Bestellung zum Pfarrer in der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich darf ein Lebensalter von 40 Jahren nicht überschritten sein.
- (6) Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 5 kann nachgesehen werden, wenn die Bedeckung der sozialversicherungs- bzw. pensionsrechtlichen Ansprüche
  - 1. durch einen Vertrag oder ein Abkommen gesichert ist:
  - 2. ein sozialversicherungsrechtliches Überweisungsverfahren durchgeführt wurde oder
  - 3. diese Bedeckung auf andere Weise erfolgt bzw. sichergestellt ist.

- § 21: (1) Für geistliche Amtsträger, die ihre Kandidaten- bzw. Pfarramtsprüfung nicht in Österreich abgelegt haben, oder deren Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist, regelt der Oberkirchenrat A. u. H. B. in einer Verordnung, die der Zustimmung der Synodalausschüsse bedarf, welche Nachweise und/oder Ergänzung ihrer Ausbildung sie vor Erlangung der Wahlfähigkeit zu erbringen haben. Vor Erlangung der Wahlfähigkeit können sie durch den zuständigen Oberkirchenrat auf eine Pfarrstelle zur einstweiligen Verwendung zugeteilt werden.
- (2) In den Gemeinden A. u. H. B. sind geistliche Amtsträger ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis bestellbar. Wenn ein geistlicher Amtsträger nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Liturgie und Katechese zu respektieren.
- (3) In den Gemeinden A. B. sind geistliche Amtsträger ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis bestellbar. Wenn ein geistlicher Amtsträger nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Liturgie und Katechese zu respektieren
- (4) Ordinierte geistliche Amtsträger, die in einem aufrechten, wenn auch allenfalls karenzierten Dienstverhältnis zu einer ausländischen evangelischen Landeskirche stehen und für einen zeitlich befristeten Dienst in der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich freigestellt sind, können zeitlich befristet zum Pfarrer auf eine freie Pfarrstelle, die nicht zeitlich befristet ist, bestellt werden.
- (5) Der zuständige Oberkirchenrat hat während des Bestellvorganges (§§ 22 f.) im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Wahlfähigkeit der betreffenden Person bzw. im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Besetzung (§ 24 Abs. 1) der betreffenden Gemeinde mitzuteilen, dass diese Person nur zeitlich befristet zum Pfarrer bestellt werden kann.

#### 2. Besetzung von Pfarrstellen

§ 22: (1) Eine freie Pfarrstelle soll möglichst bald besetzt werden. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt in der Regel durch Wahl der Gemeinde, in der Kirche A. B. für eine Amtsperiode von zwölf Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist.

#### [Übergangsregelung:

Für geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B., die nach Inkrafttreten der Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 OdgA bzw. § 117 Abs. 2 KValt und § 35 Abs. 1 Z. 6 OdgA bzw. § 131 Abs. 1 Z. 6 KValt, längstens bis zum 30. Juni 2000 erklärt haben, dass ihre erste Amtsperiode mit ihrer Wahl bzw. Bestellung auf die zur Zeit innegehabte Stelle beginnen soll, gilt dieser Termin als Beginn ihrer ersten Amtsperiode. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, beginnt die erste Amtsperiode mit dem Inkrafttreten der angeführten Bestimmungen.]

- (2) Auf Gemeindepfarrstellen der Evangelischen Kirche A. B. endet für geistliche Amtsträger, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, die Amtsperiode erst mit ihrer Pensionierung.
- (3) Sind Pfarrer vorübergehend außerstande, ihre gesamten Amtspflichten allein zu erfüllen, so können in der Kirche A. B. über Antrag des Presbyteriums im Einverneh-

men mit dem Superintendentialausschuss auf die Dauer des Bedarfes geistliche Amtsträger zugeteilt werden.

- § 23: (1) In der Kirche A. B. ist jede Pfarrstelle vor Ausschreibung im Zusammenwirken von Presbyterium, Superintendentialausschuss und Oberkirchenrat A. B. zu evaluieren. Die Richtlinien dafür sind vom Oberkirchenrat A. B. als Verordnung zu erlassen, die der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bedarf.
- (2) Dem Pfarrgemeindepresbyterium obliegt die Vorbereitung für die Besetzung einer Pfarrstelle, insbesondere auch die Erstellung eines Vorschlages für die Ausschreibung. Dabei führt der Kurator oder der gewählte weltliche Vorsitzende den Vorsitz.
- (3) In der Ausschreibung von Pfarrstellen, die mit einer nebenamtlichen Tätigkeit verbunden sind oder werden sollen, ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Besetzung einer Pfarrstelle hat erst nach Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt zu erfolgen. Eine Ausschreibung ist frühestens zulässig, wenn der Zeitpunkt der Erledigung der Pfarrstelle bekannt ist (§ 36 OdgA), nicht jedoch früher als ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtsperiode. Von einer Ausschreibung kann bei Besetzung durch den zuständigen Oberkirchenrat abgesehen werden, wenn diese innerhalb von sechs Monaten nach der dritten erfolglosen Ausschreibung erfolgt.
- (5) Der zuständige Oberkirchenrat hat zu prüfen, ob der Vorgang der Wahlhandlung den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprochen hat.
- \$ 24: (1) Erfolgt die Besetzung durch den Oberkirchenrat, sind die Namen der in Aussicht genommenen geistlichen Amtsträger dem Presbyterium bekannt zu geben und der Gemeindevertretung Gelegenheit zu geben, zur Person des in Aussicht genommenen geistlichen Amtsträgers Stellung zu nehmen. Die Bestellung kann nur mit Zustimmung des geistlichen Amtsträgers und der Gemeindevertretung erfolgen.
- (2) Außerdem kann der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung der Gemeindevertretung einen Pfarrer bestellen, wenn eine bestehende Pfarrstelle, aus welchen Gründen immer, durch wenigstens sechs Monate unbesetzt ist.
- (3) Ist das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstelle abgeschlossen, erstellt der zuständige Oberkirchenrat den Amtsauftrag auf Grund eines Entwurfes des Presbyteriums. Nach Unterfertigung desselben durch den geistlichen Amtsträger erfolgt die Bestellung. Die Urkunde über die Bestellung und der Amtsauftrag sind dem bestellten Pfarrer und dem Presbyterium zu übersenden.
- (4) Nach erfolgter Bestellung hat der Superintendent bzw. der Landessuperintendent den Bestellten ohne Verzug in sein Amt einzuführen. Bei der Amtseinführung ist der Bestellte an sein Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

Über die vollzogene Amtseinführung ist dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten.

- **\$ 25:** (1) In der Kirche A. B. tritt nach zwölf Jahren der Amtsauftrag außer Kraft, sofern er nicht vorher im Zusammenwirken von Presbyterium, geistlichem Amtsträger, Superintendentialausschuss und Oberkirchenrat überprüft und bestätigt worden ist.
- (2) In der Kirche A. B. kann der Amtsauftrag bei geänderten Voraussetzungen jederzeit geändert werden. Ände-

rungen können vom Presbyterium, geistlichen Amtsträger, Superintendentialausschuss oder Oberkirchenrat beantragt werden und sind von allen Beteiligten einvernehmlich zu regeln.

(3) Kommt kein Einvernehmen über den Amtsauftrag zu Stande, ist er vom Superintendenten durch einen Amtsauftrag zu ersetzen, der bis zum erzielten Einvernehmen gilt.

[Übergangsregelung:

Sofern sie nicht vorher überprüft worden sind, treten außer Kraft:

vor dem 1. Jänner 1988 erstellte Amtsaufträge mit 31. August 2000,

vor dem 1. Jänner 1994 erstellte Amtsaufträge mit 31. August 2002 und

vor dem 1. Jänner 1998 erstellte Amtsaufträge mit 31. August 2003.]

- § 26: (1) Ist auf die Ausschreibung keine Bewerbung erfolgt, wurde eine solche wieder zurückgezogen oder vom Oberkirchenrat kein Bewerber für wahlfähig erklärt, hat innerhalb eines Jahres eine weitere Ausschreibung zu erfolgen. Die Bewerbungsfrist kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (2) Führt auch diese Ausschreibung nicht zur Besetzung der Pfarrstelle, entscheidet der zuständige Oberkirchenrat nach Anhören des Presbyteriums und des Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten, ob eine weitere Ausschreibung zu erfolgen hat oder eine Zuteilung erfolgt.
- (3) Nach dreimaliger erfolgloser Ausschreibung der Pfarrstelle oder im Falle eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle in der Kirche A. B. durch den Oberkirchenrat A. B.
- § 27: (1) Der Oberkirchenrat A. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. und des zuständigen Superintendentialausschusses nach Anhören des Presbyteriums der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, dass von der Wiederbesetzung einer freien Pfarrstelle auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stelle zur Besetzung auszuschreiben.
- (2) Bei erfolgloser Ausschreibung kann neuerlich nach § 26 Abs. 1 vorgegangen werden.
- (3) Der Oberkirchenrat H. B. kann unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. über Antrag des Landessuperintendenten und nach Anhören der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, dass von der Wiederbesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle dieser Pfarrgemeinde auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist über Antrag der betroffenen Pfarrgemeinde mit neuerlicher Ausschreibung vorzugehen.
- (4) Nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung kann der Oberkirchenrat H. B. neuerlich mit Bescheid die Pfarrstelle für die Dauer bis zu drei Jahren für nicht wiederbesetzbar erklären.
- § 28: (1) Wer sich um die Stelle eines Pfarrers bewirbt und auf diese Stelle bestellt worden ist, muss auf dieser Stelle mindestens fünf Jahre hindurch verbleiben.
- (2) Eine Ablehnung oder ein Verlassen der Pfarrstelle vor Ablauf dieser Frist ist ausnahmsweise mit Zustimmung

- des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. möglich.
- § 29: (1) Für die Errichtung, Veränderung bzw. Umwandlung und Auflassung von Stellen für geistliche Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis gelten die Bestimmungen der Art. 61 Abs. 2 lit. c KV.
- (2) Davon abweichend kann in der Kirche A. B. der Oberkirchenrat, um die Versorgung von Gemeinden oder übergemeindlichen Diensten sicherzustellen, mit Zustimmung des Synodalausschusses eine jeweils festzusetzende Zahl von Stellen für geistliche Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis errichten.
- (3) Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Presbyterium und mit dem Superintendentialausschuss.
- \$ 30: (1) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. hat zu prüfen, ob bei der Übertragung der Pfarrstelle durch eine Pfarrgemeinde die Bestimmungen der Kirchenverfassung gewahrt wurden und, falls dies zutrifft, die Bestätigung auszusprechen.
- (2) Die Bestätigung gemäß Abs. 1 ist für geistliche Amtsträger, deren Ausbildung gemäß § 21 Abs. 1 der Ergänzung bedarf, erst nach vollständiger Erfüllung aller Voraussetzungen auszusprechen.
- (3) Geistliche Amtsträger werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Superintendenten bzw. den Landessuperintendenten feierlich in ihr Amt als geistliche Amtsträger auf dieser Pfarrstelle eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

#### 3. Zuteilung von geistlichen Amtsträgern

- § 31: (1) Der Oberkirchenrat A. B. kann einen geistlichen Amtsträger mit dessen Zustimmung, mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten und der Gemeindevertretung, für einen Zeitraum, der fünf Jahre nicht überschreiten darf, zur Versorgung einer Pfarrstelle zuteilen. Der Oberkirchenrat hat die Amtspflichten des zugeteilten Pfarrers nach Anhörung des Presbyteriums festzulegen.
- (2) Die Zuteilung von geistlichen Amtsträgern erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und dem Presbyterium durch den Oberkirchenrat.
- (3) Zugeteilte geistliche Amtsträger werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Superintendenten bzw. den Landessuperintendenten feierlich in ihren Dienst eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

#### 4. Übergemeindliche Stellen

- § 32: (1) Pfarrstellen für übergemeindliche Aufgaben werden der jeweils geltenden Ordnung entsprechend besetzt.
- (2) Diese Pfarrstellen können befristet besetzt werden. Nach Ablauf der Frist hat sich der bisherige Inhaber der Pfarrstelle um eine freie Pfarrstelle zu bewerben, soferne in der Ordnung nicht die Möglichkeit einer Bewerbung für eine weitere Dienstzeit vorgesehen ist.
- (3) Bezüglich der Kirchenbuchführung gelten die Bestimmungen der Matrikenordnung.

#### 5. Provisorisches Dienstverhältnis

- § 33: (1) Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle führt der in einem nicht definitiven kirchlichen Dienstverhältnis stehende geistliche Amtsträger die Amtsbezeichnung "Pfarrer".
- (2) Ist zu erwarten, dass der Ordinierte innerhalb von sechs Monaten auf eine freie Stelle bestellt wird, kann er für die Dauer von sechs Monaten mit Zustimmung des Presbyteriums in seiner bisherigen Verwendung belassen werden.
- (3) Geistliche Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis, die nicht auf eine Pfarrstelle gewählt oder bestellt worden sind, können mit ihrer Zustimmung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Presbyteriums, bei Gemeindeverbänden und übergemeindlichen Stellen des dafür zuständigen Organs auf eine Pfarrstelle zugeteilt werden. Falls sie keiner Zuteilung zustimmen, ist das Dienstverhältnis zu beenden.
- (4) Einem zugeteilten geistlichen Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis obliegen alle Aufgaben gemäß Art. 22 KV bzw. alle, die in der Gemeindeordnung für diese Stelle festgelegt sind.
- (5) Das Dienstverhältnis der geistlichen Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. oder vom geistlichen Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis durch schriftliche Kündigung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jederzeit gelöst werden, soferne nichts anderes vereinbart worden ist.
- § 34: (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 können Bewerber, die die Anstellungserfordernisse nicht oder nicht vollständig erfüllen, vom Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. unter der Auflage in ein provisorisches und befristetes Dienstverhältnis aufgenommen werden, dass sie binnen einer festgesetzten Frist die Erfüllung der fehlenden Erfordernisse nachweisen.
- (2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der zuständige Oberkirchenrat die festgesetzte Frist verlängern.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. sind berechtigt, mit ordinierten geistlichen Amtsträgern, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einer ausländischen evangelischen Kirche stehen und die zeitlich befristet für einen Dienst der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gegen Entfall der Bezüge karenziert sind, zeitlich befristete Dienstverträge abzuschließen, die ohne Kündigung durch Ablauf der vereinbarten Zeit enden. In diesem Fall ist auch die Übertragung einer Pfarrstelle zulässig, ohne dass dadurch ein definitives Dienstverhältnis begründet wird.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. sind ermächtigt, ordinierte geistliche Amtsträger, die mit einer ausländischen evangelischen Kirche in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen und bei Bezahlung ihres Gehaltes durch diese Kirche für einen Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich freigestellt werden, nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchenverfassung eine Pfarrstelle zu übertragen, wenn die betreffenden Amtsträger ausdrücklich

erklären, sich während ihres Dienstes in der Evangelischen Kirche in Österreich den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Ordnung des geistlichen Amtes zu unterwerfen.

(5) Die Amtseinführung dieser Bewerber ist erst nach Erfüllung aller Auflagen zulässig.

#### 6. Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

- **§ 35:\*** (1) Geistliche Amtsträger im definitiven Dienstverhältnis sind grundsätzlich unversetzbar.
- (2) In der Kirche A. B. kann der geistliche Amtsträger ausnahmsweise versetzt bzw. zugeteilt werden
  - 1. über eigenes Ansuchen;
  - über Antrag des für das Arbeitsgebiet verantwortlichen geschäftsführenden Organs (Presbyterium, Verbandsausschuss, Kuratorium);
  - 3. von Amts wegen:
    - 3.1 wenn die bisherige Stelle aufgehoben wird;
    - 3.2 wenn der Amtsträger wegen seines Gesundheitszustandes in der Ausübung des Dienstes erheblich behindert sind;
  - 4. wenn ein Abberufungsantrag der Gemeinde vorliegt;
  - nach Rechtskraft eines Disziplinarerkenntnisses auf Verlust der Amtsstelle, wobei die Verwendung in einem anderen Amt oder an einem anderen Ort nicht ausgeschlossen ist.
- (3) Über die Umstände, die Anlass zur Versetzung, bzw. Zuteilung sind, ist in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 bis 5 ein Verfahren durchzuführen, in dem jedenfalls der Betroffene, die freiwillige Berufsvereinigung, der er angehört, der Superintendent bzw. Landessuperintendent und das für das Arbeitsgebiet des Pfarrers verantwortliche geschäftsführende Organ zu hören sind.
- (4) Über die Versetzung bzw. Zuteilung ist mit Bescheid zu erkennen.

#### 7. Das Freiwerden einer Pfarrstelle

- § 36: (1) Die Stelle eines Pfarrers wird frei durch:
- 1. Aufkündigung seines Amtsauftrages beim Presbyterium, nachdem der geistliche Amtsträger auf eine andere Pfarrstelle bestellt wurde, wobei für die Kündigung die Fristen des Angestelltengesetzes gelten;
- 2. Beendigung des Dienstverhältnisses;
- 3. Fristenablauf (§§ 32, 34 Abs. 3);
- 4. Übernahme eines nicht ehrenamtlichen politischen Mandats;
- Ablauf der dreijährigen Befristung einer befristet errichteten Pfarrstelle, sofern die Befristung nicht verlängert wurde;
- 6. in der Kirche A. B. durch Ablauf der Amtsperiode gemäß § 22 Abs. 1;
- 7. Beendigung des Dienstverhältnisses zur Kirche auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Pfarrstelle lautenden Disziplinarerkenntnisses und
- 8. in den Fällen des Art. 10 Abs. 10 KV.

# III. Rechte und Pflichten der geistlichen Amtsträger

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 37: (1) Die geistlichen Amtsträger haben die Lehre der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis ihrer Kirche zu verkündigen, die Sakramente stiftungsgemäß zu verwalten, die liturgische Ordnung ihrer Kirche zu wahren, die ihnen anvertraute Jugend im Evangelium zu unterweisen und allen Gliedern ihrer Gemeinde in Hirtentreue nachzugehen. Sie haben darauf zu achten, dass der durch die Verkündigung geweckte Glaube in der Liebe tätig werde und dass das Werk der Liebe Bezeugung und Verwirklichung des Glaubens sei.
- (2) In ihrem persönlichen Leben haben die geistlichen Amtsträger alles zu vermeiden, was der Gemeinde zu berechtigtem Anstoß werden könnte.
- (3) Es ist Pflicht der geistlichen Amtsträger, die ihnen dargebotenen Mittel zu ihrer Fortbildung und Berufsbegleitung gewissenhaft zu benützen, an den von der Kirche für diese Fortbildung vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere an den Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten der Superintendenz und ihrer Kirche, über Aufforderung zu persönlichen Aussprachen über ihre Amtstätigkeit beim Bischof, Landessuperintendenten oder Superintendenten zu erscheinen und sich bei Visitationen über ihre Amtsführung auszuweisen.
- (4) Im Interesse eines ungestörten Vertrauens der Gemeindeglieder zu ihrem Seelsorger hat der geistliche Amtsträger jedes öffentliche Auftreten als Anhänger einer politischen Partei oder einer Organisation mit parteipolitischer Zielsetzung zu unterlassen. Will ein geistlicher Amtsträger sich als Kandidat einer politischen Partei aufstellen lassen, so hat er vorher um seine Beurlaubung anzusuchen. Im Falle der Übernahme eines nicht ehrenamtlichen Mandates tritt für die Dauer der Ausübung des Mandates Ruhen der Bezüge ein. Mit der Übernahme des Mandates wird die vom Amtsträger bisher innegehabte Stelle frei.
- \$ 38: (1) Geistliche Amtsträger, deren Amtsauftrag eine volle Lehrverpflichtung im Religionsunterricht vorsieht, sind unter Rücksichtnahme auf ihre Hauptaufgabe auch zur Mitarbeit an anderen kirchlichen Aufgaben verpflichtet. Der Amtsauftrag hat den Umfang des Religionsunterrichtes und die anderen Aufgaben festzulegen.
- (2) Geistliche Amtsträger, deren Amtsauftrag eine volle Lehrverpflichtung im Religionsunterricht vorsieht und die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft übernommen wurden bzw. ausschließlich durch eine Gebietskörperschaft angestellt worden sind, arbeiten nach freier Vereinbarung an anderen kirchlichen Aufgaben mit. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. den Oberkirchenrat H. B.
- § 39: Geistliche Amtsträger, die nicht im Dienstverhältnis zur Kirche stehen, können im Rahmen einer Vereinbarung an anderen kirchlichen Aufgaben mitarbeiten. Vereinbarungen, die von Pfarrgemeinden abgeschlossen werden, bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. den Oberkirchenrat H. B.

<sup>\*</sup> lt. Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Juni 2005

- § 40: (1) Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einer Gemeinde ist an die ordnungsgemäße Bestellung gebunden und erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Lehrvikare und Pfarramtskandidaten üben die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Auftrag des Pfarrers aus.
- (2) Alle geistlichen Amtsträger haben zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der eigenen Gemeinde die Ermächtigung des zuständigen Pfarrers in jedem einzelnen Falle einzuholen.
- (3) Jeder Pfarrer kann sich bei einzelnen Amtshandlungen durch einen zu ihrer Vornahme befähigten Geistlichen vertreten lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.
- (4) Der amtsführende Pfarrer ist verantwortlich für die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher (Tauf-, Trauungs-, Sterbe-, Konfirmanden-, Eintritts- und Austrittsbücher) und die Ausstellung von Auszügen aus solchen.
- § 41: (1) Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Pflichten in der eigenen Gemeinde obliegt dem Pfarrer auch auf Anordnung des Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten, andere Pfarrer in ihren geistlichen Amtshandlungen zu vertreten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Erledigung einer Pfarrstelle und der Dienstbehinderung eines Pfarrers durch Krankheit.
- (2) Vertretung in einer anderen Superintendenz kann nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten bzw. auf dessen Ersuchen angeordnet werden.
- § 42: (1) Geistliche Amtsträger haben sich jeder außerberuflichen Tätigkeit, die gegen die Würde des Amtes verstößt oder Versäumnisse und Störungen in der Ausübung des Dienstes mit sich bringt, zu enthalten.
- (2) Die Übernahme jeder nichtkirchlichen nebenberuflichen Tätigkeit, gleichviel ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder Gewinnbeteiligung erfolgt, ist an die Zustimmung des zuständigen Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten gebunden. Superintendenten bedürfen zur Übernahme einer solchen Tätigkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates A. B., Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bzw. H. B. Die Zustimmung kann, wenn es notwendig erscheint, mit Bescheid widerrufen werden.
- (3) Falls die Führung eines kirchlichen Nebenamtes zur Vernachlässigung der Amtspflichten führt, muss das Nebenamt auf Anordnung der übergeordneten kirchlichen Stellen niedergelegt werden.
- § 43: (1) Geistliche Amtsträger im Dienstverhältnis zur Kirche A. B. oder zur Kirche H. B. sind verpflichtet, am Sitz ihrer Gemeinde ihren Wohnsitz zu nehmen.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet nach Anhören des Presbyteriums der zuständige Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., in der Kirche A. B. mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B.
- § 44: (1) Jeder geistliche Amtsträger hat Anspruch auf einen freien Tag pro Woche, welcher jeweils nur einmal wöchentlich konsumiert werden kann. Der freie Tag ist dem Kurator mitzuteilen.

- (2) Aus wichtigen Gründen können geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger bis zu drei Tage pro Jahr mit Zustimmung des dienstlichen Vorgesetzten ihrer Dienststelle/ihrem Dienst fernbleiben, soferne es die Amtsgeschäfte zulassen. Pfarrer haben davon auch den Kurator in Kenntnis zu setzen. Sie tragen auch während des Fernbleibens die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Amtsgeschäfte.
- (3) Geistliche Amtsträger, die ohne Zustimmung und schuldhaft von ihrer Dienststelle fernbleiben, verlieren unbeschadet disziplinärer Ahndung für die Dauer ihres Fernbleibens den Anspruch auf Gehalt. Dies ist vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid festzustellen.
- \$45: (1) Alle geistlichen Amtsträger haben über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt wurden und deren Geheimhaltung ihrer Art nach erforderlich ist oder die von einer hiezu berufenen Stelle ausdrücklich als vertraulich erklärt wurden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch dann, wenn das Amt nicht mehr ausgeübt wird.
- (2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Bischof bzw. der Landessuperintendent entbinden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses bleibt jedoch stets gewahrt.
- (3) Alle geistlichen Amtsträger haben Anspruch auf den Schutz der Kirche bei ihren amtlichen Verrichtungen und in ihrer amtlichen Stellung.
- § 46: (1) Geistliche Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, haben nach den Bestimmungen der Gehaltsordnung gegenüber ihrer Kirche Anspruch auf:
  - 1. Gehalt oder Wartestandsbezug;
  - 2. Zulagen;
  - 3. Urlaubsentgelt;

sowie gegenüber ihrer Gemeinde bzw. ihrem Verband auf:

- 4. Dienstwohnung;
- 5. Übersiedlungskosten und Reisegebühren;
- 6. sonstige Bezüge.
- (2) Geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger, die auf Grund oder im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich Religionsunterricht erteilen, haben so früh wie möglich den Abschluss eines Vertrages mit der betreffenden Gebietskörperschaft bzw. dem betreffenden Schulerhalter zu beantragen, soferne von ihrem Superintendenten bzw. dem Landessuperintendenten nichts anderes angeordnet wird.
- (3) Gehälter oder sonstige Bezüge und Abfertigungen geistlicher Amtsträger, die auf Grund oder im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich Religionsunterricht erteilen, sind an die Evangelische Kirche A. B. in Österreich bzw. die Evangelische Kirche H. B. in Österreich abzuführen, ebenso Pensionen nach dem ASVG auf Grund des Dienstverhältnisses zur Kirche A. B. bzw. zur Kirche H. B.
- (5) Die Gehaltsordnung gemäß Abs. 1 kann in der Form eines zwischen der Kirchenleitung (Evangelischer Oberkirchenrat A. B., Evangelischer Oberkirchenrat H. B., Evan-

- gelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.) und der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages errichtet werden. Zur Rechtswirksamkeit bedarf dieser Kollektivvertrag sowie jede Änderung desselben auf Seiten der Kirchenleitung der Zustimmung des jeweils zuständigen Synodalausschusses bzw. für den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. der Synodalausschüsse.
- (6) Wird die Gehaltsordnung in der Form eines zwischen der Kirchenleitung und der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages errichtet, können in diesem Kollektivvertrag die Zusatzkrankenfürsorge (§ 79) sowie Zuschüsse und Leistungen zu der Pensionsversicherung (Zusatzpension) geregelt werden (§ 80).
- **\$ 47:** (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat alle für den kirchlichen Dienst relevanten Daten der Kandidaten und der geistlichen Amtsträger zu erfassen.
- (2) Jedem Kandidaten bzw. geistlichen Amtsträger ist auf sein Verlangen vollständige Auskunft darüber zu erteilen, welche Daten von ihm erfasst sind.
- (3) Den verfassungsmäßigen Stellen der Kirche A. B., der Kirche H. B. und der Kirche A. u. H. B. ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wer zum Zeitpunkt der Anfrage als Kandidat zugelassen bzw. zum Pfarramt wählbar ist.

#### 2. Ehe und Familie

- **\$ 48:** Der geistliche Amtsträger ist auch in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.
- § 49: Beabsichtigt ein geistlicher Amtsträger, sich zu verehelichen, hat er dies dem zuständigen Oberkirchenrat vor der beabsichtigten Eheschließung schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Angaben zur Person des künftigen Ehepartners, insbesondere zu dessen Konfessionszugehörigkeit zu machen. Gleichzeitig ist um ein Vorstellungsgespräch anzusuchen, welches vom Bischof bzw. Landessuperintendenten oder einem anderen geistlichen Mitglied des zuständigen Oberkirchenrates zu führen ist. Gegebenenfalls ist ein Beschluss nach § 2 Abs. 1 Z. 4 zu fassen.
- § 50: Entsteht in der Ehe eines geistlichen Amtsträgers eine ehegefährdende Krise oder ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mehr als einem halben Jahr aufgehoben, ist dies in der Kirche A. B. dem zuständigen Superintendenten und dem Bischof, in der Kirche H. B. dem Landessuperintendenten mitzuteilen.
- \$51: (1) Beabsichtigt ein geistlicher Amtsträger, die gerichtliche Scheidung seiner Ehe zu beantragen, so hat er dies möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Superintendenten bzw. dem Landessuperintendenten und dem Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. mitzuteilen.
- (2) Diese Mitteilungspflicht besteht sinngemäß auch dann, wenn der Ehepartner des geistlichen Amtsträgers auf Scheidung klagt oder die Scheidung im Einvernehmen begehrt wird.
- (3) Im Falle der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens kann der geistliche Amtsträger nach seiner Anhörung für die Dauer des Verfahrens vorläufig seiner Amtsstelle entho-

- ben werden; es kann ihm während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden.
- (4) Der zuständige Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten, insbesondere auf Antrag des zuständigen Presbyteriums, beschließen, dass diese Folge vorläufig nicht eintritt.
- **\$ 52:** (1) Mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung auf Ehescheidung tritt als Rechtsfolge der Verlust der Pfarrstelle ein.
- (2) Der zuständige Oberkirchenrat kann auf Antrag des Presbyteriums mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten nach Anhören des Betroffenen beschließen, dass diese Rechtsfolge nicht eintritt, wenn eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche und des Amtes nicht zu erwarten ist.
- § 53: Ist die Auflösung der Ehe über die persönlichen Anlässe hinaus Ursache strafgerichtlicher Verfahren, sind am Scheitern der Ehe Angehörige der eigenen Pfarrgemeinde oder Mitglieder kirchlicher Körperschaften beteiligt, entsteht öffentliches Ärgernis oder ergibt sich im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe ein in der Disziplinarordnung genanntes Disziplinarvergehen, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.
- \$ 54: Im Falle eines Verfahrens wegen Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe gelten die Bestimmungen der \$\$ 50 bis 52 sinngemäß.

#### 3. Urlaub und Dienstfreistellungen

- **\$ 55:** (1) Der Urlaub wird von der übergeordneten kirchlichen Stelle über Ansuchen des geistlichen Amtsträgers erteilt. Im Urlaubsansuchen sind die Urlaubsanschrift und der Name des Vertreters anzugeben.
- (2) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist von der übergeordneten kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Amtsträger unter Rücksichtnahme auf gemeindliche und übergemeindliche Erfordernisse des Amtes sowie die Erholungsmöglichkeit des Amtsträgers festzusetzen. Diese Festsetzung hat so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann. Der Urlaub geistlicher Mitglieder des Oberkirchenrates bedarf der Bewilligung durch das Kollegium des Oberkirchenrates.
- (3) Der Pfarrer hat nach vorangegangener Anzeige an das Presbyterium und den Superintendenten bzw. Landessuperintendenten für seine Vertretung Sorge während seines Urlaubes zu tragen. Ist ihm dies nicht möglich, sorgt für die Vertretung der Superintendent bzw. der Landessuperintendent im Einvernehmen mit dem Presbyterium, insbesondere bei einer längeren Abwesenheit aus amtlicher Veranlassung oder während einer Erkrankung.
- **\$ 56:** (1) Geistliche Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Das Ausmaß beträgt:

bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 6 Wochen, nach dem vollendeten 50. Lebensjahr 7 Wochen.

- (2) Ein darüber hinausgehender Erholungsurlaub kann in besonders begründeten Einzelfällen vom zuständigen Oberkirchenrat bewilligt werden.
- (3) Nicht verbrauchte Urlaubszeiten verfallen mit Ende des folgenden Kalenderjahres.
- \$57: (1) Geistliche Amtsträger haben Anspruch auf Freistellung vom Dienst wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Pflegefreistellung erteilt die zuständige übergeordnete kirchliche Stelle. In besonders begründeten Einzelfällen kann diese die Pflegefreistellung ohne Anrechnung auf den Urlaub verlängern.
- § 58: (1) Die geistliche Amtsträgerin/der geistliche Amtsträger hat in Ansehung des Dienstverhältnisses alle seine Person, das Dienstverhältnis und das Entgelt betreffenden Umstände unverzüglich der Superintendentur und direkt dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. sowie dem Kurator ihrer/seiner Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Meldung der in einem neuen Schuljahr von der Amtsträgerin/dem Amtsträger zu leistenden Religionsunterrichtsstunden ist unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Beginn des Schuljahres der Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zu erstatten. Nach Genehmigung durch den Superintendentialausschuss ist die Meldung an das Kirchenamt A. B. zu übermitteln.
- (3) Fernbleiben vom Dienst gemäß § 44 Abs. 2 oder aus anderen Gründen, wie Ableistung freiwilliger Waffenübungen und dgl., ist gemäß Abs. 1 anzuzeigen.
- (4) Eine durch Krankheit verursachte vorübergehende Dienstunfähigkeit ist sofort gemäß Abs. 1 anzuzeigen sowie von jenen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die Religionsunterricht erteilen, auch der Schulleitung bzw. den Schulleitungen. Übersteigt die Krankheitsdauer drei Tage, ist dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. ein ärztliches Attest für den gesamten Krankenstand vorzulegen.
- (5) Unfälle, die die geistliche Amtsträgerin/der geistliche Amtsträger erleidet, sind sofort nach Kenntnis vom Kurator/der Kuratorin der Pfarrgemeinde bzw. von der Superintendentur dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu melden.
- (6) Urlaube und Dienstfreistellungen gemäß § 56 bzw. § 57 sind nach Genehmigung gemäß Abs. 1 anzuzeigen.
- (7) Personenstandsänderungen, die den geistlichen Amtsträger oder seine Familie betreffen, sind, soferne sie bezugsrelevant sind, gemäß Abs. 1 anzuzeigen. Werden solche Änderungen unzumutbar verspätet angezeigt, werden sie erst mit dem auf die Anzeige folgenden Monat wirksam.
- (8) Einberufungen (Zuweisungen) zum Präsenz(Zivil) dienst sind unverzüglich nach Zustellung des Einberufungsbefehls, nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder nach Zustellung des Zuweisungsbescheides gemäß Abs. 1 mitzuteilen. Jede Veränderung des bei Antritt des Präsenz(Zivil)dienstes bekannten Zeitausmaßes des Präsenz(Zivil)dienstes ist ebenfalls unverzüglich gemäß Abs. 1 bekannt zu geben. Das gleiche gilt bei Entfall des Präsenz(Zivil)dienstes.

- (9) Wer aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, an einer Mitteilung, Bekanntgabe oder Anzeige gehindert ist, hat dies nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- § 59: (1) Auf weibliche geistliche Amtsträger findet das Mutterschutzrecht Anwendung. Im Übrigen gilt das Elternkarenzurlaubsgesetz sinngemäß.
- (2) Geistliche Amtsträger, die vorhaben, Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Elternkarenzurlaubsgesetz in Anspruch zu nehmen, haben dies so rechtzeitig zu melden, dass für ihre Vertretung, insbesondere zur Betreuung der Gemeinde wie auch im Religionsunterricht, gesorgt werden kann.
- **\$ 60:** (1) Der Anspruch geistlicher Amtsträger auf Kinderbetreuungsgeld und dgl. richtet sich nach den jeweils geltenden staatlichen Gesetzen.
- (2) Die Dauer des Karenzurlaubes ist in die dreijährige Frist gemäß § 69 Abs. 3 einzurechnen.
- **§ 61:** (1) Geistliche Amtsträger können zu Fortbildungszwecken oder für in kirchlichem Zusammenhang stehende oder kirchlichem Interesse dienende Tätigkeiten vom Dienst freigestellt werden.
- (2) Die Dienstfreistellungen können bis zur Dauer von zwei Wochen innerhalb eines Jahres vom zuständigen Superintendenten bzw. vom Landessuperintendenten unter Verständigung des Presbyteriums bewilligt werden.
- (3) Dienstfreistellungen für die Dauer von mehr als zwei Wochen können vom zuständigen Oberkirchenrat nach Anhören des zuständigen Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten und Presbyteriums bis zur Höchstdauer von drei Jahren unter Fortdauer des Dienstverhältnisses bewilligt werden.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen kann der zuständige Oberkirchenrat die Dauer der Dienstfreistellung auch über die in Abs. 3 festgelegte Dauer hinaus bewilligen.
- (5) Im Fall der Dienstfreistellung von mehr als vier Wochen ist die Zahlung des Gehalts einzustellen. Der zuständige Oberkirchenrat kann im Fall der Dienstfreistellungen für mehr als drei Monate mit Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses die Weiterzahlung des ganzen Gehalts oder eines Teiles desselben oder die Erbringung sonstiger finanzieller Leistungen während dieser Zeit bewilligen.
- (6) Regelungen über die Sabbathzeit, wonach geistlichen Amtsträgern auf Antrag eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung bewilligt werden kann, sind in Bezug auf die dienstrechtlichen Bestimmungen vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in einer Verordnung zu treffen, die der Zustimmung der Synodalausschüsse bedarf, hinsichtlich der Leistungen in dem mit der freiwilligen Berufsvereinigung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger abgeschlossenen Kollektivvertrag.
- (7) Ob und inwieweit Zeiträume nach Abs. 3 bis 5 auf das Dienstalter und die Vorrückung angerechnet werden, entscheidet der zuständige Oberkirchenrat im Einzelfall mit Bescheid. Wurde die Anrechnung nicht mit Bescheid angeordnet, ist dieser Zeitraum nicht anzurechnen.
- § 62: (1) Neu in kirchenleitende Ämter gewählte geistliche Amtsträger haben beginnend ab ihrer Wahl bis längs-

- tens 2 Jahre nach Amtsantritt Anspruch auf Freistellung vom Dienst um Aus- bzw. Fort- und Weiterbildungen für die Leitungsfunktion, in die sie gewählt worden sind, zu absolvieren.
- (2) Der Anspruch auf Gehalt und Dienstwohnung bleibt während der Dienstfreistellung gemäß Abs. 1 gewahrt.
- **§ 63:** Mit den Bestimmungen der §§ 55 bis 61 ist die Freistellung von der Erteilung des Religionsunterrichtes nicht geregelt.

#### 4. Die Dienstwohnung

- § 64: (1) Geistliche Amtsträger, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B., einem kirchlichen Werk oder Verein stehen, haben gegenüber ihrer Gemeinde, ihrem Gemeindeverband, Werk oder Verein Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung und zwar unabhängig vom Ausmaß ihrer Beschäftigung.
- (2) Miteinander verheiratete geistliche Amtsträger haben diesen Anspruch gemeinsam, sofern sie in derselben Gemeinde bzw. demselben Gemeindeverband, Werk oder Verein tätig sind. Im Falle der Trennung bzw. Scheidung (§ 51) entscheidet im Fall, dass beide geistliche Amtsträger weiterhin in einer Pfarrgemeinde arbeiten, der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium über die Benützung.
- (3) Für geistliche Amtsträger, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Gemeinde, dem Gemeindeverband, dem Werk oder Verein, die bzw. der die Dienstwohnung beistellt, von den Trägern der anderen Teilstellen ein Beitrag dazu zu leisten, der dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entspricht.
- (4) Der geistliche Amtsträger hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und beitragsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben bekannt zu geben.
- (5) Zur baulichen Instandhaltung der Dienstwohnung und zur Bezahlung der mit der Liegenschaft verbundenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben (analog Mietrechtsgesetz) ist die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband, das Werk oder der Verein verpflichtet. Der geistliche Amtsträger haftet für Schäden, die über die normale Abnützung hinausgehen.
- (6) Jede gänzliche oder teilweise Weitergabe von Räumen der Dienstwohnung oder des Pfarrgartens ist unzulässig.
- (7) Stirbt ein geistlicher Amtsträger im aktiven Dienst, ist die Dienstwohnung von der Verlassenschaft/den Erben längstens binnen sechs Monaten zu räumen. Im Pensionsfall und im Wartestandsfall beträgt die Räumungsfrist einen Monat.
- (8) Die Mindesterfordernisse für Dienstwohnungen sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Richtlinien festzulegen.
- (9) Die Nutznießung am Pfarrgarten kommt dem im Amte stehenden Pfarrer zu. Sind in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so wird die Nutznießung durch die Amtsaufträge geregelt.

\$ 65: Geistliche Amtsträger, die nicht im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen oder nicht Amtsträger dieser Kirche sind und denen von der Gemeinde/dem Gemeindeverband eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, haben dafür einen Beitrag zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds zu leisten, dessen Höhe vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung festgelegt wird.

#### 5. Die Übersiedlungskosten und die Reisegebühren

- \$ 66: (1) Ein Pfarrer hat im Falle eines Amtswechsels gegenüber der Gemeinde, in der er sein Amt neu antritt, Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten für seine Wohnungseinrichtung und der Fahrtauslagen für sich und den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Geistliche Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis haben im Falle einer Versetzung in gleicher Weise Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten und Fahrtauslagen. Diese Kosten werden zu gleichen Teilen vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. und von der Gemeinde, in der das Amt angetreten wird, getragen. Dies gilt auch für geistliche Amtsträger, die zum Dienst zugeteilt werden, sofern zwischen der Gemeinde und dem Oberkirchenrat nichts anderes vereinbart worden ist.
- (3) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten erhalten die entsprechenden Auslagenersätze vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B.
- **\$ 67:** (1) Für Dienstreisen hat der geistliche Amtsträger gegenüber seiner Gemeinde folgende Ansprüche:
  - wenn und soweit für die Reise ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, die durch dessen Benützung entstandenen Fahrtauslagen, wobei für Bahnfahrten der Preis der zweiten Klasse zu Grunde zu legen ist;
  - soweit ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht, auf ein Kilometergeld, welches den jeweiligen staatlichen Sätzen entspricht, sofern der zurückzulegende Weg in einer Richtung länger als drei Kilometer ist;
  - 3. wenn eine Hauptmahlzeit außer Haus eingenommen werden muss, auf ein Taggeld;
  - wenn eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes notwendig ist, auf ein Nächtigungsgeld;
- (2) Wenn ortsüblicherweise ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird, so entfällt die Vergütung nach Abs. 1 Z. 1 und 2.
- (3) Die Fahrtauslagen, Weggelder und Taggelder, die aus der Erteilung des Religionsunterrichtes entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie nicht aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden.
- (4) Die Höhe der Tag- und Nächtigungsgelder wird von den Superintendentialausschüssen bzw. vom Oberkirchenrat H. B. festgesetzt.
- (5) Solange eine Pfarrstelle unbesetzt ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß für die zur aushilfsweisen Vertretung herangezogenen geistlichen Amtsträger. In diesem Falle trägt der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. die notwendigen Kosten, in der Kirche A. B. nicht jedoch jene, die innerhalb des Gemeindegebietes anfallen.

#### 6. Die sonstigen Bezüge

\$ 68: Von jener Pfarrgemeinde, in der ein verheirateter Pfarrer, getrennt von seiner Familie, länger als einen Monat sein Amt zu führen hat, weil eine Übersiedlung der Familie aus dem Grund nicht möglich ist, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder die Dienstwohnung an andere vermietet wurde, ist die ihm zustehende Trennungszulage der gehaltsauszahlenden Stelle zu refundieren.

#### 7. Der Wartestand

- § 69: (1) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt,
- wenn eine Pfarrstelle aufgelassen wird und der Inhaber dieser Stelle keine andere Verwendung als geistlicher Amtsträger findet;
- 2. im Falle des § 35 Abs. 2 Z. 4;
- 3. wenn ein geistlicher Amtsträger seine Pfarrstelle nach § 73 niederlegt, bis zum Zeitpunkt seiner Wiederverwendung;
- 4. in den Fällen der Art. 64 Abs. 2, Art. 91 Abs. 2 Z. 1 und Art. 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung;
- wenn in der Evangelischen Kirche A. B. ein geistlicher Amtsträger nach Ablauf seiner Amtsperiode (§ 22 Abs. 2) keine andere Verwendung als geistlicher Amtsträger findet.
- (2) Die Versetzung in den Wartestand kann aus wichtigen Gründen auf Antrag des geistlichen Amtsträgers oder von Amts wegen erfolgen. Die Versetzung in den Wartestand hat mit Bescheid zu erfolgen.\*
- (3) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger kann auf seinen Antrag bis zur Dauer von drei Jahren ohne Wartestandsbezüge in den Wartestand versetzt werden, wenn er mit seinem Kind unter sechs Jahren oder mit zwei Kindern oder adoptierten Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und die Kinder auch tatsächlich betreut. Karenzzeiträume nach dem staatlichen Recht sind in diese Zeiträume einzurechnen.
- (4) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid. Mit Rechtskraft der Versetzung in den Wartestand ist das definitive Dienstverhältnis für die Wartestandszeit aufgehoben.\*
- **§ 70:** (1) Der geistliche Amtsträger im Wartestand bleibt im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.
- (2) Er kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. jederzeit einer Gemeinde zur Aushilfe in der Pfarramtsarbeit zugeteilt werden, ohne dass damit eine Erhöhung seines Wartestandsbezuges verbunden wäre. Verweigert er eine solche Arbeit, so geht er unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens seiner Bezüge verlustig. Dies gilt nicht für eine nach § 69 Abs. 3 in den Wartestand versetzte weibliche geistliche Amtsträgerin.
- (3) Die Wartestandszeit ist im Fall des § 69 Abs. 1 Z. 1 und Z. 5 vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. in die Dienstzeit einzurechnen; in den Fällen des § 69 Abs. 1 Z. 3 ist sie nicht einzurechnen.
  - \* lt. Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Juni 2005

- (4) Der Wartestand und damit das Dienstverhältnis enden außer im Fall von § 69 Abs. 3 nach Ablauf von zwei\* Jahren nach Rechtskraft der Versetzung in den Wartestand.
- (5) In den Fällen von § 69 Abs. 1 Z. 4 und Z. 5 (Art. 64 Abs. 2, Art. 91 Abs. 2 Z. 1 und Art. 93 Abs. 6 KV) kann der Oberkirchenrat die Wartestandszeit um höchstens zwei weitere Jahre verlängern.
- (6) Beträge, die ein im Wartestand befindlicher Amtsträger aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit verdient, oder als Pension, Rente oder sonstige Leistung von jemandem Dritten erhält, sind auf Wartestandsbezüge anzurechnen.

#### 8. Umwandlung des Dienstverhältnisses

\$71: Für geistliche Amtsträger, die vor der Amtsniederlegung gemäß \$73 Abs. 2 die Gleitpension in Anspruch nehmen wollen, ist ein Jahr vor Einbringung des Antrages auf Gleitpension unter Verständigung des zuständigen Oberkirchenrates das Einvernehmen mit dem Pfarrgemeindepresbyterium über die Umwandlung ihrer Pfarrstelle in eine Teilstelle herzustellen.

#### IV. Ende des Dienstverhältnisses zur Kirche

- **§ 72:** (1) Das Dienstverhältnis zur Kirche endet insbesondere durch:
  - Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bzw. eine ausschließliche Anstellung durch eine Gebietskörperschaft;
  - wenn im Falle die nach § 21 Abs. 1 erforderlichen Nachweise und/oder Ergänzungen der Ausbildung nicht oder nicht in der festgesetzten Frist erbracht worden sind;
  - 3. Niederlegung einer Pfarrstelle gemäß § 73 Abs. 2;
  - 4. Ablauf des Wartestandes;
  - 5. Vereinbarung;
  - 6. Wegfall einer Berufsvoraussetzung;
  - 7. Verlust des geistlichen Amtes;
  - 8. Berufsunfähigkeit;
  - 9. Pension.
- (2) Mit Ablauf des 31. August, der bei einem geistlichen Amtsträger der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, endet das Dienstverhältnis, sofern es nicht gemäß § 75 verlängert worden ist.
- (3) Die Auflösung des Dienstverhältnisses kann ausgesprochen werden, wenn dies für den Fall gröblicher und nachhaltiger Missachtung eines zwischen der Kirchenleitung und der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages in diesem vorgesehen ist.

#### 1. Niederlegung oder Verlust einer Pfarrstelle

§ 73: (1) Die Niederlegung einer Pfarrstelle bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B., um die im Wege des zuständigen Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten anzusuchen ist. Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der geistliche Amtsträger in seinen Amtsgeschäften keinen Rückstand hinterlässt.

<sup>\*</sup> lt. Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Juni 2005

- (2) Erfolgt die Niederlegung einer Pfarrstelle in der Absicht, aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich auszuscheiden, so verliert der geistliche Amtsträger die Wählbarkeit auf eine Pfarrstelle. Auf Ansuchen des geistlichen Amtsträgers kann davon abgesehen werden, wenn er
  - eine andere kirchliche Aufgabe übernimmt, insbesondere gemäß § 39;
  - 2. in den Dienst einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft in oder außerhalb von Österreich tritt, mit der die Evangelische Kirche A. B. bzw. die Evangelische Kirche H. B. in voller gegenseitiger Anerkennung steht;
  - 3. an eine Evangelisch-theologische Fakultät berufen wird;
  - in einer anderen Form als geistlicher Amtsträger in der Kirche bzw. einer ihrer Einrichtungen mitarbeitet;
  - als geistlicher Amtsträger nach Ablauf der Karenzzeit aus dem Dienstverhältnis durch Niederlegung einer Pfarrstelle ausscheidet;
  - durch besonders berücksichtigungswürdige familiäre oder gesundheitliche Umstände das Amt nicht weiter ausüben konnte.
- (3) Geistliche Amtsträger, die die Pfarrstelle niedergelegt haben, behalten unter Beachtung der in § 40 Abs. 2 getroffenen Regelung das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht, einzelne Amtshandlungen vorzunehmen und das Amtskleid zu tragen.
- (4) Der Verlust der Pfarrstelle tritt auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Pfarrstelle lautenden Disziplinarerkenntnisses ein.

#### 2. Pension

\$74: Der geistliche Amtsträger der Kirche A. B. kann um Beendigung des Dienstverhältnisses ansuchen, wenn der Anspruch auf die normale Alterspension nach dem ASVG oder einer der Fälle der vorzeitigen Alterspension nach dem ASVG vorliegen.

#### 3. Verlängerung des Dienstverhältnisses

- \$75: (1) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. kann das Dienstverhältnis geistlicher Amtsträger mit deren Zustimmung in der Kirche A. B. nach Anhören des zuständigen Superintendenten zweimal, in der Kirche H. B. fünfmal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern.
- (2) Betrifft die Verlängerung den Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, ist dazu ein Antrag des Presbyteriums und in der Kirche A. B. die Anhörung des Superintendenten erforderlich.
- (3) Betrifft die Verlängerung einen Superintendenten A. B., ist dazu ein Antrag des Superintendentialausschusses, betrifft sie ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates A. B., ein Beschluss des Synodalausschusses A. B. erforderlich.

#### 4. Wiederaufnahme in den Dienst

- § 76: (1) Geistliche Amtsträger des Ruhestandes können unter Beachtung der Altersgrenze gemäß § 75 Abs. 1 mit Bescheid des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. wieder in den Dienststand aufgenommen werden
- (2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn die Dienstfähigkeit gegeben ist und dazu ein ausführlich begründeter Antrag der Gemeinde bzw. Einrichtung vorliegt, in der der Dienst ausgeübt werden soll.
- (3) Geistlichen Amtsträgern des Ruhestandes, die wieder in den Dienststand treten, gebührt die besoldungsrechtliche Stellung, die sie im Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand innegehabt haben.
- § 77: (1) Die geistlichen Amtsträger des Ruhestandes sind berechtigt, ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Ruhestand" ("i. R.") zu führen. Auf sie findet die Disziplinarordnung Anwendung.
- (2) Ihnen kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. mit Zustimmung des bzw. der Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten zeitlich befristet die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben, die Betreuung einzelner diakonischer Einrichtungen, von Pensionisten- oder Seniorenheimen und dgl. übertragen werden.
- (3) Jede Beauftragung ist schriftlich auszufertigen und hat festzulegen, wer dem Beauftragten die aus der Wahrnehmung des Auftrages entstehenden notwendigen Reisekosten und der sonstigen Barauslagen zu ersetzen hat. Die Beauftragung begründet weder ein Dienstverhältnis noch eine Mitgliedschaft in den kirchlichen Vertretungskörpern.

#### 5. Verlust des geistlichen Amtes

- § 78: (1) Der Verlust des geistlichen Amtes tritt ein:
- durch Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;
- 2. durch ein rechtskräftiges, auf Verlust des geistlichen Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis.
- (2) Mit dem Verlust des geistlichen Amtes erlischt der Anspruch auf Gehalt oder Wartestandsbezug und auf Zuschüsse zu Leistungen der Krankenkasse und der Pensionsversicherung sowie das Recht zur gottesdienstlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen, weiters das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen oder das Amtskleid zu tragen.
- (3) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter von ihm festzusetzenden Bedingungen außerordentliche Zuwendungen, Hinterbliebenenversorgung und Krankenfürsorge gewähren.
- (4) Der Verlust der in Abs. 2 angeführten Ansprüche und Rechte tritt unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens auch dann ein, wenn sich ein geistlicher Amtsträger ohne erforderliche Bewilligung länger als einen Monat schuldhaft von seinem Amte ferngehalten hat. Einer Aufforderung zur Rückkehr bedarf es nicht.
- (5) Der Verlust des geistlichen Amtes ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu verlautbaren.

#### V. Die Zusatzkrankenfürsorge

- § 79: (1) Die "Zusatzkrankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich" ist eine kirchliche Einrichtung. Sie wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. verwaltet.
- (2) Die Gebarung des Zusatzkrankenfürsorgefonds ist gesondert auszuweisen, wobei die Vorschriften über den Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sinngemäß anzuwenden sind.
- (3) Die von der Zusatzkrankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu erbringenden Leistungen werden durch die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung zu erlassenden Richtlinien geregelt.
- (4) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in Angelegenheiten der Zusatzkrankenfürsorge durch Bescheid zu erkennen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Gehaltsordnung in Form eines zwischen der Kirchenleitung und der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages (§ 46 Abs. 5) erlassen wurde.

#### VI. Pensionszuschussund Unterstützungsfonds

- **§ 80:** (1) Von der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. wird jeweils ein "Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds" eingerichtet.
  - (2) Dieser Fonds dient
  - zur Erfüllung der Ansprüche auf Zuschüsse und Leistungen der Pensionsversicherung gemäß den Bestimmungen der Gehaltsordnung;
  - 2. für außerordentliche Zuwendungen.
- (3) Die Gebarung dieses Fonds ist gesondert auszuweisen, wobei die Vorschriften über den Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sinngemäß anzuwenden sind.
- (4) Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z. 1 sind durch die Gehaltsordnung geregelt.
- § 81: (1) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bzw. des Synodalausschusses H. B. Witwen oder Witwern geistlicher Amtsträger bei besonderer Bedürftigkeit eine außerordentliche Zuwendung einmal oder wiederkehrend befristet oder unbefristet bewilligen.
- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist sinngemäß auf eine Person, deren Ehe mit einem geistlichen Amtsträger geschieden wurde, anzuwenden.
- § 82: Für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die im Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, zu evangelisch-kirchlichen Vereinen oder zu kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, ist der Beitrag, den die Evangelische Kirche A. B. bzw. die Evangelische Kirche H. B. zur Zusatzkrankenfürsorge bzw. den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds leistet, von der dienstgebenden Stelle an die betreffenden Fonds zu leisten.

#### VII. Freiwillige Berufsvereinigungen

- § 83: (1) Geistliche Amtsträger und Kandidaten können sich zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Beteiligung an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und aus der Fürsorge für den Einzelnen ergeben, zu einer freiwilligen Berufsvereinigung zusammenschließen.
- (2) Entwürfe von Kirchengesetzen und Verordnungen, die allgemeine Regelungen enthalten, die das Dienstverhältnis, die Besoldung und Versorgung, die sozialen Belange sowie die Aus- und Fortbildung geistlicher Amtsträger betreffen, sind der Berufsvereinigung nach Abs. 1 rechtzeitig mit Festsetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Die Berufsvereinigung hat das Recht, ihre Stellungnahme durch einen persönlichen Vertreter im beschlussfassenden Organ vorzutragen.
- (4) Die Berufsvereinigung kann den zuständigen Organen Vorschläge für allgemeine Regelungen gemäß Abs. 2 erstatten. Zur Beratung dieser Vorschläge ist ein Vertreter der Berufsvereinigung beizuziehen bzw. zu laden.
- (5) Die Berufsvereinigung ist mit schriftlichem Einverständnis der einzelnen geistlichen Amtsträgerin oder des einzelnen geistlichen Amtsträgers berechtigt, in die Unterlagen Einblick zu nehmen, die zur Berechnung der Bezüge geführt werden. Das Einverständnis kann auch in Form einer generellen schriftlichen Bevollmächtigung gegeben werden.
- (6) Ebenso ist vom Personalreferenten über bestimmte, ausdrücklich zu nennende Inhalte des Personalaktes Auskunft zu erteilen, ausgenommen persönliche Aktenvermerke und Schreiben und Protokollauszüge nichtöffentlicher Sitzungen sowie in Disziplinarangelegenheiten, soferne nicht eine zugelassene oder bestellte Vertretung gemäß § 44 Abs. 1 und 2 der Disziplinarordnung gegeben ist
- (7) Die Berufsvereinigung hat die Einhaltung des geltenden Kollektivvertrages und sonstiger dienstrechtlicher Vereinbarungen und Vorschriften zu überwachen.
  - (8) Die Berufsvereinigung hat das Recht,
  - 1. in allen Angelegenheiten, die Interessen der Amtsträgerinnen und Amtsträger berühren, sich bei der jeweils zuständigen Stelle zu informieren und entsprechende Maßnahmen zu beantragen;
  - 2. in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vom zuständigen Mitglied des Oberkirchenrates über die Personalsituation informiert zu werden.

#### VIII. Inkrafttreten

Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.

#### Verfahrensordnung (KVO) — Novelle 2005

(Motivenberichte siehe Seite 179)

Einzufügen in:

#### 1. Teil

#### Das Verfahren kirchlicher Vertretungskörper

#### § 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, der Superintendentialversammlung, der Synoden und der Generalsynoden sind nach Maßgabe des Abs. 2 öffentlich, alle anderen Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss bei der Behandlung bestimmter Gegenstände ausgeschlossen werden.
- (3) Sitzungen von nicht öffentlich beratenden Vertretungskörpern können mit Beschluss bei der Behandlung bestimmter Gegenstände oder für eine bestimmte Sitzung öffentlich durchgeführt werden.
- (4) Personaldebatten sind jedenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

Anzufügen:

#### § 13

- (1) Alle von einem kirchlichen Vertretungskörper ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind von dessen Vorsitzendem und dessen Stellvertreter sowie im Verhinderungsfall eines der beiden von einem weiteren Mitglied des Vertretungskörpers zu unterfertigen. In Pfarrgemeinden kann eine andere Form der Kollektivfertigung durch Organe der Gemeinde in der Gemeindeordnung vorgesehen sein.
- (2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweier anderer Mitglieder des Vertretungskörpers sowie der Beisetzung des Amtssiegels.
- (3) Zeichnungsberechtigungen sind durch die übergeordnete Stelle unter Beisetzung des Amtssiegels zu bestätigen.
- (4) Für die Oberkirchenräte A. B., H. B. sowie A. u. H. B. gelten die Bestimmungen der Art<sup>en</sup> 88 Abs. 6 und 7, 97 Abs. 6 und 7 und 116 Abs. 2 und 3 KV.

#### § 14

Beschlüsse kirchlicher Vertretungskörper sind durch den Vorsitzenden oder den sonst mit der Durchführung Betrauten nach Eintritt der Rechtskraft oder nach Einlangen der etwa vorgeschriebenen Genehmigung einer übergeordneten kirchlichen oder anderen Stelle ohne Verzug durchzuführen.

#### 2. Teil

#### Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten

#### 1. Anwendungsbereich

#### § 15

(1) Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

(2) Ausgenommen sind Angelegenheiten, auf die die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich Anwendung findet.

#### § 16 Der Dienstweg

- (1) Die Pfarrgemeinden der Kirche A. B. und ihre Organe sind in allen dienstlichen Angelegenheiten an die Superintendenten gewiesen. Ein direkter dienstlicher Verkehr zwischen ihnen und dem Oberkirchenrat A. B. ist nach beiden Richtungen nicht zulässig, sofern nicht durch Kirchengesetz andere Regelungen getroffen sind.
- (2) In der Kirche H. B. sind die Pfarrgemeinden und ihre Organe in allen dienstlichen Angelegenheiten an den Oberkirchenrat H. B. gewiesen. Ein direkter dienstlicher Verkehr zwischen ihnen und dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bzw. dem Oberkirchenrat A. B. ist nach beiden Richtungen nicht zulässig, sofern nicht durch Kirchengesetz andere Regelungen getroffen sind.
- (3) Dies gilt auch für den dienstlichen Verkehr mit kirchlichen Stellen des Auslandes.
- (4) Kirchliche Körperschaften haben rechtzeitig vor Rechtsmittelverfahren bei Höchstgerichten den zuständigen Oberkirchenrat zu informieren.

#### § 17

Die Kanzleiführung sowie die Abfassung und Aufbewahrung der Amtsschriften werden durch Verordnungen des jeweils zuständigen Oberkirchenrates geregelt.

#### **§ 18**

Haushaltspläne haben Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten. Den Rechnungsabschlüssen sind Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen.

#### 3. Teil

#### Das Verfahren vor dem Revisionssenat

#### § 43

- (1) Beschwerden nach Art. 119 Abs. 1 Z. 6 KV sind binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der letzten Instanz beim Revisionssenat einzubringen. In Fällen, in denen eine schriftliche Entscheidung nicht ergangen ist, beginnt der Lauf der Frist zu jenem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer hinreichend genaue Kenntnis der maßgebenden Umstände erlangt hat.
- (2) Anfechtungen nach Art. 119 Abs. 3 KV sind binnen vierzehn Tagen nach Abschluss des Wahlverfahrens beim Revisionssenat einzubringen.
- (3) Beschwerden und Anfechtungen (Art. 119 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 3 KV) kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu. Dasselbe gilt für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist. Der Präsident des Revisionssenates hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers oder der die Wahl Anfechtenden die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil entstünde, der bei Stattgebung seiner Beschwerde irreversibel wäre.

#### \$ 44

- (1) Anträge nach Art. 119 Abs. 1 Z. 2 bis 5 KV haben insbesondere zu enthalten:
  - 1. die Bezeichnung der angefochtenen Rechtsvorschrift;
  - 2. die Gründe, auf die sich die behauptete Verfassungswidrigkeit oder Gesetzeswidrigkeit stützt.
- (2) Beschwerden nach Art. 119 Abs. 1 Z. 6 und 7 KV haben insbesondere zu enthalten:
  - 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
  - 2. den Sachverhalt:
  - die bestimmte Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet.
- (3) Beschwerden nach Art. 119 Abs. 1 Z. 8 KV haben insbesondere zu enthalten:
  - 1. den Antrag mit dem Nachweis der Einbringung;
  - Nachweise über die fristgerechte Einbringung aller dazu verlangten Unterlagen;
  - gegebenenfalls Nachweise darüber, wann und von welcher höheren Instanz die Entscheidung begehrt wurde.
- (4) Anfechtungen nach Art. 119 Abs. 3 KV haben insbesondere zu enthalten:
  - 1. die Bezeichnung des Wahlvorganges;
- 2. die Bezeichnung der kirchlichen Rechtsvorschrift, die nach Behauptung des Anfechtenden durch den Wahlvorgang verletzt wurde.
- (5) Anträge, Beschwerden und Anfechtungen haben ein bestimmtes Begehren zu enthalten.
- (6) Anträge, Beschwerden und Anfechtungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder offenbar verspätet eingebracht wurden oder unzulässig sind, sind ohne mündliche Verhandlung mit Beschluss zurückzuweisen.
- (7) Offensichtlich unbegründete Anträge können mit einer kurzen Begründung abgewiesen werden.

#### § 45

- (1) Nach Einlangen der Anträge, Beschwerden und Anfechtungen bestimmt der Präsident des Revisionssenates einen Berichterstatter. Dieser lässt die Gleichschriften den Beteiligten mit der Aufforderung zustellen, binnen vier Wochen eine Gegenäußerung zu erstatten.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist lässt der Berichterstatter die Geschäftsstücke beischaffen, auf die sich die Beteiligten bezogen haben oder die er sonst für erforderlich hält, und legt dem Präsidenten den Akt zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung vor.
- (3) Der Präsident leitet die Verhandlung und trifft alle zu ihrem ordnungsgemäßen Ablauf erforderlichen Anordnungen.
- (4) Der Berichterstatter stellt den Sachverhalt und die Aktenlage dar.
- (5) Daraufhin erhalten die Beteiligten das Wort zu kurzen Darstellungen ihres Rechtsstandpunktes und zur Stellung von Anträgen. Der Revisionssenat beschließt sodann über die Aufnahme von Beweisen. Nach Durchführung eines allfälligen Beweisverfahrens tritt der Revisionssenat in die Beratung ein.
- (6) Wird im Zuge des Verfahrens offenbar, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach Einho-

lung seiner Äußerung die Beschwerde mit Beschluss ohne mündliche Verhandlung als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird. Ein derartiger Beschluss kann in einem aus drei Mitgliedern bestehenden Senat, von denen eines zum geistlichen Amt befähigt sein muss, gefasst werden.

(7) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

#### § 46

- (1) Der Revisionssenat entscheidet mit Erkenntnis.
- (2) Anträge sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist die angefochtene Rechtsvorschrift oder ein Teil derselben als verfassungs- oder gesetzwidrig aufzuheben. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat binnen vier Wochen nach Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses dasselbe im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.
- (3) Das Erkenntnis hat die Beschwerde entweder als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Durch die Aufhebung tritt die Sache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat.
- (4) Anfechtungen sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist der Wahlvorgang ganz oder teilweise aufzuheben.
- (5) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses beschließen, dass eine Gemeindevertretung bzw. ein Presbyterium, deren Wahl aufgehoben worden ist, bis zur ehest durchzuführenden Neuwahl im Amt verbleiben.
- (6) Beschlüsse von Gemeindevertretungen bzw. Presbyterien, deren Wahl angefochten worden ist, bedürfen bis zur Entscheidung darüber zur Rechtswirksamkeit ihrer Beschlüsse der Bestätigung durch den Superintendentialausschuss bzw. durch den Oberkirchenrat H. B.

#### § 47

- (1) Das Erkenntnis ist in geheimer Beratung zu fällen, sogleich zu verkünden oder der schriftlichen Ausfertigung vorzubehalten. Die schriftliche Ausfertigung ist längstens binnen vier Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen.
- (2) Bei der Abstimmung stimmen die Mitglieder des Revisionssenates nach ihrem Alter, das jüngste zuerst, ab. Der Vorsitzende stimmt als letzter ab.
- (3) Sowohl über die mündliche Verhandlung als auch über die Abstimmung ist eine Niederschrift von einem hiefür vom Oberkirchenrat AA. u. H. B. beigestellten Schriftführer aufzunehmen.
- (4) Die Urschrift des Erkenntnisses und die Niederschriften sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen.

#### **§ 48**

Die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionssenates erfolgt unter Verantwortung des Präsidenten und kann über Beschluss des Revisionssenates dem Kirchenamt A. B. übertragen werden.

# 4. Teil Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen § 49

- (1) Die Änderungen und Ergänzungen dieses Kirchengesetzes treten zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie jene der Kirchenverfassung im Zuge der KV-Redaktion.
- (2) Die Umgliederung von Bestimmungen aus der Kirchenverfassung bzw. ihre Eingliederung in dieses Kirchengesetz hat keine Auswirkungen auf bereits laufende Verfahren.

#### **§ 50**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ist ermächtigt, nach Beschlussfassung dieses Kirchengesetzes vor Veröffentlichung dessen Bestimmungen fortlaufend zu nummerieren.

#### Gegenüberstellungstabelle Verfahrensordnung (KVO)

KVO – alt	KVO – neu
1. Teil	1. Teil
§ 1	§ 1
§ 1 a (neu)	§ 2
§ 2	§ 3
§ 3	§ 4
§ 4	§ 5
§ 5	\$ 6
\$ 6	§ 7
§ 7	\$ 8
§ 8	\$ 9
§ 9	§ 10
§ 10	§ 11
§ 11	§ 12
§ 12 (neu)	§ 13
§ 13 (neu)	\$ 14
2. Teil	2. Teil
§ 1	§ 15
§ 1 a (neu)	\$ 16
§ 1 b (neu)	§ 17
§ 1 c (neu)	§ 18
§ 2	§ 19
§ 3	§ 20
§ 4	§ 21
§ 5	§ 22
\$ 6	§ 23
§ 7	§ 24
§ 8	§ 25
§ 9	\$ 26
§ 10	§ 27
§ 11	\$ 28
§ 12	\$ 29
	§ 30

KVO – alt	KVO – neu
§ 14	\$ 31
§ 15	\$ 32
§ 16	\$ 33
§ 17	\$ 34
§ 18	§ 35
§ 19	\$ 36
§ 20	§ 37
§ 21	\$ 38
§ 22	\$ 39
§ 23	§ 40
§ 24	\$ 41
§ 25	§ 42
3. Teil	3. Teil
zur Gänze neu	\$ 43
	\$ 44
	§ 45
	\$ 46
	\$ 47
	\$ 48
4. Teil	4. Teil
zur Gänze neu	§ 49
	§ 50

#### 140. Zl. G 10; 1989/2005 vom 20. Juni 2005

#### Wahlordnung — Novelle 2005

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 17. bzw. 18. Mai 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der Wahlordnung beschlossen.

#### Nach § 31 ist folgende Bestimmung einzufügen:

§ 31 a: Die Superintendentenstellvertreter werden mit einfacher Mehrheit aus den akademisch ausgebildeten Pfarrern der Superintendenz gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### Dem § 32 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

(4) Ist der zum Superintendentialkurator Gewählte von einer Pfarrgemeinde in die Superintendentialversammlung gewählt worden, erlischt seine Funktion als Abgeordneter der Pfarrgemeinde mit Annahme der Wahl zum Superintendentialkurator, und es ist unverzüglich eine Nachwahl gemäß Art. 54 Abs. 3 KV durchzuführen.

#### Nach § 32 ist folgende Bestimmung anzufügen:

§ 32 a: Die Stellvertreter des Superintendentialkurators werden mit einfacher Mehrheit aus den weltlichen Abgeordneten gewählt. Sie behalten ihr Amt, auch wenn sie nicht mehr dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde angehören, bis zur nächsten Superintendentialversammlung, vorausgesetzt, dass sie wahlberechtigte Gemein-

deglieder einer Pfarrgemeinde der Superintendenz geblieben sind. Wiederwahl ist zulässig.

#### Inkrafttreten

Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.

#### 141. Zl. G 30; 2029/2005 vom 21. Juni 2005

## Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (MitgO)

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 17. bzw. 18. Mai 2005 die Mitgliedschaftsordnung beschlossen wie folgt.

(Motivenberichte siehe Seite 179)

#### Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (MitgO)

#### Grundsätze

- § 1: (1) Jeder Evangelische, der seinen Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich hat, gehört derjenigen Gemeinde seines Bekenntnisses an, in deren Gebiet sein Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt und ist unter Wahrung seines Bekenntnisses Mitglied der Evangelischen Kirche, der diese Gemeinde angehört (Artikel 3 Abs. 1 KV).
- (2) Evangelische, die außerhalb des Gebietes einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben, gehören als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder jener Pfarrgemeinde an, in deren Gebiet ihr Hauptwohnsitz bzw. Wohnsitz liegt.
- (3) Solchen Glaubensgenossen muss ihr Bekenntnisstand gewahrt bleiben. Um jeden Gewissenszwang zu vermeiden, sind sie berechtigt, ohne besondere Delegation ihres zuständigen Pfarrers den Dienst eines Geistlichen ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen. Die vollzogene Amtshandlung ist aber von diesem dem zuständigen Pfarrer zu melden.
- (4) Gemeindemitglieder, deren Hauptwohnsitz bzw. Wohnsitz nicht im Gebiet einer Gemeinde ihres Bekenntnisses liegt, können sich durch ausdrückliche Erklärung einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses anschließen und werden dadurch deren Glied. Diese Erklärung ist an beide beteiligten Gemeinden zu richten.
- § 2: (1) Evangelische, die aus einer Kirche kommen, welche eine Unterscheidung nach Augsburgischem (Lutherischem) oder Helvetischem (Reformiertem) Bekenntnis nicht kennt, haben innerhalb von sechs Monaten eine Erklärung abzugeben, welchem Bekenntnis sie angehören wollen. Diese Erklärung ist an die Pfarrgemeinde zu richten, in deren Gebiet ihr Hauptwohnsitz bzw. Wohnsitz liegt. Die nachträgliche Abänderung der Erklärung kann in sinngemäßer Anwendung gemäß § 9 erfolgen.
- (2) Evangelische, die sich nur vorübergehend, d. i. längstens bis zu sechs Monaten in Österreich aufhalten,

- bleiben Mitglied der Kirche ihres Herkunftslandes, sofern sie nicht ausdrücklich erklären, der Evangelisch-lutherischen Kirche Österreichs oder der Evangelisch-Reformierten Kirche Österreichs angehören zu wollen.
- § 3: Gemeindemitglieder, die nicht ständig in Österreich leben und die im Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft, zu einem Entwicklungshilfedienst, dem Weltrat der Kirchen, einem der konfessionellen Weltbünde, den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union stehen, oder die in das Europäische Parlament gewählt sind, bleiben Mitglied jener Pfarrgemeinde, der sie zuletzt angehört haben.
- \$4: In Vereinbarungen mit Kirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen Europas (GEKE) kann bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer Gemeinde dieser Kirchen begründet werden kann.

#### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 5: Die Mitgliedschaft wird durch die Taufe bzw. den Eintritt erworben. Im Einzelnen werden für die Kirche A. B. die Regelungen für die Taufe durch die Amtshandlungsordnung getroffen (ABl. Nr. 96/96 und 158/98).
- § 6: (1) Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-lutherischen Kirche oder der Evangelisch-Reformierten Kirche Österreichs endet mit dem Tod, in allen anderen Fällen mit dem letzten Tag des Monats, in welchem die Verlegung des Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes aus dem Bereich der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich oder der Austritt aus der Evangelischen Kirche erfolgt ist (§ 10 Abs. 6 KbFaO).
- (2) Wer auf Grund der staatlichen Bestimmungen den Austritt aus der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. erklärt hat, ist nicht mehr ihr Mitglied.
- [dzt. G zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse v. 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49 und VO v. 19. Jänner 1869, RGBl. Nr. 49.]
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten gegenüber der Kirche. Etwa noch ausstehende Beitragsforderungen sind davon unberührt.
- (4) Für Ausgetretene bleibt ihre Taufe weiterhin gültig und sie sind daher grundsätzlich eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen.
- § 7: (1) Wer sich nach § 6 von der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. getrennt hat, kann auf seinen Wunsch wieder aufgenommen werden. Der Antrag ist in der Regel bei dem nach § 1 zuständigen Pfarramt zu stellen.
- (2) Wer einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat den Austritt aus ihr nachzuweisen.
- (3) Die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme soll durch Teilnahme an einem Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl vollzogen werden.

#### Pfarrgemeindewechsel

- § 8: (1) Wer in das Gebiet einer anderen Pfarrgemeinde übersiedelt, wird dadurch deren Mitglied und ist verpflichtet, sich bei diesem Pfarramt zu melden.
- (2) Übersiedelt ein Gemeindemitglied in das Gebiet einer anderen Gemeinde, so kann es mit Zustimmung der

bisherigen Gemeinde und des Superintendentialausschusses, in der Kirche H. B. des Oberkirchenrates H. B., dann weiterhin Mitglied der bisherigen Pfarrgemeinde bleiben, wenn das Gemeindeglied zu dieser Gemeinde eine erkennbare Bindung hat und von seinem Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und den Verkehrsverhältnissen an dem kirchlichen Leben der Gemeinde vollen Anteil nehmen kann. Eine erkennbare Bindung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gemeindemitglied Gemeindevertreter oder Presbyter ist oder in anderer Weise ständig in ihr mitarbeitet.

- (3) Wenn es sich dabei um Gemeinden verschiedener Superintendenzen handelt, tritt an die Stelle des Superintendentialausschusses der Oberkirchenrat A. B.
- (4) Bei Übersiedlung in eine Gemeinde der anderen Kirche tritt an die Stelle des Superintendentialausschusses und des Oberkirchenrates H. B. der Oberkirchenrat A. u. H. B.

#### Wahlgemeinde

- § 9: (1) Jeder Evangelische hat das Recht, eine andere Gemeinde zu wählen, als die seines Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes. (Artikel 3 Abs. 2 KV)
- (2) Hat ein Gemeindemitglied eine erkennbare Bindung zu einer anderen Pfarrgemeinde, insbesondere durch ständige Mitarbeit gewonnen, so kann diesem Gemeindeglied die Zugehörigkeit zu einer anderen Pfarrgemeinde zuerkannt werden.
- (3) Der Antrag des Gemeindegliedes ist bei jener Gemeinde einzubringen, deren Mitglied es bleiben oder werden will. Wird der Antrag bei einer anderen kirchlichen Stelle eingebracht, ist er unverzüglich an diese Gemeinde weiterzuleiten. Bei Behandlung des Antrages hat die Wahlgemeinde das in der Anlage wiedergegebene Formblatt zu verwenden.
- (4) Im Antragsformular sind im gemeinsamen Haushalt lebende evangelische Ehepartner und Minderjährige dann anzuführen, wenn für sie der Antrag auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit ebenso gelten soll.
- (5) Das Antragsformular ist nach der Stellungnahme beider Presbyterien zur Genehmigung an den zuständigen Superintendentialausschuss (soferne es sich um Pfarrgemeinden derselben Superintendenz handelt) bzw. an den Oberkirchenrat A. B. (bei Pfarrgemeinden verschiedener Superintendenzen) weiterzuleiten.
- (6) Die Feststellung, ob eine erkennbare Bindung vorliegt, obliegt jener Gemeinde, zu der diese Bindung behauptet wird. Mit zustimmenden Beschluss des Presbyteriums ist zugleich diese Bindung als bestätigt anzusehen.
- (7) Die Entscheidung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der Presbyterien beider Pfarrgemeinden, oder in der Evangelischen Kirche A. B., falls ein solcher nicht zustande kommt, nach Anhören beider Presbyterien durch den Superintendentialausschuss bzw. den Oberkirchenrat A. B.
- (8) Für einen Wechsel der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde der anderen Kirche gilt das entsprechend, wobei an die Stelle des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates A. B. der Oberkirchenrat A. u. H. B. tritt.

\$ 10: Die Entscheidung über die Zugehörigkeit des Gemeindegliedes zu einer Pfarrgemeinde erfasst auch im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner und Kinder, soferne sie dem nicht ausdrücklich widersprechen.

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- **§ 11:** (1) Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten die mit Erlass des k.k. evang. Oberkirchenrates A. und H. B. vom 21. November 1893, Z. 1525, in provisorischer Geltung und auf Grund der Beschlüsse der evang. Generalsynoden A. und H. B. des Jahres 1895 mit Erlass vom 7. November 1896, Z. 1824, in definitiver Geltung verlautbarten "Bestimmungen für die kirchliche Aufnahme von Personen, welche zur evangelischen Kirche A. B., respektive H. B. übertreten:" außer Kraft.

#### 142. Zl. G 30; 2030/2005 vom 21. Juni 2005

#### Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften (ABl-G)

Die Generalsynode hat auf ihrer 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode am 18. Mai 2005 das Kirchengesetz über das Amtsblatt beschlossen wie folgt

(Motivenberichte siehe Seite 180)

#### Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften (ABl-G)

- \$1: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat ein "Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich" herauszugeben, für das die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich als Medieninhaber fungiert.
- (2) Die presserechtliche Verantwortung und der Jahresbezugspreis sind vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. festzulegen.
- (3) Das Amtsblatt ist insbesondere bestimmt zur Verlautbarung:
  - 1. von Erklärungen der Generalsynode und der Synoden, von Hirtenbriefen, Botschaften und Aufrufen an die Pfarrgemeinden und an die evangelische Öffentlichkeit in Österreich;
  - der Gesetzesbeschlüsse der Generalsynode und der Synoden;
  - der Verordnungen des Oberkirchenrates A. u. H. B., des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates H. B.;
  - 4. von Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
  - 5. der Kundmachung des Oberkirchenrates A. u. H. B. über die Aufhebung verfassungswidriger Kirchengesetze und Verfügungen mit einstweiliger Geltung und gesetzwidriger Verordnungen und sonstiger allgemein verbindlicher Anordnungen kirchlicher Stellen durch Erkenntnis des Revisionssenates (§ 46 KVO 2004);

- der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;
- sonstiger Kundmachungen, soferne sie rechtsverbindlichen Inhalt haben, insbesondere von Superintendentialordnungen;
- 8. von Berichten über den Stand des kirchlichen Lebens;
- 9. von Personalangelegenheiten.
- (4) Verlautbarungen gemäß Abs. 3 Z. 1 bis 5 sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer jener verfassungsmäßigen Stelle (Art. 13 KV) zu zeichnen, die den Beschluss gefasst hat. Deren Namen sind bei der Verlautbarung anzugeben.
- (5) Das Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich ist zu beziehen:
  - 1. von allen Presbyterien und Pfarrämtern;
  - 2. von den Superintendentialausschüssen, Superintendenturen und dem Oberkirchenrat H. B.;
  - 3. von den Werken und Einrichtungen der Kirche, den kirchlichen Vereinen, Stiftungen und Anstalten.
- (6) Das Amtsblatt hat ferner zuzugehen, soferne es nicht gemäß Abs. 5 zu beziehen ist:
  - 1. den Vorsitzenden der Synoden und ihren Stellvertretern sowie den Mitgliedern der Oberkirchenräte;
  - 2. den Mitgliedern des Revisionssenates;
  - 3. den Mitgliedern der Kontrollausschüsse;
  - den Mitgliedern und den beigezogenen sachkundigen Personen des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode;
  - dem Referat für Angelegenheiten der Evangelischen Kirche im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
  - 6. allen Beauftragten und Delegierten, denen generell bzw. längerfristig Vertretungen in kirchlichen, öku-

- menischen bzw. internationalen Gremien und Institutionen übertragen wurden und die im Amtsblatt veröffentlicht worden sind, für die Dauer ihrer Beauftragung bzw. Delegierung.
- **§ 2:** (1) "Amt und Gemeinde" wird vom Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich als theologisches Fachblatt monatlich herausgegeben.
- (2) Das Redaktionsteam, die presserechtliche Verantwortung und die Bezugsbedingungen werden vom Oberkirchenrat A. B. festgelegt.
- § 3: Als Teil des Kalenders "Glaube und Heimat" wird jährlich ein Schematismus der Evangelischen Kirche in Österreich herausgegeben, für den die presserechtliche Verantwortung beim Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. liegt.
- § 4: (1) Für Periodika der Kirche gilt der Grundsatz der Kostendeckung durch Einnahmen aus Abonnements und entgeltliche Einschaltungen.
- (2) Welche Publikationen bzw. welche Teile daraus jeweils welchem Benutzerkreis über IT angeboten werden, entscheidet der jeweilige Herausgeber.
- § 5: Von allen Druckschriften, Bild- und Tonträgern, die von verfassungsmäßigen Stellen der Kirche (Art. 13 KV), ihren Werken und Einrichtungen, evangelisch-kirchlichen Vereinen, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften oder Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden, sind, soferne sie das Kirchenwesen betreffen, der Bibliothek der Kirche A. u. H. B. unmittelbar nach der Veröffentlichung zwei Pflichtstücke zu übermitteln.
- § 6: Inkrafttreten: Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.

#### Kirchengesetz A.B.

#### 143. SYN 01; 1990/2005 vom 20. Juni 2005

#### Geschäftsordnung der Synode A. B.

Die Synode A. B. hat auf ihrer 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode am 17. Mai 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung der Synode A. B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 180)

Die Zitate in § 13 Abs. 5 sind wie folgt richtigzustellen bzw. zu ergänzen:

(5) Dem Rechts- und Verfassungsausschuss obliegt insbesondere die Vorberatung von Vorlagen im Umkreis von (§ 161 Abs. 1 Z. 6 und § 174 Abs. 2 Z. 15) Art. 74 Abs. 1 Z. 6, Art. 88 Abs. 1 Z. 3 und von Art. 111 der Kirchenverfassung.

#### Inkrafttreten

Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.

#### Motivenberichte

#### Totalredaktion der

#### VERFASSUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE A. u. H. B.

Ein ganzes Bündel von Ursachen hat dazu geführt, dass die geltende Verfassung (KV) unübersichtlich, schwer handhabbar und sogar in sich widersprüchlich geworden ist.

Ausgangspunkt war die Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891 (KV 1891), die noch davon ausgegangen ist, es könnten alle Regelungen, die das Leben der Kirche erfordert, in einem Gesetzeswerk zusammengefasst werden. Doch schon damals war das eine Illusion, wie ein Blick in die damalige Ausgabe zeigt, wo sich neben der Evangelischen Kirchenverfassung "Allgemeine Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen" vom 8. 9. 1867 ebenso fanden, wie "Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lesegottesdienste" und anderes mehr.

Mit der Einführung eines Pfarrerdienstrechtsgesetzes, jetzt "Ordnung des geistlichen Amtes", und der "Kirchenbeitragsordnung" hat sich das kirchliche Recht weiter entfaltet. Die Kirchenverfassung von 1949 hat bei einer sehr weit gehenden Umstrukturierung viele Formulierungen aus der KV 1891 übernommen, so z. B. die noch heute verwendete Gelöbnisformel. Nach einer Periode der Stagnation sind dann in der Folge eine ganze Reihe von Aufgabenbereichen in Einzelgesetzen geregelt worden. Mit der Ausgliederung von Verfahrensbestimmungen in die Verfahrensordnung (KVO) oder von Wahlbestimmungen in die Wahlordnung (WahlO), wurde zwar die Zusammenfassung zusammengehöriger Rechtsfragen und deren Ergänzung geschafft, zahlreiche Einzelbestimmungen sind dennoch in der KV verblieben und haben weder die Übersichtlichkeit erhöht, noch die Anwendung erleichtert. Erst jüngst ist mit der Einordnung des § 118 KV in die WahlO eines dieser Probleme bereinigt worden.

Um nun, nach Ausgliederung einer ganzen Reihe von speziellen Materien die Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen, hat die Generalsynode den Auftrag erteilt, eine Redaktion des gesamten Verfassungbestandes durchzuführen. Diese Arbeit ist Mitte Feber 2004 begonnen worden und hat sich als unerwartet schwierig und sehr zeitaufwändig herausgestellt. Bei der nun vorliegenden redaktionellen Überarbeitung der KV ist von den folgenden Grundsätzen ausgegangen worden.

1.

"Verfassung ist ein durch seine rechtliche Wirkung und die Bedeutung der geregelten Gegenstände im Verhältnis zur übrigen Rechtsordnung ausgezeichnetes Gesetz, das in der Verfassungsurkunde niedergelegt ist. Die Verfassung enthält die grundlegenden Rechtssätze über Organisation und Funktionsweise — in diesem Fall — der Kirche und ihrer Organe und über die Rechtsstellung der Einzelnen. Sie bestimmt und begrenzt durch Recht die Ausübung übertragener Verantwortung", hier der kirchenleitenden Organe. (So Prof. P. Badura in "Evangelisches Staatslexikon" Kreuz Verlag Stuttgart, 2e, Sp.2708, ISBN 3-7831-0463-7).

Diesem Ansatz versucht die Redaktion der KV so weit als möglich zu folgen, wobei — wie oben erwähnt — die große Schwierigkeit sich aus der Verfassungsgeschichte unserer Kirchenverfassung ergibt, indem nämlich Grundsatzbestimmungen eng mit durchführenden Regelungen verknüpft sind, ja sogar mit Handlungsanweisungen für einzelne Fälle wie etwa die §§ 28 oder 103 KV beispielhaft zeigen.

Jede einzelne Bestimmung ist daher daraufhin überprüft worden, ob sie verfassungsgesetzlichen Charakter hat, also grundsätzliche organisatorische Regelungen, ein Verfassungsgebot für den kirchlichen Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber enthält, oder ob es sich "nur" um Bestimmungen handelt, die einen bestimmten Auftrag an die kirchliche Verwaltung zum Gegenstand hatten, oder um eine Rechtsvorschrift, gegen deren Verletzung Betroffene vorgehen konnten oder ob lediglich um reine Ordnungsvorschriften vorlagen, die — so wie der schon erwähnte § 118 KV — relativ leicht in andere oder neu zu schaffende Kirchengesetze umgegliedert werden können. Diese Konzentration sollte zudem der Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit dienen.

In jedem Fall ist bei einer Umgliederung bedacht worden, ob dadurch betroffenen Personen oder Gemeinden Nachteile in der Geltendmachung von Rechten oder Rechtsmitteln entstehen könnten. Das war in keinem einzigen Fall die Folge der Umgliederung, weil so wie gegen Bescheide oder Maßnahmen, die auf Grund einer Bestimmung der KV ergehen, Rechtsmittel eingelegt werden können, das auch bei Bescheiden und Maßnahmen auf einfachgesetzlicher Grundlage zulässig ist.

Im Ergebnis war die Umgliederung für eine Reihe von Bestimmungen nicht nur möglich, sondern sinnvoll. Zusammengehörende Bestimmungen konnten so zusammengeführt werden.

Eine Ergänzung zur Amtshandlungsordnung ist in die Beratungen über eine Harmonisierung dieser Verordnung mit der Matrikenordnung eingebracht worden.

Zu ausgegliederten Bestimmungen im Einzelnen:

Wahl-Ordnung: Die §§ 27 Abs. 3 und 119 der KV bestimmen, dass durch Kirchengesetz die näheren Bestimmungen über Wahlen getroffen werden, was jedoch nicht ganz zutrifft. Wichtige Bestimmungen, die keine verfassungsrechtlichen Vorgaben darstellen, sind in der KV verblieben, insbesondere jene, die die Ebene der Superintendenzen betreffen, nämlich § 144 Abs. 2 und § 145 KV. Diese Bestimmungen sind ohne Veränderung in die Wahlordnung umgegliedert worden, wobei hier auf die ungleiche Stellung von Superintendentialkurator (lex Obermeier) und seinen Stellvertretern hingewiesen wird.

Die Bestimmung des § 31 a WahlO hält lediglich die durchwegs praktizierte Vorgangsweise fest, um dem Einwand zu begegnen, Stellvertreter müssten nach den gleichen Regeln wie der zu Vertretende gewählt werden. Aufgefallen ist bei dieser Gelegenheit, dass für die Wahl des Landessuperintendenten keine speziellen Regelungen, außer dem Erfordernis der Zweidrittelmehrheit vorgesehen sind, so dass jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage die Bestimmungen des § 31 WahlO nicht anwendbar sind.

Neu und auf der 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode der Synode A. B. bzw. Generalsynode gesondert zu beraten und zu beschließen waren die Regelungen der Abs. 2 a, 7 a, 12 a und 12 b des § 31 WahlO. Sie übernehmen für die Superintendentenwahl in Abs. 2 a die schon für die Pfarrerwahl geltende Regelung, halten in Abs. 7 a eine klassische Unvereinbarkeit fest und klären in den Abs. 12 a und 12 b die bisher offene Frage, wie rechtlich eine zeitliche Distanz zwischen Wahl und Amtsantritt zu behandeln ist. Ausgelöst wurde dieser Klärungsbedarf durch die letzte Wiener Superintendentenwahl.

**Verfahrensordnung:** Was bereits für Bestimmungen, die in OdgA, bzw. die WahlO auszugliedern waren, hier ausgeführt wurde, trifft in noch größerem Ausmaß auf reine Verfahrensbestimmungen zu, die sich so gut wie überall in der KV finden.

Sie sind und nur so weit in die Verfahrensordnung übernommen worden, als sie dort im Zusammenhang für die Benützung der KVO hilfreich und sinnvoll waren, Spezialbestimmungen wie etwa die der §§ 175, 190 Abs. 4 bis 8 und 206 KV sind, wiederum aus Gründen der Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit belassen worden. Es wurden daher die in den §§ 10, 11, 22, 28 und 29 KV getroffenen Regelungen unverändert in die KVO übernommen.

Übernommen wurden auf Wunsch des Rechts- und Verfassungsausschusses die §§ 234 bis 244 KV, mit denen das Verfahren vor dem Revisionssenat im Detail geregelt wird.

Geschäftsordnungen: Die KV gibt im spät eingefügten § 23 Abs. 2 allgemein eine Verpflichtung vor, für die Synoden Geschäftsordnungen zu erlassen, enthält allerdings eine ganze Reihe von Geschäftsordnungsbestimmungen. Bei der Redaktion der KV war daher wiederum zu prüfen, ob und welche Geschäftsordnungsbestimmungen für die Synoden und die Generalsynode verfassungsgesetzlich abgesicherte Vorgaben und welche reine Ordnungsbestimmungen sind, die der besseren Übersichtlichkeit und leichteren Handhabung wegen in die GO<sup>en</sup> zu überstellen sind. Dabei haben sich interessante Divergenzen zwischen Bestimmungen der KV und solchen der GOen ergeben, die dringend zu bereinigen waren. Es betraf das z. B. die Konstituierungsregelung in § 162 KV bzw. § 1 GO, wo die KV eine Frist von einem Jahr vorsieht, die GO eine solche von drei Monaten.

Nicht uninteressante Konsequenzen haben sich aus den §§ 22 der GO<sup>en</sup> ergeben, wird dort doch festgelegt, dass Änderungen, soweit es sich um Vorschriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen worden sind, Zweidrittelmehrheit erfordern. Es war daher bei der Redaktion der KV u. a. zur Herstellung von Rechtssicherheit erforderlich, für Änderungen der GO<sup>en</sup> durchwegs Zweidrittelmehrheit vorzusehen.

#### Ordnung des geistlichen Amtes:

Als außerordentlich schwierig und komplex stellte sich die Aufgabe der Entflechtung bei Bestimmungen der KV dar, die die Besetzung von Pfarrstellen und Aufgaben der Pfarrer bis hin zu einzelnen Handlungsanweisungen zum Gegenstand haben. In praktisch allen Rechtsordnungen Evangelischer Kirchen sind längst alle Bestimmungen über die Ausbildung, Ordination, Berufung, Rechte und Pflich-

ten, Teilzeitbeschäftigung usw. von Pfarrern in eine besondere Rechtsquelle zusammengefasst worden (Vgl. dazu das Pfarrergesetz der VELKD und die Pfarrergesetze deutscher Landeskirchen).

Es ist nun versucht worden, alle Bestimmungen der KV, die die Bestellung, Zuteilung, Rechte und Pflichten der Pfarrer betreffen, in die OdgA umzugliedern.

Nur beispielhaft darf hier darauf hingewiesen werden, dass sich sowohl in der KV wie in der OdgA parallel Bestimmungen über die Bestellung geistlicher Amtsträger, in der KV in § 116, in der OdgA in den §§ 18 bis 22 finden. Zu prüfen war, ob § 116 KV verfassungsrechtlichen Charakter hat und in welchem Verhältnis diese Bestimmung zu jenen der OdgA steht. Wie leicht feststellbar ergänzen beide Bestimmungen einander, 116 KV gibt keinen 18-20 OdgA überschießenden Anspruch, beide stellen Grundnormen des Pfarrerdienstrechts dar. Es lag daher nahe, 116 KV in die OdgA einzugliedern, was dadurch erleichtert wurde, dass § 17 OdgA totes Recht darstellt und § 19 OdgA aufgehoben worden war. Infolgedessen war es sinnvoll und einfach, die 8 Absätze des § 116 KV systematisch neu geordnet in die OdgA als §§ 19 ff. einzufügen. § 104 KV wiederum stellt sich als Ergänzung der in den §§ 23 ff. OdgA festgehaltenen Rechte und Pflichten der geistlichen Amtsträger dar und war daher entsprechend umzuglie-

Dieselbe Vorgangsweise wurde bei den Regelungen angewendet, die die §§ 100, 102, 104, 106, 117, 119, 120, 121, 123, 124, 125 bis 127, 130 130 a KV betreffen.

Die Problematik der §§ 1 bis 4 KV: Ein besonderes Problem ergab sich bei der Prüfung der §§ 1 bis 4 KV. Diese Paragraphen fassen Regelungen höchst unterschiedlichen Charakters zusammen, solche mit einer theologischen, also vor-rechtlichen Aussage (§ 1 Abs. 1), solche, die rechtsbegründeten Charakter haben (§ 1 Abs. 2 bis § 2 Abs. 2), weiters Ordnungsvorschriften (§ 2 Abs. 3 bis § 3 Abs. 4), die zum Teil verfahrensleitend sind (§ 3 Abs. 4) und eine Regelung, die gleichsam nebenbei eine zusätzliche Möglichkeit der Errichtung von Gemeinden etabliert. Diesen Mix zu entflechten war außerordentlich schwierig und konnte nur so vorgenommen werden, dass ein Teil in die Grundsatzbestimmungen übernommen wurde, davon später, ein anderer zu den Bestimmungen über die Bildung von Gemeinden umgegliedert wurde. Der verfahrensleitende Teil ist, so wie in deutschen Landeskirchen auch, in eine eigenständige Mitgliedschafts-Ordnung ausgegliedert und mit den Bestimmungen der Wahlgemeinde-Verordnung (ABl. Nr. 234/1998) zusammengefasst worden. (Siehe dazu das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. 11. 1976, ABIEKD S. 389.)

Dazu war nicht zuletzt ausschlaggebend, dass diese Verordnung zum Teil gesetzesergänzenden Charakter hat (§ 1 Wahlg-VO!).

Die §§ 208 und 209 KV über das Amtsblatt und andere Publikationen stellen sich als reine Ordnungsvorschriften dar, zu deren Änderung und Ergänzung, etwa über den Bezieherkreis oder in Bezug auch auf elektronische Aufbereitung und Bereitstellung jeweils eine Verfassungsänderung notwendig ist. Für andere kirchliche Publikationen wie "Amt und Gemeinde" oder den "amtlichen" Teil von "Glaube und Heimat" fehlte dafür bisher jede Rechtsgrundlage. Hier war die Ausgliederung in ein Kirchengesetz über das Amtsblatt und andere Publikationen naheliegend.

Andere Bestimmungen wiederum waren so diffus verteilt und in ein Dickicht von Begleitregelungen eingebettet, dass ein Überblick nur mehr — wenn überhaupt — für Spezialisten möglich war. Als Beispiele darf hier auf die "Zuständigkeiten" für das Schulwesen, die Errichtung und Führung von Schulen und Klassen und die "Pragmatisierung" von Lehrern verwiesen werden sowie auf die Regelungen in Bezug auf den Religionsunterricht. Hier ist die Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (ABl. Nr. 195/2004) bereits von der Generalsynode auf ihrer 4. Session der XII. Gesetzgebungsperiode beschlossen worden. Eine Zusammenfassung der Regelungen für den Religionsunterricht in einem Kirchengesetz ist dazu in Arbeit.

Bei diesem Vorgang sind auch jeweils die bereits zuvor ausgegliederten Bestimmungen auf ihre Richtigkeit überprüft worden. Dabei hat sich eine interessante Spannung zwischen § 27 KV und § 3 WahlO herausgestellt, die inzwischen durch Beschluss der Generalsynode bereinigt wurde.

Vor dem zweiten Arbeitsgang, nämlich der Einordnung der Bestimmungen der KV in einen plausiblen Zusammenhang, war dieser, also die Architektur der KV zu bedenken.

2.

Für die Entwicklung einer Architektur einer neuen Kirchenverfassung war ein ganzes Bündel von Grundsätzen und von Entwicklungen zu bedenken, geht doch die geltende Kirchenverfassung von 1949 trotz aller inzwischen erfolgten Adaptierungen auf die Struktur der Verfassung von 1891 zurück. So war als erstes zu bedenken, ob das etatistische, aus der Geschichte weitgehend motivierte konsistoriale, also obrigkeitlich verordnete Verfassungskonzept heute so noch tragfähig ist, oder — um den Ansatz des, vor dem Wiener Antisemitismus resignierenden bedeutenden Heidelberger Staatsrechtlers Georg Jelinek aufzunehmen — ob die Geltung des Rechts auf der Überzeugung von seiner Gültigkeit aufruht, also — um den aktuellen Terminus zu bemühen — gesellschaftlich legitimiert ist. Die neueren Verfassungen und Kirchengesetze deutscher Landeskirchen haben dem durch die Aufnahme von Grundrechten, Grundsätzen und Mitbestimmungsregelungen Rechnung getragen. (Vgl. "Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland" Hrsg. Dieter Kraus, Duncker & Humblot GmbH, Berlin, ISBN 3-428-09893-5, zB S. 588).

Von da her waren nicht nur die schon erwähnten, heute Selbstverständlichkeiten wie die Orientierung am Normadressaten, i. e. Benutzerfreundlichkeit und Übersichtlichkeit klar wie auch, dass eine Redaktion in diesem Sinn sprachkritisch zu erfolgen hat. Es waren daraus die aus der geltenden Verfassung ableitbaren, wenn nicht bereits vorhandenen Grundsätze, Grundrechte und allgemeinen Aufgaben der Kirche voranzustellen. Der gesamte Aufbau war danach neu zu orientieren, es waren die als Appendices der geltenden Verfassung jeweils angefügten Bereiche entsprechend einzugliedern, es war das Allgemeine, was viele betrifft, vor dem zu reihen, was nur wenige Verantwortliche und Spezialisten angeht. Damit wurde versucht, das neu entwickelte umfassende Verständnis von Kirche, ihren Mitgliedern mit Rechten und Pflichten, mit den Werken und ihren Aufgaben aufzunehmen.

Daraus hat sich folgender Aufbau des Arbeitspapiers ergeben:

- I. Grundrechte und Grundsätze
- II. Die Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten
- III. Besondere kirchliche Aufgaben
- IV. Die kirchlichen Ämter
- V. Gliederung der Kirche und kirchliche Verwaltung
- VI. Die kirchlichen Vertretungskörper
- VII. Ämter und Dienste in der Gemeinde
- VIII. Die Gemeinde
  - IX. Die Superintendenz A. B.
  - X. Werke, Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Anstalten
- XI. Die Evangelisch-Lutherische Kirche und Die Evangelisch-Reformierte Kirche
- XII. Die Evangelische Kirche A. u. H. B.
- XIII. Der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
- XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nach den oben erwähnten Grundsätzen erschien es wichtig und richtig, die jetzt, gleichsam im Anhang der KV, nämlich den §§ 210 ff. aufscheinenden besonderen kirchlichen Aufgaben am Anfang anzuordnen und neu zu reihen, hier vom allgemein Bekannten und viele Betreffenden hin zum gleich Wichtigen, aber Speziellen. Daher ist die Diakonie, jetzt §§ 223 ff. KV (!), an den Anfang gestellt worden

Wegen der Betroffenheit eines großen Personenkreises sind dann nach Bestimmungen über die Gliederung und die Vertretungskörper jene eingefügt worden, die die Mitarbeiter der Kirche betreffen. Und aus ihrer Randlage in den §§ 218 ff. KV sind die Werke usw. in die Mitte zwischen die Bestimmungen über die Superintendenzen und die Kirchen vorgenommen worden, hierher auch deshalb, weil die Verbindung und Einbettung da wie dort gegeben sein kann und gegeben ist.

Jede Redaktion stößt an Grenzen, wenn alte Inhalte aktuell in Sprache umgesetzt werden. Die Redaktion der KV hat versucht, so behutsam wie möglich damit umzugehen. Wie aus dem Text des Aufbaus bereits zu ersehen, springen einige Änderungen ins Auge, deren Begründung im Folgenden zu geben sein wird.

3.

Am Anfang der Verfassung stehen Bestimmungen über Grundsätze und Grundrechte. Für die Redaktoren war dafür nicht nur bestimmend, dass damit die Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich dem Duktus zeitgenössischer Verfassungen und damit auch dem Beitrag der im ÖRKÖ kooperierenden österreichischen Kirchen zur neuen österreichischen Verfassung folgt, vor allem ist es den Redaktoren darum gegangen, für die Mitglieder der Kirchen, die Gemeinden und Werke den neuen Ansatz klar herauszustellen und ihnen damit den Zugang zu erleichtern. Keine der Grundsatzbestimmungen ist neu, sie formulieren Aussagen, die sich aus den Beschlüssen der Synoden ergeben und sollten so außer Streit stehen. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, sind die Formulierungen in Artikel 1 lediglich "neu" in dem Sinn, dass sie vorher nicht Verfassungstext gewesen sind.

4.

Der Auftrag, eine Totalredaktion vorzunehmen umfasst im Unterschied zu einer Revision keine Ermächtigung, substantiell Neues in den Text einzufügen. Dem folgen die Redaktion der KV und die Begleitgesetze durchgehend mit einigen wenigen Ausnahmen, auf die hier näher eingegangen werden soll.

Zunächst verwendet die Redaktion der KV nicht die traditionelle Bezeichnung von Bestimmungen durch Paragraphen, sondern die für Verfassungen übliche mit Artikeln.

Als neue Funktionsbezeichnung führt die Redaktion der KV den "Landeskurator" ein. Hier war die Überlegung, mit einer relativ gelinden Neuformulierung eine wenigstens annähernd richtige Bezeichnung für den Landeskirchenkurator herzustellen.

Bestärkt wurde das durch bereits vorgegebene Bezeichnungen wie den "Landeskantor" oder vormals den "Landesjugendpfarrer". Konsequenterweise wäre der Bischof demnach als "Landesbischof" zu bezeichnen gewesen, die Verfasser meinen aber, dass der Auftrag zu einer Redaktion zwar beinhalte, offensichtlich Falsches zu bereinigen, nicht aber neues Recht zu schaffen.

Die Redaktion der KV verwendet durchgehend die Bezeichnungen Superintendenz, Evangelische Kirche A. B. und Evangelische Kirche H. B., letztere mit der Beifügung (Evangelisch-Lutherische Kirche) bzw. (Evangelisch-Reformierte Kirche) oder der entsprechenden Kurzformel. Der Grund dafür ist ein mehrfacher. Im öffentlichen und veröffentlichten Sprachgebrauch hat es sich längst eingebürgert von der Evangelisch-Lutherischen oder nur der Lutherischen bzw. der Evangelisch-Reformierten oder nur der Reformierten Kirche zu reden. Der Bischof ist nicht der Bischof A. B., oder der Bischof der Evangelischen Kirche A. B., sondern entweder kurz und falsch der evangelische Bischof oder Bischof der Evangelischen Kirche, oder richtig der Lutherische Bischof oder Bischof der Lutherischen Kirche. Die Belege dafür sind sonder Zahl.

In der immer intensiver werdenden internationalen Kommunikation und Korrespondenz sind die Bezeichnungen "A. B." und "H. B." mindestens erklärungsbedürftig, wenn nicht überhaupt missverständlich. Auch alle konfessionell einheitlichen deutschen Landeskirchen bezeichnen sich als Evangelisch-Lutherisch oder Evangelisch-Reformiert

Hier sei auf den Einwand eingegangen, die Anderung der Bezeichnung der Kirchen wäre schwierig, wenn nicht überhaupt unzulässig, weil staatskirchenrechtlich die Bezeichnungen durch das Protestantengesetz festgelegt sind. Dazu darf auf den in der Sammlung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche A. u. H. B. enthaltenen Motivenbericht zum Protestantengesetz verwiesen werden, in dem ausdrücklich darauf hingeweisen wird, dass die staatliche Gesetzgebung bei Behandlung äußerer Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche sich jeweils den künftigen Neuregelungen der inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche anzupassen haben wird — und nicht umgekehrt, darf hinzugefügt werden. Das war übrigens historisch immer so, die Kirchenverfassung von 1891 sprach von der "evangelisch-christlichen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses" und die Drei-Kirchen-Konstruktion des Jahres 1961 erfolgte über ausdrücklichen Wunsch der Generalsynode.

222 Jahre nach dem Toleranzpatent wird nun die Bezeichnung der Kirchen korrekt hergestellt. Josef II. hatte darauf bestanden, die termini "lutherisch" und "reformiert" wären zu vermeiden, um Rückschlüsse auf die und Verbindungen mit den Kirchen in der Schweiz und den deutschen Ländern zu erschweren.

Für den Vorsitz in gemeinsamer Sitzung der Synodalausschüsse trifft die KV in § 170 Abs. 2 die allgemein akzeptierte Regelung, dass ihn der Vorsitzende des Synodalausschusses A. B. wahrzunehmen hat und sein Stellvertreter der Vorsitzende des Synodalausschusses H. B. ist. Diese Regelung ist in Art. 114 Abs. 4 übernommen worden. Damit kann nicht nur ein Wahlgang in der Generalsynode eingespart werden, es können auch Schwierigkeiten vermieden werden, die ein differentes Wahlergebnis bewirken könnte. An der personellen Besetzung entsteht dadurch keine Änderung.

5.

Ein besonderes Problem war bei jenen Bestimmungen zu lösen, die die Funktionen des Oberkirchenrates H. B. und des Synodalausschusses H. B. betreffen. Da diese beiden Gremien praktisch personenident sind, mussten die Zustimmungs- bzw. Genehmigungskompetenzen neu geordnet werden, um Anfechtungsmöglichkeiten auszuschließen. Infolgedessen sind die Genehmigungskompetenzen der Synode H. B. bzw. dem Kontrollausschuss H. B. zugeteilt worden. Zur Verstärkung der Verantwortung der Synode ist der Kontrollausschuss H. B. um den Präsidenten der Synode erweitert worden. Ebenfalls neu mussten wegen der Personenidentität von Synodalausschuss und Oberkirchenrat die Abberufungsregelungen geordnet werden, die nun direkt von der Synode H. B. wahrgenommen werden können.

Insgesamt ist mit diesen Änderungen Punkt 12 der "Grundsatzerklärung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich" umgesetzt worden, wie sie von der 13. Synode H. B. am 14. Oktober 1996 beschlossen worden ist und nach dem Kirchenleitung durch die Synode bzw. in deren Auftrag geschieht.

6.

Redaktionell sind jeweils allgemein geltende Bestimmungen herausgehoben und vorangestellt worden. Damit konnten insbesondere bei den beiden Konfessionssynoden und Oberkirchenräten Dubletten vermieden und eine bessere Übersichtlichkeit erreicht werden.

Dort, wo das leicht durchführbar war, sind Verweise auf andere Bestimmungen durch verbale Formulierungen ersetzt worden, also z.B. "(gemäß § 171 Abs. 6)" durch "mit Zustimmung des Synodalausschusses".

Soweit das möglich war, sind Bezeichnungen vereinheitlicht worden. So spricht die Redaktion der KV nur mehr von Geschäftsordnungen.

Damit soll die Unklarheit beseitigt werden, ob denn nun die Superintendentialgemeindeordnung eine Geschäftsordnung ist oder zu ihr eine Geschäftsordnung ergänzend hinzutritt und wie gegebenenfalls ein Konflikt zwischen diesen beiden Ordnungen aufzulösen ist.

Durchgehend wird — wie oben erwähnt — für die Beschlussfassung der Geschäftsordnung Zweidrittelmehrheit vorgesehen, während für Beschlüsse auf Grund der Geschäftsordnung, also z. B. "Zuweisung an den Ausschuss X", weiterhin die einfache Mehrheit so wie bisher genügt, soferne nicht — wie in § 17 der GO<sup>en</sup> — Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben ist. Damit soll die Rechtsunsicherheit, die sich aus § 22 der Geschäftsordnungen für Synode A. B. und Generalsynode ergibt, bereinigt werden. Nach dieser Bestimmung ist für die Änderung von Vorschriften, die der Kirchenverfassung entnommen sind,

Zweidrittelmehrheit vorgesehen. Es ist aber kaum mehr überblickbar, welche Vorschriften das sind, weil entsprechende Hinweise bei den einzelnen Bestimmungen fehlen.

Rechtsdogmatisch war daher allgemein für eine Änderung der allgemein akzeptierten Verfahrensgrundlage der "magnus consensus" vorzusehen, nicht zuletzt auch, um aus einer Situation heraus entstehende "Schnellschüsse" hintan zu halten.

Redaktionell zusammengefasst worden sind die Bestimmungen über Unvereinbarkeiten, um die Information darüber, was und was nicht unvereinbar ist, zu erleichtern. Dem Grundsatz, dass niemand sich selbst kontrollieren kann, ist durch eine Ergänzung in Art. 18 Abs. 3 (dzt. § 173 Abs. 2 a) gefolgt worden, nach der keiner der weltlichen Oberkirchenräte dem Synodalausschuss angehören darf.

Bewusst offen gelassen worden ist die mehrmals vom Präsidenten des Revisionssenates aufgeworfene Frage der Gewaltentrennung, weil damit das Mandat zur redaktionellen Überarbeitung eindeutig überschritten worden wäre. Wie ein Vergleich mit Kirchenverfassungen deutscher Landeskirchen zeigt, ist diese Frage dort durchaus unterschiedlich gelöst worden. Konsequent durchgeführt hätten sich daraus sehr einschneidende Änderungen auf der Ebene der Superintendenzen und der Gemeinden ergeben. Offen gelassen wurde auch die Frage, ob die Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 (§ 99 KValt) dem Kurator einen öffentlichen kirchlichen Dienst überträgt, der bei den Unvereinbarkeiten des Art. 19 (§ 25 KValt) zu berücksichtigen wäre.

7.

Im Folgenden wird nur dann zu einzelnen Bestimmungen berichtet, wenn sich aus der redaktionellen Arbeit die Notwendigkeit einer neuen Formulierung ergeben hat, soferne es sich nicht nur um einfache sprachliche Bereinigungen handelt.

#### Zu den Artikeln 1 und 2

Die Grundsätze in Art. 1 und die Rechte und Pflichten der Mitglieder in Art. 2 nehmen einerseits Motive aus der Präambel der KV auf, andererseits folgen sie — wie oben ausgeführt — dem Konzept neuerer Kirchenverfassungen. Mit Grundsätzen und Rechten, die an den Anfang gestellt werden, soll ein neues partnerschaftliches Verhältnis deutlich gemacht werden. Abs. 7 des Art. 1 nimmt den Grundsatz "ecclesia semper reformanda" auf. Abs. 2 des Art. 2 nimmt den berühmten § 22 der KV 1891 in einer zeitgemäßen Aktualisierung auf, wie das schon am 24./25. 9. 1955 in einer Konferenz von Superintendentialkuratoren begehrt worden ist.

#### Zu Art. 3 Abs. 5

Im Rahmen dieser Redaktion war es zeitlich nicht möglich, auch noch Vorschläge für die rechtliche Durchführung von Kirchenvolks-Begehren auszuarbeiten. So konnte nur der Hinweis darauf und damit ein künftig zu erfüllender Anspruch aufgenommen werden.

#### Zu Art. 10 Abs. 5

Die Ergänzung musste vorgenommen werden, wäre doch sonst der weitere Einsatz von "Leihpfarrern", die Mitglied ihrer Kirche bleiben, kirchenverfassungsrechtlich nicht zulässig.

#### Zu Art. 11

Das in Abs. 1 neu aufgenommene Recht und die Pflicht zur Weiterbildung für alle Amtsträger, bedarf keiner weiteren Begründung, wäre jedoch ohne die ebenfalls aufgenommene Verpflichtung zur Erstellung entsprechender Angebote nudum ius geblieben. Die alte Bestimmung des § 12 Abs. 8 KV ist hinsichtlich der Reformierten Kirche ergänzt worden, um es auch dort zu vermeiden, dass nur im Wege von Disziplinarverfahren eine Klärung erfolgen kann.

#### Zu Art. 13

Auf dem Hintergrund zahlreicher Kundgebungen der Generalsynode und der Synoden — Diakonie ist Kirche/Kirche ist Diakonie, Jugendarbeit ist Kirche usw. — erschien es legitim und selbstverständlich, anerkannte Werke in den Kanon der kirchlichen Stellen aufzunehmen. In den Kanon der Organe waren die Gerichte aufzunehmen, weil sie mit ihren Entscheidungen sowohl personell, wie institutionell rechtsgestaltend wirken.

#### Zu Art. 14

Die neu in die KV aufgenommene Subsidiaritätsklausel ist jener des Art. 118 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes über den eigenen Wirkungsbereich nachgebildet. Sie wird ergänzt durch die an sich selbstverständlichen, bisher aber nirgends aufscheinenden Mitbestimmungs- und Informationsrechte.

#### Zu Art. 16 Abs. 5

Die bisher in § 141 Abs. 1 KV für Mitglieder der Superintendentialversammlung festgelegte Verpflichtung ist wegen ihres generellen Charakters in den allgemeinen Teil aufgenommen worden.

#### Zu Art. 17 Abs. 1

Die Bestimmung musste umformuliert werden, um einen möglichen Widerspruch zur Bestimmung des Art. 35 Abs. 2 auszuschließen. Beide Bestimmungen stellen nun auf die Wählbarkeit ab.

#### Zu Art. 18 Abs. 3

Die Hinzufügung, dass die Mitgliedschaft von weltlichen Oberkirchenräten unvereinbar mit der im Synodalausschuss ist, trägt dem Grundsatz Rechnung, dass niemand seine Amtsführung selbst kontrollieren soll und darf.

#### Zu Art. 20 Abs. 8

Der Ersatzanspruch für Ehrenamtliche war allgemein zu formulieren, weil sich sonst eine schwer erklärbare Ungleichbehandlung gegenüber jenen Mitarbeitern ergeben hätte, die z. B. in einem kirchlichen Werk Dienst tun.

#### Zu Art. 27 Abs. 9

Um die Benützung zu erleichtern, ist die an sich durch Analogie zu erschließende Regelung nun expressis verbis eingefügt worden.

#### Zu Art. 28

Dies gilt auch für Art. 28. Die näheren Modalitäten für einen Wechsel der Kirchenzugehörigkeit werden durch Verordnung gemäß Art. 114 Abs. 6 Z. 4 zu treffen sein.

#### Zu Art. 34

Die geltende und unverändert übernommene Bestimmung des § 64 Abs. 3 KV sagt nichts über den Zeitpunkt einer späteren Änderung und deren Wirksamkeit. Offen bleibt, ob sich eine "spätere" Änderung auf den Zeitpunkt der Errichtung der Gemeindeordnung bezieht oder jeweils auf den vor einer aktuellen Wahl oder auf eine Änderung während einer Wahlperiode. Die Formulierung "jede" würde dafür sprechen, damit aber die Möglichkeit eröffnen, dass auch mehrmals während einer Wahlperiode Änderungen vorgenommen werden können.

#### Zu Art. 36 Abs. 2

Das nun für Gemeindevertreter vorgesehene Gelöbnis entspricht wörtlich jenem, das nach § 77 der KV 1891 die neugewählten Presbyter in die Hand des Pfarrers zu leisten hatten. Die Redaktoren haben an den Theologischen Ausschuss die Frage gestellt, ob sie heute noch so formuliert werden kann, haben sich aber nicht legitimiert und in der Lage gesehen eine Änderung vorzuschlagen.

#### Zu Art. 46

Die Aufgaben des Presbyteriums wurden neu geordnet und in geistliche Aufgaben, solche der Vertretung und Verwaltungsaufgaben zusammengefasst. Neu formuliert wurde das in § 90 Abs. 2 Z. 2 KV gefasste Recht und die Pflicht in Bezug auf Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen, die wörtlich auf § 51 Z. 10 der KV 1891 zurückgeht.

#### Zu Art. 53

Abs. 2 nimmt die durchgehend feststellbare Praxis auf.

#### Zu Art. 58

Mit Z. 2 des Abs. 1 ist die durchgehend vorgesehene Regelung auch hier festgehalten, wonach Änderungen der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen haben. Wie oben ausgeführt, hat einer Änderung der Verfahrensweise ein magnus consensus zu Grunde zu liegen. Nicht zuletzt erscheint dies zum Schutz von Minderheitsmeinungen sinnvoll.

#### Zu Art. 69

Mit dem neuen Abs. 2 soll wenigstens kirchenrechtlich eine Schutzbestimmung gegen nicht autorisierte Verwendungen dieser Bezeichnungen etabliert werden.

#### <u>Zu Art. 75</u>

Abs. 1 fasst die prozeduralen Regelungen mehrerer Stellen der KV zusammen und ergänzt sie mit dem Verweis auf die sekundäre Geltung der Bestimmungen der KVO.

Die Regelung der §§ 22 der GO<sup>en</sup> der Synode A. B. bzw. der Generalsynode ist bisher weitgehend unbeachtet geblieben und konnte auch nur schwer berücksichtigt werden, ist doch die erste GO der Synode A. B. am 21. 11. 1955 zwar beschlossen, im Amtsblatt aber nicht publiziert worden. Damals bestimmte § 17: "Änderungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie keine Änderungen der KV beinhalten, jederzeit von der Synode beschlossen werden." Mit ABl. Nr. 24 bzw. 32/1967 wurden Neufasungen der GO<sup>en</sup> der Synode A. B. bzw. der Generalsynode publiziert, deren § 30 nun lautete: "Änderungen dieser Geschäftsordnung können — soweit es sich nicht um Vor-

schriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen sind, von der Vollversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden."

Dies nimmt der geltende § 22 auf, der nun lautet: "Änderungen dieser Geschäftsordnung können — soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen sind — mit Stimmenmehrheit beschlossen werden." Und übernommen wurden und nur mehr mit Zweidrittelmehrheit abzuändern gewesen wären z. B. Bestimmungen über Arbeitsausschüsse u. a. Da nicht mehr nachvollziehbar ist, ob die Regelung des § 30 ex 1967 bzw. 22 der geltenden GO<sup>en</sup> eingehalten worden sind, die Basis von GO<sup>en</sup> aber jedenfalls der magnus consensus zu sein hat, der nicht durch Zufallsmehrheiten verändert werden sollte, war die vorgeschlagene Zweidrittelregelung vorzusehen.

#### Zu Art. 77

Z. 2 des Abs. 2 war durch Aufnahme der Regelung des § 185 Abs. 8 KV zu ergänzen.

#### Zu Art. 79

Mit Z. 3 des Abs. 1 ist die Regelung des § 12 Abs. 1 Z. 4 O EJÖ aufgenommen worden, weil — anders als in der Kirche A. B. — in der Kirche H. B. dafür ein Wahlvorgang vorgesehen ist.

#### Zu Art. 80 ff.

Von dem bisher in den §§ 169 ff. KV verwendeten Plural ist deshalb abgegangen worden, um Verwechslungen und Unschärfen mit den Aufgaben der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung auszuschließen. Ebenfalls bereinigt wurde die "Nachrückregelung", die bei den letzten Superintendentenwahlen zu Schwierigkeiten dadurch geführt hat, dass Neugewählte dem Synodalausschuss nicht angehören konnten. Nun soll in jedem Fall bei Ausscheiden eine Nachwahl durchzuführen sein.

#### Zu Art. 90

Von den Redakteuren ist an den Theologischen Ausschuss die Frage herangetragen worden, ob die in § 176 KV enthaltenen Bestimmungen über das Bischofsamt heute so aufrecht zu erhalten sind, nicht nur wegen der exklusiven Begrifflichkeit, sondern grundsätzlich, ob so das Bischofsamt zu begründen und beschreiben ist.

#### Zu Art. 98

Die in § 191 Abs. 2 KV für den Landessuperintendenten festgelegte Aufsichtsfunktion ist — so wie die in der Kirche A. B. geltende Regelung — für das Kollegium festgehalten worden.

#### Zu Art. 112

Die gemeinsame Sitzung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. ist wegen ihrer besonderen Aufgaben aus den Mischbestimmungen der §§ 170 f. KV herausgelöst, eigenständig festgehalten und um Aufgaben aus anderen Rechtsquellen erweitert worden.

#### Zu Art. 114 Abs. 4

Wie oben ausgeführt, ist die in der Praxis der Synodalausschüsse bewährte Regelung übernommen worden.

#### Zu Art. 114 Abs. 6

Hier sind — soweit erfassbar — die gemeinsamen Angelegenheiten aufgenommen worden, wobei von einer Konzentration aller die Schulen und den Religionsunterricht betreffenden Zuständigkeiten beim OKR A. u. H. B. ausgegangen worden ist. Eindeutig falsche Zuständigkeiten wie die der Z. 9 des Abs. 2 des § 205 KV wurden beseitigt, ebenso die Zuständigkeit für die Betreuung von Studierenden, denen sich ohnedies schon die Superintendenten und die Oberkirchenräte A. B. und H. B. widmen.

#### Zu Art. 114 Abs. 6 Z. 3

Der guten Ordnung halber sei hier angemerkt, dass es sich bei dieser Bestimmung nicht um eine Dublette zu jenen in den Art. 88 Abs. 1 Z. 2 und 98 Abs. 3 Z. 2 handelt, sondern um die verfassungsrechtliche Deckung für Verträge, Vereinbarungen und dgl., die von der Kirche A. u. H. B. abgeschlossen werden, wie z. B. jenen mit der Methodistenkirche in Bezug auf den Religionsunterricht oder den mit der EKD über engere Kooperationen.

#### Zu Art. 122

Abs. 1 nimmt die mit Einfügung des § 200 KV geltende Regelung auf. Abs. 2 ermöglicht die Bereinigung von Zitierungen ohne weitere Befassung der gesetzgebenden Organe.

8.

Die KV-Redaktion samt Begleitregelungen ist am 4. Juni 2004 den Synodalausschüssen A. B. und H. B. bei ihrer Sitzung in Linz übergeben, allen Mitglieder der Generalsynode übermittelt worden und zugleich auf die Homepage der Kirche gestellt worden. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Vorlagen als Anträge dem Rechts- und Verfassungsausschuss (RVA) zugeleitet, der Präsident Dr. Krömer und Hon. Prof. SC i. R. Dr. Kneucker mit der Begutachtung und Berichterstattung beauftragt hat. Bei der Sitzung des RVA am 9. August 2004 wurde der gesamte Fragenkomplex ausführlich beraten, und es wurde zum weiteren Vorgehen Folgendes beschlossen.

- 1. Da es sich um eine Redaktion handelt, die dem Auftrag entsprechend, geltendes Recht neu ordnet, ist in einem ersten Schritt zunächst dieses Konzept umzusetzen, ohne dass dabei weitere inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Änderungen sollten erst danach in einem zweiten Schritt vorgenommen werden, weil erst dann klar ist, ob die Änderung verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Regelungen betrifft. Würde beides vermischt, Redaktion und Revision, also Änderungen, dann könnte das wieder zu jener Vermischung führen, die gerade aufwändig beseitigt worden ist.
- 2. Da die Redaktion mit wenigen Ausnahmen, die im Motivenbericht ausführlich begründet sind, nur das bereits geltende Recht neu ordnet, wäre ein Begutachtungsverfahren an sich entbehrlich gewesen. Kirchenleitung und RVA waren aber der Meinung, dass Gelegenheit zu einer Befassung und Information auf möglichst breiter Basis gegeben werden soll. Dazu ist eine Mitteilung mit dem Amtsblatt 7/8 2004 und über die Homepage unserer Kirche: evang.at / Texte / Rechtsdatenbank / Neuordnung der Kirchenverfassung erfolgt, so dass alle Interessierten die Vorlagen einsehen und in der Begutachtungsfrist bis 31. Dezember dazu Stellung nehmen konnten.

Bericht über die Endredaktion der Texte (Feber 2005)

#### Kirchenverfassung:

Bei der im Feber 2005 durchgeführten Endredaktion der Texte wurden einige Anpassungen vorgenommen bzw. Verweise eingefügt, die sinnvoll erschienen und die im Detail auf der beiliegenden Übersicht angeführt sind.

Bei dieser Endredaktion wurde nochmals überprüft, ob die Entflechtung der bisher ineinandergeschobenen Regelungen in Bezug auf die Synodalausschüsse bzw. die Oberkirchenräte weitere Präzisierungen erfordert. Für die Regelungen, die die Reformierte Kirche betreffen, war dabei die besondere Schwierigkeit, dass Synodalausschuss und Oberkirchenrat bis auf ein Mitglied personenident sind. Daher waren schon in der Erstfassung der KV-Redaktion jene Genehmigungskompetenzen und Kontrollfunktionen, die in der Lutherischen Kirche vom Synodalausschuss wahrzunehmen sind, in den Kontrollausschuss H. B. verlagert worden, weil sich sonst das Verwaltungsorgan de facto selbst kontrolliert hätte. Die Verbindung zur Synode war durch die Mitgliedschaft des Präsidenten gesichert worden. Bei der Endredaktion musste daher nun in Art. 113 Abs. 2 die Zusammensetzung der Kontrollausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung entsprechend adaptiert werden.

Auf Grund der Beschlüsse der Synode H. B. mussten die Abwahlregelungen aus dem Text genommen werden, obwohl sehr erhebliche rechtliche Bedenken dagegen sprechen. Wie sich szt. aus der Diskussion um die Abwahl eines Volksanwaltes durch den Nationalrat erwiesen hat, ist nach dem in Österreich geltenden Rechtsverständnis eine Abwahl nur dann zulässig, wenn sie auch vorgesehen ist.

Einige Bestimmungen wurden überarbeitet, so Art. 23 Abs. 4, andere neu eingeordnet wie Abs. 2 aus Art. 82 und Art. 81 als Abs. 2, weil es sich dabei um eine Grundsatzbestimmung und nicht um eine Sonderregelung handelt. In Art. 97 wurde der ursprüngliche Text wiederhergestellt.

In Art. 114 wurden Kompetenzen eingefügt, die mit Art. 23 bzw. Art. 28 vorgesehen sind.

#### Mitgliedschafts-Ordnung:

Die Bestimmungen wurden überarbeitet und insbesondere mit Art. 2 Abs. 1 und mit § 10 Abs. 6 der KbFaO abgeglichen. Der Abs. 2 in § 5 stellte sich dabei als entbehrlich heraus und wurde gestrichen. Neu formuliert wurde Abs. 4 des § 6. In § 10 wurde der geltenden Rechtslage entsprechend der Ausdruck "Minderjährige" durch "Kinder" ersetzt.

## Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften:

Die Aufstellung in § 1 Abs. 3 (§ 208 KV<sup>alt</sup>) wurde ergänzt und neu geordnet. Angefügt wurden in Abs. 6 als Bezugsberechtigte jene Personen, denen gemäß Punkt 7.4 der Geschäftsordnungen der Oberkirchenräte Vertretungsaufgaben übertragen worden sind.

#### Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren:

Auf Grund der Hinweise auf der Homepage der Kirche und der mehrfachen Einladungen im Amtsblatt sind sechs Stellungnahmen zur Totalredaktion eingegangen, die aber samt und sonders über den Auftrag hinausgegangen sind, den die Generalsynode den Redakteuren erteilt hatte. Im Folgenden darf das wie folgt begründet werden.

- 4.1 Angeregt wurde, den Bereich der **Militärseelsorge** deutlicher in der KV zu verankern. Dem wurde deshalb nicht entsprochen, weil das Protestantengesetz in § 17 Abs. 4 festlegt, dass die näheren Vorschriften über die Evangelische Militärseelsorge im Wehrrecht zu erlassen sind und es dann, wenn solche Regelungen kirchenrechtlich getroffen werden, zu einer Konkurrenz von Bestimmungen kommen könnte.
- 4.2 Eine weitere Anregung betraf eine Öffnung der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien für Experten für bestimmte Fragenbereiche. Dies wird schon jetzt mit den Art. 39 Abs. 2 (§ 70 Abs. 2 KV<sup>alt</sup>) und Art. 45 Abs. 3 (§ 86 Abs. 3 KV<sup>alt</sup>) ermöglicht. Mit der in Aussicht genommenen Öffnung der Regelung des § 137 KV<sup>alt</sup>, Absätze 1 bis 5 (Art. 53 Abs. 1, 3, 4 und 5 KV<sup>neu</sup>) und § 160 Abs. 1 KV<sup>alt</sup> (Art. 76 Abs. 1 KV<sup>neu</sup>) können weitere Möglichkeiten dafür geschaffen werden. Im Zuge der Redaktion konnte dieses Anliegen nicht realisiert werden.
- 4.3 Eine weitere Anregung betraf die Vereinbarkeit von politischen Funktionen und kirchlichen Ämtern. Auch hier lag im Auftrag zur Redaktion keine Ermächtigung, die Unvereinbarkeitsbestimmungen zu erweitern. Die Frage, ob die Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 (§ 99 KV<sup>alt</sup>) dem Kurator einen öffentlichen kirchlichen Dienst überträgt, der bei den Unvereinbarkeiten des Art. 19 (§ 25 KV<sup>alt</sup>) zu berücksichtigen wäre, musste daher offen gelassen werden.
- 4.4 Von der **Frauenarbeit** wurde begehrt, sie bei den besonderen kirchlichen Aufgaben zu nennen und dabei anzuführen, dass von ihr die Aktion "Brot für Hungernde" durchgeführt wird. Auch dazu musste zunächst auf die Grenzen hingewiesen werden, die der Auftrag zur Redaktion setzt. Deshalb sind in den Abschnitt III. über "Besondere kirchliche Aufgaben" lediglich die Bestimmungen der §§ 223, 223 a, 224, 217, 210, 211, 217 a und 225 KV<sup>alt</sup> umgegliedert worden.

Rechtsdogmatisch erscheint überdies die Einfügung einer Bestimmung in die Kirchenverfassung problematisch, mit der eine Aktion verfassungsrechtlich fixiert wird, die einem Werk übertragen worden ist. Gerade die Einfügung solcher Spezialregelungen in den Verfassungstext hat dazu geführt, dass eine Redaktion erforderlich wurde.

Schließlich erscheint es unter den Vorgaben der Antidiskriminierungsrichtlinie und der entsprechenden staatlichen Gesetze problematisch, nur Frauenarbeit als besondere Aufgabe zu normieren und an keiner Stelle Männerarbeit auch nur zu nennen.

- 4.5 Die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhausseelsorge (AEKÖ) monierte eine demokratische Vertretung von geistlichen AmtsträgerInnen auf diözesaner Ebene. Das soll mit dem schon erwähnten Antrag auf Neuregelung des § 137 KV<sup>alt</sup>, Absätze 1 bis 5 (Art. 53 Abs. 1, 3, 4 und 5 KV<sup>neu</sup>) ermöglicht werden.
- 4.6 Schließlich wurde in einer Stellungnahme festgestellt, dass neben formalen Änderungen wie z. B. neue Überschriften, auch **inhaltliche Änderungen** vorgenommen werden. So ist in der Vorlage auch eine Namensänderung auf "Evangelisch-lutherisch" bzw. "Evangelischreformiert" vorgesehen. Hierzu darf auf die Ausführungen im Motivenbericht zur redaktionellen Überarbeitung der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hingewiesen und wiederholt werden, dass Grund dafür nicht nur der allgemeine Sprachgebrauch ist, sondern auch die Not-

wendigkeit, die Bezeichnungen "lutherisch" und "reformiert" zu schützen.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass in Art. 22 Abs. 2 zwei Alternativen angeführt sind. Da müsse eine Entscheidung getroffen werden. Gerade darum ersuchen die Redakteure die Generalsynode.

Schließlich wird in dieser Stellungnahme gemeint, es wären eindeutige Aussagen der bestehenden Kirchenverfassung in der Vorlage verwässert worden, z. B. durch Art. 2 Abs. 1. In der KV-Redaktion heißt es dort: "Mitglied der Kirche Jesu Christi ist, wer auf den Namen des Dreieinigen Gottes getauft ist. Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche oder zur Evangelisch-Reformierten Kirche ergibt sich daraus oder aus dem Eintritt."

In § 1 Abs. 1 und 2 KV<sup>alt</sup> lautete die Bestimmung: "Die Gliedschaft zur Kirche Jesu Christi gründet auf die Taufe" und "Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ergibt sich aus der Taufe in einer dieser Kirchen oder aus dem Eintritt." Eine Verwässerung erscheint damit nicht nur nicht gegeben, sondern vielmehr eine Verdeutlichung.

Die endgültige Fassung der Texte ist dann der Generalsynode am 17. Mai 2005 vorgelegen und von ihr einstimmig beschlossen worden.

Für die Redakteure, die Kirchenleitung und den RVA ist klar, dass die Umsetzung dieser Redaktion keinen Abschluss der Rechtsentwicklung unserer Kirche bedeutet, sondern einen neuen Ansatz, auf dem weitergebaut werden kann und soll, und zwar in guter Unterscheidung von Verfassungsrecht und einfach gesetzlichen Regelungen.

#### GESCHÄFTSORDNUNG DER GENERALSYNODE

Die Geschäftsordnungen der Synoden stellen einen relativ jungen Rechtsbestand dar. Sie sind vor der Ausgliederung von Verfahrensbestimmungen in die Verfahrensordnung entstanden, um Einzelheiten des Verfahrens in den Synoden zu regeln, weil mit den summarischen Bestimmungen der KV (§§ 20 ff.) nicht mehr das Auslangen gefunden werden konnte.

Gegenwärtig stehen die Geschäftsordnungen der Synoden den Bestimmungen der Verfahrensordnung gegenüber. Der neue Art. 75 KV legt nun systematisch richtig die subsidiäre Geltung der KVO fest.

Ein rechtlich schwer zu lösendes Problem ergab sich aus den §§ 20 der Geschäftsordnungen, wo Abs. 1 bestimmt, dass Änderungen — soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen sind — mit Stimmenmehrheit beschlossen werden können. Nach der Wiederverlautbarung mit ABl. Nr. 113/88 sind die Novellen ABl. Nr. 78/90, 210/91, 245/92, 95/94, 219/97, 203/98, 264/99, 265/99 und 314/99 beschlossen worden, ohne dass festgestellt worden ist, ob damit etwa Bestimmungen aus der KV übernommen worden sind.

Da eine parlamentarische Geschäftsordnung einen breit abgestützten Konsens braucht, der nicht aus einer Augenblickssituation mit einfacher Mehrheit verändert werden soll, ist durchgehend in der KV und den Geschäftsordnungen für deren Änderung die Zweidrittelmehrheit vorgegeben worden. Nach wie vor gilt jedoch, dass für Geschäftsordnungsbeschlüsse wie z.B. "Zuweisung an einen Ausschuss" die einfache Mehrheit erforderlich ist, soweit in den Geschäftsordnungen nicht Zweidrittelmehrheit verlangt wird, etwa in § 17.

Bereinigt werden musste auch die Differenz zwischen § 162 KV und § 1 der Geschäftsordnungen: § 162 KV schreibt die Einberufung binnen Jahresfrist vor, § 1 der Geschäftsordnungen sieht eine Frist von drei Monaten vor. Die Redaktoren haben mit Art. 106 Abs. 2 KV vorgeschlagen, diese Differenz mit einer Relativierung der Jahresfrist zu lösen.

Da die Geschäftsordnungen der Synoden praktisch deckungsgleich mit jener der Generalsynode sind, gelten die vorliegenden adaptierten Bestimmungen auch für die Geschäftsordnungen der Synoden.

#### ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

1.

Aus mehreren Gründen erscheint es sinnvoll und hilfreich, zunächst in Ergänzung zu den Ausführungen zur Redaktion der Kirchenverfassung hier kurz auf die Geschichte dieses Kirchengesetzes einzugehen.

Bis 1938 haben für die Aufbringung der Mittel für die Besoldung der Pfarrer die Bestimmungen der KV 1891 bzw. des Patentes von 1861 gegolten, wonach die Gemeinden die Mittel für die Besoldung aufzubringen hatten (Vgl. §§ 37, 51 8., 66 1. und 3.! der KV 1891). Die Möglichkeit, eine Kirchensteuer mit Unterstützung staatlicher Stellen einzuheben, ist durch das Kirchenbeitragsgesetz 1939 (GBl.f.d.L.Ö. Nr. 543/1939), in Kraft getreten am 1. Mai 1939, beendet worden. Mit der darauf ergangenen 1. Verordnung ist dann festgestellt worden, dass damit auch § 20 des Patentes von 1861 außer Kraft getreten sei.

Für die bis dahin nur in der KV 1891 enthaltenen Bestimmungen über das Pfarrerdienstrecht bedeutete das die erste von zwei einschneidenden Zäsuren, fehlten doch Regelungen über die Besoldung völlig. Schon am 21. Juli 1938 ist vom Oberkirchenrat der Entwurf für ein provisorisches Kirchengesetz über die Gehalte und Ruhestandsbezüge geistlicher Amtsträger und ihrer Hinterbliebenen ausgesandt worden, das dann als Pfarrergehaltsordnung im Amtsblatt (ABl. Nr. 141/1939) veröffentlicht und mit 1. 1. 1940 in Kraft getreten ist. Daraus und aus den zugleich veröffentlichten Durchführungsbestimmungen ist ersichtlich, dass damals Standards gesetzt wurden, die über eine reine Gehaltsordnung hinausgegangen sind. Mit ABl. Nr. 85/ 1940 vom 9. September 1940 ist dann die erste Ordnung des geistlichen Amtes (Pfarrergesetz) erlassen und in Kraft gesetzt worden.

Nach der Befreiung Österreich wurde mit der Kirchenverfassung von 1949 von der 3. Generalsynode am 18. November 1949 auch eine Novellierung der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) beschlossen, die dann 1956 und von 1958 bis 64 jedes Jahr ergänzt und verändert worden ist

Die zweite einschneidende Zäsur ist dann 1996 eingetreten und zwar einerseits mit der 53. ASVG-Novelle, mit der auch die Pfarrer der Evangelischen Kirche A. B. in die Vollversicherung nach dem ASVG einbezogen worden sind,

und andererseits mit dem ersten Kollektivvertrag, der mit dem VEPPÖ auf Grund der inzwischen erreichten Kollektivvertragsfähigkeit abgeschlossen werden konnte.

Damit war das gesamte Leistungsrecht aus der OdgA auszugliedern, die OdgA wurde daher entsprechend angepasst. Doch schon damals war klar, dass nun neuerlich die Kirchenverfassung zu überarbeiten wäre. Dieses — wie sich nun herausstellt — sehr umfangreiche und zeitaufwändige Vorhaben, wurde der mehrmals beantragten Totalrevision der KV überlassen.

Mit der nun vorliegenden Redaktion der KV kommt eine rechtsdogmatisch interessante Entwicklung zum Abschluss, dass nämlich aus Sammelgesetzen jeweils zusammengehörige Rechtsbestände ausdifferenziert und zusammengefasst werden.

2.

Als grundsätzliche Frage war in diesem Zusammenhang zu klären, wie weit die Differentierung gehen soll und kann, um nicht wieder ins Gegenteil umzuschlagen und den Zugang zum Recht durch Aufsplitterung in Einzelgesetze zu erschweren. Hier war nicht zuletzt in Rechnung zu stellen, dass auch Personen, die über wenig bis gar keine rechtliche Qualifikation verfügen, mit den Rechtsinstrumenten umgehen können müssen. Nicht wenige Presbyterien verfügen weder über Rechtsanwälte oder Richter als Mitglieder, müssen aber bei Berufungs- und Wahlverfahren Recht richtig anwenden können.

Aus diesem Grund sind in der OdgAneu im Sinne der sonst auch im staatlichen Bereich heute durchwegs angestrebten Verfahrenskonzentration alle inhaltlich den Dienst geistlicher Amtsträger betreffenden Regelungen zusammengeführt worden und ebenso alle verfahrensrechtlichen Regelungen in der Wahlordnung bzw. der Verfahrensordnung. So finden sich nun in der OdgAneu sowohl die dienstrechtlichen Bestimmungen wie auch Bestimmungen über die Berufung, Zuteilung und dgl. Die OdgAneu ist damit zu einem vollständigen Pfarrerdienstrechtsgesetz geworden, so wie es z. B. das Beamtendienstrechtsgesetz für die Bundesbeamten ist. Soweit als möglich ist dabei der Duktus der bisherigen OdgA beibehalten worden, um die Benützung zu erleichtern.

3.

Näher einzugehen war auf die Frage, ob und welche rechtlichen Konsequenzen die Ausgliederung von Bestimmungen aus der KV in die OdgA hat. Dazu sind alle Bestimmungen, insbesondere die auszugliedernden, daraufhin überprüft worden, ob sie verfassungsgesetzlichen Charakter haben, sie also im Stufenbau der Rechtsordnung inhaltliche Vorgaben für alle nachgeordneten Rechtsquellen darstellen.

Bei einigen Bestimmungen war von vornherein klar, dass ihnen keine Verfassungsqualität zukommt, so z. B. §§ 102 Abs. 1 und 5, 107 KV. Insgesamt war für die Bewertung der Bestimmungen hilfreich und sind herangezogen und einander gegenüber gestellt worden die Regelungen des Bundesverfassungs-Gesetzes und des Beamtendienstrechts-Gesetzes. Dabei hat sich klar und eindeutig ergeben, dass zwar einzelnen leitenden Bestimmungen Verfassungscharakter zukommt, die große Mehrzahl der Bestimmungen wie z. B. die §§ 116, 117, 119 KV usw. Ordnungsbestimmungen sind, die — wie im Beamtendienstrechts-Gesetz — einfach

gesetzlich geregelt werden können. Soll-Bestimmungen wie in § 117 Abs. 1 KV, oder "in der Regel"-Bestimmungen wie § 117 Abs. 2 KV, sind in einer Verfassung fehl am Platz.

Zu überprüfen war schließlich, ob Betroffene durch die Ausgliederung in der Geltendmachung von Rechten eingeschränkt oder verkürzt würden.

Hier hat die Prüfung ergeben, dass das Gegenteil der Fall ist: Mit der Ausgliederung in die OdgA wird es Betroffenen wie z. B. einer Gemeinde oder einem nicht angehörten Stellenbewerber erleichtert — und nicht erschwert — sich rechtliches Gehör zu verschaffen, können doch alle Möglichkeiten voll genutzt werden, die die Verfahrensordnung bietet.

Es sind daher die §§ 99, 101 und 130 a KV als Art. 22 und 23 in der KV belassen worden und es ist in Art. 22 Abs. 3 eine bisher so nicht expressis verbis vorhandene, im Beschluss der Generalsynode von 1967 allerdings abgestützte Formulierung vorgeschlagen worden, die von der Generalsynode 2005 genehmigt worden ist. Bis auf ganz wenige Ausnahmen, die im Text entsprechend kenntlich gemacht wurden, sind die Formulierungen der KV 1:1 übernommen, wenn sich die Notwendigkeit ergab, umgereiht worden. Auch hier wurde damit dem Auftrag gefolgt eine Redaktion und nicht eine Revision durchzuführen.

4.

Ausdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass der Auftrag an die Redakteure inhaltliche Änderungen nur insoweit umfasst hat, als selbstverständliche Ergänzungen vorzunehmen waren, wie die weitere Bewerbungsmöglichkeit bei übergemeindlichen Diensten, oder offenkundig Entbehrliches zu entfernen war, wie die Bestimmungen über Pfarrhelfer. Dem geltenden staatlichen Recht angepasst wurden die Bestimmungen über das Kinderbetreuungsgeld.

Aktuelle und dringend zu regelnde Fragen sind offen geblieben und mussten offen bleiben, weil Lösungen dafür noch nicht erarbeitet werden konnten, so z.B. für das Problem der differenten Bestellungserfordernisse in der Kirche A.B. und der Kirche H.B. (§ 116 Abs. 5 und 5 a KV).

#### VERFAHRENSORDNUNG (KVO)

Die Generalsynode hat bereits 1995 Teile der Kirchenverfassung (KV) in die Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KVO), ABl. Nr. 152/95 ausgegliedert. Eine ganze Reihe von Verfahrensregeln sind z. B. mit den §§ 22, 28, 29 usw. in der KV verblieben. Aufgabe der Redaktion war es daher, die KV von diesem Restbestand zu entlasten und so zur Erleichterung für die Benützer soweit als möglich alle Verfahrensbestimmungen in der KVO zusammenzufassen.

Neu eingefügt wurden über Wunsch des Rechts- und Verfassungsausschusses die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Revisionssenat. Die Benutzbarkeit kirchlicher Regelungen sollte durch die Konzentration von Verfahrensregeln in die Verfahrensordnung erleichtert werden.

#### MITGLIEDSCHAFTS-ORDNUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE A. u. H. B. IN ÖSTERREICH

Wie im Motivenbericht zur Redaktion der Kirchenverfassung bereits angemerkt, haben sich bei Prüfung der §§ 1 bis 4 KV eine ganze Reihe von Problemen ergeben (a. a. O S. 5). Sie im Rahmen der KV zu lösen, hätte dem redaktionellen Grundsatz widersprochen, dort — soweit als möglich — nur solche Bestimmungen aufzunehmen, die nach ihrem Inhalt verfassungsgesetzlichen Charakter haben. Es erschien daher richtig und sinnvoll, die Regelungen, die die Mitgliedschaft zur Pfarrgemeinde bzw. der jeweiligen Kirche sowie die Regelungen in Bezug auf Gemeindewechsel in ein eigenes Kirchengesetz auszugliedern.

Bei den Arbeiten dazu fiel auf, dass in Bezug auf einige wichtige, das Leben der Gemeinden und der Kirche direkt betreffende Fragen auf der Landkarte der kirchenrechtlichen Bestimmungen "weiße Flecken", also regelungsfreie Räume existieren, und zwar in Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, aber auch in Bezug auf Übertritt und Wiedereintritt. Es ist daher das Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 i. g. F. (KMitgliedG) als Modell für die Regelung dieser offenen Fragen herangezogen worden.

Weiters wurden bei der im Feber 2005 durchgeführten Endredaktion die Bestimmungen überarbeitet und insbesondere mit Art. 2 Abs. 1 KV und mit § 10 Abs. 6 der KbFaO abgeglichen.

Offen bleiben musste — und darauf ist ausdrücklich hinzuweisen — die innerkirchliche Regelung des Wechsels von der Kirche A. B. zur Kirche H. B. und umgekehrt. Da beide Kirchen eigenständig gesetzlich anerkannte Kirchen sind, gelten die staatlichen Regelungen der interkonfessionellen Verhältnisse. Danach ist ein Wechsel nur durch Austrittserklärung bei der staatlichen Behörde und Eintrittserklärung beim zuständigen Pfarramt zulässig. Ob und wie sich dies mit der Erklärung der Kirchengemeinschaft in Artikel IV. der Leuenberger Konkordie (ABl. Nr. 93/2000) verträgt bzw. welche Konsequenzen sich daraus ergeben, bleibt weiter offen.

#### Im Einzelnen ist zur Ordnung auszuführen:

#### Zu § 2:

Abs. 2 ist neu und knüpft an abgabenrechtliche Bestimmungen an, die für Steuern und Abgaben nach 6 Monaten österreichische Zuständigkeit vorsehen.

#### Zu § 5:

Die Bestimmungen sind den §§ 6, 7 a und 7 b Abschnitt III. KMitgliedG nachgebildet.

#### <u>Zu § 6:</u>

In § 10 a KMitgliedG sind detaillierte Regelungen vorgesehen, von denen die grundsätzlichen hier übernommen worden sind.

#### Zu § 7:

Bestimmungen über die Wiederaufnahme fehlen bisher völlig. Mit der offenen Formulierung "in der Regel", die aus dem KMitgliedG übernommen wurde, bleibt die Möglichkeit anderer Regelungen offen, z. B. bezüglich Wiedereintrittsstellen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

#### Zu § 9:

Mit dieser Bestimmung werden die geltenden Regelungen für den Gemeindewechsel aufgenommen und zwar zunächst durch die verfassungsgesetzliche Grundsatzbestimmung. Die folgenden Absätze übernehmen die Regelungen der Wahlgemeindeverordnung, deren Bestimmungen schon bisher, z. B. mit der Familienmitglieder betreffenden Regelung, gesetzesergänzenden Charakter hatten.

#### Zu § 10:

Die zuletzt erwähnte Regelung ist wegen ihrer rechtlichen Bedeutung in einer eigenen Bestimmung festgehalten.

# KIRCHENGESETZ ÜBER DAS AMTSBLATT, ANDERE PUBLIKATIONEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE VORSCHRIFTEN (ABL-G)

Die in den §§ 1 und 3 zusammengefassten Bestimmungen waren bisher in der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. als §§ 208 und 209 enthalten, verfassungsgesetzlicher Charakter kommt ihnen schwerlich zu, sie stellen reine Ordnungsvorschriften dar. Jede Änderung z. B. des Bezieherkreises bedarf eines Beschlusses der

Generalsynode bei qualifizierter Anwesenheit mit Zweidrittelmehrheit. Um die Verpflichtung zum Bezug rechtlich abzudecken, genügt eine einfache kirchengesetzliche Regelung.

Für den bereits ermöglichten Zugang zum Amtsblatt im Intranet war die kirchengesetzliche Voraussetzung zu schaffen.

Rechtlich nur durch entsprechende Beschlüsse abgedeckt ist die Herausgabe weiterer Publikationen wie der Monatsschrift "Amt und Gemeinde". Hier erscheint es mindestens überlegenswert, ob diese Basis nicht zu schmal ist.

Vollkommen undefiniert schließlich ist der Charakter des "Anhangs" von "Glaube und Heimat": Ist diese Publikation ein offizieller Schematismus, eine offiziöse Information der Kirche, ein Informationsangebot eines privaten Vereins und wer haftet demnach für Fehl- oder Falschinformationen? Das vorliegende Gesetz bietet dazu eine Lösung.

#### GESCHÄFTSORDNUNG DER SYNODE A.B.

Neu wurde in die GO der Synode A. B. der Hinweis auf Art. 111 (§ 200 KV $^{alt}$ ) eingefügt, um jedenfalls die Vorberatung dieser möglicherweise schwierigen rechtlichen Fragen durch den RVA sicherzustellen.

# AMTSBLATT

# für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 31. August 2005

8. Stück

- **144.** Einberufung der XIII. Generalsynode und der 13. Synode A. B.
- **145.** Disziplinarsenat für Kärnten und Osttirol Bestellung per 1. Juli 2005
- Disziplinarsenat für Steiermark Bestellung per
   Juli 2005
- **147.** Ausschreibung der Stelle einer Jugendreferentin/ eines Jugendreferenten für Österreich
- 148. Ordination von Mag. Carsten Marx
- 149. Ordination von Mag. Iven Benck
- 150. Ordination von Mag. Gregor Schwimbersky
- **151.** Evangelische Tochtergemeinde A. B. Leobersdorf; Auflösung
- **152.** Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2004
- 153. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
- **154.** Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
- 155. Ausschreibung einer Stelle als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach
- 156. Urlauberseelsorge
- **157.** Bestellung von Mag. Birgit Meindl zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz
- 158. Bestellung von Mag. Arno Preis zum Geschäftsführer auf die 50-%-Projektpfarrstelle des Evangelischen Schulwerkes Wien und zum Schultheologen auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Superintendenz Wien
- 159. Bestellung von Mag. Gerhard Roth zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt
- 160. Bestellung von Mag. Andrea Petritsch zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

- 161. Zuteilung von Mag. Martin Madrutter als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
- 162. Zuteilung von MMag. Hans-Christian Granaas als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
- 163. Zuteilung von Mag. Anna Elisabeth Peterson als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg
- 164. Zuteilung von Mag. Herbert Rolle als Pfarramtskandidat dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen
- 165. Zuteilung von Mag. Daniel Vögele als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
- **166.** Zuteilung von Mag. Anne Tikkanen-Lippl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
- **167.** Zuteilung von Mag. Rudolf Waron als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau
- 168. Zuteilung von Mag. Tobias Jerger als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau
- 169. Kollektenergebnisse 2004, Nachtrag
- **170.** E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring
- **171.** Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening
- **172.** Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2004
- 173. Grenzen des Gemeindegebietes der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt
- 174. Grenzen des Gemeindegebietes der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd
- **175.** Grenzen des Gemeindegebietes der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-West
- **176.** Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2004

Kirchliche Mitteilungen

# Einberufung der XIII. Generalsynode und der 13. Synode A. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. beruft hiermit die

# 1. SESSION DER XIII. GENERALSYNODE

für Samstag, 13. Mai 2006, nach St. Pölten ein.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. beruft hiermit die

# 1. SESSION DER 13. SYNODE A. B.

für Samstag, 13. Mai 2006, nach St. Pölten ein.

Die Einberufung zu diesen konstituierenden Sessionen vor Beginn des Schuljahres 2005/06 soll es ermöglichen, diesen Termin in allen Planungen zu berücksichtigen. In Aussicht genommen ist eine eintägige Sitzung, in der die Präsidien, die Nominierungsausschüsse und die zusätzlichen Synodalen gewählt werden. Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Mag. Herwig Sturm e. h. Bischof

MMag. Robert Kauer e. h. Oberkirchenrat

# Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

**145.** Zl. G 02; 2682/2005 vom 16. August 2005

# Disziplinarsenat für Kärnten und Osttirol — Bestellung per 1. Juli 2005

Gemäß § 30 der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist der Disziplinarsenat für Kärnten und Osttirol per 1. Juli 2005 bestellt worden wie folgt:

# Vorsitzender:

Rechtsanwalt Dr. Arnulf Kracker-Semler, Nikolaigasse 27, 9500 Villach

### **Stellvertreter:**

Richter Dr. Gerald Rader, Peraustraße 25, 9500 Villach

# Geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Mag. Norbert Emig, St.-Michaeler-Straße 17, 9400 Wolfsberg

# Stellvertreter:

Fachinspektor Prof. Mag. Johannes Spitzer, Italienerstraße 38, 9500 Villach

Pfarrer Mag. Reinhard Beham, Radniger Straße 4, 9620 Hermagor

# Weltlicher Beisitzer:

Dr. Ernst Traar, Heimgasse 25, 9010 Klagenfurt

### **Stellvertreter:**

Christine Arztmann, 9702 Ferndorf Nr. 37 Prof. Dkfm. Josef Wohlgemuth, Alban-Berg-Weg 19, 9570 Ossiach

# Beisitzer für Religionslehrer:

Maria Ebner, Italienerstraße 38, 9500 Villach

### Stellvertreter:

Ingeborg Jost, Feldgasse 8, 9131 Poggersdorf

# Untersuchungsführer:

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Denzel, Moritschstraße 1, 9500 Villach

# **Stellvertreter:**

Rechtsanwalt Dr. Wilfried Aichinger, Italienerstraße 13, 9500 Villach

# Disziplinaranwalt:

Rechtsanwalt Dr. Peter Thalhammer, St.-Jakober-Straße 24, 9400 Wolfsberg

### **Stellvertreter:**

Dipl.-Ing. Hansjörg Weber, Stöckelweingarten 128, 9520 Bodensdorf

**146.** Zl. G 02; 2683/2005 vom 16. August 2005

# Disziplinarsenat für Steiermark — Bestellung per 1. Juli 2005

Gemäß § 30 der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist der Disziplinarsenat für Steiermark per 1. Juli 2005 bestellt worden wie folgt:

### Vorsitzender:

Dr. Werner Schmidt, Brockmanngasse 63, 8010 Graz

### **Stellvertreter:**

Dr. Michael Axmann, Kalchberggasse 10, 8010 Graz

# Geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Norbert Engele, Grabenstraße 59, 8010 Graz

# **Stellvertreter:**

Pfarrerin Mag. Christa Schrauf, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz

Pfarrer Hans Taul, Koloman-Wallisch-Straße 36, 8786 Rottenmann

### Weltlicher Beisitzer:

Prof. Ute Strohriegel, Grafenbergstraße 54, 8051 Graz

# **Stellvertreter:**

Dr. Gerhart Nitsche, Riederhof 78, 8054 Graz Kurator Dkfm. Armin Mohrenz, Hauptplatz 3, 8720 Knittelfeld

# Beisitzer für Religionslehrer:

Johanna Schaider, Martin-Luther-Straße 71, 8970 Schladming

### Stellvertreter:

Elisabeth Kugler, Auf der Sonnenwiese 1 a, 8600 Bruck an der Mur

# 147. Zl. JG 03; 2695/2005 vom 18. August 2005

# Ausschreibung der Stelle einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten für Österreich

Die Stelle der Jugendreferentin/des Jugendreferenten für Österreich wird hiermit zur Besetzung zum ehestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit 2. Jänner 2006 ausgeschrieben.

Von der/dem Bewerber/in wird eine entsprechende sozialpädagogische und/oder theologische Ausbildung sowie Erfahrung und Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vorausgesetzt, ebenso Offenheit für persönliche Weiterentwicklung, Offenheit für Andersdenkende sowie das Erkennen und Aufarbeiten von Konflikten, Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit, Reisebereitschaft und persönliche Belastbarkeit. Gute Zusammenarbeit besonders mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Jugend Österreich wird erwartet.

Zum Aufgabenbereich der Jugendreferentin/des Jugendreferenten für Österreich gehört unter anderem:

- Seelsorge, Begleitung und Beratung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der EJÖ auf Bundes- und Diözesanebene sowie im Bereich der EJ H. B.;
- die Wahrnehmung und Begleitung von jugendsoziologischen und (sozial)pädagogischen Entwicklungen sowie deren Aufbereitung für die Arbeitsbereiche der EJÖ;
- Anstoßfunktion für die Weiterentwicklung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Österreich;
- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von gesamtösterreichischen, gegebenenfalls auch diözesanen Kinder- und Jugendveranstaltungen und -projekten;
- Koordination von Informationsaustausch für österreichweite Anliegen;
- Pflege und Förderung des Kontakts zu den Gliederungen und deren Gremien;
- Mitgliedschaft in der Bundesgeschäftsführung;

 eigene berufsbegleitende fachliche Fort- und Weiterbildung.

Es besteht die Möglichkeit, in Absprache mit den Gremien der EJÖ einen persönlich gewählten Arbeitsschwerpunkt zu setzen.

Die Stelle der Jugendreferentin/des Jugendreferenten für Österreich wird durch den Jugendrat für Österreich (JURÖ) besetzt und ist auf sechs Jahre befristet. Er/sie untersteht in dienstrechtlicher Hinsicht der Jugendleitung für Österreich (JULÖ) vertreten durch die/den Vorsitzende/n.

Bewerbungsschreiben sind an den Jugendrat für Österreich, c/o Evangelische Jugend Österreich, Liechtensteinstraße 20/9, 1090 Wien, bzw. an office@ejoe.at bis Freitag, dem 14. Oktober 2005, 14.00 Uhr zu richten. Nähere Auskünfte erteilt die Vorsitzende der EJÖ Susanne Nidetzky (0699-188 77 070) oder der Bundessekretär der EJÖ, Lauri Hätönen (01/317 92 66-15 oder 0699-188 77 093).

# **148.** Zl. P 2116; 2274/2005 vom 6. Juli 2005

# Ordination von Mag. Carsten Marx

Mag. Carsten Marx wurde am 3. Juli 2005 in der Evangelischen Johanneskirche in Timelkam durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Seniorin Mag. Roswitha Petz, Superintendent i. R. Univ.-Prof. Mag. Werner Horn, o. Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner, Pfarrer i. R. Mag. Klaus Lehner und Pfarrer Rolf Klein ordiniert.

# 149. Zl. P 2225; 2420/2005 vom 14. Juli 2005

# Ordination von Mag. Iven Benck

Mag. Iven Benck wurde am 3. Juli 2005 in der Evangelischen Kirche in Hallstatt durch Superintendent Mag. Hansjörg Eichmeyer unter Assistenz von Senior Mag. Günter Scheutz und Pfarrerin Friederike Bornkamm-Maaßen ordiniert.

### 150. Zl. P 2095; 2460/2005 vom 18. Juli 2005

# Ordination von Mag. Gregor Schwimbersky

Mag. Gregor Schwimbersky wurde am 17. Juli 2005 in der Toleranzkirche in Scharten durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Pfarrerin Dr. Ingrid Vogel und Pfarrer Mag. Hans Hubmer ordiniert.

# **151.** Zl. GD 308 (GD 210); 2101/2005 vom 27. Juni 2005

# Evangelische Tochtergemeinde A. B. Leobersdorf; Auflösung

Die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Leobersdorf sowie die Evangelische Muttergemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau ist mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 aufgelöst. Mit 1. Jänner 2006 gehören daher die bisherigen Gemeindeglieder der Tochtergemeinde A. B. Leobersdorf und deren Sprengel zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau, welche mit diesem Tag in alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Tochtergemeinde A. B. Leobersdorf eintritt.

# 152. Zl. LK 022; 2668/2005 vom 11. August 2005

# Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2004

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlautbart die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2004 durch den Synodalausschuss A. B. und H. B. nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

# Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zum 31. Dezember 2004

# Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2004

Bilanz zum 31. Dezember 2004

	Vorjahr in Euro			-1,094.192,44	45.234,75 21.024.20	-10.946,01	1.050.220.77	- 1,027.220,06	- 310 000 00			- 44.190.37	- 11.156,82	-55.347,19	. 1,424.667,85		000	-1.182,80 $-14.967,00$	- 16.149,80	-21.510,43	- 37.660,23
	Geschäftsjahr in Euro			-1,277.147,76-1,094.192,44	0,00	0,00	0,00	- 1,274.888,07 - 1,077.720,68	1 _ 310 000 00	00,000		- 43.342.27	-14.513,80	-57.856,07	Summe A. – 1,622.742,16 – 1,424.667,85		0	-2.059,52 $-19.053,00$	-21.112,32	- 9.280,64	- 30.392,96
	PASSIVA	A. Negatives Eigenkapital	I. Eigenkapital		91100 Eigenkapital WDH 91200 Eigenkapital FRPA	91300 Eigenkapital Wilhelm-Dantine-Stiftung	91400 Eigenkapital EDV Dienst		II. Napitaituckiagen – nicht gebunden 92100 Nicht gebundene Kanitalrücklage	III (sewinntiicklagen	111. Ocwillia ackiagoli 1 Htaia Riichlagan	1. 1 Teie Rucklage 93450 Freie Rücklage	93400 Instandhaltungsfonds		Summe A	B. Rückstellungen	1. Rückstellungen für Abfertigungen	30000 Kuckstellungen fur Abfertigungen 30000 Rückstellungen für Abfertigungen		2. Sonstige Rückstellungen 30500 Sonstige Rückstellungen	Summe B.
	Vorjahr in Euro			4.409,27		700	209.520.24	4.967,35	214.489,63	12 10/ 20	12.693.01	42,30	26.521,61	241.011,24		373.287,59 456.966,78	830.254,37	1,075.674,88		nstände	44.015,66
	Geschäftsjahr in Euro		e	1.517,74		00 1	195.230,65		199.783,83		9.700,29	0,00	19.959,24	219.743,07		373.287,59 456.966,78	830.254,37	1,051.515,18		ensgegenst	15.961,50
Dualiz Zull / I. Legunder	AKTIVA	A. Anlagevermögen	I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1. Datenverarbeitungsprogramme 120 Datenverarbeitungsprogramme	II. Sachanlagen	1. Grundstücke	200 Glundstucke 210 Betriebs- u. Geschäftsgebäude	230 Baul. Invest. i. frmd. Betr u. Geschäftsgeb.	OU OIDCDAULC OI UII USTUCKO	2. Technische Anlagen	600 betriebs- u. Geschaftsausstattung 610 EDV-Geräfe	620 Büromaschinen		Summe II.	III. Finanzanlagen	920 Kepler Dachfonds Hoffnung 920 5% CA-Pfandbriefe R73/1998-06		Summe A. 1,051.515,18	B. Umlaufvermösen	I. Forderungen und sonstige Vermögensgege	22000 Forderungen gegen Kirche A. B.

<u> </u>	
----------	--

- 141,80 - 1 608 95	- 1.808,23 - 391.839,52 - 393.590.27	-3.399,39	0,00			-140.701,18	5 987 72	71,107.7	- 11.653,98	0,00	- 158.342,88	18	- 180,10	,	-10.773,86	- 201,62 - 1 452 54	-17.485,34	-30.013,36	02 17 6 1	- 1.36/,/9	- 586.893,79		- 34.519,60	- 3.630.00	77 77 77 77	2,007.771,47		0,00
00,00		ıgen – 12.288,76	- 16.019,22 - 28.307.98			- 90.618,03	1 500 00	1:00,00	- 6.631,43	-5.736,45	- 104.485,91		793,12	1	-10.815,42	-201,02 $-101091$	-12.807,39	- 24.895,34	, C	- 1.4/0,41	- 509.489,28		- 30.885,95	-4.130.00		- 2,177.640,77 -		650.000,00
C. Verbindlichkeiten 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 27710 BA-CA 51516 075 401	2010 Verbeindlichkeiten geg. Kreditinstituten	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 33000 Lieferantensammelkonto	33010 Personalsammelkonto	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen	Einrichtungen 34000 Vorbindlichbeiten	gegenüber Kirche A. B.	34010 Verbindlichkeiten gegenülber Kirche H. R		gegenüber Kirche A. B.		)	4. Sonstige Verbindlichkeiten	a) aus Steuern 35300 Verrechnungskonto Finanzamt	b)Übrige Verbindlichkeiten	23410 Kaution Zimmer WDH	22420 Maution Mad w Dri 33100 Haffriicklass	36500 Sonstige Verbindlichkeiten		c) in Rahmen der sozialen Sicherheit	516/0 GNA Wien	Summe C.	D. Investitionszuschüsse der Kirche A. B.	96900 Investitionszuschüsse Kirche A. B.	E. Rechnungsabgrenzungsposten 39000 Passive Rechningsabgrenzingsposten	V IXI 3 3 V U3	Summe FASSIVA	Eventualverbindlichkeit	Bürgschaftsvertrag
0,00 6.631,43 0,00	513,85	0,00 8.234,72	0,00 490,00	27.985,31	39.359,88	90.006,97	tuten	311,61	3.602,86 141.24	00,0	70.096,80	5.178,05	7.381,64	545.046,26	122,29	676,77	31.832,13	37.027,19	21.448,44	104,13	80.000,00	628,19	17,477.117	1,007.241,48	4.455.11	4.455,11	4.455,11	2.087.371,47
60,50 6.631,43 2.674,45 25 327 88		25.685,55 10.770,54	15,00 0,00 73,00	0,00	36.382,21	61.710,09	Kreditinstituten	0,00	4.101,28 $31.51$	478,43	89.338,26				124,42	850,46	198.667,58	30.104,04	42.608,94	12.746,15		0,00	1,070.244,17	1,151.954,28	14,170,89	14.170,89	14.170,89	2.197.640,35
23510 Verrechnungskonto allgem. 23530 Verrechnungskonto WDH 23540 Verrechnungskonto A. u. H. B.	2. Sonstige Forderungen 20000 Forderungen a. Lieferungen u. Leistungen	23000 Kundensammelkonto A. u. H. B. 23000 Sonstige Forderungen	23430 Kaution Frankiermaschine	25900 Forderungen aus Ubernachtungen 25400 Finanzamt-Abgabenkonto Guthaben	)	Summe I.	II. Kassenbestand und Guthaben bei F	23520 Frama-Frankiermaschine	27000 Kassa WDH 27010 Kassa FRPA	27060 Kassa A. u. H. B.	27100 EKK 7.402.258 A. u. H. B. 27200 EVK 1 07 402 258 WORT	27210 EKK 11-07.402.258 WORT "Abos"	27220 EKK 21-07.402.258 Gehörlosenseelsorge 27300 FKK 7 400 609 ZKF	27310 EKK 7-07.400.609 Termineinlage KF	27320 EKK 3-07.400.609 KF 27350 EVY 7 401 201 ENV	21330 ERR 7.401.201 EDV 27400 FKK 7.404 866 WIDSt	27500 EKK 7.404.916 WDH	27600 Bank ERPA	27700 BA-CA 09414 406 000 27800 PSK 7 251 869 WDH	27810 PSK 1651.300 A. u. H. B.	28100 Termingeldeinlagenkto. EKK 7-07.404.916	2/850 Bank VB 414225//001	e	C. Rechnungsabgrenzungsposten	1. Aktive nechiningsabgrenzung 29000 Rechningsabgrenzingsposten		Summe C.	Summe AKTIVA

# Evangelische Kirche A. u. H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

Gewinn- und vertustrechnung für 2004		
1. Subventionen und Einnahmen	Geschäftsjahr in Euro	Vorjahr in Euro
a) Subventionen und Einnahmen		
40010 Wohnheim	0,00	- 390,53
40020 Studiengebühren	0,00	130,00
40100 Fernkurse FS I–V	11.950,00	17.786,39
40070 Lehrgang Subvention Kirche	0,00	9.300,00
42020 Subventionen Sokrates	6.270,41	4.366,19
40105 Tagesform	3.748,00	0,00
40110 Kursgeb. Akademielehrgang	4.130,00	0,00
42000 Bundeszuschuss	2,927.872,96	2,750.865,26
42010 Subvention Staat	8.346,60	20.000,00
43000 Zuschuss Kirche A. B.	663.598,43	595.599,62
43010 Zuschuss Kirche H. B.	25.498,00	24.141,30
44050 Gewärte Skonti — Sammelkonto	-4,39	9,67
43020 Kollekte 48100 Mieteinnahmen 10%	36.886,45 124.444,21	2.716,55 112.930,27
48700 Beiträge zur ZKF A. B.	281.008,19	274.142,68
48710 Beiträge zur ZKV H. B.	12.678,36	12.769,50
49000 Spenden	7.009,46	8.406,38
SUMME 1.	4,113.436,68	3,832.773,28
2. Betriebsleistung	4,113.436,68	3,832.773,28
3. Sonstige betriebliche Erträge	,	,
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
4780 Auflösung von sonstigen Rückstellungen	0,00	71,12
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	0,00	71,12
47900 Auflösung von Investitionszuschüssen	3.633,65	3.633,64
42030 Erträge Sokrates Ling	3.054,00	0,00
12070 Littage bokrates Ling	6.687,65	3.633,64
c) Übrige	ŕ	
41000 Einnahmen Abos	16.294,87	28.395,78
44050 Kundenskonti 0%	0,88	0,00
44051 Kundenskonti 10%	- 1,14	0,00
46300 Sonstige Aufwandsersätze 0%	8.054,33	4.403,60
46310 Sonstige Aufwandsersätze 10%	127,27	0,00
46320 Sonstige Aufwandsersätze 20%	165,73	234,55
46500 Erträge aus Vorjahren 46800 Zahlungsdifferenzen	11.116,16 – 0,29	0,00 0,00
48300 Telefonvergütungen 20%	4.485,69	6.963,14
48100 Sonstige Erlöse UStermäßigt	0,00	1.073,93
48200 Sonstige Erlöse UStNormalsatz	0,00	1.185,82
48300 Sonstige Erlöse 0%	0,00	394,80
48400 Telefonrückvergütungen 0%	1.662,04	0,00
48500 Internetvergütungen	2.408,23	802,50
48600 Kopienrückvergütungen 0%	1.571,85	1.149,56
49900 Sonstige Erträge aus Vorperioden	0,00	6.245,15
	45.885,62	50.848,83
SUMME 3.	52.573,27	54.553,59
4. Aufwand für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistun	gen	
a) 53000 Handelswaren	0,00	555,99
	0,00	<i></i>
5. Personalaufwand		
a) Löhne	25 250 52	20 551 22
60000 Löhne	- 25.259,52	- 28.551,32
60500 Sonderzahlungen Arbeiter		0,00
b) Gehälter geistliche DN	- 29.469,44	- 28.551,32
61000 Gehälter geistliche DN	- 162.227,64	- 328.290,44
61100 Sonderzahlungen geistliche DN	- 26.998,87	0,00
61200 Funktionszulagen	- 6.660,36	0,00
U ·	- 195.886,87	- 328.290,44
	1//.000,07	720.270,77

c) Gehälter weltliche DN	Geschäftsjahr in Euro	Vorjahr in Euro
62000 Gehälter weltliche DN 62100 Sonderzahlungen weltliche DN	- 72.713,22 - 11.341,27	- 15.118,08 0,00
d) Sonstige Gehaltsref.	- 84.054,49	- 15.118,08
63000 Gehaltsref.(JW, Anstaltens., Sonst.)	- 5.524,81	0,00
e) Aufwändungen für Altersversorgung 64650 Auszahlung Zusatzpension	- 6.469,96	0,00
64700 Pensionsinstitut	- 15.130,68 - 21.600,64	$\frac{-8.308,71}{-8.308,71}$
f) Aufwändungen für Abfertigungen	•	,
64400 Zuweisung zur Abfertigungsrückstellung	- 4.962,52 - 4.962,52	-2.333,80 $-2.333,80$
g) Aufwändungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	,-	_,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
65000 Gesetzl. Sozialaufwand Arbeiter	-6.359,12	- 6.203,86
65010 Gesetzl. Sozialaufwand geistl. DN 65020 Gesetzl. Sozialaufwand weltl. DN	- 38.156,83 - 15.006,28	- 2.936,58 - 1.173,46
65030 Dienstgeberbeitrag Arbeiter	- 1.326,10	- 1.284,80
65040 Dienstgeberbeitrag geistl. DN	- 9.123,68	-612,38
65050 Dienstgeberbeitrag weltl. DN	- 3.533,81	- 680,33
65060 Kommunalsteuer	- 1.009,56	- 981,98
65070 U-Bahnsteuer 65600 Gesetzl. Sozialaufwand Angestellte	- 333,36 0,00	- 149,76 - 2.359,38
07000 desetzi. 00ziaiaurwanu migestente		- 16.382,53
h) Sonstige Sozialaufwändungen 67000 Freiwillige Sozialaufw.	- 168,02	- 262,61
67040 Dienstwohnungen	- 30.617,80	0,00
	- 30.785,82	- 262,61
SUMME 5.	- 447.133,33	- 399.247,49
5. Abschreibungen		
a) Sachanlagen		
70000 Abschreibung EDV-Programme	- 4.802,02	0,00
70100 Abschreibung Betriebsge. a. eig. Grund 70200 AFA Baul. Invest. i. fr.	- 14.289,59 - 416,21	- 16.029,61 - 9.828,62
70200 Al-A Baul, lilvest. I. II. 70400 Abschreibung Büro- u. Dienstwohg. Einr.	- 3.259,30	0,00
70500 Abschreibung Büromasch., EDV-Anlagen	- 12.353,19	0,00
70700 Abschreibung GWG	- 8.217,94	0,00
	- 43.338,25	- 25.858,23
6. Sonstige betriebliche Aufwändungen a) Übrige		
Tagungen und Veranstaltungen		
71500 Tagungen 76517 Schulaufwand	0,00 - 2.782,46	- 1.682,37 - 2.284,35
	- 2.782,46	- 3.966,72
aa) Aufwändungen für kirchliche Einrichtungen		
78300 Bundeszuschuss A. B.	- 2.610.421,30	-2.443.447,00
78310 Bundeszuschuss H. B. 78410 Auszlg. Krankenfürsorge	- 140.579,04 - 262.647,76	- 144.918,26 - 306.941,44
78420 Begräbniskostenbeitrag	- 17.585,68	- 9.982,03
78430 Kurkostenbeiträge	- 385,39	- 567,36
78440 Ao. Beihilfen	-2.210,81	- 1.363,00
75000 Ref. f. KM Werk- u. Projektwochen	- 6.812,24	0,00
75010 Ref. f. KM Konzertkosten	- 522,60	0,00
1) A C " 1 C" Ä . W/ 1 1E' '1.	- 3,041.164,82	-2,907.219,09 522.160.50
ab) Aufwändungen für Ämter, Werke und Einrichtungen ac) Sonstige Dienstleistungen	0,00	<b>- 522.168,59</b>
76510 Repräsentationen	- 592,60	- 365,86
77400 Spesen d. Geldverkehrs	-2.191,45	- 2.385,55
77450 Spesen des Geldverkehrs	-0,11	0,00
74900 Gebühren und sonstige Auslagen 72000 Gebühren und Abgaben	0,00 - 1.688,42	- 102,87 - 690,59
$\omega$	-,	/- /

	Geschäftsjahr in Euro	Vorjahr in Euro
74200 Reinigung durch Dritte	0,00	- 2.599,42
74200 Reinigung durch Ditte 74210 Verbrauchsmaterial	0,00	- 1.594,06
ad) Riinaaufwand	<b>-</b> 4.472,58	-7.738,35
ad) Büroaufwand 76000 Aufwand f. Büromat. u. Drucksorten	- 6.981,76	-2.042,08
73200 Aufwand für Botendienste	- 0.561,76 - 105,60	0,00
73600 Postgebühren	- 13.843,22	- 394,89
73700 Telefongebühren	- 16.565,34	- 11.566,73
73750 Internetgebühren	- 8.727,93	-2.241,48
73850 Wartungsverträge EDV	-6.600,00	0,00
76300 EDV Bedarf	- 2.194,55	- 482,95
76400 EDV Dienstleistungen	- 940,80	0,00
76800 Sonst. Aufw. für Studenten	-29,72	- 848,85
73150 Aufwand Sokrates ERPA	-7.411,38	- 4.756,60
73170 Aufwand Sokrates Ling 75600 Verbrauchsmaterial	- 3.375,07 0,00	0,00 - 4,36
78400 Nicht abziehbare Vorsteuer	- 817,43	- 9.331,54
75010 Bibliothek	0,00	- 161,53
75010 Bioliotick	<u>- 67.592,80</u>	-31.831,01
ae) Rechts- und Beratungsaufwand	·	•
77020 Steuerberatung u. Prüfung	- 12.188,00	-7.464,41
77030 Honorare	-2.152,00	0,00
76200 Sonstige Beratung	0,00	- 240,00
af) Kirchliche Liegenschaften	- 14.340,00	-7.704,41
71000 Instandhaltung Kirchl. Liegenschaft.	- 4.764,95	- 1.629,81
71010 Betriebskosten Kirchl. Liegenschaft.	- 192.897,67	0,00
71040 Betriebskosten Kirchl. Liegenschaft. StP	- 1.405,73	0,00
ag) Instandhaltungen	- 199.068,35	- 1.629,81
73800 Wartungsverträge Allg.	- 6.507,49	- 8.632,47
ah) Raumkosten 77000 Miete Wohnungen	0.00	452 50
77000 Miete Wolfitungen 77100 Betriebskosten	0,00 0,00	- 453,50 - 6.190,00
71051 Heizung	- 14.531,43	- 12.360,00
71052 Strom	-5.918,20	- 6.177,96
	- 20.449,63	- 25.181,46
ai) Reisekosten	12.052.00	515 57
73000 Reise- und Fahrtspesen	- 13.253,28	- 515,57
76516 Exkursion		- 175,58
aj) Instandhaltungen	- 13.365,28	- 691,15
74000 Reparatur und Instandhaltung	0,00	- 2.462,95
ak) Sonstige Ausgaben		
73900 Allgemeiner Betriebsaufwand	- 3.381,98	- 125,59
76500 Aufwand f. Sitzungen	-2.918,34	- 247,68
76520 Aufwand f. Öffentlichkeitsarbeit	- 57.232,35	- 956,04
76550 Inserate, Kundmachungen 76900 Spenden u. Trinkgelder	- 219,59 - 300,00	0,00
78030 Sonstiger betriebl. Aufwand	- 300,00 - 88.456,58	0,00 -73,80
73720 Gutscheine	0,00	- 475,60
76210 Aufwand Weiterverrechnung	0,00	- 6.352,54
76515 Akademielehrgang	- 2.841,67	- 1.360,36
76900 Spenden	0,00	- 102,52
76990 Centausgleiche	0,00	- 2,21
76970 Kundenskonto	0,00	- 1,65
83200 Lieferantenskonto	0,00	- 43,60
al) Aufwändungen auf Grund übernommener Verpflichtungen	- 155.350,51	- 9.741,59
77200 Mitgliedsbeiträge	- 6.894,66	- 141,34
77300 Beiträge an Berufsvertretungen	-118,00	0,00
	-7.012,66	- 141,34
am) Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften 76100 Aufwand Fachliteratur u. Zeitschr.	15 401 70	2 225 21
70100 Aufwahu Fachilleratur u. Zeitschr.	- 15.481,78	-3.225,34

	Geschäftsjahr in Euro	Vorjahr in Euro
76200 Aufwand Kirchl. Druckerzeugnisse 78360 Lehrerhandbücher	- 32.313,42 - 8.159,79	- 228,00 - 1.801,00
an) Pildun saarfuran d	- 55.954,99	- 5.254,34
an) Bildungsaufwand 77700 Aus- und Fortbildung	-3.118,16	0,00
78020 Stipendien	- 20.163,33	0,00
\ 0.1 1 6:41	- 23.281,49	0,00
ao) Schadensfälle 77900 Buchwerte ausgeschiedener Anlagegüter	- 1.214,07	- 6.048,01
ap) Versicherungen	0.00	1 0 11 10
77900 Versicherungen	0,00	- 1.941,10
SUMME 6	-3,612.557,13	-3,542.352,39
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
59000 Skontoerträge v. Lieferanten	75,63	0,00
80600 Zinserträge a. Bankguthaben	116.732,07	4.041,23
80650 Zinserträge a. Bankgut	29,35	0,00 26,12
81300 Zinserträge Sokrates	0,00	
9 Estaïas que en Janon Westa en journe des Einemanles que missone	116.837,05	4.067,35
8. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	21 001 05	21 025 (4
81000 Wertpapierzinsen	21.801,85	21.835,64
9. Zinsen und ähnliche Aufwändungen		
82000 Zinsaufwand für Bankkredite	-24,85	- 9,80
82050 Zinsaufwand f. Bankkredite	- 0,03	0,00
82900 Zinsen Wohnbauförderung	- 1.776,12	- 1.857,90
	-1.801,00	-1.867,70
10. Finanzergebnis	136.837,90	24.035,29
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	199.819,14	- 55.539,96
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
85000 Kapitalertragssteuer	- 889,38	-474,40
85050 Kapitalertragssteuer	<b>−7</b> ,35	0,00
	- 896,73	- 474,40
13. Jahresgewinn	198.922,41	- 56.014,36
14. Zuweisung von Gewinnrücklagen		
88200 Zuweisung Instandhaltungsfonds WDH	- 3.356,98	0,00
	,	,
15. Bilanzgewinn	195.565,43	- 56.014,36

Als Ergebnis der entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen abgehaltenen Prüfung der

# Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erteilen wir dem

# Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004

in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 HGB:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich."

# Zusätzlich bestätigen wir:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften sowie den uns erteilten Auskünften und Nachweisen entspricht das Rechenwerk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in formeller und materieller Hinsicht den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung."

Wien, am 17. Mai 2005

# HÜBNER & HÜBNER Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

Steuerberater

Dr. Wilfried Serles Mag. Karl Hengstberger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Roland Juranek

# Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

### 153. Zl. KB 06: 2293/2005 vom 7. Juli 2005

# Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

		2005	2004
Superintendenz		Eυ	ıro
Burgenland		775.311,88	676.734,36
Kärnten		1,197.401,93	1,039.825,41
Niederösterreich		1,139.157,37	1,213.348,59
Oberösterreich .		1,622.406,—	1,518.454,98
Salzburg-Tirol .		1,266.881,70	1,098.533,70
Steiermark		1,617.731,11	1,557.796,35
Wien .		2,509.887,28	2,450.230,81
		10,128.777,27	9,554.924,20

Steigerung 2005 gegenüber 2004:

6,01% (9,554.924,20)

Steigerung 2005 gegenüber 2003:

6,82% (9,482.150,48)

# 154. Zl. KB 06; 2693/2005 vom 18. August 2005

# Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2005	2004
Superintendenz	Ει	ıro
Burgenland	991.230,71	980.379,51
Kärnten	1,507.194,70	1,406.868,07
Niederösterreich .	1,389.482,59	1,433.880,93
Oberösterreich	2,069.590,81	1,980.921,76
Salzburg-Tirol	1,434.427,68	1,241.238,04
Steiermark	1,915.145,07	1,791.427,03
Wien	3,037.434,98	2,947.552,87
	12,344.506,54	11,782.268,21

Steigerung 2005 gegenüber 2004:

4,77% (11,782.268,21)

Steigerung 2005 gegenüber 2003:

6,89% (11,548.926,06)

# 155. Zl. GD 313; 2570/2005 vom 29. Juli 2005

# Ausschreibung einer Stelle als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach

Wir suchen eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen für die Schwerpunktbereiche Jugendarbeit und allgemeine Gemeindediakonie.

# Wer erwartet Sie?

1600 evangelische Menschen in Mutter- und Tochtergemeinde (Toleranzgemeinde) im Städtedreieck Wels – Grieskirchen – Eferding.

- Ein junger, engagierter Pfarrer, eine Sekretärin und über 100 ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den verschiedensten Aufgabengebieten.
- Ein Presbyterium, das seine Aufgaben ernst nimmt, sowie ein engagierter Jugendausschuss.
- Gut strukturierte Arbeit in vielen Bereichen: Kinderkreise für alle Altersgruppen, Frauenkreise, Musik-Team, Chor, Kirchenkaffee nach jedem Gottesdienst, Seniorenkreis.
- Menschen, die mit Begeisterung Feste ausrichten und feiern.

(Für nähere Informationen werfen Sie bitte einen Blick auf unsere Homepage: www.evang.at/wallern)

# Was sind unsere Ziele?

- Gottes Liebe erfahrbar und erlebbar machen.
- Evangeliumsgemäße Jugend- und Gemeindearbeit gestalten.
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen f\u00f6rdern und herausfordern.
- Verbindende Strukturen schaffen (zwischen Erwachsenen-, Jugend- und Kinderarbeit und zu anderen Gemeinden).
- Eine Gemeinde sein, die aktiv auf Menschen zugeht und ihre Bedürfnisse erkennt und ernst nimmt.

### Was wünschen wir uns von Ihnen?

- Gemeindepädagogische (diakonisch-pädagogische) Ausbildung,
- Kontaktfreudigkeit,
- Teamfähigkeit: Nutzung und Entwicklung gemeindeeigener Ressourcen,
- Gewinnung, Begleitung und Schulung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- ❖ Bündeln, bekannt machen und erweitern von vorhandenen gemeindediakonischen Einzelinitiativen,
- Gemeinsame Gestaltung von Projekten (Jungschartag, Familiengottesdienst, Freizeiten . . .)
- Konfirmandenarbeit in Zusammenarbeit mit dem/r Pfarrer/in und Mitarbeitern,
- \* Religionsunterricht möglich.

### Das können wir Ihnen bieten:

- An Ihren Gaben ausgerichtete Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten.
- ❖ Einen gut ausgearbeiteten Dienstvertrag mit 40 Wochenstunden, davon 20 für Jugendarbeit, 20 für Gemeindediakonie.
- Entlohnung gemäß der Gehälterverordnung 2005 der Evangelischen Kirche A. B. Österreich (inkl. 13. und 14. Monatsgehalt).
- Geräumige zirka 80 m² große, im ersten Stock befindliche Dienstwohnung im Gemeindezentrum mit Büro, Garage und Garten.
- ❖ Viele attraktive Räumlichkeiten für Aktivitäten (gemütlicher Jugendraum, 2 Spielräume, großer Saal . . .)

Hohe Lebensqualität am Ort: Geschäfte, Banken, Kindergarten und Schulen zu Fuß erreichbar, hervorragende öffentliche Anbindung an die großen Städte im oberösterreichischen Zentralraum.

# Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte schicken Sie diese an das Presbyterium z. H. Frau Helga Fattinger, Evang. Kirchenplatz 1, 4702 Wallern, E-Mail: ev.pfarramt.wallern@villagenet.at

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Andreas Hochmeir, 0043 7249 48130 oder Kurator Reinhard Schmickl, 0043 7249 48044.

# 156. Zl. 500/2005

### Urlauberseelsorge

# Winter 2005/2006

Bis Ende September 2005 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlauberseelsorge für den Winter 2005/2006 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlauberseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 2005/2006 in derselben Weise wie für den Winter 2004/2005 vorgenommen werden.

# Sommer 2006

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 2006 bis Mitte Oktober 2005 eingereicht werden

# 157. Zl. P 1816; 1379/2005 vom 2. Mai 2005

# Bestellung von Mag. Birgit Meindl zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz

Mag. Birgit Meindl wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2005 in diesem Amt bestätigt.

# 158. Zl. P 1370; 2514/2005 vom 21. Juli 2005

# Bestellung von Mag. Arno Preis zum Geschäftsführer auf die 50-%-Projektpfarrstelle des Evangelischen Schulwerkes Wien und zum Schultheologen auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Superintendenz Wien

Mag. Arno Preis wurde gemäß § 130 a KV zum Geschäftsführer auf die 50-%-Projektpfarrstelle des Evangelischen Schulwerkes Wien per 1. Feber 2005 befristet bis 31. Dezember 2009 und zum Schultheologen auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Superintendenz Wien per 1. März 2005 befristet bis 31. Dezember 2009 bestellt.

# 159. Zl. P 1926; 1454/2005 vom 9. Mai 2005

# Bestellung von Mag. Gerhard Roth zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt

Mag. Gerhard Roth wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2005 in diesem Amt bestätigt.

# **160.** Zl. P 1535; 2588/2005 vom 4. August 2005

# Bestellung von Mag. Andrea Petritsch zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Mag. Andrea Petritsch wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2005 in diesem Amt bestätigt.

# **161.** Zl. P 2080; 2146/2005 vom 29. Juni 2005

# Zuteilung von Mag. Martin Madrutter als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Mag. Martin Madrutter wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2005 Pfarrer Mag. Josef Prinz als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Schwerpunkt Jugendarbeit, zugeteilt.

# 162. Zl. P 2056; 2147/2005 vom 29. Juni 2005

# Zuteilung von MMag. Hans-Christian Granaas als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

MMag. Hans-Christian Granaas wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2005 Pfarrerin Mag. Ingrid Bachler als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels zugeteilt.

# **163.** Zl. P 2090; 2148/2005 vom 29. Juni 2005

# Zuteilung von Mag. Anna Elisabeth Peterson als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg

Mag. Anna Elisabeth Peterson wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2005 Pfarrer Mag. Christian Brost als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg zugeteilt.

# **169.** Zl. KOL 02; 2694/2005 vom 18. August 2005

# Zuteilung von Mag. Herbert Rolle als Pfarramtskandidat dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen

Mag. Herbert Rolle wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2005 Rektor Mag. Dr. Gerhard Gäbler als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen zugeteilt.

# 165. Zl. P 2151; 2150/2005 vom 29. Juni 2005

# Zuteilung von Mag. Daniel Vögele als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Mag. Daniel Vögele wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2005 Superintendent Mag. Paul Weiland als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten zugeteilt.

# 166. Zl. P 2099; 2156/2005 vom 30. Juni 2005

# Zuteilung von Mag. Anne Tikkanen-Lippl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing

Mag. Anne Tikkanen-Lippl wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2005 Lehrpfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing zur Dienstleistung zugeteilt.

# **167.** Zl. P 2038; 2399/2005 vom 13. Juli 2005

# Zuteilung von Mag. Rudolf Waron als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau

Mag. Rudolf Waron wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2005 Lehrpfarrerin Seniorin Mag. Karin Engele als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau zur Dienstleistung zugeteilt.

# 168. Zl. P 2254; 2400/2005 vom 13. Juli 2005

# Zuteilung von Mag. Tobias Jerger als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

Mag. Tobias Jerger wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2005 Lehrpfarrerin Seniorin Mag. Roswitha Petz als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau zur Dienstleistung zugeteilt.

# Kollektenergebnisse 2004, Nachtrag

Pflichtkollekte am 21. 3. 2004 (Oberschützen) EUR 80,27 von der Evang. Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost eingelangt.

Pflichtkollekte am 11. 4. 2004 (Baukollekte) EUR 284,32 von der Evang. Pfarrgemeinde Dornbach eingelangt.

Pflichtkollekte am 9. 5. 2004 (Kirchenmusik) EUR 51,10 von der Evang. Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost eingelangt.

# 170. Zl. GD 350; 2448/2005 vom 15. Juli 2005

# E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring, Thaliastraße 156, 1160 Wien, ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

> kanzlei@markuskirche.com pfarrer@markuskirche.com kuratorin@markuskirche.com

# 171. Zl. GD 295; 2691/2005 vom 17. August 2005

# Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening lautet:

# Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Thening Tenoplatz 1, 4062 Kirchberg-Thening

# 172. Zl. LK 022; 2669/2005 vom 18. August 2005

# Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2004

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2004 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung des Finanzausschusses A. B. den

# Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zum 31. Dezember 2004

# Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2004		Alle Beträge in €	Bilanz zum 31. Dezember 2004		Alle Beträge in €
AKTIVA 01	01.2004–12.2004 0	01.2003–12.2003	PASSIVA 01	01.2004–12.2004 01.2003–12.2003	2003–12.2003
<ul> <li>A. Anlagevermögen</li> <li>I. Im materielle Vermögensgegenstände</li> <li>1. Datenverarbeitungsprogramme</li> <li>0120 Datenverarbeitungsprogramme</li> </ul>	d e 46.086,89	70.669,96	<ul> <li>A. Negatives Eigenkapital</li> <li>I. Kapital</li> <li>1. Kapital</li> <li>9020 Kapital</li> </ul>	- 11,643.569,96 – 7,869.630,06	7,869.630,06
II. Sachanlagen 1. Grundstücke und Bauten 0200 Bebaute Grundstücke	5,09	5,09	II. Gewinnrücklagen 1. Freie Rücklagen 9450 Freie Rücklage	277.678,41	187.084,79
o210 Betriebs-und Geschaftsgebaude auf eigenem Grund 0220 Bischofswohnung	2,483.913,88 72.840,89	2,527.253,31 74.374,39	9330 Darlehenfonds LNK SUMME A. –	1,073.548,21 10,277.343,34	1,093.059,54 - 6,589.485,73
02/0 Grundstuckseinrichtungen auf eigenem Grund 0560 Beheizungs- u. Beleuchtungsanlagen	18.089,97	18.406,71 108.381,04	B. Rückstellungen I. Rückstellungen für Abfertigungen		, , , , , ,
2. Technische Anlagen und Maschinen 0570 Nachrichten- u. Kontrollanlagen	31.261,52	2,728.420,74	2000 ruckstenungen für Abfertigungen II. Rückstellungen für Pensionen 3010 Rückstellungen f. Pensionen	2,783.294,20 42,768.334,30	2,759.134,20 12,768.334,30
0620 Büromaschinen 0610 EDV-Geräte	15.321,15 13.073,38 59.656,05	19.852,19 32.710,92 88.246,15	III. Sonstige Rückstellungen 3020 Rückstellungen f. n. konsum. Urlaube 3050 Sonstige Rückstellungen	73.302,20	0,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung,	.mg,			112.992,20	130.949,73
Fuhrpark 0600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	158.111,83	175.252,88	SUMME B.	46,624.313,55	46,659.038,31
0601 Einrichtung für Dienstwohnungen 0630 Personenkraftwagen	9.971,72 8.333,48	9.731,34	C. Verbindlichkeiten  1. Verbindlichkeiten oeveniiher Kreditinstituten		
STIMME II	176.417,03	196.095,54	3200 Verbindlichkeiten oeveniher Kreditinstituten	19 291 04	17 60
III. Finanzanlagen			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 3300 Lieferantensammelkonto A.B.+PS+BS		31.822.36
1. Wertpapiere des Anlagevermögens 0920 Wertpapiere des Anlagevermögens	5,282.035,46	5,039.192,86	3. Verbindlichkeiten gegenüber k. Einrichtungen 3400 Verbindlichk. gg. kirchl. Einrichtungen	452.619,48	627.588,12
SUMME A.	8,241.442,96	8,122.625,05	3801 Verbindlichkeiten Kollekten	102.631,18	790,905,65
<ul> <li>b. Umlautvermogen</li> <li>I. Forderungen und sonstige</li> <li>Vermögensgegenstände</li> <li>1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</li> <li>2000 Kundensammelkonto LNK</li> </ul>	899.679,65	69'06'.	<ul><li>4. Sonstige Verbindlichkeiten</li><li>a) aus Steuern</li><li>3530 Finanzamt</li><li>b) im Rahmen der sozialen Sicherheit</li><li>3600 Gebietskrankenkasse</li></ul>	332.816,47	391.386,61

— 193 —

											— 19
36.189,80	236.974,13	947.765,85	1,770.511,46		6.579,86	56.565.70	01,000,00	41,896.629,82			178.855,14
81.949,12 90.395,91	172.345,03	827.199,52	1,483.214,00		17.452,44	27,717	0,101:40	37,879.951,57 41,896.629,82			182.180,54
c) Übrige Verbindlichkeiten 3692 Einbehaltene halbe Nettoabfertigungen 3800 Andere Verbindlichkeiten			SUMME C.	D. Rechnungsabgrenzungsposten	3900 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	COL Euseliusse aus Olicilui Hallu		Summe PASSIVA	<ul><li>A. Eventualverbindlichkeiten</li><li>I. Eventualverbindlichkeiten</li></ul>	1. Sonstige Haftungsverhältnisse	3990 Sonstige Haftungsverhältnisse
2,278.267,72	560.177,52	3,808.235,93		4.015,65	4,307.923,76 3,411.671,88	3,415.687,53	7,223.923,46		26,505.434,38 44.646,93	26,550.081,31	41,896.629,82
1,954.271,20	405.974,86	SUMME I. 3,259.925,71		5.377.55	4,307.923,76	4,313.301,31	SUMME B. 7,573.227,02		22,065.281,59 26,505.434,38 Siehe KI. 3 44.646,93	22,065.281,59 26,550.081,31	37,879.951,57
<ul><li>2. Forderungen gegenüber kirchl. Einrichtungen</li><li>2200 Forderungen gg. kirchl. Einrichtungen</li><li>3. Sonstige Forderungen</li></ul>	2300 Sonstige Forderungen	SUMME I.	II. Kassenbestand und Guthaben bei Kredirinstifuten	2700 Kassenbestand	2800 Bank		SUMME B.	C. Rechnungsabgrenzungsposten	<ol> <li>Aktive Rechnungsabgrenzung</li> <li>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</li> <li>Bezugsverrechnungskonto</li> </ol>		Summe AKTIVA

# Evangelische Kirche A. B.

# Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

	Gewinn- und vertustrechnung für 2004		Alle Beträge in €
1. EINNAHME	N	01.2004–12.2004	01.2003-12.2003
a) Kirchenbeiträs			
a) Kiichenbeilia	40000 Kirchenbeiträge 40010 Kirchenbeiträge Vorjahr 40030 KB Geistlicher aus Bayern 40040 Kirchenbeitragsanteile	19,853.389,60 14.115,34 41.666,67 - 966.822,62 - 5,572.032,99 - 79.490,18 - 41.567,63	19,576.421,21 19.166,14 41.668,65 - 955.592,64 - 5,456.436,91 - 74.968,77 - 27.697,72
	41000 bis 41050 Abfuhr Religionsunterricht	3.826.993,40	3,640.231,15
	Kirchenbeiträge	17,076.251,59	16,762.791,11
2.BETRIEBSL	EISTUNG		
=	triebliche Erträge		
a) Zuschüsse u.S			
	42000 Bundeszuschuss	2,477.129,30	2,440.622,00
	42300 Bundesministerium f. Bildg.,	0.00	(0,000,00
	Wissenschaft u. Kultur 42100 Bundesministerium f. Justiz	0,00 33.070,00	60.000,00 4.000,00
	42200 Publizistikförderung	3.716,60	0,00
	42200 Förderungen der EU	0,00	16.928,12
	42500 Subvention an PS + BS	113.274,50	88.853,14
	86600 Subvention f. Studienreise PS		4.067,31
1 \ T 1" 1 A1	Zuschüsse u. Subventionen	2,627.190,40	2,614.470,57
b) Erlös a. d. Abş		0.00	545 047 00
	45000 Verkauf Purkersdorf	0,00	545.046,00
	77900 Buchwert abgegangener Anlagegüter 45200 Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen	0,00 20,00	- 233.152,63 3.150,03
	Erlös a. d. Abgang v. Anlagen	20,00	315.043,40
c) Erträge a. d. A		,	,
c) Dittage a. a. 11	45600 Erträge aus der Auflösung v. Rückstellungen	1.514,86	103,33
	Erträge a. d. Aufl. v. Rückst.	1.514,86	103,33
d) Übrige		,	,
a, ca8-	43000 Einnahmen Kirchl. Druckwerke	26.455,35	0,00
Siehe Kto.43000	43000 KD Einnahmen Amtsblatt	0,00	17.838,10
Siehe Kto.43000	43100 KD Einnahmen Kirchengesetze	0,00	5.289,20
	43200 KD Einnahmen Matrikken	0,00	975,00
Siehe Kto.43000	43400 KD Einnahmen Amt und Gemeinde-ABO	0,00	7.008,81
Siehe Kto.43000	43410 KD Subventionen Amt u. Gemeinde	0,00	4.114,20
	43500 KD Einnahmen Gottesdienstbücher	0,00	4.672,38
Siehe Kto.43000	43600 KD Einnahmen Sonstige Druckwerke	0,00	3.886,89
	44000 Kostenersatz H.B.	12.014,32	13.678,01
	43700 Einnahmen a. d. Verkauf v. Werbematerial	3.962,27	1.392,05
	43800 Einnahmen a. d. Verkauf v. Schirmen	0,00	410,20
Siehe Kto.43700	43900 Einnahmen a. d. Verkauf v. Anstecknadeln	0,00	1.285,85
	49000 Spenden	2.136,00	40,00
	46300 Sonstige Aufwandsersätze	26.864,15	4.414,40
	46500 Erträge für Vorjahre	8.801,26	5.246,11
	44500 Berichtg. Entgelte a. Vorjahren	- 15.000,00	4 40 400 00
	48000 Mieteinnahmen 20%	156.767,04	148.102,08
	48100 Mieteinnahmen 10% 48050 Anteil BK, HK. Strom aus Vermietg.an A.u.H.B.	11.048,72	0,00 11.116,16
siehe Kto.48100	48200 Mieteinnahmen KL Kanitzgasse	0,00 0,00	1.080,72
siehe Kto.48100	48300 Mieteinnahmen KL Rauchgasse	0,00	1.702,20
siehe Kto.48100	48400 Mieteinnahmen KL Modenapark	0,00	6.272,16
siehe Kto.48000	48800 Mieteinnahmen Leberberg — Gemeindezentrum Arche		8.664,87
310110 1210.70000	48300 Sonstige Erträge Leberberg	34.671,00	35.126,01
	46800 Zahlungsdifferenzen	0,19	4,22
	0	- ,	•,=-

	— 196 —		
		01.2004-12.2004	01.2003-12.2
siehe Kto.46300	48900 Wartung FoxFibu und KI	0,00	14.660
	46200 Versicherungsersätze	14.506,88	19.524
	Übrige	282.227,18	316.504
	Sonstige betriebliche Erträge gesamt	2,910.952,44	3,246.121
4. Personalauf		2,710.772,11	3,2101121
a) Gehälter	wand		
a) Genatter	61000 Gehälter geistliche DN *	-7,796.403,67	-7,122.664
	61100 Sonderzahlungen geistliche DN	- 1,319.335,64	- 1,227.703
	61200 Funktionszulage	- 113.395,68	- 113.974
	62004 Gehälter Lehrvikare u. Pfarramtskanditaten *	0,00	- 477.881
	62020 Gehalt Flüchtlingsarbeit ** 63000 Gehaltsrefundierungen (JW, Anstaltens., Sonst.) **	0,00 - 452.718,54	- 37.979 - 37.014
	62010 Gehaltsrefundierung Flüchtlingsdienst **	0,00	14.812
	62011 Projektpfarrstelle 1	0,00	14.638
	62012 Projektpfarrstelle 2	0,00	17.092
	62013 Projektpfarrstelle 3	0,00	10.349
	62014 Gehaltsrefundierungen	0,00	38.247
	63000 Gehaltsref. Projektpfarrst., Sonst 60000 Löhne Kirchenamt	103.933,50 - 31.931,47	- 32.655
	60500 Sonderzahlungen Arbeiter	-5.285,62	- 5.221
	60600 Nicht konsumierte Urlaube Arbeiter	-4.335,63	0
	62000 Gehälter weltliche DN	-608.103,11	- 605.425
	62100 Sonderzahlungen weltliche DN	- 103.855,17	- 101.808
	62500 Nicht konsumierte Urlaube weltl. DN 67050 Unterbringungszuschüsse	- 68.966,57 - 7.359,04	- 9.008
	Personalaufw.	- 10,407.756,64	- 9,676.195
b) Aufwändunge	en für Abfertigungen	- 10,407.770,04	- 7,070.177
b) Huiwandunge	64100 Gesetzliche Abfertigung geistliche DN	- 276.998,60	- 114.443
	64150 Freiwillige Abfertigung geistliche DN	- 55.420,88	- 6.113
	64300 Gesetzliche Abfertigung weltl. DN	0,00	- 15.376
	62501 Freiwillige Abfertigung weltl. Mitarbeiter	0,00	- 35.878
	64400 Dot./Aufl. Abfertigungsrückstellung 64200 RU Abfertigung	31.727,13 0,00	- 311.978 1.526
	Abfertigungen	- 300.692,35	- 482.263
c) Aufwändung	für Altersvorsorge Pensionen	700.072,77	102.209
c) Harwandang	64500 Auszahlung Pensionen geistl. DN *	-5,109.389,17	- 3,706.461
	63100 Auszahlung an Witwen und Waisen *	0,00	- 1,521.820
	64520 Pflegegeld ASVG	- 155.521,10	- 156.889
	63300 Auszahlung Gnadengaben *	0,00	- 1.51 <sup>4</sup>
	64700 Pensionsinstitut 64840 Pensionsinstitut Eigenanteil	- 546.342,85 596,14	- 604.491 (
	64510 ASVG Eigenpension v. Einkauf	- 459.019,26	(
	64600 Auszahlung Pensionen weltl. DN	-47.501,80	- 158.826
	64650 Auszahlung Zusatzpensionen	- 212.809,50	- 99.861
	64710 Nachkauf von ASVG-Zeiten	- 1.615,20	- 1.615
	64720 Pensionsbeiträge 64800 Pensionsabfindung	- 15.496,80 0,00	- 15.496 - 42.000
	64800 Auflösung Unterdeckungsbeitrag *	- 4,570.051,96	- 4,570.051
	64810 ASVG Pensionen	3,463.236,08	2,968.762
	64820 Zuschuss EKD für Pensionen Siebenbürger Pfarrer	65.000,00	66.740
	64830 Pensionen aus Deutschland	74.696,83	70.674
	64800 Dot./Auflösung Pensionsrückstellung *	<u>- 14.959,90</u>	656.516
1) A C 1	Pensionen	-7,529.178,49	-7,116.336
d) Aufwandunge	en für gesetzlich vorgeschiebene Sozialabgaben		
una voin Ent	gelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 65000 Gesetzlicher Sozialaufwand Arbeiter	- 7.455,59	(
	65030 Dienstgeberbeitrag Arbeiter	- 1.674,72	C
	65010 Gesetzlicher Sozialaufwand geistl.MA	-1,788.214,73	-1,723.027
	66000 Dienstgeberbeitrag geistl.MÅ	- 396.546,84	<b>- 425.691</b>
	/=000 O 1:1 O :1 C 1 11:1 3:1		154000
	65020 Gesetzlicher Sozialaufwand weltliche MA	- 150.586,99	
	66001 Dienstgeberbeitrag weltliche MA	- 30.395,49	- 154.008 - 32.182 - 2.421

e) Sonst. Sozialaı	yfwiin dyngon	01.2004–12.2004	01.2003-12.2003
e) Solist. Sozialat	67000 Freiwillige Sozialaufwändungen	- 12.896,63	- 12.726,43
	67010 Krankenfürsorge	- 178.933,15	- 173.219,60
	67030 Mitarbeiterschulungen	- 13.441,43	- 10.396,66
	67020 Supervision	- 12.943,10	- 1.813,49
	67040 Dienstwohnungen	- 35.473,48	- 38.158,05
	Sonst. Sozialaufwändungen	- 253.687,79	- 236.314,23
	Personalaufwand gesamt	- 20,868.613,87	- 19,848.440,70
	auf immaterielle Gegenstände		
des Anlagweverm	lögens und Sachanlagen		
	70000 Abschreibung Datenverarbeitungsprogramme	- 39.703,07	- 31.499,08
	70100 Abschreibung Betriebsgebäude a. e. Grund	- 44.872,93	- 44.862,29
	68000 Abschreibung Gebäude Purkersdorf 1–6/03	0,00 - 316,74	- 6.532,49 - 316,74
	70200 Abschreibung Grundstückseinrichtung a. e. Grund 70300 Abschreibung Technische Anlagen	- 10.404,86	- 10.404,87
	70400 Abschreibung Büro- u. Dienstwohnungseinrichtung	- 22.551,41	- 23.342,40
	70500 Abschreibung Büromaschinen EDV-Anlagen	- 28.597,59	- 32.750,63
	70600 Abschreibung PKW	-2.777,84	-2.777,84
	70700 Abschreibung Geringwertige Wirtschaftsgüter	<b>-</b> 9.596,16	- 15.738,07
	Abschreibungen	- 158.820,60	- 168.224,41
6. Sonstige bet	riebliche Aufwändungen	,	,
a) Übrige	C C		
	n des Kirchenamtes, PS, LNK und BS (Ev. Zentrum)		
siehe Kto.71040	71000 Grundsteuer Kirchenamt	0,00	- 448,20
	71030 Instandhaltung Evangelisches Zentrum	- 12.206,89	- 8.602,65
	71040 Betriebskosten Evangelisches Zentrum	- 28.178,02	0,00
	71050 Energiekosten Evangelisches Zentrum	- 24.641,61	0,00 - 699,23
	72000 Gebühren und Abgaben 72100 Instandhaltung Büromaschinen u. EDV	- 2.438,44 - 632,99	- 2.353,51
	72200 Instandhaltung Einrichtung	- 1.231,11	-2.281,09
	72300 Heizung Amtsgebäude *	0,00	- 19.543,96
siehe Kto.71040	72400 Energie, Wasser usw. Amtsgebäude	0,00	- 19.606,97
und 71050	72500 Betriebskosten f. Weiterverrechnung	0,00	- 30.223,06
	72600 Versicherungen	- 344,56	- 2.218,85
	73200 Aufwand für Paket- u. Botendienste	- 1.360,66	- 459,31
	73100 Transport- u. Enlagerungskosten	0,00	- 10.169,30
	73600 Postgebühren	- 18.112,37	- 16.826,83
	73700 Telefongebühren	- 12.370,50	- 27.220,55 5.517.30
	73750 Internetgebühren 73800 Wartungsverträge	- 8.274,08 - 5.477,08	- 5.517,39 - 9.013,46
	73850 Wartungsverträge EDV	- 16.468,47	- 23.604,34
	73900 Allgemeiner Betriebsaufwand	-3.193,79	- 1.895,69
	76000 Aufw. f. Büromaterial u. Drucksorten	- 24.674,81	- 18.448,44
siehe Kto.76000	76100 Drucksorten Kirchenamt	0,00	- 403,86
	76300 EDV Bedarf	- 997,53	- 47.463,42
	76400 Aufwand für Softwareänderungen/Erweiterg.	- 9.537,64	- 12.008,00
	76900 Spenden und Trinkgelder	-2.044,30	- 5.820,93
: 1 17, 77,400	77400 Spesen des Geldverkehrs	- 6.458,60	- 5.597,58
siehe Kto.77400	77410 Spesen des Geldverkehrs Amt und Gemeinde	0,00	- 309,81
siehe Kto.77400	77420 Spesen des Geldverkehrs Pensionsfonds	0,00	- 1.199,98
ah) Vinahliah a Lia	Kirchenamt, PS, LNK und BS (Ev. Zentrum)	- 178.643,45	- 271.936,41
ab) Kirchliche Lie	genschaften 71000 Instandhaltung Kirchl. Liegenschaften	- 31.371,52	0,00
65560 PS	71010 Betriebskosten Kirchl. Liegenschaften	- 17.052,81	- 1.311,12
60001 PS	71051 Heizung	11,12	- 1.513,77
60001 PS	71052 Strom	75,52	- 1.875,71
	73650 KL.Amortisation Penzinger Straße	0,00	- 1.045,59
	73651 KL Betriebskosten Penzinger Straße	0,00	- 1.866,24
	73660 KL Betriebskosten Kanitzgasse	0,00	- 1.176,36
	73670 KL Betriebskosten Rauchgasse	0,00	- 1.187,96
	73680 KL Betriebskosten Modenapark	0,00	- 6.501,20 82.80
	73681 KL Sonstiger Aufwand Modenapark	40.227.70	82,80
	Liegenschaften	- 48.337,69	- 16.395,15

	— 176 —	01.2004–12.2004	01.2003-12.2003
ac) Reisekosten	Tagon D ( ) [1]		
. 1 77	73000 Reise- u. Fahrtspesen	-74.925,00	- 23.247,22
siehe Kto.73000	73300 Reise- u. Fahrtspesen Ausschüsse u. Kommissionen	0,00	-7.744,04
siehe Kto.73000	73310 Reise- u. Fahrtspesen Sitzungen u. Tagungen	0,00	- 29.117,21 17.320,40
: 1 1/2 72000	73100 Administrative Reise- u. Fahrtspesen	- 13.203,92	- 17.320,48
siehe Kto.73000	73410 Aufwand Leuenberger Lehrgespräche	0,00	-7.177,83
und 77200	73500 PKW Betriebsaufwand Bischof	0,00	-5.328,46
	73500 PKW Betriebsaufwand Kirchenamt	- 22.330,57	- 8.909,75
1) 12: 11: 1 . D	Reisekosten	– 110.459,49	- 98.844,99
ad) Kirchliche Dr		10.355.51	10 (00 02
(5500 DC	76100 Aufwand f. Fachliteratur u. Zeitungen	- 19.355,51	- 19.609,93
65500 PS	76200 Aufwand f. kirchl. Druckerzeugnisse	- 45.610,33	-1.100,00
siehe Kto.76200	76210 KD Druckkosten Amtsblatt	0,00	- 12.742,31
siehe Kto.76200	76220 KD Druckkosten Kirchengesetze	0,00	- 1.998,00
siehe Kto.76200	76221 KD Druckkosten Amt und Gemeinde	0,00	- 13.991,48
siehe Kto.76200 siehe Kto.76200	76222 KD Sonstiger Aufw. Amt und Gemeinde 76223 KD Matrikengebühren	0,00	- 4.207,76
siehe Kto.76200 siehe Kto.76200		0,00 0,00	- 11,00 - 4.807,32
siehe Kto.76200	76224 KD Sonstige Drucksorten zum Kirchenbeitrag 76225 KD Kirchenbeitragsformulare	0,00	
siehe Kto.76200 siehe Kto.76200	76227 KD Aufwand für sonst. Druckwerke	0,00	- 11.187,98
Stelle Kto. 76200			- 2.915,98
) 0 1 0	Kirchl. Druckw.	- 64.965,84	-72.571,76
	ralsynode, Sitzungen	0.00	22.7/5.42
siehe Kto. 76500	/6540 Synode	0,00	- 33.765,43
: 1 1/2 7/500	76500 Aufwand f. Sitzungen, Tagungen, Konferenzen	- 39.483,60	- 15.153,26
siene Kto. 76300	76501 Lutherischer Weltbund	0,00	- 6.876,46
^ D 1 1D	Synode, Generalsynode, Sitzungen	- 39.483,60	- 55.795,15
af) Rechts- und B	eratungsaufwand 77010 Bauanwalt	0.790.75	- 9.600,00
	77000 Rechts- u. sonstige Beratung	- 9.789,65 - 28.100,00	- 9.800,00 - 12.372,55
	77000 Rechts- u. sonsige Beratung 77020 Steuerberatung und Prüfung	- 26.616,00	- 41.482,00
siehe Kto.77030	76532 Beratungskosten "Offen Evangelisch"	0,00	- 98.085,34
siene ixto.77070	77030 Honorare	- 99.576,18	- 9.152,00
	Rechts und Beratungsaufwand	- 164.081,83	- 170.691,89
ag) Sonstige Ausg	_	101.001,09	170.071,07
ag) bolistige Husg	71900 Instandhaltung Gemeindezentrum Leberberg	0,00	- 11.992,95
	71020 Leasingrate Gemeindezentrum Leberberg	- 95.671,75	- 100.249,29
	74000 Aufwand f. Anstecknadeln, Kaffeebecher usw.	-3.033,02	0,00
	76510 Aufward f. Repräsentation	- 1.385,17	- 4.780,91
	76520 Öffentlichkeitsarbeit **	- 19.348,21	- 24.257,72
Div.Konten	76530 Projektmanagement "Offen Evangelisch"	0,00	- 10.333,15
siehe Kto.76500	76531 Veranstaltungen "Offen Evangelisch"	0,00	- 20.418,19
siehe Kto.76520	76533 Öffentlichkeitsarbeit "Offen Evangelisch" **	0,00	-7.801,68
Sielle 1110.7 0520	76550 Inserate, Kundmachungen	- 1.441,76	- 183,57
	76560 Aufwand für Personalsuche	0,00	-2.123,74
LNK+BS	76800 Unterstützungsbeiträge	- 61.555,95	- 22.085,57
	77200 Mitgliedsbeiträge	- 17.228,91	- 2.527,35
	77300 Beiträge an Berufsvertretungen	- 1.379,19	-207,00
	77800 Abschreibung v.Forderungen	-4,58	0,00
	78110 Mahnkosten	0,00	-2,76
	71300 Steuern für Vorjahre	0,00	- 3.582,44
	Sonstige Ausgaben	- 201.048,54	-210.546,32
ah) Aufwand auf	Grund übernomm. Verpflichtungen		
siehe Kto.77200	77210 Beiträge Ökumenische Gemeinschaft	0,00	- 22.609,85
	72300 Berufskleidung Talare	<b>-</b> 765,65	0,00
	77100 Übersiedlungen (Berufsanwärter)	-18.620,00	-8.660,20
	78150 Zuschuss Urlauberseelsorge	- 11.069,06	- 4.947,60
	78375 Fonds f. Kirchenmusik im ORF	-3.045,00	-7.413,41
	78160 Krankenhausseelsorge	- 4.246,27	,
	78170 Notfallseelsorge	- 9.885,53	-7.418,45
	78360 Lehrerhandbücher	-6.871,00	-1.800,70
	78500 Weiterleitg. Verlassenschaft	- 524.863,45	0,00
	Aufwand auf Grund		
	übernomm. Verpflichtungen	- 579.365,96	- 52.850,21

aha) Ref. Jugendreferenten siehe Kto. 63000 Rel Sonstige  78390 Zuschuss Evang, Jugend Österr. 78490 Zusch. Amr für Hörfunk und Fernsehen 78490 Zusch. Stock ober 124, 114, 124, 124, 124, 124, 124, 124,	1 ) D (1 . 1 . 1		01.2004-12.2004	01.2003-12.2003
siehe Kto. 63000 Ref. Sonstige  ai) Zuschüsse  78390 Zuschuss Evang, Jugend Österr. 78202 Zusch. Amt fürt Hörfunk und Fernschen — 131,099 84 — 146,802.00 782402 Zuschus Diakonie Österreich — 57,700,000 78235 Zusch. Musik am 12ren* — 5372.22 — 0,00 782430 Zuschus Diakonischer Einsatz — 20,900,00 — 18,810,000 78340 Zuschus Evang, Abetiskt f. Welmission EAWM — 55,100,00 — 148,900,00 78340 Zuschus Evang, Abetiskt f. Welmission EAWM — 55,000 — 18,810,00 78340 Zuschus Evang, Abetiskt f. Welmission EAWM — 55,000 — 18,900,00 78340 Zuschus Evang, Pabetiskt f. Welmission EAWM — 55,900,00 — 3,728,00 78340 Zuschus Evang, Pabetiskt f. Welmission EAWM — 55,900,00 — 3,728,00 78440 Zuschus Evang, Pabetiskt f. Welmission EAWM — 55,900,00 — 3,728,00 78440 Zuschus Evang, Pabetiskt f. Welmission EAWM — 55,900,00 — 5,700,00 78440 Zuschus Evang, Edulariseverke — 148,200,10 — 142,975,00 — 24,795,00 78410 Zuschus Zangpingnission — 27,755,00 — 22,775,00 78410 Zuschus Arge Evang, Bildungswerke — 23,200,00 — 22,750,00 78410 Zuschus Arge Evang, Bildungswerke — 23,200,00 — 22,750,00 78403 Zuschus Fürschus Evang, Künstler, Zirkus - u. Schaustellerseelsorge — 665,00 — -625,70 78403 Zuschus Evang, Künstler, Zirkus - u. Schaustellerseelsorge — 665,00 — -625,70 78404 Zuschus Evang, Künstler, Zirkus - u. Schaustellerseelsorge — 7,799,00 — 22,790,00 —	siehe Kto. 63000	Ref.Jugendreferenten	0,00	- 231.391,97
78390 Zuschuss Evang, Jugend Östert.   -126,350,00   -114,912,00   78260 Zusch Am für Hörünk und Fernsehen   -131,009,84   -146,802,00   78267 Zusch, Jussif kan Tizen"   -5,372,92   0,00   78340 Zuschuss Diakonic Östertrich   -75,000,00   -18,181,000,00   78440 Zuschuss Evang, Arbeitskt, f. Weltmission FAWM   -55,100,00   -49,590,00   78340 Zuschuss Ev. Militärseelsorge   -10,627,68   -11,020,00   78340 Zuschuss Ev. Militärseelsorge   -10,627,68   -11,020,00   78340 Zuschuss Ev. Militärseelsorge   -10,627,68   -11,020,00   78340 Zuschus Ev. Militärseelsorge   -10,627,68   -11,020,00   78270 Zuschus Evang, Presseamt   -148,200,10   -142,975,00   -2,479,50			0,00	- 76.484,83
78390 Zuschuss Evang, Jugend Östert.   -126,350,00   -114,912,00   78260 Zusch Am für Hörünk und Fernsehen   -131,009,84   -146,802,00   78267 Zusch, Jussif kan Tizen"   -5,372,92   0,00   78340 Zuschuss Diakonic Östertrich   -75,000,00   -18,181,000,00   78440 Zuschuss Evang, Arbeitskt, f. Weltmission FAWM   -55,100,00   -49,590,00   78340 Zuschuss Ev. Militärseelsorge   -10,627,68   -11,020,00   78340 Zuschuss Ev. Militärseelsorge   -10,627,68   -11,020,00   78340 Zuschuss Ev. Militärseelsorge   -10,627,68   -11,020,00   78340 Zuschus Ev. Militärseelsorge   -10,627,68   -11,020,00   78270 Zuschus Evang, Presseamt   -148,200,10   -142,975,00   -2,479,50	ai) Zuschüsse			
78260 Zusch. Am für I lörfunk und Fernschen	ar) Zaserrasse	78390 Zuschuss Evang, Jugend Österr.	- 126.350.00	- 114.912.00
78420 Zuschuss Diakonic Österrich   -75,000,00   -75,1300,00		78260 Zusch. Amt für Hörfunk und Fernsehen		
78490 Zuschuss Diakonischer Einsatz		78420 Zuschuss Diakonie Österreich	-57.000,00	-51.300,00
78440 Zuschuss Evang, Arbeitskr. f. Weltmission EAWM				
78330 Zuschuss Ev. Millitärscelsorge   -10.627,68   -11.020,00   78340 Zusch. Selsorge für Menschen mit Behinderung   -3.800,00   -3.728,00   -3.728,00   -3.728,00   78460 Zuschus Evang. Presseamt   -148.200,10   -142.975,00   -2.4795,00   78410 Zuschuss Campingmission   -2.755,00   -2.4795,00   78280 Zusch. Ev. Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus   -51.540,59   -57,000,00   78100 Zuschuss Arge Evang. Bildungswerke   -2.3200,00   -2.1500,00   78110 Zusch. Evang. Akademic Kärnten   -7.000   -6.570,00   -2				
78340 Zusch, Scelsorge für Menschen mit Behinderung				
78460 Zusch. Okumenischer Rat der Kirchen-Gerif   -5.985,00   -5.700,00   78270 Zuschuss Evang, Presseam   -148,200,10   -142,975,00   -2.479,50   78280 Zusch. Ev. Xitudentenheim Wilhelm-Dantine-Haus   -2.755,00   -2.479,50   78280 Zusch. Evang, Bildungswerke   -3.200,00   -2.1500,00   78100 Zuschuss Arge Evang, Bildungswerke   -3.200,00   -2.570,00   78100 Zuschuss Arge Evang, Bildungswerke   -3.200,00   -6.570,00   78100 Zusch. Evang, Akademic Kärnten   -7.000,00   -6.570,00   78463 Zusch. Evang, Muscum OÖ "Glaube klingt"   0.00   -1.000,00   -2.790,00   -2.2790,00   78370 Zuschuss für Sonstiges   0.00   -2.2790,00   -2.2500,00		783 40 Zuschuss Ev. Militarseelsorge		
78270 Zuschuss Evang, Presseamt				
78410 Zuschus Campingmission				
78280 Zusch. Ev. Studentenheim Wilhelm Dantine-Haus				
78100 Zuschuss Arge Evang, Bildungswerke		78280 Zusch. Ev. Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus		
78467 Zusch. Evang. Museum OÖ "Glaube klingt"         0,00         -10,000,00           78427 Zuschus Eir Sonstiges         0,00         -2,790,00           78350 Zus. Evang. Künstler, Zirkus- u. Schaustellerseelsorge         -665,00         -625,50           78130 Zusch. Ev. Akademie Wien Think-Thank         -22,500,00         -22,500,00           78170 Referat für Kirchemmusik         -68,39,71         -21,486,58           78000 Zuschuss Versorgungs- u. Unterstützungsverein         -124,839,57         -100,000,00           78411 Zuschuss Burg. Finstergrün         0,00         -3,300,00           78400 Zuschus Evang. Arbeitskr.         -48,454,18         -30,384,72           78450 Zuschus Evang. Frauenarbeit         -15,485,00         -12,825,00           78380 Zuschuss Evang. Frauenarbeit         -144,280,00         -132,830,00           7820 Zusch. Werk f. Evangelisation u. Gemeindeaufbau         -147,409,60         -100,000,00           7820 Zusch. Spiritualität in Österr.         -3,166,76         -876,07           78180 Zuschuss Gefangenensecsorge         -1,779,228         -7,811,10           78467 Zuschuss Suchen und Finden der Bibel         0,00         -16,200,00           78468 Zuschuss Jahr der Bibel Guo         0,00         -16,200,00           78240 Zuweisung Disposition of KR         -1,305,188,8         -1,2				
78427 Zusschuss für Sonstiges         0,00         -2.790,00           78350 Zus, Evang, Künstler-, Zirkus- u. Schaustellerseelsorge         -665,00         -625,50           78130 Zusch. Ev. Akademie Wien Think-Thank         -22,500,00         -22,500,00           78707 Referat für Kirchenmusik         -6.839,71         -21,486,58           78000 Zuschuss Versorgungs- u. Unterstützungsverein         -124,839,57         -100,000,00           78411 Zuschuss Burg- Finstergrün         0,0         -3,300,00           78008 RelUnterrichtsfonds f. AHS, BHS         -48,454,18         -30,384,72           78450 Zuschuss Evang. Frauenarbeit         -15,485,00         -12,285,00           78380 Zuschuss Evang. Frauenarbeit         -14,280,00         -132,830,00           78200 Zuschuss Ev. Flüchtlingsdienst d. Diakonie         -147,409,60         -103,000,00           78200 Zuschus Ev. Flüchtlingsdienst d. Diakonie         -147,409,60         -103,000,00           78200 Zuschus Ev. Flüchtlingsdienst d. Diakonie         -17,792,28         -7,811,10           78180 Zuschus Stein und Finden der Bibel         0,00         -3,614,00           78180 Zuschus Stein und Finden der Bibel         0,00         -3,614,00           78467 Zuschuss Suchen und Finden der Bibel         0,00         -1,750,00           78190 Sondersozialfonds         -6,654,4		78110 Zusch. Evang. Akademie Kärnten	-7.000,00	- 6.570,00
78350 Zus. Evang, Künstler, Zirkus u. Schaustellerseelsorge         -665,00         -225,00,00           78130 Zusch, Ew. Akademie Wien Think-Thank         -225,00,00         -225,00,00           78370 Referat für Kirchenmusik         -6,839,71         -21,486,58           78000 Zuschus Versorgungs- u. Unterstützungsverein         -124,839,57         -100,000,00           78411 Zuschuss Burg-Finstergrün         0,00         -3,300,00           78808 Rel. Unterrichtsfonds f. AHS, BHS         -48,454,18         -30,384,72           78450 Zuschuss Evang, Arbeitskr.         -112,485,00         -12,825,00           78380 Zuschuss Evang, Frauenarbeit         -15,485,00         -12,825,00           78200 Zusch, Werk f. Evangelisation u. Gemeindeaufbau         -70,000,00         -68,000,00           78230 Zusch. Spiritualität in Österr.         -3,166,76         -876,07           78180 Zuschus Sedragenenseelsorge         -17,792,28         -7,811,0           78467 Zuschuss Jahr der Bibel 2003         0,00         -16,200,00           78190 Sondersozialfonds         -6654,45         0,00           78240 Zuweisung Dispositionsfonds Bischof         -17,000,00         -15,750,00           78250 Disposition OKR         -3,172,00         0,00           78250 Disposition OKR         -3,172,00         0,00           <				
78130 Zusch, Ew. Åkademie Wien Think-Thank				
78370 Referat für Kirchenmusik				
78020 Stipendien an Oststudenten				
78000 Zuschuss Versorgungs- u. Unterstützungsverein   -124.839,57   -100.000,00   -3.300,00   78080 RelUnterrichtsfonds f. AHS, BHS   -48.454,18   -30.334,72   78450 Zuschuss Evang, Arbeitskr.   f. Entwicklungszusammenarbeit   -15.485,00   -12.825,00   78380 Zuschuss Evang, Frauenarbeit   -144.280,00   -132.830,00   78200 Zuschuss Ev. Flüchlingsdienst d. Diakonie   -147.409,60   -103.000,00   78220 Zusch. Werk f. Evangelisation u. Gemeindeaufbau   -70.000,00   -68.000,00   78230 Zusch. Spiritualität in Österr.   -3.166,76   -876,07   78180 Zuschuss Gefangenenselsorge   -17.792,28   -7.811,10   78467 Zuschuss Suchen und Finden der Bibel   0,00   -3.614,00   78468 Zuschuss Jahr der Bibel 2003   0,00   -16.200,00   78290 Sondersozialfonds   -6.654,45   0,00   78240 Zuweisung Dispositionsfonds Bischof   -17.000,00   -15.750,00   78250 Disposition OKR   -3.172,00   0,00   -3.				
78411 Zuschuss Burg-Finstergrün				
78080 RelUnterrichtsfonds f. AHS, BHS		78411 Zuschuss Burg-Finstergrün		
78450 Zuschuss Evang, Arbeitskr.       f. Entwicklungszusammenarbeit       -15.485,00       -12.825,00         78380 Zuschuss Evang, Frauenarbeit       -144.280,00       -132.830,00         78200 Zuschuss Ev, Flüchtlingsdienst d. Diakonie       -147.409,60       -103.000,00         78220 Zusch. Werk f. Evangelisation u. Gemeindeaufbau       -70.000,00       -68.000,00         78230 Zusch. Spiritualität in Österr.       -3.166,76       -876,07         78180 Zuschuss Gefangenenseelsorge       -17.792,28       -7.811,10         78467 Zuschuss Suchen und Finden der Bibel       0,00       -3.614,00         78468 Zuschuss Jahr der Bibel 2003       0,00       -16.200,00         78240 Zuweisung Dispositionsfonds Bischof       -17.000,00       -15.750,00         78250 Disposition OKR       -3.172,00       0.00         Z u s c h ü s s e       -1,305.188,88       -1,212.669,97         aij) Bildungsaufwändungen       siche Kto. 78010 78450 Zuschuss Pastoralkolleg       0,00       -7.350,33         siche Kto. 78010 78450 Zuschuss Pettorenausbildung       -15.182,71       -10.836,59         78040 Zuschuss Fredigerseminar u. Pastoralkolleg       -95.874,50       -68.103,14         78040 Zuschuss ERPI "Das Wort"       -2.204,40       -7.887,00         78300 Zuschuss Sibliothek       -19.499,70       0,00		78080 RelUnterrichtsfonds f. AHS. BHS		
f. Entwicklungszusammenarbeit         − 15.485,00         − 12.825,00           78380 Zuschuss Evang, Frauenarbeit         − 144,280,00         − 132,830,00           78200 Zuschuss Ev. Flüchtlingsdienst d. Diakonie         − 147,409,60         − 103,000,00           78220 Zusch. Werk f. Evangelisation u. Gemeindeaufbau         − 70,000,00         − 68,000,00           781818 Zuschuss Gefangenenseelsorge         − 17,792,28         − 7,811,10           78467 Zuschuss Suchen und Finden der Bibel         0,00         − 3,614,00           78468 Zuschuss Jahr der Bibel 2003         0,00         − 16,200,00           78190 Sondersozialfonds         − 6,654,45         0,00           78240 Zuweisung Dispositionsfonds Bischof         − 17,000,00         − 15,750,00           78250 Disposition OKR         − 1,305,188,88         − 1,212,669,97           aj) Bildungsaufwändungen         siehe Kto. 78010         78450 Zuschuss Pastoralkolleg         0,00         − 7,350,33           siehe Kto. 78010         78450 Zuschuss Lektorenausbildung         − 15,182,71         − 10,856,59           78040 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg         − 95,874,50         − 68,103,14           78040 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg         − 95,874,50         − 68,103,14           78040 Zuschuss Bredigerseminar u. Pastoralkolleg         − 95,874,50			101.15 1,25	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
78380 Zuschuss Evang, Frauenarbeit       -144.280,00       -132.830,00         78200 Zuschuss Ev. Flüchtlingsdienst d. Diakonie       -147.409,60       -103.000,00         78220 Zusch. Werk f. Evangelisation u. Gemeindeaufbau       -70.000,00       -68.000,00         78180 Zuschuss Sefangenenseelsorge       -3.166,76       -876,07         78180 Zuschuss Gefangenenseelsorge       -17.792,28       -7.811,10         78467 Zuschuss Suchen und Finden der Bibel       0,00       -3.614,00         78180 Sondersozialfonds       0,00       -16.200,00         78190 Sondersozialfonds       -6.654,45       0,00         78240 Zuweisung Dispositionsfonds Bischof       -17.000,00       -15.750,00         78250 Disposition OKR       -3.172,00       0,00         Zu s c h ü s s e       -1,305.188,88       -1,212.669,97         ai) Bildungsaufwändungen       -1,305.188,88       -1,212.669,97         siehe Kto. 78010       78450 Zuschuss Pastoralkolleg       0,00       -7.350,33         78040 Zuschuss Lektorenausbildung       -15.182,71       -10.856,59         78040 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg       -95.874,50       -68.103,14         78040 Zuschuss ERPA       -2.204,40       -7.887,00         78310 Zuschuss ERPI "Das Wort"       -58.329,82       0,00			- 15.485,00	- 12.825,00
78220 Zusch. Werk f. Evangelisation u. Gemeindeaufbau       -70,000,00       -68,000,00         78230 Zusch. Spiritualität in Österr.       -3.166,76       -876,07         78180 Zuschuss Gefangenenseelsorge       -17.792,28       -7.811,10         78467 Zuschuss Suchen und Finden der Bibel       0,00       -3.614,00         78468 Zuschuss Jahr der Bibel 2003       0,00       -16.200,00         78190 Sondersozialfonds       -6.654,45       0,00         78240 Zuweisung Dispositionsfonds Bischof       -17.000,00       -15.750,00         78250 Disposition OKR       -3.172,00       0,00         Zusch üsse       -1,305.188,88       -1,212.669,97         ai) Bildungsaufwändungen       siche Kto. 78010       78450       2uschuss         siche Kto. 78010 78450 Zuschuss Pastoralkolleg       0,00       -7.350,33         78030 Zuschuss Lektorenausbildung       -15.182,71       -10.856,59         78040 Zus. Pfarrertagung       -10,933,09       -9.939,63         78010 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg       -95.874,50       -68.103,14         78040 Zuschuss ERPA       -28.679,99       0,00         78310 Zuschuss ERPA       -28.679,99       0,00         78310 Zuschuss ERPA       -28.679,99       0,00         78290 Zuschuss Wihelm-Dantine-Stiftu		78380 Zuschuss Evang. Frauenarbeit		
78230 Zusch. Spiritualität in Österr.       -3.166,76       -876,07         78180 Zuschuss Gefangenenseelsorge       -17.792,28       -7.811,10         78467 Zuschuss Suchen und Finden der Bibel       0.00       -3.614,00         78408 Zuschuss Jahr der Bibel 2003       0.00       -16.200,00         78240 Zuweisung Dispositionsfonds Bischof       -17.000,00       -15.750,00         78250 Disposition OKR       -3.172,00       0.00         Zuschüsse       -1,305,188,88       -1,212.669,97         ai) Bildungsaufwändungen       -1,305,188,88       -1,212.669,97         siehe Kto. 78010 78450 Zuschuss Pastoralkolleg       0,00       -7.350,33         78030 Zuschuss Lektorenausbildung       -15.182,71       -10.856,59         78040 Zus. Pfarrertagung       -10.933,09       -9.039,63         78010 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg       -95.874,50       -68.103,14         78040 Zuschuss ERPA       -22.04,40       -7.887,00         78300 Zuschuss ERPA       -28.679,99       0,00         78310 Zuschuss Bibliothek       -19,499,70       0,00         78290 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung       -19,000,00       -17.100,00         78406 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       -1.890,00         78400 Zuschuss Evang.				
78180 Zuschuss Gefangenenseelsorge       -17.792,28       -7.811,10         78467 Zuschuss Suchen und Finden der Bibel       0,00       -3.614,00         78468 Zuschuss Jahr der Bibel 2003       0,00       -16.200,00         78190 Sondersozialfonds       -6.654,45       0,00         78240 Zuweisung Dispositionsfonds Bischof       -17.000,00       -15.750,00         78250 Disposition OKR       -3.172,00       0,00         Zu s c h ü s s e       -1,305,188,88       -1,212.669,97         ai) Bildungsaufwändungen       0,00       -7.350,33         siehe Kto. 78010 78450 Zuschuss Pastoralkolleg       0,00       -7.350,33         78030 Zuschuss Lektorenausbildung       -15.182,71       -10.856,59         78040 Zus. Pfarrertagung       -10.933,09       -9.039,63         78010 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg       -95.874,50       -68.103,14         78040 Zus. Pfarrertagung       -28.679,99       0,00         78310 Zuschuss ERPA       -28.679,99       0,00         78310 Zuschuss ERPA       -28.679,99       0,00         78320 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung       -19.499,70       0,00         78290 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung       -19.000,00       -17.100,00         78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.				
78467 Zuschuss Suchen und Finden der Bibel       0,00       -3.614,00         78468 Zuschuss Jahr der Bibel 2003       0,00       -16.200,00         78190 Sondersozialfonds       -6.654,45       0,00         78240 Zuweisung Dispositionsfonds Bischof       -17.000,00       -15.750,00         78250 Disposition OKR       -3.172,00       0,00         Zu s ch ü s s e       -1,305.188,88       -1,212.669,97         aj) Bildungsaufwändungen       -       -         siehe Kto. 78010       78450 Zuschuss Pastoralkolleg       0,00       -7.350,33         78030 Zuschuss Lektorenausbildung       -15.182,71       -10.856,59         78040 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg       -95.874,50       -68.103,14         78040 Lehrgang "Gemeinde leiten"       -22.04,40       -7.887,00         78300 Zuschuss ERPA       -28.679,99       0,00         78310 Zuschuss ERPI "Das Wort"       -58.329,82       0,00         78320 Zuschuss Bibliothek       -19.000,00       -17.100,00         78290 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung       -19.000,00       -17.100,00         78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       -18.000,00         78457 Zusch. Bildungskommission/Bildungsversorge       -17.800,00       -19.2878,00         78140				
78468 Zuschuss Jahr der Bibel 2003       0,00       -16.200,00         78190 Sondersozialfonds       -6.654,45       0,00         78240 Zuweisung Disposition OKR       -17.000,00       -15.750,00         78250 Disposition OKR       -3.172,00       0,00         Zuschüsse       -1,305.188,88       -1,212.669,97         aj) Bildungsaufwändungen siehe Kto. 78010       78450 Zuschuss Pastoralkolleg       0,00       -7.350,33         78030 Zuschuss Lektorenausbildung       -15.182,71       -10.856,59         78040 Zus. Pfarrertagung       -10.933,09       -9.039,63         78010 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg       -95.874,50       -68.103,14         78040 Lehrgang "Gemeinde leiten"       -2.204,40       -7.887,00         78300 Zuschuss ERPA       -28.679,99       0,00         78310 Zuschuss ERPA       -28.679,99       0,00         78310 Zuschuss ERPI "Das Wort"       -58.329,82       0,00         78320 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung       -19.499,70       0,00         78290 Zuschuss Schulw. Oberschützen       -18.000,00       -17.100,00         78405 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       -18.90,00         78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       -28.190,00         78120 Zusch			,	
78190 Sondersozialfonds       -6.654,45       0,00         78240 Zuweisung Dispositionsfonds Bischof       -17.000,00       -15.750,00         78250 Disposition OKR       -3.172,00       0,00         Z u s c h ü s s e       -1,305.188,88       -1,212.669,97         aj) Bildungsaufwändungen       0,00       -7.350,33         siehe Kto. 78010 78450 Zuschuss Pastoralkolleg       0,00       -7.350,33         78040 Zus. Pfarrertagung       -10.933,09       -9.039,63         78010 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg       -95.874,50       -68.103,14         78040 Lehrgang "Gemeinde leiten"       -2.204,40       -7.887,00         78300 Zuschuss ERPA       -28.679,99       0,00         78310 Zuschuss ERPI "Das Wort"       -58.329,82       0,00         78320 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung       -19.499,70       0,00         78290 Zuschuss Schulw. Oberschützen       -18.000,00       -17.100,00         78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       -18.000,00         78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       -192.878,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       -17.800,00       -192.878,00         78140 Zuschuss Ev. Akademien Wien       -19.800,00       -19.800,00         7816e Kto.781				
78240 Zuweisung Dispositionsfonds Bischof       -17.000,00       -15.750,00         78250 Disposition OKR       -3.172,00       0,00         Z u s c h ü s s e       -1,305.188,88       -1,212.669,97         ai) Bildungsaufwändungen       siehe Kto. 78010       78450 Zuschuss Pastoralkolleg       0,00       -7.350,33         78030 Zuschuss Lektorenausbildung       -15.182,71       -10.856,59         78040 Zus. Pfarrertagung       -10.933,09       -9.039,63         78010 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg       -95.874,50       -68.103,14         78040 Lehrgang "Gemeinde leiten"       -2.204,40       -7.887,00         78300 Zuschuss ERPA       -28.679,99       0,00         78310 Zuschuss ERPI "Das Wort"       -58.329,82       0,00         78320 Zuschuss Bibliothek       -19.499,70       0,00         78290 Zuschuss Schulw. Oberschützen       -18.000,00       -17.100,00         78090 Zuschuss Schulw. Oberschützen       -18.000,00       -18.000,00         78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       -18.000,00         78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       -26.190,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       -17.800,00       -19.800,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       -1				
78250 Disposition OKR         -3.172,00         0,00           Zuschüsse         -1,305,188,88         -1,212,669,97           aj) Bildungsaufwändungen siehe Kto. 78010 78450 Zuschuss Pastoralkolleg         0,00         -7.350,33           78030 Zuschuss Lektorenausbildung         -15,182,71         -10,856,59           78040 Zus. Pfarrertagung         -10,933,09         -9,039,63           78010 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg         -95,874,50         -68,103,14           78040 Lehrgang "Gemeinde leiten"         -22,04,40         -7.887,00           78300 Zuschuss ERPA         -28,679,99         0,00           78310 Zuschuss ERPI "Das Wort"         -58,329,82         0,00           78320 Zuschuss Bibliothek         -19,499,70         0,00           78290 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung         -19,000,00         -17,100,00           78402 Zuschuss Schulw. Oberschützen         -18,000,00         -18,000,00           78405 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz         0,00         -26,190,00           78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz         0,00         -26,190,00           78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge         -17,800,00         -19,800,00           78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge         -17,800,00         -3,240,00           77700 Zuschuss f. Aus- u.				
Zuschüsse				,
aj) Bildungsaufwändungen siehe Kto. 78010 78450 Zuschuss Pastoralkolleg 0,00 -7.350,33 78030 Zuschuss Lektorenausbildung -15.182,71 -10.856,59 78040 Zus. Pfarrertagung -10.933,09 -9.039,63 78010 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg -95.874,50 -68.103,14 78040 Lehrgang "Gemeinde leiten" -2.204,40 -7.887,00 78300 Zuschuss ERPA -28.679,99 0,00 78310 Zuschuss ERPI "Das Wort" -58.329,82 0,00 78320 Zuschuss Bibliothek -19.499,70 0,00 78290 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung -19.000,00 -17.100,00 78090 Zuschuss Schulw. Oberschützen -18.000,00 -18.000,00 78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr. 0,00 -18.900,00 78450 Zuschuss Evang. Hochschulgemeinde -173.125,00 -192.878,00 78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz 0,00 -26.190,00 78450 Zuschuss Ev. Akademien Wien -19.800,00 -19.800,00 78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge -17.800,00 -19.800,00 78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge -17.800,00 -3.240,00 77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung -31.204,77 -20.269,51 Bildungs auf wändungen -3,201.209,26 -2,892.582,85		÷		
siehe Kto. 78010       78450 Zuschuss Pastoralkolleg       0,00       -7.350,33         78030 Zuschuss Lektorenausbildung       -15.182,71       -10.856,59         78040 Zus. Pfarrertagung       -10.933,09       -9.039,63         78010 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg       -95.874,50       -68.103,14         78040 Lehrgang "Gemeinde leiten"       -2.204,40       -7.887,00         78300 Zuschuss ERPA       -28.679,99       0,00         78310 Zuschuss ERPI "Das Wort"       -58.329,82       0,00         78320 Zuschuss Bibliothek       -19.499,70       0,00         78290 Zuschuss Schulw. Oberschützen       -19.000,00       -17.100,00         78090 Zuschuss Schulw. Oberschützen       -18.000,00       -18.000,00         78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       -18.000,00         78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       -26.190,00         78120 Zuschuss Ev. Akademien Wien       -19.800,00       -19.800,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       -17.800,00       -19.800,00         77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung       -31.204,77       -20.269,51         Bild ungs auf wändungen       -509.633,98       -422.404,20         Sonstige betriebliche Aufwändungen       -3,201.209,26       -2,	ai) Bildunosaufwa		1,5 05 1100,00	1,2121007,77
78030 Zuschuss Lektorenausbildung       - 15.182,71       - 10.856,59         78040 Zus. Pfarrertagung       - 10.933,09       - 9.039,63         78010 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg       - 95.874,50       - 68.103,14         78040 Lehrgang "Gemeinde leiten"       - 2.204,40       - 7.887,00         78300 Zuschuss ERPA       - 28.679,99       0,00         78310 Zuschuss ERPI "Das Wort"       - 58.329,82       0,00         78320 Zuschuss Bibliothek       - 19.499,70       0,00         78290 Zuschuss Schulw. Oberschützen       - 18.000,00       - 17.100,00         78490 Zuschuss Schulw. Oberschützen       - 18.000,00       - 18.000,00         78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       - 18.000,00         78450 Zuschuss Evang. Hochschulgemeinde       - 173.125,00       - 192.878,00         78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       - 26.190,00         78120 Zuschuss Ev. Akademien Wien       - 19.800,00       - 19.800,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       - 17.800,00       - 19.800,00         77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung       - 31.204,77       - 20.269,51         Bild u n g s a u f w ä n d u n g e n       - 509.633,98       - 422.404,20         S on stige betriebliche A u f w ä n d u n g en			0.00	-7.350.33
78040 Zus. Pfarrertagung       - 10.933,09       - 9.039,63         78010 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg       - 95.874,50       - 68.103,14         78040 Lehrgang "Gemeinde leiten"       - 2.204,40       - 7.887,00         78300 Zuschuss ERPA       - 28.679,99       0,00         78310 Zuschuss ERPI "Das Wort"       - 58.329,82       0,00         78320 Zuschuss Bibliothek       - 19.499,70       0,00         78290 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung       - 19.000,00       - 17.100,00         78090 Zuschuss Schulw. Oberschützen       - 18.000,00       - 18.000,00         78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       - 18.000,00         78400 Zuschuss Evang. Hochschulgemeinde       - 173.125,00       - 192.878,00         78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       - 26.190,00         78120 Zuschuss Ev. Akademien Wien       - 19.800,00       - 19.800,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       - 17.800,00       - 19.800,00         5iehe Kto.78140       78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark       0,00       - 3.240,00         77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung       - 31.204,77       - 20.269,51         Bild ungs a u f w ä n d u n g en       - 509.633,98       - 422.404,20         S on stige betriebliche A				
78040 Lehrgang "Gemeinde leiten"       - 2.204,40       - 7.887,00         78300 Zuschuss ERPA       - 28.679,99       0,00         78310 Zuschuss ERPI "Das Wort"       - 58.329,82       0,00         78320 Zuschuss Bibliothek       - 19.499,70       0,00         78290 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung       - 19.000,00       - 17.100,00         78090 Zuschuss Schulw. Oberschützen       - 18.000,00       - 18.000,00         78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       - 1.890,00         78400 Zuschuss Evang. Hochschulgemeinde       - 173.125,00       - 192.878,00         78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       - 26.190,00         78120 Zuschuss Ev. Akademien Wien       - 19.800,00       - 19.800,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       - 17.800,00       - 19.800,00         siehe Kto.78140       78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark       0,00       - 3.240,00         77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung       - 31.204,77       - 20.269,51         Bildungs betriebliche Aufwändungen       - 3,201.209,26       - 2,892.582,85		78040 Zus. Pfarrertagung	- 10.933,09	
78300 Zuschuss ERPA       - 28.679,99       0,00         78310 Zuschuss ERPI "Das Wort"       - 58.329,82       0,00         78320 Zuschuss Bibliothek       - 19.499,70       0,00         78290 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung       - 19.000,00       - 17.100,00         78090 Zuschuss Schulw. Oberschützen       - 18.000,00       - 18.000,00         78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       - 1.890,00         78400 Zuschuss Evang. Hochschulgemeinde       - 173.125,00       - 192.878,00         78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       - 26.190,00         78120 Zuschuss Ev. Akademien Wien       - 19.800,00       - 19.800,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       - 17.800,00       - 19.800,00         siehe Kto.78140       78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark       0,00       - 3.240,00         77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung       - 31.204,77       - 20.269,51         Bild ung s a u f w ä n d u n g e n       - 509.633,98       - 422.404,20         S on stige betriebliche Auf w ä n d u n g en       - 3,201.209,26       - 2,892.582,85		78010 Zuschuss Predigerseminar u. Pastoralkolleg		
78310 Zuschuss ERPI "Das Wort"       - 58.329,82       0,00         78320 Zuschuss Bibliothek       - 19.499,70       0,00         78290 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung       - 19.000,00       - 17.100,00         78090 Zuschuss Schulw. Oberschützen       - 18.000,00       - 18.000,00         78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       - 18.90,00         78400 Zuschuss Evang. Hochschulgemeinde       - 173.125,00       - 192.878,00         78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       - 26.190,00         78120 Zuschuss Ev. Akademien Wien       - 19.800,00       - 19.800,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       - 17.800,00       - 19.800,00         siehe Kto.78140       78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark       0,00       - 3.240,00         77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung       - 31.204,77       - 20.269,51         Bild ungs auf wändungen       - 509.633,98       - 422.404,20         Sonstige betriebliche Aufwändungen       - 3,201.209,26       - 2,892.582,85				
78320 Zuschuss Bibliothek       - 19.499,70       0,00         78290 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung       - 19.000,00       - 17.100,00         78090 Zuschuss Schulw. Oberschützen       - 18.000,00       - 18.000,00         78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       - 1.890,00         78400 Zuschuss Evang. Hochschulgemeinde       - 173.125,00       - 192.878,00         78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       - 26.190,00         78120 Zuschuss Ev. Akademien Wien       - 19.800,00       - 19.800,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       - 17.800,00       - 19.800,00         siehe Kto.78140       78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark       0,00       - 3.240,00         77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung       - 31.204,77       - 20.269,51         Bild ungs auf wändungen       - 509.633,98       - 422.404,20         Sonstige betriebliche Aufwändungen       - 3,201.209,26       - 2,892.582,85				
78290 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung       - 19.000,00       - 17.100,00         78090 Zuschuss Schulw. Oberschützen       - 18.000,00       - 18.000,00         78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       - 1.890,00         78400 Zuschuss Evang. Hochschulgemeinde       - 173.125,00       - 192.878,00         78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       - 26.190,00         78120 Zuschuss Ev. Akademien Wien       - 19.800,00       - 19.800,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       - 17.800,00       - 19.800,00         siehe Kto.78140       78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark       0,00       - 3.240,00         77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung       - 31.204,77       - 20.269,51         Bild ungs auf wändungen       - 509.633,98       - 422.404,20         Sonstige betriebliche Aufwändungen       - 3,201.209,26       - 2,892.582,85				
78090 Zuschuss Schulw. Oberschützen       - 18.000,00       - 18.000,00         78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       - 1.890,00         78400 Zuschuss Evang. Hochschulgemeinde       - 173.125,00       - 192.878,00         78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       - 26.190,00         78120 Zuschuss Ev. Akademien Wien       - 19.800,00       - 19.800,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       - 17.800,00       - 19.800,00         siehe Kto.78140       78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark       0,00       - 3.240,00         77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung       - 31.204,77       - 20.269,51         Bild ungs auf wändungen       - 509.633,98       - 422.404,20         Sonstige betriebliche Aufwändungen       - 3,201.209,26       - 2,892.582,85				
78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. d. Protestant. i. Österr.       0,00       - 1.890,00         78400 Zuschuss Evang. Hochschulgemeinde       - 173.125,00       - 192.878,00         78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       - 26.190,00         78120 Zuschuss Ev. Akademien Wien       - 19.800,00       - 19.800,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       - 17.800,00       - 19.800,00         3 iehe Kto.78140       78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark       0,00       - 3.240,00         77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung       - 31.204,77       - 20.269,51         Bild ungs auf wändungen       - 509.633,98       - 422.404,20         Sonstige betriebliche Aufwändungen       - 3,201.209,26       - 2,892.582,85				
78400 Zuschuss Evang. Hochschulgemeinde       - 173.125,00       - 192.878,00         78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       - 26.190,00         78120 Zuschuss Ev. Akademien Wien       - 19.800,00       - 19.800,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       - 17.800,00       - 19.800,00         siehe Kto.78140       78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark       0,00       - 3.240,00         77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung       - 31.204,77       - 20.269,51         Bild ungs auf wändungen       - 509.633,98       - 422.404,20         Sonstige betriebliche Aufwändungen				
78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz       0,00       - 26.190,00         78120 Zuschuss Ev. Akademien Wien       - 19.800,00       - 19.800,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       - 17.800,00       - 19.800,00         siehe Kto.78140       78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark       0,00       - 3.240,00         77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung       - 31.204,77       - 20.269,51         Bild ungsaufwändungen       - 509.633,98       - 422.404,20         Sonstige betriebliche Aufwändungen				
78120 Zuschuss Ev. Åkademien Wien       - 19.800,00       - 19.800,00         78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       - 17.800,00       - 19.800,00         siehe Kto.78140       78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark       0,00       - 3.240,00         77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung       - 31.204,77       - 20.269,51         Bild ungsaufwändungen       - 509.633,98       - 422.404,20         Sonstige betriebliche Aufwändungen         - 3,201.209,26       - 2,892.582,85				
78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge       - 17.800,00       - 19.800,00         78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark       0,00       - 3.240,00         77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung       - 31.204,77       - 20.269,51         Bild ungsaufwändungen       - 509.633,98       - 422.404,20         Sonstige betriebliche Aufwändungen       - 3,201.209,26       - 2,892.582,85				
siehe Kto.78140 78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark 77700 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung -31.204,77 -20.269,51 Bildungsaufwändungen -509.633,98 -422.404,20  Sonstige betriebliche Aufwändungen -3,201.209,26 -2,892.582,85		78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge	,	-19.800,00
Bildungsaufwändungen -509.633,98 -422.404,20  Sonstige betriebliche Aufwändungen -3,201.209,26 -2,892.582,85	siehe Kto.78140	78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark		
Sonstige betriebliche Aufwändungen -3,201.209,26 -2,892.582,85				
		Bildungsaufwändungen	- 509.633,98	- 422.404,20
7. Betriebsergebnis <u>-4,241.439,70</u> -2,900.335,02		Sonstige betriebliche Aufwändungen	-3,201.209,26	-2,892.582,85
	7. Betriebserge	ebnis	- 4,241.439,70	-2,900.335,02

S. Erträge a. and. Wertpapieren   80700 Wertpapieren   80700 Wertpapieren d. Pensionsfonds   259,619,55   214,947,76   214,947,76   502,462,15   274,895,11   274,905   274,895,11   274,905   274,895,11   274,905	8 Frträge a at	nd Wertnanieren	01.2004–12.2004	01.2003-12.2003
Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge   PS+LNK+BS   80600 Zinserträge aus Bankguthaben   47.872,74   25.811,86   siche Kto.80600   80600 Zinserträge f. Bankkonto Amt u. Gemeinde   0,000   42,76   siche Kto.80600   80700 Zinserträge Pensionsfonds   0,000   3,11   36000 Zinserträge LNK   19,464,01   17,427,01   59000 Skontoerträge V. Lieferanten   831,79   24,00   24,00   26,000 Zinserträge Zinsen u. ähnl. Erträge   68.168,54   43,308,76   43,308,76   43,308,76   43,308,76   43,308,76   44,000   26,000	o. Littage a. ai	* *	259 619 55	59 947 35
9. Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge PS+LNK+BS 80600 Zinserträge aus Bankguthaben 47.872,74 25.811,86 80600 Zinserträge Pensionsfonds 0,00 42,76 80700 Zinserträge Pensionsfonds 0,00 3,13 81400 Zinserträge LNK 19.464,01 17.427,01 59000 Skontoerträge v. Lieferanten 831,79 24,00 Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge 68.168,54 43.308,76 10. Aufwändungen a. Finanzanlagen 82600 Abschreibung auf Wertpapiere 0,00 -381,53 11. Zinsen u. ähnl. Aufwändungen 82000 Zinsenaufwand f. Bankkredite -702,57 -6.459,12 -702,57 -6.459,12 12. Finanzergebnis 569,928,12 311.363,22 13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 14. Steuern v. Einkommen u. Ertrag 85000 Kapitalertragssteuer Amt und Gemeinde -10.392,43 -5.660,16 -10.68 -10.392,43 -5.670,84 15. Jahresfehlbetrag -3,681,904,01 -2,594,642,64 16. Auflösung von Gewinnrücklagen 88300 Auflösung Darlehenfonds LNK 19.511,33 17. Zuweisung von Gewinnrücklagen 88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ -111.547,22 -122,782,00 siehe Kto.88300 89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK -12.00 -2.035,89 -135.481,20				
9. Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge PS+LNK+BS 80600 Zinserträge aus Bankkonto Amt u. Gemeinde siehe Kto.80600 80700 Zinserträge en Bankkonto Amt u. Gemeinde siehe Kto.80600 80700 Zinserträge f. Bankkonto Amt u. Gemeinde 80700 Zinserträge Pensionsfonds 81400 Zinsertäge LNK 19.464,01 17.427,01 59000 Skontoerträge v. Lieferanten 831,79 24,00 Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge 81.79 10. Aufwändungen a. Finanzanlagen 82600 Abschreibung auf Wertpapiere 82000 Zinsenaufwand f. Bankkredite 90,00 -381,53 11. Zinsen u. ähnl. Aufwändungen 82000 Zinsenaufwand f. Bankkredite -702,57 -6.459,12 12. Finanzergebnis 569,928,12 311.363,22 13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 14. Steuern v. Einkommen u. Ertrag 85000 Kapitalertragssteuer siehe Kto.85000 82200 Kapitalertragssteuer Amt und Gemeinde -10.392,43 -5.660,16 -10.392,43 -5.670,84 15. Jahresfehlbetrag -3,681,904,01 -2,594,642,64 16. Auflösung von Gewinnrücklagen 88300 Auflösung Darlehenfonds LNK 19.511,33 17. Zuweisung von Gewinnrücklagen 88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ -111.547,22 -122.782,00 siehe Kto.88300 89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK -92.035,89 -135.481,20		oroso range wan ar werepapieren ar r enoronezonar		
PS+LNK+BS   80600 Zinserträge aus Bankguthaben   47.872,74   25.811,86   siehe Kto.80600   80600 Zinserträge f. Bankkonto Amt u. Gemeinde   0,00   3.13   81400 Zinserträge E.NK   19.464,01   17.427,01   59000 Skontoerträge v. Lieferanten   831,79   24,00   Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge   68.168,54   43.308,76   10. Aufwändungen a. Finanzanlagen   82600 Abschreibung auf Wertpapiere   0,00   -381,53   11. Zinsen u. ähnl. Aufwändungen   82000 Zinsenaufwand f. Bankkredite   -702,57   -6.459,12   12. Finanzergebnis   569,928,12   311.363,22   13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit   14. Steuern v. Einkommen u. Ertrag   85000 Kapitalertragssteuer   -10.392,43   -5.660,16   5.670,84   15. Jahresfehlbetrag   -3,681,904,01   -2,594,642,64   16. Auflösung von Gewinnrücklagen   88300 Zuweisung Darlehenfonds LNK   19.511,33   17. Zuweisung von Gewinnrücklagen   88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ   -111.547,22   -122.782,00   515,481,20   -92.035,89   -135,481,20   -135,48	9. Sonstige Zin	nsen u. ähnl. Erträge	J02.102,1J	271.077,11
siehe Kto.80600       80600 Zinserträge F. Bankkonto Amt u. Gemeinde siche Kto.80600       0,00       3,13         siehe Kto.80600       80700 Zinserträge Pensionsfonds       0,00       3,13         81400 Zinserträge LNK       19,464,01       17.427,01         59000 Skontoerträge v. Lieferanten       831,79       24,00         Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge       68.168,54       43.308,76         10. Aufwändungen a. Finanzanlagen       0,00       -381,53         11. Zinsen u. ähnl. Aufwändungen       0,00       -381,53         12. Finanzergebnis       569.928,12       311.363,22         13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit       -702,57       -6.459,12         14. Steuern v. Einkommen u. Ertrag       569.928,12       311.363,22         14. Steuern v. Einkommen u. Ertrag       85000 Kapitalertragssteuer       -10.392,43       -5.660,16         siehe Kto.85000       82200 Kapitalertragssteuer Amt und Gemeinde       0,00       -10.68         15. Jahresfehlbetrag       -3,681.904,01       -2,594.642,64         16. Auflösung von Gewinnrücklagen       88300 Auflösung Darlehenfonds LNK       19.511,33         17. Zuweisung von Gewinnrücklagen       88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ       -111.547,22       -122.782,00         siehe Kto.88300       89300 Zuweisung Dar	_	<del>-</del>	47.872,74	25.811,86
19.464,01   17.427,01   59000 Skontoerträge v. Lieferanten   831,79   24,00   Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge   68.168,54   43.308,76	siehe Kto.80600		,	
10. Aufwändungen a. Finanzanlagen   82600 Abschreibung auf Wertpapiere   0,00   -381,53   0,00   -381,53   0,00   -381,53   11. Zinsen u. ähnl. Aufwändungen   82000 Zinsenaufwand f. Bankkredite   -702,57   -6.459,12   -702,57   -6.459,12   12. Finanzergebnis   569,928,12   311.363,22   13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit   14. Steuern v. Einkommen u. Ertrag   85000 Kapitalertragssteuer   -10.392,43   -5.660,16   siehe Kto.85000   82200 Kapitalertragssteuer Amt und Gemeinde   -10.392,43   -5.670,84   15. Jahresfehlbetrag   -3,681,904,01   -2,594,642,64   16. Auflösung von Gewinnrücklagen   88300 Auflösung Darlehenfonds LNK   19.511,33   17. Zuweisung von Gewinnrücklagen   88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ   -111.547,22   -122.782,00   592.035,89   -135.481,20   -12.699,20   -92.035,89   -135.481,20   -135.481,20   -12.699,20   -92.035,89   -135.481,20   -12.699,20   -135.481,20   -12.699,20   -135.481,20   -12.699,20   -12.699,20   -135.481,20   -12.699,20	siehe Kto.80600			
Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge   68.168,54   43.308,76				
10. Aufwändungen a. Finanzanlagen 82600 Abschreibung auf Wertpapiere 82000 Zinsenaufwand f. Bankkredite 82000 Zinsenaufwa				
R2600 Abschreibung auf Wertpapiere   0,00   -381,53   0,00   -381,53   0,00   -381,53   0,00   -381,53   0,00   -381,53   0,00   -381,53   0,00   -381,53   0,00   -381,53   0,00   -381,53   0,00   -381,53   0,00   -381,53   0,00   -702,57   -6.459,12   0,00   -6.459,12   0,00   0		Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge	68.168,54	43.308,76
11. Zinsen u. ähnl. Aufwändungen 82000 Zinsenaufwand f. Bankkredite -702,57 -6.459,12 -702,57 -6.459,12  12. Finanzergebnis 569,928,12 311.363,22  13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 14. Steuern v. Einkommen u. Ertrag 85000 Kapitalertragssteuer siehe Kto.85000 82200 Kapitalertragssteuer Amt und Gemeinde -10.392,43 -5.660,16 -10.392,43 -5.670,84  15. Jahresfehlbetrag -3,681,904,01 -2,594.642,64  16. Auflösung von Gewinnrücklagen 88300 Auflösung Darlehenfonds LNK 19.511,33  17. Zuweisung von Gewinnrücklagen 88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ siehe Kto.88300 89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK -11.547,22 -122,782,00 -12.699,20 -92.035,89 -135.481,20	10. Aufwändun	gen a. Finanzanlagen		
11. Zinsen u. ähnl. Aufwändungen 82000 Zinsenaufwand f. Bankkredite       -702,57       -6.459,12         12. Finanzergebnis       569,928,12       311,363,22         13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit       569,928,12       311,363,22         14. Steuern v. Einkommen u. Ertrag 85000 Kapitalertragssteuer 85000 Kapitalertragssteuer Amt und Gemeinde       -10,392,43       -5.660,16         siehe Kto.85000 82200 Kapitalertragssteuer Amt und Gemeinde       0,00       -10,68         -10.392,43       -5.670,84         15. Jahresfehlbetrag       -3,681,904,01       -2,594.642,64         16. Auflösung von Gewinnrücklagen 88300 Auflösung Darlehenfonds LNK       19,511,33         17. Zuweisung von Gewinnrücklagen 88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ siehe Kto.88300 89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK       -111.547,22       -122,782,00         siehe Kto.88300 89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK       -92,035,89       -135,481,20		82600 Abschreibung auf Wertpapiere	0,00	- 381,53
Recommend for Bankkredite   -702,57   -6.459,12   -702,57   -702,5			0,00	- 381,53
12. Finanzergebnis   569.928,12   311.363,22     13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit   14. Steuern v. Einkommen u. Ertrag   85000 Kapitalertragssteuer   -10.392,43   -5.660,16     siehe Kto.85000   82200 Kapitalertragssteuer Amt und Gemeinde   0,00   -10,68     -10.392,43   -5.670,84     15. Jahresfehlbetrag   -3,681.904,01   -2,594.642,64     16. Auflösung von Gewinnrücklagen   88300 Auflösung Darlehenfonds LNK   19.511,33     17. Zuweisung von Gewinnrücklagen   88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ   -111.547,22   -122.782,00     siehe Kto.88300   89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK   -92.035,89   -135.481,20	11. Zinsen u. ä	hnl. Aufwändungen		
12. Fin an zergebnis       569.928,12       311.363,22         13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit       14. Steuern v. Einkommen u. Ertrag       -10.392,43       -5.660,16         14. Steuern v. Einkommen u. Ertrag       -10.392,43       -5.660,16         15. Jahresfehlbetrag       -10.392,43       -5.670,84         15. Jahresfehlbetrag       -3,681,904,01       -2,594.642,64         16. Auflösung von Gewinnrücklagen       88300 Auflösung Darlehenfonds LNK       19.511,33         17. Zuweisung von Gewinnrücklagen       88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ       -111.547,22       -122.782,00         siehe Kto.88300       89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK       -92.035,89       -135.481,20		82000 Zinsenaufwand f. Bankkredite	-702,57	- 6.459,12
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit  14. Steuern v. Einkommen u. Ertrag  85000 Kapitalertragssteuer siehe Kto.85000 82200 Kapitalertragssteuer Amt und Gemeinde  15. Jahresfehlbetrag  16. Auflösung von Gewinnrücklagen 88300 Auflösung Darlehenfonds LNK  17. Zuweisung von Gewinnrücklagen 88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ siehe Kto.88300 89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK  19.511,33  17. Zuweisung von Gewinnrücklagen 88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ siehe Kto.88300 89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK  19.511,33  17. Zuweisung von Gewinnrücklagen 88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ siehe Kto.88300 89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK  - 12.699,20 - 92.035,89 - 135.481,20			-702,57	- 6.459,12
14. Steuern v. Einkommen u. Ertrag       85000 Kapitalertragssteuer       - 10.392,43       - 5.660,16         siehe Kto.85000       82200 Kapitalertragssteuer Amt und Gemeinde       0,00       - 10,68         - 10.392,43       - 5.670,84         15. Jahresfehlbetrag       - 3,681.904,01       - 2,594.642,64         16. Auflösung von Gewinnrücklagen       88300 Auflösung Darlehenfonds LNK       19.511,33         17. Zuweisung von Gewinnrücklagen       88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ       - 111.547,22       - 122.782,00         siehe Kto.88300       89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK       - 92.035,89       - 135.481,20	12. Finanzerge	bnis	569.928,12	311.363,22
S5000 Kapitalertragssteuer   -10.392,43   -5.660,16     Siehe Kto.85000   82200 Kapitalertragssteuer Amt und Gemeinde   0,00   -10,68     -10.392,43   -5.670,84     15. Jahresfehlbetrag   -3,681.904,01   -2,594.642,64     16. Auflösung von Gewinnrücklagen   88300 Auflösung Darlehenfonds LNK   19.511,33     17. Zuweisung von Gewinnrücklagen   88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ   -111.547,22   -122.782,00     siehe Kto.88300   89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK   -92.035,89   -135.481,20	13. Ergebnis d	er gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
S5000 Kapitalertragssteuer   -10.392,43   -5.660,16     Siehe Kto.85000   82200 Kapitalertragssteuer Amt und Gemeinde   0,00   -10,68     -10.392,43   -5.670,84     15. Jahresfehlbetrag   -3,681.904,01   -2,594.642,64     16. Auflösung von Gewinnrücklagen   88300 Auflösung Darlehenfonds LNK   19.511,33     17. Zuweisung von Gewinnrücklagen   88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ   -111.547,22   -122.782,00     siehe Kto.88300   89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK   -92.035,89   -135.481,20	14 Stanorn v	Finkamman u Ertrag		
siehe Kto.85000       82200 Kapitalertragssteuer Amt und Gemeinde       0,00       - 10,68         15. Jahresfehlbetrag       -3,681.904,01       -2,594.642,64         16. Auflösung von Gewinnrücklagen 88300 Auflösung Darlehenfonds LNK       19.511,33         17. Zuweisung von Gewinnrücklagen 88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ siehe Kto.88300       - 111.547,22       - 122.782,00         siehe Kto.88300       89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK       - 92.035,89       - 135.481,20	14. Steuern v.	ē	10 202 42	5 ((0.1(
15. Jahresfehlbetrag	siehe Kto 85000			
15. Jahresfehlbetrag       -3,681.904,01       -2,594.642,64         16. Auflösung von Gewinnrücklagen 88300 Auflösung Darlehenfonds LNK       19.511,33         17. Zuweisung von Gewinnrücklagen 88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ siehe Kto.88300       -111.547,22       -122.782,00         siehe Kto.88300       89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK       -92.035,89       -135.481,20	siene ixto.07000	02200 Rapitalettragssteder filmt did Gemeinde		
16. Auflösung von Gewinnrücklagen 88300 Auflösung Darlehenfonds LNK 19.511,33  17. Zuweisung von Gewinnrücklagen 88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ siehe Kto.88300 89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK -12.699,20 -92.035,89 -135.481,20			= 10.772,47	- 7.070,04
88300 Auflösung Darlehenfonds LNK       19.511,33         17. Zuweisung von Gewinnrücklagen       88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ       - 111.547,22       - 122.782,00         siehe Kto.88300       89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK       - 92.035,89       - 135.481,20	15. Jahresfehlb	petrag	-3,681.904,01	- 2,594.642,64
88300 Auflösung Darlehenfonds LNK       19.511,33         17. Zuweisung von Gewinnrücklagen       88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ       - 111.547,22       - 122.782,00         siehe Kto.88300       89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK       - 92.035,89       - 135.481,20	1( ) f 1 ::	wan Caminani ahlasan		
17. Zuweisung von Gewinnrücklagen 88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ siehe Kto.88300 89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK - 12.782,00 - 12.699,20 - 92.035,89 - 135.481,20	16. Autrosung	<u>e</u>	19 511 33	
88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ siehe Kto.88300 Zuweisung Darlehensfonds LNK - 12.782,00 - 122.782,00 - 12.699,20 - 92.035,89 - 135.481,20			17.711,77	
siehe Kto.88300 89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK -12.699,20 -92.035,89 -135.481,20	17. Zuweisung	von Gewinnrücklagen		
- 92.035,89 - 135.481,20			<i>–</i> 111.547,22	
	siehe Kto.88300	89300 Zuweisung Darlehensfonds LNK		
18. BILANZVERLUST -3,773.939,90 -2,730.123,84			- 92.035,89	- 135.481,20
	18. B I L A N Z V E	RLUST	_ 3,773.939,90	-2,730.123,84

Als Ergebnis der entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen abgehaltenen Prüfung der

# Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

erteilen wir dem

# Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004

in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 HGB:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich."

# Zusätzlich bestätigen wir:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften sowie den uns erteilten Auskünften und Nachweisen entspricht das Rechenwerk der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich in formeller und materieller Hinsicht den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung."

Wien, am 17. Mai 2005

# HÜBNER & HÜBNER Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

Mag. Karl Hengstberger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Wilfried Serles Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Dipl.-Ing. Roland Juranek

# Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

# 173. Zl. HB 02; 2296/2005 vom 7. Juli 2005

# Grenzen des Gemeindegebietes der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Wiener Gemeindebezirke I., II., III., IV., VI., VII., VIII., IX., XVIII., XIX., XXX., XXII., Gebiete der Superintendenz A. B. Wien und der Superintendenz A. B. Niederösterreich nördlich der Donau, die von Pfarrgemeinden A. B. betreut werden, sowie die Gebiete der politischen Gemeinden 3820 Raabs an der Thaya, 2093 Geras, 3970 Weitra, 3920 Groß Gerungs, 3542 Gföhl, 3631 Ottenschlag, 3680 Persenbeug (Enklaven in Gebieten von A.-u.-H.-B.-Gemeinden der Superintendenz Niederösterreich).

	Ptarrer
DiplIng. Klaus Heussler	Mag. Wolfram Neumann
Oberkirchenrat	Landessuperintendent

# 174. Zl. HB 03; 2297/2005 vom 7. Juli 2005

# Grenzen des Gemeindegebietes der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd

Wiener Gemeindebezirke V., X., XI., XII., XXIII. sowie die Gebiete der politischen Gemeinden 2460 Bruck an der Leitha, 2340 Mödling, 2435 Ebergassing, 2401 Fischamend, 2440 Gramatneusiedl, 2325 Himberg, 2431Klein-Neusiedl, 2326 Lanzendorf, 2333 Leopoldsdorf, 2401 Maria-Lanzendorf, 2440 Moosbrunn, 2320 Rauchenwart, 2431 Schwadorf, 2320 Schwechat, 2324 Zwölfaxing.

	Pfarrer
DiplIng. Klaus Heussler	Mag. Wolfram Neumann
Oberkirchenrat	Landessuperintendent

# 175. Zl. HB 04; 2298/2005 vom 7. Juli 2005

# Grenzen des Gemeindegebietes der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-West

Wiener Gemeindebezirke XIII., XIV., XV., XVI., XVII. sowie die Gebiete der politischen Gemeinden 3001 Mauerbach, 3002 Purkersdorf, 3003 Gablitz, 3011 Untertullnerbach-Neupurkersdorf, 3012 Wolfsgraben, 3013 Tullnerbach, 3021 Pressbaum, 3031 Rekawinkel-Pressbaum, 3032 Eichgraben, 3033 Altlengbach, 2533 Klausenleopoldsdorf.

	Pfarrer
DiplIng. Klaus Heussler	Mag. Wolfram Neumann
Oberkirchenrat	Landessuperintendent

### **176.** Zl. HB 01; 2242/2005 vom 5. Juli 2005

# Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2004

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 KV wird der Rechnungsabschluss (Vermögens- und Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2004 verlautbart:

# Vermögensrechnung per 31. Dezember 2004

Aktiva:	€
A. Inventar	0,07
B. Geldvermögen	2,171.153,42
C. Forderungsvermögen	58.354,06
D. Rechnungsabgrenzungsposten	77.704,52
	2,307.212,07
Passiva:	€
Passiva: A. Eigenvermögen	€ 18.261,90
	· ·
A. Eigenvermögen	18.261,90
A. Eigenvermögen	18.261,90 150.366,52
A. Eigenvermögen	18.261,90 150.366,52 1,991.406,57

# Gebarungsrechnung per 31. Dezember 2004

Auf	wändungen:	€
I.	Personalaufwand	900.529,17
II.	Zuweisung an diverse	
	Fonds und Rücklagen	116.000,—
III.	Kosten der Kirchenleitung	30.370,76
IV.	Kosten der Kirchenkanzlei	21.225,39
V.	Anteilige Kosten	
	Kirche A. B. und H. B	55.216,54
VI.	Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	40.172,76
VII.	Diverse Kosten	91.920,16
VIII	Gebarungszugang	922,53
		1,256.357,31

Erträge:		€	€
II. Bunde	indequoten . eszuschuss . hme aus Pensior		698.964,— 139.729,04 73.000,—
1. Ersta 2. ASV	ge Einnahmen attung PVA . 'G Kranken- e-Beiträge .	150.900,70 	156.845,80
Religio	tung für den onsunterricht		85.129,36
	aniung iträge RU . Irchenblatt, Ref.		32.339,40 34.862,71
VIII. a. o. E			35.487,—

# Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent

1,256.357,31

# Kirchliche Mitteilungen

# Europa Nostra — Zuschuss aus Restaurierungsfonds und EU-Preis 2005

# Förderziel:

Europa Nostra ist eine paneuropäische Organisation nichtstaatlicher und nichtkommerzieller Kulturerbeorganisationen. Die Organisation, die 220 Mitgliederorganisationen, 170 assoziierte Mitglieder und 1300 Einzelmitglieder vereint, arbeitet mit der Europäischen Union und der UNESCO zusammen. Ziel der Organisation ist der Schutz und die Förderung des europäischen Kulturerbes.

Europa Nostra vergibt einen Zuschuss für Restaurierungsarbeiten sowie einen EU-Preis für die Erhaltung und Aufwertung des europäischen kulturellen Erbes.

# Förderfähige Maßnahmen:

# A. Zuschuss aus Restaurierungsfonds

Finanzieller Zuschuss bei Restaurierungen von Teilen eines gefährdeten Gebäudes oder einer Stätte, die von architektonischem oder historischem Wert ist und sich im Privatbesitz oder im Besitz von lokalen nichtkommerziellen, nichtstaatlichen Organisationen oder Gemeinschaften befindet.

Die Präsentation des Zuschusses findet in einem öffentlichen Festakt statt.

# Voraussetzung:

Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn ein Zuschuss in gleicher Höhe von einem oder mehreren Sponsoren/Spendern bereitgestellt wird. Restaurierungsprojekte, die vor Vorlage einer Bewerbung eingeleitet wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Förderung:

Der Zuschuss beträgt maximal € 20.000,—.

Fristen:

Die Antragsfrist ist der 1. November 2005.

### B. EU-Preis 2005

Die Organisation verleiht einen EU-Preis für die Erhaltung und Aufwertung des europäischen kulturellen Erbes. Der Wettbewerb umfasst 6 Einzelpreise, die mit einer Verleihung von Urkunden und Medaillen verbunden sind.

Gewürdigt werden Leistungen in folgenden Wettbewerbskategorien:

- 1. Herausragende Projekte aus den Bereichen:
  - Architektonisches Kulturerbe
  - Kulturlandschaften
  - Kunstwerke
  - Archäologische Stätten
- 2. Herausragende Studie im Bereich Kulturerbe
- 3. Engagierte Dienstleistung einer Einzelperson oder Gruppe im Bereich Kulturerbe.

Projekte jeder Größenordnung können eingereicht werden, die einen Arbeitsstandard deutlich machen, der im europäischen Zusammenhang herausragend ist.

# Voraussetzung:

Die Projekte und Studien müssen innerhalb der letzten drei Jahre abgeschlossen worden sein.

# Förderung:

Die 6 Einzelpreise sind mit jeweils € 10.000,— dotiert.

Antragsfristen:

Kategorie 1 und 2: 15. September 2005 Kategorie 3: 15. September 2005 1. August 2005

### Informationen:

Weitere Informationen zu dem Restaurierungsfonds und dem EU-Preis 2005, die Antragsformulare sowie die zu erfüllenden Bewerbungskriterien können unter folgender Adresse heruntergeladen werden: <a href="https://www.europanostra.org">www.europanostra.org</a> oder bei der Organisation direkt angefordert werden: Europa Nostra, Heritage Awards Co-ordinator, Mrs. Eléonore de Merode, Lange Voorhout 35, NL–2514 EC The Hague, Niederlande, Tel: 0031/70 302 40 52, Fax: 0031/70 361 78 65, E-Mail: <a href="mailto:ao@europanostra.org">ao@europanostra.org</a>

(Zl. EU 001; 2692/2005 vom 17. August 2005.)

# RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 2005 ist

# Superintendent Mag. Hansjörg Eichmeyer

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Superintendent der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich.

Hansjörg Eichmeyer wurde am 4. Jänner 1940 als Sohn des Pfarrers Karl Eichmeyer und der Marguerite, geb. Odier, in Vöcklabruck geboren. Dort besuchte er die Pflichtschule. Seinem ursprünglichen Berufswunsch entsprechend bewarb er sich um die Aufnahme in die Bundesgewerbeschule in Steyr und trat dort in die Abteilung Maschinenbau, Spezialrichtung Landmaschinen und Motorenbau ein. Diese Ausbildung beendete er 1957 mit der Abschlussprüfung. Im Herbst des selben Jahres trat Hansjörg Eichmeyer in das Missions- und Diasporaseminar in Neuendettelsau ein, um seine theologische Ausbildung für den Pfarrdienst in Österreich aufzunehmen. Hansjörg Eichmeyer ist Vater von fünf Kindern (Daniela, geb. 1968, Ruth, geb. 1971, Elisabeth, geb. 1974, Johannes, geb. 1976 und Magdalena, geb. 1980) und in zweiter Ehe mit Ulrike, geb. Schmid, verheiratet.

Seine kirchliche Tätigkeit begann Hansjörg Eichmeyer als Vikar im Bereich der Diakonie in Wien. Am 28. Jänner 1968 wurde er unter Assistenz seines Vaters, Pfarrer Karl Eichmeyer (Vöcklabruck) und Pfarrer Matthias Schuster (Lenzing-Kammer) von Superintendent Dr. Leopold Temmel in Vöcklabruck ordiniert, nachdem er im Jänner 1968 die Amtsprüfung mit gutem Erfolg bestanden hatte. Seine erste Amtstätigkeit übernahm Hansjörg Eichmeyer als Pfarrer in Attersee.

Ab 1. September 1974 wurde er zum Pfarrer der Gemeinde Vöcklabruck bestellt, in der bereits sein Vater jahrelang gewirkt hatte. Seine Amtseinführungspredigt begann mit folgenden Worten: "Liebe Gemeinde! Wir haben es beim Hergehen schon bemerkt, wir befinden uns hier nicht nur in einer Kirche, sondern zugleich im Inneren einer Baustelle." Diese Aufmerksamkeit für die baulichen Anforderungen in der Kirche haben sein weiteres Leben deutlich geprägt. Als krönende Höhepunkte seiner eigenen Bautätigkeit sind die Errichtung des Evangelischen Museums in Rutzenmoos und das Evangelische Studentenheim Dietrich Bonhoeffer in Linz zu erwähnen. Beide gehen wesentlich auf die Initiative von Superintendent Hansjörg Eichmeyer zurück und verdanken sich seinem großen Einsatz.

Während seiner Tätigkeit als Pfarrer in Vöcklabruck profilierte sich Hansjörg Eichmeyer als beliebter Prediger, der es auch in den Medien (Rundfunk und Fernsehen, vor allem "Fragen des Christen") verstand, die Botschaft des Evangeliums unter den Bedingungen der heutigen Zeit verständlich zu machen.

Am 5. Mai 1990 wurde er von der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich zum Superintendenten gewählt. Er war der 12. in der Reihe der Superintendenten Oberösterreichs seit der Toleranzzeit. Neben den Kernaufgaben eines Superintendenten, der Visitation der Gemeinden und der Begleitung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen bei Ordination, Pfarrkonferenzen, theologische Fortbildung und Seelsorge war es die bereits erwähnte Bautätigkeit, der Ausbau und die Pflege der ökumenischen Kontakte und das große Engagement im Bereich der evangelischen Erwachsenenbildung, das die Amtstätigkeit von Hansjörg Eichmeyer prägte. Mit seiner Frau Ulrike, die sich als Leiterin des Evangelischen Bildungswerkes Oberösterreich große Verdienste erworben hat, setzte er wesentliche Äkzente in der evangelischen Bildungsarbeit. Die theologische Fortbildung nicht nur der Seelsorger, sondern aller Evangelischen war ihm ein großes Anliegen, was die Einrichtung der "Theologischen Kurse" zur Folge hatte. Wichtig war ihm auch die Lektorenarbeit in Oberösterreich, die er lange Jahre selbst geleitet hat. Seit 1980 war Hansjörg Eichmeyer Mitglied in der Synode und einiger synodaler Ausschüsse.

Im Bericht über die Amtseinführung von Hansjörg Eichmeyer in Attersee lobte Superintendent Temmel seinen Predigtstil und bemerkt, dass es dem jungen Pfarrer Eichmeyer gelungen sei, einen "warmen und persönlichen Ton anzuschlagen und sofort Verbindung mit der übergroßen Festgemeinde zu finden ... Eine Festgemeinde, die Anspruch auf eine festliche sprachliche Höhe der Verkündigung hat, wurde nicht enttäuscht. Möge Gott der Herr dem jungen Prediger die Frucht nicht vorenthalten!" Nach den vielen erfüllten Jahren des Dienstes wünscht der Evangelischen Oberkirchenrat dem scheidenden Superintendenten von Herzen, dass er im Rückblick erkennen möge, dass Gott seine Tätigkeit gesegnet hat und er auf so manche Frucht zurückblicken kann, die durch sein Wirken zum Wohle der Evangelischen in Oberösterreich und zur Ehre Gottes gereift ist.

(Zl. P 1208; 2438/2005 vom 14. Juli 2005.)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

# Pfarrer und Rektor i. R. Mag. Kurt SCHAEFER

am 21. Juni 2005 in Bayreuth im 97. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Kurt Schaefer wurde am 10. Mai 1909 in Gosslershausen, Westpreußen, geboren.

Nach dem Studium der Theologie wurde er 1936 in Innsbruck ordiniert und war ab 1939 Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Waiern. In diesem Jahr heiratete er seine Ehefrau Edith, die ihn in seiner Arbeit immer ganz wesentlich unterstützt hat. Neben seinen Gemeindepfarramt hat Schaefer auch die Seelsorge in den Evangelischen Anstalten Waiern übernommen und in der schweren Zeit des Nationalsozialismus mit aller Kraft sich für die Anliegen der Kinder und die Belange des Evangelischen Krankenhauses eingesetzt. Nach dem Krieg war es seinem Einsatz zu verdanken, dass die Häuser von Waiern wieder ins Eigentum der Inneren Mission zurückgegeben wurden. Mit vielen Helfern und Spendern aus Deutschland, Schweiz und Österreich, mit großem persönlichen Einsatz und vielen Vortragsreisen baute er die Kinderarbeit wieder auf.

Von 1953 bis zu seinem Ruhestand 1974 war Pfarrer Schaefer dann Rektor von Waiern. In diese Zeit fallen der Bau des Altenheimes "Haus Abendruh", die Gründung der Haushaltungsschulen in Waiern und Spittal an der Drau und der Ausbau des Krankenhauses als Bezirkskrankenhaus.

Wir denken in großer Dankbarkeit an das Leben und Wirken von Kurt Schaefer. Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 348; 2108/2005 vom 28. Juni 2005.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Pfarrer und Fachinspektor i. R. Mag. Carl-Hans Schlimp, geboren am 23. September 1936 in Madura, Südindien, am Montag, dem 18. Juli 2005, in Kärnten im 69. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Mag. Carl-Hans Schlimp findet sich im Amtsblatt 1999 auf Seite 107 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1233; 2486/2005 vom 20. Juli 2005.)

Der Herr über Leben und Tod hat den Superintendentialkurator i. R. der Evangelischen Superintendenz Oberösterreich, Herrn Dr. Gerhard Eder am 26. Juli 2005 im 97. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. GD 4; 2574/2005 vom 1. August 2005.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Edith Margarete Elisabeth Schaefer, geborene Strauss, Witwe nach Pfarrer und Rektor i. R. Mag. Kurt Schaefer, geboren am 14. November 1909, am Mittwoch, dem 13. Juli 2005, in Bayreuth im 96. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 348; 2456/2005 vom 18. Juli 2005.)

# Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

# AMTSBLATT

# für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 30. September 2005

9. Stück

- 177. Gemeindevertretungswahlen 2005: Aktuelle Fragen Teil 4
- **178.** Kollektenaufruf zum Bibelsonntag am Sonntag, 16. Oktober 2005
- **179.** Reformationsfestkollekte (31. Oktober 2005) Annakirche Mittersill
- Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am 6. November 2005
- **181.** Matrikenordnung Änderung
- 182. Ordination von Mag. Evelyn Bürbaumer
- 183. Winterurlaubsseelsorge 2005/2006
- **184.** Österreichischer Nationalfeiertag 26. Oktober
- **185.** Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
- **186.** Ausschreibung (erste) der Stelle des Rektors/der Rektorin des Evangelischen Predigerseminars der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
- 187. Ausschreibung einer neu eingerichteten Stelle eines/ einer Kirchenmusikers/Kirchenmusikerin (B-Stelle, 100%) der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland (Österreich)
- 188. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach in Kombination mit einer 50-%-Projektpfarrstelle in der diakonischen Einrichtung Evangelische Stiftung de La Tour
- **189.** Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg; Wechsel der Superintendenz
- **190.** Bestellung von Mag. Carsten Marx zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

- 191. Bestellung von Mag. Otto Mesmer zum Pfarrer der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Siget in der Wart und zum Pfarrer der 50-%-Teilpfarrstelle der Diözese Burgenland
- 192. Bestellung von Mag. Gregor Schwimbersky zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring
- 193. Bestellung von Peter Unterrainer zum Pfarrer auf die unbefristete 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung und auf eine noch vier Jahre befristete 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
- 194. Bestellung von Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
- 195. Bestellung von Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach
- **196.** Bestellung von Mag. Thomas Moffat zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
- 197. Neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adressen der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol
- **198.** Wahl von Mag. Harald Kluge zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt
- **199.** Berichtigung der Grenzen des Gemeindegebiets der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd

Motivenbericht

Änderung der Matrikenordnung

# Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

**177.** Zl. GD 001; 3150/2005 vom 21. September 2005

# Gemeindevertretungswahlen 2005: Aktuelle Fragen — Teil 4

### 1. Gültigkeit von Stimmzetteln

Bei den Gemeindevertretungswahlen können die Kandidaten entweder angekreuzt oder gestrichen werden (siehe "Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen 2005", Seite 36). Wenn das Presbyterium beschlossen hat, dass jene Personen, die nicht gewählt werden, gestrichen werden, ist der Stimmzettel erst dann gültig, wenn mindestens so viele Personen gestrichen werden, bis die Anzahl der zu

besetzenden Plätze erreicht wird. Werden weniger Kandidaten gestrichen, ist der Stimmzettel ungültig, da mehr Kandidaten übrig bleiben, als Plätze zu besetzen sind.

# 2. Wahl von Ersatzleuten

Im "Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen 2005" (Seite 33 f.) ist genau beschrieben, wie bei der Wahl der Ersatzleute vorgegangen wird.

Bei der Alternative B (Wahl von Gemeindevertretern und Ersatzleuten in einem gemeinsamen Wahlgang) ist es in der Zustimmungserklärung zur Wahl nicht nötig explizit bekannt zu geben, ob für die Gemeindevertretung oder den Ersatz kandidiert wird. Es ist in diesem Fall daher eigentlich nicht möglich, nur für den Ersatz zu kandidieren. Es besteht aber dennoch die Möglichkeit, dass ein Kandidat, der gültig zum Gemeindevertreter gewählt wird, auf sein Mandat verzichten kann und dann nur für den Ersatz zur Verfügung steht.

Problematisch jedoch ist es in Pfarrgemeinden, die in ihrer Gemeindeordnung keine Ersatzleute vorgesehen haben. Diese können nicht jene Kandidaten, die zwar mehr als die Hälfte der nötigen Stimmen erhalten haben, aber für die keine freien Plätze mehr zur Verfügung stehen, als Ersatzleute nehmen.

# 3. Predigtstationsausschuss

Eine Predigtstation ist ein abgegrenztes Gebiet innerhalb einer Pfarrgemeinde. Die selbstständige Verwaltung der besonderen Angelegenheiten, die die Predigtstation betreffen, erfolgt durch die Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und durch den Predigtstationsausschuss. Der Predigtstationsausschuss wird von der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder der Predigtstation gewählt. In finanziellen Angelegenheiten ist die Predigtstation an die Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde gebunden (siehe §§ 94 bis 97 KV bzw. Art. 48 und 49 KV<sup>neu</sup>, ABl. Nr. 136/2005).

Für den Predigtstationsausschuss dürfen nur wahlfähige Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde kandidieren, die der Predigtstation angehören. Gemeindeglieder, die nicht der Predigtstation angehören, dürfen nicht kandidieren. Eine gleichzeitige Kandidatur für die Gremien der Pfarrgemeinde (Gemeindevertretung, Presbyterium) ist nicht nötig, aber zulässig.

# 4. Zustimmungserklärungen der Kandidaten für die Gemeindevertretungswahlen

Bei den Gemeindevertretungswahlen ist es unerlässlich, dass von allen Personen, die für die Gemeindevertretungswahlen kandidieren (entweder auf Vorschlag des Presbyteriums oder nach einer Nominierung durch weitere wahlberechtigte Gemeindeglieder), eine schriftliche Zustimmungserklärung für ihre Kandidatur vorliegt.

# 178. Zl. KOL 25; 2451/2005 vom 18. Juli 2005

# Kollektenaufruf zum Bibelsonntag am Sonntag, 16. Oktober 2005

Mit dem herzlichen Dank an die Gemeinden für die Kollekte am Bibelsonntag des vergangenen Jahres ist auch heuer wieder die Bitte um großzügige Unterstützung der Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft verbunden.

In diesem Frühjahr ist in Wien das neue Bibelzentrum offiziell eröffnet worden als lebendiger Ort der Begegnung mit der Bibel. Viele Gemeindegruppen und weit mehr Schulklassen als erwartet haben sich seither auf den Weg gemacht ins Bibelzentrum und dort kompetente und zeitgemäße Information über die Bibel und ihre Botschaft erhalten. Das Bibelzentrum wird gleichsam als "evangelisches Fenster" in die Stadt und die Öffentlichkeit erfahren. Touristen und Passanten kommen mit ihren Fragen und Erfahrungen rund um die Bibel und nehmen die Angebote gerne in Anspruch ebenso wie einzelne Gemeindemitglieder. Durch die Nähe und den Kontakt zum Museumsquar-

tier können viele Menschen angesprochen werden. Die Medieninstallation "Das wort in deiner zeit" lädt vor allem in den Abendstunden zur spielerisch-künstlerischen Begegnung mit Worten der Bibel ein. Die Kosten für die Errichtung des Bibelzentrums sind jedoch noch nicht vollständig aufgebracht; auch der laufende Betrieb muss fast ausschließlich durch Spenden und Kollekten finanziert werden. Dabei sollen die Angebote für Besucher und Gruppen laufend erweitert werden.

Daneben gehen natürlich auch andere Projekte der Bibelgesellschaft wie beispielsweise das Angebot kostenloser Bibeln in der Muttersprache für Flüchtlinge, Schubhäftlinge und Gefangene in Österreich weiter. Die Bibelgesellschaft bietet weiterhin den Gemeinden ihre Dienste im Rahmen von Vorträgen, Bibeltagen und Bibelwochen

Dass Menschen in Österreich einen Zugang zur Bibel finden oder durch die Begegnung mit der Bibel neue Einsichten finden, ist ein wichtiger Auftrag. Diesen erfüllt die Bibelgesellschaft gerne — auch dank Ihrer Unterstützung durch die heutige Kollekte.

# 179. Zl. KOL 08; 3053/2005 vom 16. September 2005

# Reformationsfestkollekte (31. Oktober 2005) — Annakirche Mittersill

Die Kollekte des Reformationsfestes 2005 hat der Vorstand des Gustav-Adolf-Vereins für die Annakirche in Mittersill bestimmt.

In Mittersill, der Predigtstation der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See, finden die evangelischen Gottesdienste auf Grund einer im Jahre 1961 mit der katholischen Pfarrgemeinde auf 50 Jahre geschlossenen Vereinbarung in der katholischen Annakirche statt. Dies ist ein Zeichen gelebter Ökumene im Oberpinzgau.

Die barocke Annakirche wurde vor genau 251 Jahren an der Weggabelung zwischen der Straße nach Krimml und dem Weg zum Felbertauern im Zentrum des Marktes Mittersill vom Kitzbüheler Architekten Kassian Singer errichtet.

Ihr künstlerischer Reichtum vermag mit der Farbigkeit der Malereien und Fresken bis heute das Herz vieler Gottesdienstbesucher zu erfreuen.

Die Evangelische Predigtstation Mittersill hat sich in der Vereinbarung zur pfleglichen Behandlung und laufenden Instandhaltung dieses schönen Gotteshauses verpflichtet. Eine Aufgabe, die laufend wahrgenommen werden muss, aber bei einem über 250 Jahre alten und kunsthistorisch wertvollen Bauwerk ständig neue Kosten erfordert.

Leider blieb die Annakirche auch bei der jüngsten Überschwemmung Mittersills im Juli 2005 nicht verschont. Zu den laufenden Reparaturvorhaben kommt jetzt auch noch die Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden hinzu.

Zur Finanzierung dieser Vorhaben bildet die Reformationsfestkollekte der Festgottesdienste in den Evangelischen Pfarrgemeinden dankenswerterweise einen ganz wesentlichen Bestandteil.

Die Evangelische Predigtstation Mittersill der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See bittet Sie ganz herzlich um Ihre Unterstützung und dankt Ihnen vielmals für Ihre Gaben.

# Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am 6. November 2005

Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch auf diesem Wege den Gemeinden für die Kollekte 2004. Mit Ihrer Hilfe konnte 2004 den evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich mit einem Betrag von € 6400,— bei verschiedenen Projekten geholfen werden.

5 Vikare/Vikarinnen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und 11 Vikare/Vikarinnen der Evangelischlutherischen Kirche in Ungarn wurden bei der Anschaffung des Ersttalars unterstützt. Die bereits laufenden Projekte in Rumänien (Bau eines Gemeindezentrums in Csikszereda und Stipendien für Theologiestudenten in Klausenburg) wurden weitergeführt.

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Aus der Kollekte 2005 sollen in Österreich unter anderen die Pfarrgemeinden Hallstatt und Wien-Hütteldorf unterstützt werden.

In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden aber auch unsere Nachbargemeinden im Osten und Südosten Europas unterstützt. 2005 gilt unsere besondere Hilfe der kirchlichen Aufbauarbeit in Litauen und Lettland. In Rumänien wollen wir mit der Mitfinanzierung eines Autos helfen, die extreme Diasporasituation zu entschärfen. Auch die laufenden Projekte müssen noch ein weiteres Jahr unterstützt werden. In Ungarn treten dieses Jahr 13 junge Vikare und Vikarinnen ihr Amt an und benötigen einen Talar, dessen Kosten das persönliche Budget der jungen Vikare und Vikarinnen weit übersteigt. Auch hier wollen wir helfen.

Wir bitten Sie daher ganz herzlich, uns unsere Arbeit und Hilfe an Gemeinden in Not auch in diesem Jahr durch Ihren Kollektenbeitrag zu ermöglichen.

> Mit glaubensbrüderlichen Grüßen, Ihr Pfarrer Mag. Pál Fónyad e. h. Bundesobmann

# 181. Zl. G 11; 2953/2005 vom 12. September 2005

# Matrikenordnung — Änderung

Matrikenordnung. Richtlinien für die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

(Motivenbericht siehe Seite 211)

§ 16 Abs. 2

In das Trauungsbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Trauung, Name des trauenden Pfarrers; Eheleute: Vorname, Familiennamen vor und nach der Eheschließung, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Anschrift, Stand vor der Eheschließung, Beruf, Anschrift vor und nach der Eheschließung. Wenn Zeugen ausgewählt wurden: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Religionsbekenntnis, Beruf und Anschrift.

# **182.** Zl. P 2049; 3137/2005 vom 20. September 2005

# Ordination von Mag. Evelyn Bürbaumer

Mag. Evelyn Bürbaumer wurde am 18. September 2005 in der Evangelischen Kirche in Deutsch-Kaltenbrunn durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Manuela Briggl, Pfarrerin Mag. Edith Schiemel und Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer ordiniert.

# 183. Zl. SA 500/2005

# Winterurlaubsseelsorge 2005/2006

Superintendenz Salzburg-Tirol

Kitzbühel vom 18. 12. 2005 bis 1. 1. 2006 5. 2. 2006 bis 12. 2. 2006

Innsbruck

Seefeld von Jänner bis März 2006

Jenbach

Pertisau vom 18. 12. 2005 bis 8. 1. 2006

Superintendenz Steiermark

Ramsau von Dezember 2005 bis Feber 2006

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

### **184.** Zl. A 07; 2980/2005 vom 12. September 2005

### Osterreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober

An alle Pfarrgemeinden wird hiermit die Bitte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

# Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

# **185.** Zl. KB 06; 2880/2005 vom 5. September 2005

# Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

			2005	2004
Superintendenz		Ει	ıro	
Burgenland			1,250.976,75	1,157.315,64
Kärnten			1,765.268,—	1,646.719,06
Niederösterreich			1,510.206,94	1,570.830,60
Oberösterreich .			2,356.853,36	2,387.432,47
Salzburg-Tirol .			1,492.418,95	1,373.314,35
Steiermark			2,049.312,27	2,031.144,30
Wien			3,295.383,46	3,188.349,76
			13,720,419,73	13,355,106,18

Steigerung 2005 gegenüber 2004:

2,74% (13,355.106,18)

Steigerung 2005 gegenüber 2003:

6,41% (12,893.351,61)

# **186.** Zl. S 13; 3149/2005 vom 21. September 2005

# Ausschreibung (erste) der Stelle des Rektors/der Rektorin des Evangelischen Predigerseminars der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Die Stelle eines Rektors/einer Rektorin des Evangelischen Predigerseminars wird hiermit zur Besetzung per 1. Jänner 2006 ausgeschrieben.

Zu den Hauptaufgaben dieser gesamtkirchlichen Pfarrstelle zählen:

- Planung, Durchführung und Leitung der Ausbildung der Lehrvikare und Lehrvikarinnen gemäß dem geltenden Ausbildungsprogramm (die dafür erarbeiteten "Richtlinien" werden Interessenten und Interessentinnen gerne zugesandt). Dazu gehört auch die Verantwortung für die Pflege des spirituellen Lebens während der Ausbildung.
- Planung, Durchführung und Leitung der Fortbildung für Pfarrer und Pfarrerinnen im Rahmen des Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche A. B.
- Begleitung und Mitarbeit sowohl in der Ausbildung für Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen als auch in der Lektorenarbeit der Evangelischen Kirche A. B.

Erwartet wird von den Bewerbern und den Bewerberinnen:

- Pastoraltheologische Erfahrung aus der Praxis eines Gemeindepfarramts oder eines adäquaten Handlungsfeldes.
- Die F\u00e4higkeit die eigene Praxis zu reflektieren, theoretisch zu vertiefen und zu weiten.
- Die F\u00e4higkeit unterschiedliche Standpunkte im Bezug auf Theologie und Spiritualit\u00e4t zu respektieren.

- Organisatorische Grundfähigkeiten.
- Die Bereitschaft für die Gestaltung der Kurse Fachleute aus den verschiedenen Bereichen für die Mitarbeit zu gewinnen.
- Das kontinuierliche Gespräch mit dem Ausbildungsreferat des OKR.

Bewerbungsfähig ist jeder geistliche Amtsträger/jede geistliche Amtsträgerin mit akademischer Ausbildung, der/die das 35. Lebensjahr erreicht und zum Pfarramt wählbar ist.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nach Anhören des Synodalausschusses über Vorschlag des Kuratoriums des Predigerseminars.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 2005 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

### **187.** Zl. A 13; 3004/2005 vom 13. September 2005

Ausschreibung einer neu eingerichteten Stelle eines/einer Kirchenmusikers/Kirchenmusikerin (B-Stelle, 100%) der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland (Österreich)

Hiermit gelangt die neu eingerichtete Stelle eines/einer

# Kirchenmusikers/Kirchenmusikerin (B-Stelle 100%)

der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland (Österreich) zur Ausschreibung.

Die übergemeindliche Stelle ist in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See angesiedelt.

### Wir erwarten:

- Anregung des kirchenmusikalischen Lebens in den Gemeinden und auf übergemeindlicher Ebene v. a. im nördlichen Burgenland,
- Kontakt zu Gemeinden und deren (ehren- und nebenamtlichen) kirchenmusikalischen Mitarbeitern,
- Erteilen von Unterricht in den kirchenmusikalischen Fächern (z. B. Einrichtung eines C-Kurses) an verschiedenen Orten des Burgenlandes,
- Aufbau und Leitung einer übergemeindlichen Kantorei im Nordburgenland,
- Kontaktfreudigkeit und Bereitschaft auf Mitarbeiter in einem neu zu organisierenden Arbeitsbereich zuzugehen.
- In der Evangelischen Pfarrgemeinde Mörbisch schwerpunktmäßig musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (zwei Gruppen wöchentlich), besondere kirchenmusikalische Gestaltung von zirka sechs Gottesdiensten pro Jahr; Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich tätigen kirchenmusikalischen Mitarbeitern in der Gemeinde,
- Organisation von Kirchenkonzerten v. a. in Mörbisch und der Nachbargemeinde Rust. Beide Gemeinden haben in den Sommermonaten regen Fremdenverkehr.

Wir bieten:

Bezahlung nach dem kirchlichen Schema für Vertragsbedienstete (angeglichen an das Schema der Republik Österreich)

Eine Mietwohnung (140 m²) mit Garten steht zur Verfügung.

In Mörbisch steht eine 16-stimmige (HW, Rückpositiv, Orgelbaufirma Krenn 1985), in Rust eine neu restaurierte Orgel (anonymer Orgelbauer, um 1800, 1 Manual) mit 9 klingenden Registern zur Verfügung.

Die reizvolle Landschaft des Burgenlandes erstreckt sich entlang der östlichen Grenze Österreichs zu den Nachbarländern Slowakei, Ungarn und Slowenien. Die Ortschaft Mörbisch (2300 Ew.) ist geprägt von Weinbau und Tourismus und durch ihre Lage am Neusiedler See. Alle höheren Schulen befinden sich in der 21 km entfernten Landeshauptstadt Eisenstadt.

Dienstbeginn spätestens 1. September 2006.

Bewerbungen erbitten wir bis spätestens 31. Dezember 2005 an die Evangelische Superintendentur A. B. Burgenland, Bergstraße 16, A-7000 Eisenstadt, Fax +43/2682/62490-4.

Auskünfte erteilen gerne: Diözesankantor Erik Barnstedt, Berggasse 4, A-7432 Oberschützen, Tel. +43/3353/7754, Fax +43/3353/7754; E-Mail: <u>barnstedt@utanet.at</u> oder

Landeskantor Mag. Matthias Krampe, Evangelisches Kirchenamt, Severin-Schreiber-Gasse 3, A-1180 Wien, Tel. +43/699/188 77 090 oder +43/1/479 15 23-404; E-Mail: m.krampe@okr-evang.at

# **188.** Zl. GD 271; 3017/2005 vom 14. September 2005

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach in Kombination mit einer 50-%-Projektpfarrstelle in der diakonischen Einrichtung Evangelische Stiftung de La Tour

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach schreibt hiermit eine nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-**Teilpfarrstelle** getrennt oder kombiniert mit einer 50-%-Projektpfarrstelle in der Stiftung de La Tour zur Neubesetzung zum ehestmöglichen Zeitpunkt, also möglichst zum 1. Feber 2006, spätestens 1. September 2006, durch Wahl aus.

Wir sind eine **Pfarrgemeinde** mit 3200 Gemeindegliedern mit einer Tochtergemeinde. Das Pfarrgemeindegebiet umfasst sowohl sehr ländliche Gebiete als auch wachsende Stadtrandgebiete, woraus sich ein vielseitiges und spannendes Aufgabengebiet ergibt.

In unserer **Gemeindearbeit** wurden in den letzten Jahren viele neue Akzente gesetzt (s. www.evang.at/kaernten): monatliche Abendgottesdienste mit musikalischem Schwerpunkt (eigene Band, Gospelchor, Trommelgruppe), Regenbogengottesdienste, die viele Menschen aus der näheren und weiteren Umgebung anziehen, viele Gemeindegruppen, das Engagement für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung. Der österreichweite ökumenische Prozess "Wirtschaft im Dienst des Lebens" (www.evang.at/wirtschaft-im-dienst-des-lebens) ist bei uns angesiedelt.

Ein neu eröffnetes, großes, sehr schönes **Gemeindezentrum** steht zur Verfügung. Ein **Gelände** von 7000 qm neben der Kirche kann für verschiedene Projekte genutzt werden.

Schwerpunkte werden insbesondere in der Konfirmanden- und Jugendarbeit und in der diakonischen Arbeit in der Pfarrgemeinde erwartet. Gottesdienste und Amtshandlungen, Betreuung von MitarbeiterInnen, Gründung bzw. Betreuung von Gruppen, Öffentlichkeitsarbeit sind ebenfalls wichtige Aufgabengebiete. Die Arbeit ist vielfältig genug, um nach eigenen Begabungen entsprechende Schwerpunkte in Absprache mit den anderen Verantwortlichen zu setzen.

Vier Wochenstunden Religionsunterricht sind in Absprache mit dem Schulamt zu erteilen.

Gottesdienste finden am zweiten Sonntag im Monat in der Tochtergemeinde, die anderen Sonntage in St. Ruprecht statt, am letzten Sonntag des Monats jeweils abends.

Die **Stiftung de La Tour** erwartet sich neben der Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten vor allem seelsorgerliche Begleitung in den diakonischen Einrichtungen, spirituelle Angebote für Mitarbeitende und Vernetzung mit benachbarten Seelsorgefeldern, z. B. Hospizdienste, Altenheim- und Notfallsseelsorge sowie Teamfähigkeit.

Ein **Pfarrhaus** mit 120 qm Wohnfläche und Garten steht in ländlicher Umgebung auf der so genannten "Sonnenterrasse von Villach" zur Verfügung. Es steht in zirka 3 km Entfernung von der Kirche und dem Pfarramt und gleichweit vom Stadtzentrum Villach.

**Bewerbungen** erbitten wir bis zum 31. Oktober 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach, St.-Ruprechter-Platz 6, 9523 Landskron.

Für nähere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

Pfarrer Mag. Norman Tendis, Tel. (04242) 417 12, 0699-18877225, struprecht@net4you.at

und Kurator Dipl.-Ing. Hans Nageler, Tel. (04242) 421 10, 0650-2101939.

# 189. Zl. GD 201; 3120/2005 vom 20. September 2005

# Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg; Wechsel der Superintendenz

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 29. Juni 2005 dem Antrag der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg, mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 von der Superintendenz A. B. Wien zur Superintendenz A. B. Niederösterreich zu wechseln, stattgegeben und dies gemäß § 5 des Bundesgesetzes über Äußere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angezeigt. Von diesem ist schriftlich bestätigt worden, dass die Anzeige am 19.9.2005, Zahl 6885/4-KA/b/2005, eingelangt ist.

# **190.** Zl. P 2116; 2701/2005 vom 22. August 2005

# Bestellung von Mag. Carsten Marx zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Mag. Carsten Marx wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2005 in diesem Amt bestätigt.

# 191. Zl. P 1922; 2703/2005 vom 22. August 2005

# Bestellung von Mag. Otto Mesmer zum Pfarrer der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Siget in der Wart und zum Pfarrer der 50-%-Teilpfarrstelle der Diözese Burgenland

Mag. Otto Mesmer wurde gemäß § 123 Abs. 3 KV zum Pfarrer der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Siget in der Wart und zum Pfarrer der 50-%-Teilpfarrstelle der Diözese Burgenland bestellt und mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in diesem Amt bestätigt.

# 192. Zl. P 2095; 2705/2005 vom 22. August 2005

# Bestellung von Mag. Gregor Schwimbersky zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring

Mag. Gregor Schwimbersky wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2005 in diesem Amt bestätigt.

# 193. Zl. P 1415; 2707/2005 vom 22. August 2005

# Bestellung von Peter Unterrainer zum Pfarrer auf die unbefristete 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung und auf eine noch vier Jahre befristete 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Peter Unterrainer wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer auf die unbefristete 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung und auf eine noch vier Jahre befristete 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2005 in diesem Amt bestätigt.

# **194.** Zl. P 1722; 2878/2005 vom 5. September 2005

# Bestellung von Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2005 in diesem Amt bestätigt.

# 195. Zl. P 1900; 2977/2005 vom 12. September 2005

# Bestellung von Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach

Mag. Rudolf Breckner wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2005 in diesem Amt bestätigt.

# 196. Zl. P 2083; 3097/2005 vom 19. September 2005

# Bestellung von Mag. Thomas Moffat zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Mag. Thomas Moffat wurde gemäß § 126 KV und § 127 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2005 befristet bis 31. August 2006 in diesem Amt bestätigt.

# 197. Zl. SUP 05; 2933/2005 vom 9. September 2005

# Neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adressen der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol

Die neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adressen der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol lauten seit 15. September 2005 wie folgt:

Evangelische Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol Rennweg 13, 6020 Innsbruck Tel. (0512) 58 88 24 Fax (0512) 58 88 24-14

E-Mail Superintendentur: <u>salzburg-tirol@evang.at</u> E-Mail Schulamt: <u>office-sbg@evang.at</u>

# Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

198. Zl. P 2074; 3128/2005 vom 20. September 2005

# Wahl von Mag. Harald Kluge zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Mag. Harald Kluge wurde am 26. Juni 2005 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt gewählt (161 abgegebene Stimmen, davon 158 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 ungültige).

Beginn des Dienstverhältnisses: 1. September 2005.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent 199. Zl. HB 03; 3179/2005 vom 22. September 2005

# Berichtigung der Grenzen des Gemeindegebiets der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd

Wiener Gemeindebezirke V., X., XI., XII., XXIII., sowie die politischen Bezirke Bruck an der Leitha und Mödling sowie die Gebiete der politischen Gemeinden 2435 Ebergassing, 2401 Fischamend, 2440 Gramatneusiedl, 2325 Himberg, 2431 Klein-Neusiedl, 2433 Margarethen am Moos, 2326 Lanzendorf, 2333 Leopoldsdorf, 2401 Maria-Lanzendorf, 2440 Moosbrunn, 2320 Rauchenwarth, 2431 Schwadorf, 2320 Schwechat, 2324 Zwölfaxing.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent

# Motivenbericht

# Änderung der Matrikenordnung

Die Änderung wurde notwendig, weil nach evangelischem Verständnis Trauzeugen für Trauungen nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Eheleuten ausgewählt werden, damit sie die besondere Aufgabe

wahrnehmen, die Eheleute freundschaftlich und fürbittend zu begleiten. Durch eine Änderung der Matrikenordnung war darauf Rücksicht zu nehmen, dass es auch Trauungen ohne Trauzeugen geben kann. Die Änderung der Matrikenordnung ist weiters mit einer entsprechenden Änderung des KI-5-Programmes umzusetzen. P. b. b. Erscheinungsort Wien

# Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

# AMTSBLATT

# für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 31. Oktober 2005

10. Stück

- **200.** Verordnung zur Vollziehung der Kirchenbeitragsund Finanzausgleichsordnung (KbFaO-VO 2005)
- **201.** Kollektenaufruf für den 2. Advent 2005 Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus
- 202. Evangelischer Gustav-Adolf-Verein in Österreich Wahl des Vorstandes
- 203. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
- 204. Wahl von Rektor Dr. Gerold Lehner zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich
- 205. Bestellung von Dr. Werner Engel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten
- **206.** Bestellung von Mag. Johanna Uljas-Lutz zur Pfarrerin auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich
- **207.** Bestellung von Mag. Susanne Lechner-Masser zur Hochschulpfarrerin auf die 25-%-Teilpfarrstelle für Salzburg

- **208.** Zuteilung von Mag. Hannah Hofmeister als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
- 209. Predigttexte Kirchenjahr 2005/2006
- **210.** E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
- **211.** Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach
- **212.** Beschluss der 9. Session der 14. Synode H. B. Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung
- 213. Ordination von Mag. Harald Kluge

Motivenbericht

Beschluss der 9. Session der 14. Synode H. B. — Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

Kirchliche Mitteilung

# Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

200. Zl. G 07; 3408/2005 vom 10. Oktober 2005

# Verordnung zur Vollziehung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO-VO 2005)

Gemäß § 174 Abs. 2 Z. 1 der Kirchenverfassung erlässt hiermit der Evangelische Oberkirchenrat A. B. zur Vollziehung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung die folgende

# Verordnung zur Vollziehung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO-VO 2005)

§ 1

# Vorschreibung der Kirchenbeiträge

Alle Stellen, die gemäß §§ 2, 15 und 19 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) zur Vorschreibung der Kirchenbeiträge berufen und verpflichtet sind, haben alle Vorschreibungen längstens bis zum 30. März jeden Jahres durchzuführen.

# § 2 Aufsicht

(1) Gemeinden bzw. Verbände, deren Vorschreibungen nicht entsprechend der KbFaO bzw. der dazu ergangenen Verordnungen durchgeführt werden, werden mit Bescheid des Oberkirchenrates unter Aufsicht gestellt.

- (2) Dafür ist vom Kirchenbeitragsbeauftragten der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich eine Analyse anzufertigen sowie Maßnahmen festzulegen und dem Presbyterium vorzuschlagen. Der vorschreibenden Stelle wird zunächst Hilfestellung durch den Kirchenbeitragsbeauftragten mit Sprechtagen und bei Behandlung von Einsprüchen geboten. Nach erfolgter Vorschreibung wird durch den Kirchenbeitragsbeauftragten überprüft, wie weit die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt wurden.
- (3) Die Aufsicht kann unter Mitwirkung des Kirchenbeitragsbeauftragten die verpflichtende Festlegung von Maßnahmen zur Vorschreibung und ihrer Durchführung umfassen. Ebenfalls kann festgelegt werden, dass die Aussendung der Vorschreibung nur mit Zustimmung des Kirchenbeitragsbeauftragten zu erfolgen hat.

### § 3

### Ablieferung eingehobener Kirchenbeiträge

(1) Von der mit § 27 KbFaO festgelegten Verpflichtung sind jedenfalls alle Kirchenbeiträge erfasst, die vom ersten bis zum letzten des Vormonats eingegangen sind. Wird dieser Verpflichtung nicht oder nicht entsprechend nachgekommen, treten nach entsprechender Abmahnung mit Ende des nächstfolgenden Monats die Folgen des § 29 KbFaO ein.

(2) Werden Kirchenbeiträge nicht abgeführt und Zinsen bringend angelegt, umfasst die Ablieferungsverpflichtung auch die angefallenen Zinserträge.

# § 4 Meldepflicht

Die Kirchenbeitragsreferenten der Superintendenzen sind verpflichtet, von der fristgerechten Vorschreibung bzw. der Nichteinhaltung der mit § 27 KbFaO festgelegten Verpflichtung ihren Superintendentialausschuss unverzüglich zu informieren.

# Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

**201.** Zl. KOL 16; 3277/2005 vom 4. Oktober 2005

# Kollektenaufruf für den 2. Advent 2005 — Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

Die erste Pflichtkollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir, wie jedes Jahr, für das Evangelische Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus in Wien.

Es ist ein Beitrag für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden.

Mit Ihrer Hilfe konnten im letzten Jahr einige der Zimmer ausgemalt werden. Und es konnten die Fenster hergerichtet werden, so dass sie fest schließen. Herzlichen Dank allen Gebenden für Ihre Unterstützung!

Diese Arbeiten konnten aber noch nicht in allen Zimmern durchgeführt werden. Und so bitten wir Sie in diesem Jahr um Ihre großzügigen Gaben, um die Arbeiten fortsetzen zu können, damit die Studierenden in einem wohnlichen, warmen zu Hause leben und lernen können.

In den Ferien steht unser Haus allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

### **202.** Zl. GA 03; 3430/2005 vom 11. Oktober 2005

# Evangelischer Gustav-Adolf-Verein in Österreich — Wahl des Vorstandes

In der Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Vereines in Österreich am 8. Oktober 2005 wurde der Vorstand neu gewählt wie folgt:

I.

# A. Gewählte Mitglieder:

### Obmann:

Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, Reimersgasse 16/C/6, 1190 Wien, Tel. (privat): (01) 370 40 56, Fax (01) 370 40 56-4, Handy: 0699-134 34 000; Tel.-Büro: (01) 712 14 05, Fax (01) 718 83 74, E-Mail: u.jesionek@weisser-ring.at

# **Obmannstellvertreter:**

Superintendent i. R. Univ.-Prof. Mag. Werner Horn, Ferdinand-Wedenig-Straße 53, 9073 Viktring, Tel. (0463) 28 13 80, Handy: 0699-188 77 705, E-Mail: <a href="mailto:horn.werner@aon.at">horn.werner@aon.at</a>

### Geschäftsführer:

Senior Mag. Michael Guttner, Kirchenplatz 8, 9544 Feld am See, Tel. (04246) 23 40, Fax (04246) 23 40-4, Handy: 0650-364 00 91, E-Mail: <a href="michaelguttner@aon.at">michaelguttner@aon.at</a>

### Geschäftsführerstellvertreter:

Pfarrer D. Mag. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15, 2620 Neunkirchen, Tel. (02635) 624 67, Fax (02635) 680 71, Handy: 0699-188 77 311, E-Mail: neunkirchen@evang.at

### Schriftführer:

Pfarrer lic. theol. Hartmut Schlener, Freyenthurmgasse 20, 1140 Wien, Tel. (01) 914 21 15, Fax (01) 914 21 15-28, E-Mail: trinitatiskirche@aon.at

### Schriftführerstellvertreter:

Pfarrer Mag. Michael Welther, 8783 Gaishorn am See 57, Tel. (03617) 22 27, Fax (03617) 22 27-13, Handy: 0699-188 77 690, E-Mail: michael.welther@utanet.at

# **Schatzmeister:**

Gotthilf Schüle, Ullmannstraße 45, 1150 Wien, Tel. und Fax (01) 893 10 56, Handy: 0699-128 99 026

# Schatzmeisterstellvertreter:

Hans Herwig Brunner, Minoritenplatz 7/1/1, 2620 Neunkirchen, Tel. 0699-188 77 317, Fax (02635) 640 15, E-Mail: hans.herwig.brunner@aon.at

# Frauenarbeit:

Liselotte Fischer, Fabiganstraße 13, 1110 Wien, Tel. (01) 767 58 90

### Frauenarbeitstellvertreterin:

Eleonore Schüle, Ullmannstraße 45, 1150 Wien, Tel. und Fax (01) 893 10 56, Handy: 0664-48 66 599

# Öffentlichkeitsarbeit:

RL Waltraud Schranz, Mitterfeldstraße 29, 7421 Bad Tatzmannsdorf, Tel. und Fax (03353) 82 62, Handy: 0664-5636205

### Kinderbrief:

Gerlinde Horn, Ferdinand-Wedenig-Straße 53, 9073 Viktring, Tel. (0463) 28 13 80, E-Mail: <a href="https://horn.gerlinde@aon.at">horn.gerlinde@aon.at</a>

# Weitere Mitglieder:

Dr. Dipl.-Ing. Hans Bukowiecki, Löwenzahnweg 9, 4020 Linz, Tel. (0732) 38 50 80-17, Handy: 0664-53 40 727 oder 42 73 402, E-Mail: <u>wefa@magnet.at</u>

Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer, 9622 Weißbriach 99, Tel. und Fax (04286) 234, Handy: 0699-188 77 220, E-Mail: weissbriach.evang@utanet.at

Superintendent Mag. Manfred Koch, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt, Tel. (02682) 624 90, Fax (02682) 624 90-4, Handy: 0699-188 77 101, E-Mail: <u>bgld@evang.at</u>

# B. Kooptierte Mitglieder:

Superintendent i. R. Mag. Hellmut Santer, Badnerstraße 12/15, 2540 Bad Vöslau, Tel. und Fax (02252) 710 99, Handy: 0699-188 77 357

Kooptiert für den Kinderbrief:

Günther Hof, Franz-Hochedlinger-Gasse 3, 1020 Wien, E-Mail: <u>g.hof@utanet.at</u> und Andrea Kasztner, Novaragasse 7/10, 1020 Wien

# C. Mitglieder kraft Amtes:

Bischof Mag. Herwig Sturm, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (01) 479 15 23-100, Fax DW 110, E-Mail: bischof@evang.at

Landessuperintendent Pfarrer Mag. Wolfram Neumann, Rosenstraße 8, 6850 Dornbirn, Tel. (05572) 220 56, Fax DW 6, E-Mail: pfarre@neumann.vol.at

# D. Rechnungsprüfer:

 Johannes Fuchs, Johann-Nepomuk-Berger-Platz 5/33, 1160 Wien, Tel. (01) 480 31 45, Fax (01) 480 31 44, Handy: 0676-32 91 703, E-Mail: johannes.fuchs@aon.at  Dr. Renate Gutjahr, Gregor-Mendel-Straße 54, 1190 Wien, Tel. (01) 368 32 13.

### II.

# Obmänner der Zweigvereine:

- Burgenland: Pfarrer Mag. Michael Rech, Evangelisches Pfarramt 7562 Eltendorf, Tel. (03325) 22 01, Fax DW 3, Handy: 0699-188 77 127, E-Mail: evang.eltendorf@aon.at
- Kärnten: Pfarrer Mag. Martin Satlow, Mösslacherstraße 11, 9220 Velden, Tel. und Fax: (04274) 512 29, E-Mail: evang.kirche.velden@aon.at
- Niederösterreich: Pfarrer D. Mag. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15, 2620 Neunkirchen, Tel. (02635) 624 67, Fax (02635) 680 71, Handy: 0699-188 77 311, E-Mail: <a href="neunkirchen@evang.at">neunkirchen@evang.at</a>
- Oberösterreich: Pfarrer Ulrich Haas, Römerstraße 18, 4540 Bad Hall, Tel. und Fax (07258) 26 85, E-Mail: ev.pfarrge.badhall@gmx.at
- Salzburg-Tirol: Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer, Hopfenstraße 3 b, 5111 Bürmoos, Handy: 0699-188 77 567, E-Mail: <a href="mailto:evang.pfarramt-buermoos@sbg.at">evang.pfarramt-buermoos@sbg.at</a>
- Steiermark: Pfarrer Mag. Michael Welther, 8783 Gaishorn am See 57, Tel. (03617) 22 27, Fax (03617) 22 27 -13, Handy: 0699-188 77 690, E-Mail: michael.welther@utanet.at
- Vorarlberg: Ing. Günther Baireder, Josef-Huter-Straße 1, 6900 Bregenz, Tel. (05574) 478 06, Handy: 0664-45 40 299, E-Mail: baireder@utanet.at
- Wien: Pfarrer lic. theol. Hartmut Schlener, Freyenthurmgasse 20, 1140 Wien, Tel. (01) 914 21 15, Fax (01) 914 21 15-28, E-Mail: <a href="mailto:trinitatiskirche@aon.at">trinitatiskirche@aon.at</a>

# Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

203. Zl. KB 06; 3374/2005 vom 6. Oktober 2005

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

		2005	2004
Superintendenz		Euro	
Burgenland		1,455.233,30	1,341.633,30
Kärnten		1,889.310,60	1,842.722,55
Niederösterreich		1,644.161,53	1,665.237,90
Oberösterreich .		2,503.007,37	2,490.094,05
Salzburg-Tirol .		1,553.151,49	1,480.810,89
Steiermark		2,149.768,62	2,159.586,86
Wien		3,516.337,83	3,391.448,32
		14 710 070 74	14 271 522 07

14,710.970,74 14,371.533,87

Steigerung 2005 gegenüber 2004:

2,36% (14,371.533,87)

Steigerung 2005 gegenüber 2003:

5,55% (13,937.947,53)

**204.** Zl. P 1764; 3206/2005 vom 26. September 2005

# Wahl von Rektor Dr. Gerold Lehner zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich hat am 17. September 2005 gemäß § 155 Abs. 1 KV Rektor Dr. Gerold Lehner zum Superintendenten gewählt. Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat daher die Wahl bestätigt. Herr Dr. Gerold Lehner hat am 15. Oktober 2005 seinen Dienst als Superintendent angetreten.

205. Zl. P 1917; 3306/2005 vom 4. Oktober 2005

# Bestellung von Dr. Werner Engel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten

Dr. Werner Engel wurde gemäß § 126 und § 127 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Scharten zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2005 befristet bis 31. August 2006 in diesem Amt bestätigt.

# **206.** Zl. P 1495; 3471/2005 vom 13. Oktober 2005

# Bestellung von Mag. Johanna Uljas-Lutz zur Pfarrerin auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich

Mag. Johanna Uljas-Lutz wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 befristet bis 30. September 2008 in diesem Amt bestätigt.

# 207. Zl. P 1636; 3521/2005 vom 18. Oktober 2005

# Bestellung von Mag. Susanne Lechner-Masser zur Hochschulpfarrerin auf die 25-%-Teilpfarrstelle für Salzburg

Mag. Susanne Lechner-Masser wurde gemäß § 3 Abs. 2 OdEHG zur Hochschulpfarrerin auf die 25-%-Teilpfarrstelle für Salzburg gewählt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 befristet bis 30. September 2011 in diesem Amt bestätigt.

# **208.** Zl. P 2145; 3294/2005 vom 4. Oktober 2005

# Zuteilung von Mag. Hannah Hofmeister als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche

Mag. Hannah Hofmeister wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. November 2005 Lehrpfarrer Mag. Eberhard Mehl als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche zur Dienstleistung zugeteilt.

# 209. Zl. A 40; 3311/2005 vom 5. Oktober 2005

# Predigttexte Kirchenjahr 2005/2006

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 27. November 2005, die Reihe IV. Die Texte zu den einzelnen Sonn- und Festtagen finden Sie wieder im Kalender "Glaube und Heimat", im "Evangelischen Gesangbuch" und in geringfügiger Veränderung auch im "Evangelischen Gottesdienstbuch". Dort finden Sie auch Hinweise für einzelne Gedenktage.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15–17, 2620 Neunkirchen; Tel. (02635) 624 67, Fax: (02635) 680 71, Handy: 0699-188 77 311.

# **210.** Zl. GD 282; 3197/2005 vom 23. September 2005

# E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

# E-Mail: pfarramt@evang-spittal.at

# **211.** Zl. GD 313; 3288/2005 vom 4. Oktober 2005

# Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach, Evang. Kirchenplatz 1, 4702 Wallern an der Trattnach, ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer erreichbar:

# Fax: (07249) 481 30-14.

# Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

### **212.** Zl. G 07; 3525/2005 vom 18. Oktober 2005

# Beschluss der 9. Session der 14. Synode H. B. — Anderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

Die 9. Session der 14. Synode H. B. hat am 17. Mai 2005 nachfolgenden Antrag beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 217)

# Antrag zur Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

Einzufügen ist ein § 25 a:

"Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. können zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge zum Kirchenbeitrag (Gemeindeumlagen) einheben. Gemeindeumlagen bis 15% des Kirchenbeitragsaufkommens können jährlich ohne Genehmigung des Oberkirchenrates

H. B. von den Gemeindevertretungen beschlossen werden. Darüber hinausgehende Umlagen, die höchstens 25% des Kirchenaufkommen ausmachen können, bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates H. B., die jeweils für ein Kalenderjahr, jedoch auch im Voraus, jeweils mit Bescheid erteilt werden kann.

Im Falle, dass die Einkünfte aus dem Kirchenbeitrag innerhalb eines Kalenderjahres während der Dauer einer Gemeindeumlage gegenüber dem Vorjahr sinken, wird der fehlende Betrag bis zur Höhe der Gemeindeumlage dem Kirchenbeitrag zur Berechnung der Gemeindequoten zugeordnet — und zwar so lange, bis das Kirchenbeitragsaufkommen wiederum die ursprüngliche Höhe erreicht hat."

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent

#### Ordination von Mag. Harald Kluge

Mag. Harald Kluge wurde am 5. Mai 2005 in der Reformierten Stadtkirche in Wien I durch Landessuperintendent Pfarrer Mag. Wolfram Neumann unter Assistenz von

Pfarrer Dr. Johannes Langhoff und Pfarrer HR Mag. Peter Karner ordiniert.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent

#### Motivenbericht

#### <u>Beschluss der 9. Session der 14. Synode H. B. —</u> <u>Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-</u> <u>ordnung</u>

In den Gemeinden der Evangelischen Kirche H. B. fehlte bisher eine Regelung in der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung für die Einhebung von Gemeindeumlagen.

#### Kirchliche Mitteilung

#### RUHESTAND

Mit 30. September 2005 ist

#### Pfarrer Mag. Michael Gustav Neubauer,

Pfarrer in Gmunden, in den Ruhestand getreten.

Michael Neubauer wurde am 1. Oktober 1940 in Wien geboren, hat mit 2 Jahren seine Mutter verloren und ist in der Familie Pfarrer Fritz Brand aufgenommen worden. Diese Eindrücke, seine musikalische Ausbildung bei den Wiener Sängerknaben und seine Mitgliedschaft im CVJM haben ihn geprägt. Nach dem Präsenzdienst in Innsbruck und Salzburg studierte Neubauer in Wien und in Basel, war nach dem Examen 1964 Assistent bei Professor Cullmann in Basel und Forschungsassistent an der theologischen Abteilung des Lutherischen Weltbundes in Genf.

Im April 1966 begann er das Lehrvikariat in Wien-Währing bei Senior Wolfer, ein Jahr später wurde er der vakanten Pfarrgemeinde Horn zugeteilt. Am 28. Jänner 1968 in Wien durch Bischof May ordiniert, ging er als Pfarrer unserer Kirche von September 1968 bis Juni 1972 in den Dienst der Mission in der protestantischen Kirche von Sabah (Malaysia). Den Weitblick, den Pfarrer Neubauer im

Lutherischen Weltbund und in der Missionsarbeit erworben hat, hat er auch in unsere Kirche eingebracht.

Von Juli 1972 bis Juli 2001 war Michael Neubauer Pfarrer von Bruck an der Mur, danach bis zu seiner Pensionierung Pfarrer in Gmunden.

Von 1979 bis 1993 war er Senior der Superintendentialgemeinde A.B. Steiermark, von 1985 bis 1989 auch Militärpfarrer im Nebenamt, in welcher Funktion er 1986 einen einwöchigen Einsatz in Zypern durchführte.

Michael Neubauer war von 1965 bis 1993 mit Ingrid Helene geb. Stanfel verheiratet, dieser Ehe entstammen drei Kinder.

1990 wurde ihm das "Große Ehrenzeichen" des Landes Steiermark verliehen, im Jahr 2000 der "Goldene Brunnen mit Brilliant" der Stadt Bruck an der Mur.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Mag. Michael Neubauer für seinen Dienst in der Mission und in unserer Kirche und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes reichen Segen.

(Zl. P 1121; 3580/2005 vom 24. Oktober 2005.)

#### Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

# AMTSBLATT

# für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 1. Dezember 2005

11. Stück

214. Zl. GL 01; 3964/2005 vom 21. November 2005

#### HIRTENBRIEF

des Bischofs und der SuperintendentInnen zum 1. Advent 2005

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

Christen sind anders in mancherlei Weise. So beginnt unser Jahr mit dem 1. Advent. Wir gehen den Weg der Verheißung auf Weihnachten zu mit dem schönen Brauch, dass im Adventkalender jeden Tag ein neues Fenster aufgeht für Ausblicke in die Vielfalt der Schöpfung, in das Glück, aber auch die Not unter den Menschen und vor allem zu dem Geschenk Gottes und Ziel dieses Weges: "Christ, der Retter ist da".

Mit dem 1. Advent haben alle Gemeinden unserer Kirche das kinderoffene Abendmahl eingeführt. Dieser Beschluss der Synode von 2002 ist zum Segen geworden: Die Fragen, wie wir das heilige Abendmahl verstehen, wie wir es miteinander recht und kindergerecht feiern und wie wir uns und unsere Kinder richtig darauf vorbereiten, haben unsere Gemeinden bewegt und der Achtsamkeit für den Gottesdienst als auch der Achtsamkeit für unsere Kinder gut getan. Wo anfangs manche noch skeptisch waren, hat die Praxis sie überzeugt. Wenn man die Würde erlebt, mit der viele Kinder das Abendmahl feiern, spürt man, dass sie das Geheimnis des Geschehens vielleicht sogar unmittelbarer erfahren als mancher Erwachsene.

Im vergangenem Jahr haben wir das Thema Spiritualität in den Mittelpunkt gestellt. Für das neue Kirchenjahr haben wir einen neuen Schwerpunkt gesetzt: "Kirche mit Kindern — kinderfreundliche Kirche". Wir erhoffen uns von diesem Schwerpunkt einen Austausch von guten Modellen und Mut zu neuen Wegen für junge Eltern, für Alleinerziehende und vor allem für die Kinder in unseren Gemeinden.

Seit Jesus Christus am Beispiel eines Kindes das Himmelreich erklärt hat, wissen wir, dass uns die wesentlichen Dinge im Leben geschenkt werden und dass wir uns darauf freuen dürfen.

Im neuen Kirchenjahr konstituieren sich die neuen Gremien in den Gemeinden. Bewährte und neue MitarbeiterInnen übernehmen mit 1. Jänner 2006 die Verantwortung für das Leben und Gedeihen ihrer Gemeinden. Auf der Ebene der Diözese und der Gesamtkirche vollzieht sich Ähnliches. Es ist uns bewusst, dass ohne diese verantwortungsvolle Arbeit, die zum allergrößten Teil ehrenamtlich geschieht, unsere Kirche nicht so wirken könnte, wie sie es tut.

So sagen wir allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserer Kirche, den hauptamtlichen und ehrenamtlichen, ganz herzlichen Dank und wünsche ihrem Wirken Gottes reichen Segen, Freude und Frucht.

"Bereitet dem Herrn den Weg" — mit diesem Zuruf und dieser Verheißung des Propheten Jesaja grüßen wir Sie in der Verbundenheit des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe und wünschen Ihnen Gottes Schutz und Geleit für Ihr Haus, für Ihre Familie und für Ihre Gemeinde.

Ihre

Mag. Herwig Sturm Bischof SuperintendentInnen aller Diözesen

An mer kung: Zum Thema "Kinderoffenes Abendmahl" erscheinen Materialien für die Gemeindearbeit und für den Religionsunterricht in der religionspädagogischen Zeitschrift "Das Wort" (Heft 4/2005). Zu bestellen unter: <a href="mailto:das.wort@evang.at">das.wort@evang.at</a> oder Tel. 01/587 31 43.

Die ausgezeichnete Arbeitshilfe: "Kirche mit Kindern" ist im Kirchenamt erhältlich.

- **214.** Hirtenbrief des Bischofs und der SuperintendentInnen zum 1. Advent 2005
- 215. Kirchenverfassung Ergänzung § 12 Abs. 5 a KV
- 216. Kirchenverfassung Ergänzung Art. 123 Abs. 3 KV
- 217. Geschäftsordnung der Generalsynode Änderung
- **218.** Wahlordnung Änderung
- 219. Mitgliedschafts-Ordnung Ergänzung
- **220.** Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. Ergänzung
- 221. Totalredaktion der Kirchenverfassung amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 136/2005
- 222. Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2006
- 223. Ordination von Mag. Thomas Moffat
- 224. Ordination von Mag. Silke Dantine
- **225.** Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung Ergänzung/Wiederverlautbarung
- **226.** Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2006
- 227. Kollektivvertrag 2005
- **228.** Geschäftsordnung der Synode A. B. Änderung
- **229.** Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien Verfügung mit einstweiliger Geltung
- 230. Predigerseminar Satzungsänderung
- 231. Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern Änderung
- **232.** Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
- **233.** Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2006
- 234. Predigerseminar der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Zusammensetzung des Kuratoriums
- 235. Seelenstandsbericht 2005
- **236.** Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien für Öffentlichkeitsarbeit
- **237.** Bestellung von Mag. Johannes Hülser zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche
- 238. Bestellung von Mag. Evelyn Bürbaumer zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Deutsch Kaltenbrunn in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung

- **239.** Bestellung von Mag. Silke Dantine zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining
- **240.** Bestellung von Mag. Jan Henrik Lange zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn
- **241.** Bestellung von Mag. Martin Eickhoff zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
- 242. Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee zum Pfarrer der 20-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol in Kombination mit einer 30-%-Projektpfarrstelle Anstaltsseelsorge des Diakoniewerkes Gallneukirchen
- 243. Urlaubsseelsorge 2006 (Sommer) in Österreich
- **244.** E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis
- **245.** E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
- **246.** E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn
- 247. E-Mail-Adresse und VPN-Handy-Nummer von Mag. Marjatta Hakanen sowie E-Mail-Adresse von Fachinspektor HR OStR Prof. Mag. Werner Frank (Evangelische Superintendentur A. B. Wien)
- **248.** Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2006
- 249. Berichtigung zu ABl. Nr. 212/2005 (Zl. G 07; 3525/2005) Beschluss der 9. Session der 14. Synode H. B. betr. Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung
- **250.** Berichtigung der Grenzen des Gemeindegebietes der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt (zu ABl. Nr. 173/2005, Zl. HB 02; 2296/2005)

#### Motivenberichte

Kirchenverfassung

Ergänzung zu § 12 KV $^{\rm alt}$  Absatz 5 a (Art. 10 Abs. 11 KV $^{\rm neu})$ 

Ergänzung zu Artikel 123

Geschäftsordnung der Generalynode

Wahlordnung

Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung

Geschäftsordnung der Synode A. B.

Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien

Kirchliche Mitteilungen

#### Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

#### 215. Zl. G 09; 3907/2005 vom 17. November 2005

#### Kirchenverfassung — Ergänzung § 12 Abs. 5 a KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. folgende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 245)

# § 12 KV<sup>alt</sup> wird durch einen neuen **Absatz 5 a (Art. 10 Abs. 11 KV**<sup>neu</sup>) ergänzt:

(5 a) Wer in einem Organ der Kirche eine Funktion übernommen hat, für die in der Wahl eine bestimmte Zeit festgelegt worden ist, hat dieses Amt auch darüber hinaus bis zur rechtskräftig erfolgten Neuwahl zu führen, sofern die persönliche Eignung dafür weiter gegeben ist.

#### 216. Zl. G 09; 3908/2005 vom 17. November 2005

#### Kirchenverfassung — Ergänzung Art. 123 Abs. 3 KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. folgende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 246)

Dem Art. 123 wird die folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

"(3) Für Personen, die sich vor Inkrafttreten dieser Verfassung zur Fachprüfung gemäß § 109 Abs. 3 der bis dahin geltenden Kirchenverfassung angemeldet bzw. diese begonnen haben, bleiben die Regelungen der bis 31. Dezember 2005 geltenden Kirchenverfassung für Pfarrhelfer in Kraft."

#### 217. Zl. Svn 12; 3910/2005 vom 17. November 2005

#### Geschäftsordnung der Generalsvnode — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung.

(Motivenbericht siehe Seite 246)

## Abs. 7 des § 3 der Geschäftsordnung der Generalsynode wird neu gefasst:

"(7) Sodann übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz und führt zunächst die Wahl der drei Schriftführer und der Mitglieder des Nominierungsausschusses durch. Die konstituierende Session ist sodann zur Konstituierung des Nominierungsausschusses zu unterbrechen, der Vorschläge für die Wahl des Präsidenten, des ersten und des zweiten Vizepräsidenten zu erstellen hat. Von der Synode ist darauf als erstes die Wahl des Präsidenten, des ersten und des zweiten Vizepräsidenten durchzuführen. Mit deren Erklärung die Wahl anzunehmen, endet die Funktion des Altersvorsitzenden."

#### 218. Zl. G 10; 3904/2005 vom 17. November 2005

#### Wahlordnung — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung,

(Motivenbericht siehe Seite 246)

mit der der 1. Satz in § 35 Abs. 10 der Wahlordnung neu gefasst wird:

#### § 35 Abs. 10 der Wahlordnung hat zu lauten:

"(10) Abweichend von den Fristen gemäß Abs. 1, 2, 3 und 9 können diese mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. anders festgesetzt werden. Die dann festgesetzten Fristen sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 kundzumachen."

#### **219.** Zl. G 30; 3906/2005 vom 17. November 2005

#### Mitgliedschafts-Ordnung — Ergänzung

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. folgende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung

auf Ergänzung des § 10 der Mitgliedschafts-Ordnung:

Der Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (MitgO), ABl. Nr. 141/2005, wird in § 10 als Absatz 2 die folgende Bestimmung eingefügt:

"(2) Davon abweichend treten die mit den §§ 8 Abs. 4 und 9 Abs. 8 dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen als Ergänzung der bestehenden Regelungen mit 1. September 2005 in Kraft."

Absatz 2 wird als Absatz 3 bezeichnet.

#### 220. Zl. G 05; 3905/2005 vom 17. November 2005

# Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — Ergänzung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende Ergänzung der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. beschlossen:

Der Geschäftsordnung wird unter **Punkt 1. Allgemeines** ein neuer Absatz 1.2. angefügt:

"1.2. Zur Genehmigung von Anträgen auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H. B. in eine Pfarrgemeinde A. B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei jeweils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. anwesend sein muss."

Die bisherige Bestimmung wird als Punkt 1.1. bezeichnet.

#### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

221. Zl. G 09; 3534/2005 vom 25. Oktober 2005

#### Totalredaktion der Kirchenverfassung — amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 136/2005

Auf Grund eines Computerfehlers ist die Bestimmung des § 66 Abs. 1 Z. 5 KV bei der Totalredaktion der Kirchenverfassung bedauerlicherweise nicht übernommen worden. Sie ist in Artikel 35 Abs. 1 KV<sup>neu</sup> als Ziffer 3 einzufügen, sodass Artikel 35 Abs. 1 KV lautet:

- (1) Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:
  - der Pfarrer bzw. der Administrator während der Erledigung einer Pfarrstelle;
  - 2. alle zur geistlichen Versorgung der Gemeinde bestellten geistlichen Amtsträger;
  - ein zur geistlichen Versorgung der Gemeinde zugeteilter geistlicher Amtsträger bzw. Pfarramtskandidat;
  - 4. der im Sprengel einer Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer an Pflichtschulen oder, falls mehr als ein Religionslehrer bestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter.

#### In der Kirche A. B. ferner

- geistliche Amtsträger, die in einem Werk der Kirche Dienst als Geistlicher auf Grund einer schriftlichen, vom Superintendentialausschuss genehmigten Vereinbarung mit dem Presbyterium ausüben und
- 6. ins Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Gemeinde beauftragt worden sind

Auf Grund dieser Berichtigung hat der Verweis in Artikel 17 Abs. 3 KV<sup>neu</sup> zu lauten:

(3) Personen, die zu einer Pfarrgemeinde bzw. Superintendenz in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis stehen, dürfen keinem ihrer Vertretungsorgane angehören, ausgenommen in den Fällen des Artikel 35 Abs. 1 Z. 4 KV.

#### 222. Zl. A 20; 3859/2005 vom 15. November 2005

#### Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2006

Gemäß § 3 Abs. 2 der "Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen" (ABl. Nr. 129/2002, Zl. RU 01; 5705/2002 vom 13. August 2002) setzt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungstermine fest:

Schriftliche Prüfung: Dienstag, 16. Mai 2006, 9 Uhr. Mündliche Prüfung: Mittwoch, 17. Mai 2006, 9 Uhr.

Die Prüfungen finden im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien, statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

223. Zl. P 2083; 3720/2005 vom 7. November 2005

#### Ordination von Mag. Thomas Moffat

Mag. Thomas Moffat wurde am 6. November 2005 in der Evangelischen Kirche in Oberschützen durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Senior Mag. Friedrich Rößler und Pfarrer Mag. Martin Schlor ordiniert.

#### **224.** Zl. P 2174; 3782/2005 vom 10. November 2005

#### Ordination von Mag. Silke Dantine

Mag. Silke Dantine wurde am 30. Oktober 2005 in der Evangelischen Kirche in Stadtschlaining durch Superintendent Dr. Eberhard Kenntner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Olivier Dantine und Pfarrerin Mag. Sieglinde Pfänder ordiniert.

#### **225.** Zl. G 30; 3911/2005 vom 17. November 2005

# Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung — Ergänzung/Wiederverlautbarung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlassen auf Grund von § 174 Abs. 2 Z. 6, 10 und 13, § 205 Abs. 2 Z. 10 und § 220 Abs. 3 der Kirchenverfassung in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgenden Ergänzungen der Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung:

(Motivenbericht siehe Seite 247)

#### Richtlinie über Mitteilungspflichten

(Ergänzungen kursiv)

#### 1. Zweck

Mit dieser Richtlinie soll ein Frühwarnsystem eingerichtet werden, das es ermöglicht, für die betroffenen Einrichtungen professionelle Beratung und Unterstützung bereitzustellen, und zwar sowohl zur Wahrung ihrer Rechte in arbeits-, zivil- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren wie auch in finanziellen Angelegenheiten. Andererseits werden durch die Mitteilungspflichten die Verantwortlichkeiten klargestellt.

#### 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt verpflichtend

- für alle Gemeinden, Gemeindeverbände und kirchlichen Einrichtungen und Werke,
- für alle Evangelisch-kirchlichen Vereine,
- kirchliche Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
- kirchliche Stiftungen und Anstalten,
- sowie für Arbeitsgemeinschaften, an denen diese beteiligt sind,

im Folgenden kurz als Einrichtungen bezeichnet.

Е

#### 3. Mitteilungspflichten

- 3.1 Einrichtungen, die in arbeits-, zivil-, finanz- und sozialversicherungsrechtliche Verfahren gezogen werden, haben davon unverzüglich das Kirchenamt zu informieren. Dies kann einfach durch Übersendung einer Kopie des Schriftstücks per Fax oder E-Mail geschehen, aus dem Gegenstand und Behörde des Verfahrens hervorgehen. Dies hat jedenfalls rechtzeitig vor Ablauf der zur Wahrung der Rechte erforderlichen Frist zu geschehen.
- 3.2 In finanziellen Angelegenheiten gelten die Regelungen des Vereinsgesetzes 2003 über die Vereinsgebarung analog mit . . . [Text wie bisher 4. unter Wegfall der Überschrift 1

Wenn ein Bericht . . . [Text wie bisher 5.]

#### 4. Verletzung der Mitteilungspflicht

Text wie bisher.

Die

#### Richtlinie über Mitteilungspflichten

lautet daher nun wie folgt:

#### 1. Zweck

Mit dieser Richtlinie soll ein Frühwarnsystem eingerichtet werden, das es ermöglicht, für die betroffenen Einrichtungen professionelle Beratung und Unterstützung bereitzustellen, und zwar sowohl zur Wahrung ihrer Rechte in arbeits-, zivil- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren wie auch in finanziellen Angelegenheiten. Andererseits werden durch die Mitteilungspflichten die Verantwortlichkeiten klargestellt.

#### 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt verpflichtend

- für alle Gemeinden, Gemeindeverbände und kirchlichen Einrichtungen und Werke,
- für alle Evangelisch-kirchlichen Vereine,
- kirchliche Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.
- kirchliche Stiftungen und Anstalten
- sowie für Arbeitsgemeinschaften, an denen diese beteiligt sind,

im Folgenden kurz als Einrichtungen bezeichnet.

#### 3. Mitteilungspflichten

- 3.1. Einrichtungen, die in arbeits-, zivil-, finanz- und sozialversicherungsrechtliche Verfahren gezogen werden, haben davon unverzüglich das Kirchenamt zu informieren. Dies kann einfach durch Übersendung einer Kopie des Schriftstücks per Fax oder E-Mail geschehen, aus dem Gegenstand und Behörde des Verfahrens hervorgehen. Dies hat jedenfalls rechtzeitig vor Ablauf der zur Wahrung der Rechte erforderlichen Frist zu geschehen.
- 3.2. In finanziellen Angelegenheiten gelten die Regelungen des Vereinsgesetzes 2003 über die Vereinsgebarung analog mit der Maßgabe, dass die Schwellenwerte für Einrichtungen im kirchlichen Bereich mit € 210.000,— und € 720.000,— festgesetzt werden.

Wenn ein Bericht des Abschlussprüfers vorliegt, wonach die Eigenmittelquote weniger als 8% (acht Prozent) und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt (Vermutung des Reorganisationsbedarfs), ist dies sofort dem zur Aufsicht berufenen kirchlichen Organ und dem zuständigen Oberkirchenrat mitzuteilen.

Ebenso ist unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Jahresabschluss nicht oder nicht rechtzeitig aufgestellt oder der Abschlussprüfer nicht unverzüglich mit dessen Prüfung beauftragt worden ist.

#### 4. Verletzung der Mitteilungspflicht

Jede Verletzung der Mitteilungspflicht wird als Unterlassung einer rechtmäßig getroffenen Weisung (§ 12 Abs. 1 Z. 7) vom zuständigen Oberkirchenrat als Disziplinarvergehen disziplinarrechtlich geahndet.

#### Erläuternde Bemerkungen

Das Vereinsgesetz 2003 legt in den §§ 20 f. Regeln für die Vereinsgebarung fest, die in ABl. Nr. 121/2005 zu finden sind.

#### **226.** Zl. LK 22; 3998/2005 vom 21. November 2005

#### Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2006

Der unter Mitwirkung des Budgetausschusses vom Kirchenamt A. B. und der Kirchenkanzlei H. B. erstellte, von der Finanzkommission der Generalsynode am 20. Oktober 2005 empfohlene und in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 16. November 2005 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2006 lautet wie folgt:

#### Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2005

	Voi	ranschlag 2006
linnahmen	€	€
Bundeszuschuss		2,838.400,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	2,696.480,— 141.920,—	
Bundesministerium für Ju Gefängnisseelsorge	stiz	18.500,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	18.500,— —,—	
Erträge aus Vermietung/ Verpachtung		6.800,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	6.460,— 340,—	
Summe Einnahmen		2,863.700,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	2,721.440,— 142.260,—	
usgaben		
Kapitel Sachaufwendunge	en	
Hauptmietzins		159.940,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	151.943,— 7.997,—	
Betriebskosten		12.500,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	11.875,— 625,—	

	€	€		€	€
Energiekosten (Heizung, Strom) Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	14.345,— 755,—	15.100,—	Evangelisches Religions- pädagogisches Institut Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	60.325,— 3.175,—	63.500,—
Summe Sachaufwendunger Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	178.163,— 9.377,—	187.540,—	Bibliothek Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	19.500,— 500,—	20.000,—
Kapitel Ämter, Werke, Vereine, See Amt für Kirchenmusik	elsorge	9.000,—	Urlaubsseelsorge Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	17.300,— —,— ¹	17.300,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B. Amt für Kirchenmusik —	8.550,— 450,—		Gefängnisseelsorge Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	18.000,—	18.000,—
Musik am 12ten Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	4.750,— 250,—	5.000,—	Evangelische Militärseelsorge Anteil der Kirche A. B.	10.925,—	11.500,—
Fonds für Kirchenmusik im Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	ORF 7.400,—	7.400,—	Anteil der Kirche H. B. Seelsorge an Menschen mit Behinderung	575,—	5.000,—
Amt für Hörfunk und Fernsehen Anteil der Kirche A. B.	114.000,—	120.000,—	Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	4.750,— 250,—	J.000,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B. Evangelisches Presseamt Anteil der Kirche A. B.	6.000,— 145.372,—	149.100,—	Evangelische Künstler- und Schaustellerseelsorge Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	665,— 35,—	700,—
Anteil der Kirche H. B. Öffentlichkeitsarbeit d. EK Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	3.728,—	60.700,—	Summe Ämter, Werke Vereine, Seelsorge Anteil der Kirche A. B.	619.838,—	641.600,—
Wilhelm-Dantine-Haus,	7.077,—		Anteil der Kirche H. B. <b>Kapitel Werke</b>	21.762,—	
Evangelisches Studentenheim Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	9.500,— 500,—	10.000,—	mit Rechtspersönlichkeit Evangelische Frauenarbeit, Personal und Miete Anteil der Kirche A. B.	146 900	151.900,—
DrWilhelm-Dantine- Gedächtnisstiftung Anteil der Kirche A. B.	19.000,—	20.000,—	Anteil der Kirche H. B. Evangelische	146.900,— 5.000,—	140,000
Anteil der Kirche H. B. ARGE EBW (inkl. Akademie Kärnten)	1.000,—	33.250,—	Jugend Osterreichs Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	133.000,— 7.000,—	140.000,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	33.250,— —,— ¹		Evangelische Hochschul- gemeinde in Österreich Anteil der Kirche A. B.	150.885,—	156.200,—
Evangelische Akademie Wi Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	en 20.900,— 1.100,—	22.000,—	Anteil der Kirche H. B. Diakonie Österreich Anteil der Kirche A. B.	5.315,— 57.000,—	60.000,—
Evangelische Akademie Wi Projekte Anteil der Kirche A. B.	en 16.250,—	16.600,—	Anteil der Kirche H. B. Diakonischer Einsatz	3.000,—	22.000,—
Anteil der Kirche H. B. Bildungskommission	350,—		Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	20.900,— 1.100,—	
(Bildungsvorsorge) Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	20.000,—	20.000,—	Diakonie Auslandshilfe Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	12.350,— 650,—	13.000,—
Evangelische Religions- pädagogische Akademie Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	31.736,— 814,—	32.550,—	Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	52.250,— 2.750,—	55.000,—

	€	€
Evangelischer Arbeitskreis für Entwicklungs- zusammenarbeit (EAEZ)		13.000,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	12.350,— 650,—	
Summe Werke mit Rechtspersönlichkeit		611.100,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	585.635,— 25.465,—	
Sonstiger Aufwand		
Religionsunterrichtsfonds Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	100.000,—	100.000,—
Projekt: Wege und Ziele evangelischer Schulen		13.000,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	12.350,— 650,—	19.000,
Reformationsempfang	40.450	11.000,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	10.450,— 550,—	
Gleichstellungskommissio d. EKÖ		6.000,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	5.700,— 300,—	
Disposition Oberkirchenra A. u. H. B.	at	5.000,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	4.750,— 250,—	
Ökumenischer Rat der Kirchen in Genf		12.655,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	12.022,— 633,—	
Summe sonstiger Aufwand	d	147.655,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	145.272,— 2.383,—	
Summe Ausgaben		1,587.895,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	1,528.908,— 58.987,—	
Überschuss		1,275.805,—
Anteil der Kirche A. B. Anteil der Kirche H. B.	1,192.532,— 83.273,—	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Beitrag der Kirche H. B. wird durch deren Gemeinden direkt geleistet!

#### 227. Zl. LK 19; 3863/2005 vom 15. November 2005

#### Kollektivvertrag 2005

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag, in dem Personenbezeichnungen unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen sind und für weibliche Personen die geschlechtsspezifische Form der Amtsbezeichnung zu verwenden ist.

#### **Teil I** Gehaltsordnung

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1: (1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelischkirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.
- (2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden.

#### 1. Das Gehalt

- § 2: Das Gehalt besteht aus
- 1. dem Grundgehalt und
- 2. den Zulagen.
- § 3: (1) Das Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt.
- (2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten ordinierten geistlichen Amtsträger sowie die Pfarrhelfer gemäß § 14 Abs. 5 OdgA eingereiht; in die Verwendungsgruppe B sind die Pfarrhelfer eingereiht.
- (3) Lehrvikare und -vikarinnen und Pfarramtskandidaten erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.
- (4) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt der Verwendungsgruppe B, d. s. 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A. Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.
- (5) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 12 getroffenen Regelungen.
- (6) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.
- (7) Die gemäß § 30 Abs. 3 und 4 der "Ordnung des geistlichen Amtes" kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Vertrage nicht berührt und ist von jeder Amtsträgerin/jedem Amtsträger zu erfüllen
- (8) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger/innen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema "alt" wird nach zwei

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Keine Zuteilung an H.-B.-Gemeinden.

Dienstjahren und im Gehaltsschema "neu" nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4: (1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, deren Werken und Einrichtungen und jenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

#### Gehaltsschema

I	Alt	N	leu
Stufe	€	Stufe	€
1	1.936,—	1	2.030,—
2	1.936,—	2	2.206,—
3	1.936,—	3	2.382,—
4	1.949,—	4	2.558,—
5	2.021,—	5	2.734,—
6	2.144,—	6	2.910,—
7	2.266,—	7	3.086,—
8	2.389,—	8	3.262,—
9	2.511,—		
10	2.634,—		
11	2.756,—		
12	2.878,—		
13	3.001,—		
14	3.116,—		
15	3.224,—		
16	3.325,—		
17	3.433,—		
18	3.584,—		

#### Ausbildungsdienstverhältnis: €

Lehrvikar/in 1. Jahr	1.493,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.544,—
Pfarramtskandidat/in	1.812.—

Das Gehaltsschema "neu" gilt für alle geistlichen AmtsträgerInnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten sowie jene geistlichen AmtsträgerInnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1—6 befinden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema "neu" übertreten. Das Gehaltsschema "alt" gilt für alle übrigen geistlichen AmtsträgerInnen.

- (2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger in der Kirche A. B. mit € 43,60 (ATS 600,—) pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).
- § 5: (1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

#### Gehaltsschema

	Alt	N	leu
Stufe	€	Stufe	€
1	1.907,—	1	2.061,—
2	1.907,—	2	2.239,—
3	1.907,—	3	2.418,—

4	1.958,—	4	2.596,—
5	2.030,—	5	2.775,—
6	2.154,—	6	2.954,—
7	2.277,—	7	3.132,—
8	2.401,—	8	3.311,—
9	2.525,—		
10	2.648,—		
11	2.772,—		
12	2.895,—		
13	3.019,—		
14	3.135,—		
15	3.244,—		
16	3.346,—		
17	3.455,—		
18	3.607,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.493,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.544,—
Pfarramtskandidat/in	1.812,—

- (2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 54,50 (ATS 750,—) pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).
- § 5 a: Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.
- § 6: (1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus "RU-Nebenbeschäftigung" (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (6 Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.
- (2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.
- (3) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen. Bei der Gehaltsauszahlung ist dann so vorzugehen, dass lohnsteuerliche Nachverrechnungen tunlichst vermieden werden.
- (4) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, deren Amtsauftrag eine volle Lehrverpflichtung im Religionsunterricht vorsieht, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kollektivvertrages I/98, d. i. zum 1. Jänner 1998, auf Grund eines Dienstvertrages von der Gebietskörperschaft für die volle Lehrverpflichtung ein höherer Gehaltsaufwand refundiert wird, als er sich aus Abs. 4 ergibt, erhalten mit dem Bezug eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen dem ihnen nach diesem Kollektivvertrag zustehenden Bezug und jenem, der sich aus dem refundierten Gehaltsaufwand für die volle Lehrverpflichtung zum

1. Jänner 1998 ergibt, und zwar befristet solange, bis ihr Gehalt aus dem Kollektivvertrag dem refundierten Bezug für eine volle Lehrverpflichtung zum 1. Jänner 1998 entspricht. Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

Auf die Ausgleichzulage sind die mit einer Funktion verbundenen Zulagen dann anzurechnen, wenn diese Funktion auf Grund eines kirchlichen Auftrags wahrgenommen wird.

(5) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und dgl. sind unverkürzt der/dem Berechtigtem weiterzugeben.

#### Karenzurlaubsgeld

§ 7: Für die Bemessung des Karenzurlaubsgeldes gelten die jeweils nach staatlichem Recht festgesetzten Beträge.

#### 2. Zulagen

- §8: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen. Alle bisher zwölfmal pro Jahr ausbezahlten Zulagen sind auf vierzehnmalige Auszahlung umzustellen und so auszuzahlen.
- (3) Für die Bemessung von Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

#### Kinderzulage

- \$9: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.
  - (2) Die Kinderzulage gebührt für
  - a) minderjährige Kinder,
  - b) für volljährige Kinder, soferne ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienbeihilfegesetz besteht.
  - (3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder
  - a) leibliche Nachkommen,
  - b) Wahlkinder,
  - c) Stiefkinder,
  - d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.
- (4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind gehört.
- (5) Ein geistlicher Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind nicht gehört, der jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.
- (6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zu Gunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

- (7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten "Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe", oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.
- (8) Die Kinderzulage beträgt für geistliche Amtsträger ab dem 1. Jänner 2000 monatlich für jedes Kind € 24,— (ATS 330,25). Für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2005 monatlich für jedes Kind € 40,— (ATS 550,41).
- (9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf jedes Kalenderjahres erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, soferne nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.
- (10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

#### Ausbildungsbeihilfe

- § 10: (1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 6 Abs. 2 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:
  - a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
  - b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitz jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht und
  - c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.
- (2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.
- (3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.
- (4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2000 monatlich für jedes Kind € 73,—. (ATS 1004,50)
- (5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

#### Trennungszulage

§ 10 a: (1) Dem verheirateten Pfarrer gebührt für die Zeit der Trennung von seiner Familie eine tägliche Trennungszulage von € 3,63 (ATS 50,—) pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er zur Ausübung seines Amtes seinen ordentlichen Wohnsitz für mehr als einen Monat verlassen muss, ohne dass eine Übersiedlung des Ehepartners bzw. der Familie möglich ist, weil die Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht, oder weil eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des Pfarrers und seines Ehepartners bzw. seiner Familie möglich, zumutbar und aus Amtsrücksichten wünschenswert ist.

#### Administrationszulage

\$11: Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt der geistlichen Amtsträgerin/dem geistlichen Amtsträger entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage in Höhe der Vergütung von über das Pflichtstundenausmaß hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden (§ 4 Abs. 1, letzter Satz), wobei das Stundenausmaß jeweils bei Übertragung der Administration festgelegt wird.

#### Funktionszulagen

§ 12: (1 a) Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema "alt" orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	7,02 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche	
geistliche Oberkirchenräte	22,40 Prozent
der Landessuperintendent	36,30 Prozent
und der Bischof	44,80 Prozent
dieses Betrages.	

(1 b) Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema "neu" orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,77 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche	
geistliche Oberkirchenräte	21,58 Prozent
der Landessuperintendent	34,97 Prozent
und der Bischof	43,16 Prozent
lieses Betrages.	

d

- (2) Ist ein Superintendent, der Landessuperintendent oder der Bischof länger als vier Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, ruht sein Anspruch auf Funktionszulage nach weiteren vier Wochen für die Zeit der Verhinderung. Dem Vertretenden gebührt für die ersten vier Wochen der Vertretung das Zweifache der ihm gebührenden Funktionszulage und danach für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des Vertretenen.
- (3) Die Pfarrer im Amt für Hörfunk und Fernsehen und im Presseamt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren festgesetzten Zulage.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 3 und 4 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer des bzw. der Amtsträger, die diese Funktion zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kollektivvertrages ausüben.

#### 3. Auslagenersatz

- § 13: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.
- (2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

#### 4. Wartestandsbezug

- § 14: (1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.
- (2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.
- (3) In den Fällen der §§ 157, 183 und 185 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.
- (4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.
- (5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.
- (6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.
- (7) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger, der gemäß § 43 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

#### 5. Auszahlung der Bezüge

§ 15: Das Gehalt gemäß §§ 4 bzw. 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 8 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen.

#### 6. Bezugsänderungen

\$ 16: Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

#### 7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17: Bei angezeigtem oder nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes, z. B. in folgenden Fällen:

bei eigener Eheschließung 3 Arbeitstage bei Eheschließung von Geschwistern 1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt) bei Eheschließung eigener Kinder 1 Arbeitstag bei Geburt eines eigenen Kindes 2 Arbeitstage

beim Tod des Ehegatten beim Tod der Eltern beim Tod des eigenen Kindes beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern

- 3 Arbeitstage2 Arbeitstage
- 3 Arbeitstage
- 3 Arbeitstage

1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)

bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird

2 Arbeitstage

Sind diese Familienereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

#### 8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18: (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

- 1. mit dem Tode;
- 2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
- 3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:
- 1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen,
- 2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

#### 9. Abfertigungsanspruch

- \$ 19: (1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zu Grunde liegen, gilt als Abfertigungszeitraum.
- (3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.
- (4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.
- (4 a) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem Anspruch auf die Alterspension nach dem ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen 8 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

#### 10. Zusatzkrankenfürsorge

- § 20: (1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.
- (2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt insbesondere nachstehende Leistungen:
  - a) Im Spitalsaufenthaltsfall den Aufwand für den sogenannten Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung;
  - b) vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis; Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse;
  - c) für Brillen und Zahnarztkosten die Leistungen nach den bisherigen Richtlinien der kirchlichen Krankenfürsorge;
  - d) Kurkostenbeiträge;
  - e) den Begräbniskostenbeitrag;
  - f) die Rezeptgebühr;
  - g) die Ambulanzgebühr bis 50% der Jahreskosten;
  - h) außerordentliche Beihilfen in jenen Fällen, in denen der Sozialversicherungsträger den Aufwand nicht oder nicht zur Gänze trägt, und zwar bis 50% der verbliebenen Kosten, höchstens jedoch € 1453,46 (ATS 20.000,—);
  - i) zusätzliche Kosten.

Die Leistungen im Einzelnen sind in einem Leistungskatalog zwischen den Kollektivvertragspartnern zu vereinbaren, der als Anhang dem jeweils geltenden Kollektivvertrag anzuschließen ist. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenversicherung zu geschehen.

- (3) Die Entscheidung über Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistung aus der Zusatzkrankenversicherung übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die paritätisch von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.
- (4) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrecht erhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

#### Teil II

Kirchliche Zuschusspension

#### Grundsatzbestimmung

**§ 21:** (1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes **A** des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträgerinnen/Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind. Für alle Ansprüche geistlicher

Amtsträgerinnen und Amtsträger hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

- (2) Für alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, gelten die Bestimmungen des Abschnittes **B** des Teils II dieses Kollektivvertrages.
- (3) Als zusätzliche Leistung werden von jedem geistlichen Amtsträger gemäß Abs. 1 monatlich 1,5 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, Untere Weißgerberstraße 37, 1030 Wien, geleistet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

#### Abschnitt A

#### 1. Die Anspruchsberechtigung

- \$ 22: (1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zugekommen sind.
- (2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.
- (3) Jede Amtsträgerin bzw. jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.
- (4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:
  - 1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
  - 2. Die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
  - Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines Pfarrers (Verwendungsgruppe A) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

#### 2. Die Höhe des Ruhegehalts

- § 23: (1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.
- (2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.
- (3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zu Grunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.
- (4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen
- (5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.
- (6) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist das kirchliche Ruhegehalt mit einem Frühpensions-/Abschlagsfaktor zu vermindern. Der Frühpensions-Abschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers liegt. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen des § 22 Abs. 4.
- (7) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem

ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs. 1 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Witwen-Witwerbezuges in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlichem Witwen-Witwerbezug und ASVG-Witwen-Witwerbezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchst mögliche aktuelle Witwen-Witwerbezug gemäß § 25 Kollektivvertrag ist.

#### Die Hinterbliebenenversorgung

#### 1. Die Anspruchsberechtigung

- \$ 24: (1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwenbzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen-bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, und endlich, wenn die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.
- 2. Witwen-bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem bzw. der in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr/ihm der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines/ihres Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwenbzw. Witwerversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.
- 3. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.
- 4. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.
- 5. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen/Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden.
- (2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

- 2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3. Kinder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,
  - a) wenn sie in Folge k\u00f6rperlicher oder geistiger Gebrechen oder in Folge schwerer Krankheit dauernd au\u00dferstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
  - b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen einer verwitweten Vikarin bzw. eines verwitweten Vikars, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

#### 2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

- **§ 25:** (1) Der Witwen- bzw. Witwerbezug beträgt 60 Prozent jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes als Ruhegehalt gebührt hätte.
- (2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen, oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren.
- (3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.
- (4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.
- (5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.
- (6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.
- § 26: (1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension und dem nach § 19 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.
- § 27: Verstirbt der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den/die Verstorbene/n haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betreffenden geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat.

#### 3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

- § 28: (1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.
- (2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach dem ASVG und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.
- (3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.
- (4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 aus Anlass der Umstellung der Zahlungen auf im Nachhinein eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.
- (5) Bezieher einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger eines Pensionisten/Pensionistin, dessen/deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer Acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Witwen-, Witwer- und Waisenpension auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.
- (6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

- § 29: (1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten, oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.
- (2) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31. Juli 1996 auf Grund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.
- (3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).
- (4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

#### Abschnitt B

- § 30: (1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie die Lehrvikare und Pfarramtskandidaten durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, Untere Weißgerberstraße 37, 1030 Wien, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.
- (2) Die Kirche A. B. und die Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 Prozent des Gehalts der geistlichen Amtsträgerin bzw. des geistlichen Amtsträgers, des Lehrvikars und Pfarramtskandidaten ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.
- (3) Als zusätzliche Leistung werden von jedem geistlichen Amtsträger, Lehrvikar und Pfarramtskandidaten, der nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden ist, monatlich 1,5 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut geleistet, wobei jeder Dienstnehmer bei Eintritt der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten kann.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer geistlichen Amtsträgerin bzw. eines geistlichen Amtsträgers, eines Lehrvikars oder Pfarramtskandidaten aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

#### Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31: Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

#### Inkrafttreten

**\$ 32:** Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Wien, am 18. Oktober 2005

Evangelische Kirche A. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof Landeskirchenkurator
Mag. Herwig Sturm Leopold Kunrath
Vorsitzender Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof Landessuperintendent
Mag. Herwig Sturm Pfarrer Mag. Wolfram Neumann
Vorsitzender Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer

Mag. Wolfram Neumann
Landessuperintendent
Dipl.-Ing. Klaus Heussler
Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Senior

Dr. Stefan Schumann
Obmann

Mag. Johannes Wittich
Pfarrer H. B.

Anlage 1

#### LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen:

#### Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung

⇒ Im Spitalsaufenthaltsfall werden 90% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens ATS 20.000,— (€ 1.453,46) je Spitalsaufenthalt.

#### Ambulanzgebühr

Die Ambulanzgebühr wird zu 50%, jedoch bis zu höchstens ATS 500,— (€ 36,34) pro Jahr vergütet.

#### Brillen

- ⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens ATS 5.000,— (€ 363,36) pro Jahr ersetzt.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens ATS 5.000,— (€ 363,36) pro Jahr.

#### Zahnarztkosten

#### ⇒ Prothesen-Neuherstellungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

<ul> <li>Totale Prothese</li> </ul>	ATS 2.515,— (€ 182,77)
<ul> <li>Kunststoffplatte</li> </ul>	ATS 600,— (€ 43,60)
<ul> <li>Metallgerüst</li> </ul>	ATS 4.840,— (€ 351,74)
• VMK-Krone	ATS 5.000,— (€ 363,36)
<ul> <li>Vollmetall-</li> </ul>	
Klammerzahnkrone	ATS 1.680,— (€ 122,09)
• Zahn, Kl.,	
Sauger bei Kat. Pl.	ATS 40,50 (€ 2,94)
• Zahn bei MG-Proth.	ATS 63,—(€ 4,58)

#### ⇒ Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. ATS 18.000,— (€ 1.308,11)

#### ⇒ Kieferorthopädische Behandlungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

• KfO-Behandlung ATS 15.000,— (€ 1.090,09)

#### ⇒ Zahnersatz-Reparaturen

• Reparaturen an Kunststoffprothesen 80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung ATS 162,— (€ 11,77) b) Zahn oder Klammer

neu ATS 195,— (€ 14,17)

c) 2 Leistungen a, b od. a + b ATS 276,— (€ 20,06) d) mehr als 2 Leistungen ATS 324,— (€ 23,55)

e) totale Unterfütterung,

direkt totale Unterfütterung,

indirekt ATS 381,—(€ 27,69)

• Reparaturen an Metallgerüstprothesen 80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr. ATS 395,— (€ 28,71)

y) 2 Leistungen x, y; Bügelrep. ATS 492,— (€ 35,76)

z) mehr als 2 Leistungen ATS 579,— (€ 42,08)

• Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten 80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

1. Sprung, Bruck,
Drahtelementerersatz ATS 162,—(€ 11,77)

2. Unterfütterung oder Erweiterung ATS 208,— (€ 15,12)

- 3. Labialbogenrep., Dehnschraubeners. ATS 257,— (€ 18,68)
- Konservierend-chirurgische Zahnbehandlung
  Die in der Beilage "Honorartarif-Tabelle" angeführten Leistungen werden nach Abzug der
  ASVG-Krankenversicherungsbeträge erstattet. Bei
  einer höherwertigen Zahnbehandlung werden
  max. die Kosten für eine normale Behandlung laut
  Honorartarif-Tabelle erstattet.

#### Kurkostenbeitrag

⇒ Sofern durch einen von der gemischten Kommission bestellten Vertrauensarzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Zwecke der Behebung oder Linderung eines organischen Leidens in einem mit den entsprechenden Kurmitteln ausgestatteten Ort (Kurort) bestätigt und diese Bestätigung vor Antritt der Kur vorgelegt wird, werden 80% der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch höchstens ATS 8.720,— (€ 633,71) vergütet. Eine Kur darf höchstens während zwei aufeinander folgenden Jahren hintereinander in Anspruch genommen werden. In einem daran anschließenden Jahr nur dann, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder der Gesundheit vom Vertrauensarzt als notwendig bestätigt wird.

#### Rezeptgebühr

- ⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 100%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 100%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der ASVG-Krankenversicherung nicht bewilligt werden, zu 50%.
- ⇒ Teststreifen für Diabetiker zu 80%, max. ATS 600,— (€ 43,60).

#### Begräbniskostenbeitrag

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitgliedes oder Familienangehörigen höchstens ATS 20.000,— (€ 1.453,46).
- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
  - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen hinterbliebenen Ehegatten,

- b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
- c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes an das Mitglied.
- ⇒ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Begräbniskostenbeitrages ersetzt.

#### Psychotherapeutische Behandlung

⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal ATS 350,—(€ 25,44) je Therapieeinheit ersetzt.

#### Therapien

80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

⇒ alle ärztlich verordneten Therapien ATS 350,— (€ 25,44)

#### Impfungen

⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis, Polio werden zu 100% ersetzt.

#### Hörbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal ATS 20.000,— (€ 1.453,46) pro Jahr.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens ATS 20.000,— (€ 1.453,46) pro Jahr.

#### Heilbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. ATS 1.500,— (€ 109,01) vergütet.
- ⇒ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. ATS 350,— (€ 25,44) pro Einheit vergütet.

#### Außerordentliche Kosten

Außerordentliche Kosten in jenen Fällen, in denen der Sozialversicherungsträger den Aufwand nicht oder nicht zur Gänze trägt, und zwar bis zu 50% der verbliebenen Kosten, höchstens jedoch ATS 20.000,— (€ 1.453,46) pro Jahr.

#### Honorartarif-Tabelle für die konservierend-chirurgische Zahnbehandlung Stand vom 1. Jänner 1998

Leistung	Abkürzung	Pos. Nr.	BV	G Krk., A, VA BH
			€	ATS
Beratung	Ber	1	6,98	96,—
Extraktion inkl. Anästhesie	Е	2	13,30	183,—
Anästhesie inkl. Injektion M. bei Vitalamp. uexstirp.	A	3	5,23	72,—
Visite	Vs	4	23,11	318,—
Hilfeleistung bei Ohnmacht	HL	5	17,30	238,—
Einflächenfüllung	F 1	6	13,37	184,—
Zweiflächenfüllung	F 2	7	21,22	292,—
Drei- und Mehrflächenfüllung	FM	8	31,69	436,—
Aufbau m. Höckerdeck.	HÖ	9	48,69	670,—
KomposEinflächenfüllung	K 1	*61	26,16	360,—
KomposZweiflächenfüllung	K 2	*71	33,79	465,—
KomposDrei- u. Mehrflächenfüllung	KM	*81	44,55	613,—
Eckenaufb. bzw. Aufb. Ein. Schneidek./Zahn	Eck	10	72,24	994,—
Stiftverankerung	St	11	6,18	85,—
WB-Amputation	WA	12	22,02	303,—
WB-Exst., 1-kanalig	W 1	13	29,72	409,—
WB-Exst., 2-kanalig	W 2	14	55,52	764,—
WB-Exst., 3-kanalig	W 3	15	85,17	1.172,—
WB-unvollendete	WU	16	8,50	117,—
Nachbehandlung	NB	17	5,23	72,—
Blutstillung d. Tamp.	BT	18	5,69	82,—
Behandlung empfindlicher Zahnhälse	ZH	19	2,91	40,—
Zahnsteinentfernung	Zst	20	6,98	96,—
Einschleifen des natürlichen Gebiss.	ES	21	3,63	50,—
Wiedereinzem./Abn. technischer Arbeiten	Pf	22	7,78	107,—
Bestrahlung	Bst	23	2,69	37,—
Zahnröntgen	Rö	24	4,80	66,—
Panoramaröntgen	Pan	25	29,58	407,—
Stomatitisbehandlung	Sto	26	4,58	63,—
Entf. ein. ret. Zahnes	RZ	27	93,53	1.287,—
Zystenoperation	Zy	28	91,50	1.259,—
Wurzelspitzenresekt.	WRS	29	93,53	1.287,—
Operat. Entf. e. Zahnes	OZ	30	44,48	612,—
Operat. klein. Geschwü.	Gop	31	44,77	616,—
Incision ein. Abszess.	Ii	32	18,82	259,—
Kieferkammkorr., chir. Wundrev., Sequ. Entfng.	KK	33	21,80	300,—
Entf. v. Schleimhautwucherungen	STA	34	26,38	363,—
Blutstillung der Naht	BN	35	17,30	238,—
Trep. Kieferknochen	TK	36	39,03	537,—
Verschl. ein. eröffn. Kieferhöhle d. Zfl. pl.	EK	37	99,63	1.371,—
Beseitigung eines Schlotterkammes	SKB	38	40,99	564,—
Wangen- oder Zungenbändchenoperation	LWZ	39	42,95	591,—
Kurz(Rausch)narkose	R	40	15,55	214,—
Therap. Injektion	Thi	41	2,91	40,—

Anlage 2

Zahlungsplan der Evangelischen Kirche H. B. für Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein gemäß § 31:

Jahr	€	ATS
2004	13.808,—	190.000,—
2006	25.435,—	350.000,—
2010	19.597,—	269.658,—
2017	21.135,—	290.820,—
2019	7.653,—	105.307,—
2020	11.476,—	157.911,—
2024	8.736,—	120.210,—
2027	10.614,—	146.056,—
2029	10.440,—	143.656,—
	128.894,—	1,773.618,—

#### Ergänzung des Kollektivvertrages Einführung des "Gehaltsschemas neu" in der Evangelischen Kirche

Die gegenständlichen Bestimmungen ergänzen die bestehende Gehalts- bzw. Pensionsordnung im Teil 1 und 2 des Kollektivvertrages, wobei für alle geistlichen AmtsträgerInnen der bisherigen Gehaltsstufen 1—6 nunmehr das "Gehaltsschema neu" gilt und daher die bisherigen Regelungen in diesem Bereich keine Anwendung finden.

I.

In der Evangelischen Kirche A. B. werden alle geistlichen AmtsträgerInnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten sowie jene geistlichen AmtsträgerInnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1—6 befinden, auf das "Gehaltsschema neu" verpflichtend umgestellt; dies gilt auch für jene, die mit Einzelerklärung in das "Gehaltsschema neu" übertreten. Die Vorrückung erfolgt alle fünf Jahre.

In der Evangelischen Kirche H. B. erfolgt der Umstieg in das "Gehaltsschema neu" für alle geistlichen AmtsträgerInnen auf freiwilliger Basis.

Gehaltsschema neu der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich		Gehaltsschema neu der Evangelischen Kirche H. B. in Osterreich	
Stufe	Betrag in €	Stufe	Betrag in €
1	2.030,—	1	2.061,—
2	2.206,—	2	2.239,—
3	2.382,—	3	2.418,—
4	2.558,—	4	2.596,—
5	2.734,—	5	2.775,—
6	2.910,—	6	2.954,—
7	3.086,—	7	3.132,—
8	3.262,—	8	3.311,—

II.

Gleichzeitig mit der in Punkt I genannten Umstellung werden die betroffenen AmtsträgerInnen in das PI-Pensionsschema (= ASVG + PI-Pension) übergeführt.

III.

a) Die Gehaltsdifferenz, die sich aus einem Vergleich des alten Schemas für das Jahr 2005 mit dem neuen Schema für das Jahr 2005 in Bezug auf die Vergangenheit errechnet, wird dem/der geistlichen AmtsträgerIn wie folgt ausbezahlt bzw. verwendet:

#### Variante 1:

Auf Wunsch kann die Gehaltsdifferenz zu 100% monatlich aliquot, umgelegt auf den voraussichtlichen Pensionsantritt, gemeinsam mit dem laufenden Gehalt 14 x jährlich ausbezahlt werden (= Umstellungszulage).

#### Variante 2:

Der Gesamtbetrag der Gehaltsdifferenz wird ins Pensionsinstitut (= PI) übergeführt.

#### Variante 3:

Auf Wunsch können 50% der Gehaltsdifferenz ins PI übertragen werden und die weiteren 50% monatlich aliquot als Umstellungszulage mit dem laufenden Gehalt 14 x jährlich ausbezahlt werden.

- b) Beträgt der errechnete aliquote monatliche Betrag weniger als € 41,—, kann die Variante 1 nicht gewählt werden und der Gesamtbetrag wird ins PI übergeführt.
- c) Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Veränderung des Indexes des Verbraucherpreises 2000 angepasst. Die Veränderung ergibt sich aus dem Vergleich der jeweiligen Oktober-Werte des zweit-vorangegangenen und vorangegangenen Kalenderjahres.
- d) Wird bis zum Stichtag 30. September 2005 (Einlangen im Kirchenamt) kein Antrag auf Überzahlung gemäß den Varianten 2 und 3 gestellt, so erfolgt eine automatische Einzahlung der Gehaltsdifferenz ins PI.

#### IV.

Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 betreffend "Funktionszulagen" im bestehenden Kollektivvertrag wird hinsichtlich jener AmtsträgerInnen, für die das "Gehaltsschema neu" gilt, wie folgt ergänzt:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 des "Gehaltsschemas neu" orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,77 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche	
geistliche Oberkirchenräte	21,58 Prozent
der Landessuperintendent	34,97 Prozent
und der Bischof	43,16 Prozent

dieses Betrages.

#### Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

228. Zl. Syn 01; 3909/2005 vom 17. November 2005

#### Geschäftsordnung der Synode A. B. — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erlässt mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die folgende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 247)

# Abs. 7 des § 3 der Geschäftsordnung der Synode A. B. wird wie folgt neu gefasst:

"(7) Sodann übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz und führt zunächst die Wahl der drei weiteren Abgeordneten gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 der Kirchenverfassung durch. Aus der Mitte der nun vollzähligen Synode A. B. sind zunächst die drei Schriftführer und die Mitglieder des Nominierungsausschusses zu wählen. Die konstituierende Session ist sodann zur Konstituierung des Nominierungsausschusses zu unterbrechen, der Vorschläge für die Wahl des Präsidenten, des ersten und des zweiten Vizepräsidenten und der zu wählenden Mitglieder des Oberkirchenrates zu erstellen und das Kandidatenhearing gemäß § 35 Abs. 7 Wahlordnung durchzuführen hat. Von der Synode ist darauf als erstes die Wahl des Präsidenten, des ersten und des zweiten Vizepräsidenten durchzuführen. Mit deren Erklärung die Wahl anzunehmen, endet die Funktion des Altersvorsitzenden."

#### 229. Zl. Sch 10; 3903/2005 vom 17. November 2005

# Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien — Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erlässt mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. folgende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung,

(Motivenbericht siehe Seite 247)

# mit der die **Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien** ergänzt wird wie folgt:

Dem § 2 wird als neue Ziffer eingefügt "die Geschäftsführung", so dass die Bestimmung lautet:

"Organe des Schulwerkes sind:

- 1. der Vorstand.
- 2. die Geschäftsführung,
- 3. das Kuratorium."

# Dem § 2 wird als neuer Absatz 2 die folgende Bestimmung angefügt:

"(2) Die Geschäftsordnung des Schulwerkes ist vom Vorstand zu erstellen und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Superintendentialausschusses und der kirchlichen Aufsichtsbehörde. In dieser Geschäftsordnung können auch Gremien vorgesehen werden, die den Vorstand bzw. die Geschäftsführung beratend unterstützen."

#### In § 3 wird Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

"(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehren-, nebenoder hauptamtlich tätig. Verträge über neben- oder hauptamtliche Tätigkeit bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Superintendentialausschusses. Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vorstandes kann vom Superintendentialausschuss eine Funktionszulage zuerkannt werden."

#### Als § 4 a wird folgende Bestimmung eingefügt:

#### "§ 4 a: Geschäftsführung

- (1) Mit Zustimmung des Superintendentialausschusses und der kirchlichen Aufsichtsbehörde kann der Vorstand ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder für bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung festzulegen sind. Der bzw. die Geschäftsführer sind hauptoder nebenamtlich tätig und müssen entsprechend qualifiziert sein.
- (2) Der Beschluss gemäß Abs. 1, die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer und die dazu abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Superintendentialausschusses und der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Vorstand und gegebenenfalls der bzw. die Geschäftsführer haben dem Superintendentialausschuss und der kirchlichen Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten."

#### 230. Zl. LK 152; 3917/2005 vom 17. November 2005

#### Predigerseminar — Satzungsänderung

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die folgende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung,

mit welcher die Satzungen des Predigerseminars wie nachstehend ergänzt werden, beschlossen.

Dem § 7 werden die folgenden Absätze 2 a und 2 b neu eingefügt:

- (2 a) Ist die Stelle des Rektors unbesetzt, kann vom Oberkirchenrat A. B. unter Beachtung des Abs. 3 eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit der provisorischen Leitung betraut oder diese von einem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. selbst wahrgenommen werden.
- (2 b) Mit der Betrauung einer Pfarrerin/eines Pfarrers mit der provisorischen Leitung tritt diese bzw. dieser in alle Rechte und Pflichten des Rektors ein. Ein neues Dienstverhältnis wird für diese Nebentätigkeit nicht begründet. Der mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe entstehende Aufwand ist der bzw. dem Betrauten gegen Abrechnung zu ersetzen.

#### 231. Zl. G 09; 3913/2005 vom 17. November 2005

#### Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern — Änderung

Der Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. folgende Änderung der mit ABl. Nr. 236/2001 veröffentlichten

#### Richtlinie

für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

beschlossen:

Der Kostenersatz für Reisen bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges wird mit Wirkung vom 28. Oktober 2005 auf € 0,24 je Kilometer erhöht.

Begründung

Mit Wirkung vom 28. Oktober 2005 wurde das amtliche Kilometergeld um zwei Eurocent erhöht. Der niedrigere Kostenersatz ist daher ebenfalls im gleichen Ausmaß anzuheben.

#### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B

#### 232. Zl. KB 06; 3714/2005 vom 7. November 2005

#### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

· ·		2005	2004
Superintendenz		E u	r o
Burgenland		1,589.810,76	1,486.215,85
Kärnten		2,029.770,05	1,969.034,68
Niederösterreich		1,763.289,02	1,723.615,89
Oberösterreich .		2,673.359,63	2,644.522,81
Salzburg-Tirol .		1,625.130,15	1,538.350,83
Steiermark		2,287.472,17	2,277.473,53
Wien		3,718.308,07	3,593.775,27
		15 687 139 85	15 232 988 86

15,687.139,85 15,232.988,86

Steigerung 2005 gegenüber 2004:

2,98% (15,232.988,86)

Steigerung 2005 gegenüber 2003:

4,10% (15,069.298,72)

#### 233. Zl. Syn 10; 4085/2005 vom 24. November 2005

# Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2006

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 16. November 2005, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2006 beschlossen.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage <u>um 2%</u> angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage bis zu 2% angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2005 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage von mindestens 3% bis zu 5% erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung

aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in <u>allen Pfarrgemeinden</u> die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte — Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699 188 77 008.

Dr. Peter Krömer Präsident

#### 234. Zl. LK 152; 3927/2005 vom 17. November 2005

# Predigerseminar der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Zusammensetzung des Kuratoriums

Gemäß § 3 der Satzungen des Predigerseminars der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich setzt sich das Kuratorium laut Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 18. November 2005 wie folgt zusammen:

Bischof Mag. Herwig Sturm, Vorsitzender

Weiteres Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Dr. Hannelore Reiner

Lehrpfarrer

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ernst Hofhansl

Fachinspektor Religionsunterricht für mittlere und höhere Schulen

OStR Mag. Prof. HR Werner Frank

Superintendent

Mag. Hermann Miklas

Weltliches Mitglied der Synode A. B.

Prof. Dr. Siegfried Tagesen

Ordinarius für praktische Theologie an der Evang.theol. Fakultät Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine

Rektor des Predigerseminars ab 1. Jänner 2006 Dr. Gerhard Harkam

Mitarbeiterin des Predigerseminars Mag. Johanna Uljas-Lutz

Vertreter des jeweils beendeten Seminarlehrganges MMag. Hans-Christian Granaas

Vertreterin der laufenden Seminarlehrgänge Mag. Elisabeth Kluge

#### 235. Zl. A 24; 4003/2005 vom 21. November 2005

#### Seelenstandsbericht 2005

Der Seelenstandsbericht 2005, Stichtag 31. Dezember 2005, wird wiederum erbeten bis 10. Jänner 2006.

Dieser Termin ist wichtig, weil die öffentliche Diskussion über die Entwicklung unserer Kirche in diesen Tagen stattfindet.

Diese Meldung ist Online unter <u>www.okr-evang.at</u> (im Login-Bereich bei Berichten) auszufüllen. Das Formular steht ab 15. Dezember zur Verfügung.

Benutzername und Passwort Ihrer Gemeinde gelten wie bisher, bei Verlust können Sie diese unter Tel. (01) 479 15 23-545 erfragen.

Die Papierform wurde letztmalig im Amtsblatt 11/2003 veröffentlicht.

Bischof Mag. Herwig Sturm

#### **236.** Zl. Sup 7; 3912/2005 vom 17. November 2005

#### Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien für Öffentlichkeitsarbeit

Die Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung mit 1. Jänner 2006 ausgeschrieben, sie ist befristet auf sechs Jahre, das ist bis 31. Dezember 2011. Die Besetzung erfolgt durch den Superintendentialausschuss A. B. Wien.

Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

Die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit der Diözese soll profund weiter ausgebaut werden. Dazu bedarf es die Erfüllung folgender Aufgaben:

Die Erstellung, fortführende Gestaltung und Aktualisierung der Homepage, die ein zentrales Kommunikationsinstrument der Diözese darstellen soll und sowohl Aktualität als auch Service für die interne Öffentlichkeit (Gemeinden und Werke) und die externe Öffentlichkeit (Politik, Gesellschaft, Medien) bieten soll.

Die Erstellung von Kommunikationsmedien wie z.B. den NEWSLETTER und eine diözesane Zeitung und die Vernetzung der Diözese mit Hilfe dieser Medien.

Die Unterstützung von Pfarrgemeinden und Werken der Diözese bei ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit, Event- und Kampagnenplanung.

Ausbau und Pflege der externen Kommunikation mit allen Medien.

Begleitung bei öffentlichen Medienauftritten.

Zusammenarbeit mit der gesamtkirchlichen Pressearbeit.

Budgetplanung und Verantwortung für diesen Bereich.

Der Bewerber/Die Bewerberin soll eine Aus- und/oder Fortbildung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Erfahrung im Bereich der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit haben.

Nähere Auskünfte gibt gerne Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-188 77 701.

Bewerbungen sind bis 19. Dezember 2005 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

#### 237. Zl. P 1945; 3590/2005 vom 24. Oktober 2005

#### Bestellung von Mag. Johannes Hülser zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche

Mag. Johannes Hülser wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche, gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2005 in diesem Amt bestätigt.

#### 238. Zl. P 2049; 3717/2005 vom 7. November 2005

# Bestellung von Mag. Evelyn Bürbaumer zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Evelyn Bürbaumer wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2005 in diesem Amt bestätigt.

#### 239. Zl. P 2174; 3785/2005 vom 10. November 2005

# Bestellung von Mag. Silke Dantine zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining

Mag. Silke Dantine wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 befristet bis 31. August 2006 in diesem Amt bestätigt.

#### **240.** Zl. P 2258; 3995/2005 vom 21. November 2005

#### Bestellung von Mag. Jan Henrik Lange zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn

Mag. Jan Henrik Lange wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2005 befristet bis 31. August 2010 in diesem Amt bestätigt.

#### **241.** Zl. P 1740; 4001/2005 vom 21. November 2005

#### Bestellung von Mag. Martin Eickhoff zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Mag. Martin Eickhoff wurde zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden gemäß § 28 a WahlO und § 121 Abs. 4 KV bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in diesem Amt bestätigt.

#### 242. Zl. P 1782; 4028/2005 vom 22. November 2005

Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee zum Pfarrer der 20-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol in Kombination mit einer 30-%-Projektpfarrstelle Anstaltsseelsorge des Diakoniewerkes Gallneukirchen

Mag. Christian Fliegenschnee wurde gemäß § 130 a Abs. 3 KV zum Pfarrer der bis zum 31. August 2008 befristeten 20-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol in Kombination mit einer 30-%-Projektpfarrstelle Anstaltsseelsorge des Diakoniewerkes Gallneukirchen bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in diesem Amt bestätigt.

#### 243. Zl. 500/2005

#### Urlaubsseelsorge 2006 (Sommer) in Österreich

Вι	ırg	e n	lan	d
----	-----	-----	-----	---

В	Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
В	Neusiedl am See und Gols	Juli und August
В	Rust/Neusiedler See	Juli und August
	Deutsch Jahrndorf/Nickelsdorf	Juli und August

#### Kärnten

IX a	1111111	
В	Afritz/Feld am See	Juli und August
В	Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
	Egg bei Villach	Juli oder August
В	Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
В	Hermagor und Watschig/	
	Pressegger See	Juli und August
	Kötschach-Mauthen und Treßdorf	
	Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
В	Maria Wörth	Juli oder August
	Klopein	Juli und August
В	Millstatt	Juli und August
В	Obervellach und Mallnitz	Juli und August
В	Ossiach und Tschöran	Juli und August
В	Techendorf	Juni bis September
	Velden und Moosburg	Juli und August
	Weißbriach	Juli oder August

#### Niederösterreich

B Baden bei Wien Juli und August Mitterbach am Erlaufsee letzte Juliwoche und August

#### Oberösterreich

	Attersee und Weyregg	Juli und August
В	Gmunden	Juli und August
	Mondsee und Unterach	Juli und August

В	Scharnstein	Juli
	St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte Oktober

#### Osttirol

B Lienz und Umgebung Juli bis September

#### Tirol

Fulpmes und Neustift Mitte Juli bis Mitte September Imst und Ötz Juli oder August

3 Jenbach und Umgebung Juli und August Kitzbühel Mitte Juli bis Ende August

B Kufstein Juli und August
Mayerhofen und Fügen Juli oder August
Pertisau Juli und August
Seefeld Mitte Juni bis Mitte September
Sölden und Huben (Ötztal) August

B Wildschönau/Wörgl Juli und August

#### Salzburg

В	Badgastein	Mitte Juni bis Mitte September
	Bad Hofgastein	Juli und August
	Lofer	Juli und August
В	Mittersill	Juli und August
	Seekirchen/Flachgau	Juli oder August
	Wagrain und Werfenw	reng Juli oder August
	Zell am See	Juli und August

#### Steiermark

	Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
В	Bad Radkersburg	Juli und August
	Ramsau	Juli und August
В	Region Murau-Lungau	Juli und August

#### Vorarlberg

В	Bludenz	Juli oder August
	Bregenz	Juli und August
	Feldkirch	Juli und August
	Schruns	Juli oder August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

#### **244.** Zl. GD 260; 3609/2005 vom 25. Oktober 2005

# E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis, Riedbergstraße 7, 4910 Ried im Innkreis, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

#### E-Mail: evang.ried@eduhi.at

### E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145—147, 1220 Wien, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

#### E-Mail: evang.donaustadt@aon.at

#### 246. Zl. GD 121; 3704/2005 vom 7. November 2005

## E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn, Kaiserschützenstraße 24, 5280 Braunau am Inn, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

#### E-Mail: postmaster@evangbraunau.at

#### 247. Zl. SUP 07; 3710/2005 vom 7. November 2005

#### E-Mail-Adresse und VPN-Handy-Nummer von Mag. Marjatta Hakanen sowie E-Mail-Adresse von Fachinspektor HR OStR Prof. Mag. Werner Frank (Evangelische Superintendentur A. B. Wien)

Die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, gibt nachstehende neue E-Mail-Adressen sowie VPN-Handy-Nummer bekannt:

#### Geschäftsführerin Mag. Marjatta Hakanen E-Mail: m.hakanen@wvb-evang.at VPN-Handy-Nr.: 0699-188 77 723

FI HR OStR Prof. Mag. Werner Frank E-Mail: w.frank@evang.at

#### 248. Zl. LK 022; 3997/2005 vom 21. November 2005

### Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2006

Der unter Mitwirkung des Budgetausschusses vom Kirchenamt A. B. erstellte, von der Finanzkommission der Synode A. B. am 20. Oktober 2005 empfohlene und vom Synodalausschuss A. B. am 16. November 2005 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2006 lautet wie folgt:

# Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2006

J	Voranschlag
Einnahmen	€
Kapitel Kirchenbeiträge	
Kirchenbeiträge	20,463.500,—
Kirchenbeiträge aus Bayern	41.600,—
abzügl. Kirchenbeitragsanteile	— 996.500,—
abzügl. KB-Einhebegebühren	<b>—</b> 5,744.100, <b>—</b>
abzügl. KB-Einhebegebühren Vorjahr	—,—
Summe Kirchenbeiträge	13,764.500,—

	€
Kapitel Personalkostenerstattung	
Religionsunterrichtsvergütungen	3,450.000,—
Zuschuss EKD für Siebenbürger Pfarrer	50.000,—
Pensionen a. d. ASVG	3,416.000,—
Pensionen aus Deutschland	75.000,—
BM für Justiz	18.500,—
Projektpfarrstellen	118.000,—
Summe Personalkostenerstattung	7,127.500,—
Kapitel Druckwerke	
Amtsblatt	17.400,—
Amt und Gemeinde	10.600,—
Sonstige Druckwerke	500,—
Kirchengesetze	7.000,—
Matriken-Einnahmen	900,—
Summe Druckwerke	36.400,—
Kapitel Sonstiges	
Bundeszuschuss	2,518.757,—
Kostenbeitrag H. B.	12.000,—
Miet- und Pachtverträge	181.000,—
Zuschuss Wiener Verband, Leberberg	32.000,—
Versicherungsvergütung	14.000,—
Sonstige Erträge	
(Anlagenvk., Kostenersätze)	1.000,—
Einnahmen Werbematerial	2.400,—
Wartung FoxFibu und KI	25.700,—
Summe Sonstige Erlöse	2,786.857,—
Gesamtsumme Einnahmen	23,715.257,—
Aufwendungen	
Kapitel Personal	
Gehälter	
inkl. gesetzlicher Sozialaufwand u. PI	13,990.700,—
Gehaltsrefundierungen	221 000
(JugendreferentInnen)	321.000,—
Gehaltsrefundierungen (AnstaltenseelsorgerInnen)	57.000,—
Gehaltsrefundierungen (DiözesankantorInnen)	21.250,—
Gehaltsrefundierungen (GemeindepädagogInnen)	53.000,—
Summe Gehälter	14 442 050

inkl. gesetzlicher Sozialaufwand

Zusatzkrankenfürsorge

Mitarbeiterschulungen

Summe Aufwendungen für Altersvorsorge

Summe Personalaufwand

für Gemeinden

Dienstwohnungen

Freiwilliger Sozialaufwand

Versorgungs- und Unterstützungsverein

Summe Sonstige Sozialaufwendungen

Kirchenbeitragsanteile von PfarrerInnen

Summe Abfertigungszahlungen

14,442.950,-

113.500,—

183.500,—

13.000,-

35.500,-

19.000,—

364.500,—

210.000,—

5,719.600,—

20,818.550,-

81.500,—

	€		€
Kapitel Personal		Kapitel Ökumene/Internat. Einrichtungen	
Supervision	12.000,—	Lutherischer Weltbund	20.000,—
Administrationen Reisekosten	15.000,—	Konferenz Europäischer Kirchen	8.000,—
Predigerseminar und Pastoralkolleg	98.400,—	Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	a 3.000,—
Übersiedlungsaufwand Berufsanwärter	16.000,—	Ökumenischer Rat der Kirchen —	
Unterbringungszuschüsse für LV und PFK	10.000,—	Genf A. u. H. B.	12.022,—
Berufskleidung (Talare)	1.000,—	Internationale Begegnungen (VELKD usw.)	3.000,—
Stipendien (Theologiegaststudenten)	29.000,—	Gemeinschaft Evang. Kirchen Europas	
Lektorenausbildung	17.000,—	(GEKE)	4.400,—
Summe Personal	198.400,—	Summe Ökumene und	E0 422
rz e inei zmri		internat. Einrichtungen	50.422,—
Kapitel Bildung/RU	11 000	Kapitel	
Pfarrertagung	11.000,—	Übergemeindliche Bereiche A. und H. B.	
Schulung KB-Beauftragte	10.000,—	Ämter, Werke, Vereine usw.	
Religionsunterrichtsfonds A. u. H. B.	100.000,—	Amt für Kirchenmusik	8.550,—
Evangelisches Schulwerk Oberschützen/ Schülerheim	18.000,—	Amt für Kirchenmusik — Musik am 12ten	4.750,—
Evangelisches Schulwerk Wien	18.000,— 18.000,—	Fonds für Kirchenmusik	7.400,—
Evangelisches Schulwerk Wien	110.000,— 110.000,—¹	Amt für Hörfunk und Fernsehen	114.000,—
ARGE evangelische Bildungswerke	110.000,–	Evangelisches Presseamt	145.372,—
(inkl. Evang. Akademien)	54.150,—	Öffentlichkeitsarbeit d. EKÖ	57.665,—
Evangelische Akademie-Thinktank	J 1.150,	Evangelisches Studentenheim	
(ausgew. Leistungen)	16.250,—	(Wilhelm-Dantine-Haus)	9.500,—
Bildungskommission (Bildungsvorsorge)	20.000,—	Wilhelm-Dantine-Stiftung	19.000,—
Summe Bildung	357.400,—	ERPA	31.736,—
Summe Bridging	<i>&gt;&gt;1</i> 1100,	ERPI	60.325,—
Kapitel Seelsorge		Bibliothek	19.500,—
Urlaubsseelsorge A. u. H. B.	17.300,—	Evangelische Militärseelsorge	10.925,—
Krankenhausseelsorge	4.500,—	Seelsorge für Menschen mit Behinderung	4.750,—
Notfallseelsorge	8.000,—	Evangelische Künstler-, Zirkus-	
Gefängnisseelsorge A. u. H. B.	18.000,—	und Schaustellerseelsorge	665,—
Summe Seelsorge	47.800,—	Gleichstellungskommission d. EKÖ	5.700,—
T . 1 W . 1 W . 1 D . 1		Summe Ämter, Werke, Vereine	499.838,—
Kapitel Werke, Ämter, Vereine, Projekte	( <b>-</b> 00	Werke mit Rechtspersönlichkeit	
Sondersozialfonds	6.700,—	Evangelische Frauenarbeit	146.900,—
Evangelischer Flüchtlingsdienst	139.000,—	Evangelische Jugend Österreich	133.000,—
Organisationsentwicklung OE Phase II	50.000,—	Evangelische Hochschulgemeinde	150.885,—
Werk für Evangelisation	74.000	Diakonie Österreich	57.000,—
und Gemeindeaufbau	74.000,— 2.000,—	Diakonischer Einsatz	20.900,—
Spiritualität in Österreich Projekte: Wirtschaft im Dienst d. L.,	4.500,—	Diakonie Auslandshilfe	12.350,—
Projekte: Wege und Ziele	4.700,—	Evangelischer Arbeitskreis	ŕ
evang. Schulen <b>A. u. H. B.</b>	12.350,—	für Weltmission (EAWM)	52.250,—
Zuweisung Dispositionsfonds Bischof	17.000,—	Evangelische	
Disposition Oberkirchenrat A. B.	5.000,—	Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	12.350,—
Disposition Oberkirchenrat A. u. H. B.	4.750,—	Summe Werke mit Rechtspersönlichkeit	585.635,—
Summe Werke, Ämter, Vereine, Projekte	315.300,—	Summe übergemeindliche Bereiche	
bulline werke, fillier, vereine, i fojekte	<i>717.700</i> ,		,085.473,—
Kapitel Öffentlichkeitsarbeit/Druckwerke		Kapitel Synode und Tagungsteilnahme	
Öffentlichkeitsarbeit	23.000,—	Synode und Generalsynode	40.000,—
Reformationsempfang A. u. H. B.	10.450,—	Sitzungen im Auftrag der Synode	<del>-</del> 10.000,—
Amtsblatt	17.500,—	(Ausschüsse)	7.000,—
Amt und Gemeinde	15.000,—	Reisekosten der Ausschüsse	14.000,—
Kirchengesetze	16.440,—	Sonstiger Aufwand	,
Sonstige Druckwerke	3.000,—	(Honorare, Kopien usw.)	1.000,—
Bischofsbrief,	10.000	Summe Synode und Tagungsteilnahme	62.000,—
KB-Bescheide, KB-Zahlscheine	18.000,—		
Summe Öffentlichkeitsarbeit/Druckwerke	103.390,—	Summe (Kapitel Personal bis Synode) 2	,220.185,—

	€		€
Kapitel Betriebliche Aufwendungen		Reisekosten Oberkirchenrat	
Leasingrate Gemeindezentrum Leberberg	94.650,—	und Kirchenamt	22.000,—
Instandhaltung sonstiger kirchlicher		Aufwand für Sitzungen	5.000,—
Liegenschaften	10.000,—	Sonstiger Aufwand	6.000,—
Auslagen div. Wohnungen	30.960,—	Geldverkehrskosten	2.700,—
Grundstück Gablitz	30,—	Wartungsverträge	19.500,—
Summe kirchliche Liegenschaften	135.640,—	IT intern (Hardware)	5.000,—
A C 1E 1:1 7 .		BMD für Pfarrgemeinden	2.000,—
Aufwand Evangelisches Zentrum		EIS/Fox Fibu	9.027,—
Betriebskostenaufwand	26.000,—	KI-Online Dienstleistung, Wartung	11.833,—
Energiekosten (Heizung, Strom)	28.500,—	KI-Online Hardware	13.200,—
Instandhaltung	5.000,—	KI-Online Software	181.560,—
Telefon und Internet	25.000,—	Investitionen (BGA, Kopierer)	6.000,—
Porti	15.000,—	Summe Aufwendungen	,
Bürobedarf	22.000,—	Evangelisches Zentrum	492.520,—
Mitgliedsbeiträge	1.700,—	8	,
(Kollektivunfall-)Versicherungen	500,—	Summe Betriebliche Aufwendungen	628.160,—
Rechtsberatung und sonstige Beratung	16.000,—	C A C 1	22 /// 005
Prüfungen und Beratungen		Summe Aufwendungen	23,666.895,—
Wirtschaftsprüfer	35.000,—	Gebarungsüberschuss	48.362,—
Baubetreuungen	11.000,—	Geourangoubersentuss	10.702,
Allgemeine Repräsentationen	7.000,—		
PKW-Aufwand	16.000,—	<sup>1</sup> Vor Auszahlung Vorlage im Synodalaussch	uss A. B.

#### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

249. Zl. G 07; 4074/2005 vom 24. November 2005

Berichtigung zu ABl. Nr. 212/2005 (Zl. G 07; 3525/2005)

— Beschluss der 9. Session der 14. Synode H. B. betr. Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

2. Spalte, 2./3. Zeile: es soll heißen: "25% des Kirchenbeitragsaufkommens" (statt "25% des Kirchenaufkommen").

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent 250. Zl. HB 02; 3450/2005 vom 12. Oktober 2005

Berichtigung der Grenzen des Gemeindegebietes der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt (zu ABl. Nr. 173/2005, Zl. HB 02; 2296/2005)

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent

#### Motivenberichte

#### KIRCHENVERFASSUNG

#### Ergänzung zu § 12 KV<sup>alt</sup> Absatz 5 a (Art. 10 Abs. 11 KV<sup>neu</sup>)

Zu der aktuellen Diskussion über den Widerspruch zwischen der Grundsatzbestimmung des Abs. 5 des § 12 KV und den §§ 65 Abs. 1, 137 Abs. 3, 144 Abs. 1, 160 Abs. 1 KV einerseits und den §§ 162 Abs. 2 und 197 Abs. 1 KV andererseits ist festzustellen, dass beide der vertretenen Positionen berechtigt sind. Einerseits trifft zu, dass § 12 Abs. 5 KV als Grundsatzbestimmung normiert, mit dem Erlöschen des Mandats, das Voraussetzung für ein Amt ist,

tritt auch der Verlust des Amts selbst ein. Andererseits wird ebenfalls zutreffend argumentiert, dass das mit den §§ 162 Abs. 2 und 197 Abs. 1 KV im Widerspruch steht, die die Funktionsdauer mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Synode bzw. Generalsynode festlegen.

Der Grund für diesen Widerspruch liegt darin, dass in § 12 Abs. 5 KV jene Übergangsbestimmung, die die KV 1891 in ihrem § 11 und die KV 1949 in ihrem § 14 vorgesehen hatte, bei einer der seither durchgeführten Novellierungen der KV ersatzlos weggefallen ist. Die KV 1891 hatte in § 11 Abs. 2 noch festgelegt: "Wer in irgend einem Organe des Kirchenregiments eine in der Wahl für eine bestimmte Zeitdauer begründete Funktion übernommen

hat, wird bei Fortdauer seiner Eignung durch den Ablauf der bezüglichen Zeitdauer allein von dieser Funktion noch nicht enthoben; gesetzlich erscheint derselbe erst von dem Zeitpunkte an enthoben, in welchem die ordnungsmäßige Neuwahl zur gesetzlichen Gültigkeit gelangt ist."

Die KV 1949 (ABl. Nr. 57/1949) hatte das in ihren § 14 aufgenommen und festgelegt: "Die in § 13 genannten Amtsträger werden auf sechs Jahre gewählt, sie haben jedoch ihr Amt darüber hinaus bis zur rechtskräftig erfolgten Neuwahl fortzuführen. Wiederwahl ist zulässig." In § 13 Abs. 1 waren angeführt die Gemeindevertreter, die Presbyter und Mitglieder der Predigtstellenausschüsse, der Superintendentialversammlungen und der Synoden. Wann und aus welchem Grund diese Bestimmung eliminiert worden ist und ob es sich dabei nur um einen redaktionellen Fehler handelt, ist heute ohne Durchsicht aller seit 1949 erfolgten Novellierungen und Wiederverlautbarungen nicht feststellbar. Die §§ 162 Abs. 2 und 197 Abs. 1 KV geben damit den Rechtsbestand von 1891 bzw. 1949 wieder und stehen wegen des Wegfalls der Übergangsbestimmung im Widerspruch zu § 12 Abs. 5 KV. Es erscheint daher gerechtfertigt, mit einer Verfügung mit einstweiliger Geltung den ursprünglichen Rechtsbestand wieder herzustel-

Dabei sind allerdings zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Einer ist in der KV 1891 noch gesehen worden, wurde 1949 aber nicht berücksichtigt, nämlich die "Fortdauer seiner Eignung". Diese Formulierung stellt darauf ab, dass persönliche Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Amtes sich verändert haben können, z. B. die Rechtsgeschäftsfähigkeit, aber auch die Mitgliedschaft zur Kirche.

Bei dem vorliegenden Ergänzungsantrag war das entsprechend zu berücksichtigen.

Angemerkt werden darf hier, dass in den Beratungen über den KV-Entwurf des Oberkirchenrates vom Dezember 1948 von Superintendentialversammlungen weitere konkrete Erfordernisse vorgeschlagen worden sind, wie z. B. von Wien die Erfüllung der vorjährigen Kirchenbeitragspflicht oder Leistung eines freiwilligen Beitrages.

Der zweite Gesichtspunkt betrifft die Aufzählung der Amtsträger in § 13 der KV 1949. Wenn der geltende § 12 Abs. 5 als Grundsatzbestimmung gesehen wird, die so auch in Abschnitt IV. der Totalredaktion mit Art. 10 Abs. 10 (ABl. 136/2005, S. 112) übernommen wurde, ist die taxative Aufzählung der KV 1949 zu eng und war daher offener oder allgemeiner zu textieren.

Die nun vorgelegte Ergänzung des § 12 Abs. 5 KV = Art. 10 Abs. 10 KV<sup>neu</sup> beseitigt allerdings nicht zwei weitere Schwierigkeiten. Die eine ergibt sich aus der neu geregelten Zusammensetzung der Lutherischen Synode. Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV<sup>neu</sup> sieht nämlich vor, dass ihr bis zu drei von der Synode mit einfacher Mehrheit gewählte weitere Abgeordnete angehören. Um diese nicht von den erforderlichen Wahlen auszuschließen und damit gegebenenfalls bei knappen Wahlergebnissen Anfechtungen zu ermöglichen, ist der Termin 13. Mai 2006 für die Konstituierung der 13. Synode bzw. XIII. Generalsynode gewählt worden. Dort wird vom Alterspräsidenten zunächst die Wahl von bis zu drei weiteren Abgeordneten durchzuführen sein, für die jetzt der Nominierungsausschuss ebenso frei ist, Vorschläge zu erstatten, wie das dann durch Initiativanträge geschehen kann. Erst danach (!) werden Präsidium, Synodalausschuss und Nominierungsausschuss zu wählen sein,

eben um die bis zu drei weiteren Abgeordneten nicht von der Mitwirkung auszuschließen.

Die zweite Schwierigkeit kann sich daraus ergeben, dass zur Konstituierung der Oberkirchenrat einberuft. Wenn er das aber, aus welchem Grund auch immer, nicht oder nicht prompt tut, existiert kein Organ, das ihn zur Rechenschaft zieht. Hier ist also noch Bedarf für eine Ergänzung in der kommenden GP gegeben.

Eine abschließende Bemerkung sei zur Frage erlaubt, warum im Rahmen der Totalredaktion der Defekt des § 12 Abs. 5 nicht bemerkt und nicht beseitigt worden ist. Der Grund ist einfach darin zu sehen, dass noch in der laufenden GP das Gerüst der Totalredaktion vorzulegen war, wenn das Unternehmen nicht ad Kalendas Graecas hinausgeschoben werden sollte. Auch in der Begutachtung wurde der Defekt von niemandem registriert. Es war daher vom zeitlichen Aufwand her nicht möglich und auch nicht zumutbar, jede Bestimmung daraufhin zu überprüfen, ob sie in der Publikationskette, etwa bei Wiederverlautbarungen, verändert worden ist.

Die Dringlichkeit der Ergänzung des § 12 Abs. 5 KV = Art. 10 Abs. 10 KV<sup>neu</sup> schließlich ergibt sich insbesondere aus der Notwendigkeit, während der Zeit vom 1. Jänner 2006 bis zur Neukonstituierung der Superintendentialversammlungen bzw. der Synode mit einer Übergangsbestimmung die Handlungsfähigkeit der kirchlichen Organe sicherzustellen.

#### Ergänzung zu Artikel 123

Bei der Totalredaktion der Kirchenverfassung wurden die Bestimmungen über die Pfarrhelfer eliminiert, weil sie sich als überholter Rechtsbestand dargestellt hatten, der aufgrund der Situation nach dem Krieg so geregelt worden war. Im letzten Halbjahr vor Inkrafttreten der redaktionell überarbeiteten Kirchenverfassung hat es sich nun als notwendig erwiesen, für langjährige bewährte Mitarbeiter, nämlich einen Jugendreferenten und einen in der Krankenhausseelsorge Tätigen, deren weitere kirchliche Mitarbeit auf dem Weg des § 109 KValt zu ermöglichen. Nach der bis 31.12.2005 geltenden Verfassungsbestimmung sind diese Mitarbeiter berechtigt, sich für die in § 109 Abs. 3 KValt vorgesehene Fachprüfung anzumelden bzw. diese zu beginnen. Es waren daher die Übergangs- und Schlussbestimmungen entsprechend zu ergänzen.

#### GESCHÄFTSORDNUNG DER GENERALSYNODE

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass bei der Konstituierung zunächst der Nominierungsausschuss gewählt und von diesem dann die Wahlvorschläge erstellt werden können. Eine entsprechende Regelung ist für die Synode A. B. getroffen worden.

#### WAHLORDNUNG

Für die in der 13. Gesetzgebungsperiode anstehenden Wahlen soll gewährleistet werden, dass jede der sich neu konstituierenden Superintendentialversammlungen die Möglichkeit hat, über die Nominierungen von Kandidaten zu beschließen. Dafür ist die Normalfrist bis 3 Monate vor der Wahlsitzung zu lang. Die bisher geltende Regelung war so zu öffnen, dass z. B. als Frist auch mit Zustimmung des Synodalausschusses ein anderer Zeitrahmen festgelegt werden kann.

#### RICHTLINIE ÜBER DIE MITTEILUNGSPFLICHT FINANZIELLER GEFÄHRDUNG

Die Richtlinie ABl. Nr. 121/2005 soll so erweitert werden, dass auch in arbeits- zivil-, finanzrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren rechtzeitig Beratung, Unterstützung und gegebenenfalls Vertretung angeboten werden kann. Im sozialversicherungs-rechtlichen Bereich ist das deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil sonst Entscheidungen, die in 2. Instanz ergehen, präjudizielle Bedeutung für alle gleichgelagerten Fälle haben und für andere Betroffene der Weg zum Höchstgericht von vornherein kaum aussichtsreich ist. Gerade in den Bereichen des Arbeitsrechtes und des Sozialversicherungsrechtes führt die ständige Veränderung dazu, dass von den meist ehrenamtlich tätigen AmtsträgerInnen die Entwicklung kaum mehr zu überblicken ist. Als Beispiel darf nur auf die Einfügung des § 53 b in das ASVG und seine Interpretation in den Erläuternden Bemerkungen dazu hingewiesen werden.

#### Begriffsbestimmungen:

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung:

Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2003 sind analog anzuwenden, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen gelten, wobei die Schwellenwerte des § 22 VerG für den kirchlichen Bereich mit € 210.000,— und € 720.000,— festgesetzt werden.

Eigenmittelquote ist jener Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Eigenkapital (§ 224 Abs. 3 A HGB) und den unversteuerten Rücklagen (§ 224 B HGB) einerseits sowie den Posten des Gesamtkapitals (§ 224 Abs. 3 HGB) vermindert um die nach § 225 Abs. 6 HGB von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen andererseits ergibt.

Als Arbeitsgemeinschaft ist jede Kooperation zu verstehen, die eine der unter 3. genannten Institutionen mit einem oder mehreren Partnern geschlossen hat und aus der sich für diese Institution finanzielle Verpflichtungen oder Haftungen ergeben können.

#### GESCHÄFTSORDNUNG DER SYNODE A.B.

Mit der neu gestalteten Zusammensetzung der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5, wonach drei weitere Abgeordnete von der Synode mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, hat sich eine neue Situation deshalb ergeben, weil alle Synodalen gleichberechtigt sind und daher ihnen auch gleiche Wahlmöglichkeiten gesichert werden müssen. Würde wie bisher vorgegangen werden und zuerst das Präsidium gewählt und erst dann die Wahl der Synodalen durchgeführt werden, könnte dies zu Recht mit dem Argument beeinsprucht werden, dass diese drei Synodalen

keine Möglichkeit hatten, sich der Wahl zu stellen bzw. an ihr teilzunehmen. Gleiches gilt für den Nominierungsausschuss, der ja Vorschläge für alle zu wählenden Funktionen zu erstellen hat.

Als Vorgang legt sich daher nahe, zunächst die drei zusätzlichen Synodalen zu wählen und aus den nun vollzähligen Synodalen den Nominierungsausschuss und die Schriftführer. Der Vorgang ist deshalb exakt in der Geschäftsordnung festgelegt, um von vornherein klarzustellen, dass die drei zusätzlichen Synodalen, wenn denn solche gewählt werden, die Möglichkeit haben, an allen für die Arbeit der Synode entscheidenden Akten der Konstituierung mitzuwirken.

# ORDNUNG DES EVANGELISCHEN SCHULWERKES A.B. WIEN

Das Evangelische Schulwerk A. B. Wien hat vorgeschlagen, die geltende und im Amtsblatt vom 27. Juni 2003 unter Nr. 141/2003 veröffentlichte Ordnung dieses Werkes in einigen Punkten zu ändern. Die Gründe dafür sind die seither gewonnenen Erfahrungen und die sich aus einer Bestandsaufnahme aller Schulen ergebende Arbeitsbelastung, die mit ehrenamtlichen Kräften allein nicht zu bewältigen ist. Vom Schulwerk wurde vorgeschlagen, einen Geschäftsführer/Schultheologen und eine "kollegiale Leitung" zur Beratung vorzusehen. Die Aufgaben für diese sollten in einer "ergänzenden Geschäftsordnung" geregelt werden. Weitere Vorschläge betrafen prozedurale Fragen, wie die einer schriftlichen Abstimmung.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. schließt sich grundsätzlich dem Vorschlag des Schulwerkes an, für die operationellen Aufgaben eine Geschäftsführung vorzusehen, und zwar analog der mit Art. 62 KV (§ 148 KValt) getroffenen Regelung. Ebenso erscheint es plausibel, für die informellen Beratungen eine Möglichkeit vorzusehen, deren konkrete Gestaltung allerdings flexibel sein und daher der Geschäftsordnung überlassen bleiben soll. Hinsichtlich der prozeduralen Möglichkeiten schließlich darf auf die Verfahrensordnung 1. Teil § 10 Abs. 12 hingewiesen werden, die auch schriftliche Abstimmungen ermöglicht.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

#### Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

# Superintendent i. R. Prof. Mag. Erich WILHELM

geboren am 20. April 1912 in Wien, am Dienstag, dem 15. November 2005, in Wien im 94. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Superintendent i. R. Prof. Mag. Erich WILHELM findet sich im Amtsblatt 1982 auf Seite 63 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 417; 3915/2005 vom 17. November 2005.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

#### Dr. Ingeborg WILHELM

geborene Eder, Ehefrau von Superintendent i. R. Prof. Erich WILHELM, geboren am 28. August 1914, am Sonntag, dem 6. November 2005, in Wien im 92. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 417; 3856/2005 vom 14. November 2005.)

# AMTSBLATT

# für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 23. Dezember 2005

12. Stück

- **251.** Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 12. Feber 2006 Evangelischer Bund in Österreich
- Mitgliedschafts-Ordnung Berichtigung zu ABl. Nr. 219/2005
- **253.** Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung Berichtigung zu ABl. Nr. 225/2005
- 254. Bildungsarbeit
- 255. Hinterlegung des Kollektivvertrages 2005
- 256. Verordnung zum Lektorendienst (VO des Oberkirchenrates A. B. gemäß § 16 Abs. 1 Lektorenordnung [LO] ABl. Nr. 92 vom 27. Mai 2005)
- 257. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

- 258. Lektorentermine
- **259.** Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein
- **260.** Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr
- **261.** E-Mail-Adresse der Evangelischen Jugend Kärnten-Osttirol
- **262.** Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2006
- **263.** Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2006

Kirchliche Mitteilungen

DIE MITGLIEDER DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATES A. B.
UND DIE MITARBEITERINNEN DES EVANGELISCHEN ZENTRUMS
WÜNSCHEN ALLEN LESERINNEN UND LESERN

EIN GESEGNETES FRIEDLICHES WEIHNACHTSFEST SOWIE GLÜCK UND GESUNDHEIT IM NEUEN JAHR.

#### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

#### 251. ZL. KOL 06; 4200/2005 vom 5. Dezember 2005

#### Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 12. Feber 2006 — Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

Was ist heute das Besondere eines Lebens als evangelischer Christ? Bei der Antwort auf diese Frage möchte Sie der Evangelische Bund in Österreich begleiten, indem er zum Beispiel in Schriften über das Papstamt oder die ethischen Herausforderungen heute informiert und in Tagungen die Stellung der Heiligen in den Kirchen oder Fragen von Bildung und Glauben bedenkt.

Für diese Arbeit bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte in diesem Gottesdienst. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Zu seinen Hauptaufgaben gehören die Herausgabe der Zeitschrift "Standpunkt", die viermal im Jahr erscheint und interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche bringt, und von Büchern wie "Evangelische Standpunkte im 3. Jahrtausend", in dem evangelische Grundsätze und Inhalte kurz und verständlich wiedergegeben werden. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studenten und Gemeinden durch Literatur und Schriften.

Ein besonderes Anliegen sind dem Evangelischen Bund in Österreich die evangelischen Schulen in Spanien, die seit vielen Jahren regelmäßig unterstützt werden. So erfahren die in großer Diaspora lebenden evangelischen Christen in Spanien und die Kinder und Jugendlichen, die in den evangelischen Schulen Heimat und Bildung bekommen, die Gemeinschaft evangelischer Christen aus Österreich.

Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag für die vielfältige Arbeit des Evangelischen Bundes. Ich bitte Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr

Superintendent Paul Weiland, Obmann

#### **252.** Zl. G 30; 4268/2005 vom 9. Dezember 2005

# Mitgliedschafts-Ordnung — Berichtigung zu ABl. Nr. 219/2005

Die unter ABl. Nr. 219/2005 verlautbarte Verfügung mit einstweiliger Geltung bezieht sich auf § 11 der Mitgliedschafts-Ordnung und nicht auf § 10.

#### 253. Zl. G 30; 4269/2005 vom 9. Dezember 2005

# Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung — Berichtigung zu ABl. Nr. 225/2005

Im Motivenbericht zur Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährung, verlautbart unter ABl. Nr. 225/2005, Seite 247, soll der letzte Absatz lauten:

"Als Arbeitsgemeinschaft ist jede Kooperation zu verstehen, die eine der unter 2. genannten Institutionen mit einem oder mehreren Partnern geschlossen hat und aus der sich für diese Institution finanzielle Verpflichtungen oder Haftungen ergeben können."

#### 254. Zl. Syn 16; 4219/2005 vom 6. Dezember 2005

#### Bildungsarbeit

Ansuchen um Subvention aus dem verstärkten Bildungsprogramm (Bildungsvorsorge) sind bis zum 27. Feber 2006 im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen. Förderungswürdig sind insbesondere Anträge, die neue Initiativen mit langfristigen Zielsetzungen und Verknüpfung mit anderen Bildungsangeboten aufweisen. Bei der Anträgstellung ist das Grundsatzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Inhaltliche Schwerpunktebei der Subventionsvergabe werden im kommenden Jahr sein: "Evangelische Kirchen und Europa" sowie "Kirche mit Kindern — kinderfreundliche Kirche" und "Dekade zur Überwindung von Gewalt".

Projekte, die sich einem dieser Schwerpunkte widmen, werden von der Kommission als besonders förderungswürdig eingestuft werden.

#### 255. Zl. LK 19; 4158/2005 vom 1. Dezember 2005

#### Hinterlegung des Kollektivvertrages 2005

Der Kollektivvertrag 2005 (ABl. Nr. 227/2005) wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 413/2005; Katasterzahl XXIV/98/15) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 26. November 2005 kundgemacht.

#### Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

#### **256.** Zl. S 15; 4076/2005 vom 24. November 2005

#### Verordnung zum Lektorendienst

(VO des Oberkirchenrates A. B. gemäß § 16 Abs. 1 Lektorenordnung [LO] ABl. Nr. 92 vom 27. Mai 2005)

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit der Berufung zum Lektor übernimmt die Kirche die Verantwortung für eine sachgemäße Aus- und Weiterbildung zu diesem Dienst.
- (2) Unter persönlicher und fachlicher Eignung [LO § 3 Abs. 3 Z. 2] für die Berufung zum Lektor ist zu verstehen, dass der zu Berufende mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der Evangelischen Kirche heimisch ist.
- (3) Der theologische Grundkurs [LO § 4 Abs. 4], der die Voraussetzung zur Bestellung eines Lektors ist, hat mindestens 30 Stunden zu dauern und folgende Themenbereiche zu enthalten:
  - a) Glaubenslehre (Dogmatik),
  - b) Gottesdienstkunde (Grundlagen, Kirchenjahr, Predigtgottesdienst und Andachten, Gesangbuchkunde),
  - c) Hauptdaten der KG (Urkirche, Reformation, Toleranzzeit in Österreich, 20. Jhdt., Kirchenkunde),
  - d) Bibelkunde und Auslegungsfragen (Ausgewählt AT, NT-Zeitgeschichte, Einleitungsfragen zu ntl. Schriften).
- (4) Die Verpflichtungserklärung gemäß LO § 4 Abs. 1 Z. 3 hat folgenden Wortlaut:
- "Ich, N.N. verspreche, meinen Dienst als Lektor im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herren der Kirche zu versehen. Ich will mitarbeiten, dass die Kirche in Verkündigung und Lehen auf dem Grunde des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B. bezeugt ist. Ich will in diesem Dienst die kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahren und mithelfen, dass die Gemeinde in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."
- (5) Die Einführung in den Dienst als Lektor und die Einführung eines Lektors, der mit der Sakramentsspendung beauftragt wird, [LO § 7 Abs. 1] erfolgt entsprechend der in ABl. Nr. 80/1993 dafür vorgesehenen Ordnung.
- (6) Die diözesanen Fortbildungstagungen [LO § 11] haben vor allem folgende Themenbereiche zu behandeln:
  - a) die Vorbereitung des Lektors auf den Dienst und seine Begleitung (für Anwärter zu empfehlen),
  - b) Bearbeitung von Lesepredigten,
  - c) Einübung in die Liturgie verschiedener Gottesdienstformen einschließlich Kindergottesdienst und Gottesdienste in besonderen Situationen (z. B. Thomasmesse usw.) und Andachten,
  - d) Gesangbuchpraxis,
  - e) Bibelstunde,
  - f) Aufbereitung von Hilfsmitteln/Internet,
  - g) Besprechung aktueller kirchlicher Fragen.

#### Weiterführende Ausbildung

Zur Anmeldung zu einem Kurs gemäß Z. 8 und 9 dieser Verordnung durch das Presbyterium sind folgende Voraussetzungen nötig:

Mindestens dreijährige Tätigkeit als Lektor (nach Einführung in das Amt) und Absolvierung eines Kurses nach Z. 7 oder eine Ausbildung gemäß LO § 14.

- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an Kursen gemäß Z. 8 und 9 ist die Absolvierung eines theologischen Aufbaukurses, der folgende Themen zu behandeln hat:
  - a) Bekenntniskunde im ökumenischen Horizont (Vom Apostolikum zur Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa),
  - b) Sakramentenlehre (biblisch konfessionell ökumenisch),
  - c) Einführung in das evangelische Kirchenrecht,
  - d) Gottesdienstkunde (Abendmahls- und Taufgottesdienst, Kirchenmusik).
- (8) Für die Vorbereitung von Lektoren, die mit dem Vortrag selbstverfasster Predigten betraut werden sollen, ist ein Homiletikkurs einzurichten, der folgende Themenbereiche zu behandeln hat:
  - a) Bibelauslegung und Erarbeitung von Predigten (Hausarbeiten),
  - b) Vortrag der Predigt,
  - c) Analyse von Predigten.

Der Homiletikkurs ist in drei Seminaren abzuhalten und wird vom Gesamtösterreichischen Lektorenleiter und dem Rektor des Predigerseminares geleitet.

- (9) Für die Vorbereitung der Lektoren, denen das Recht der Sakramentsspendung [LO § 7 Abs. 1] zu übertragen beabsichtigt ist, ist ein mehrtägiger Sakramentskurs abzuhalten, welcher in der Verantwortung des Gesamtösterreichischen Lektorenleiters liegt. Dieser hat folgende Themen zu behandeln:
  - a) Heiliges Abendmahl, Beichte,
  - b) Die liturgische Ordnung und deren praktische Übung,
  - Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung,
  - d) Einführung in ökumenische Fragen.
- (10) Ein eigenes "Kasualseminar" (Trauung, Bestattung einschließlich seelsorgerlicher Fragen und Vertiefendes zur Taufe) ist nach Bedarf einzurichten.

Dieser Kurs kann nur nach Absolvierung des Homiletik-Kurses oder Sakramentskurses besucht werden. Eine Beauftragung zur Durchführung von Kasualien spricht das Presbyterium aus; der Superintendent und Lektorenleiter ist hievon in Kenntnis zu setzen.

- (11) Zur besonderen Weiterbildung können eigene Tagungen stattfinden (Lektorenkolleg).
- (12) In der Regel werden alle zwei Jahre Lektoren vom Bischof zu einer Gesamtösterreichischen Lektorenrüstzeit eingeladen.

#### Ergänzende Bestimmungen

(13) Die Fahrtkosten für die Teilnahme von Lektoren an Fortbildungsveranstaltungen [LO §§ 6, 7 und 11 Z. 8 und 9 dieser Verordnung] trägt die Pfarrgemeinde, in der der Lektor Dienst tut.

Für die Teilnahme an der Gesamtösterreichischen Lektorenrüstzeit ist ein Tagungsbeitrag von der/den entsendenden Gemeinde(n) zu leisten. Die Fahrtkosten trägt die Kirche A. B.

- (14) Die Lektoren haben gegenüber den Gemeinden, in denen sie Dienst tun, folgende Ansprüche:
  - a) Ersatz der ihnen in Ausübung ihres Dienstes erwachsenen Kosten,
  - Beistellung von Lesepredigten und von Hilfsmitteln für den Gottesdienst,
  - c) Einen Lektorentalar.
  - (15) a) Absolventen gemäß LO § 14, die einen Kurs gemäß Z. 8—10 absolviert haben, können zu Lektoren mit freier Predigt, Sakramentsverwaltung und Durchführung von Kasualien bestellt werden.
  - b) Personen, die einen übergemeindlichen Dienst in Krankenhäusern, Heimen oder in Werken der Kirche versehen, können vom zuständigen Superintendentialausschuss A. B. gemäß LO § 3 Abs. 2 zu Lektoren bestellt werden.
    - Dazu hat die Dienststelle, bei der der Lektor seinen Dienst versehen soll, einen Antrag auf Lektorenbestellung über den diözesanen Lektorenleiter an den zuständigen Superintendentialausschuss zu stellen.
  - c) Die LO und LVO finden auf diese Personenkreise Anwendung. Die entsprechenden Bestimmungen sind analog anzuwenden.
  - (16) a) Militärlektoren unterstehen der LO und LVO und den einschlägigen militärischen Vorschriften (Soldaten des Aktiv-, Miliz- und Reservestandes).
  - b) Für hauptamtlich tätige Unteroffiziere als Pfarradjunkten in der Verwendung als Militärlektoren gilt insbesondere: Der Militärsuperintendent beauftragt einen hauptamtlichen oder Miliz-Militärpfarrer zum verantwortlichen Pfarrer im Sinne der LO § 10.
  - c) Die Vorbereitung auf den Dienst, die Aus- und Fortbildung der Militärlektoren hat auf die besonderen Erfordernisse des Dienstes im Österreichischen Bundesheer Rücksicht zu nehmen. Bereits erworbene kirchliche Ausbildungen sind jeweils anzuerkennen.
  - d) In alle Vorgänge, die Militärlektoren betreffen, ist der Gesamtösterreichische Lektorenleiter einzubeziehen.
- (17) Die Wahl der Lektorenvertreter [LO § 13 Abs. 1] muss aus dem Kreis der in einer Diözese bestellten und bei der Wahl anwesenden Lektoren erfolgen und hat auf einer diözesanen Lektorentagung stattzufinden. Die Wahl ist bei der Einladung auszuschreiben. Diese leitet der Superintendentialkurator oder der Superintendent. Der Superintendentialausschuss hat bei Bestellung der diözesanen Lektorenleitung die Anzahl der zu wählenden Vertreter zu bestimmen.
  - (18) a) Auf Wunsch des Lektors besteht die Möglichkeit das Lektorenamt ruhen zu lassen. Eine Wieder-

- aufnahme des Dienstes bedarf der Zustimmung des Presbyteriums. Dieser Beschluss ist der Superintendentur und dem Lektorenleiter zu melden.
- b) Wechselt ein Lektor die Gemeinde, so erlischt die bisherige Bestellung. Wird ein Lektor in der neuen Gemeinde zum Lektor berufen und bestellt, so sind alle absolvierten Ausbildungen anzuerkennen.
- (19) Internationale Verbindungen zur Lektorenarbeit anderer Kirchen sind nach Entscheidungen der Lektorenleiterkonferenz im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu pflegen.
  - (20) a) Lektorenanwärter (Z. 2) sind vom amtsführenden Pfarrer dem diözesanen Lektorenleiter zu melden.
  - b) Für die Evidenzhaltung der personenbezogenen Daten der Lektorenanwärter und Lektoren sind die Superintendenturen im Zusammenwirken der Pfarrämter und Lektorenleiter verantwortlich.

Es sind zu führen:

Namen, Geburtsdatum, Adresse,

Dienst-Gemeinde(n),

Bestellungs- und Einführungsdaten,

absolvierte Kurse und Beauftragungen,

ausgestellte Urkunden.

Von den Superintendenturen sind die Daten der Lektoren dem Kirchenamt zu melden.

- c) Die Evidenz der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und die Kursteilnahme ist von den Lektorenleitern zu führen.
- d) Die Kursleiter von in Z. 3,7 bis 10 genannten Kursen stellen qualifizierte Kursbestätigungen aus und melden die Teilnahme den Lektorenleitern und Superintendenturen.
- e) Die Beauftragungen zur freien Predigt und zur Sakramentsspendung durch die Superintendenten sind mit Namen, Gemeinde(n) und Datum dem Oberkirchenrat A. B. zu melden und werden im Amtsblatt veröffentlicht.
- (21) Die Lektorenleiterkonferenz hat die Lektorenarbeit zu begleiten und jeweils zu evaluieren.
  - (22) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

#### Übergangsbestimmung

Wer vor Inkrafttreten der LO kürzer als 3 Jahre bestellt und eingeführt ist und regelmäßig in der Gemeinde Dienst leistet, muss vor Zulassung zum Homiletik- bzw. Sakramentskurs aus dem Grundkurs nachweisen:

- a) Glaubenslehre (Dogmatik),
- b) Bibelkunde und Auslegungsfragen sowie den theologischen Aufbaukurs besuchen.

Wer vor dem 1. Jänner 2003 als Lektor bestellt und eingeführt wurde, muss vor Zulassung zum Homiletikoder Sakramentskurs den theologischen Aufbaukurs absolvieren.

#### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

#### **257.** Zl. KB 06; 4245/2005 vom 6. Dezember 2005

#### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

		2005	2004
Superintendenz		Ει	ıro
Burgenland		1,771.756,62	1,602.647,65
Kärnten		2,150.866,43	2,096.595,20
Niederösterreich		1,860.199,71	1,820.377,57
Oberösterreich .		2,817.722,75	2,955.130,47
Salzburg-Tirol .		1,737.606,68	1,645.765,64
Steiermark		2,434.956,85	2,392.737,99
Wien		4,033.959,97	3,875.725,66
		16,807.069,01	16,388.980,18

Steigerung 2005 gegenüber 2004:

2,55% (16,388.980,18)

Steigerung 2005 gegenüber 2003:

3,58% (16,226.294,—)

#### **258.** Zl. S 15; 4298/2005 vom 12. Dezember 2005

#### Lektorentermine

#### a) Sakramentskurs 2006

Für die Zeit des Übergangs zum Inkrafttreten der neuen Lektorenordnung bzw. Lektorenverordnung wird ein Sakramentskurs für AbsolventInnen eines Homiletikkurses, von theologischen Studien, der ERPA oder einer Diakonenausbildung ausgeschrieben.

Zeit: Freitag, 10. März 2006, 16.00 Uhr bis Sonntag, 12. März 2006, 14.00 Uhr.

Ort: Ort der MITTE, Kreuzschwestern, 2361 Laxenburg, Münchendorfer Straße 2.

Anmeldung: Über die jeweilige Superintendentur bis 15. Feber 2006 an Univ.-Prof. Dr. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15—17, 2620 Neunkirchen.

#### b) Gesamtösterreichische Lektorenrüstzeit

5. bis 7. Mai 2006 in RUST, Burgenland.

#### **259.** Zl. GD 175; 4126/2005 vom 29. November 2005

#### Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein wird zur Besetzung mit 1. September 2006 ausgeschrieben.

Hallein ist Industrie- und Kulturstadt mit zirka 19.000 Einwohnern. Alle Schultypen sind vorhanden; gute Verkehrsanbindung nach Salzburg; gute Kontakte zur röm.kath. Schwesterkirche und zu den öffentlichen Stellen.

Die Pfarrgemeinde umfasst den ganzen Bezirk Tennengau (außer Rußbach) mit zirka 1800 Evangelischen.

Die Kirchenbeitragseinhebung wird 2006 vom Verband der Salzburger Pfarrgemeinden übernommen.

Gottesdienste sind an den Sonn- und Feiertagen in der Schaitbergerkirche Hallein und einmal monatlich in der Seniorenresidenz Kahlsperg (Oberalm) zu halten.

Religionsunterricht ist an allen höheren Schulen in Hallein und Kuchl zu erteilen, mit mindestens acht Wochenstunden (mit Überstunden ist zu rechnen).

Den Religionsunterricht an Pflichtschulen erteilt eine Religionslehrerin.

Die Gemeinde bietet von Herkunft und Glaubenstradition der Gemeindeglieder eine bunte Vielfalt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der es versteht, alle Gemeindegruppen anzusprechen.

Wir wünschen uns neben allen Diensten, die in der Gemeinde anfallen, vor allem eine Schwerpunktsetzung in einer lebendigen Familien-, Konfirmanden- und Jugendarbeit und die Weiterführung der guten Kontakte in Ökumene und Öffentlichkeit.

Die Übernahme übergemeindlicher Tätigkeiten werden in der Diözese Salzburg-Tirol erwartet.

Dem Pfarrer steht die neu renovierte Dienstwohnung in dem in einem großen Garten gelegenen Pfarrhaus mit zirka 120 m² zur Verfügung.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbung bis 1. Feber 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein, Davisstraße 38, 5400 Hallein.

Auskünfte erteilt gerne:

Senior Mag. Wolfgang Del-Negro, Tel. (06245) 806 28 oder 0699-18877599.

#### **260.** Zl. GD 286; 4117/2005 vom 28. November 2005

#### Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr, ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer erreichbar:

Fax: (07252) 520 83-14.

#### **261.** Zl. JG 01; 4289/2005 vom 12. Dezember 2005

#### E-Mail-Adresse der Evangelischen Jugend Kärnten-Osttirol

Die Evangelische Jugend Kärnten-Osttirol, Italienerstraße 38, 9500 Villach, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

#### E-Mail: ej-kaernten@evang.at

#### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

262.	Zl. HB	1: 4222/2005	vom 6. Dezem	ber 2005
------	--------	--------------	--------------	----------

## Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2006

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2005 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2006 beschlossen:

Aufwendungen	€	€
I. Personalaufwand		
1. Geistliche		
AmtsträgerInnen	434.400,—	
2. Pensionen	137.000,—	
3. Pensionen Witwen	83.500,—	
4. ASVG-Dienstgeberbeitr.	80.000,—	
5. Zusatzkrankenfürsorge	8.700,—	
6. Pensionsbeiträge	13.000,—	
7. Pensionsbeiträge PI	21.500,—	
8. Gehälter Angestellte	106.000,—	
9. Zusatzpensionen	16.000,—	900.100,—
II. Zuweisungen an diverse F	Fonds	
und Rücklagen		131.000,—
III. Kosten der Kirchenleitun	g	45.280,—
IV. Kosten der Kirchenkanzle	23.000,—	
V. Anteilige Kosten		,
Evang. Kirche A. u. H. B.		59.610,—
VI. Diverse Kosten		130.000,—
VII.+VIII. Reformiertes Kirche	enblatt	43.300,—
Gebarungszugang	circiact	342,—
Sebarangszagang		
		1,332.632,—
Enta" as		6
Erträge		€

Ert	räge	€
I.	Gemeindequoten	720.012,—
II.	Bundeszuschuss	141.920,—
III.	Zweckgebundene Erträge (Pensionsfonds)	173.000,—
IV.	Sonstige Einnahmen	139.400,—

VI.+VII. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	38.300,—
	1,332.632,—

Pfarrer
Mag. Wolfram Neumann
Landessuperintendent

#### **263.** Zl. HB 01; 4223/2005 vom 6. Dezember 2005

#### Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2006

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 30. September 1994, Zl. 3296/1994 (ABl. Nr. 191/1994) nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	137.364,—	11.447,—
Wien-Süd	62.688,—	5.224,—
Wien-West	54.036,—	4.503,—
Oberwart	170.172,—	14.181,—
Linz	35.448,—	2.954,—
Bregenz	119.772,—	9.981,—
Dornbirn	63.564,—	5.297,—
Feldkirch	53.196,—	4.433,—
Bludenz	23.772,—	1.981,—
	720.012,—	60.001,—

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2006 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis zum 15. des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

	Pfarrer
DiplIng. Klaus Heussler	Mag. Wolfram Neumann
Oberkirchenrat	Landessuperintendent

#### Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

# Senior i. R. OStR Mag. Franz REISCHER

geboren am 15. Oktober 1914 in Wien, am Freitag, dem 2. Dezember 2005, im 92. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Senior i. R. OStR Mag. Franz Reischer findet sich im Amtsblatt 1979 auf Seite 78 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 334; 4239/2005 vom 6. Dezember 2005.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

#### Christa Carla PÜLZ

Ehefrau von Pfarrer i. R. Mag. Werner Pülz, geboren am 19. Dezember 1933 in Berlin, am Sonntag, dem 4. Dezember 2005, in Wien im 72. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 950; 4251/2005 vom 7. Dezember 2005.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

#### Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.